II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten, in dem Monat December 1835 betreffend.

Nachſtehende, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführten eilf Rechts-Candidaten, welche ſich zu der, gemäß der Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J. (Reg.Bl. S. 371) angeordneten Concurs-Prüfung gemeldet haben, ſind nach deren Erſtehung für befähigt erklärt worden, die praktiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Graf Honor v. Adelmann von Hohenſtadt.
2) Friedrich Berner von Stuttgart.
3) Carl Eberhard Bleyer von Stuttgart.
4) Eduard Braun von Jsny.
5) Guſtav Camerer von Stuttgart.
6) Herrmann Dieterich von Ulm.
7) Wilhelm Friedrich Finckh von Reutlingen.
8) Graf Hugo v. Leutrum von Stuttgart.
9) Dr. Ernſt Ludwig Lutz von Neuenbürg.
10) Rudolph v. Neubronner von Ulm.
11) Paul Zeller von Laupheim.

Stuttgart den 31. December 1835. Schwab.

b) Die Beſtellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen eilf Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind zu Referendären zweiter Claſſe ihrem Anſuchen gemäß beſtellt, und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probe-Jahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:

Camerer,
Dieterich,
Finckh,
Graf v. Leutrum;

Digitized by Google

dem Direktor der Regierung zu Reutlingen, v. Rummel, ſeitherigen Rittern des Kron-Ordens, das Commenthur-Kreuz dieſes Ordens gnädigſt verliehen.

Ferner haben Höchſtdieſelben zu Rittern des Kron-Ordens gnädigſt ernannt:
den General-Superintendenten von Reutlingen, Prälaten v. Haas,
den Finanzkammer-Direktor v. Speidel in Ellwangen,
den Finanzkammer-Direktor v. Werner in Reutlingen,
den Ober-Tribunalrath Schott,
den Ober-Tribunalrath Hufnagel, Dirigenten des Gerichtshofs zu Ellwangen,
den Hof- und Finanzrath Pfaff, Ober-Zahlmeiſter der K. Staats-Hauptkaſſe,
den Ober-Conſiſtorial- und Ober-Studienrath Jäger,
den Bergrath Wepfer,
den Geheimen-Sekretär, Regierungsrath Renz,
den Profeſſor der katholiſch-theologiſchen Fakultät, Hirſcher zu Tübingen,
den Ober-Juſtizrath Klett, Arbeitshaus-Verwalter zu Ludwigsburg,
den Hauptmann erſter Claſſe v. Milz bei der Garniſons-Artillerie,
den Cameralverwalter Steinhäuſer zu Crailsheim, und
den Cameralverwalter Pfizmaier zu Rottenburg.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage den Rittmeiſter erſter Claſſe v. Kurtz im vierten Reiter-Regiment zum Ritter des Militär-Verdienſt-Ordens ernannt.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. December v. J. die ſeitherigen außerordentlichen Mitglieder des Geheimen-Raths, Staatsrath v. Harttmann und Ober-Tribunalrath v. Wächter, zu ſolchen auch für das Jahr 1836 gnädigſt zu beſtimmen geruht.

Der Uebertragung des erledigten Poſt-Expeditions- und Poſthalterei-Dienſtes zu Kirchberg, Oberamts Gerabronn, an den Gaſtwirth Johann Friedrich Praßler daſelbſt iſt durch K. Entſchließung vom 23. December v. J. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monat December 1835 betreffend.

Nachſtehende, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführten eilf Rechts-Candidaten, welche ſich zu der, gemäß der Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J. (Reg.Bl. S. 371) angeordneten Concurs-Prüfung gemeldet haben, ſind nach deren Erſtehung für befähigt erklärt worden, die praktiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Graf Honor v. Adelmann von Hohenſtadt.
2) Friedrich Berner von Stuttgart.
3) Carl Eberhard Bleyer von Stuttgart.
4) Eduard Braun von Jsny.
5) Guſtav Camerer von Stuttgart.
6) Herrmann Dieterich von Ulm.
7) Wilhelm Friedrich Finckh von Reutlingen.
8) Graf Hugo v. Leutrum von Stuttgart.
9) Dr. Ernſt Ludwig Lutz von Neuenbürg.
10) Rudolph v. Neubronner von Ulm.
11) Paul Zeller von Laupheim.

Stuttgart den 31. December 1835. Schwab.

b) Die Beſtellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen eilf Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind zu Referendären zweiter Claſſe ihrem Anſuchen gemäß beſtellt, und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probe-Jahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:

Camerer,
Dieterich,
Finckh,
Graf v. Leutrum;

Digitized by Google

II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Braun,
Lutz;
III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Graf v. Adelmann,
Berner,
Bleyer;
IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:
v. Neubronner,
Zeller.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die ſtattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 31. December 1835. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Egelfingen, Oberamts Riedlingen.

In dem 131 Katholiken zählenden Orte Egelfingen, Oberamts Riedlingen, in welchem ſchon ſeit längerer Zeit ein eigener Pfarrverweſer angeſtellt war, iſt mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 23. d. M. eine ſelbſtſtändige katholiſche Pfarrei errichtet worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 24. December 1835. Schlayer.

b) Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organiſation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823, werden die nachgenannten, wegen beſonderer Auszeichnung im Dienſte, mehreren Landjäger-Unteroffizieren und Landjägern zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

Digitized by Google

1) vermöge höchſter Entſchließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Stations-Commandanten zweiter Claſſe, Feil zu Ludwigsburg, die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

der Stations-Commandant erſter Claſſe, Schneider in Tübingen;

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Kraft in Nagold,
Beck in Künzelsau;

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Zieger in Saulgau,
Schreiweis in Brackenheim,
Geck in Vaihingen,
Streng in Rottweil,
Waibel in Balingen,
Schmidt in Riedlingen,
Melber in Crailsheim,
Bühner in Neresheim;

die Landjäger erſter Claſſe:

Hertweck in Brackenheim,
Wittel in Leonberg,
Ege in Saulgau,
Hartmann in Neresheim,
Zimmermann daſelbſt,
Beck in Oehringen,
Weſer in Horb;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Wayß in Wangen,
Feile in Ellwangen.

3) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Reichle in Maulbronn,

Digitized by Google

Schäufele in Ellwangen,
Holzhäuer in Oehringen,
Simondet in Mergentheim,
Heimburger in Hall;
die Stations-Commandanten dritter Claſſe:
Sipprl in Oberndorf,
Falſchebner in Ravensburg,
Ladner in Urach,
Schefbuch in Calw,
Maier in Gerabronn,
Regner in Gaildorf,
Kneule in Göppingen,
Seyerlen in Tettnang,
Grohn in Schorndorf;
die Landjäger erſter Claſſe:
Scheurer in Nürtingen,
Schmid in Neuenbürg,
Strauß in Gerabronn,
Krebs in Ellwangen,
Keller in Biberach,
Schneider in Saulgau,
Merkle in Marbach;
die Landjäger zweiter Claſſe:
Säpfle in Freudenſtadt,
Koch in Mergentheim,
Ludwig in Münſingen,
Hochberger in Brackenheim,
Grauer in Leonberg,
Sperr daſelbſt.
Stuttgart den 24. December 1835.

Schlayer.

Digitized by Google

c) Ergebniß der dießjährigen zweiten Dienſt-Prüfung bei dem Miniſterium des Innern.

In Folge der am 19., 20. und 21. Oktober und 22. December d. J. bei dem Miniſterium des Innern ſtattgehabten Dienſt-Prüfung ſind nachſtehende Candidaten zur Anſtellung im Staats-Dienſte für befähigt erklärt worden:

1) Carl Auguſt Fritz von Schorndorf.
2) Eberhard Gottlieb Herrlinger von Großgartach, Oberamts Heilbronn.
3) Friedrich Keller, von Gaisburg, Oberamts Stuttgart.
4) Carl Chriſtoph Gottlieb Kühner von Stuttgart.
5) Franz Magenau von Ober-Riexingen, Oberamts Vaihingen.
6) Carl Eduard Paulus von Altenſtaig, Oberamts Nagold.
7) Chriſtian Ludwig Rominger von Ebingen, Oberamts Balingen.
8) Carl Friedrich Wilhelm Stetter von Stuttgart.

Stuttgart den 24. December 1835. Schlayer.

d) Privilegien gegen Bücher-Nachdruck.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 23. d. M. gegen den Nachdruck nachgenannter ſchriftſtelleriſcher Werke Privilegien auf die Dauer von je ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht, und zwar

1) dem Buchhändler F. H. Köhler in Stuttgart, für die in ſeinem Verlag herauskommende Schrift: Neue Bibliothek des Frohſinns ꝛc., redigirt von Profeſſor Dr. J. M. Braun;
2) dem Buchhändler H. Laupp in Tübingen, für die in ſeinem Verlag erſcheinende fünfte verbeſſerte Auflage der Betrachtungen über ſämtliche Evangelien der Faſten, mit Einſchluß der Leidensgeſchichte, für Seelſorger und jeden gebildeten Chriſten ꝛc. von Dr. Joh. Baptiſt Hirſcher, Profeſſor der Theologie in Tübingen;
3) der Weygand'ſchen Verlags-Buchhandlung in Leipzig, für das bei ihr erſcheinende Handwörterbuch der geſammten Chirurgie und Augenheilkunde, herausgegeben von den Profeſſoren Dr. W. Walther, Dr. M. Jäger und Dr. J. Radius, und
4) dem Buchhändler G. W. Wuttig in Leipzig, für die bei ihm erſcheinenden: Muſterpredigten der jetzt lebenden ausgezeichneteren Kanzelredner Deutſchlands

Digitized by Google

und anderer proteſtantiſcher Länder, herausgegeben von Dr. H. A. Schott, geheimem Kirchenrathe und Profeſſor der Theologie zu Jena.

Es wird daher ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. December 1835. Schlayer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Zur katholiſchen Pfarrei Hirrlingen, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg, gehören im Pfarrdorf, wo auch eine Kaplanei vorhanden iſt, 1464 Pfarrgenoſſen, und dieſelbe gewährt von dem Ertrag der eigenen Güter, Zehenten und Grundgefälle, von Kapitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 1000 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte katholiſche Pfarrei Gunningen, Oberamts Tuttlingen, Dekanats Wurmlingen, hat 356 Pfarrgenoſſen und ein beſtändiges Einkommen von 632 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

3) Die Bewerber um die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in Primisweiler, Oberamts und Dekanats Tettnang, welche im Pfarrweiler und in fünf Filialien 504 Pfarrangehörige hat, und ein beſtändiges Einkommen von 720 fl. von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren gewährt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die katholiſche Peter- und Paul-Kaplanei zu Unlingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, mit welcher die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Kaplans und ein beſtändiges Einkommen von 550 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinſen und Gebühren verbunden ſind, wird wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 5. Januar 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Einberufung der Stände-Verſammlung betreffend. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den aus Bietigheim gebürtigen, zu Riga etablirten Kaufmann Jeſſer.

Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Einberufung der Stände-Verſammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths beſchloſſen, in Gemäßheit der Verfaſſungs-Urkunde §. 127 die ordentliche Verſammlung der getreuen Stände Unſeres Königreichs auf

Sonnabend den 30. Januar 1836

in Unſere Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart einzuberufen.

Digitized by Google

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern ſpäteſtens Tags zuvor ſich dahier einfinden und bei dem ſtändiſchen Ausſchuſſe ſich melden, beziehungsweiſe legitimiren.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieſes Reſcripts beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. Januar 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 30. December v. J. den Oberamts-Verweſer Widenmann zu Spaichingen zum Oberamtmann daſelbſt zu ernennen, und

das erledigte Oberamt Horb dem Regierungs-Sekretär Dillenius zu Reutlingen, wie auch

das erledigte Oberamt Münſingen dem Oberamtmann Mann in Wangen zu übertragen gnädigſt geruht; ſodann

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die erledigte katholiſche Pfarrei Kirchheim, Dekanats Ehingen, dem Pfarrer und Kämmerer Holderried in Thalheim, Dekanats Neckarſulm,

die erledigte katholiſche Pfarrei Kehlen, Dekanats Tettnang, dem Pfarrverweſer Glöggler in Urlau, Dekanats Leutkirch,

die erledigte katholiſche Pfarrei Ober-Griesheim, Dekanats Neckarſulm, dem Pfarrer Eberle zu Hauſen am Thann, Dekanats Spaichingen, und

Digitized by Google

die erledigte katholiſche Pfarrei Eglingen, Dekanats Zwiefalten, dem Pfarr-Verweſer Sichler in Bichishauſen, deſſelben Dekanats, gnädigſt verliehen, auch

den Pfarrer Unold zu Ringenweiler, Dekanats Ravensburg, unter Vorbehalt des Titels und Rangs eines Pfarrers, ſeinem Anſuchen gemäß auf die Kaplanei Bergatreuthe, Dekanats Waldſee, gnädigſt verſetzt.

Unter dem 23. December v. J. erhielt die patronatiſche Ernennung des Pfarrers Steigmaier in Menelzhofen auf die katholiſche Pfarrei Engeratshofen, Oberamts und Dekanats Leutkirch, und

unter dem 29. December v. J. erhielten die patronatiſchen Ernennungen des Pfarr-Verweſers Carl Beſtlin in Waldſtetten, Dekanats Gmünd, auf die katholiſche Pfarrei Ottenbach, Dekanats Eybach, wie auch

des Pfarrverweſers Hieronymus Wahl in Rißtiſſen, auf die katholiſche Pfarrei Untermarchthal, Dekanats Ehingen, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den aus Vietigheim gebürtigen, zu Riga etablirten Kaufmann Jeſſer.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 31. d. M. dem von Vietigheim gebürtigen, jetzt in Riga etablirten Kaufmann Jeſſer, in gnädigſter Anerkennung der Unterſtützung, welche derſelbe während des Feldzugs nach Rußland im Jahr 1812 mehreren Württembergiſchen Offizieren und Soldaten im Spital zu Wilna mit eigener großer Aufopferung geleiſtet hat, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht; welche ehrende Auszeichnung höchſtem Befehl gemäß andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 31. December 1835.

Schlayer

Digitized by Google

Dienſt-Erledigung.

Bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes iſt eine etatsmäßige Sekretärsſtelle mit dem Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorſchriftmäßig einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 3.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samſtag den 9. Januar 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügung des K. Ober-Hofraths. Bekanntmachung einer erneuerten Hof-Feuer-Polizei- und Feuer-löſch-Ordnung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügung des Königlichen Ober-Hofraths.

Bekanntmachung einer erneuerten Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlöſch-Ordnung.

Nachſtehende auf den Grund der bisherigen Erfahrungen erneuerte, von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigte Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlöſch-Ordnung wird höchſtem Befehle vom 27. November 1835 gemäß, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 14. December 1835.

Seckendorff.

Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlöſch-Ordnung.

Da bei einem Brand-Unglück, ſelbſt bei dem beſten Willen und größten Eifer zur Dämpfung des Feuers und zur Rettung der Effekten, ſo leicht Unordnungen

Digitized by Google

entſtehen können, wenn nicht beſtimmte Vorſchriften gegeben ſind, wonach ſich ein Jeder bei einem ſolchen Unglücksfall genau zu achten hat; ſo ſieht der Ober-Hofrath ſich veranlaßt, in Betreff der Kron-Gebäude zu Stuttgart, Berg, Roſenſtein, Cannſtadt, Rothenberg, in der exotiſchen Baumſchule zu Hohenheim, in dem Thiergarten bei der Solitude und in der Faſanerie Herdle, ſo wie der der Hof-Domänen-Kammer zugehörigen Gebäude in und bei Stuttgart, nachſtehende Verordnung bekannt zu machen, welche an die Stelle der Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlöſch-Ordnung vom 23. November 1818 tritt, und nach welcher ſich Jeder und insbeſondere alle diejenigen, welche in einem dieſer Gebäude wohnen, oder denen irgend eine Aufſicht oder Verrichtung darin angewieſen iſt, bei einem in dieſen Gebäuden, oder in der Nähe ausbrechenden Brande, ſo wie überhaupt in Allem, was auf Feuer und Licht Bezug hat, genau zu achten haben.

Die Gebäude, auf welche dieſe Verordnung der Zeit allein Bezug hat, ſind folgende:

I. Kron-Gebäude.

1) Das neue Schloß.
2) Das alte Schloß.
3) Der Schloßbau.
4) Das Theater-Gebäude.
5) Der Marſtall.
6) Der Redouten-Saal mit dem Hinter-Gebäude.
7) Das Fürſtenhaus mit dem Neben-Gebäude.
8) Das alte Kanzlei-Gebäude.
9) Das Hof-Pfarrhaus.
10) Das Eisgruben-Gebäude hinter der Münze.
11) Das Hofwaſch-Gebäude bei der Garniſons-Kirche.
12) Das Geflügelhof-Gebäude hinter der Allee an der Militärſtraße.
13) Das Magazins-Gebäude neben dem Geflügelhof.
14) Die Gebäude in dem K. Küchen-Garten außerhalb des Calwer-Thores.
15) Die Gebäude im botaniſchen Garten.
16) Das Orangeriehaus und die zwei Wachhäuschen im innern Schloß-Garten.

Digitized by Google

17) Der Pavillon in Berg mit den zwei Neben-Gebäuden und dem Stall- und Remiſenbau.
18) Das Landhaus auf dem Roſenſtein, das Officen-Gebäude, die Wach- und Portiershäuschen, und das Maierei-Gebäude daſelbſt.
19) Die drei Gebäude zu Bellevue mit dem Pavillon auf dem Berg.
20) Das vormals Elbe'ſche, Roth'ſche und Gottſchalk'ſche Haus in der Vorſtadt von Cannſtadt.
21) Die Kapelle und das Prieſterhaus auf dem Rothenberg.
22) Die Gebäude in der exotiſchen Baumſchule zu Hohenheim.
23) Die Gebäude in dem Thiergarten bei der Solitude.
24) Die Gebäude in der Faſanerie Herdle bei Weil im Dorf.

II. Gebäude der Hofdomainen-Kammer.

1) Das Kanzlei-Gebäude in der Friedrichsſtraße.
2) Das Hof-Krankenhaus in der Büchſenſtraße.
3) Das Naturalien-Magazin unweit des Catharinen-Hoſpitals an der Militärſtraße.
4) Die Maierei-Gebäude im äußeren Schloßgarten.

Jede künftige Vermehrung oder Verminderung der genannten Gebäude wird den betreffenden Perſonen und Stellen jedesmal bekannt gemacht werden.

§. 1.

Jeder Bewohner dieſer Gebäude, ſo wie jeder bei dem Königl. Hof Angeſtellte hat die beſtehenden Feuer-Polizei-Geſetze genau zu befolgen, insbeſondere aber ſich nach den hienach folgenden, mit jenen Geſetzen im Einklang ſtehenden Vorſchriften zu achten.

§. 2.

Eine beſondere Hof-Feuerſchau, welche aus dem Bau-Inſpektor, einem Bau-Aufſeher und den nöthigen Handwerksleuten beſteht, und der Bau- und Garten-Direktion untergeordnet iſt, hat in den oben angezeigten Krongebäuden (in den hofkammerlichen Gebäuden wird die Viſitation von der ſtädtiſchen Feuerſchau vorgenommen) alljährlich eine Haupt-Viſitation vorzunehmen, und hiezu einen Zeitpunkt zu wählen, bei dem es möglich wird, die alsbald zu beſorgende Herſtellung der vorgefundenen Defekte noch zu rechter Jahreszeit auszuführen. — Sodann liegt der Hof-Feuerſchau ob, von Zeit zu

Digitized by Google

Zeit Neben-Viſitationen zu halten. Bei dieſen Viſitationen ſind alle Feuerſtätten, Oefen, Einheiz-Winkel, Kamine, überhaupt Alles, was auf Feuer und Licht irgend einen Bezug hat, auf das Genaueſte zu unterſuchen, und alle vorgefundenen Mängel, ſo wie die entdeckten Fälle von Nichtbeobachtung der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorſchriften, ohne irgend eine perſönliche Rückſicht in ein ausführliches Protokoll zu verzeichnen, welches von dem die Hof-Feuerſchau dirigirenden Bau-Verſtändigen, unter Anſchluß einer Berechnung über die Koſten der Herſtellung der vorgefundenen Defekte, der Bau- und Garten-Direktion zur weiteren Verfügung vorzulegen iſt.

Die Hof-Feuerſchau iſt zugleich befugt, alle Mängel, deren Herſtellung ſich ohne Gefahr nicht aufſchieben läßt, ſogleich herſtellen zu laſſen, und hat ſolches in dem Defekt-Protokoll mit dem hiezu erforderlichen Aufwand zu bemerken.

Die Hausverwalter und Aufſeher in den Kron-Gebäuden ſind verpflichtet, den gedachten Viſitationen jedesmal in den ſie betreffenden Gebäuden anzuwohnen, und haben, ſo wie die betreffenden Bewohner, der Hof-Feuerſchau auf keine Art ein Hinderniß in den Weg zu legen, und ſich allen denjenigen Anordnungen, welche dieſelbe jedesmal treffen ſollte, willig zu unterziehen, auch derſelben alles dasjenige, was ihnen auf irgend eine Art feuergefährlich ſcheint, immer ohne Verzug anzuzeigen.

Die Hof-Feuerſchau iſt übrigens für alle Mängel, welche ſich als gefährlich zeigen, und ſich wenigſtens von auſſen bemerken laſſen, ſo wie dafür verantwortlich, daß die Defekte richtig hergeſtellt werden, welches bei denjenigen, die Gefahr drohen, längſtens innerhalb vier Wochen zu geſchehen hat.

§. 3.

Da es zu Verhütung von Feuers-Gefahr weſentlich nothwendig iſt, daß das in den Kron-Gebäuden befindliche Dienſt-Perſonal, ſo wie ſämtliche Bewohner dieſer Gebäude, in Allem, was Feuer und Licht betrifft, die größtmögliche Vorſicht beobachten, ſo iſt

a) für das neue Schloß,
das alte Schloß,
den Schloßbau und
den Marſtall

Digitized by Google

eine beſondere Nachtwache angeordnet, welche der jeweilige Portier in Gemeinſchaft mit einem Kaminfeger-Geſellen vorzunehmen hat, und welche beſonders im Winter, von 10 Uhr Abends an, einen Umgang zu machen und genau darauf zu ſehen hat, daß alle Ofen- und Vorkamin-Thürchen genau verſchloſſen ſind, und daß weder in den Oefen, noch in den Küchen mehr gefeuert werde, ſobald die Bewohner zu Bette ſind, und zur Beſorgung und Bewachung des Feuers Niemand beſonders aufgeſtellt iſt.

Dieſer Wache hat Jeder Folge zu leiſten; übrigens hat ſich dieſelbe gegen Jedermann beſcheiden zu benehmen und ihren Umgang ſo ſtill, als nur immer möglich zu halten, damit Niemand geſtört werde.

Nicht nur eine gänzliche Unterlaſſung dieſer nächtlichen Viſitation, ſondern auch jede Saumſeligkeit dabei wird ſtrenge geahndet werden.

b) Iſt der Ober-Hof-Fourier beſonders beauftragt, von Zeit zu Zeit unvermuthet nachzuſehen, ob die Nachtwache ihre Schuldigkeit beobachte, und ob und wie überhaupt die wegen vorſichtiger Behandlung von Feuer und Licht gegebenen Vorſchriften beobachtet werden. Bemerkt derſelbe hiebei irgend eine Nachläßigkeit, ſo hat er ohne alle Neben-Rückſichten nicht bloß die betreffenden Perſonen ſogleich darauf aufmerkſam zu machen, ſondern ſolches auch dem Oberſt-Hofmeiſteramte anzuzeigen, damit daſſelbe die nöthigen Verfügungen zur Abſtellung der etwa eingeriſſenen Unordnungen treffen könne.

§. 4.

Das betreffende Bau-Perſonal, der Ober-Hof-Fourier, die Aufſeher und Haus-Verwalter in den Kron-Gebäuden haben genau darauf zu ſehen, daß die Dachläden und Dachfenſter in der Regel immer verſchloſſen gehalten werden, damit jedem, durch ein Flug-Feuer zu befürchtenden Nachtheil möglichſt vorgebeugt werde.

Die Bewohner, Hausverwalter und Aufſeher haben bei jedem Sturme, und vorzüglich bei einem Feuerlärmen, ſogleich nach allen Dachfenſtern und Dachläden zu ſehen und die offenen genau zu verſchließen. Wenn übrigens bei den oben genannten Viſitationen ein Dachfenſter oder Dachladen ausgehoben angetroffen wird, ſo verfällt der Schuldhafte in eine Strafe von 3 fl. 15 kr.

Digitized by Google

§. 5.

Jeder Haus-Bewohner, Haus-Verwalter, Aufſeher, und die oben genannten Viſitatoren, haben genau darauf zu ſehen, daß bei Nacht, ſo wie bei einem Sturme, ſey er bei Tag oder bei Nacht, alle Ofen-Vorkamin- und Aſchenloch-Thürchen, ſo wie alle Behälter, worin ſich Kohle oder Aſche befinden, jedesmal genau geſchloſſen werden.

Bei Vermeidung der durch die allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung angedrohten Strafe von zehn Reichs-Thalern dürfen die Ofen-Vorkamin-Heerd- und Aſchenloch-Thürchen, ſo wie die Knie-Röhren in den Kaminen nicht ausgehoben, auch müſſen alle glühenden Kohlen auf den Küche-Heerden vor Schlafengehen und bei einem Sturme entweder ausgelöſcht, oder wenigſtens mit einem eiſernen oder irdenen Deckel zugedeckt werden.

Bei gleicher Strafe iſt das Butterauslaſſen bei Nacht, das Aufbewahren von Kohlen und Aſche außer den Küchen und eigens dazu eingerichteten Behältern unterſagt; eben ſo dürfen glühende Kohlen nur in irdenen oder eiſernen Gefäßen, und auf keinen Fall mittelſt bloßer Ofen-Schaufeln hin und her getragen werden.

§. 6.

Auf den Dachböden, Gängen, Treppen ꝛc. dürfen keine Geräthſchaften, Holz u. dgl. ſo aufgeſtellt werden, daß das Hin- und Hergehen auf irgend eine Art erſchwert oder gar gehemmt würde; eben ſo wenig darf auf den Dachböden, in den Zimmern, Gängen u. ſ. w. Holz, Heu, Stroh oder andere brennbare Gegenſtände um die Kamine herumgeſtellt, oder Nägel in dieſelben eingeſchlagen werden, auch dürfen keine hölzerne, ſondern bloß eiſerne Stangen zum Räuchern des Fleiſches in die Kamine eingeſpannt werden.

Es darf ferner kein Holz, oder ſonſt etwas Brennbares in oder auf den Zimmer-Oefen, Brat- und Back-Oefen gedörrt, und eben ſo wenig etwas Brennbares an dieſelben und in die Vorkamine geſtellt, in letztere aber kein Feuer gemacht werden, wenn ſie nicht beſonders dazu eingerichtet ſind, und die Erlaubniß dazu ertheilt worden iſt.

Eben ſo wenig dürfen auf den Dachböden oder Gängen Waſchſeile ſo niedrig aufgeſpannt werden, daß dadurch das ſchnelle Hin- und Hergehen gehemmt würde, daher ſie immer ſieben Fuß über dem Boden ausgeſpannt werden müſſen; wo ſolches nicht thunlich iſt, ſo ſind ſie vor einbrechender Nacht wegzunehmen.

Digitized by Google

Endlich darf Niemand in die Holz-, Pferd- und anderen Ställe, Futter-Kammern, Dachböden und Dachkammern mit einem bloßen Lichte gehen, ſondern muß ſich einer Laterne bedienen, welche für die Ställe von Blech und mit Draht überſtrickt ſeyn muß.

Ebenſo iſt das Tabakrauchen in dieſen Lokalitäten verboten.

§. 7.

Zu Verhütung einer Feuersgefahr iſt es ferner nothwendig, daß die Kamine, Oefen und Ofenröhren, ſo wie alle Feuer-Kanäle, immer rein von Ruß gehalten werden, wofür die Bau- und Garten-Direktion beſonders zu ſorgen hat. Es iſt daher weder den Kaminfegern, noch den Hafnern, wenn ſie zur Reinigung kommen, ein Hinderniß in den Weg zu legen, und wenn dieſes dennoch geſchehen ſollte, ſo haben dieſe Perſonen der Bau- und Garten-Direktion ſogleich Anzeige hievon zu machen, ohne welche Anzeige bei Beſtrafung eines durch das Unterlaſſen der Reinigung entſtehenden Brandes auf das ihnen in den Weg gelegte Hinderniß keine Rückſicht genommen wird.

§. 8.

Ohne vorgängige Anzeige bei der Bau- und Garten-Direktion darf weder ein neues Feuerwerk errichtet, noch ein beſtehendes in irgend einer Weiſe verändert werden, ſelbſt wenn es der Bewohner ganz auf ſeine Koſten thun wollte. Die Bau- und Garten-Direktion wird über jeden ſolchen Fall die Hof-Feuerſchau hören.

§. 9.

Alle auf den im Eingang genannten Kron-Gebäuden befindlichen Bliß-Ableiter ſind alle Jahre durch das betreffende Bau-Perſonal zu viſitiren, und der Erfund davon iſt unter Anſchluß einer Berechnung des Aufwands für die Herſtellung der vorgefundenen Defekte vorzulegen.

Bei den Hof-Kammer-Gebäuden wird dieſe Viſitation durch die ſtädtiſche Feuerſchau beſorgt.

§. 10.

Da das Theater- und das Redouten-Gebäude vermöge ihrer innern Einrichtung und vorzüglich wegen ihres Gebrauchs einer Feuers-Gefahr beſonders leicht ausgeſetzt ſind, außerdem aber noch bei dem Theater-Gebäude wegen der Nähe des neuen Schloſſes die möglichſt größte Vorſicht unumgänglich nothwendig iſt, ſo iſt von Seiten der Hof-Theater-Intendanz eine eigene Feuerwache, welche namentlich auch bei Nacht

Digitized by Google

ihre Umgänge zu halten hat, zu beſtellen, und die Bau- und Garten-Direktion, ſo wie die Stadt-Direktion, von ſämtlichen gegen die Feuers-Gefahr im Theater-Gebäude beſtehenden Vorſichts-Maßregeln ſtets in Kenntniß zu erhalten.

Insbeſondere aber hat die Bau- und Garten-Direktion die Befugniß, während jeder Vorſtellung und während jeder Redoute, zu jeder beliebigen Stunde, ſo wie auch nach den Vorſtellungen, eine Viſitation rückſichtlich der Feuerſicherheit vornehmen zu laſſen; daher dem Perſonal derſelben der freie Zutritt überall zu geſtatten iſt.

§. 11.

Ueber die zur Bau- und Garten-Direktion gehörigen Feuerlöſch-Geräthſchaften hat der jeweilige Bau-Inſpektor die unmittelbare Aufſicht; es liegt ihm ob, für die Erhaltung und ſichere Aufbewahrung derſelben zu ſorgen, und er iſt dafür perſönlich verantwortlich.

Dieſe Geräthſchaften ſind von dem Bau-Inſpektor zweimal des Jahrs, in der Zwiſchenzeit aber von dem jeweiligen Bau-Aufſeher von Zeit zu Zeit zu viſitiren, und die Fahr- und Trag-Spritzen zugleich probiren zu laſſen, wozu die zu den Feuer-Spritzen beſtimmte Druckmannſchaft zu verwenden iſt. Der Erfolg dieſer Viſitationen und Proben iſt der Bau- und Garten-Direktion jedesmal anzuzeigen, die vorgefundenen Defekte aber ſind ſogleich herzuſtellen, und nur der Aufwand davon iſt in der gedachten Anzeige zu bemerken.

Zu den Aufbewahrungs-Orten der in dem Schloßbau, alten Schloß und im Marſtall aufgeſtellten Fahr-Spritzen ſind dem Bau-Inſpektor, dem Bau-Aufſeher und den betreffenden Hausverwaltern Schlüſſel zuzuſtellen, auch ſind Schlüſſel dazu in den zwei erſtgenannten Gebäuden in den Wachſtuben der Schloß-Portiers, und im Marſtall in dem Schilderhaus neben dem Spritzen-Behälter beſonders aufzuhängen.

Bei jedem entſtehenden Feuerlärmen ſind dieſe Spritzen ſogleich aus ihren Behältern herauszuziehen und in den Höfen aufzuſtellen, jedoch darf keine davon ohne Erlaubniß des Vorſtandes der Bau- und Garten-Direktion weggeführt werden.

Zu jeder dieſer Spritzen wird die Stadt-Direktion eine Druckmannſchaft mit den nöthigen Spritzenmeiſtern beſtellen, und der Bau- und Garten-Direktion ein Namen-Verzeichniß jener Mannſchaft zuſtellen, ſo wie auch von dem jedesmaligen Abgang und Erſatzmann gedachter Stelle Nachricht geben.

Digitized by Google

Gedachte Mannſchaft hat ſich bei jedem Feuerlärmen bei der ſie betreffenden Spritze einzufinden, und es erhält in dieſem Falle Jeder eine Belohnung von 24 kr., ſo wie jeder Fuhrmann von hier, der zuerſt mit zwei eingeſchirrten Pferden entweder bei der Spritze im Schloßbau, oder bei der im alten Schloß erſcheint, 3 Gulden erhält. Für die ſchleunige Beſpannung der im Marſtall befindlichen Fahr-Spritze hat das Oberſt-Stallmeiſter-Amt zu ſorgen. Ebenſo bekommen die bei einem Feuerlärmen zuerſt im alten Schloßhof erſcheinenden vier Zimmerleute, und die vier erſten Steinhauer oder Maurer, wenn erſtere mit Aexten und letztere mit Zweiſpitzen verſehen ſind, je einen Taglohn als Belohnung.

Die in den verſchiedenen Kron-Gebäuden aufgeſtellten Waſſerſtanden ſind immer mit reinem Waſſer gefüllt zu erhalten, wofür der jeweilige Bau-Aufſeher zu ſorgen hat.

Ueberdieß hat die Schloß-Inſpektion die zum Retten der Effekten erforderlichen Säcke und Kiſten ſtets bereit zu halten.

§. 12.

Alle Gänge in den K. Gebäuden ſind mit einer hinlänglichen Anzahl von Hang- und Wand-Laternen zu verſehen, in welche bei einem in der Nacht entſtehenden Feuerlärmen die zunächſt wohnenden Perſonen, und auf jeden Fall die Lampiſten brennende Lichter oder Lampen zu ſtecken haben. Ueberdieß ſind bei einem in der Nacht entſtehenden Feuerlärmen die in den Portiers-Wachzimmern des alten und neuen Schloſſes befindlichen Pechpfannen ſogleich herauszuſtellen und anzuzünden, daher bei denſelben das nöthige Brenn-Material immer vorräthig ſeyn muß, wofür der jeweilige Bau-Aufſeher zu ſorgen hat. Ein Gleiches iſt in dem Marſtallhof bei dem Schilderhaus unweit des Spritzen-Behälters zu beobachten, und zwar durch die jeweilige Stallwache.

§. 13.

Da ohne zweckmäßige Anordnungen die aus einem Gebäude zu rettenden Effekten theils verdorben, theils entwendet, ja öfters nicht einmal von der Brandſtätte hinweg gebracht werden können, ſo ſind dießfalls folgende Anordnungen getroffen, über deren genaue Vollziehung die betreffenden Perſonen, insbeſondere aber der jeweilige Schloß-Inſpektor und Ober-Hof-Fourier mit den ihnen untergebenen Perſonen nebſt der Hülfsmannſchaft zu wachen haben.

Digitized by Google

a) Beſtimmung der Plätze, wohin die Effekten von nachſtehenden Gebäuden bei einem Brand-Unglück zu retten ſind.

Vom neuen Schloß in den Redoutenſaal und in die neben demſelben befindliche Kaſerne, und in subsidium in den Prinzenbau, alte Kanzlei, altes Schloß und Waiſenhaus.

Vom alten Schloß oder der alten Kanzlei in den Redouten-Saal und in das Waiſenhaus.

Vom Schloßbau, aus den zwei vorderen Flügeln in das Waiſenhaus, und aus den zwei hinteren in den Marſtall und in den botaniſchen Garten; die K. Pferde aber, ſo wie die der Bewohner des Schloßbaues ſind durch die hintere Thüre des Leibſtalls, oder durch den Weg, der am Leibſtall hin in die Neckarſtraße führt, in die Maierei, oder durch den Schloß-Garten in den Marſtall abzuführen, daher in einem ſolchen Falle das geſammte Stall-Perſonal in dem Leibſtall, ſo wie die Kutſcher oder Reitknechte der Bewohner in ihren Stallungen ſich ſogleich einzufinden, und die Pferde alsbald abzuführen haben.

Vom Opernhaus auf die freien Plätze im Schloß-Garten und in den Redouten-Saal.

Vom Marſtall die Effekten auf den Orangerie-Platz, und wenn die Orangerie nicht in dem Hauſe ſteht, in daſſelbe, die Pferde und Wagen aber in die Maierei.

Von der Hofwaſch in das Naturalien-Magazin bei der Allee.

Vom Hofkammerlichen Gebäude in der Friedrichsſtraße in die Feldjäger-Kaſerne.

Von dem Wildpret-Magazin in die alte Kanzlei.

Vom Fürſtenhaus in den Marſtall und das alte Schloß.

Vom Naturalien-Magazin in das Militär-Reithaus.

Von der Maierei die Effekten in den Schloß-Garten, das Vieh aber in den Hof des Burk'ſchen Bades.

Von dem Hof-Krankenhaus die Effekten in die Garniſons-Kirche, die Kranken in das Catharinen-Hoſpital.

Vom Landhaus Roſenſtein in das Officen-Gebäude, in das Palais nach Berg und nach Bellevue.

Vom Palais in Berg rückwärts in den äußeren Schloß-Garten, und endlich

Von Bellevue in den hinteren Theil des Gartens daſelbſt.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn in der Nähe der genannten Rettungsplätze oder Gebäude zu gleicher Zeit Feuer ausbrechen ſollte, oder wenn bei einem

Digitized by Google

Brande ein ſolcher Sturm entſtünde, daß in der Stadt keine Sicherheit mehr in Abſicht auf Feuers-Gefahr wäre, dieſe Rettungsplätze nicht mehr benützt, ſondern ſogleich eine andere Verfügung wird getroffen werden.

b) Weitere Vorſchriften, die Rettung der Effekten betreffend.

Sobald in einem der K. Gebäude oder in deren Nähe Feuer ausbricht, ſo werden alle Ausgänge dieſes Gebäudes von dem Militär beſetzt, und es wird bis zu dem für dieſes Gebäude bezeichneten Rettungs-Platz ein Spalier gezogen, wobei nicht allein das Militär, ſondern auch die Polizei die nöthige Aufſicht darüber führen wird, daß Niemand, ohne Rückſicht der Perſon, etwas außer den Spalieren, noch viel weniger von dem Rettungs-Platze ſelbſt wegtrage. Die zur Aufnahme der zu rettenden Effekten bezeichneten Gebäude werden gleichfalls von dem Militär bewacht, und die Polizei-Behörde wird dafür ſorgen, daß diejenigen Perſonen, welche die Aufſicht und die Schlüſſel dazu haben, dieſelben ſogleich öffnen. Das Militär und die Polizei wird überdieß Niemand in das zur Aufnahme der zu rettenden Effekten bezeichnete Gebäude, noch viel weniger in das mit Feuer bedrohte einlaſſen, wer nicht Hof-Livrée trägt, oder nicht mit den §. 17 vorgeſchriebenen Feuerzeichen oder mit einem Gefäß mit Waſſer verſehen iſt, eben ſo wenig Zimmerleute und Maurer, welche nicht mit Aexten oder Zweiſpitzen verſehen ſind.

Der Schloß-Inſpektor hat ſich mit der geſammten Hof-Dienerſchaft und den nöthigen Schlüſſeln, Säcken, Tragbahren, Körben u. dgl. ſogleich in dasjenige Gebäude zu begeben, welches vom Feuer bedroht iſt, und aus welchem die Effekten gerettet werden ſollen. Der Ober-Hof-Fourier aber hat ſich mit einem Polizei-Commiſſär und ſechs vertrauten angeſehenen Bürgern, welche die Stadt-Direktion beſtellen und dem Oberſt-Hofmeiſter-Amte benennen wird, und mit vier Hof-Bedienten auf dem Rettungs-Platze einzufinden.

Beide haben ſo viel als möglich dafür zu ſorgen, daß nichts verdorben, nichts Angebranntes zu dem Unbeſchädigten gelegt, noch viel weniger von dem Rettungs-Platze weggetragen werde, und dürfen ſich ohne Befehl des Oberſt-Hofmeiſter-Amts von den genannten Plätzen nicht früher entfernen, als bis alle Effekten gerettet oder wieder von dem Rettungs-Platze weggeſchafft ſind.

Da übrigens die geſammte Hof-Dienerſchaft beſonders zu Rettung der vielen Mobilien nicht ganz hinreichend ſeyn könnte, ſo werden von der Stadt-Direktion zur Aushülfe noch vierzig vertraute Bürger mit einem Obmann, und zwar wo möglich

Digitized by Google

Handwerker, beſonders Schreiner, aufgeſtellt werden, worüber dem Oberſt-Hofmeiſter-Amte ein Verzeichniß, ſo wie alle Jahre eine Anzeige über den Abgang und Zuwachs übergeben wird.

Hiezu können übrigens keine ſolche gewählt werden, denen bei einem Brand-Unglück bereits ein Geſchäft angewieſen iſt.

Dieſe Rettungsmannſchaft hat ſich bei einem in den oben genannten Gebäuden oder in deren Nähe entſtehenden Feuer ſogleich bei dem betreffenden Gebäude mit ihrem Obmann einzufinden, und daſelbſt von dem Schloß-Inſpektor allein die nöthigen Weiſungen anzunehmen und zu befolgen.

Uebrigens haben in einem ſolchen Falle alle Haus-Verwalter, Aufſeher u. dgl., welche zu irgend einem Gebäude, Zimmer, Behälter ꝛc., das vom Feuer bedroht iſt, Schlüſſel haben, ſogleich aufzuſchließen, und nebſt den Portiers und Wachen vorzüglich darauf zu ſehen, daß ſich außer den mit ihren Inſtrumenten verſehenen Zimmerleuten und Maurern, ſo wie den Waſſerträgern, Niemand wer nicht Hof-Livrée oder das Feuerzeichen hat, in das Gebäude einſchleiche, indem Jeder, der ſich nicht auf dieſe Art auszeichnet, abzuweiſen, und wenn er verdächtig ſcheint, alsbald zu arretiren und auf die Schloß-Wache zu führen iſt.

Um übrigens das Fortſchaffen beſonders der ſchwereren Effekten möglichſt zu erleichtern und zu beſchleunigen, ſind ſämtliche im Marſtall vorhandenen Leiter-Wagen, ſo wie die bei den Bauzügen ſogleich zu beſpannen, und haben ohne Verzug auf nachſtehenden Plätzen dergeſtalt in Reihen aufzufahren, daß die Paſſage nirgends gehemmt wird.

Brennt es nämlich im neuen Schloſſe, Schloßbau oder Opernhauſe, ſo vertheilen ſich die Wagen auf dem Schloßplatze, im inneren Schloßgarten auf den Fahrwegen zunächſt hinter dem Schloß, und auf den übrigen freien Plätzen der Planie.

Brennt es im alten Schloſſe, der alten Kanzlei, im Redouten-Saal oder im Fürſtenbau, ſo haben ſie ſich auf dem Schloßplatze aufzuſtellen; bei einem Brande im Marſtall aber im Hofe deſſelben.

Dieſe Wagen ſtehen einzig und allein zur Dispoſition der Schloß-Inſpektion, und haben ſomit ihre Führer nur den Anordnungen des Schloß-Inſpektors Folge zu leiſten.

Wenn ein Brand in anderen, als den hier ausdrücklich bezeichneten K. Gebäuden ausbricht, ſo haben die zur Rettung der Effekten beſtimmten Wagen ſich an angemeſſenen Plätzen in der Nähe der vom Brande ergriffenen Gebäude nach Maßgabe der dießfalls zu ertheilenden Anweiſung aufzuſtellen.

Digitized by Google

§. 14.

Bei einem in den genannten Gebäuden entſtehenden Brande haben zu deſſen Dämpfung die in der Stadt zum Löſchen und zu den Löſch-Geräthſchaften beſtimmten Perſonen mit den bei der Stadt vorhandenen Löſch-Geräthſchaften, ſo wie überhaupt jeder Einwohner eben ſo mitzuwirken, wie es bei jedem ſonſtigen Brand-Unglück ihre Obliegenheit iſt; daher es ſich von ſelbſt verſteht, daß auch in dieſer Hinſicht die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften in ihrer vollen Kraft bleiben, wie denn auch die Stadt-Direktion in Hinſicht auf die zum Löſchen erforderlichen Anordnungen, für die nöthige Löſch-Mannſchaft, Löſch-Inſtrumente u. ſ. w. alle ihr an die Hand gegebenen Mittel ohne Verzug in volle Wirkung ſetzen wird.

§. 15.

Die Perſonen, welche bei einem in den oben genannten Gebäuden entſtehenden Brande außer den bereits genannten zu erſcheinen haben, ſind, neben dem geſammten Perſonal der Bau- und Garten-Direktion, die Schieferdecker, Kaminfeger, Hafner, Zimmermann, Schreiner und Maurer, welche bei Hof arbeiten, mit ihren Geſellen.

§. 16.

Von dieſen Perſonen hat die oberſte Leitung der Vorſtand der Bau- und Garten-Direktion in Gemeinſchaft mit dem Stadt-Direktor; daher alle übrigen Perſonen, welchen irgend ein Geſchäft beim Löſchen u. ſ. w. angewieſen iſt, nur einzig und allein von dieſen zwei Perſonen Befehle anzunehmen, und ſomit Niemand anderem Folge zu leiſten, auch ſich aller eigenen Anordnungen zu enthalten haben.

§. 17.

Alle Perſonen, welchen nach den bisherigen Vorſchriften ſowohl beim Retten der Effekten, als auch beim Löſchen u. ſ. w. eine Verrichtung angewieſen iſt, haben, mit Ausnahme der Hofdienerſchaft, welche in ihrer Livrée zu erſcheinen hat, und derjenigen, welche mit waſſergefüllten Tragbutten oder Gölten erſcheinen, ſo wie der Geſellen der oben genannten Handwerker, welche mit ihrem Handwerkszeug ſich einfinden, eine rothe Binde mit einer ſchwarzen Krone in der Mitte am linken Arm, die dirigirenden Perſonen aber eine weiße, ohne welches Zeichen Niemand in die Spaliere, noch viel weniger in die Gebäude eingelaſſen werden darf.

§. 18.

Sobald in den genannten Gebäuden Feuer ausbricht, ſo iſt, wenn es auch noch ſo unbedeutend ſcheint, oder wenn es auch ſogleich wieder gedämpft würde, ohne allen

Digitized by Google

Verzug durch die Wachen, oder durch die Portiers, Bewohner, Hausverwalter, Aufſeher dem Oberſt-Hofmeiſteramte und dem Vorſtand der Bau- und Garten-Direktion eine Anzeige zu machen, und von dieſem dem Stadt-Direktor ſogleich Nachricht zu geben. Jede in dieſer Beziehung vorkommende Unterlaſſung oder Verheimlichung wird auf das Strengſte beſtraft werden.

Bricht in einem der oben genannten, außerhalb der Stuttgarter Markung gelegenen Gebäude Feuer aus, ſo treten für's Erſte die Lokal-Anſtalten der Gemeinde, auf deren Markung das Gebäude liegt, in Thätigkeit. Der Aufſeher, oder wo ein ſolcher fehlt, der Bewohner des Gebäudes, hat daher ohne den geringſten Verzug dem betreffenden Orts-Vorſteher Anzeige zu machen. Zu gleicher Zeit iſt aber auch auf dem ſchnellſten Wege die Bau- und Garten-Direktion zu benachrichtigen, deren Vorſtand oder ſein Stellvertreter ſich ſogleich an Ort und Stelle zu begeben, und in Gemeinſchaft mit Lokal- und Bezirks-Beamten die Löſch-Anſtalten zu leiten hat. Den Aufſehern oder Bewohnern jener Gebäude liegt hiebei die beſondere Fürſorge für Rettung der der Krone zugehörigen Mobilien und Vorräthe ob. Sie haben dieſelben, unter Beihülfe zuverläßiger Perſonen, welche von dem betreffenden Orts-Vorſtand zu requiriren ſind, an einen ſichern Ort ſchaffen und bewachen zu laſſen.

§. 19.

Wer eine zu befürchtende Feuers-Gefahr, ſie mag auch noch ſo gering ſeyn, zuerſt entdeckt und anzeigt, oder zuerſt mit einem mit Waſſer gefüllten Butten oder Gölte auf der Stelle erſcheint, wo ſich Feuer zeigt, oder wer das Feuer wirklich dämpft, erhält auf jedesmalige Atteſtation des Vorſtands der Bau- und Garten-Direktion eine beſondere Belohnung von 2 Kronenthalern. — Ueberhaupt werden Seine Majeſtät der König allen denjenigen, welche ſich bei einem Brand-Unglück in einem Königl. Gebäude beſonders auszeichnen, die allergnädigſte Zufriedenheit durch beſonders zu beſtimmende Belohnungen zu erkennen geben, dagegen aber auch im entgegengeſetzten Falle jede Nachläßigkeit nachdrücklich ahnden laſſen.

§. 20.

Endlich verſteht ſich von ſelbſt, daß jede Entwendung bei einem in den mehrgedachten Königl. Gebäuden ſtattfindenden Brande als ein ausgezeichneter Diebſtahl angeſehen und hienach mit beſonderer Strenge beſtraft werden wird.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 16. Januar 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Apologie des Chriſtenthums, von Ober-Conſiſtorialrath Stirm. — Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Parochial-Verhältniſſe der evangeliſchen Pfarreien Aiſtaig und Wittershauſen, Dekanats Sulz, und die Erhebung des evangeliſchen Pfarr-Vikariats in Oberndorf, deſſelben Dekanats, zur Stadt-Pfarrei. — Bekanntmachung, betreffend die Termine für die Prüfungen der evangeliſchen Proviſoren und der Schulamts-Lehrlinge. — Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulſtandes. — Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergiſchen Confirmationsbuchs, des Württembergiſchen Spruchbuchs und der Württembergiſchen Kinderlehre. — Bekanntmachung, betreffend die Verkehrs-Befreiung zwiſchen dem Zollvereins-Gebiete, dem Herzogthum Naſſau und dem Landgräflich Heſſiſchen Amte Homburg. — Verfügung in Betreff der Beſoldung des Cameral-Amts Tettnang.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 28. December v. J. den Revierförſter Habisreutinger in Altdorf, Forſts Weingarten, auf ſein Anſuchen, wegen vorgerückten Alters, unter gnädigſter Zufriedenheits-Bezeugung mit ſeiner bisherigen zweckmäßigen Amtsführung, in den Penſionsſtand zu verſetzen,

unter dem 30. December v. J. der von der Stände-Verſammlung erfolgten Wahl des Cameral-Candidaten Köhler, von Denkendorf, ſo wie

Digitized by Google

des bisherigen Kanzliſten der Kammer der Standesherren Herzog, zu Buchhaltern bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe die höchſte Beſtätigung zu ertheilen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 31. December v. J. dem K. Geſandten am K. Bayeriſchen Hofe, Staatsrath, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, in gnädigſter Anerkennung ſeiner langjährigen ausgezeichneten Dienſtleiſtung das Prädikat Excellenz zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets von demſelben Tage die Oberamts-Gerichts-Aktuarsſtelle in Reutlingen dem Referendär erſter Claſſe Rummel, von Wieſenſteig, Oberamts Geißlingen, gnädigſt übertragen,

durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. dem Oberlieutenant v. Hügel der K. Leib-Garde zu Pferd die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärdienſt gnädigſt ertheilt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. die erledigte Stelle eines katholiſchen Dekans und Stadtpfarrers zu Mergentheim dem Regens am Prieſter-Seminar zu Rottenburg, Erhard, gnädigſt verliehen, auch

den Pfarrer Reinhardt in Bonlanden, Amts-Dekanats Stuttgart, wegen ſeines hohen Alters in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät unter dem 7. d. M. den Unter-Lieutenant im erſten Reiter-Regiment, Grafen v. Adelmann, zu der K. Leib-Garde zu Pferd verſetzt, und

unter dem 11. d. M. den dem dritten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Schott bei dem zweiten Reiter-Regiment eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Die nachgenannten Referendäre zweiter Claſſe, welche in Folge der Verfügung vom 30. Juni 1835 (Reg. Bl. von 1835, S. 271) die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probe-

Digitized by Google

Jahrs bei den K. Gerichtshöfen erſtanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probe-Zeit den hienach erwähnten Bezirks-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Boſcher dem Oberamtsgerichte Göppingen,
2) — — Dellefant dem Oberamtsgericht Ellwangen,
3) — — Eſſig dem Oberamtsgericht Neckarſulm,
4) — — Kaufmann dem Oberamtsgericht Tübingen,
5) — — Kloß dem Oberamtsgericht Ludwigsburg,
6) — — Römer dem Criminalamt Stuttgart.

Dieſe Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirks-Gerichten acht Tage nach dem Ablauf der erſten Hälfte ihres Probe-Jahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorſchriftmäßige Anzeige von dieſem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 8. Januar 1836. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Apologie des Chriſtenthums, von Ober-Conſiſtorialrath Stirm.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 6. d. M. dem Buchhändler Belſer zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ſeinem Verlage erſcheinenden Werkes: Apologie des Chriſtenthums, von Ober-Conſiſtorialrath Stirm, auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 7. Januar 1836. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Parochial-Verhältniſſe der evangeliſchen Pfarreien Altſtaig und Wittershauſen, Dekanats Sulz, und die Erhebung des evangeliſchen Pfarr-Vikariats in Oberndorf, deſſelben Dekanats, zur Stadtpfarrei.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt verfügt, daß

Digitized by Google

1) der bisherige Verband des Filials Sigmarswangen mit der evangeliſchen Pfarrei Aiſtaig, Dekanats Sulz, aufgelöst und in erſterem Orte ein ſtändiges Pfarr-Vikariat errichtet,
2) das bisher in der Oberamtsſtadt Oberndorf beſtandene evangeliſche Pfarr-Vikariat zur Stadtpfarrei erhoben, und
3) das Filial Boll von der evangeliſchen Pfarrei Wittershauſen, Dekanats Sulz, getrennt und mit der neuerrichteten evangeliſchen Stadtpfarrei Oberndorf vereinigt werde.

Stuttgart den 7. Januar 1836.

Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Termine für die Prüfungen der evangeliſchen Proviſoren und der Schulamts-Lehrlinge.

Für die evangeliſchen Proviſoren und Schulamts-Lehrlinge, welche ſich um Prüfung gemeldet haben, ſind folgende Tage für dießmal feſtgeſetzt:

1) Zur Erſtehung der Dienſtprüfung für die Proviſoren aus den Generalaten Hall, Reutlingen und Tübingen der 1. Februar, für die Proviſoren aus den übrigen Generalaten der 8. Februar.
2) Zur Erſtehung der Prüfung auf Proviſorate für ſämtliche Schulamts-Lehrlinge, welche die geſetzliche Lehrzeit vollendet und ſich um Prüfung gemeldet haben, der 3. Februar. Hiebei wird zugleich bemerkt, daß die Dienſtprüfung anderthalb bis zwei Tage dauern wird.

Es haben ſich demnach an den beſtimmten Tagen alle diejenigen, welche ſich um eine der bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, Morgens vor 8 Uhr in der Kanzlei des evangeliſchen Conſiſtoriums unfehlbar einzufinden. Die Dekane haben hievon ihre Untergebenen in Kenntniß zu ſetzen.

Stuttgart den 8. Januar 1836.

Mohl.

Digitized by Google

b) Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulſtandes.

Diejenigen Zöglinge evangeliſcher Confeſſion, welche ſich der Verordnung vom 8. Februar 1833 gemäß im Monat Februar d. J. bei dem evangeliſchen Conſiſtorium um Zulaſſung zum deutſchen Schullehrerberuf gemeldet, und die in den Verordnungen vom 12. Juli 1825 (Reg.Bl. Nr. 29) und 19. December 1826 (Reg.Bl. Nr. 51) vorgeſchriebenen Bedingungen gehörig beurkundet haben werden, haben ſich zur Vorprüfung im Eßlinger Seminar an folgenden Tagen einzufinden:

1) diejenigen, welche in das Seminar aufgenommen werden wollen,

a) aus den Generalaten Ludwigsburg und Ulm den 11. März,

b) aus den Generalaten Heilbronn und Reutlingen den 15. März,

c) aus den Generalaten Hall und Tübingen den 18. März;

2) diejenigen, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen, den 23. März, und wenn die Zeit nicht hinreichen ſollte, noch den 24. März Vormittags aus allen Generalaten.

Zugleich werden die Dekanate an die vorgeſchriebene Faſſung der Zeugniſſe, unter denen namentlich das Zeugniß der ſittlichen Aufführung der Bittſteller und ein ärztliches Zeugniß über ihre phyſiſche Tauglichkeit zum Lehrerberuf nicht fehlen darf, erinnert, und wird ihnen wiederholt bemerkt, daß mit der Bitte um Zulaſſung zum Schulſtande von denjenigen, welche in das Seminar treten wollen, auch zugleich die Geſuche um Benefiz-Ertheilung, wo dieſelbe gewünſcht wird, verbunden, und mit einem gemeinderäthlichen Zeugniſſe des Vermögens- und Einkommens-Betrags, einzureichen ſind.

Vorſtehende Beſtimmungen gelten auch für die jungen Iſraeliten, welche die Aufnahme in's Seminar nachſuchen.

Stuttgart den 12. Januar 1836. Mohl.

3. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergiſchen Confirmationsbuchs, des Württembergiſchen Spruchbuchs und der Württembergiſchen Kinderlehre.

Der nach §. 20 der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Reg.Blatt S. 63) der Waiſen-Anſtalt zuſtehende Verlag

Digitized by Google

1) des Württembergiſchen Confirmationsbuchs, iſt an F. Schradin in Reutlingen, und

2) der Württembergiſchen Kinderlehre, an J. F. Kalbfell ebendaſelbſt, vom 5. Auguſt d. J. an auf ſechs Jahre, und

3) des Württembergiſchen Spruchbuchs an den Letztgenannten von demſelben Zeitpunkte an auf die Dauer von zwei Jahren auf's Neue verpachtet worden.

Solches wird nun mit Beziehung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815 (Reg.Blatt S. 75), wonach Bücher, deren Verlagsrecht an Inſtitute überlaſſen iſt, bei den auf die Verletzung eines Privilegiums gegen den Nachdruck geſetzten Strafen weder nachgedruckt, noch in einem fremden Nachdruck debitirt werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. December 1835.

Schebler.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verkehrs-Befreiung zwiſchen dem Zoll-Vereinsgebiete, dem Herzogthum Naſſau und dem Landgräflich Heſſiſchen Amte Homburg.

Vermöge der nun abgeſchloſſenen Beitritts-Verträge iſt zwiſchen dem Zoll-Vereinsgebiete und dem Herzogthum Naſſau, ſo wie dem Landgräflich Heſſiſchen Amte Homburg, ſtatt der bisherigen vorläufigen Verkehrs-Erleichterungen (Reg.Bl. von 1835 S. 352, 407) mit dem 1. Januar 1836 der vertragsmäßige abgabenfreie Verkehr eingetreten.

Hievon werden die dieſſeitigen Staats-Angehörigen mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß es in Abſicht auf die Ausgleichungs-Abgaben zwiſchen Württemberg und Naſſau bei der dießfälligen Anordnung in der Miniſterial-Verfügung vom 25. September 1835 (Reg.Bl. S. 381) ſein Verbleiben hat, im gegenſeitigen Verkehr zwiſchen Württemberg und dem Landgräflich Heſſiſchen Amte Homburg aber auf die einer

Digitized by Google

indirekten Beſteuerung unterliegenden Gegenſtände gegenſeitig dieſelben Abgabenſätze Anwendung finden, welche für die Erzeugniſſe des eigenen Landes beſtehen.

Stuttgart den 9. Januar 1836.

Herdegen.

b) Verfügung in Betreff der Beſoldung des Cameral-Amts Tettnang.

Nachdem die, mit der für den Staat erkauften Herrſchaft Weißenau erworbenen Beſitzungen und Gefälle in Folge der Verfügung vom 19. Januar v. J. (Reg.Bl. S. 251) größtentheils dem Cameral-Amt Tettnang einverleibt worden ſind; ſo wird daſſelbe vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 4. d. M. von der zweiten in die erſte Beſoldungs-Claſſe vorgerückt.

Stuttgart den 11. Januar 1836. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Am 7. d. M. iſt der Ober-Tribunal-Prokurator Schweizer in Stuttgart geſtorben. Die Bewerber um die hiedurch erledigte Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Pfullingen, Dekanats Reutlingen, welche 3777 Kirchengenoſſen zählt, und mit einem bei der Verwandlung auf 935 fl. in Sportelpreiſen berechneten Einkommen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die kirchlichen Geſchäfte ſind zwiſchen dem Stadtpfarrer und dem Diakon auf die gewöhnliche Art getheilt.

3) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrei Ringingen, Oberamts Blaubeuren und Dekanats Ehingen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem akademiſchen Senate in Tübingen vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe begreift 613 Pfarrgenoſſen, wovon nur acht außerhalb dem Pfarrorte wohnen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 1143 fl.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Revierförſters-Stelle zu Altdorf, Forſts Weingarten, womit die Beſoldung erſter Claſſe nebſt einer Pferds-Ration verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donau-Kreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 21. December v. J. iſt ſtatt des für das Haupt-Zollamt Friedrichshafen beſtimmt geweſenen Haupt-Amts-Aſſiſtenten Beurlin in Ulm, welcher nun in den Quiescenzſtand tritt, der bisherige Haupt-Amts-Aſſiſtent Heinzmann, zu Friedrichshafen, im Dienſte belaſſen worden.

Am 5. d. M. wurde der ehemalige Fourier Mittler, von Ulm, zum Tagſchreiber bei dem K. Ober-Tribunal ernannt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 25. Januar 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Ertheilung eines Patents. — Ernennung des Regierungs-Direktors, Kammerherrn, Freiherrn v. Holzſchuher zum lebenslänglichen Mitgliede der erſten Kammer der Stände des Königreichs. — Bekanntmachung, die evangeliſch-theologiſche Candidaten-Prüfung betreffend. — Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines iſraelitiſchen Spruchbuchs. — Repartition der Kontingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 6. d. M. den bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes angeſtellten Kanzliſten Neuffer, wegen Krankheit, unter Vorbehalt ſeiner Wieder-Anſtellung im Falle ſeiner Geneſung, in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. die an dem oberen Gymnaſium in Ellwangen erledigte Stelle eines Profeſſors dem Präzeptorats- und Kaplanei-Verweſer Braun in Rottenburg gnädigſt verliehen, ſodann

Digitized by Google

vermöge höchſten Dekrets vom 15. d. M. die beiden erledigten Rathsſtellen bei dem Ober-Tribunal dem Oberamts-Richter v. Probſt in Biberach, und

dem vormaligen Ober-Bürgermeiſter Dr. Feuerlein in Stuttgart, zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben unter dem 18. d. M. den Wachtmeiſter im zweiten Reiter-Regiment, Weckherlin, zum aggregirten Unterlieutenant im erſten Reiter-Regiment ernannt, und

den Revierförſter Vögel in Unterkochen, Forſts Kapfenburg, auf ſein Anſuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Penſionsſtand verſetzt, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. die erledigte evangeliſche Helfers-Stelle zu Waiblingen dem Stadt-Vikar Ziegler in Stuttgart gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung der Ertheilung eines Patents.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 16. v. M. den Architekten und Mechanikern Stedmann, Whitwell und Joſeph Saxton, aus London, ein Patent zur ausſchließlichen Benützung der von ihnen dargelegten verbeſſerten Einrichtung der Preſſen für Buch-, Kupfer-, Steindruck und andere ähnliche Anwendungen auf die Dauer von zehn Jahren gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. Januar 1836.

Schlayer.

Digitized by Google

b) Ernennung des Regierungs-Directors, Kammerherrn, Freiherrn v. Holzſchuher zum lebenslänglichen Mitgliede der erſten Kammer der Stände des Königreichs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 16. d. M. den Direktor der Regierung des Donau-Kreiſes, Kammerherrn, Freiherrn v. Holzſchuher, zum lebenslänglichen Mitgliede der erſten Kammer der Stände des Königreichs zu ernennen gnädigſt geruht.

Stuttgart den 17. Januar 1836. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, die evangeliſch-theologiſche Candidaten-Prüfung betreffend.

Diejenigen Candidaten der evangeliſchen Theologie, welche im Frühjahr die erſte Dienſt-Prüfung (Candidaten-Prüfung) zu beſtehen wünſchen, haben unter genauer Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften (Reg.Bl. 1829, S. 333, §§. 2—7) vor dem 1. Februar d. J. bei der evangeliſch-theologiſchen Prüfungs-Commiſſion in Tübingen ſich anzumelden.

Stuttgart den 19. Januar 1836. Mohl.

3. Der iſraelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde.

Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines iſraelitiſchen Spruchbuchs.

Nachdem von Seiten der iſraelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde die Herausgabe eines „Spruchbuchs, Sammlung von Bibelſprüchen, zum Gebrauche bei dem Religions-Unterrichte in den iſraelitiſchen Schulen des Königreichs Württemberg" veranſtaltet worden, und daſſelbe im Verlage der Hallberger'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart erſchienen iſt, ſo wird ſolches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Preis des ungebundenen Exemplars auf acht Kreuzer und des gebundenen auf dreizehn Kreuzer feſtgeſetzt iſt.

Dieſes Spruchbuch iſt von allen iſraelitiſchen Religionslehrern bei ihrem Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen.

Stuttgart den 11. Januar 1836. Steinhardt.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Repartition der Kontingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Geſetz vom 28. November 1833 in dieſem Jahr auszuhebenden 3,500 Rekruten ſind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungsliſten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang . . .	276.	66.
Beſigheim . . .	269.	65.
Böblingen . . .	237.	57.
Brackenheim . .	217.	52.
Cannſtadt . . .	202.	49.
Eßlingen . . .	228.	55.
Heilbronn . . .	215.	52.
Leonberg . . .	254.	61.
Ludwigsburg . .	269.	65.
Marbach . . .	280.	67.
Maulbronn . .	225.	54.
Neckarſulm . .	252.	61.
Stuttgart, Stadt.	230.	55.
Stuttgart, Amt .	282.	68.
Vaihingen . . .	183.	44.
Waiblingen . .	264.	64.
Weinsberg . . .	224.	54.
Summe .	4,107.	989.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen . . .	273.	66.
Calw	209.	50.
Freudenſtadt . .	243.	58.
Herrenberg . .	208.	50.
Horb	198.	48.
Nagold	226.	54.
Neuenbürg . .	218.	52.
Nürtingen . . .	238.	57.
Oberndorf . . .	216	52.
Reutlingen . .	242.	58.
Rottenburg . .	256.	62.
Rottweil . . .	165.	40.
Spaichingen . .	192.	46.
Sulz	175.	42.
Tübingen . . .	289.	70.
Tuttlingen. . .	210.	51.
Urach	293.	71.
Summe .	3,851.	927.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	200.	48.
Crailsheim . . .	187.	45.
Ellwangen . . .	219.	53.
Gaildorf . . .	225.	54.
Gerabronn . . .	263.	63.
Gmünd	199.	48.
Hall	196.	47.
Heidenheim . .	298.	72.
Künzelsau . . .	281.	68.
Mergentheim . .	268.	65.
Neresheim . . .	198.	48.
Oehringen . . .	235.	57.
Schorndorf . .	314.	76.
Welzheim . . .	192.	46.
Summe .	3,275.	790.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach . . .	231.	56.
Blaubeuren . .	150.	36.
Ehingen . . .	229.	55.
Geißlingen . .	222.	53.
Göppingen . .	283.	68.
Kirchheim . . .	232.	56.
Leutkirch . . .	163.	39.
Münſingen . .	174.	42.
Ravensburg . .	193.	46.
Riedlingen . .	219.	53.
Saulgau . . .	198.	48.
Tettnang . . .	160.	38.
Ulm	299.	72.
Waldſee . . .	191.	46.
Wangen . . .	156.	38.
Wiblingen . . .	198.	48.
Summe .	3,298.	794.

Recapitulation.

I.	Neckar-Kreis	4,107.	989.
II.	Schwarzwald-Kreis	3,851.	927.
III.	Jaxt-Kreis	3,275.	790.
IV.	Donau-Kreis	3,298.	794.
	Geſammtzahl aller vier Kreiſe .	14,531.	3,500.

Stuttgart den 23. Januar 1836.

Göriz.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Oberamts-Richtersſtelle in Biberach, womit der Gehalt erſter Claſſe verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Garniſonspfarrei Stuttgart haben innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Der Pfarrer hat jeden Sonn-, Feſt- und Feiertag eine Predigt, und an all dieſen Tagen, ſo wie am Donnerstag, eine Catechiſation zu halten, auch die Garniſons-Schule zu inſpiziren und zu beſuchen. Das Dienſt-Einkommen iſt verwandelt, und berechnet ſich zu 1200 fl., neben einer Entſchädigung in Geld von 320 fl. für die Wohnung.

3) Die Bewerber um die erledigte Garniſonspfarrei Ludwigsburg haben innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Außer den Predigten und Catechiſationen an allen Sonn-, Feſt- und Feiertagen hat der Pfarrer jeden Freitag eine Catechiſation zu halten, auch die Garniſonsſchule zu inſpiziren und zu beſuchen. Das Einkommen der Stelle iſt verwandelt und berechnet ſich zu 1000 fl, neben einer Entſchädigung in Geld von jährlichen 200 fl. für die Wohnung.

4) Die Bewerber um die erledigte dritte Pfarrſtelle in der Stadt Biberach, deren Einkommen auf 793 fl. nach Sportelpreiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. In der Haupt-Kirche hat der Pfarrer an allen den Sonn- und Feſttagen, an welchen keine Communion gehalten wird, eine Kinder-Lehre und je die zweite Vorbereitungs-Predigt zu halten, bei allen Communionen zu adminiſtriren und am Dienſtag in der Charwoche zu predigen. Als Prediger der Magdalenen-Kirche hält er alle Sonn-, Feſt- und Feiertage eine Predigt, überdieß zwei Communionen in dieſer Kirche und zwei in den Kranken-Zimmern des zu dieſer Kirche gehörigen Armenhauſes. Als Hoſpital-Prediger hat er Mittwochs und Samſtags ein Frühe-Gebet, jeden Dienſtag eine Bibelſtunde, je den zweiten Freitag eine Predigt, und jährlich zwei Communionen in der Kirche und zwei auf den Krankenzimmern des Hoſpitals zu halten.

Digitized by Google

5) Die mit dem Dekanatamte verbundene katholiſche Pfarrſtelle in Wiblingen, welche im Pfarrort und in einigen Filialen 1,022 Pfarrgenoſſen begreift, und nach Abzug der Koſten für einen beſtändigen Vikar ein fixirtes Einkommen von 1000 fl. an Beſoldungen und geſtifteten Gebühren gewährt, wird wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden und ſich hiebei insbeſondere auch über ihre Fähigkeit zu Bekleidung des Dekanatamtes auszuweiſen.

6) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Urlau, Oberamts und Dekanats Leutkirch, welche im Pfarrort und in zwei Filialweilern 513 Pfarrgenoſſen hat, gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Capital-Zinſen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 1,217 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Stödtlen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche im Pfarrdorf und in mehreren Filialweilern und Höfen 631 Pfarrgenoſſen hat, gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren 615 fl. beſtändiges Einkommen. Uebrigens hat der Pfarrer von Stödtlen vorſorglich und auf unbeſtimmte Zeit auch den benachbarten Ort Wörth zu verſehen, und hiefür von dem Einkommen der künftigen Pfarrſtelle dieſes Orts die angemeſſene Belohnung zu beziehen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

8) Die erledigte Lehrſtelle der oberſten Claſſe (Ober-Präzeptorat) an der lateiniſchen Lehr-Anſtalt in Gmünd, womit, neben freier Wohnung, Garten-Genuß und dem dritten Theil am Schulgelde, ein Einkommen von 550 fl., beſtehend ⅔ an Geld und ⅓ an Naturalien, verbunden iſt, wird wieder beſetzt werden. Der zu ernennende Lehrer iſt verpflichtet, in wöchentlich 28 Stunden theils in den alten Sprachen und theils in den mit dieſer Claſſe gewöhnlich verbundenen Realien Unterricht zu ertheilen; auch hat er die Obliegenheit, in Gemeinſchaft mit dem zweiten geiſtlichen Lehrer und mit dem Vorſteher des katholiſchen Schullehrer-Seminars den Gottesdienſt an der zweiten Stadtkirche zu beſorgen und die auf dem lateiniſchen Schulfonds haftenden Stiftungsmeſſen zu leſen, für welche Verrichtungen er eine weitere jährliche Belohnung

Digitized by Google

von 125 fl. bezieht. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Revierförſtersſtelle zu Unterkochen, Forſts Kapfenburg, womit die Beſoldung zweiter Claſſe nebſt Pferds-Ration verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Am 18. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Oktober v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 6.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Mittwoch den 3. Februar 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche im Donau-Kreiſe ihren geſetzlichen Wohnort haben. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. — Verfügung, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille. — Verfügung, betreffend die Diäten des Forſt-Perſonals. — Bekanntmachung in Betreff einer Veränderung in der Zutheilung der Forſt-Gefäll-Verrechnung.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 25. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler dem K. Württembergiſchen Salzhandlungs-Direktor, Geheimen Hofrath Herzog von Effingen, zu Aarau, in Anerkennung ſeiner eifrigen und nützlichen Dienſte, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 20. v. M. das erledigte Oberamt Waldſee dem ſeitherigen Oberamts-Verweſer Schertlin zu Herrenberg gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

unter dem 24. v. M. dem Oberlieutenant der Feldjäger-Schwadron v. Reiſchach den Titel und die Auszeichnung eines Rittmeiſters zweiter Claſſe verliehen, und

durch höchſtes Dekret vom 25. v. M. den Ober-Juſtizrath Wilhelm v. König-Warthauſen zum K. Kammerherrn gnädigſt ernannt, auch

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage dem Salinen-Verwalter v. Alberti zu Wilhelmshall den Titel eines Bergraths zu verleihen,

den für das Cameralamt Mergentheim bisher proviſoriſch beſtellten Cameral-Verwalter Schlotterbeck von Creglingen auf daſſelbe nunmehr definitiv zu verſetzen, und

das erledigte Cameralamt Waldſee dem quiescirten Ober-Zoll-Inſpektor Schall von Freudenſtadt, ſo wie

die erledigte Revierförſtersſtelle zu Roßfeld, Forſtamts Crailsheim, dem Revier-Förſter Georgii von Oberſtenfeld, Forſtamts Reichenberg, und

die erledigte Regiments-Arztſtelle bei der Artillerie dem Oberamts-Wundarzt Dr. Bardili in Crailsheim zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben unter dem 26. v. M. den Unterlieutenant des erſten Reiter-Regiments, Grafen v. Zeppelin zu der Feldjäger-Schwadron verſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. der von Seiten des Landes-Biſchofs erfolgten Ernennung des ſeitherigen Direktors des Wilhelmsſtifts in Tübingen, Schönweiler, zum Domkapitular die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen,

den Dekan v. Heyd zu Weinsberg, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruheſtand gnädigſt zu verſetzen, und

den katholiſchen Pfarrer Kunkel in Wißgoldingen, Dekanats Gmünd, unter Belaſſung des Titels und Rangs eines Pfarrers, auf die Kaplanei Weitingen, Dekanats Horb, ſeiner Bitte gemäß zu verſetzen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 28. v. M. die erledigte Stelle eines Stadtrichters in Stuttgart dem Oberamtsrichter Rümelin in Reutlingen mit dem Titel und Rang eines Ober-Juſtizraths, deßgleichen

das erledigte Amts-Notariat Kirchhauſen, Oberamts Heilbronn, dem vormaligen Pfand-Commiſſär Butſcher zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Die Ernennung des Pfarrers Johann Baptiſt Stegherr zu Bieringen, Dekanats Horb, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Rißtiſſen, Dekanats Ehingen, von Seite des Freiherrn Schenk v. Stauffenberg, erhielt den 22. v. M. die landesherrliche Beſtätigung, deßgleichen

die patronatiſche Ernennung des Prieſters Carl Aloys Michling, Bürgers zu Leutkirch, auf die dortige katholiſche Johann-Caplanei.

Der Uebertragung des erledigten Poſthaltereidienſtes zu Calw an die Wittwe des Gaſtwirths Stirner in Calw iſt durch K. Entſchließung vom 27. v. M. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Gerichtshof für den Donau-Kreis.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche im Donau-Kreiſe ihren geſetzlichen Wohnort haben.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. Mai 1834 (Reg.Bl. S. 388) werden diejenigen, welche zu der nächſten von dem K. Gerichtshofe für den Donau-Kreis vorzunehmenden Notariats-Prüfung zugelaſſen zu werden wünſchen und ihren geſetzlichen Wohnort in dieſem Kreiſe haben, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche, wenn es nicht bereits geſchehen iſt, auf die vorgeſchriebene Weiſe und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts bis zum 20. Februar d. J. bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von der nächſt bevorſtehenden Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Ulm den 23. Januar 1836.

Baur.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. d. M. gegen den Nachdruck nachgenannter ſchriftſtelleriſcher Werke Privilegien auf die Dauer von je ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht:

1) dem Buchhändler Belſer zu Stuttgart für die in ſeinem Verlag herauskommende „Allgemeine Geſchichte der Staaten und Religionen, von Ludwig Bauer, Profeſſor am Catharinenſtifte zu Stuttgart,"
2) dem Buchhändler Sauerländer in Aarau für die bei ihm erſcheinende „vollſtändige Anleitung zur franzöſiſchen und deutſchen Converſationsſprache von M. Fries, Profeſſor in Paris."

Es wird dieſes unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. Januar 1836.

Schlayer.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten.

In der Abſicht, das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten, insbeſondere bei der Abſendung und dem Transport der Strafſchuldner auf die Arbeits-Plätze, zu ordnen, wird Folgendes verfügt:

1) Schuldigkeiten an Geldſtrafen und Unterſuchungskoſten in Strafſachen werden, wenn ſie auf andere Art uneinbringlich ſind, durch Leiſtung von Arbeiten für Zwecke und Bedürfniſſe der Staats-Verwaltung abverdient.

Digitized by Google

In Abſicht auf die Art und Weiſe und den Maßſtab der Abverdienung werden die Behörden auf die darüber beſtehenden Beſtimmungen verwieſen.

2) Der zur Leitung einer öffentlichen Arbeit beſtellte Aufſeher hat über die an derſelben theilnehmenden Strafſchuldner beſondere Aufſicht zu führen. Zu dieſem Ende wird ihm ein namentliches Verzeichniß dieſer Schuldner unter Angabe der von jedem abzuverdienenden Schuldigkeit und der dafür zu verwendenden Arbeitszeit zugeſtellt.

3) Die Aufforderung zum Abverdienen und die Einberufung der Arbeiter geſchieht von der die Arbeit anordnenden Finanzſtelle mittelſt Schreiben an die betreffenden Orts-Vorſteher, in welchen Zeit und Ort, an welchen die Arbeiter ſich einſtellen ſollen, genau zu beſtimmen ſind. Auch muß in denſelben der Aufſeher benannt werden, bei welchem ſich die Arbeiter zu melden haben.

4) Dem Orts-Vorſteher liegt es ob, den Schuldnern die Einberufung zur Arbeit, und den Ort und die Zeit derſelben ſogleich zu eröffnen und ihnen genaue Folgeleiſtung ernſtlich aufzugeben. Auch hat er ſich des Abgangs derſelben an den Arbeitsort zu vergewiſſern. Diejenigen Schuldner, die wegen eingetretener ſtatthafter Hinderniſſe zur beſtimmten Zeit ſich nicht bei der Arbeit einfinden können, hat der Orts-Vorſteher dem Aufſeher ohne Verzug anzuzeigen.

5) Der auf dem Arbeitsplatz anweſende Aufſeher hat jeden Tag bei dem Anfang und dem Schluß der Arbeit auf den Grund des ihm zugeſtellten Verzeichniſſes und der ihm von dem Orts-Vorſteher etwa zugekommenen Anzeigen (Ziff. 2 und 4) zu unterſuchen und zu verzeichnen, welche der berufenen Arbeiter erſchienen, welche der Nicht-Anweſenden entſchuldigt, und welche ohne Entſchuldigung ganz ausgeblieben oder von der Arbeit entlaufen ſind.

Diejenigen, die unentſchuldigt ausgeblieben, oder vor Ablauf der ſchuldigen Arbeitszeit ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Aufſehers weggelaufen ſind, hat der Aufſeher dem betreffenden Orts-Vorſteher ohne Verzug mittelſt Schreibens zu benennen, und inſofern die Dauer der Arbeit es zuläßt, ſie von Neuem zu derſelben auf einen beſtimmten Tag durch den Orts-Vorſteher berufen zu laſſen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche durch Vollbringung der ihnen angewieſenen Arbeit ihre Schuldigkeit abverdient haben, werden von dem Aufſeher mit einem Zeugniß verſehen, das ſie ihrem Orts-Vorſteher vorzuzeigen gehalten ſind.

6) Den Ungehorſam derjenigen Strafſchuldner, welche ohne triſtige Urſache entweder ſich nicht auf dem Arbeitsplatze geſtellt haben (Ziff. 4), oder von demſelben vorzeitig weggelaufen ſind (Ziff. 5), hat der Orts-Vorſteher durch eine in ſeiner Zuſtändigkeit liegende Freiheitsſtrafe ungeſäumt zu rügen.

Bei wiederholter Abſendung eines ſolchen Schuldners auf einen Arbeits-Platz hat der Orts-Vorſteher denſelben für den Fall eines fortgeſetzten Ungehorſams mit der Anzeige an das Oberamt und mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen.

Im Uebrigen haben ſich hiebei ſowohl der Orts-Vorſteher als der Aufſeher der Arbeit nach den oben (Ziff. 4 und 5) bemerkten Vorſchriften zu benehmen.

7) Von dem Eintritte eines fortgeſetzten Ungehorſams hat der Orts-Vorſteher dem Oberamt ſogleich Anzeige zu machen, welches ſodann gegen den Ungehorſamen eine verlängerte Freiheitsſtrafe verfügen, geeigneten Falls ihn von Neuem und unter Bedrohung mit ſchärferer Strafe auf den Arbeitsplatz abſenden und hievon den Aufſeher oder die Finanzſtelle in Kenntniß ſetzen wird.

8) Ein Schuldner, gegen den die vorbemerkten Strafen vergeblich angewendet worden ſind, wird als unbotmäßig behandelt und auf Verfügung des Oberamts durch Landjäger, nach Maßgabe der Inſtruktion für das Landjäger-Corps vom 25. Juni 1823, §. 57, und mit Beobachtung des §. 21 dieſer Inſtruktion, auf den Arbeitsplatz transportirt, woſelbſt er zu Verhinderung des Weglaufens unter genauer Aufſicht zu halten iſt. Nur wenn im Augenblicke, wo die Einlieferung geſchehen ſoll, dem Oberamt wegen ihrer Verwendung für dringendere Zwecke der öffentlichen Sicherheit ein Landjäger nicht zur Verfügung ſteht, kann die Einlieferung ausnahmsweiſe durch bewaffnete Civil-Condukteurs auf Koſten der Finanz-Verwaltung vollzogen werden.

Hienach haben ſich die Behörden der Departements des Innern und der Finanzen zu achten.

Stuttgart den 15. Januar 1836. Schlayer. Herbegen.

Digitized by Google

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille.

Durch höchſte Entſchließung vom 18. Januar d. J. haben Seine Königliche Majeſtät dem Förſter Hahn zu Mönsheim, Forſtamts Leonberg, in Anerkennung ſeiner vorzüglichen Dienſtleiſtung, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart, den 26. Januar 1836. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Diäten des Forſt-Perſonals.

Da durch höchſte Entſchließung vom 18. Januar d. J. genehmigt worden iſt, daß die Förſter für die Beſichtigung bauholzberechtigter Gebäude außerhalb ihres Wohnorts die ihnen für gewiſſe Geſchäfte innerhalb Reviers ausnahmsweiſe geſtatteten Diäten von täglichen 1 fl. 30 kr. der Amtskaſſe in Anrechnung bringen dürfen; ſo wird dieß als Nachtrag zu der Verfügung vom 5. September 1825 (Reg.Blatt S. 494) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Januar 1836.

Herdegen.

c) Bekanntmachung in Betreff einer Veränderung in der Zutheilung der Forſt-Gefäll-Verrechnung.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 25. Januar d. J. iſt die Verrechnung der allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben des Forſtamts Mergentheim und der Forſt- und Jagd-Gefälle des Reviers Mergentheim, welche bisher dem Cameralamt Creglingen, früher Weikersheim (Reg.Blatt von 1822, S. 346), zugetheilt war, dem Cameralamt Mergentheim zugewieſen worden.

Stuttgart den 29. Januar 1836.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Reutlingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Durch die Ernennung des Auditors, bisherigen Oberamts-Verweſers Schertlin zum Oberamtmann in Waldſee iſt eine Auditors-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen mit ihren Geſuchen an das K. Ober-Kriegsgericht zu wenden.

3) Durch das am 17. d. M. erfolgte Abſterben des Ober-Finanzraths Wachter iſt die Stelle des Ober-Einnehmers der Staatshauptkaſſe, verbunden mit einer Beſoldung von 2000 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben binnen vier Wochen bei der K. Staatskaſſen-Verwaltung vorſchriftmäßig ſich zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte, in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Creglingen haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxt-Kreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersſtelle zu Oberſtenfeld, Forſtamts Reichenberg, mit welcher die Beſoldung zweiter Claſſe von 600 fl. nebſt Pferds-Ration verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckar-Kreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Am 27. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 10. Februar 1836.

Inhalt.
Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Herzogthum Naſſau über deſſen Beitritt zu dem Deutſchen Zollverein.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Herzogthum Naſſau über deſſen Beitritt zu dem Deutſchen Zollverein.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem von der Krone Preußen, dem Kurfürſtenthum Heſſen und dem Großherzogthum Heſſen mit dem Herzogthum Naſſau über des letzteren Beitritt zu dem Deutſchen Zollverein am 10. December 1835 ein Vertrag abgeſchloſſen worden iſt, und

Digitized by Google

Wir demſelben Unſere Ratifikation ertheilt haben; ſo verfügen und verordnen Wir, daß dieſer Beitritts-Vertrag in ſeinem ganzen hienach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unſere ſämtlichen Unterthanen und K. Behörden bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 26. Januar 1836.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Vertrag

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen und den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerſeits, und dem Herzogthum Naſſau andererſeits, wegen Anſchließung des letzteren an den Geſamt-Zollverein der erſteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau die Abſicht zu erkennen gegeben haben, dem zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen und den zu dem Thüringiſchen Vereine gehörigen Landen beſtehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; ſo haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerſeits, für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, ingleichen des Großherzogthums Baden und der zum Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimiſtiſchen Chef des Finanz-Miniſterium, Albrecht Graf v. Alvensleben, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Commandeur des K. Ungariſchen St. Stephans-Ordens und Groß-Kreuz des Großherzogl Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens,

und

Allerhöchſt-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes zweiter Claſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Claſſe, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, des K. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des K. Hannöveriſchen Guelphen-Ordens und des Ordens der K. Würtembergiſchen Krone, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erſter Claſſe des Kurfürſtl. Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwig-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzogl. Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. Preußiſchen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürſtl. Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe und des K. Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Commenthur des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Höchſt-Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürſtl. Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

Digitized by Google

Commenthur des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt-Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geſchäftsträger am K. Preußiſchen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer v. Bernſtein, Commandeur zweiter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militäriſchen Dienſt-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, der K. Franzöſiſchen Ehrenlegion, des K. Hannöveriſchen Guelphen- und des K. Württembergiſchen Militär-Verdienſt-Ordens, und Commandeur des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens,

und

Höchſt-Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Bierſack, Ritter erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, des Ordens der K. Württembergiſchen Krone und des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens;

andererſeits

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

Höchſt-Ihren Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Art. 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau treten mit Ihren Landen dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, ingleichen den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handels-Syſtems errichteten Vereine bei, wie ſolcher auf den Grund der darüber abgeſchloſſenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 beſteht.

In Folge dieſes Beitritts wird das Herzogthum Naſſau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie dieſe, einen Geſamt-Zoll- und Handels-Verein bilden.

Digitized by Google

Die Beſtimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Naſſau dazu verabredeten Modifikationen hier, wie nachſteht, aufgenommen.

Art. 2.

Da in den Gebieten der kontrahirenden Staaten übereinſtimmende Geſetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben beſtehen ſollen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden theilnehmenden Landes oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben, ſo wird dieſes auch für das Herzogthum Naſſau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich ſollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenſtänden und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Deßgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in dem Herzogthum Naſſau, unter Berückſichtigung der in demſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Geſamt-Vereins beſtehenden Zoll-Verwaltung und Organiſation gebracht werden.

Art. 3.

Veränderungen in der Zollgeſetzgebung mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, ſo wie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſamt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Art. 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwiſchen den kontrahirenden Vereinsſtaaten und dem Herzogthum Naſſau Freiheit des Handels und Verkehrs

Digitized by Google

und zugleich Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln beſtimmt iſt.

Art. 5.

Von dieſem Zeitpunkte an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Naſſau auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 6 und 7,

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verſchiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Art. 8, und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Art. 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der kontrahirenden Staaten bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau der zwiſchen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht;

Digitized by Google

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichts-Maßregeln ſtattfinden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſamt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsſtaat durch einen anderen aus dem Auslande, oder einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden;

g) wenn zwiſchen den Salzpreiſen des Herzogthums Naſſau und eines an daſſelbe grenzenden Vereinsſtaates eine ſolche Verſchiedenheit beſtände, daß daraus für einen oder den anderen dieſer Staaten eine Gefahr der Salz-Einſchwärzung hervorginge; ſo werden die hiebei betheiligten Regierungen ſich über Maßregeln vereinbaren, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, bei welchen hinſichtlich der Beſteuerung im Innern eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung ſelbſt unter den einzelnen kontrahirenden Vereinsſtaaten noch ſtattfindet (Art. 5, Lit. b), wird auch von Seiner Herzoglichen

Digitized by Google

Durchlaucht dem Herzoge von Naſſau als wünſchenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch Ihr Beſtreben auf die Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit gerichtet ſeyn. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung aller Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältniſſe zu den Producenten in anderen Vereinsſtaaten au: der ungleichen Beſteuerung erwachſen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenſtänden erhoben werden:

a) im Königreich Preußen von
- Bier,
- Branntwein,
- Taback,
- Traubenmoſt und Wein;

b) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausſchluß des Rheinkreiſes) von
- Bier,
- Branntwein,
- geſchrotetem Malz;

c) im Königreich Sachſen von
- Bier,
- Branntwein,
- Taback,
- Traubenmoſt und Wein;

d) im Königreich Württemberg von
- Bier,
- Branntwein,
- geſchrotetem Malz;

e) im Großherzogthum Baden von
- Bier;

f) im Kurfürſtenthum Heſſen von
- Bier,
- Branntwein,

Digitized by Google

Taback,

Traubenmoſt und Wein;

g) im Großherzogthum Heſſen von

Bier;

h) in den zu dem Thüringen'ſchen Vereine gehörigen Staaten von

Bier,

Branntwein,

Taback,

Traubenmoſt und Wein.

Im Herzogthum Naſſau werden, da weder die Produktion des Weins und Tabacks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein daſelbſt mit beſonderen Steuern belaſtet iſt, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogliche Regierung es künftig angemeſſen finden ſollte, jene Erzeugniſſe ſämtlich oder zum Theil bei ſich mit einer Produktions- oder Fabrikations-Steuer zu belegen, bleibt derſelben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denſelben Umſtänden vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsſtaaten ſolches gegen einander ausüben.

Es ſoll bei der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abſtande der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung von der denſelben Gegenſtand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemeſſen, und fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher (1) aufgeſtellten Grundſatzes zu Folge.

Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen ſeyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwiſchen den betheiligten Staaten, und

Digitized by Google

eine vollſtändige Nachweiſung der Zuläſſigkeit nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen;

3) die gegenwärtig in Preußen geſetzlich beſtehenden Sätze der Steuern von inländiſchem Traubenmoſt und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, ſo wie die gegenwärtig in Bayern beſtehende Steuer von inländiſchem geſchroteten Malz und Bier (Malzaufſchlag) ſollen jedenfalls den höchſten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsſtaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen ſollte, an Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staats, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, dieſen höchſten Satz überſteigen ſollte.

4) Rückvergütungen der inländiſchen Staatsſteuern ſollen bei der Ueberfuhr der beſteuerten Gegenſtände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in ſofern nicht wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe die betheiligten Nachbar-Staaten ſich wegen Ausnahmen von dieſem Grundſatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugniſſe, als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmoſt und Wein, ſoll unter keinen Umſtänden eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe ſind ſolche Gegenſtände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan iſt, daß ſie als ausländiſches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, und ebenſowenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenſtände, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

Digitized by Google

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kaſſen desjenigen Staates zu gute, wohin die Verſendung erfolgt.

Inſofern ſie nicht ſchon im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es ſollen in jedem der kontrahirenden Staaten ſolche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Verſendung erfolgt, am Orte der Verſendung oder bei der gelegenſten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung ſicher geſtellt werden kann.

10) So lange bis dieſe Einrichtungen durch beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt ſeyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenſtänden, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beſchränkt, daß dieſelben, ohne Unterſchied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staats nur unter Innehaltung beſonders zu beſtimmender Straßen und auf den ſchiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebeſtellen angemeldet und resp. verſteuert werden müſſen.

Art. 9.

Hinſichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenſtänden, oder auch von dieſen Gegenſtänden in ſolchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältniſſe der kontrahirenden Vereinsſtaaten zu dem Herzogthum Naſſau eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung ſtattfinden, dergeſtalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher belaſtet werden darf, als das inländiſche.

Dieſelbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuſchlags-Abgaben und Octrois ſtatt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, ſo weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Beſtimmung des Art. 8, Nro. 6 unzuläſſig ſind.

Art. 10.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, eben ſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen

Digitized by Google

Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſeen, als auch auf allen unchauſſirten Land- und Heerſtraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 beſtehende Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben, und die Orts-Pflaſter den Chauſſee-Strecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau wollen Ihrerſeits auch mitwirken, daß in allen Ländern der kontrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewicht-Syſtem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen. Höchſtdieſelben treten der zwiſchen den Vereinsgliedern bereits beſtehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzogl. Heſſiſche Centner, welcher dem Herzoglich Naſſauiſchen Centner gleich iſt, als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen worden iſt. Die Deklaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenſtände wird im Herzogthum Naſſau im landesgeſetzlichen Maße ſo lange erfolgen, bis man über ein gemeinſchaftliches Maß ebenfalls übereingekommen ſeyn wird.

Die Herzoglich Naſſauiſche Regierung wird zur Erleichterung der Verſendung von Waaren, und zur ſchnelleren Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen ſind, zum Gebrauche ſowohl der Herzoglich Naſſauiſchen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen laſſen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinſchaftliches Münzſyſtem übereingekommen ſeyn werden, ſoll die Bezahlung der Zoll-Abgaben wie in den ande-

Digitized by Google

ren Vereinsſtaaten, ſo auch im Herzogthum Naſſau nach dem Münzfuße geſchehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben daſelbſt ſtattfindet.

Es ſollen aber ſchon jeßt die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebeſtellen des Geſamt-Vereins und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterſchied angenommen, und zu dieſem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung ſtattgefunden hat, im Herzogthum Naſſau, wie umgekehrt, die hienach zu berechnende Valvation der Herzoglich Naſſauiſchen Münzen in den anderen Vereinsſtaaten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffs-Gefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern nichts Beſonderes verabredet wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrts-Betriebe ſeiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maße der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleuſſen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren, erhoben werden.

Digitized by Google

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle ſtatt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau wollen auch Ihrerſeits gemeinſchaftlich mit den kontrahirenden Vereinsſtaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbs-Verhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Deßgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Herzoglich Naſſauiſchen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsſtaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den K. Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Digitized by Google

Art. 16.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau treten hiedurch dem zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeſchloſſenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags bei, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren laſſen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinſchaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den K. Preußiſchen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum Heſſen, dem Großherzogthum Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine und dem Herzogthum Naſſau, mit Einſchluß der den Zollſyſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der im Art. 8 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Waſſerzölle;
3) Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſſen-, Hafengelder, ſo wie Waage- und Niederlage-Gebühren, oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden;
4) die Zollſtrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

Digitized by Google

1) der Koſten, wovon weiter unten im Art. 26 die Rede iſt;

2) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwiſchen den Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſamt-Vereine ſich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zoll-Revenuen zu leiſtenden Zahlung dem Zoll-Verbande beigetreten ſind oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweiſung derſelben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 19.

Vergünſtigungen für Gewerbtreibende hinſichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Geſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt; die Maßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß ſollen beſondere Zoll-Begünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo ſie dermalen in den Vereins-Staaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die bei

Digitized by Google

ihren Höfen accreditirten Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger u. ſ. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen ſtatthaben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben ſo wenig anrechnungsfähig ſind Entſchädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsſtänden, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte, oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müſſen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenſtände auf Freipäſſe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu laſſen. Dergleichen Gegenſtände werden jedoch zollgeſetzlich behandelt, und in Freiregiſtern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregiſtern zu halten iſt, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben geweſen wären, kommen bei der demnächſtigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipäſſe ausgegangen ſind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Vereinsſtaaten in ſeinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straf-Erlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksſtellen für die Zoll-Erhebung und Aufſicht, welche nach der hierüber getroffenen beſonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Beſtimmungen angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung wie ſämtlichen Gliedern des Geſamtvereins innerhalb ihres Gebietes überlaſſen.

Art. 24.

Nicht minder wird auch im Herzogthum Naſſau die Leitung des Dienſtes der Lokal-Zollbehörden, ſowie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Herzoglichen Miniſterium untergeordnet iſt.

Die Bildung dieſer Direktion und die Einrichtung ihres Geſchäftsganges bleibt der Herzoglichen Regierung überlaſſen, der Wirkungskreis derſelben aber wird, inſoweit er nicht ſchon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruktion bezeichnet werden.

Digitized by Google

Art. 25.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzuſtellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Final-Abſchlüſſe über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von der Herzoglich Naſſauiſchen ebenſo wie von den betreffenden Zoll-Direktionen der kontrahirenden Vereinsſtaaten nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Ueberſichten zuſammengetragen, und dieſe ſodann an das in Berlin beſtehende Central-Bureau eingeſendet.

Dieſes Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die proviſoriſchen Abrechnungen zwiſchen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, ſendet dieſelben den Central-Finanzſtellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor. Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Geſamt-Einnahme zuſtändigen Revenuen-Antheil zurückgeblieben iſt, ſo muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieſes Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme ſtattgefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26.

In Abſicht der Erhebungs- und Verwaltungskoſten ſollen auch im Verhältniſſe des Herzogthums Naſſau zu den kontrahirenden Vereinsſtaaten folgende Grundſätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinſchaft dabei eintreten laſſen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Koſten, es mögen dieſe durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angeſtellten Perſonals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Penſionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniſſe der Zollverwaltung entſtehen.

2) Hinſichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufſichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutz-

Digitized by Google

wachen erforderlich iſt, wird man ſich über Pauſchſummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinſchaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieſer Ausmittlung des Bedarfs ſoll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden iſt, von den Gehalten und Amts-Bedürfniſſen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältniſſe ihrer Geſchäfte für den Zolldienſt zu ihren Amts-Geſchäften überhaupt entſpricht.

4) Man wird ſich mit der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Beſoldungs-Verhältniſſe der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufſichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Naſſau in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen.

Art. 27.

Die kontrahirenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsſtaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geſchäften derſelben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines geſetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienſtordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieſelben an den laufenden Geſchäften zu nehmen haben.

Art. 28.

Der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung ſteht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der kontrahirenden Vereinsſtaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Naſſauiſche Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungsgeſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäfts-Verhältniß dieſer Beamten wird, übereinſtimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits beſteht, durch eine beſondere Inſtruktion näher beſtimmt werden, als deren Grundlage

Digitized by Google

die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſeyn muß, eintretende Anſtände und Meinungs-Verſchiedenheiten auf eine dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und inſofern zu dieſem Behufe die zeitweiſe oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zoll-Verwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 29.

Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung eine Zuſammenkunft der von den Vereinsſtaaten abzuordnenden Bevollmächtigten ſtatt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Art. 30.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsſtaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge

Digitized by Google

der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Correſpondenz erledigt worden ſind;

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgeſetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinſamen Handels- und Zollſyſtems.

Art. 31.

Treten im Laufe des Jahrs außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereigniſſe ein, welche unverzügliche Maß-Regeln, oder Verfügungen abſeiten der Vereinsſtaaten erheiſchen, ſo werden ſich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen oder eine außerordentliche Zuſammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlaſſen.

Art. 32.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen beſtreitet dasjenige Glied des Geſamt-Vereins, welches ſie abſendet. Das Kanzlei-Dienſt-Perſonale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung geſtellt, in deren Gebiete der Zuſammentritt der Conferenz ſtattfindet.

Art. 33.

Die Herzoglich Naſſauiſche Regierung verpflichtet ſich zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Geſamt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die hohen Contrahenten bereit, ſoweit es unter gehöriger Berückſichtigung der beſonderen Intereſſen der Vereins-

Digitized by Google

Mitglieder möglich erſcheint, dieſem Wunſche durch deßfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Art. 35.

Auch werden ſie ſich bemühen, durch Handels-Verträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Art. 36.

Alles, was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und deſſen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Art. 37.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1836 in Ausführung gebracht werden ſoll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 feſtgeſetzt. Wird derſelbe während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei Jahre vor Ablauf der Friſt nicht gekündigt, ſo ſoll er auf zwölf Jahre, und ſofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämtliche deutſche Bundesſtaaten über gemeinſchaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Abſicht des Art. 19 der deutſchen Bundes-Akte in Uebereinſtimmung ſtehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollſtändig erfüllen.

Auch ſollen im Falle gemeinſamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebens-Mitteln in ſämtlichen deutſchen Bundesſtaaten die betreffenden Beſtimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage beſtehenden Vereinstarifs dem gemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſoll mit möglichſter Beſchleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin den 10. December 1835.

Gez. Alvensleben. v. Wilkens. Frhr. Schäffer-Bernſtein. Magdeburg.
Albr. Fried. Eichhorn. Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. Heinrich Ludwig Bierſack.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 13. Februar 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. — Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung des Koſtgelds für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen. — Bekanntmachung in Betreff des Vereins für Vaterlands-Kunde.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 3. d. M. den Oberamts-Verweſer Schöpfer zu Neuenbürg zum Oberamtmann daſelbſt zu ernennen, wie auch

dem Hülfslehrer bei der katholiſch-theologiſchen Fakultät der Landes-Univerſität, Schöninger, den Titel und Rang eines außerordentlichen Profeſſors zu verleihen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 4. d. M. die Oberamts-Gerichts-Aktuare Hammer in Marbach und Dr. Plieninger in Nürtingen gegenſeitig zu verſetzen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben unter dem 8. d. M. den Oberlieutenant v. Mayersbach des vierten Infanterie-Regiments auf ſein Anſuchen von der Stelle eines Regiments-Adjutanten enthoben, und dagegen

Digitized by Google

den Oberlieutenant v. Baumbach deſſelben Regiments zum Regiments-Adjutanten ernannt, auch

den Obermann v. Schlümbach der K. Leibgarde zum Unterlieutenant ernannt und dem erſten Infanterie-Regiment aggregirt.

In Folge der dem Poſthalter Rupf in Zwiefalten auf ſein Anſuchen ertheilten Entlaſſung von ſeiner Stelle iſt der Uebertragung des Poſt-Expeditions- und Poſthalterei-Dienſtes daſelbſt an den Gaſtwirth und Kaufmann Johannes Friedrich allda, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen.

Da man den Koſtpreis für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen, nachdem ſeit der letzten dießfälligen Bekanntmachung vom 7. Juni 1833 (Reg.Bl. S. 163) ein weiteres Sinken der Fruchtpreiſe eingetreten iſt, vom 15. Februar 1836 an auf tägliche eilf Kreuzer herabgeſetzt haben will; ſo wird ſolches andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Januar 1836.

Schwab. Schlayer. Herbegen.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung des Koſtgelds für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen.

Auf den Grund des dermaligen Standes der Fruchtpreiſe und des Koſtgeld-Regulatives für die Unterſuchungs- und Straf-Gefangenen wird das Koſtgeld für die

Digitized by Google

auf dem Transporte befindlichen Gefangenen vom 15. Februar d. J. an bis auf Weiteres auf tägliche 13 kr. in der Art herabgeſezt, daß hievon für das Mittag-Eſſen vier Kreuzer und für das Nacht-Eſſen und Frühſtück neun Kreuzer angerechnet werden dürfen.

Stuttgart den 12. Februar 1836. Schlayer.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff des Vereins für Vaterlands-Kunde.

Um die Wirkſamkeit des, vermöge höchſter Entſchließung vom 22. Januar 1822 (Reg. Bl. S. 203) errichteten, mit dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau in Verbindung geſezten Vereins für Vaterlandskunde mehr zu beleben, haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 18. Januar d. J. als ordentliche Mitglieder dieſes Vereins

1) den Rektor am hieſigen Gymnaſium, Uebelen,

2) den Profeſſor an demſelben, Pauly,

3) den Bergrath a. D. und praktiſchen Arzt Dr. Hehl dahier

zu beſtätigen und zugleich die Ernennung mehrerer korreſpondirenden Mitglieder zu genehmigen gnädigſt geruht.

Stuttgart den 28. Januar 1836. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die neu errichtete evangeliſche Stadtpfarrei Oberndorf, Dekanats Sulz, mit welcher das eine Viertelſtunde entfernte vormalige Filial der Pfarrei Wittershauſen, Boll, verbunden wird, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der Stadtpfarrer hat in der Stadt an allen Sonn-, Feſt- und Feiertagen Predigt und Catechiſation, auch jährlich viermal das heilige Abendmahl, im Filial Boll alle vierzehn Tage Predigt mit angehängter Catechiſation, welche leztere jedoch wegfällt, wenn eine Taufe oder Leiche, die Anmeldung zum heiligen Abendmahl oder deſſen Feier vorkommt, ſo wie alle Caſualien zu halten. Die Stadt Oberndorf zählt 140 Evangeliſche, das Filial Boll

Digitized by Google

390 Kirchen-Genoſſen, und das Einkommen des Stadtpfarrers beſteht mit Einſchluß der Hauszins-Entſchädigung in 700 fl.

2) Die erledigte Stelle des Vorſtands am Wilhelms-Stifte und des katholiſchen Stadtpfarrers zu Tübingen wird wieder beſetzt werden. Neben den Obliegenheiten eines Inſtituts-Vorſtehers und Stadtpfarrers hat der Stifts-Direktor über die Erziehungs- und Unterrichts-Lehre an der Univerſität Vorleſungen zu halten, auch die Ordnung und Einrichtung der Elementar-Schulen des Königreichs zu erläutern. Das Einkommen belauft ſich an fixer Beſoldung in Geld und Holz neben freier Wohnung im Wilhelms-Stifte auf 1400 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die erledigte katholiſche Maria-Caplanei in Gmünd wird wieder beſetzt werden. Der Caplan hat an der dortigen zweiten katholiſchen Stadtpfarrkirche Aushülfe zu leiſten, und an der lateiniſchen Lehr-Anſtalt daſelbſt wöchentlich 28 Stunden in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache und in den Realien Unterricht zu ertheilen. Das Einkommen iſt auf 655 fl., neben freier Wohnung und Antheil am Schulgeld, berechnet. Die Bewerber um dieſe Caplanei haben ſich bei dem katholiſchen Kirchenrath binnen drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden, und ſich namentlich auch über die mit gutem Erfolg erſtandene Präzeptorats-Prüfung auszuweiſen.

4) Die Lehrſtelle der ſechsten (höchſten) Claſſe des unteren Gymnaſiums in Ellwangen wird definitiv beſetzt werden. Der Lehrer hat in wöchentlich 20 bis 30 Stunden Unterricht in der lateiniſchen, griechiſchen und hebräiſchen Sprache und in den Realien zu ertheilen. Das Einkommen der Stelle kommt auf 800 fl. an Geld nebſt einem auf 20 bis 25 fl. zu berechnenden Antheil an dem Schulgeld. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

5) Bei dem K. Steuer-Collegium iſt eine mit 800 fl. Beſoldung verbundene etatmäßige Reviſorsſtelle erledigt, bei deren Beſetzung insbeſondere auf einen für die Beaufſichtigung der Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben tauglichen Mann Rückſicht genommen werden wird. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 9.

Regierungs = Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Freitag den 19. Februar 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt=Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Haupt=Reſultate der ökonomiſchen Verwaltung der Amts=Körperſchaften und Gemeinden in den Jahren 1832 — 1835, mit zwei Beilagen Lit. A und B. — Privilegien gegen den Bücher=Nachdruck. — Verfügung, betreffend die Sperrung der öffentlichen Waſſerſtraßen.
Dienſt=Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt=Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte katholiſche Pfarrei Gunningen, Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrverweſer Emhardt zu Seitingen, deſſelben Dekanats, und

die erledigte katholiſche Peter und Paul=Caplanei zu Unlingen, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrverweſer Schlipf in Wiblingen gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung der Haupt=Reſultate der ökonomiſchen Verwaltung der Amts=Körperſchaften und Gemeinden in den Jahren 1832—1835.

Zur näheren Kenntniß des ökonomiſchen Zuſtandes der Amts=Körperſchaften und Gemeinden und zum Beweis der fortſchreitenden Verbeſſerung deſſelben werden die Haupt=Ergebniſſe der Verwaltung dieſer Körperſchaften in dem Zeitraum vom 1. Juli 1832—1835, wie ſie in den Beilagen Lit. A und B nach ganzen Oberamtsbezirken zuſammengeſtellt ſind, veröffentlicht.

Digitized by Google

Nach denſelben iſt

I. das **Rechnungsweſen** der Amtspflegen ſo vollſtändig auf dem Laufenden, daß im Oktober 1835 nicht allein ſämtliche Rechnungen des Jahrs $18\frac{33}{34}$ juſtificirt, ſondern auch von den erſt am 1. Juli 1835 verfallenen Rechnungen bereits 35 geſtellt, 11 geprüft und 4 für richtig anerkannt waren.

Bei den Gemeinden aber war zu der angegebenen Zeit nur die Abhör von 7 Rechnungen noch im Rückſtande.

II. Die verzinslichen **Paſſiv-Capitalien** haben ſich bei den

Amtspflegen um	209,249 fl.
und bei den Gemeinden um	1,317,444 fl.

vermindert, während zugleich

III. die verzinslichen **Aktiv-Capitalien**

der Amtspflegen um	83,461 fl.
und der Gemeinden um	130,594 fl.

geſtiegen ſind.

Dabei ſind

IV. von den Gemeinden

1) auf die Erwerbung von Gebäuden, Gütern, Gefällen ꝛc.	—:· 1,337,422 fl.	
und nach Abzug des Erlöſes aus veräuſſerten Grundſtockstheilen mit	—:· 805,065 fl.	
noch		532,357 fl.
2) auf die Ablöſung von Dienſtbarkeiten u. ſ. w.		352,395 fl.
zuſammen	—:·	884,752 fl.

verwendet, und außerdem

3) an Steuer-Rückſtänden und anderen Schulden nachgelaſſen worden	194,297 fl.

Nichts deſtoweniger ſind

V. die ſeit einer Reihe von Jahren auf einen möglichſt niederen Stand zurückgeführten Amts- und Gemeindeſchadens-Umlagen auch in dem letzten dreijährigen Zeitraum nicht erhöht, vielmehr ſind bei Vergleichung der Umlagen von den Jahren $18\frac{31}{32}$ und $18\frac{34}{35}$

Digitized by Google

die Amtsſchadens-Umlagen um . . . . 45,416 fl.
und die Gemeindeſchadens-Umlagen um . . . . 12,713 fl.
vermindert worden.

Stuttgart den 18. Januar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl.

Schlayer.

b) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. gegen den Nachdruck folgender ſchriftſtelleriſchen Werke Privilegien auf die Dauer von je ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht, und zwar

1) der E. H. Jonas'ſchen Buchhandlung in Berlin für die in ihrem Verlag erſcheinende Schrift: Enchiridium medicum, Vermächtniß einer fünfzigjährigen ärztlichen Praxis, von C. W. Hufeland, K. Preußiſchem Staatsrathe und Leibarzte ꝛc.;

2) dem Buchhändler Cnobloch, in Leipzig, für die in ſeinem Verlag herauskommende zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage des Werkes: Handbuch zum Erkennen und Heilen der Kinder-Krankheiten, nebſt der Phyſiologie, Pſychologie und diätiſchen Behandlung des Kindes, von Dr. J. C. G. Jörg, welches Werk auch unter dem Titel: Ueber das phyſiologiſche und pathologiſche Leben des Kindes, von Dr. J. C. G. Jörg, zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage, erſcheint.

Dieſes wird unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Stuttgart den 5. Februar 1836. Schlayer.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Sperrung der öffentlichen Waſſerſtraßen.

Da der Zweck der von dem Miniſterium des Innern unter dem 1. Auguſt 1825 (Reg.Bl. S. 434) erlaſſenen Verfügung, betreffend die zeitige Anzeige von den Waſſerbauten, welche die Sperrung einer öffentlichen Waſſerſtraße nöthig machen, nicht zu erreichen iſt, wenn nicht auch die K. Forſtämter, denen die Unterhaltung der Floß-Einrichtungen und die Leitung der Flößereien obliegt, ſo wie die K. Cameral-

Digitized by Google

Aemter, welche Waſſerwerke in ihrer Verwaltung haben, den K. Oberämtern Mittheilung von den beabſichtigten Waſſerbauten machen, und beziehungsweiſe unverweilte Nachricht von der angeordneten Sperre erhalten; ſo werden hiemit die K. Forſt- und Cameral-Aemter angewieſen, in der durch erwähnte Miniſterial-Verfügung feſtgeſetzten Friſt von den durch ſie vorzunehmenden Waſſerbauten, welche die Sperrung einer öffentlichen Waſſerſtraße erfordern, das betreffende K. Oberamt gleichfalls unfehlbar in Kenntniß zu ſetzen.

Die K. Oberämter aber erhalten den Auftrag, die dießfallſige Mittheilung, gleich den Anzeigen, die ihnen von Körperſchaften oder Privaten zukommen, dem Miniſterium des Innern vorzulegen, und die ihnen auf die vorgeſchriebenen dießfallſigen Berichte überhaupt zukommenden Verfügungen, neben der Eröffnung an die betheiligten Waſſerwerk-Beſitzer, und neben der öffentlichen Bekanntmachung, jedesmal auch den K. Forſtämtern ihres Bezirks, welche wegen der Flößerei als dabei betheiligt erſcheinen, beſonders zu eröffnen.

Stuttgart den 9. Februar 1836. Schlayer. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stadt-Dekanats- und Hoſpital-Predigersſtelle in Stuttgart haben innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium ſich zu melden. Das bisherige Einkommen iſt nach den beſtehenden Normen verwandelt, und beträgt, neben freier Wohnung und dem Recht zum Bezug von 10 Klafter buchen Brennholz aus dem finanzkammerlichen Holzgarten gegen Bezahlung des für die Staats-Diener feſtgeſetzten Verkaufspreiſes, für die Zukunft unter Einrechnung der Stol-Gebühren jährlich 1457 fl., die Naturalien in Sportelpreiſen berechnet.

2) Die Stelle eines Regens am katholiſchen Prieſter-Seminar in Rottenburg wird wieder beſetzt werden. Der Regens hat die Obliegenheit, neben Handhabung der Disciplin und Haus-Ordnung im Prieſter-Seminar über populäre Darſtellung der Religions-Wiſſenſchaft und ihre homiletiſche Anwendung, über Geſchäfts-Behandlung und Geſetzes-Kunde ꝛc. den Seminariſten Unterricht zu ertheilen, auch Vorträge über die Beſtimmung, Würde und Pflichten des geiſtlichen Standes zu halten. Das Einkommen beſteht neben freier Wohnung, Verpflegung, Beleuchtung und Beheizung in 800 fl. Geld. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen an das Biſchöfliche Ordinariat vorſchriftmäßig zu wenden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Standsperſchaften

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 10.

Regierungs = Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samſtag den 27. Februar 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Univerſal-Lexikons der Handels-Wiſſenſchaften, von Schiebe. — Termine für die Anſtellungsprüfung der Candidaten des Predigt-Amts. — Bekanntmachung, die Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. — Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität für das nächſte Sommerhalbjahr angekündigt ſind. — Verfügung, betreffend die Revier-Eintheilung der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungs-Bezirke. — Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung der bisherigen Umgelds- und Acciſe-Viſitatoren.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 24. d. M. an den Ordens-Vicekanzler dem Königlich Preußiſchen Geſchäftsträger am hieſigen Hofe, Geheimen Legationsrath v. Salviati, in Anerkennung der Verdienſte deſſelben bei den Verhandlungen wegen des Zollvereins, das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 15. d. M. den Oberlieutenant v. Schlümbach des dritten Reiter-Regiments auf ſein Anſuchen wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand verſetzt;

den Unterlieutenant Franz v. Holz des dritten Reiter-Regiments zum Ober-Lieutenant in demſelben Regiment befördert, und

den dem vierten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant Hermann v. Holz bei dem erſten Reiter-Regiment eingetheilt, auch

Digitized by Google

vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. die bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes erledigte Sekretärsſtelle dem Amtsnotar Ehrmann zu Ingelfingen, ſo wie

die erledigte katholiſche Pfarrei Primisweiler, Dekanats Tettnang, dem Pfarr-Verweſer Hertſch zu Andelfingen, Dekanats Riedlingen, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben unter dem 22. d. M. dem Oberlieutenant Nagel des dritten Reiter-Regiments die nachgeſuchte Entlaſſung aus den K. Militär-Dienſten ertheilt;

den Unterlieutenant Klüpfel des erſten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant befördert,

den dem dritten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Oertzen bei dieſem Regiment eingetheilt, und

den Wachtmeiſter v. Gundlach des zweiten Reiter-Regiments zum aggregirten Unterlieutenant bei dieſem Regiment ernannt.

Am 17. d. M. erhielt der von dem Freiherrn v. Süskind auf die erledigte katholiſche Pfarrei Schwendi, Oberamts und Dekanats Wiblingen, ernannte Kaplan Breitinger zu Aulendorf, Dekanats Waldſee, deßgleichen

der von dem Grafen v. Königsegg-Aulendorf auf die katholiſche Jodoks-Kaplanei in Aulendorf, Oberamts und Dekanats Waldſee, ernannte Pfarrer Hopfenzitz zu Schwendi, Dekanats Wiblingen, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Univerſal-Lexikons der Handels-Wiſſenſchaften, von Schiebe.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. der Buchhandlung der Gebrüder Schumann in Zwickau ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ihrem Verlage erſcheinenden Werkes: Univerſal-Lexikon der Handels-Wiſſenſchaften, von Auguſt Schiebe, auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 11. Februar 1836. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Termine für die Anſtellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

Die Anſtellungs-Prüfung beim evangeliſchen Conſiſtorium wird im laufenden Jahre in folgenden drei Terminen vorgenommen werden:

1) vom 12. bis 15. April,
2) vom 31. Mai bis 3. Junius,
3) vom 14. bis 17. Junius.

Den Candidaten des Predigtamts, welche nach der vorgeſchriebenen Ordnung zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden, wird durch die betreffenden Dekanate beſonders eröffnet, an welchem von dieſen drei Terminen jeder zu erſcheinen hat.

Stuttgart den 19. Februar 1836. Mohl.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchen-Dienſte betreffend.

Im Jahr 1836 werden zwei Dienſt-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Anſtellung auf Kirchenſtellen dahier ſtattfinden, wobei diejenigen erſcheinen können, welche im Jahr 1833 oder früher die Prieſterweihe erhielten. Die erſte dieſer Prüfungen wird am 19. April und an den folgenden Tagen gehalten, für die zweite Dienſt-Prüfung werden die Tage ſpäter bekannt gemacht werden. Diejenigen Candidaten, welche zu einer dieſer Prüfungen zugelaſſen zu werden wünſchen, haben ſich ſpäteſtens bis zum 19. März d. J. bei dem katholiſchen Kirchenrath ſchriftlich zu melden, und jedenfalls noch vor dem 19. April über den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitz-Rechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweiſen. Wer es vorzieht, bei der zweiten dießjährigen Prüfung zu erſcheinen, hat dieſes in ſeiner Meldung anzugeben. Diejenigen, welche hierauf nicht durch einen beſonderen Erlaß beſchieden und für die zweite Prüfung vorbehalten werden, haben ſich am Dienſtag den 19. April Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths einzufinden. Uebrigens bezieht man ſich auf die im Regierungs-Blatt von 1819 und in den beſonderen Erlaſſen an die Dekanat-Aemter vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 16. Februar 1836. Für den Vorſtand:
Schedler.

Digitized by Google

4. Des Rektoratamts der Univerſität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Univerſität für das nächſte Sommerhalbjahr angekündigt ſind.

A. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Prof. H. C. W. Sigwart wird von 7—8 Uhr die Anthropologie (nach ſeinen Grundzügen der Anthropologie, Laupp 1827) wöchentlich viermal, und von 8—9 Uhr die Geſchichte der Neu-Europäiſchen Philoſophie fünfmal wöchentlich vortragen.

Prof. v. Eſchenmayer wird die praktiſche Philoſophie von 11—12 Uhr viermal wöchentlich vortragen, und erbietet ſich zu Vorleſungen über Natur-Philoſophie in zwei Stunden wöchentlich.

Privatdocent Dr. K. Fiſcher wird die Religions-Philoſophie (als Philoſophie des Chriſtenthums mit Rückſicht auf die vorchriſtlichen Religionen) in vier wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr vortragen.

Wilhelmsſtifts-Direktor Schönweiler wird ſeine Vorleſungen über Erziehungs- und Unterrichts-Weſen in drei wöchentlichen Stunden fortſetzen, und in Verbindung damit die vaterländiſchen Elementar-Schulgeſetze erläutern.

B. Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Hohl wird praktiſche Geometrie in vier wöchentlichen Stunden, die Anfangs-Gründe der Coordinaten-Theorie und der beſchreibenden Geometrie in je zwei wöchentlichen Stunden und Analyſis in fünf wöchentlichen Stunden vortragen.

Derſelbe iſt geneigt, privatissime in mehreren wöchentlichen Stunden eine Reihe von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra, Geometrie und Trigonometrie zu löſen.

Dr. Oſterdinger wird Elementar-Mathematik (Arithmetik und Algebra, Geometrie und Trigonometrie) in vier wöchentlichen Stunden vortragen.

C. Naturwiſſenſchaften.

Dr. Oſterdinger wird allgemeine Naturlehre in drei wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr vortragen.

Prof. Nörrenberg wird fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr Experimental-Phyſik leſen.

Digitized by Google

Zum Vortrage über Pneumatologie (ſyſtematiſche Beſchreibung aller bis jetzt bekannten Luft- und Dunſtarten) erbietet ſich Prof. Zenneck.

Prof. C. G. Gmelin wird den erſten Theil der allgemeinen Chemie, in Verbindung mit analytiſcher Chemie und durch Verſuche erläutert, mit Zugrundlegung ſeiner „Einleitung in die Chemie", deren letzte Abtheilung unter der Preſſe iſt und in der erſten Hälfte des Sommerſemeſters erſcheinen wird, in der Stunde von 8—9 fünfmal in der Woche vortragen. Zugleich erbietet er ſich, die Lehre von den chemiſchen Proportionen und dem Miſchungsgewicht (Stöchiometrie) in zwei bis drei wöchentlichen Stunden ausführlicher zu erläutern.

Prof. Dr. C. Sigwart wird vortragen 1) Experimental-Chemie mit Analyſen der Naturkörper, mit beſonderer Rückſicht auf Medicin und Cameralwiſſenſchaft, in vier Stunden wöchentlich; 2) Pharmaceutiſche und gerichtlich-mediciniſche Chemie durch Verſuche erläutert, in fünf Stunden wöchentlich von 5—6 Uhr.

Prof. Hugo Mohl wird 1) allgemeine Botanik, verbunden mit Demonſtrationen der Pflanzen des botaniſchen Gartens und Exkurſionen in die Umgegend, in fünf Stunden wöchentlich von 2—3 Uhr vortragen; 2) Uebungen im Beſtimmen und Beſchreiben der Pflanzen für Geübtere, mit beſonderer Rückſicht auf das natürliche Syſtem, in zwei bis drei wöchentlichen noch zu beſtimmenden Stunden halten.

Prof. Dr. C. Sigwart wird mediciniſche Botanik, mit Demonſtrationen der officinellen Pflanzen des botaniſchen Gartens und mit Exkurſionen verbunden, in fünf Stunden wöchentlich vortragen.

Prof. Dr. Märklin wird ſpecielle Botanik mit beſonderer Rückſicht auf officinelle Gewächſe fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr vortragen, und Exkurſionen, ſo wie Demonſtrationen der Pflanzen des botaniſchen Gartens damit verbinden.

Prof. W. Rapp lehrt Zoologie von 3—4 Uhr.

Zu einem Vortrage über Entomologie (Naturgeſchichte der Inſekten, Arachniden und Cruſtaceen) erbietet ſich Prof. Zenneck.

D. Geſchichte, Geographie und Statiſtik.

Prof. Haug wird fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr den zweiten Theil der Univerſal-Geſchichte öffentlich vortragen.

Digitized by Google

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die Geſchichte und Geographie des alten Orients, oder über den erſten Theil der deutſchen Geſchichte, in drei bis vier wöchentlichen Stunden.

Prof. Jäger wird die bürgerliche und kirchliche Geſetzgebung der Hebräer unter Beziehung auf de Wette's Lehrbuch der hebräiſch-jüdiſchen Archäologie in vier wöchentlichen Stunden erläutern.

E. Sprachen und ihre Literatur, ſchöne Literatur.

Prof. Jäger erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Theologie und Chriſtologie wichtigſten Stellen des A. T. in drei wöchentlichen Stunden.

Derſelbe erbietet ſich zu mündlichen und ſchriftlichen Uebungen in der Grammatik der hebräiſchen Sprache in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. Herbſt erklärt Abdollatiphs Denkwürdigkeiten Egyptens zwei- bis dreimal wöchentlich.

Privatdocent Dr. Wolff wird die Geſchichte der orientaliſchen Poeſie in drei wöchentlichen Stunden vortragen.

Im Arabiſchen erbietet er ſich, für Geübtere die Makamen Haciris oder die Geſchichte Timurs von Iba Arabſchah zu erklären. Für Anfänger wird er die Grammatik vortragen, und Koſegartens Chreſtomathie erklären.

Im Perſiſchen erbietet er ſich zur Erklärung des Guliſtan von Sadi.

Im Sanskrit wird er die Anfangsgründe lehren und die Epiſode Nalas aus Maha-Bhacata erklären.

Zugleich erbietet er ſich zum Unterricht im Syriſchen und Aethiopiſchen.

Prof. Tafel erklärt viermal wöchentlich von 3—4 Uhr die Charaktere des Theophraſt, und fünfmal von 4—5 Uhr die Annalen des Tacitus.

Derſelbe erbietet ſich auch zu philologiſchen Interpretations-Uebungen in einer beliebigen Stunde.

Prof. Walz wird die Geſchichte der alten Kunſt in zwei wöchentlichen Stunden vortragen, und in vier wöchentlichen Stunden Interpretations-Uebungen über den Ajax des Sophokles ſamt lateiniſchen und griechiſchen Styl-Uebungen halten.

Privatdocent Dr. Fr. Viſcher wird in drei wöchentlichen Stunden die Geſchichte der deutſchen Poeſie von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart vortragen.

Digitized by Google

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über Göthe's Fauſt in zwei wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. Eiſenbach erbietet ſich zu Lektionen und Sprachübungen im Franzöſiſchen und Engliſchen.

Mauclerc, Lehrer der franzöſiſchen Sprache, wird viermal wöchentlich die Belagerung von Antwerpen von Schiller und einige Stücke von der Nouvelle Littérature française erklären.

Privatdocent Dr. Keller erklärt in drei wöchentlichen Stunden ausgewählte Novellen des Boccacio. Eine vierte Stunde wird Repetitionen und grammatiſchen Beſprechungen gewidmet werden.

Derſelbe erbietet ſich zum Unterricht in der engliſchen, franzöſiſchen, ſpaniſchen und portugieſiſchen Sprache.

Privatlehrer Decker wird viermal wöchentlich öffentlich leſen und erklären The Pilgrims of the Rhine of Bulwer, Ossian's Poems, the merchant of Venice of Shakspeare.

F. Theologie.

a) Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Prof. Dr. Steudel trägt in wöchentlichen fünf bis ſechs Stunden um 11 Uhr ſpecielle Einleitung in die Schriften des A. B., unter Hervorhebung ihres Inhalts und Geiſts und Erklärung charakteriſtiſcher Abſchnitte, erſte Hälfte, vor.

Prof. Dr. Kern ſetzt die Vorleſungen über Synopſis der drei erſten Evangelien in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr fort.

Prof. Dr. Baur erklärt in zwei wöchentlichen Stunden (Dienſtag und Mittwoch) um 5 Uhr den zweiten Brief an die Korinthier.

Repetent Landerer erbietet ſich zu einer Vorleſung über die Briefe Pauli an die Epheſer, Philipper und Coloſſer in drei wöchentlichen Stunden.

Prof Dr. Steudel iſt erbötig, in noch zu beſtimmenden zwei bis drei wöchentlichen Stunden die Johanneiſchen Schriften, zweite Hälfte (Apokalypſe und Briefe ſamt Einleitung), mehr kurſoriſch zu erklären.

Prof. Dr. Schmid trägt den erſten Theil der Theologie des N. T. (welcher hauptſächlich das Leben und die Lehre Jeſu nach den vier Evangelien begreift) in wöchentlichen fünf Stunden um 9 Uhr vor.

Digitized by Google

Prof. Dr. Steudel trägt Apologetik (nach ſeinen Grundzügen) und den Anfang der chriſtlichen Glaubenslehre (unter Verweiſung auf ſein Handbuch, doch nach anderem Plane) in vier wöchentlichen Stunden um 3 Uhr vor.

Repetent Kraz erbietet ſich zu einem Examinatorium über Dogmatik in Verbindung mit Dogmengeſchichte.

Prof. Dr. Kern trägt die chriſtliche Sittenlehre, erſten Theil, in vier wöchentlichen Stunden um 4 Uhr vor.

Prof. Dr. Bauer trägt den zweiten Theil der Kirchengeſchichte in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr, und

Derſelbe in zwei wöchentlichen Stunden (Freitag und Samſtag) um 5 Uhr die Grundſätze des proteſtantiſchen Kirchenrechts vor.

Prof. Dr. Schmid lehrt Pädagogik und Didaktik in zwei wöchentlichen Stunden um 4 Uhr oder in einer anderen gelegenen Stunde.

Prof. Münch erklärt am Mittwoch und Samſtag um 1 Uhr die württembergiſchen Kirchen- und Schulgeſetze, mit Uebungen in amtlichen Arbeiten.

Prof. Dr. Schmid ſetzt die Leitung des homiletiſch-katechetiſchen Inſtituts in fünf wöchentlichen Gottesdienſten, zwei Cenſurſtunden und drei katechetiſchen Uebungsſtunden fort.

b) Katholiſch-theologiſche Fakultät.

Prof. Dr. Herbſt wird viermal wöchentlich die bibliſche Archäologie vortragen, und die Erklärung der Weiſſagungen des Propheten Jeſaia wöchentlich in drei Stunden fortſetzen.

Prof. Dr. Mack wird in fünf wöchentlichen Stunden die Geſchichte der apoſtoliſchen Zeit vortragen, und in eben ſo vielen Stunden die beiden Briefe an die Korinthier auslegen.

Privatdocent Hefele lehrt die Kirchengeſchichte in ſieben wöchentlichen Stunden, auch wird er über die pateiſtiſche Literatur dreimal in der Woche Vorleſungen halten.

Ueber chriſtliche Apologetik wird Prof. Schöninger wöchentlich viermal leſen.

Prof. Dr. v. Drey wird die zweite Hälfte der chriſt-katholiſchen Dogmatik in ſieben wöchentlichen Stunden vortragen.

Digitized by Google

Prof. Dr. v. Hirſcher wird die zweite Hälfte der chriſtlichen Moral in ſechs wöchentlichen Stunden vortragen.

Derſelbe wird in zwei wöchentlichen Stunden ſeine praktiſche Erklärung der ſonntäglichen Perikopen fortſetzen.

Prof. Schönynger trägt die Homiletik viermal und die Privat-Seelſorge zweimal wöchentlich vor. Auch erbietet ſich derſelbe zu Vorleſungen über Liturgik (eine bis zwei Stunden wöchentlich).

G. Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts lehrt nach Falk (dritte Auflage), viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Lang.

Naturrecht und Geſchichte des Naturrechts, unter Zuziehung von Gros Lehrbuch der philoſophiſchen Rechtswiſſenſchaft (Stuttgart 1822), fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Die Inſtitutionen des Römiſchen Rechts trägt (nach ſeinem Grundriſſe) vor, ſechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Die Pandekten, mit Ausnahme des Erbrechts, nach Mühlenbruch, täglich um 9, 11 und 3 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Die erſte Hälfte der Pandekten, nach Wening-Ingenheim Lehrbuch des gemeinen Civilrechts (vierte Auflage, München 1831) täglich um 9 und 11 Uhr, Prof. Dr. Lang.

Das römiſche Erbrecht, viermal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Das deutſche Privatrecht lehrt nach ſeinem Grundriß, unter Beiziehung von Mittermaiers Grundſätzen (dritte Auflage), fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, und Donnerstags von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Das gemeine deutſche und das württembergiſche Lehenrecht nach ſeinem Grundriß, unter Beiziehung von Pätz Lehrbuch, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr, Derſelbe.

Dieſelbe Vorleſung hält viermal wöchentlich von 8—9 Uhr Prof. Dr. Reyſcher.

Württembergiſches Privatrecht, mit Ausnahme des Lehenrechts, trägt vor ſechsmal wöchentlich, nach ſeinem Lehrbuch, von 4—5 Uhr (Donnerstags von 8—9 Uhr) Prof. Dr. Reyſcher.

Das württembergiſche Pfandrecht, zwei- bis dreimal wöchentlich nach ſeinem Grundriß, in noch zu beſtimmenden Stunden, Prof. Dr. Michaelis.

Digitized by Google

Das gemeine deutſche und das württembergiſche Strafrecht nach ſeinem Lehrbuche, fünfmal wöchentlich, Kanzler Dr. v. Wächter.

Sollte die Dauer des Landtags dieſe ausgedehntere Vorleſung nicht geſtatten, ſo wird derſelbe die Grundzüge der Geſchichte des römiſch-deutſchen Strafrechts, in Verbindung mit einer Einleitung in die Literatur des Strafrechts, vom Schluſſe des Landtags an, in vier bis fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Das gemeine und württembergiſche Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten, fünfmal wöchentlich in der Morgenſtunde von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Scheurlen.

Die Theorie des gemeinen und württembergiſchen Civil-Prozeſſes, nach Martins Lehrbuch (eilfte Ausg.), dem vierten Edikt und den übrigen württembergiſchen Prozeß-Geſetzen, von 4—5 Uhr, oder auch, wenn es gewünſcht würde, von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Die Theorie der ſummariſchen Prozeſſe, mit Einſchluß des gemeinen und des württembergiſchen Conkurs-Prozeſſes, nach Linde's Lehrbuch, zwei bis dreimal wöchentlich, Donnerstags von 7—8 Uhr und von 10—11 Uhr, und in einer ſpäter zu beſtimmenden Nachmittags-Stunde an einem anderen Tage, Prof. Dr. Scheurlen.

Die Theorie des gemeinen und württembergiſchen Criminal-Prozeſſes, nach Martins Lehrbuch, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr, Derſelbe.

Zu derſelben Vorleſung nach Martins Lehrbuch, fünfmal wöchentlich, iſt erbötig Prof. Dr. Hepp.

H. Heilkunde.

Prof. Dr. Baur wird die Anatomie des Menſchen in der Morgenſtunde von 6—7 Uhr vortragen.

Prof. W. Rapp lieſt Phyſiologie mit Verſuchen von 11—12 Uhr.

Privatdocent Dr. Schill trägt pathologiſche Anatomie von 10—11 Uhr dreimal wöchentlich, Semiotik von 3—4 Uhr dreimal in der Woche vor.

Prof. Dr. F. G. v. Gmelin wird die Materia medica in ſechs Stunden wöchentlich von 7—8 Uhr vortragen, und die Klinik der inneren Krankheiten in der Stunde von 11—12 Uhr fortſetzen.

Prof. Dr. H. Autenrieth wird die geographiſche Verbreitung und Geſchichte der Krankheiten von 10—11 Uhr in drei bis vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Digitized by Google

Prof. Dr. Riecke lieſt allgemeine Chirurgie von 9—10 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden, beſorgt das chirurgiſch-geburtshülfliche Clinicum wie bisher von 10—11 Uhr, und erbietet ſich zu Privat-Vorleſungen über die Augen-Operationen und ebenſo über die geburtshülflichen Operationen.

Privatdocent Dr. Frank wird die chirurgiſche Verbandlehre, mit Uebungen verbunden, vorzeigen und den Cursum operationum chirurgicarum am Cadaver leſen. Ferner erbietet er ſich zu geburtshülflichen Fantom-Uebungen und zu Repetitorien in der Chirurgie.

Prof. Dr. H. Autenrieth lieſt gerichtliche Medicin von 4—5 Uhr.

Zu mediciniſchen Examinatorien iſt Dr. Majer erbötig.

I. Staatswirthſchaft.

Prof. Dr. R. Mohl wird Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften (allgemeines Staatsrecht, Völkerrecht und Politik) in fünf wöchentlichen Stunden von 7—8 Uhr vortragen.

Derſelbe wird in fünf wöchentlichen Stunden von 8—9 Uhr die württembergiſchen Verwaltungs-Geſetze (mit Ausſchluß der Finanz-Geſetze) hiſtoriſch-kritiſch erläutern.

Prof. Dr. Widenmann wird, wenn ihn nicht die Dauer der Stände-Verſammlung verhindert, Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft in wöchentlichen fünf Stunden von 4—5 Uhr, und Forſttaxation in wöchentlichen fünf Stunden von 8—9 Uhr lehren.

Prof. Dr. Poppe wird ſpecielle Technologie fünf Stunden wöchentlich, von 10—11 Uhr, nach ſeinem Lehrbuch (Stuttgart und Tübingen, 1819) vortragen.

Derſelbe erbietet ſich zu einer Vorleſung über die Geſchichte der Erfindungen in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. v. Fulda wird Finanzwiſſenſchaft, fünf Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr, nach ſeinem Handbuche (Tübingen, 1827) vortragen.

Derſelbe erbietet ſich auch zu einer Vorleſung über Handelswiſſenſchaft.

Privatdocent Dr. Schüz wird in drei wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr National-Oekonomie vortragen.

Derſelbe wird in zwei bis drei wöchentlichen Stunden, ebenfalls von 9—10 Uhr, Steuerwiſſenſchaft lehren.

Digitized by Google

K. Uebungen in Künſten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeiſter v. Hermann.

Muſikdirektor Silcher leitet die Geſang- und Inſtrumental-Muſik.

Nach der zwiſchen den Zeichnungs-Lehrern Dörr und Helwig beſtehenden Uebereinkunft leitet der Letztere in dieſem Semeſter die Uebungen im Zeichnungs-Inſtitute Donnerstags von 8—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr. Beide ſind zu Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeiſter Kaſtropp gibt Privat-Unterricht im Fechten.

Tanzen lehrt Tanzmeiſter Beck.

Inſtitute.

Das Leſezimmer der Bibliothek iſt (Sonn- und Ferientage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten, gegen Caution von einem Profeſſor oder Fakultäts-Lehrer, vier Werke auf einmal nach Hauſe auf vier Wochen, nach deren Verfluß ſie dieſelben wieder vorzeigen müſſen, und, wenn kein Anderer ſie will, wieder entlehnen können. Der große Bibliotheksaal wird für Studirende im Sommerhalbjahre jeden Sonnabend von 1—4 Uhr gegen eine vom Pedell zu erhaltende Karte geöffnet. Die Bücher dürfen von den Leſern nicht ſelbſt aus den Schränken genommen werden, und ſind ebenſo jedesmal wieder einem Angeſtellten einzuhändigen.

Der botaniſche Garten iſt im Sommerhalbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet;

das Naturalien-Cabinet im Sommerhalbjahre jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Feſt- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr;

der Fechtboden täglich (Sonn- und Donnerstag ausgenommen) Nachmittags von 12½—2 Uhr.

Das Ende der Ferien iſt auf den 12. April feſtgeſetzt; am 13. April wird die Eröffnung ſämtlicher Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorleſungen werden am 14. April ihren Anfang nehmen.

Tübingen den 13. Februar 1836. R. Mohl.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Revier-Eintheilung der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungs-Bezirke.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 7. November v. J. (Reg.Bl. S. 426) betreffend die neue Eintheilung der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtbezirke im Donau-Kreiſe, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 8. December 1835 auch der von dem Fürſten von Thurn und Taxis vorgeſchlagenen neuen Revier-Eintheilung des im Jaxt-Kreiſe gelegenen Forſtverwaltungs-Bezirkes Neresheim die nachgeſuchte landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt haben, und hienach die mit der K. Verordnung vom 12. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 700) bekannt gemachte Eintheilung dieſes Bezirkes auf die in der Beilage enthaltene Weiſe abgeändert worden iſt.

Stuttgart den 31. Januar 1836. Herdegen.

Beilage.

Der K. Württembergiſche, Fürſtlich Thurn und Taxis'ſche Forſtverwaltungs-Bezirk Neresheim iſt, ſtatt bisheriger 9, nun in folgende 4 Reviere eingetheilt:

A. Elchingen, enthaltend das bisherige Revier Elchingen mit dem Orte Elchingen, Pfrdrf, und
vom Revier Ebnat, Affalderwangen, W.

B. Rietheim, enthaltend von dem bisherigen Revier Großkuchen: die Orte Groß-Kuchen, Pfrdrf, Hachenbuch, H., Hubasweiler, H., Rietheim, H., Rothenſohl, H.;
von dem bisherigen Revier Ebnat: die Orte Ebnat, Pfrdrf, Rieſitz, W., Diepertsbuch, H.;
von dem bisherigen Revier Kleinkuchen: Kleinkuchen, W.

C. Hochſtatt, enthaltend von dem bisherigen Revier Diſchingen: die Orte Diſchingen, Mfl., theilweiſe Auernheim, Pfrdrf, Auernthaler Hof, H.;

Digitized by Google

von dem bisherigen Revier Neresheim: die Orte Igenhauſen, W., *) Hochſtätter Hof, H., Schloß Neresheim, Sägmühle, Steinmühle;

von dem bisherigen Revier Kleinkuchen: die Orte Mittelhof, H., Steinweiler, W., Waldzierter Hof; auf der Markung Fleinheim den Fürſtlichen Wald Burg, Sprietháule.

D. Trugenhofen, enthaltend von dem bisherigen Revier Diſchingen: die Orte Diſchingen, theilweiſe mit Guldesmühle und Obermühle; von Fleinheimer Markung, die Fürſtlichen Waldungen Roſenháule und Steinhardtsháule, **) Balmertshofen, Pfrdrf, mit Eggmühle und Rappenmühle, Buchmühle;

von dem bisherigen Revier Trugenhofen: die Orte Trugenhofen, D. mit Carlsbronn und Ziegelſtadel, Schloß Taxis, Theile von Diſchingen, Dunſtelkingen, Pfrdrf, ***) Schrezheim, W., Hofen, W.;

von dem bisherigen Revier Ealingen: die Orte Eglingen, Pfrdrf, mit Zeughaus, Jagdſchloß und Sturmühle, Oſterhofen, W, Baumgaries, H., Kruggen, Ziegelhütte, Demmingen, Pfrdrf, Dutteuſtein, Jagdſchloß, Wagenhofen, W.

b) Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung der bisherigen Umgelds- und Acciſe-Viſitatoren.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 8. d. M. ſoll den bisherigen Umgelds- und Acciſe-Viſitatoren künftighin die Benennung „Steuer-Aufſeher" beigelegt werden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. Februar 1836. Herdegen.

*) Die Grenzlinie der forſteilichen Rechte auf der Markung von Igenhauſen iſt zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe und dem Fürſten von Oettingen-Wallerſtein beſtritten.

**) Im Wald Steinhardtsháule ſteht der Krone das Recht, Forſt-Frevel zu ſtrafen, inſoweit als die K. Forſtdiener, welche denſelben zu begehen unbedingt befugt ſind, die Frevel dem K. Forſtamte anzeigen; die Jagdpolizei, und das Recht, Jagdfrevel zu ſtrafen, aber ausſchließend zu.

***) Die Grenzlinie, bis an welche die forſteilichen Rechte auf den Markungen von Dunſtelkingen und Hofen dem Füeſtlichen Hauſe zuſtehen, iſt zwiſchen dieſem und dem Fürſten von Oettingen-Walleeſtein ſtreitig.

Digitized by Google

Dienſt=Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Amts-Notariat Niedernhall, Oberamts Künzelsau, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Durch den Tod des Oberamtmanns Traub iſt das in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamt Tuttlingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Bothnang, Dekanats Stuttgart, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Die Zahl der Orts-Einwohner, einſchließlich der Filialiſten vom Bruder-Haus, beträgt 1176 Seelen; das Einkommen iſt den beſtehenden Normen gemäß verwandelt, und auf 671 fl. berechnet.

4) Die erledigte katholiſche Stadtpfarrei zu Weilderſtadt, Oberamts Leonberg und Dekanats Stuttgart, welche in der Stadt und in vielen auſſerordentlichen Filial-Orten 2059 Pfarrgenoſſen zählt und drei Schulen am Pfarrſitz hat, gewährt, nach Abzug der Koſten für einen ſtändigen Vikar, ein jährliches reines Einkommen von 834 fl. von eigenen Gütern, Grundgefällen, Capital-Zinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden

5) Die katholiſche Pfarrei Ebenweiler, Oberamts und Dekanats Saulgau, hat im Pfarrorte und in 14 Weilern und Höfen 670 Pfarr-Genoſſen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 810 fl Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

6) Mit der wieder zu beſetzenden katholiſchen Stephans-Kaplanei in der Oberamtsſtadt Rotweil iſt neben den allgemeinen Dienſt-Obliegenheiten eines Kaplans die Obliegenheit verbunden, in wöchentlich 6 Stunden vier Knaben den Geſang-Unterricht zu ertheilen oder ertheilen zu laſſen. Das beſtändige Einkommen beträgt 720 fl aus Zehnten, Grundgefällen und Capital-Zinſen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Digitized by Google

7) Die katholiſche Kaplanei in Unteráilingen, Oberamts und Dekanats Tettnang, womit die gewöhnlichen Dienſt-Obliegenheiten eines Kaplans verbunden ſind, gewährt ein jährliches reines Einkommen von 452 fl. aus eigenen Gütern, Grund-Gefällen, Kapital-Zinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

8) Die katholiſche Pfarrſtelle in dem Marktfleken Nuſplingen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, welche im Pfarrort und in einigen Filialweilern und Höfen 951 Pfarrgenoſſen hat, gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen und Gebühren 900 fl. beſtändiges Einkommen. Bis zur Herſtellung des Pfarrhauſes hat der Pfarrer in dem hiezu eingerichteten Gebäude der daſelbſt beſtehenden Kaplanei zu wohnen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

9) Die durch die Beförderung des Domkaplans Aigner in Erledigung gekommene Dom-Caplanei-Stelle in Rottenburg wird wieder beſezt werden. Der Dom-Caplan hat, neben der Aushülfe in den kirchlichen Verrichtungen an der dortigen Dom-Kirche und Dom-Pfarrei, als Lehrer an der lateiniſchen Schule wöchentlich 30 Stunden Unterricht im Lateiniſchen, Griechiſchen und den mit der ihm zuzuweiſenden Claſſe in der Regel verbundenen Realien zu ertheilen. Die Beſoldung beträgt, neben freier Wohnung und dem dritten Theil des Schulgelds, 800 fl. Geld. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen an den Biſchof in Rottenburg zu wenden, und ihr Geſuch mit den erforderlichen Zeugniſſen, insbeſondere auch über die mit gutem Erfolg erſtandene Präzeptorats-Prüfung, zu belegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 2. März 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Columbus, ein Leſe- und Sprachbuch für gehobene Volksſchulen, von Dr. Riecke.“ — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Die Geſchichte des Mittelalters, von Profeſſor Dr. Friedrich Kortum.“ — Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg. — Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. — Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer Prüfung im Baufache.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. dem Finanz-Aſſeſſor Autenrieth dahier die Erlaubniß gnädigſt ertheilt, den Königlich Preußiſchen rothen Adler-Orden dritter Claſſe anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 15. v. M. den Cameralverwalter Nagel in Eßlingen, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, in den Penſionsſtand verſetzt, ſodann

Digitized by Google

vermöge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. das Rektoramt an der Landes-Univerſität für das Schuljahr 18$\frac{34}{35}$ dem Profeſſor an der evangeliſch-theologiſchen Fakultät Dr. Kern, und

die erledigte Garniſons-Predigerſtelle in Stuttgart dem Helfer Sigel in Cannſtadt, ſo wie

die erledigte Garniſons-Predigerſtelle in Ludwigsburg dem Helfer Binder in Sulz, gnädigſt übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 25. v. M. den Ober-Juſtizrath v. Neubronner in Ulm, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und körperlicher Beſchwerden, unter Bezeugung Allerhöchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeiner bisherigen vorzüglichen Dienſtleiſtung, in den Ruheſtand zu verſetzen,

die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei dem Gerichtshofe in Eßlingen dem Oberamtsgerichts-Aktuar Jordan von Langenburg zu übertragen,

den Oberamtsgerichts-Aktuar v. Baur zu Ellwangen wegen andauernder Krankheit, unter dem Vorbehalte ſeiner Wiederanſtellung für den Fall ſeiner Geneſung, in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Oberamtsgerichts-Aktuarsſtelle in Ellwangen dem Oberamtsgerichts-Aktuar Hiller in Mergentheim, wie auch

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Neresheim dem Rechts-Conſulenten Staib von Biberach zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Columbus, ein Leſe- und Sprachbuch für gehobene Volksſchulen, von Dr. Rieck e.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 17. d. M. der Raach'ſchen Buchhandlung zu Gmünd ein Privilegium gegen den Nachdruck der in

Digitized by Google

ihrem Verlage erſcheinenden Schrift: Columbus, ein Leſe- und Sprachbuch für gehobene Volksſchulen, von Dr. Riecke, auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 18. Februar 1836.

Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Die Geſchichte des Mittel-Alters von Profeſſor Dr. Friedrich Kortum.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 24. d. M. dem Buchhändler C. A. Jenni, Sohn, in Bern, ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ſeinem Verlage erſcheinenden Werks: Geſchichte des Mittel-Alters von Dr. Friedrich Kortum, Profeſſor an der Hochſchule zu Bern, auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 25. Februar 1836.

Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 24. Februar iſt die Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg und die Vereinigung dieſer Stelle mit der Stadtpfarrei Neuenbürg angeordnet worden; was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß dieſe Anordnung mit der bevorſtehenden neuen Beſetzung der gedachten Stellen in Vollzug geſetzt werden wird.

Stuttgart den 25 Februar 1836.

Schlayer.

Digitized by Google

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der am 15. und 16. Februar vorgenommenen Vorprüfung für die akademiſchen Studien ſind von den dabei erſchienenen 51 Bewerbern um Zulaſſung zu derſelben wegen unzureichender Kenntniſſe:

von dem Studium der moſaiſchen Theologie	1
von dem der Rechts-Wiſſenſchaft	1
von dem der Arznei-Wiſſenſchaft und höheren Chirurgie	9
von dem der Cameral-Wiſſenſchaft	3

zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitäts-Studien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie.

1) Theodor Güntner, Sohn des Präzeptors in Neuenbürg.
2) Wilhelm Halm, Sohn des Pfarrers in Weil im Dorf.
3) Moriz Hartmann, Sohn des Reviſors in Ulm.
4) Johannes Naumann, Sohn des Seifenſieders in Ulm.
5) Auguſt Scheufele, Sohn des Aufwärters in Stuttgart.
6) Carl Friedrich Feuchter, Sohn des Engelwirths in Knittlingen.

II. Zum Studium der katholiſchen Theologie.

Friedrich Wilhelm Stempfle, Stiefſohn des Ober-Juſtiz-Prokurators Zimmerle in Ellwangen.

III. Zum Studium der Rechts-Wiſſenſchaft.

1) Wilhelm Friedrich Bauer, Sohn des ehemaligen Thorwarts im Wilhelms-Stift zu Tübingen.
2) Ernſt Geßler, Sohn des Cameral-Verwalters in Ellwangen.
3) Adolph Wilhelm Jetter, Sohn des Ober-Präzeptors in Reutlingen.

Digitized by Google

4) Franz Philipp Friedrich Kübel, Sohn des Ober-Juſtiz-Prokurators in Tübingen.
5) Adolph v. Ow, Sohn des Freiherrn auf Wachendorf.
6) Hugo Ludwig v. Reinhard, Sohn des verſtorbenen Obriſten.
7) Otto Schwab, Sohn des Geheimen-Raths und Chefs des Juſtiz-Departements.
8) Paul Vogel, Sohn des Kaſten-Verwalters in Brackenheim.
9) Franz Conrad Walther, Sohn des Direktors des Medicinal-Collegiums.
10) Wilhelm Weickh, Sohn des Pfarrers in Guſſenſtadt.
11) Guſtav Adolph Zech, Sohn des Kriegsraths.
12) Adolph Zwißler, Sohn des Bäcker-Obermeiſters in Reutlingen.

IV. Zum Studium der Arznei-Wiſſenſchaft und höheren Chirurgie.

1) Carl Friedrich Wilhelm Backmeiſter, Sohn des Pfarrers in Schwieberdingen.
2) Carl Auguſt Friedrich Bopp, Sohn des Zahnarztes in Stuttgart.
3) Ernſt Friedrich Elſenhanns, Sohn des Schultheißen in Feuerbach.
4) Julius Friſoni, Sohn des Wundarztes in Stuttgart.
5) Guſtav Jung, Sohn des Pfarrers in Faurndau.
6) Guido Kleiner, Sohn des verſtorbenen Ober-Regierungsraths.
7) Albert Kreuſer, Sohn des Apothekers in Stuttgart.
8) Gottlob Friedrich Pfäfflin, Sohn des verſtorbenen Amtmanns in Roſenfeld.
9) Chriſtian Völter, Sohn des Schulmeiſters in Metzingen.
10) Conrad Walther, Sohn des vormaligen Schultheißen in Rothenacker.
11) Carl Friedrich Herrmann Weiß, Sohn des Oberamtsarztes in Backnang.

V. Zum Studium der höheren Chirurgie.

Carl Liebenau, Sohn des verſtorbenen Hofraths.

VI. Zum Studium der Cameral-Wiſſenſchaft.

1) Ludwig Heinrich Baur, Sohn des Oberamts-Pflegers in Biberach.
2) Guſtav Adolph Wunderlich, Sohn des Ephorus in Schönthal.

Digitized by Google

VII. Zum Studium der Forſt-Wiſſenſchaft.

1) Herrmann Burckhard, Sohn des Waldmeiſters in Rottweil.
2) Adolph Friedrich Philipp Balduin v. Leutrum, Sohn des Großherzoglich Badiſchen Kammerherrn.

VIII. Zum Studium der Berg-Wiſſenſchaft.

Johann Friedrich Kopp, Sohn des Wundarztes in Crailsheim.

IX. Zum Studium der Philoſophie.

Johann Georg Kehrer, Sohn des Drehers in Reutlingen.

Stuttgart den 25. Februar 1836.

Flatt.

3. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd betreffend (Reg.Bl. S. 195) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entſchädigung für einen jeden in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling vom 1. Mai 18 36/37 wieder auf 100 fl. feſtgeſetzt worden, welche in vierteljährigen Raten an das Caſſier-Amt des Inſtituts zu entrichten iſt. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Koſt nebſt Wohnung und Bett, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt befindlichen Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen und zu ergänzen, oder im Fall dieß von der Anſtalt geſchieht, dieſer die Auslagen hiefür zu erſetzen.

Digitized by Google

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein- für allemal zu entrichtendes Kleider-Geld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche bloß den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung ꝛc. ꝛc. aber außer derſelben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Die Bittſchriften um die Aufnahme für den am 1. Mai d. J. beginnenden Lehr-Curſus müſſen, mit den Berichten der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeſchriebenen Beilagen verſehen, längſtens bis 1. April bei der K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer eingereicht werden.

Stuttgart den 10. Februar 1836. Schedler.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung des Ergebniſſes einer Prüfung im Bauſache.

Nach erſtandener Prüfung im Fache des Hoch-Bauweſens ſind die Architekten
Gottlieb Eloß von Stuttgart,
Herrmann Dünger von Stuttgart,
Carl Etzel von Stuttgart, und
Ferdinand Thrän von Hall
ſowohl zur Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte, als zur Prüfung der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen für befähigt erkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. Februar 1836.

Schlayer. Herdegen.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuars-Stelle bei dem K. Oberamtsgerichte zu Langenburg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aktuars-Stelle bei dem K. Oberamtsgerichte Mergentheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Durch die Penſionirung des Forſtwarts Obermüller in Schnaith, Reviers Engelberg, Forſts Schorndorf, iſt die Stelle eines Forſtwarts, mit welcher der Normal-Gehalt von 240 fl. verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Am 27. v. M. iſt das Regiſter über das Regierungs-Blatt vom Jahr 1835 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 12.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Mittwoch den 9. März 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete: Geſetz, betreffend die Aufhebung des Verbots des ſechsten Zinsguldens. — Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verbot der Druckſchrift: „Wally, die Zweiflerin, von C. Gutzkow." — Bekanntmachung des Ergebniſſes der mit dem Architekten Bruckmann von Ulm vorgenommenen Prüfung.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Aufhebung des Verbots des ſechsten Zinsguldens.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Veranlaßt durch neuere Erfahrungen über die Wirkung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften hinſichtlich des ſechsten Zinsguldens und durch die über die Auslegung dieſer Vorſchriften entſtandenen Meinungs-Verſchiedenheiten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Die Anbedingung eines, dem Jahr nach ſechs vom Hundert betragenden Capital-Zinſes iſt bei Geldforderungen jeder Art rechtlich erlaubt und gültig.

Art. 2.

In Beziehung auf die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes eingetretenen und noch nicht durch rechtskräftige Entſcheidung oder Vergleich erledigten Fälle findet eine Beſtrafung der Zuſage und Annahme des ſechsten Zinsguldens, und das Recht des Schuldners auf Zurückforderung dieſes Zinsguldens oder auf Abzug deſſelben am Capital, ſo weit ſolcher bereits entrichtet iſt, nicht mehr ſtatt. Dagegen bleibt die Rechts-Verbindlichkeit des Zinsverſprechens, wenn und ſo weit ſolches noch nicht erfüllt iſt, der Beurtheilung nach den zur Zeit deſſelben beſtandenen Geſetzen unterworfen.

Art. 3.

Das bisherige Maß der Verzugszinſe bleibt unverändert.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 26. Februar 1836.

Wilhelm.

Die prov. Chefs der
Departements der Juſtiz und des Innern:
Schwab. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets an den Ordens-Vice-Kanzler vom 6. d. M. dem Hofmeiſter Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Geheimen Legations-Rath v. Trembley, als ein Zeichen Höchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeiner bisherigen Dienſtleiſtung, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone verliehen.

Digitized by Google

C) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. v. M. an die Stelle des im Mai v. J. auf ſein Anſuchen entlaſſenen Heinrich Stavenüter den Kaufmann G. F. Schmid zu Hamburg zum K. Conſul daſelbſt zu ernennen geruht, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. den Gerichts-Aktuar Schall, von Kirchheim, zum Auditor auf Hohenasberg gnädigſt ernannt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei Pfullingen, Dekanats Reutlingen, dem Helfer Meyer daſelbſt, wie auch

die erledigte katholiſche Pfarrei Hirrlingen, Dekanats Rottenburg, dem Pfarrer Klingenmaier in Altkrautheim, Dekanats Amrichshauſen, gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 3. d. M. die erledigte Rathsſtelle bei dem Gerichtshofe in Ellwangen dem Oberamtsrichter Reibel in Oehringen, ſo wie

die erledigte Prokuratorsſtelle bei dem Ober-Tribunal dem Rechts-Conſulenten Dr. Römer zu Stuttgart zu verleihen, auch

den Oberamtsrichter in Stuttgart, Ober-Juſtizrath v. Zeller, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Der Regierung des Neckar-Kreiſes.

Verbot der Druckſchrift: „Wally, die Zweiflerin, von C. Gutzkow.“

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis durch Beſchluß vom 17. d. M. den Abſatz der von der Stadtdirektion Stuttgart vorläufig mit Beſchlag belegten Druckſchrift: „Wally, die Zweiflerin, von Carl Gutzkow, Mannheim, in C. Löwenthals Verlagshandlung, 1835,“ wegen ihres theilweiſe dem §. 4 des Preß-

Digitized by Google

freiheits-Geſetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufenden Inhalts unterdrückt, und bei der im §. 26 des gedachten Geſetzes angedrohten Strafe verboten hat; ſo wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 26. Februar 1836. Bühler.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der mit dem Architekten Bruckmann von Ulm vorgenommenen Prüfung.

Da der Architekt Eduard Bruckmann von Ulm bei dem K. Bergrathe eine Prüfung in der Geognoſie und in der Lehre von der Entſtehung und Bildung der Quellen (Hydrographia subterranea) mit günſtigem Erfolge erſtanden hat, und hienach zu Vornahme aller in dieſe Fächer einſchlagenden Arbeiten, insbeſondere zur geſetzmäßigen Reviſion der auf die Ausführung der ſogenannten arteſiſchen Brunnen ſich beziehenden Entwürfe der Amtskörperſchaften, Gemeinden und Stiftungen, ermächtigt worden iſt; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Januar 1836.

Schlayer. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in zweiter Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Stuttgart haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Oehringen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 18. März 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten verbeſſerten Auflage von Dr. Becker's Leitfaden für den erſten Unterricht in der deutſchen Sprachlehre. — Dienſtprüfung der katholiſchen Schullehrer und Proviſoren. — Bekanntmachung, die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen, betreffend. — Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. — Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener auf das Jahr 1834—35.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. die erledigte Stelle eines dritten evangeliſchen Stadtpfarrers in Biberach dem Helfer Hocheiſen in Blaubeuren,

die erledigte katholiſche Pfarrei Urlau, Dekanats Leutkirch, dem Dekan und Pfarrer Greißing in Eybach, unter Vorbehalt des Titels und Rangs eines Dekans,

die erledigte katholiſche Pfarrei Stödtlen, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweſer Mayr in Deggingen, Dekanats Eybach, und

das erledigte Ober-Präzeptorat an der lateiniſchen Lehr-Anſtalt in Gmünd dem bisherigen Verweſer dieſer Stelle, Schneider, gnädigſt übertragen.

Durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage iſt der Uebertragung des erledigten Poſthalterei-Dienſtes zu Calw an den Gaſtwirth Jakob Friedrich Schmaufer daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Am 4. d. M. erhielt der von dem Fürſten von Thurn und Taxis auf die erledigte katholiſche Pfarrei Auernheim, Dekanats Neresheim, ernannte Vikar Oßwald Bertſch, gebürtig aus Heudorf bei Riedlingen, dermalen Präzeptorats-Kaplanei-Verweſer zu Horb, deßgleichen

der von dem Freiherrn v. Speth auf die erledigte katholiſche Pfarrei Granheim, Dekanats Ehingen, ernannte Vikar Auguſt Heid, gebürtig aus Ehingen, derzeit Pfarrverweſer zu Granheim, ſo wie

der von dem Grafen zu Königsegg-Aulendorf auf die erledigte katholiſche Kaplanei zum heiligen Anton in Aulendorf ernannte Repetent am Wilhelmsſtifte zu Tübingen, Anton Köhler, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten verbeſſerten Auflage von Dr. Becker's Leitfaden für den erſten Unterricht in der deutſchen Sprachlehre.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. der J. C. Hermann'ſchen Buchhandlung zu Frankfurt a. M. ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden zweiten verbeſſerten Auflage von Dr. Becker's Leitfaden für den erſten Unterricht in der deutſchen Sprachlehre auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 11. März 1836. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Dienſt-Prüfung der katholiſchen Schullehrer und Proviſoren.

Die dießjährigen Prüfungen der katholiſchen Schullehrer und Schul-Proviſoren für Schuldienſte werden am

Digitized by Google

Mittwoch den 4. Mai, ſodann

Mittwoch den 5. Oktober 1836 und an den darauf folgenden Tagen

von dem katholiſchen Kirchenrathe vorgenommen werden.

Hiebei haben zu erſcheinen:

1) alle Schullehrer, welche in Folge der erſten Dienſt-Prüfung angeſtellt ſind, und eine Beförderung nachſuchen wollen;

2) die Schul-Proviſoren, welche zur erſten Anſtellung befähigt zu werden wünſchen.

Zu der Prüfung im Monat Mai d. J. haben ſich auch diejenigen Schullehrer zu melden, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Lehrkurs zu übernehmen gedenken.

Die Eingaben müſſen für die erſte Prüfung bis zum 4. April, für die zweite bis zum 5. September d. J. bei der Ober-Schulbehörde dahier einkommen.

Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen werden, haben ſich beziehungsweiſe am 4. Mai und 5. Oktober d. J., Morgens 7 Uhr, in der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths einzufinden.

Hinſichtlich der Abfaſſung der Eingaben wird auf die in den dießfallſigen Bekanntmachungen vom 5. Februar 1822 und 10. Februar 1835, Regierungs-Blatt von 1822, S. 106, von 1835, S. 87, beigefügten Bemerkungen unter dem Anhang verwieſen, daß die Dienſt-Candidaten ſich zugleich mittelſt oberamtlich beglaubigter Zeugniſſe über den Beſitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beiſitz-Rechts auszuweiſen haben.

Stuttgart den 8. März 1836.

Für den Vorſtand:
Schedler.

b) Bekanntmachung, die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrer-Stande widmen wollen, betreffend.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrer-Stande widmen wollen, haben ſich ſpäteſtens bis zum

25. April d. J.

bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Dieſelben werden hiebei auf die Vorſchriften vom 12. März 1825, §§. 6 bis 10 (Reg.Bl. S. 168), und vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 82) mit dem Anhange

hingewieſen, daß in dem erforderlichen Zeugniß des Arztes die beſtimmte Aeußerung enthalten ſeyn muß, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, welches ihn für den Schullehrer-Stand untüchtig machen würde, vermuthen laſſe.

Zur vorläufigen Legitimation können ſich auch diejenigen Jünglinge melden, welche im Mai d. J. das vierzehnte Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Incipienten-Zeit erſt vom 1. Mai des künftigen Jahres an gerechnet, weßhalb ſie auch nicht gehalten ſind, früher bei dem Präparanden-Lehrer einzutreten.

Stuttgart den 8. März 1836. Für den Vorſtand:
Schedler.

c) Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.

Diejenigen katholiſchen Schul-Präparanden, welche auf den 1. Mai d. J. den Vorbereitungs-Curs vollenden, und die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd nachſuchen wollen, haben ſich ſpäteſtens bis zum

25. April d. J.

bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

In den Eingaben ſind die Beſtimmungen der organiſchen Statuten für das Schullehrer-Seminar vom 13. Januar 1825 (Reg.Bl. S. 22) und der Bekanntmachung vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 81) genau zu berückſichtigen.

Stuttgart den 8. März 1836. Für den Vorſtand:
Schedler.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener auf das Jahr 1834—35.

In Gemäßheit des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43, wird das Ergebniß der Rechnung über die Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom Jahre 1834—35 durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. März 1836. Herdegen.

Digitized by Google

Auszug

aus der Rechnung über die Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1834 bis 30. Juni 1835.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reſte.

1) Caſſenbeſtand am 30. Juni 1834		0	
2) Aktiv-Ausſtände,			
a) aus der Zeit von $18\frac{17}{21}$		38 fl. 20 kr.	
b) aus der Zeit nach 1821:			
Eintrittsgelder . . .	671 fl. 28 kr.		
jährliche Beiträge . .	388 fl. 20 kr.		
		1,059 fl. 48 kr.	
3) Erſatzpoſten		537 fl. 31 kr.	
			1,635 fl. 39 kr.

B. Laufendes.

1) Geſetzliche Einnahmen:			
a) Eintrittsgelder . . .	11,603 fl. 44 kr.		
b) jährliche Beiträge . .	32,712 fl. 29 kr.		
c) Abzüge von Penſionen:			
wegen Alters-Ungleichheit	2,299 fl. 11 kr.		
wegen Penſions-Verzehrung im Ausland .	221 fl. 55 kr.		
		46,837 fl. 19 kr.	
2) Zinſe aus den zum Fonds angelegten Capitalien		20,120 fl.	
3) aus Stiftungen		53 fl.	
4) geſetzliche Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe .		63,385 fl. 4 kr.	
			130,395 fl. 23 kr.

Summe der Einnahmen

—: 132,031 fl. 2 kr.

Digitized by Google

Ausgaben.

A. Reſte.

1) Bezahlte Penſions-Rückſtände . . . . . 518 fl. 45 kr.
2) Zuviel Angeſetztes zurückbezahlt . . . . 154 fl. 9 kr.
672 fl. 54 kr.

B. Laufendes.

1) Sterbgehalte . . . . 5,840 fl. 41 kr.
2) Wittwen- und Waiſen-Penſionen . . . 81,415 fl. 1 kr.
3) Zuviel Angeſetztes zurückbezahlt
Eintrittsgelder . . . . 39 fl. 15 kr.
Jahresbeiträge 0
39 fl. 15 kr.
4) Capital-Anlegung, wozu beſtimmt iſt:
die Einnahme
A. von Reſten
oben 2) a) die Aktiv-Ausſtände von 18⅞ ganz
mit —:· 38 fl. 20 kr.
b) von den Ausſtänden nach 1821
an 1,059 fl. 48 kr. die Hälfte
mit . . . . 529 fl. 54 kr.
B. vom Laufenden:
1) die geſetzlichen Einnahmen von 46,837 fl.
19 kr. zur Hälfte mit . 23,418 fl. 39 kr.
2) die Zinſe aus dem Capital-
Fonds ganz mit . . . 20,120 fl.
3) aus Stiftungen . . . 53 fl.
44,159 fl. 53 kr.
davon Ausgaben:
Reſte:
oben A. 2) an zurückbezahl-
ten 154 fl. 9 kr. die Hälfte
—:· 77 fl. 4 kr.

Digitized by Google

Laufendes:
oben B. 3) an zurückbezahl-
ten 39 fl. 15 kr. die Hälfte
—:· 19 fl. 38 kr.
96 fl 42 kr.

worüber zur Capital-Anlegung
noch verblieben . . . . 44,063 fl. 11 kr.

Bei der Schulden-Zahlungskaſſe wurden im Laufe
des Rechnungsjahrs wirklich angelegt . . . 44,063 fl. 11 kr. — 131,358 fl. 8 kr.

131,358 fl. 8 kr.

Summe der Ausgaben
—:· 132,031 fl. 2 kr.

Demnach Caſſenbeſtand —:· 0

II. Darſtellung des Fonds.

A. Die Capitalien,

welche ſämtlich bei der Staats-Schulden-Zahlungskaſſe ſtehen, haben
im vorigen Jahre betragen . . . . 502,418 fl. 29 kr.
dazu Capital-Anlegung von $18\frac{34}{35}$ . . . . 44,063 fl. 11 kr.
Summe des Capitalfonds —:· 546,481 fl. 40 kr.

B. Aktiv-Ausſtände

an Eintrittsgeldern und Beiträgen . . . . . . 2,164 fl. 32 kr.
davon unbezahlte Erſatzpoſten (Rückzahlungen) . 0
2,164 fl. 32 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Fonds ſein Antheil zuzuſcheiden iſt.

III. Perſonal-Beſtand der Anſtalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar
1) normalmäßig Angeſtellte 1,189
2) nur für ihre Perſon als Staatsdiener berechtigt (Dienſt-Pragmatik §. 5) 136
3) Quiescenten und Penſionäre 279
1,604

Digitized by Google

b) Im Penſionsgenuſſe ſtanden am Schluſſe des Jahrs 18$\frac{34}{35}$

Wittwen	428
Waiſen	413

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuars-Stelle bei dem K. Oberamts-Gerichte Kirchheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Haberſchlacht, Diöceſe Brackenheim, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Das Einkommen dieſer Pfarrſtelle, welche 620 Kirchen-Genoſſen zählt, iſt den beſtehenden Normen gemäß verwandelt, und einſchließlich einer aus dem Geiſtlichen-Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds bewilligten Zulage im Ganzen auf 600 fl. berechnet.

3) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Brackenheim haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium ſich zu melden. Mit dieſer Stelle ſind die gewöhnlichen Amtsgeſchäfte eines Diakons verbunden; das Einkommen iſt verwandelt, und berechnet ſich auf jährliche 651 fl.

4) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat in Beilſtein, Oberamts Marbach, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden. Bei der Wiederbeſetzung dieſer Stelle wird auf einen Mann geſehen, welcher neben dem Unterricht in den alten Sprachen auch der Realien und des Franzöſiſchen kundig iſt. Und da der jeweilige Präzeptor zugleich die Abendpredigten an Feſt- und Communion-Tagen, ſo wie eine der Morgenpredigten, wenn zwei Feiertage neben einem Feſt- oder Sonntage ſtehen oder auf einander folgen, zu übernehmen, auch bei Austheilung des heiligen Abendmahls und ſonſt in Nothfällen den Stadtpfarrer zu unterſtützen hat, ſo können nur evangeliſche Theologen als Bewerber um dieſe, mit dem Titel eines Diaconus verbundene Lehrſtelle berückſichtigt werden. Das Einkommen berechnet ſich neben freier Amtswohnung, aber mit Inbegriff des Schulgeldes, auf 647 fl. 34 kr., in Sportelpreiſen. Die Zahl der öffentlichen Schulſtunden iſt fünfundzwanzig in der Woche.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 24. März 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungskaſſe für das Jahr $18^{34}/_{35}$. — Privilegium gegen den Nachdruck der vierten, vermehrten und verbeſſerten Auflage der Schrift: Pſalter und Harfe von Spitta. — Bekanntmachung einer milden Stiftung. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anſtalt für Vagantenkinder in Weingarten.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. die Ober-Einnehmersſtelle bei der Staats-Hauptkaſſe dem Cameral-Verwalter in Urach, Hof- und Finanzrath v. Jäger zu übertragen, und

dem Staatskaſſen-Controleur Ruoff den Titel eines Finanzraths zu ertheilen, auch

das erledigte Cameralamt Creglingen dem Finanzkammer-Sekretär Geyer in Ellwangen, ſo wie

die erledigte Revierförſtersſtelle zu Altdorf, Forſtamts Weingarten, dem Revier-Förſter Hauptmann v. Nick, von Hirſchlatt, zu verleihen,

auf die Revierförſtersſtelle zu Hirſchlatt den Revierförſter Nagel von Urſpring, Forſtamts Blaubeuren, zu verſetzen, und

die erledigte Revierförſtersſtelle zu Unterkochen, Forſtamts Kapfenburg, dem Forſt-Aſſiſtenten Blumenſtetter in Zwiefalten gnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. das erledigte Stadtdekanat Stuttgart dem Stifts-Oberhelfer und Amtsdekan Gerock dahier gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 17. d. M. den Oberamtsrichter Hoffacker in Nagold, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen leidender Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen, wie auch

dem vormaligen Pfand-Commiſſär Ebinger von Ravensburg das erledigte Amts-Notariat Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät unter dem 21. d. M. den Ober-Lieutenant v. Entreß des erſten Reiter-Regiments auf ſein Anſuchen dieſem Regiment aggregirt, und demſelben zugleich den Titel und die Auszeichnung eines Rittmeiſters zweiter Claſſe, jedoch unter Vorbehalt des Dienſtalters für die älteren Oberlieutenants der Reiterei, verliehen, auch

die Unterlieutenants:

Graf v. Zeppelin der K. Feldjäger-Schwadron, und

v. Wirſing des zweiten Reiter-Regiments,

zu Oberlieutenants befördert und letzteren zugleich zum erſten Reiter-Regiment verſetzt,

ſowie den dem zweiten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Ziegeſar bei dieſem Regiment eingetheilt.

Die patronatiſche Nomination des Pfarrverweſers Carl Dieterich, in Dürrenzimmern, auf die erledigte Pfarrei Jebenhauſen, Dekanats Göppingen, iſt unter dem 15. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungskaſſe für das Jahr $18^{34}/_{35}$.

Nach erfolgter Prüfung und Abhör der Rechnung der Brandverſicherungs-Haupt-Caſſe für Gebäude auf das Verwaltungs-Jahr vom 1. Juli $18\frac{34}{35}$ wird das Ergebniß derſelben in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. März 1836. Schlayer.

Digitized by Google

I. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe vom 1. Juli 18$\frac{34}{35}$.

Einnahme.

Baares Remanet nach der Darſtellung der Verwaltung vom 1. Juli 18$\frac{33}{34}$ (Reg.Bl. von 1835, S. 39)		6,483 fl. 23 kr.
Erſatzpoſten (ſ. Ausgabe-Rubrik: Abgegangen)		1,188 fl. 17 kr.
Beiträge von der unter dem $\frac{1}{13}$. Juni 1834 (Reg.Bl. S. 420) ausgeſchriebenen Brandſchadens-Umlage:		
Der Geſamt-Anſchlag der verſicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage von 1833 ſich auf . . . 224,793,300 fl.		
belaufen hatte, iſt um . . . . 7,965,600 fl.		
geſtiegen, und hat betragen —:· 232,758,900 fl.		
Auf dieſe Summe wurden zu 4 kr. von 100 fl. Gebäude-Anſchlag umgelegt	155,172 fl. 36 kr.	
Der Ueberſchuß hat betragen	12 fl. 23 kr.	
	155,184 fl. 59 kr.	
Hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung abgebrannter Gebäude	8 fl. 24 kr.	
Reſt .	155,176 fl. 35 kr.	
welche theils baar, theils mit Aufrechnung von Verwaltungs-Koſten geliefert wurden, mit		155,176 fl. 35 kr.
Nachträge von früheren Umlagen		42 fl. 56 kr.
Von der K. Hof-Bank:		
Capital	77,000 fl.	
Zinſe	1,684 fl. 53 kr.	
		78,684 fl. 53 kr.
Fremde Gelder für die K. Staats-Hauptkaſſe		52 fl.
Summe der Einnahme .		241,628 fl. 4 kr.

Ausgabe.

Zuviel bezahlte Beiträge	49 fl. 37 kr.
Brand-Entſchädigungen, nach der Zuſammenſtellung nachſtehender Ueberſicht Nr. III.	137,639 fl. 47 kr. 3 hl.
Solche Entſchädigungen, die an die Caſſe zurückbezahlt und dann wieder erſtattet wurden	668 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Capitalſteuer	156 fl.		
K. Hof-Bank gegen Verzinſung angeliehen	84,000 fl.		
Abgegangen, an uneinbringlichen Erſatzforderungen wegen verurſachter Brandſtiftungen	1,170 fl.	9 kr.	
Fremde Gelder für die K. Staats-Hauptkaſſe	52 fl.		
Verwaltungskoſten, einſchließlich derjenigen, welche durch das Geſetz vom 28. März 1828 (Reg.Bl. S. 155) auf die Anſtalt übernommen und durch die Miniſterial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Bl. S. 791) näher beſtimmt worden	12,036 fl.	16 kr.	3 hl.
Summe der Ausgabe	235,772 fl.	43 kr.	

Folglich ergibt ſich ein baares Caſſen-Remanet von
—: 5,855 fl. 21 kr.

II. Ueberſicht über den Aktiv- und Paſſiv-Stand bei der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe, auf den 30. Juni 1835.

Aktiv-Stand.

Baares Remanet		5,855 fl.	21 kr.	
Erſatz-Poſten bei Brandſtiftern u. ſ. w., welche auf Gant- und Vermögens-Anfall beruhen, jedoch theilweiſe nicht als exigibel betrachtet werden können		23,193 fl.	34 kr.	
Verzinsliche Capitalien:				
Bei der K. Hof-Bank ſtanden nach der Darſtellung vom 1. Juli 1834, zu Nr. II.	78,000 fl.			
von 18¾⁄₃₅ wurden angeliehen nach Nr. I.	84,000 fl			
Zuſammen —:	162,000 fl.			
hievon abgelöst nach Nr. I.	77,000 fl.			
Es war alſo das Guthaben auf den 1. Juli 1835		85,000 fl.		
Summe		114,048 fl.	55 kr.	

Paſſiv-Stand.

Dekretirte, aber bis zum 30. Juni 1835 noch nicht erhobene Brand-Entſchädigungen	73,813 fl.	16 kr.	3 hl.

Reſt an Ueberſchuß
—: 40,235 fl. 38 kr. 3 hl.

Digitized by Google

III. Ueberſicht der von der Brandſchadens-Verſicherungs-Hauptkaſſe vom 1. Juli 18$\frac{34}{35}$ geleiſteten Brand-Entſchädigungen.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Backnang . . .	Murrhardt . . .	18$\frac{33}{34}$	800	—	—			
	Spiegelberg . . .	18$\frac{34}{35}$	10	—	—			
						810	—	—
Beſigheim . . .	Bietigheim . . .	18$\frac{32}{33}$	1,325	30	—			
						1,325	30	—
Brackenheim . .	Dürrenzimmern .	18$\frac{34}{35}$	57	8	—			
						57	8	—
Cannſtadt . . .	Obertürkheim . .	18$\frac{34}{35}$	200	—	—			
						200	—	—
Eßlingen	Eßlingen	18$\frac{34}{35}$	27	21	—			
	Eßlingen	—	350	—	—			
						377	21	—
Ludwigsburg . .	Benningen . . .	18$\frac{33}{34}$	159	35	—			
	Aldingen	—	550	—	—			
	Thamm	18$\frac{34}{35}$	3,295	15	—			
						4,004	50	—
Marbach	Rielingshauſen . .	18$\frac{34}{35}$	634	—	—			
						634	—	—
Stuttgart, Amt .	Feuerbach . . .	18$\frac{34}{35}$	1,080	—	—			
	Waldenbuch . . .	—	17	30	—			
	Musberg . . .	—	16	40	—			
						1,114	10	—
Vaihingen . . .	Enzweihingen . .	18$\frac{33}{34}$	102	5	—			
	Vaihingen . . .	—	889	10	—			
	Nußdorf	—	500	—	—			
						1,491	15	—
Waiblingen . . .	Winnenden, Buchenbachhof . . .	18$\frac{30}{31}$	400	—	—			
	Endersbach . . .	18$\frac{34}{35}$	375	—	—			
						775	—	—
Weinsberg . . .	Rapbach	18$\frac{34}{35}$	141	40	—			
	Neuhütten . . .	—	26	35	—			
						168	15	—
		Summe im Neckar-Kreis .				10,957	29	—

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Calw	Agenbach	$18\frac{34}{35}$	400	—	—	400	—	—
Freudenſtadt . .	Baiersbronn . .	$18\frac{33}{34}$	654	—	—			
	Schönegründ . .	—	383	20	—			
	Schönmünzach . .	—	250	—	—			
	Ersbach	—	803	—	—			
	Chriſtophsthal . .	—	1,600	—	—			
	Kniebis	$18\frac{34}{35}$	300	—	—			
	Göttelfingen und Eiſenbach. . . .	—	139	—	—			
	Neuneck	—	546	—	—			
	Glatten	—	554	59	—			
	Schömberg . . .	—	241	40	—	5,471	59	—
Herrenberg . . .	Ober-Jettingen .	$18\frac{33}{34}$	23	20	—			
	Entringen . . .	—	1,980	—	—			
	Nebringen . . .	$18\frac{34}{35}$	330	—	—	2,333	20	—
Horb	Lutzenhardt . . .	$18\frac{33}{34}$	175	—	—			
	Mühringen . . .	$18\frac{34}{35}$	35	35	—	210	35	—
Nagold	Simmersfeld . .	$18\frac{33}{34}$	183	20	—			
	Altenſteig, Stadt .	$18\frac{34}{35}$	1,850	—	—			
	Garrweiler . . .	—	416	40	—			
	Heſſelbronn . . .	—	1,882	55	—			
	Nagold	—	41	40	—			
	Beuren	—	518	—	—	4,892	35	—
Neuenbürg . . .	Neuſatz	$18\frac{33}{34}$	174	43	—			
	Neuenbürg . . .	—	4,387	7	—			
	Bernbach . . .	—	562	58	—			
	Moosbronn . . .	—	100	—	—			
	Rothenſol . . .	—	152	20	—			
	Enzklöſterle . . .	—	712	30	—			
	Dobel	—	596	—	—			

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Neuenbürg . . .	Zainen	18$\frac{33}{34}$	495	50	—			
	Calmbach . . .	—	20	50	—			
	Neuſatz	18$\frac{34}{35}$	267	24	—			
				—	—	7,069	42	—
Oberndorf . . .	Thal Sulzbach . .	18$\frac{33}{34}$	1000	—	—			
	Schramberg . . .	—	1,459	56	—			
	Bochingen . . .	18$\frac{34}{35}$	392	—	—			
	Bach	—	200	—	—			
	Schramberg . . .	—	200	—	—			
	Teufen	—	300	—	—			
	Kirnbach	—	430	24	—			
	Beffendorf . . .	—	260	—	—			
	Alpirsbach . . .	—	1,200	—	—			
	Hard	—	600	—	—			
				—	—	6,042	20	—
Reutlingen . . .	Reutlingen . . .	18$\frac{34}{35}$	2,020	—	—			
	Honau	—	810	—	—			
	Gomaringen . . .	—	666	40	—			
				—	—	3,496	40	—
Rottweil	Rottweil	18$\frac{31}{32}$	50	—	—			
	Bühlingen . . .	18$\frac{33}{34}$	114	33	—			
	Rottweil	—	825	—	—			
	Rottweil	18$\frac{31}{32}$	58	20	—			
	Lauffen	18$\frac{34}{35}$	1,320	50	—			
	Bühlingen . . .	—	1,200	—	—			
	Bühlingen . . .	—	1,400	—	—			
	Heuſtaig	—	400	—	—			
	Lauffen	—	3,500	—	—			
	Locherhof	—	200	—	—			
				—	—	9,068	43	—
Spaichingen . . .	Egesheim . . .	18$\frac{33}{34}$	416	40	—			
	Frittlingen . . .	—	355	33	—			
	Mahlſtetten . . .	—	350	—	—			
	Spaichingen . . .	—	10	43	—			
	Frittlingen . . .	18$\frac{34}{35}$	3,900	—	—			

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Spaichingen . . .	Frittlingen . . .	$18\frac{34}{35}$	930	—	—			
	Frittlingen . . .	—	-1,206	—	—	7,168	56	—
Sulz	Bergfelden . . .	$18\frac{33}{34}$	240	30	—	240	30	—
Tübingen . . .	Kirchentellinsfurt .	$18\frac{34}{35}$	587	45	—			
	Osterdingen . . .	—	200	—	—	587	45	—
Tuttlingen . . .	Oberflacht . . .	$18\frac{33}{34}$	1,200	—	—			
	Tuttlingen . . .	$18\frac{34}{35}$	4,520	—	—	5,720	—	—
Urach	Dettingen a. d. Erms	$18\frac{33}{34}$	100	—	—			
	Urach	—	50	—	—			
	Metzingen	—	31	15	—			
	Mittelstadt . . .	$18\frac{34}{35}$	300	—	—	481	15	—
	Summe im Schwarzwald-Kreis .					55,184	20	—

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Aalen	Hohenstatt . . .	$18\frac{33}{34}$	200	—	—	200	—	—
Crailsheim . . .	Goldbach	$18\frac{33}{34}$	41	40	—			
	Ingersheim . . .	—	675	—	—	716	40	—
Ellwangen . . .	Finkenberg . . .	$18\frac{33}{34}$	21	52	—			
	Bühlerzell . . .	—	8	20	—			
	Zöbingen	—	570	—	—			
	Hofstetten . . .	—	17	30	—			
	Neunſtadt . . .	$18\frac{34}{35}$	250	—	—	867	42	—
Gaildorf	Untergröningen .	$18\frac{31}{32}$	250	—	—			
	Steinenforſt . . .	$18\frac{33}{34}$	312	30	—			
	Hauſen a. d. Roth	—	1,065	—	—	1,627	30	—

Digitized by Google

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung.			Summe.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Gerabronn . . .	Michelbach a. d. Lücke	18 33/34	943	20	—			
				—	—	943	20	—
Gmünd	Bargau	18 34/35	80	—	—			
	Lautern	—	70	—	—			
				—	—	150	—	—
Hall	Hall	18 34/35	13	20	—			
				—	—	13	20	—
Heidenheim . . .	Zang	18 33/34	529	10	—			
	Ochſenberg . . .	—	350	—	—			
	Heldenfingen . .	—	600	—	—			
	Steinheim a. Aalbuch	—	2,775	50	—			
	Heldenfingen . .	—	115	20	—			
	Heidenheim . . .	—	2,493	20	—			
	Königsbronn . .	18 34/35	318	13	—			
	Heidenheim . . .	—	2,500	—	—			
	Heidenheim . . .	—	131	15	—			
	Steinheim a. Aalbuch	—	1,291	10	—			
				—	—	11,104	18	—
Künzelsau , . .	Zottishofen . . .	18 33/34	343	10	—			
	Künzelsau . . .	—	812	30	—			
	Künzelsau . . .	18 34/35	647	14	—			
				—	—	1,802	54	—
Mergentheim . .	Niederrimbach . .	18 33/34	141	40	—			
	Deubach	—	3	56	—			
	Edelfingen . . .	—	15	—	—			
	Simmringen . .	18 34/35	1,150	—	—			
	Münſter	—	125	—	—			
	Mergentheim . .	—	7	30	—			
				—	—	1,443	6	—
Neresheim . . .	Baldern	18 31/32	400	—	—			
	Elchingen . . .	18 33/34	83	20	—			
	Dorfmerkingen . .	—	930	50	—			
	Dehlingen . . .	18 34/35	2,316	40	—			
	Köſingen . . .	—	291	40	—			
	Jagſtheim . . .	—	1,016	40	—			

2

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Neresheim . . .	Neresheim . . .	$18\frac{34}{35}$	2,616	40	—			
						7,655	50	—
Oehringen . . .	Kupferzell . . .	$18\frac{33}{34}$	1,076	15	—			
						1,076	15	—
Schorndorf . . .	Ober-Berken . .	$18\frac{33}{34}$	397	30	—			
	Schorndorf . . .	$18\frac{34}{35}$	1,200	—	—			
						1,597	30	—
Welzheim . . .	Kaiſersbach . . .	$18\frac{33}{34}$	11	40	—			
	Weitmars . . .	$18\frac{34}{35}$	30	—	—			
						41	40	—
		Summe im Jaxt-Kreis .				29,240	5	—

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Biberach	Edelbeuren . . .	$18\frac{33}{34}$	200	—	—			
	Ehrensberg . . .	—	1,200	—	—			
	Rottum	—	500	—	—			
	Oberdettingen . .	$18\frac{34}{35}$	833	20	—			
	Unterwarthauſen .	—	700	—	—			
	Biberach	—	24	—	—			
	Bellamont . . .	—	1,000	—	—			
						4,457	20	—
Blaubeuren . . .	Muſchenwang . .	$18\frac{34}{35}$	280	—	—			
						280	—	—
Ehingen	Grafenwald . . .	$18\frac{33}{34}$	500	—	—			
	Bockighofen . . .	$18\frac{34}{35}$	800	—	—			
	Bach	—	300	—	—			
	Ehingen	—	1,900	—	—			
	Ehingen	—	30	—	—			
	Oggelsbeuren . .	—	350	—	—			
						3,880	—	—
Geißlingen . . .	Böhmenkirch . .	$18\frac{33}{34}$	430	9	—			
	Sontbergen . . .	—	353	20	—			
						763	29	—

Digitized by Google

Donau = Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Göppingen	Hohenſtaufen . .	18$\frac{34}{35}$	108	20	—			
				—	—	108	20	—
Leutkirch	Aichſtetten . . .	18$\frac{33}{34}$	450	—	—			
	Schönthal . . .	—	485	50	—			
	Wielazhofen . .	—	500	—	—			
	Berkheim . . .	—	1,182	—	—			
	Dietenberg . . .	—	455	50	—			
	Oberopfingen . .	—	558	—	—			
	Haslach	—	1,000	—	—			
	Unteropfingen . .	—	1,083	20	—			
	Eichenberg . . .	18$\frac{34}{35}$	2,083	20	—			
	Leutkirch	—	682	—	—			
	Mettenberg . . .	—	440	46	—			
	Krattenberg . . .	—	225	—	—			
	Haudrz	—	150	—	—			
	Triſtolz	—	400	—	—			
				—	—	9,696	6	—
Münſingen . . .	Juſtingen	18$\frac{33}{34}$	564	30	—			
	Indelhauſen . . .	—	75	—	—			
				—	—	639	30	—
Ravensburg . . .	Ravensburg . . .	18$\frac{33}{34}$	225	—	—			
	Baienfurth . . .	—	97	50	—			
	Atzenweiler . . .	—	43	45	—			
	Förſt	—	516	40	—			
	Baienfurth . . .	—	100	—	—			
	Wolpertsſchwende .	—	165	—	—			
	Wolpertsſchwende .	—	273	20	—			
	Wolpertsſchwende .	18$\frac{34}{35}$	1,266	40	—			
				—	—	2,688	15	—
Riedlingen . . .	Buchau, Stadt . .	18$\frac{34}{35}$	1,450	25	—			
				—	—	1,450	25	—
Saulgau	Ebersbach . . .	18$\frac{33}{34}$	295	—	—			
	Herbertingen . .	—	400	—	—			
	Königeckwald . .	—	3,493	—	—			
	Herbertingen . .	—	400	—	—			

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Saulgau	Hüblerhof . . .	$18\frac{34}{35}$	2,000	—	—			
	Herbertingen . .	—	300	—	—			
	Lugen	—	1,106	—	—			
	Oelkofen	—	500	—	—			
						8,494	—	—
Tettnang	Rapportsweiler . .	$18\frac{33}{34}$	20	—	—			
						20	—	—
Ulm	Bernſtatt . . .	$18\frac{33}{34}$	312	30	—			
	Ulm	$18\frac{34}{35}$	5,911	—	—			
	Ulm	—	15	2	—			
	Ulm	—	395	9	—			
						6,633	41	—
Waldſee	Menisweiler . .	$18\frac{32}{33}$	200	—	—			
	Hagnaufurth . .	$18\frac{33}{34}$	283	20	—			
	Stoken	—	150	—	—			
	Steinach	—	283	20	—			
	Michelwinnenden .	—	27	47	—			
	Thannen	$18\frac{31}{32}$	27	20	3			
	Reute	$18\frac{34}{35}$	200	—	—			
	Hopfenbach . . .	—	1,400	—	—			
	Schweinhauſen . .	—	626	—	—			
						3,197	47	3
Wangen	Bietenweiler . . .	$18\frac{32}{33}$	50	—	—			
	Meggen	—	166	40	—			
	Pfärrich	$18\frac{34}{35}$	474	—	—			
						690	40	—
Wiblingen . . .	Schöneburg . . .	$18\frac{33}{34}$	458	20	—			
	Laupheim	—	800	—	—			
						1,258	20	—
			Summe im Donau-Kreis .			44,257	53	3

Summe ſämtlicher im Verwaltungs-Jahr $18\frac{34}{35}$ geleiſteten Entſchädigungen:

—: 137,639 fl. 47 kr. 3 hl.

Zur Beglaubigung:

Der Brandverſicherungs-Hauptkaſſier:

Schweizer.

Digitized by Google

b) Privilegium gegen den Nachdruck der vierten vermehrten und verbeſſerten Auflage der Schrift: Pſalter und Harfe von Spitta.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 16. d. M. der Buchhandlung von A. R. Frieſe in Leipzig ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden vierten, vermehrten und verbeſſerten Auflage der Schrift: Pſalter und Harfe von Spitta, auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 17. März 1836. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreiſes.

Bekanntmachung einer milden Stiftung.

Der am 22. Januar d. J. in Stuttgart geſtorbene penſionirte Ober-Steuerrath Weyßer hat der Stiftungs-Pflege zu Böblingen ein Legat von 800 fl. vermacht, was im ehrenden Anerkenntniß dieſer wohlthätigen Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ludwigsburg den 8. März 1836. Bühler.

3. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anſtalt für die Vaganten-Kinder in Weingarten.

In der mit dem Waiſenhauſe zu Weingarten verbundenen Erziehungs-Anſtalt für Kinder von Vaganten ſind auf das nächſtkommende Frühjahr die bis dahin in Erledigung kommenden Stellen zu beſetzen.

Die Bezirks-Polizei-Aemter, welche in dem Falle ſind, Kinder, die ſich nach der Miniſterial-Inſtruktion vom 15. Auguſt 1826 zur Aufnahme in jene Anſtalt eignen, vorzuſchlagen, werden daher aufgefordert, ihre dießfälligen Vorſchläge, und zwar genau in der Form und mit den Nachweiſungen und Belegen, welche die gedachte Inſtruktion vorſchreibt, ſpäteſtens bis 20. April d. J. an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer einzuſenden.

Stuttgart den 16. März 1836. Schedler.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem Civil-Senat des K. Gerichtshofs in Ulm iſt eine Rathsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um ſolche haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Nagold haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Neuenhaus, Diöceſe Nürtingen, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Dieſe Pfarrei zählt 670 Pfarrgenoſſen; ihr Einkommen iſt verwandelt und auf jährliche 612 fl. berechnet.

4) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer in Ellwangen erledigte Sekretärs-Stelle, mit welcher die Normal-Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Cameral-Amt Urach haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersſtelle zu Urſpring, Forſtamts Blaubeuren, mit welcher die Beſoldung zweiter Claſſe nebſt Pferds-Ration verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donau-Kreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Die bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes erledigte etatsmäßige Decopiſten-Stelle iſt unter dem 7. d. M. dem Reviſions-Aſſiſtenten Kies, bei dem K. Oberamt Nagold, und

die bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen durch den Tod des Aſſiſtenten Heinzmann erledigte Aſſiſtentenſtelle durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. dem quiescirten Zollverwalter Metzger, von Alpirsbach, übertragen worden.

Am 11. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 29. März 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung des Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zu dem deutſchen Zollverein.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zu dem Deutſchen Zollverein.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir in Gemeinſchaft mit der Krone Preußen, der Krone Bayern, der Krone Sachſen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum Heſſen, dem Großherzogthum Heſſen und den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten mit der freien Stadt Frankfurt über den Beitritt der letzteren zu dem deutſchen Zollverein Unterhandlungen haben pflegen laſſen, und durch die hiezu ernannten Bevoll-

mächtigten am 2. Januar d. J. ein Vertrag hierüber unterzeichnet worden iſt, und nachdem ſowohl von Uns, als auch von den übrigen Mit-Contrahenten demſelben die Ratifikation ertheilt worden iſt; ſo verfügen und verordnen Wir, daß dieſer Beitritts-Vertrag in ſeinem ganzen hienach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unſere ſämtlichen Unterthanen und K. Behörden bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 19. März 1836.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Vertrag

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, und den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerſeits, und der freien Stadt Frankfurt andererſeits, wegen Anſchließung der letzteren an den Geſamt-Zollverein der erſteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunſch zu erkennen gegeben hat, dem zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, und den zu dem Thüringiſchen Vereine gehörigen Landen beſtehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; ſo haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerſeits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachſen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten:

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimenrath und interimiſtiſchen Chef des Finanz-Miniſterium, Albrecht Graf v. Alvensleben, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleiſe, des St. Johanniter-Ordens, Commandeur des K. Ungariſchen St. Stephans-Ordens und Groß-Kreuz des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens,

und

Allerhöchſt-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes zweiter Claſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Claſſe, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, des K. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des K. Hannöveriſchen Guelphen-Ordens und des Ordens der K. Württembergiſchen Krone, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erſter Claſſe des Kurfürſtl. Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzogl. Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den K. Preußiſchen, K. Sächſiſchen, Großherzogl. Sächſiſchen und Herzogl. Sächſiſchen Höfen, Friedrich Chriſtian Johann Graf v. Luxburg, Groß-Kreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens erſter Claſſe, Groß-Kreuz des K. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Ritter des K. Württembergiſchen Friedrichs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn, Legations-Rath und Geſchäftsträger am

K. Preußiſchen Hofe, Franz von Paula Friedrich Freiherr v. Linden, Ritter des Ordens der K. Württembergiſchen Krone, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, Commandeur des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens und Commenthur des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Allerhöchſt-Ihren Finanz-Rath Philipp Guſtav Hauber, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe, des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens, und Ritter erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. Preußiſchen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürſtl. Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe und des K. Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens, Commandeur erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Commenthur des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Höchſt-Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürſtl. Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzogl. Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt-Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geſchäftsträger am K. Preußiſchen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer v. Bernſtein, Commandeur zweiter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militäriſchen Dienſt-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, der K. Franzöſiſchen Ehrenlegion, des K. Han-

Digitized by Google

növeriſchen Guelphen- und des K. Württembergiſchen Militär-Verdienſt-Ordens,
und Commandeur des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens,

und

Höchſt-Ihren Ober-Finanz-Rath Heinrich Ludwig Bierſack, Ritter erſter Claſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, des Ordens der K. Württembergiſchen Krone und des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens;

andererſeits

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich v. Guaita,

und

den Senator Conrad Adolph Banſa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Art. 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen und den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handels-Syſtems errichteten Vereine bei, wie ſolcher auf den Grund der darüber abgeſchloſſenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 beſteht, dergeſtalt, daß dieſelbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag beſtimmten Maßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit ſelbigen theilhaftig wird.

Art. 2.

In Folge dieſes Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derſelben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, das für dieſelbe vereinbarte Zoll-Geſetz nebſt der Zoll-Ordnung und dem Zoll-Strafgeſetze, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Beſtandtheile des gegenwärtigen Ver-

Digitized by Google

trages angeſehen werden ſollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen laſſen.

Art. 3.

Veränderungen in der Vereins-Zoll-Geſetzgebung mit Einſchluß des Zoll-Tarifs und der Zollordnung, ſowie Zuſätze und Ausnahmen, können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämtlicher Glieder des Geſammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Art. 4.

Mit der vollſtändigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen den kontrahirenden Vereinsſtaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen ein, wie Beides in den folgenden Artikeln beſtimmt iſt.

Art. 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landes-Grenzen des bisherigen Zoll-Vereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 6 und 7;

b) der im Inneren der kontrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verſchiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Art. 8, und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Digitized by Google

Art. 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der kontrahirenden Staaten bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Art. 7

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwiſchen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung, ſoweit letztere auf dortige Verhältniſſe Anwendung findet, in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinigten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichts-Maßregeln ſtattfinden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salz-Handel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den

Digitized by Google

Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsſtaaten eine ſolche Verſchiedenheit der Salzpreiſe beſtände, daß daraus für einen oder den anderen dieſer Staaten eine Gefahr der Salz-Einſchwärzung hervorginge, ſo werden die hierbei betheiligten Regierungen ſich über Maßregeln vereinbaren, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, bei welchen hinſichtlich der Beſteuerung im Inneren eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung ſelbſt unter den einzelnen der kontrahirenden Vereinsſtaaten noch ſtattfindet (Art. 5, Lit. b), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünſchenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf die Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit gerichtet ſeyn.

Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältniß zu den Producenten in anderen Vereinsſtaaten aus der ungleichen Beſteuerung erwachſen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenſtänden erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsſtaaten:

a) im Königreich Preußen von
   - Bier,
   - Branntwein,
   - Tabak,
   - Traubenmoſt und Wein;

b) im Königreich Bayern (zur Zeit mit Ausſchluß des Rheinkreiſes) von
   - Bier,
   - Branntwein,
   - geſchrotetem Malz;

c) im Königreich Sachſen von
   - Bier,

Digitized by Google

Branntwein,

Tabak,

Traubenmoſt und Wein;

d) im Königreich Württemberg von

Bier,

Branntwein,

geſchrotetem Malz;

e) im Großherzogthum Baden von

Bier;

f) im Kurfürſtenthum Heſſen von

Bier,

Branntwein,

Tabak,

Traubenmoſt und Wein;

g) im Großherzogthum Heſſen von

Bier;

h) in den zu dem Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten von

Bier,

Branntwein,

Tabak,

Traubenmoſt und Wein;

B. in der Stadt Frankfurt von

Bier.

Es ſoll bei der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abſtande der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung von der denſelben Gegenſtand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemeſſen, und fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt;

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher (1) aufgeſtellten Grundſatzes, zur Folge. Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen ſeyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwiſchen den betheiligten Staaten und eine vollſtändige Nachweiſung der Zuläſſigkeit nach den Beſtimmungen des gegenwärten Vertrags vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen geſetzlich beſtehenden Sätze der Steuern von inländiſchem Traubenmoſt und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, ſo wie die gegenwärtig in Bayern beſtehende Steuer von inländiſchem geſchroteten Malz und Bier (Malz-Aufſchlag), ſollen jedenfalls den höchſten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsſtaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen ſollte, an Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, dieſen höchſten Satz überſteigen ſollte.

4) Rückvergütungen der inländiſchen Staatsſteuern ſollen bei der Ueberfuhr der beſteuerten Gegenſtände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in ſofern nicht wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe die betheiligten Nachbar-Staaten ſich wegen Ausnahmen von dieſem Grundſatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugniſſe als Bier und Malz, Branntwein, Tabaks-Blätter, Traubenmoſt und Wein ſoll unter keinen Umſtänden eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe ſind ſolche Gegenſtände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan iſt, daß

Digitized by Google

ſie als ausländiſches Ein- und Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits beſtanden haben, oder derſelben noch unterliegen, und eben ſo wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenſtände, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Caſſen desjenigen Staates zu gute, wohin die Verſendung erfolgt. Inſofern ſie nicht ſchon im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es ſollen in jedem der kontrahirenden Staaten ſolche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Verſendung erfolgt, am Orte der Verſendung oder bei der gelegenſten Zoll- oder Steuer-Behörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung ſicher geſtellt werden kann.

10) So lange, bis dieſe Einrichtungen durch beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt ſeyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenſtänden, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beſchränkt, daß dieſelben, ohne Unterſchied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung beſonders zu beſtimmender Straßen und auf den ſchiffbaren Strömen eingeführt, und an dort einzurichtenden Anmelde- und Hebeſtellen angemeldet und resp. verſteuert werden müſſen.

Art. 9.

Hinſichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenſtänden, oder auch von dieſen Gegenſtänden, in ſolchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältniſſe der kontrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung ſtattfinden, dergeſtalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinſtaates unter keinem Vorwande höher belaſtet werden darf, als das inländiſche. Dieſelbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuſchlags-Abgaben und Oktrois ſtatt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden,

Digitized by Google

ſoweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Beſtimmung des Art. 8, Nr. 6, unzuläſſig ſind.

Art. 10.

Chauſſée-Gelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſéen, als auch auf allen unchauſſirten Land- und Heerſtraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungs-Koſten angemeſſen ſind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 beſtehende Chauſſéegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſter-Geldern ſollen auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben, und die Orts-Pflaſter den Chauſſée-Strecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſée-Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der kontrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-Syſtem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieſelbe tritt der zwiſchen den Vereinsgliedern bereits beſtehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Heſſiſche Centner als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen worden iſt.

Es wird hiernach ſchon von Ausführung des Vertrages ab die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach dieſem Zoll-Centner, die Zoll-Entrichtung aber nach dem vier und zwanzig Gulden Fuße erfolgen.

Die Deklaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenſtände wird daſelbſt im bisherigen geſetzlichen Maße ſo lange geſchehen, bis man über ein gemeinſchaftliches Maß ebenfalls übereingekommen ſeyn wird. Der

Digitized by Google

Senat der freien Stadt wird zur Erleichterung der Verſendung von Waaren, und zur ſchnelleren Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen ſind, zum Gebrauche ſowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen laſſen.

Es ſollen auch ſchon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der ſämtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebeſtellen der freien Stadt Frankfurt, ſo wie bei allen Hebeſtellen des Geſammt-Vereins, und von allen Zahlungs-Pflichtigen ohne Unterſchied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu dieſem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung ſtattgefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Waſſerzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staats-Verträge Anwendungen finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

In letzterer Hinſicht wollen, was insbeſondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die kontrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der ſämtlichen Vereinslande auf den genannten Flüſſen in den Schifffahrts-Abgaben, mit ſtetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichſt erleichtert wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrts-Betriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen

Digitized by Google

die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffs-Gefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungs-Koſten hinaus, erhöht, auch überall von den Angehörigen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle ſtatt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch ihrerſeits gemeinſchaftlich mit den kontrahirenden Vereinsſtaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Angehörigen unterworfen ſind.

Deßgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbs-Betriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Digitized by Google

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Angehörigen der übrigen kontrahirenden Staaten eben ſo wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Art. 15.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsſtaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den K. Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hiedurch dem zwiſchen den bisherigen Vereins-Gliedern zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zoll-Syſtems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeſchloſſenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit letzterem publiciren laſſen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die Gemeinſchaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsſtaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den K. Preußiſchen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum Heſſen, dem Großherzogthum Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einſchluß der den Zoll-Syſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder und der freien Stadt Frankfurt.

Digitized by Google

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der im Art. 8 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Waſſerzölle;
3) Chauſſée-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, ſo wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden;
4) die Zollſtrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird, nach Abzug:

1) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind;
2) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlichen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

zwiſchen den Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſamt-Vereine ſich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zoll-Revenuen zu leiſtenden Zahlung dem Zoll-Verbande beigetreten ſind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Unter Berückſichtigung der hinſichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereins-Abgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz beſon-

Digitized by Google

deren Verhältniſſe werden ſich die kontrahirenden Vereinsſtaaten mit derſelben über ein jährliches Averſum mittelſt beſonderen Abkommens vereinigen.

Art 19.

Vergünſtigungen für Gewerbtreibende hinſichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt; die Maßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die innerhalb des Vereinsgebiets reſidirenden Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger u. ſ. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen ſtatthaben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht. Eben ſo wenig anrechnungsfähig ſind Entſchädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsſtänden, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müſſen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenſtände auf Freipäſſe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu laſſen. Dergleichen Gegenſtände werden jedoch zollgeſetzlich behandelt, und in Freiregiſtern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregiſtern zu halten iſt, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben geweſen wären, kommen bei der demnächſtigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipäſſe ausgegangen ſind, in Abrechnung.

Digitized by Google

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straf-Erlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufſicht, welche nach gleichförmigen Beſtimmungen wie in den übrigen Vereinsſtaaten, jedoch unter Berückſichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältniſſe, angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlaſſen.

Art. 24.

Die Leitung des Dienſtes der Zollbehörde, ſo wie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze iſt in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Art. 25.

Sämtliche Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und inſofern zu dieſem Behufe die zeitweiſe Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereins-Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, iſt demſelben alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Art. 26.

Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung eine Zuſammenkunft der von den Vereinsſtaaten abzuordnenden Bevollmächtigten ſtatt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Art. 27.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

Digitized by Google

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsſtaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Correſpondenz erledigt worden ſind;

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgeſetzes, der Zoll-Ordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinſamen Handels- und Zoll-Syſtems.

Art. 28.

Treten im Laufe des Jahrs außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereigniſſe ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abſeiten der Vereinsſtaaten erheiſchen, ſo werden ſich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zuſammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlaſſen.

Art. 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet ſich, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Geſamtvereins durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuerſätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derſelben befindlicher Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den durch die Verträge vom 22. und 30. März

Digitized by Google

und 11. Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch ihrerſeits bei.

Art. 31.

Auch iſt die freie Stadt Frankfurt damit einverſtanden, daß die kontrahirenden Regierungen ſich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Art. 32.

Alles, was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und deſſen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Art. 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 feſtgeſetzt. Wird derſelbe während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei Jahre vor Ablauf der Friſt nicht gekündigt, ſo ſoll er auf 12 Jahre, und ſofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angeſehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämtliche deutſche Bundesſtaaten über gemeinſchaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Abſicht des Art. 19 der deutſchen Bundesakte in Uebereinſtimmung ſtehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollſtändig erfüllen.

Auch ſollen im Falle etwaiger gemeinſamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in ſämtlichen deutſchen Bundesſtaaten die betreffenden Beſtimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage beſtehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſoll mit möglichſter Beſchleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen, Berlin den 2. Januar 1836.

Alvensleben.	Luxburg.	Frhr. v. Linden, für ſich und den abweſenden	v. Wilkens.	Frhr. Schäffer-Bernſtein.	v. Guaita.
Albr. Friedr. Eichhorn.		Ph. G. Hauber.	Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.	Heinrich Ludwig Bierſack.	C. A. Banſa.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 16.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Donnerstag den 31. März 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. — Verfügung, betreffend die Vernehmung der Vormundſchafts-Behörden über nachgeſuchte Minderjährigkeits-Dispenſationen. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. — Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wund-Aerzten. — Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der freien Stadt Frankfurt in den Zollverein. — Verfügung, betreffend die durch den Beitritt des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt veranlaßten Abänderungen im Zolltarif. — Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 23. d. M. die erledigte Lehrſtelle an der ſechsten Claſſe des Gymnaſiums in Ellwangen dem Präzeptor an der vierten Claſſe des Gymnaſiums in Ehingen, Scheiffele, mit dem Titel eines Ober-Präzeptors, und

durch höchſtes Dekret vom 24. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Reutlingen dem Oberamtsrichter Lang in Tuttlingen zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Beurlin ſeinen Wohnſitz von Heilbronn nach Stuttgart verlegt hat, ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. März 1836.

Für den Departements-Chef:
Bolley.

Digitized by Google

B) Der Departements der Juſtiz und des Innern.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Vernehmung der Vormundſchafts-Behörden über nachgeſuchte Minderjährigkeits-Dispenſationen.

Da man zu bemerken gehabt hat, daß Dispenſationen von der Minderjährigkeit in Fällen, wo der Minderjährige ein unter vormundſchaftlicher Aufſicht ſtehendes Vermögen beſitzt, zuweilen ohne vorgängige Vernehmung des Gutachtens der Vormundſchafts-Behörde ertheilt werden, ſo werden die betreffenden Behörden auf dieſes in den bemerkten Fällen durch die Natur der Sache begründete Erforderniß der Inſtruirung eines Erkenntniſſes über Entbindung von dem Volljährigkeits-Geſetz unter folgenden näheren Vorſchriften aufmerkſam gemacht:

1) Bei Dispenſations-Geſuchen von Minderjährigen, welche keinen befreiten Gerichtsſtand, oder aber einen ſolchen vor dem Bezirks-Gericht (Exemte II. Claſſe) genießen, hat das Oberamt im erſten Fall die gutächtliche Aeußerung des Gemeinderaths, im andern die des Bezirks-Gerichts, unter deſſen Aufſicht die vormundſchaftliche Vermögens-Verwaltung ſteht, zu den Akten zu bringen.

2) Genießt der Minderjährige einen befreiten Gerichtsſtand bei dem Kreis-Gericht (Exemte I. Claſſe), in welchem Falle das Erkenntniß über die Entbindung von der Minderjährigkeit mit Ausſchluß des Bezirks-Amts der Kreis-Regierung zuſteht (Miniſterial-Verfügung vom 7. Auguſt 1828, Reg.-Bl. S. 635), ſo ſendet das Oberamt ſeinen an die letztere gerichteten Bericht über das Entbindungs-Geſuch unter Umſchlag an den die vormundſchaftliche Vermögens-Verwaltung leitenden Pupillen-Senat des betreffenden Gerichtshofes, beziehungsweiſe des Ober-Tribunals, ein; von dieſem werden die Akten mit ſeiner in möglichſt abgekürzter Form beizufügenden gutächtlichen Anſicht der Kreis-Regierung zugefertigt.

3) Von der ertheilten Minderjährigkeits-Dispenſation gibt bei Minderjährigen, die zu den Exemten I. Claſſe gehören, die Kreis-Regierung dem zuſtändigen Pupillen-Senat, bei ſonſtigen Minderjährigen das Oberamt entweder dem Bezirks-Gericht, wenn der Dispenſirte von der Gerichtsbarkeit der Orts-

Digitized by Google

Obrigkeit befreit iſt, oder, wo dieſer Fall nicht zutrifft, der gemeinderäthlichen Vormundſchafts-Behörde unverweilt Nachricht.

Stuttgart den 10. März 1836.

Für den Chef des Departements der Juſtiz:

Bolley. Schlayer.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 23. d. M. gegen den Nachdruck nachgenannter ſchriftſtelleriſcher Werke Privilegien auf die Dauer von je ſechs Jahre zu ertheilen gnädigſt geruht, und zwar:

1) der Weber'ſchen Buchhandlung in München für das in ihrem Verlag erſcheinende Werk: Theorie des Conkurs-Prozeſſes nach gemeinem Rechte von Dr. Hieronymus Bayer, K. Bayeriſchem Hofrath und Prof. der Rechte an der Univerſität zu München,

2) der Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin für das in ihrem Verlage herauskommende Werk: K. F. Beckers Weltgeſchichte, ſiebente Auflage, neu bearbeitet von J. W. Löbell, und mit Fortſetzungen von J. G. Waltmann und K. A. Menzel,

3) dem Buchhändler Theodor C. F. Enslin zu Berlin für die von ihm verlegten zwei Werke:

a) J. N. Ruſt, Helkologie, mit Abbildungen, und

b) E. Blaſius, Handwörterbuch der Chirurgie, vier Bände.

Es wird daher ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. März 1836. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Nach erſtandener Prüfung ſind die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Carl Baur, von Wieſenſteig, Oberamts Geißlingen, Eduard Friſoni, von Stuttgart,

Digitized by Google

und Eduard Böhringer, von Reutlingen, zur Ausübung der innern Heilkunde und der Wundarzneikunde, der praktiſche Arzt Dr. Maximilian Hausmann, von Heilbronn, zur Ausübung der Geburtshülfe, und der Candidat der Chirurgie Julius Friedrich Stetten, von Eberdingen, Oberamts Vaihingen, als Wundarzt erſter Abtheilung zur Ausübung der Wundarzneikunde und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 16. März 1836. Walther.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der freien Stadt Frankfurt in den Zollverein.

Unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 19. d. M. (Reg.Bl. S. 131 ꝛc.), betreffend die Bekanntmachung des Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zum Deutſchen Zollverein, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 10. d. M. an, als dem Tag der Verkündigung des Beitrittsvertrags und der Vereins-Zollgeſetzgebung in der freien Stadt Frankfurt, getroffener Verabredung gemäß der zollfreie Verkehr zwiſchen dem Vereinsgebiete und der freien Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet in das Leben getreten iſt.

Stuttgart den 24. März 1836. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die durch den Beitritt des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt veranlaßten Abänderungen im Zolltarif.

Bei den Verhandlungen über den Beitritt des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt zum Deutſchen Zollverein iſt der von ermäßigten Durchgangszöllen handelnde dritte Abſchnitt der dritten Abtheilung des Vereinstarifs folgendermaßen neu beſtimmt, und dadurch die nach der dieſſeitigen Verfügung vom 18. December 1835, Pkt. 2 (Reg-Blatt S. 485), aus Anlaß des Beitritts von Baden bekannt gemachte Faſſung jenes Abſchnitts wieder abgeändert worden:

Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchſter Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

Digitized by Google

	Vom preußiſchen Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
1) von Waaren, welche				
a) auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen und auf derſelben Rheinſeite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rhein, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkſeits Rheins eintreten, und auf dem Rhein, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel ausgehen;				
ingleichen welche				
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinſeite landwärts an der Grenzſtrecke von Eimeldingen (Baſel gegenüber), in ſüdöſtlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der eben bezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinſeite landwärts wieder ausgehen;				
endlich welche				
c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M., Höchſt, Mainz oder Bieberich ab ſtromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a. M., Höchſt, Mainz oder Bieberich über die nördliche Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	$31\frac{1}{4}$
2) von Waaren, welche				
a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Baſel, dann entlängs der Schweizeriſchen und Oeſt-				

Digitized by Google

	Vom preußiſchen Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
reichiſchen Grenzen bis zur Donau oder ſtromwärts auf der Donau eintreten, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder austreten	—	—	—	15
ingleichen, welche				
b) rheinwärts eingeführt aus dem Freihafen in Bieberich, Mainz, Höchſt oder Frankfurt a. M., landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwald wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M., Höchſt, Mainz oder Bieberich ſtromwärts wieder ausgeführt werden . .	—	$4\frac{1}{2}$	—	15
3) In den Fällen zu 1) und 2) vom Vieh, und zwar:	Vom Stück.			
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Dieſe neuen Tarifbeſtimmungen werden hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 25. März 1836. Herdegen.

c) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt.

Nach erfolgtem Beitritt des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein wird hiemit unter Hinweiſung auf die Bekanntmachung vom 8. December 1835 (Reg.Bl. S. 460) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beſtimmungen jener Bekanntmachung Punkt I. bis III. wegen gleichmäßiger Behandlung der vereinsländiſchen Handlungsreiſenden, Kaufleute, Fabrikanten, Profeſſioniſten, Händler oder Producenten mit den in demſelben Gewerbs-Verhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen, nunmehr auch im Verkehr mit Naſſau und Frankfurt Anwendung finden, und die dießfalls vorgeſchriebenen obrigkeitlichen Zeugniſſe im Herzogthum Naſſau von den Amtmännern und Stadtſchultheißen, in der freien Stadt Frankfurt aber von dem dortigen Polizeiamt ausgeſtellt werden.

Digitized by Google

Uebrigens iſt rückſichtlich des Verkehrs mit Handwerks-Arbeiten gegenüber von der freien Stadt Frankfurt insbeſondere vereinbart worden, daß zwar innerhalb derſelben und ihres Gebiets, auf gleiche Weiſe wie in anderen Vereinsſtaaten, die Fertigung von Handwerks-Arbeiten ſowohl in, als außer den Meßzeiten den daſelbſt anſäßigen Handwerkern vorbehalten bleibe, jedoch

a) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit ſolchen Gegenſtänden berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, ſowohl in, als außer den Meſſen erlaubt ſey, und nicht minder

b) jederzeit, alſo auch zwiſchen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Induſtrie auf Beſtellung Frankfurter Einwohner zum eigenen Bedarf derſelben nach Frankfurt bringen oder ſenden dürfen.

In Verdachtsfällen ſoll nur durch die kompetente Frankfurtiſche Behörde (dem jüngern Bürgermeiſteramt) Nachweiſung darüber gefordert werden können, daß die eingehenden Handwerks-Arbeiten wirklich auf Beſtellung nach Frankfurt geliefert werden.

Den Gewerbtreibenden von Frankfurt ſtehen dagegen in den Vereinsſtaaten, alſo auch in Württemberg, gleichmäßig die Befugniſſe zu, welche unter a und b oben ausgedrückt ſind.

Stuttgart den 28. März 1836. Herbegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das am 18. d. M. erfolgte Ableben des Gerichts-Aktuars Feuerbach iſt die Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgericht Rottenburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Ober-Amtsrichtersſtelle in Tuttlingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Digitized by Google

3) Die erledigte evangeliſche Patronats-Pfarrei Bartholomä, Dekanats Aalen, wird dießmal nach dem eingeführten Turnus durch K. Verleihung wieder beſetzt werden. Dieſelbe zählt, mit Einſchluß der Filiale Mönhof und Röthenbach, 385 Kirchen-Genoſſen, und das Dienſt-Einkommen iſt auf 497 fl. nach den Preiſen des Sportel-Geſetzes berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Oellingen, Dekanats Ulm, welche 358 Kirchengenoſſen zählt, und mit einem auf 799 fl. berechneten, in Folge der Verwandlung größtentheils in Geld beſtehenden Einkommen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die erledigte katholiſche Pfarrei zu Waldſtetten, Oberamts und Dekanats Gmünd, welche im Pfarrorte und in 15 Weilern und Höfen 1241 Pfarrgenoſſen zählt, gewährt, nach Abzug der Koſten für einen ſtändigen Vikar, ein jährliches reines Einkommen von 900 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei Schwarzenbach, Oberamts und Dekanats Wangen, hat im Pfarrorte und in mehreren Weilern und Höfen 494 Pfarrgenoſſen, und gewährt nach Abzug einer jährlichen Abgabe von 200 fl, nebſt den abnehmenden Zinſen an einem noch 1400 fl. betragenden, binnen ſieben Jahren zurück zu bezahlenden Proviſoriums-Capital, derzeit ein jährliches reines Einkommen von 790 fl. von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen und geſtifteten Gebühren. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

7) Die neuerrichtete katholiſche Pfarrei Egelfingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, welche ein jährliches reines Einkommen von 645 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren gewährt und im Pfarrorte 136 Pfarr-Genoſſen hat, wird beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 17.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Mittwoch den 6. April 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Verzeichniſſes der flüchtig gewordenen Angeſchuldigten und Verbrecher. — Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 14 v. M. den Cataſter-Caſſier Breunlin, bisher Canzlei-Aſſiſtent, als Reviſor gnädigſt ernannt, ſodann

vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. die erledigte Stelle eines Ober-Helfers an der hieſigen Stiftskirche dem zweiten Helfer an dieſer Kirche, Hoffmann, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des zweiten Stiftshelfers dem dermaligen Hoſpitalhelfer Klemm, deßgleichen

die neu errichtete evangeliſche Stadtpfarrei Oberndorf, Dekanats Sulz, dem Pfarramts-Verweſer Keppler in Calmbach, Dekanats Neuenbürg, gnädigſt übertragen, auch

Digitized by Google

den Pfarrer Scharffenſtein zu Hohenacker, Dekanats Waiblingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung des Verzeichniſſes der flüchtig gewordenen Angeſchuldigten und Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen auf den Stand des 1. Januar 1836 richtig geſtellten Verzeichniſſen der flüchtigen Angeſchuldigten und Verbrecher haben ſich die in der Anlage genannten Individuen, welche entweder bereits zu einer ſchwereren Criminal-Strafe verurtheilt, oder eines Verbrechens, wegen deſſen vorausſichtlich eine ſolche Strafe gegen ſie erkannt werden würde, in hohem Grade verdächtig ſind, dem Vollzuge der gegen ſie gefällten Erkenntniſſe, beziehungsweiſe der gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung, durch die Flucht entzogen, und es ſind gegen dieſelben fruchtlos Steckbriefe erlaſſen worden.

Dieſes Verzeichniß wird nun mit der allgemeinen Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthalts-Ort der genannten Perſonen den betreffenden Bezirks-Gerichten anzuzeigen.

Letztere erhalten zugleich die Weiſung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuſtändige Unterſuchungs-Gericht nach Kräften Sorge zu tragen.

Stuttgart den 15. März 1836.

Für den Departements-Chef:

Bolley.

Digitized by Google

Liſte

der flüchtigen Angeſchuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1836.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
I. Neckar-Kreis.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Conkubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarſulm.
2. Küßner, Jakob. Ludwigsburg.	Körper-Verletzung.	5. Auguſt 1822.	Ludwigsburg.
3. Böttinger, Johann Michael Oſtelsheim. 4. Siegle, Georg Friedrich. Horrheim.	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
5. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminalamt.
6. Henninger, Friedrich. Roſſach.	Vagabundität.	20. März 1829.	Neckarſulm.
7. Klatt, Peter, Schreiner. Brackenheim.	Diebſtahl.	12. April 1829.	Brackenheim.
8. Haßenmaier, Johann Adam. Heimsheim.	Confinations-Ueberſchreitung u. Betrug.	8. Januar 1832.	Leonberg.
9. Diez, Joſeph Conrad. Bietigheim.	Diebſtahl.	27. Januar 1832.	Beſigheim.
10. Lohbauer, Rudolph, vormaliger Redakteur des Hochwächters. Stuttgart.	Verbreitung aufrühreriſcher Schriften.	8. Oktober 1832.	Stuttgart, Criminalamt.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
11. Kern, Conrad, Schuhmacher. Schwaigern.	Diebſtahl.	2. April 1833.	Brackenheim.
12. Maier, Johanne. Stuttgart.	Diebſtahl.	5. Mai 1833.	Stuttgart, Criminalamt.
13. Krentler, Wilhelm, vormals Oberfeldwebel. Stuttgart. 14. Krentler, Chriſtiane, deſſelben Ehefrau.	Gewerbsmäßige Kuppelei.	18. Juni 1833.	Stuttgart, Criminalamt.
15. Kleinmann, Juſtiz-Referendär. Bönnigheim.	Hochverrätheriſche Verbindung.	Juni 1833.	Stuttgart, Criminalamt.
16. Mößner, Johann Jakob Wilhelm, Zeugſchmids-Geſelle. Ludwigsburg.	Diebſtahl.	18. Sept. 1833.	Ludwigsburg.
17. Schenk, Sophie. Scheppach.	Diebſtahl.	1. März 1834.	Stuttgart, Criminalamt.
18. Schneider, Chriſtiane. Ruith.	Confinations-Ueberſchreitung und Vagabundität.	23. Mai 1834.	Stuttgart, Oberamtsgericht.
19. Ruff, Chriſtine. Steinach.	Unterſchlagung und Vagabundität.	29. Mai 1834.	Waiblingen.
20. Walliſer, Bernhard Jakob. Ludwigsburg.	Diebſtahl.	16. Juli 1834.	Ludwigsburg.
21. Loos, Gottlob Friedrich. Unterriexingen.	Diebſtahl.	21. Juli 1834.	Ludwigsburg.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
22. Sailer, Ferdinand, Apotheker. Waldſee.	Revolutionäre Umtriebe.	5. Dec. 1834.	Stuttgart, Criminalamt.
23. Schwarz, Johann Friedrich. Winnenden.	Körper-Verletzung.	14. Januar 1835.	Waiblingen.
24. Wieland, Chriſtine. Obermühle, Oberamts Gaildorf.	Diebſtahl und Conſi-nations-Ueberſchreitung.	26. Mai 1835.	Backnang.
II. Schwarzwald-Kreis.			
25. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälſchung.	16. Nov. 1817.	Freudenſtadt.
26. Hauſer, Joſeph (vulgo Bregenzer Sepple). Bregenz.	Diebſtahl und Vagabundität.	19. Auguſt 1819.	Reutlingen.
27. Gneuting, Michael, Stiftungs-Pfleger. Frickenhauſen.	Kaſſenreſt.	14. Juli 1819.	Nürtingen.
28. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Conkubinat, Fälſchung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
29. Glückherr, Amtspfleger. Rottenburg.	Kaſſenreſt.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
30. Nething, Jakob. Beuren.	Betrug.	13. Juli 1825.	Nürtingen.
31. Axt, Catharine. Dautmergen.	Conkubinat und Vagabundität.	18. Juni 1826.	Spaichingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
32. Pfeifer, Thereſie. Horb.	Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.	22. Februar 1828.	Horb.
33. Schill, Johannes. Frickenhauſen.	Diebſtahl.	7. März 1832.	Nürtingen.
34. Hund, Sebaſtian. Eberbach.	Fälſchung und Betrug.	1. April 1832.	Freudenſtadt.
35. Schwarz, Jakob, geweſener Cameralamts-Buchhalter zu Neuenbürg. Oßweil.	Caſſenreſt.	5. Juni 1832.	Neuenbürg.
36. Zürn, Alois, Taglöhner. Bubsheim.	Confinations-Ueberſchreitung und Vagabundität.	21. April 1833.	Spaichingen.
37. Autenrieth, Albert, theol. stud. Ulm.	Hochverrätheriſche Verbindung.	22. Juni 1833.	Tübingen.
38. Böhringer, Friedrich, theol. stud. Maulbronn.	Hochverrätheriſche Verbindung.	22. Juni 1833.	Tübingen.
39. Fiſchinger, Marianne. Wehingen.	Conkubinat und Vagabundität.	15. März 1834.	Spaichingen.
40. Hertter, Anne Marie. Zillhauſen.	Diebſtahl.	9. April 1834.	Balingen.
41. Moſer, Stephan, Bäcker. Obernheim.	Fälſchung.	12. April 1834.	Spaichingen.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
42. Baumann, Alexius, med. stud. Frankfurt am Main.	Hochverrätheriſche Verbindung.	31. Mai 1834.	Tübingen.
43. Schwarz, Eliſäus, Schulproviſor. Rendingen.	Preßvergehen, Fälſchung u. Betrug.	17. Juni 1834.	Rottweil.
44. Kirchgraber, Reinhard, med. stud. Ehingen.	Theilnahme an einem Tumult.	12. Oktober 1834.	Tübingen.
45. Müller, Viktor. Dormettingen.	Diebſtahl.	3. Dec. 1834.	Rottweil.
46. Schneckenburger, Jakob. Thalheim.	Unbotmäßigkeit und Schmuggelei.	28. Mai 1835.	Tuttlingen.
47. Fiſcher, Friedrich, theol. stud. Ringingen.	Hochverrätheriſche Verbindung.	4. Juni 1835.	Tübingen.
III. Jaxt-Kreis.			
48. Baisger, Benedikt. Forſtweiler.	Diebſtahl.	19. Nov. 1821.	Aalen.
49. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebſtahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
50. Zinkſtein, Joſeph. Pfannenſtiel.	Diebſtahl und Conkubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.
51. Ehmer, Catharine Regine. Windiſchenbach.	Conkubinat und Vagabundität.	3. Oktober 1824.	Pfedelbach.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
52. Schüle, Ludwig. Oehringen.	Betrug.	6. Juni 1826.	Oehringen.
53. Dettinger, Georg Friedrich. Plochingen.	Münzfälſchung.	31. Dec. 1827.	Heidenheim.
54. Lendle, Leonhard. Deufſtetten.	Diebſtahl.	14. Juni 1830.	Crailsheim.
55. Weiler, Albrecht. Bopfingen.	Diebſtahl.	18. Februar 1832.	Schorndorf.
56. Schuſter, Chriſtoph Friedrich. Denkendorf.	Veruntreuung.	16. Auguſt 1832.	Gmünd.
57. Maier, Margarethe. Herbrechtingen.	Erpreſſung.	30. Oktober 1832.	Heidenheim.
58. Kuder, Auguſt, Handlungs-Commis. Oehringen.	Betrug.	8. Juni 1833.	Oehringen.
59. Raiſig, Wilhelm, Schulproviſor. Kupferzell.	Betrug.	16. Juni 1833.	Oehringen.
60. Rothermel, Scribent. Winnenden.	Betrug.	16. Juni 1833.	Oehringen.
61. Hauber, Marianne. Kerkingen.	Diebſtahl und Vagabundität.	3. Auguſt 1833.	Ellwangen.
62. Hofmann, Catharine. Schönbühl.	Vagabundität.	20. Auguſt 1833.	Bartenſtein.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
63. **Gräter**, Adam. Waldthann.	Diebſtahl.	13. März 1834.	Mergentheim.
64. **Scheppach**, Anton. Untergröningen.	Vagabundität.	7. Januar 1835.	Gaildorf.

IV. Donau-Kreis.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
65. **Heinkel**, Sebaſtian. Glogau in Schleſien.	Straßenraub.	14. Mai 1819.	Blaubeuren.
66. **Döring**, Carl Wilhelm Heinrich, Scribent. Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldſee.
67. **Colomb**, Anton. Ferrara.	Diebſtahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.
68. **Brodbeck**, Chriſtoph. Metzingen.	Diebſtahl.	4. Auguſt 1823.	Leutkirch.
69. **Hofmann**, Gottlieb. Betzgenrieth.	Diebſtahl.	30. Oktober 1823.	Ulm.
70. **Rupp**, Rathsſchreiber. Münſingen.	Fälſchung.	18. Februar 1824.	Münſingen.
71. **Eubler**, Anton. Unterradrach.	Diebſtahl u. Betrug.	15. Mai 1825.	Tettnang.
72. **Motz**, Franz Joſeph. Willaz.	Vergiftung.	12. Oktober 1825.	Wangen.
73. **Treutz**, Ludwig. Gamerſchwang.	Diebſtahl.	11. Juni 1826.	Biberach.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
74. Pfiſter, Eliſabeth. Oberdorf.	Konkubinat und Vagabunditát.	23. Januar 1828.	Tettnang.
75. Lang, Franz Anton. Flockenbach.	Konkubinat und Vagabunditát.	23. Januar 1828.	Tettnang.
76. Kübele, Joſeph. Altdorf.	Vagabunditát.	2. Sept. 1828.	Ravensburg.
77. Klinger, Georg. Braſenberg.	Raubmord.	11. Februar 1829.	Buchau.
78. Häberle, Chriſtoph Michael. Lothenberg.	Diebſtahl.	23. Februar 1829.	Göppingen.
79. Lohr, Agathe. Bernau.	Betrug.	21. Mai 1829.	Tettnang.
80. Hartmann, Waldburg. Schemmerberg.	Vagabunditát.	23. Auguſt 1829.	Biberach.
81. Eckard, Agnes. Erbisreute.	Vagabunditát.	27. Sept. 1829.	Ravensburg.
82. Müller, Adam. Ravensburg.	Unterſchlagung.	1. Oktober 1829.	Ravensburg.
83. Keckeiſen, Joſeph. Langenſchemmern.	Betrug.	14. Juli 1830.	Ravensburg.
84. Hirſch, Carl. Jebenhauſen.	Diebſtahl.	5. Auguſt 1830.	Göppingen.
85. Maier, Andreas. Hefigkofen.	Vagabunditát.	23. Auguſt 1830.	Tettnang.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
86. Gabat, Joſeph. Herbertingen.	Diebſtahl.	29. Oktober 1830.	Tettnang.
87. Nawarr, Genovefa. Blumegg.	Vagabunditát.	4. Sept. 1832.	Tettnang.
88. Tſchuor (Schor), Matthäus. Diſſentis.	Straßenraub.	20. Nov. 1832.	Tettnang.
89. Thuer, Johann. Altſtätten.	Diebſtahl.	1. Juli 1833.	Tettnang.
90. Bengel, Chriſtian Friedrich, vormal. Verwaltungs-Aktuar. Rottenacker.	Unterſchlagung.	Juli 1833.	Ehingen.
91. Scheufele, Georg Adam. Weilheim u. Teck.	Diebſtahl.	5. Sept. 1834.	Kirchheim.
92. Längle, Anton. Richlisreute.	Mißhandlung ſeiner Eltern.	8. Sept. 1834.	Ravensburg.
93. Pfarr, Franz Joſeph. Oggelshauſen.	Diebſtahl.	4. Dec. 1834.	Riedlingen.

Die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:
Herbort.

B) Des Departements des Innern.

Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung.

Von den 13 Candidaten des evangeliſchen Predigtamts, welche zu der im März d. J. in Tübingen vorgenommenen erſten Dienſtprüfung zugelaſſen waren, ſind 8 für befähigt erklärt worden, und zwar in alphabetiſcher Ordnung folgende:

Digitized by Google

1) Hermann Faber, von Berg, Oberamts Cannſtadt.
2) Georg Hartmann, von Heidenheim.
3) Carl Köſtlin, von Heidenheim.
4) Carl Friedrich Nanz, von Biſſingen, Oberamts Ludwigsburg.
5) Immanuel Paulus, von Thalheim, Oberamts Tuttlingen.
6) Friedrich Römer, von Stuttgart.
7) Carl Ludwig Rößlen, von Ulm.
8) Julius Guſtav Weckherlin, von Stuttgart.

Stuttgart den 24. März 1836. Mohl.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Helferſtelle an der Hoſpital-Kirche zu Stuttgart, deren fixes Einkommen ſich auf 838 fl. (790 fl. Geld und 12 Scheffel Dinkel), ohne Einrechnung der Stolgebühren, beläuft, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Gerabſtetten, Dekanats Schorndorf, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Die Zahl der Kirchen-Genoſſen iſt mit Einſchluß des Weilers Bauersberg und des Kerner- und Rollhofs auf 1714 und das Einkommen in Folge der vorgenommenen Verwandlung auf jährliche 859 fl. berechnet.

3) Durch den Tod des Reviſors Scheid iſt bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes eine Reviſors-Stelle mit der Normal-Beſoldung von 800 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

4) Für das Revier Weiſſenau, Forſts Weingarten, wird ein Forſtwart mit dem Normalgehalt von 240 fl. angeſtellt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei der Finanzkammer des Donau-Kreiſes zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 11. April 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Ausſetzung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes. — Bekanntmachung, die im Laufe des Jahrs 1835 vorgegangenen Veränderungen in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung betreffend. — Einberufung zu der Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. — Bekanntmachung, betreffend die Ausſetzung von Flachsprämien auf den Flachsmärkten zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell. — Bekanntmachung in Betreff der Beſetzung der K. Gräfl. v. Neipperg'ſchen Forſtverwaltung.

Dienſt-Erledigung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. die erledigte Revierförſtersſtelle zu Oberſtenfeld, Forſtamts Reichenberg, dem Waldſchützen Dorn zu Steinheim, Forſtamts Heidenheim, zu übertragen, und

durch höchſte Entſchließung vom 30. v. M. dem vortragenden Mitgliede und Expeditor der Iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde, Sekretär Dr. Weil, den Titel und Rang eines Collegial-Aſſeſſors zu verleihen gnädigſt geruht, ſodann

vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. die erledigte Stelle des Vorſtands des Wilhelmsſtifts und des katholiſchen Stadtpfarrers in Tübingen dem Pfarrer und Schul-Inſpektor Halder in Untereſſendorf, Dekanats Waldſee,

Digitized by Google

die erledigte evangeliſche Pfarrei Bothnang, Amtsdekanats Stuttgart, dem Pfarr-Verweſer Schall in Oberſtetten, Dekanats Blaufelden,

die erledigte katholiſche Pfarrei Nuſplingen, Dekanats Spaichingen, dem Pfarr-Verweſer König zu Wildpoltsweiler, Dekanats Tettnang,

die erledigte katholiſche St. Stephans-Caplanei in der Oberamtsſtadt Rottweil dem Pfarrer Schöb zu Laimnau, Dekanats Tettnang,

die erledigte katholiſche Caplanei zu Unteraillingen, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Hauber zu Hornfiſchbach, Dekanats Biberach, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Ebenweiler, Dekanats Saulgau, dem Pfarrer Baumann in Egesheim, Dekanats Spaichingen, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Das Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der im Monat Juni d. J. vorzunehmenden erſten Dienſt-Prüfung vor dem zu Tübingen niedergeſetzten Juſtiz-Prüfungs-Collegium (der Juriſten-Fakultät) zugelaſſen zu werden wünſchen, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche, welche genau nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften (vergl die Miniſterial-Verfügung vom 1. April 1835, Reg.Bl. S. 149 ff.) eingerichtet ſeyn müſſen, bis zum 1. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von dieſer Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 2. April 1836.

Für den Departements-Chef:
Bolley.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ausſetzung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes.

Um das Intereſſe für die Verbeſſerung des Flachsbaus und der Flachsbereitung zu befördern, werden mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät für diejenigen, welche im Laufe dieſes Jahrs den beſten Flachs bereiten, acht Preiſe ausgeſetzt, und für die Bewerbung um dieſe Preiſe folgende Beſtimmungen gegeben:

1) von den Preiſen ſind vier, nämlich

der erſte von —:· 80 fl.
der zweite von —:· 60 fl.
der dritte von —:· 50 fl. und
der vierte von —:· 30 fl.

für im Waſſer geröſteten Flachs, und die vier weiteren, nämlich

von 50 fl., 40 fl., 30 fl. und 20 fl.

für im Thau geröſteten Flachs

beſtimmt.

2) Wer ſich um Einen dieſer Preiſe bewerben will, muß eine Probe des von ihm gepflanzten und bereiteten Flachſes in einer Quantität von wenigſtens 50 Pfund an die K. Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe in Stuttgart noch vor dem erſten December dieſes Jahrs portofrei einſenden.

3) Der Flachs muß im Lande erzeugt und bereitet, und bis zum Verſpinnen zugerüſtet ſeyn. Er ſoll wenigſtens den zur Ausſpinnung von zehn Schnellern aus dem Pfund erforderlichen Feinheitsgrad beſitzen, durchaus rein gehechelt ſeyn, auch weder eine dunkelgraue, noch rothe Farbe haben.

4) Die Verpackung, in welcher der Flachs eingeſendet wird, muß mit dem amtlichen Siegel des Ortsvorſtehers oder Bezirksbeamten geſchloſſen, und auf derſelben der Name des Preisbewerbers beigeſetzt ſeyn.

5) Außerdem iſt durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachſes eingeſchloſſen ſeyn darf,

Digitized by Google

a) ein gemeinderäthliches, von dem Bezirksamt beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachses im Inland,

b) eine Beſchreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachſes, insbeſondere bei der Röſte,

an die gedachte K. Commiſſion einzuſenden; auch zugleich der Preis anzugeben, um welchen der Bewerber den Flachs, wenn er zum Verkauf beſtimmt iſt, erlaſſen will.

Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt worden iſt, nach Lage und Flächen-Gehalt zu bezeichnen, auch den Ort der Röſte zu beurkunden.

Bei entſtehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollſtändigkeit derſelben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu ſorgen.

6) Ueber die Preis-Ertheilung erkennt unter der Leitung der Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe eine von dem Miniſterium des Innern beſtellte Commiſſion von fünf unbetheiligten Sachverſtändigen. Das Erkenntniß hat ſpäteſtens acht Tage nach dem Schluß der Bewerbungs-Friſt zu erfolgen.

7) Die Flachsproben werden auf Koſten der Bewerber, nach deren Verlangen, zurückgeſendet.

An dem Porto der Einſendung vergütet die Staatskaſſe, wenn der Einſender keinen Preis erhielt und ſeine Waare nicht in Stuttgart zum Verkauf kommt, die Hälfte.

Stuttgart den 5. April 1836. Schlayer.

b) Bekanntmachung, die im Laufe des Jahrs 1835 vorgegangenen Veränderungen in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung betreffend.

Im Laufe des Kalender-Jahrs 1835 ſind mit Genehmigung der zuſtändigen Regierungs-Behörden nachſtehende Veränderungen in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung vorgegangen, welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

Digitized by Google

im Neckar-Kreiſe

iſt der bisherigen Parzelle der Gemeinde Schwabbach, Oberamts Weinsberg, Siebeneich, die Trennung von ihrem bisherigen Verbande und die Bildung einer für ſich beſtehenden Gemeinde geſtattet worden;

im Schwarzwald-Kreiſe

ſind die beiden Orte Collbach und Eberſpiel, Oberamts Calw, welche bisher eine Gemeinde bildeten, in zwei abgeſonderte Gemeinden getrennt worden;

die bisherige Parzelle der Gemeinde Bach und Altenberg, Oberamts Oberndorf, Hänweiler, mit den drei Lochmühlen, iſt durch Uebereinkunft in den Verband der Gemeinde Peterzell, deſſelben Oberamts, übergetreten;

der Hof Kraftſtein, bisher Parzelle der Gemeinde Mahlſtetten, Oberamts Spaichingen, iſt, nachdem die Gemeinde Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, ihr Eigenthumsrecht und die fortwährende Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei auf demſelben nachgewieſen hat, letzterer Gemeinde zugewieſen worden.

Im Donau-Kreiſe

iſt die irriger Weiſe der Gemeinde Amſtetten, Oberamts Geißlingen, zugeſchriebene Parzelle Ziegelhütte als zur Oberamts-Stadt gehörig erkannt, und die bisherigen Parzellen Friedlings, Menzlis, Ober-Schwarzach und Ziegolz der Gemeinde Unter-Schwarzach, Oberamts Waldſee, ſind von dieſer getrennt und der Gemeinde Dietmanns, deſſelben Oberamts, zugetheilt worden.

Stuttgart den 7. April 1836. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Reg. Bl. Nr. 10) wegen der dießjährigen Anſtellungs-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte werden von denjenigen Candidaten, welche ſich hiezu gemeldet haben, hiemit aufgefordert, zur erſten Prüfung, am Dienſtag den 19. d. M., Morgens 7 Uhr, in der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths zu erſcheinen:

1) Abele, Sebaſtian, Vikar in Erisdorf.

2) Baumann, Georg, Vikar in Jagſtberg.

Digitized by Google

3) Bettenmann, Norbert, Vikar in Harthauſen bei Mergentheim.
4) Fiſchinger, Joſeph, Vikar in Moosheim.
5) Fröhlich, Eduard, Vikar in Waſſeralfingen.
6) Gruber, Joſeph, Vikar in Berg bei Tettnang.
7) Haller, Carl, Vikar in Hoßkirch.
8) Haßler, Franz Xaver, Kaplan in Oberdiſchingen.
9) Hilberich, Joſeph, Vikar in Bühlerthann.
10) Hugger, Martin, Repetent am Wilhelms-Stifte zu Tübingen.
11) Kläger, Melchior, Vikar in Großallmerſpann.
12) Kunz, Johann, Vikar in Spaichingen.
13) Laub, Stephan, Vikar in Lippach.
14) Nachbauer, Adolph, Vikar in Stuppach.
15) Riedmüller, Auguſt, Vikar in Urlau.
16) Schmitt, Johann, Repetent am Wilhelms-Stifte zu Tübingen.
17) Schupp, Anton, Vikar in Wolpertsſchwende.
18) Seibold, Patriz, Vikar in Weiſſenau.
19) Stäuble, Stanislaus, Vikar in Kocherthürn.

Die hier nicht genannten Candidaten, welche ſich zur Anſtellungs-Prüfung gemeldet haben, und nicht beſonders beſchieden wurden, haben bei der dießjährigen zweiten Anſtellungs-Prüfung für Kirchendienſte, welche vorausſichtlich im Oktober d. J. ſtattfindet, deren Zeitpunkt jedoch noch beſonders bekannt gemacht werden wird, zu erſcheinen.

Stuttgart den 6. April 1836. Soden.

5. Der Commiſſion für Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe.

Bekanntmachung, betreffend die Ausſetzung von Flachsprämien auf den Flachsmärkten zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell.

In Folge der am Schluß der Verordnung vom 18. April 1827 (Reg.Bl. S. 125) enthaltenen Aufforderung haben die Stadträthe zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell beſchloſſen, für vorzügliche Flachswaare, welche

zu Tübingen auf den Martini-
zu Welzheim auf den Oktober- } Jahrmarkt
zu Liebenzell auf den Catharinä-

Digitized by Google

gebracht wird, Preiſe, zu welchen Seine Königliche Majeſtät Beiträge aus der Staatskaſſe gnädigſt verwilligt haben, unter folgenden Beſtimmungen auszuſetzen:

1) die Preiſe betragen zu

	Tübingen,	Welzheim,	Liebenzell,
erſter Preis	8 fl. 6 kr.	5 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.
zweiter Preis . . .	5 fl. 24 kr.	4 fl. —	3 fl. —
dritter Preis . . .	2 fl. 42 kr.	2 fl. 42 kr.	2 fl. 24 kr.
ein vierter Preis iſt zu Liebenzell ausgeſetzt mit			1 fl. 48 kr.

2) Zu Welzheim und Liebenzell ſollen vorerſt bloß Selbſterzeuger, zu Tübingen auch Flachshändler zur Preisbewerbung zugelaſſen werden. Die nachſtehenden Beſtimmungen hinſichtlich der Händler beziehen ſich daher bloß auf den Tübinger Flachsmarkt.

3) Um den Preis erhalten zu können, muß
   a) der Selbſterzeuger zum mindeſten 25 Pfund,
   b) der Händler zum mindeſten 100 Pfund preiswürdigen Flachſes zu Markt gebracht und abgeſetzt, oder, was er an dieſer Quantität auf dem Jahrmarkt nicht abſetzt, im Marktort in eine öffentliche oder Privat-Niederlage zu feilem Kauf abgegeben haben.

   Wer theils mit ſelbſterzeugtem, theils mit aufgekauftem Flachs handelt, wird in Hinſicht auf Preisbewerbung zur Claſſe der Händler gezählt.

4) Der preiswürdige Flachs ſoll durchaus rein gehechelt, nicht eingelegt, von gleicher Farbe, weder dunkelgrau noch roth ſeyn, und mindeſtens den für die Ausſpinnung von zehn Schnellern aus dem Pfund erforderlichen Feinheitsgrad beſitzen.

5) Die Zuerkennung eines höheren oder niedrigeren Preiſes beſtimmt ſich theils nach der Beſchaffenheit, theils nach der Quantität des zu Markt gebrachten Flachſes, ſo daß bei gleich guter Beſchaffenheit demjenigen der Vorzug zu geben iſt, der die größere Quantität zu Markte gebracht hat.

   Hiebei wird jedoch die von dem Selbſterzeuger zu Markt gebrachte Quantität einer vierfachen Quantität, welche der Händler zu Markt bringt, gleich gerechnet.

Digitized by Google

6) Das Preisgericht beſteht unter dem Vorſitz des Ortsvorſtehers, aus vier ſachverſtändigen Mitgliedern, wovon zwei durch das Oberamt, zwei durch den Stadtrath ernannt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Ortsvorſteher die entſcheidende Stimme ab.
7) Ob und wie weit an jedem betreffenden Jahrmarkt die ausgeſetzten Preiſe vertheilt werden, dieſes hat ſich lediglich nach dem Werth und der Quantität der zu Markt kommenden Flachswaaren zu richten.
8) Die Preisvertheilung geſchieht urkundlich durch das Preisgericht.

In Gemäßheit des Schlußſatzes der Verordnung vom 18. April 1827 wird dieſe nachahmungswerthe Veranſtaltung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. März 1836. Geßner.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff der Beſetzung der K. Gräfl. v. Neipperg'ſchen Forſtverwaltung.

Nachdem der K. Gräfl. v. Neipperg'ſche Forſtverwalter, Hofrath v. Bühler zu Schwaigern, Altershalber in den Ruheſtand verſetzt, und der an deſſen Stelle zum Forſtverwalter ernannte bisherige Forſt-Aſſiſtent v. Bühler daſelbſt als befähigt erkannt worden iſt; ſo wird dieß hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. April 1836. Herdegen.

Dienſt-Erledigung.

Durch das am 5. d. M. erfolgte Ableben des Gerichts-Notars Strölin iſt das in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Gerichts-Notariat Neresheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 19.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Donnerstag den 21. April 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächſten Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents auf eine Maſchine zur Backſteinbereitung. — Bekanntmachung einer milden Stiftung. — Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines iſraelitiſchen Geſangbuchs. — Verfügung in Betreff der Prüfung von Cameraldienſt-Candidaten und Candidaten für Buchhalterſtellen. — Verfügung in Betreff der Ausgleichungsabgaben im Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt. — Bekanntmachung, betreffend die Fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſche Forſtverwaltung.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 11. d. M. den Rittmeiſter erſter Claſſe v. Breuning im dritten Reiterregiment auf ſein Anſuchen, ſeiner Krankheits-Umſtände wegen, in den Ruheſtand verſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. der von Seiten des Landesbiſchofs erfolgten Uebertragung der dem Domkapitular Ströbele auf ſein Anſuchen abgenommenen Dom- und Stadtpfarrſtelle zu Rottenburg auf den Domkapitular Schönweiler die landesherrliche Beſtätigung ertheilt, auch dem letzteren das mit jener Stelle verbundene Stadtdekanat Rottenburg, deſſen der Domkapitular Ströbele gleichfalls enthoben worden iſt, gnädigſt übertragen, ſodann

das erledigte Amtsdekanat Stuttgart dem Stifts-Oberhelfer Hoffmann dahier, und

die erledigte Präzeptorats-Caplanei in Tettnang dem bisherigen Verweſer dieſer Stelle, Vikar Wirth, gnädigſt verliehen, deßgleichen

Digitized by Google

das erledigte Oberamt Tuttlingen dem Regierungs-Reviſor Lindenmajer in Ellwangen gnädigſt übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 14. d. M. das erledigte Amts-Notariat Niedernhall, Oberamts Künzelsau, dem Amts-Notar Hiller in Neuffen, Oberamts Nürtingen, zu übertragen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. iſt der Pfarrer Karr zu Kocherſtetten, Dekanats Künzelsau, ſeines Dienſtes entlaſſen worden.

Der von der Gräfl. Waldbott-Baſſenheim'ſchen Vormundſchaft auf die erledigte katholiſche Pfarrei Maſelheim, Oberamts und Dekanats Biberach, präſentirte Pfarrer Thaddäus Barth von Burgrieden, Oberamts und Dekanats Wiblingen, erhielt unter dem 5. d. M. die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Termin zu Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre zweiter Claſſe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 3. December v. J. (Reg.Bl. S. 458) ſich zur zweiten Dienſt-Prüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Probearbeiten in der feſtgeſetzten Zeit übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß ihre Prüfung hiernächſt bei der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären:

Köſtlin,
Wieſt,
Märklin,
Metzger,
Freiherrn Hofer v. Lobenſtein,
Leypold,
Glück,
Rößle;

Digitized by Google

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Kern,
Georgii,
Heiß,
Bürger,
Nagel,
v. Kellenbach,
Rembold.

Die Candidaten der erſten Abtheilung haben am Montag den 9. Mai d. J., die der zweiten am Montag den 16. Mai in Stuttgart ſich einzufinden, und beziehungsweiſe an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwiſchen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals ſich zu melden, und daſelbſt die weitere Anweiſung zu erhalten.

Stuttgart den 9. April 1836. Für den Departements-Chef:
Bolley.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents auf eine Maſchine zur Backſteinbereitung.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 6. d. M. dem Brunnenröhren-Fabrikanten J. Ernſt Bihl zu Waiblingen das nachgeſuchte zehnjährige Erfindungs-Patent auf die ausſchließliche Benützung einer von ihm dargeſtellten Maſchine zur Bereitung von Backſteinen gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieß unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. April 1836. Schlayer.

2. Der Regierung des Donau-Kreiſes.

Bekanntmachung einer milden Stiftung.

Der am 22. Oktober v. J. verſtorbene Pfarrer Johann Nepomuk Küchle, von Reichenhofen, Oberamts Leutkirch, hat der dortigen Gemeinde folgende Legate zu frommen und wohlthätigen Zwecken vermacht:

1) zu Hebung der Armuth	. . . .	1000 fl.
2) zu Tilgung der Koſten des neuerbauten Schulhauſes	. . . .	500 fl.
3) in die Kirche zu Anſchaffung von Paramenten	. . . . . .	318 fl.
4) den Armen, zu gleichbaldiger Vertheilung unter denſelben	. .	40 fl.
		1858 fl.

was zu ehrendem Anerkenntniß dieſer wohlthätigen Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm den 29. März 1836.

Für den Direktor:
Haas.

3. Der iſraelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde.

Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines iſraelitiſchen Geſangbuchs.

Nachdem das auf Veranſtaltung der iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde herausgegebene „Geſangbuch zum Gebrauche bei dem Unterrichte in der moſaiſchen Religion und zur öffentlichen und häuslichen Gottesverehrung der Iſraeliten im Königreiche Württemberg" in der Hallberger'ſchen Verlagshandlung zu Stuttgart erſchienen iſt, ſo wird ſolches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß ſämtliche Rabbinen und iſraelitiſche Religionslehrer dieſes Geſangbuch ſowohl bei dem öffentlichen Gottesdienſte, als bei ihrem Religions-Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen haben. Der Preis des ungebundenen Exemplars iſt auf 43 kr., der des gebundenen auf 58 kr. mit der Verlagshandlung feſtgeſetzt worden.

Stuttgart den 7. April 1836.

Steinhardt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung in Betreff der Prüfung von Cameraldienſt-Candidaten und Candidaten für Buchhalterſtellen.

Im Laufe des Monats Mai d. J. wird wieder eine Prüfung der Dienſt-Candidaten und der Candidaten für Buchhalterſtellen von Seiten des Finanz-Departements vorgenommen werden.

Digitized by Google

Die Bewerber um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen haben ſich, wofern es nicht bereits geſchehen iſt, ſpäteſtens bis zum 10. Mai d. J. ſchriftlich an das Finanz-Miniſterium zu wenden, und ihren Eingaben neben einem vollſtändigen Nationale und Geburtsſchein die Zeugniſſe über ihre Bildungslaufbahn, ihre bisherigen Dienſt-Leiſtungen, ſo wie ihr ſittliches Betragen; die Candidaten zur Dienſtprüfung überdieß ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß über den Beſitz eines Bürgerrechts (Reg.Bl. 1828, S. 709) beizuſchließen.

Die Zugelaſſenen werden durch beſondere Schreiben der Prüfungs-Commiſſion einberufen werden.

Stuttgart den 14. April 1836. **Herbegen.**

b) Verfügung in Betreff der Ausgleichungsabgaben im Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt.

Nach dem Vertrag über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein ſind

a) Württembergiſche Erzeugniſſe bei dem Uebergang in die freie Stadt Frankfurt einer Ausgleichungsabgabe nicht unterworfen, dagegen iſt

b) von Erzeugniſſen der freien Stadt Frankfurt bei dem Uebergang nach Württemberg

1) von geſchrotetem Malz 20 kr. für das Württembergiſche Simri,
2) von Branntwein 5 fl. für den Württembergiſchen Eimer,
3) von Bier 1 fl. für den Württembergiſchen Eimer

als Ausgleichungsabgabe zur dieſſeitigen Staatskaſſe einzuziehen; was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 15. April 1836. **Herbegen.**

c) Bekanntmachung, betreffend die Fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſche Forſtverwaltung.

Nachdem der für das Forſtrevier Langenburg von der Fürſtlichen Standesherrſchaft Hohenlohe-Langenburg als Revierförſter ernannte bisherige Revierjäger Riehmann für befähigt erkannt worden iſt, ſo wird ſolches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. April 1836. **Herbegen.**

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der erſten Gehalts-Claſſe ſtehende Amts-Notariat Neuffen, O.A. Nürtingen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Bei der Regierung des Jaxtkreiſes iſt eine etatsmäßige Reviſorsſtelle mit dem Normalgehalt von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche bei der gedachten Kreisregierung innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Wüſtenroth, Diöceſe Weinsberg, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Die Pfarrei enthält mit 18 Filialien, von welchen drei eigene Schulen haben, 2876 Kirchengenoſſen; das Einkommen derſelben iſt den beſtehenden Normen gemäß verwandelt, und auf jährliche 883 fl. berechnet.

4) Durch den am 4. d. M. erfolgten Tod des Aſſeſſors Heigelin iſt die Stelle eines rechtskundigen Aſſeſſors bei dem K. Steuer-Collegium mit der Normalbeſoldung von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben innerhalb vier Wochen bei dem gedachten Collegium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

5) Am 9. d. M. iſt der Schützenoffizier des dritten Reiterregiments, Ober-Lieutenant Stockmaier, zu Ludwigsburg geſtorben.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 11. Februar iſt die bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Copiſtenſtelle dem quiescirten Hauptzollamts-Aſſiſtenten Schmoller, von Friedrichshafen, übertragen worden.

Am 12. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 20.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 27. April 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Strafkodex für die württembergiſchen Ortsvorſteher ꝛc. ꝛc., herausgegeben vom Rechtskonſulenten Finckh zu Stuttgart. — Nachricht von dem Zuſtande des Unterſtützungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche, auf Martini 1834.
Dienſt-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 18. d. M. den Rittmeiſter zweiter Claſſe v. Kober des vierten Reiterregiments zum Rittmeiſter erſter Claſſe im dritten Regiment,

den Oberlieutenant v. Weihelmann des dritten Reiterregiments zum Rittmeiſter zweiter Claſſe im vierten Reiterregiment,

den Oberlieutenant Franz v. Holz des dritten Reiterregiments zum Schützen-Offizier in dieſem Regiment,

die Unterlieutenants:

v. Crailsheim des vierten, und

v. Walsleben des dritten Reiterregiments zu Oberlieutenants und zwar Beide im dritten Regiment ernannt,

Digitized by Google

den Unterlieutenant v. Schott des zweiten Reiterregiments zum dritten Reiter-Regiment verſetzt,

die aggregirten Unterlieutenants:

v. Reiſchach des zweiten bei dem zweiten, und

Neidhardt des vierten bei dem vierten Reiterregiment eingetheilt, auch

die aus der Offiziers-Bildungsanſtalt tretenden Zöglinge erſter Claſſe als aggregirte Unterlieutenants wie folgt den nebengenannten Regimentern zugetheilt:

Rampacher, dem fünften Infanterieregiment,
v. Silberhorn, dem dritten Reiterregiment,
v. Hügel, dem zweiten Infanterieregiment,
Berger, dem dritten Infanterieregiment,
v. Starkloff, dem vierten Infanterieregiment,
v. Valois, dem vierten Reiterregiment, und
Schneider, dem achten Infanterieregiment.

Sodann haben Höchſtdieſelben unter dem 19. d. M. den Rittmeiſter zweiter Claſſe v. Buck des dritten Reiterregiments in das Ehren-Invalidenkorps verſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. die bisherigen Verweſer der erſten und zweiten Lehrſtelle an der Realſchule in Stuttgart, Seeger und Friſch, mit dem Titel von Profeſſoren definitiv anzuſtellen, ſo wie

die erledigte ſechste Lehrſtelle an der gedachten Anſtalt dem ſeitherigen Verweſer, Seyerlen, mit dem Titel eines Präzeptors, deßgleichen

das erledigte Diakonat in Brackenheim dem Pfarrverweſer Klett in Nordhauſen, Dekanats Brackenheim, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Haberſchlacht, Dekanats Brackenheim, dem Pfarr-Verweſer Bubek in Unterweiſſach, Dekanats Backnang, gnädigſt zu übertragen, auch

den Helfer Lächelin in Murrhardt, Dekanats Backnang, Krankheitshalber, übrigens mit Vorbehalt ſeiner Wiederberufung in den Dienſt, falls die Umſtände es möglich machen würden, in den Ruheſtand zu verſetzen, und

den Referendär erſter Claſſe Dinkelmann, von Rottweil, in die Zahl der Rechtskonſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Rottweil zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 21. d. M. den Referendär erſter Claſſe v. Lindenau, von Stuttgart, zum Gerichts-Aktuar in Mergentheim zu ernennen, und

die erledigte Gerichtsaktuarsſtelle in Kirchheim dem Referendär erſter Claſſe Göz, von Ellwangen, ſo wie

die erledigte Gerichtsaktuarsſtelle in Langenburg dem Referendär erſter Claſſe Dr. Huck, von Erzgrube, Oberamts Freudenſtadt, zu übertragen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. iſt der Finanzrath Widenmann bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes, auf ſein Anſuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, in den Penſionsſtand verſetzt worden.

Unter dem 13. d. M. erhielt der von dem Fürſten v. Thurn und Taxis auf die katholiſche Pfarrei Braunenweiler, Dekanats Riedlingen, ernannte Pfarrer Sauter zu Herbertingen, Dekanats Saulgau, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Strafkodex für die württembergiſchen Ortsvorſteher ꝛc. ꝛc., herausgegeben vom Rechtskonſulenten Finckh zu Stuttgart.“

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 20. d. M. dem Rechtskonſulenten Finckh, zu Stuttgart, ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ſeinem eigenen Verlage erſcheinenden Werks:

„Strafkodex für die württembergiſchen Ortsvorſteher, nebſt einem Anhang für ſie ausgeſuchter Straf-Normalien,“

auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 21. April 1836. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Nachricht von dem Zuſtande des Unterſtützungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Martini 1834.

Aus der revidirten und juſtificirten Rechnung des Unterſtützungs-Fonds für die evangeliſchen Geiſtlichen von Martini 1833—34 iſt folgende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds ausgezogen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundſtock.

Einnahme.

1) Rückſtände vom vorigen Jahre:			
a) Caſſenvorrath an Martini 1833			362 fl. 20 kr.
b) auf Wiedererſatz hingeliehen			356 fl. 42 kr.
c) Rückſtände an den Revenüen von vorigen Jahren			
—:·	890 fl. 52 kr.		
d) Zinsrückſtände	628 fl. 50 kr.		
—:·	1,519 fl. 42 kr.		
Hieran ſind eingegangen			1,247 fl. 3 kr.
Reſt —:· 272 fl. 39 kr.			
2) Neue Revenüen:			
a) Gefälle von den Einkommens-Theilen des geiſtlichen Beſoldungsverbeſſerungs-Fonds	1,100 fl. 27 kr. 3 hl.		
b) Heimgefallene geiſtliche Beſoldungen oder Interkalar-Gefälle	18,226 fl. 16 kr.		
c) Erſatzpoſten	33 fl. 27 kr.		
—:·	19,360 fl. 10 kr. 3 hl.		
Hieran ſind abgegangen .	152 fl. 16 kr.		
Reſt .	19,207 fl. 54 kr. 3 hl.		
Hieran giengen ein			18,312 fl. 49 kr. 3 hl.
und blieben im Ausſtande			
—:·	895 fl. 5 kr.		
3) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien			7,824 fl. 1 kr.
4) Dem Grundſtock ſind von dem Zinsertrag heimgefallen			1,177 fl. 57 kr. 3 hl.
Summe der Einnahme .			29,280 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Ausgabe.

1) Zahlungen an den für den Grundſtock beſtimmten Einnahmen, und zwar

a) von den Zuflüſſen aus dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds:

der Pfarrei Oethlingen, auf die zum geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds unmittelbar auszufolgenden Einkommens-Theile des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds bei milden Stiftungen angewieſen 150 fl.

b) Erſatz zuviel erhobener Interkalar-Gefälle 266 fl. 21 kr.

c) Nachgekommene Zahlungen von früheren Jahren 43 fl. 41 kr. 3 hl.

d) An auf Wiedererſatz erhaltenen Interkalar-Gefällen zurückbezahlt 0

e) Erſatzpoſten . . . . . 1 fl. 22 kr.

461 fl. 24 kr. 3 hl.

2) Zu Capitalien angelegt . . . . 25,500 fl.

3) Paſſiv-Capitalien heimbezahlt . . . . 1000 fl.

Summe der Ausgabe —:· 26,961 fl. 24 kr. 3 hl.

Reſt an der Einnahme —:· 2,319 fl. 28 kr. 3 hl.

Hievon ſind auf Wiedererſatz angeliehen . . . . . 292 fl. 34 kr.

Caſſenvorrath und Zinsrückſtände . . . . 2,026 fl. 54 kr. 3 hl.

2,319 fl. 28 kr. 3 hl.

Es beſtand demnach der Grundſtock auf Martini 1834 in

1) Rückſtänden an Einkünften:

a) älteren . . . . 272 fl. 39 kr.

b) neueren . . . . 895 fl. 5 kr.

1,167 fl. 44 kr.

Digitized by Google

2) Capitalien:

a) vom vorigen Jahre
161,439 fl. 1 kr., nach Abzug der davon abgelösten
7,824 fl. 1 kr. noch . . . 153,615 fl.

b) in dieſem Jahre angelegt . 25,500 fl.

——————— 179,115 fl.

und zwar bei öffentlichen Caſſen zu
4 Procent . . 95,360 fl.
Privaten, zu 5 Procent . . 8,955 fl.
4½ Procent . . 74,800 fl.
179,115 fl.

3) Auf Wiedererſatz hingeliehen		292 fl. 34 kr.
4) Caſſenbeſtand		1,029 fl. 16 kr. 3 hl.
und Zinsausſtände		997 fl. 38 kr.
		182,602 fl. 12 kr. 3 hl.
Davon gehen:		
Auf Wiedererſatz erhaltene Interkalar-Gefälle:		
a) vom vorigen Jahre . . .	1,012 fl. 27 kr.	
b) neue	304 fl. 55 kr.	
c) Zahlungsrückſtände	66 fl.	
		1,383 fl. 22 kr.
Worüber bleiben		181,218 fl. 50 kr. 3 hl.
An Martini 1833 hatte der Grundſtock betragen . .		161,665 fl. 18 kr.
Es hat alſo derſelbe im Jahr 1833—34 zugenommen um		19,553 fl. 32 kr. 3 hl.

II. Einkünfte aus dem Grundſtock.

Einnahme.

1) Zinſe	6,906 fl. 54 kr. 3 hl.
2) Zinſe aus den auf Wiedererſatz hingeliehenen Geldern .	37 fl. 11 kr.
Hiezu ſind zu rechnen:	
3) Zu Unterſtützung von Geiſtlichen dieſem Fonds zugewieſene Beſoldungsabzüge	152 fl. 28 kr.

Summe der Einnahme
—:· 7,096 fl. 33 kr. 3 hl.

Ausgabe.

1) Paſſiv-Capitalzinſe . . . . 10 fl. 31 kr.
2) An Zinsraten von eingelösten Aktiv-Capitalien . . . . 151 fl. 34 kr.
3) Capitalſteuer . . . . 320 fl. 11 kr.
4) Verwaltungskoſten:
   a) dem Rechner:
      fixirte Belohnung . . . . 300 fl.
      Averſum für Trägerlohn an die Poſtdiener und für Poſtſcheine 20 fl.
      Für Schreib-Materialien und Abſchriftgebühren . . . . 30 fl.
   b) Rechnungsſtell-, Reviſions- und Abhörkoſten 0
   c) dem Aufwärter . . . . . 18 fl.
   d) Buchbinderkoſten . . . . . 1 fl. 36 kr.
   e) für Inventarſtücke . . . . 2 fl. 19 kr.
   — 371 fl. 55 kr.
5) Unterſtützungen an Geiſtliche:
   Bewilligungen bei vorübergehenden Bedürfniſſen ein- für allemal, an 8 Geiſtliche . . . . 533 fl.
   Bewilligungen auf mehrere Jahre:
   a) Beiträge zu Haltung eines Pfarr-Gehülfen, an 47 Geiſtliche . . 3,256 fl. 44 kr.
   b) Jährliche Zulagen, an 12 Geiſtliche . . . . 985 fl.
   c) Beiträge zu Ruhegehalten, an 5 Geiſtliche . . . . 489 fl. 41 kr.
   — 5,064 fl. 25 kr.

Summe der Ausgabe
—:· 5,918 fl. 36 kr.

Reſt an der Einnahme
—:· 1,177 fl. 57 kr. 3 hl., die dem Grundſtock heimfallen.

Stuttgart den 8. April 1836. Mohl.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Tiefenbach, Dekanatamts Crailsheim, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Das Einkommen dieſer Pfarrſtelle, welche 546 Kirchengenoſſen zählt, iſt nach den beſtehenden Vorſchriften verwandelt, und einſchließlich einer aus dem geiſtlichen Beſoldungsverbeſſerungs-Fonds bewilligten Zulage im Ganzen auf 600 fl. berechnet.

2) Die katholiſche Pfarrei Dornſtatt, Oberamts Blaubeuren, Dekanats Ulm, begreift 478 Pfarrgenoſſen, ſämtlich im Pfarrdorf, und hat von eigenen Gütern, Zehnten, Beſoldungen und Gebühren 797 fl. beſtändiges Einkommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die katholiſche Caplanei in der Stadt Gundelsheim, Oberamts und Dekanats Neckarſulm, womit die gewöhnlichen Dienſtobliegenheiten eines Stadtkaplans verbunden ſind, gewährt ein jährliches reines Einkommen von 677 fl. aus eigenen Gütern, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die katholiſche Caplanei in dem Pfarrort Schuſſenried, Oberamts und Dekanats Waldſee, wird wieder beſetzt werden. Der Caplan hat neben der Aushülfe in den pfarrlichen Verrichtungen im Allgemeinen, namentlich an Sonn- und Feiertagen, abwechſelnd zu predigen und auch Chriſtenlehre zu halten. Das Einkommen aus einem Garten und Beſoldungen beſteht in 481 fl. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

Am 23. d. M. iſt das Regiſter über die Rechts-Erkenntniſſe vom Jahr 1835 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 3. Mai 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Beſtätigung des Gräflich v. Biſſingen'ſchen Familienvertrags betreffend. — Verbot der Druckſchriften: Briefe aus Paris von Ludwig Börne, 1830—32 und 1833—34.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 22. v. M. die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Stuttgart dem Oberamtsrichter Müller in Nürtingen zu übertragen geruht, und

unter dem 25. v. M. den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten des dritten Reiterregiments v. Finkh zum Rittmeiſter zweiter Claſſe in dieſem Regiment befördert,

den bei dem dritten Reiterregiment aggregirten Unterlieutenant v. Harling bei demſelben Regiment eingetheilt,

den Unterlieutenant Link des ſechsten Infanterieregiments zum Oberlieutenant im dritten Infanterieregiment ernannt,

den Unterlieutenant v. Milkau der Garniſonskompagnien zu dem ſechsten Infanterieregiment verſetzt, und

Digitized by Google

den den Garniſonskompagnien aggregirten Unterlieutenant Burkhardt bei denſelben eingetheilt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. die erledigte Präzeptorsſtelle zu Bellſtein, Oberamts Marbach, dem Stadtpfarramts-Verweſer Zeller in Wildbad, Dekanats Neuenbürg, mit dem Titel eines Helfers,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Neuenhaus, Dekanats Nürtingen, dem Pfarr-Gehülfen Trißler in Unterlenningen, Dekanats Kirchheim, und

die erledigte Stadtpfarrei zu Weil der Stadt, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Millauer zu Leinzell, Dekanats Gmünd, gnädigſt übertragen, auch

dem Stadtpfarrer und Oberpräzeptor Beck in Mergentheim die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt ertheilt, und

unter dem 30. v. M. den Oberlieutenant und Schützenoffizier bei dem dritten Reiterregiment Franz v. Holz zum Regimentsadjutanten, und

den Oberlieutenant v. Crailsheim bei demſelben Regiment zum Schützenoffizier ernannt,

den Unterlieutenant v. Ellrichshauſen des vierten Reiterregiments zum Oberlieutenant bei dem dritten Reiterregiment befördert,

den aggregirten Unterlieutenant v. Neubronn des erſten Reiterregiments bei dieſem Regiment eingetheilt, und

den Unterlieutenant Hermann v. Holz des erſten Reiterregiments zum vierten Reiterregiment verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Civil-Senats des Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.

Bekanntmachung, die Beſtätigung des Gräfl. v. Biſſingen'ſchen Familienvertrags betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem von den ſämtlichen Mitgliedern der Familie des Grafen v. Biſſingen-Nippenburg am 25. September 1834 zu Schramberg errichteten Familienvertrag, wodurch die kunkellehenbare Herrſchaft Schramberg, im Oberamte Oberndorf, als ein Familien-Fidei-Commiß erklärt

Digitized by Google

worden iſt, in welchem der Mannsſtamm des gegenwärtigen Beſitzers, des Grafen Cajetan v. Biſſingen-Nippenburg, in Innsbruck, und nach deſſen Ausſterben der Mannsſtamm ſeines Bruders, des nunmehr verſtorbenen Grafen Ernſt v. Biſſingen-Nippenburg, in Orawitza in Ungarn, mit Ausnahme des weiblichen Geſchlechts der in dem Mannsſtamme ausgeſtorbenen Linie, und erſt nach dem Ausſterben des Mannsſtammes in beiden Linien das weibliche Geſchlecht, und zwar

1) die weiblichen Nachkommen und Cognaten derjenigen Linie, in welcher der Mannsſtamm zuletzt ausgeſtorben iſt,
2) nach deren Abgang die weiblichen Nachkommen und Cognaten der zuvor im Mannsſtamme ausgeſtorbenen Linie, und
3) wenn die weiblichen Nachkommen und Cognaten der beiden Linien der Grafen Ernſt und Cajetan v. Biſſingen ausgeſtorben ſind, die Töchter des Grafen Ferdinand v. Biſſingen-Nippenburg (Vaters der beiden Erſteren) mit ihren Nachkommen

zur Erbfolge berufen werden, und worin ferner beſtimmt iſt, daß beim Ausſterben des Mannsſtammes in der einen Linie und des Eintritts der andern Linie dieſe den Cognaten der ausgeſtorbenen Linie den gerichtlich auszumittelnden Werth der Herrſchaft über Abzug der Paſſiven und ½ der Entſchädigungsſumme, welches dem ſuccedirenden Mannsſtamme zu gut komme, zu erſetzen habe, und daß die Herrſchaft ohne Conſens der Agnaten und Cognaten weder veräußert, noch verpfändet oder ſonſt belaſtet werden dürfe; unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und insbeſondere unter Vorbehalt des lehensherrlichen Conſenſes zu dem noch zu verabredenden beſondern Familienſtatute, die gerichtliche Beſtätigung ertheilt worden iſt.

Tübingen den 12. April 1836. Kapff.

B) Des Departements des Innern.

Der Regierung des Neckarkreiſes.

Verbot der Druckſchriften: Briefe aus Paris von Ludwig Börne, 1830—1832 und 1833—1834.

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis hat durch Beſchluß vom 8. April d. J. den Inhalt der von dem Oberamt Tettnang vorläufig mit Beſchlag belegten Druckſchriften:

Digitized by Google

Briefe aus Paris 1830—1832, von Ludwig Börne, 1ſter bis 4ter Theil; neue wohlfeile Ausgabe, Heriſau im Literatur-Comptoir 1835, und

Briefe aus Paris 1833—34, von demſelben Verfaſſer, 5ter und 6ter Theil, Paris 1834,

den Beſtimmungen der §§. 6 u. 7 des Preßfreiheits-Geſetzes vom 30. Januar 1817 und des Art. 21 des Geſetzes über Staats- und Majeſtätsverbrechen vom 5. März 1810 zuwiderlaufend gefunden und die fernere Verbreitung dieſer Schriften für verboten erklärt.

Dieß wird nun unter Beziehung auf die hinſichtlich eines Theils der fraglichen Druckſchrift unter dem 29. Juli 1834 erlaſſene Bekanntmachung (Reg.Blatt v. Jahr 1834, Nro. 38, S. 463) mit Verweiſung auf den §. 26 des Geſetzes vom 30. Januar 1817 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 22. April 1836. Bühler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Nürtingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Am 21. v. M. iſt der Oberlieutenant v. Egloffſtein des dritten Infanterie-Regiments geſtorben.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Am 28. v. M. iſt an der Stelle des auf ſein Anſuchen entlaſſenen Tagſchreibers Rieckher der vormalige Amtsnotar v. Schiller, von Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, zum Tagſchreiber bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 9. Mai 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsſtand von Militärperſonen in Eheſachen. — Verfügung, betreffend die Mittheilung der Heimaths- und Militärverhältniſſe der Straf-Gefangenen an die Strafanſtalten-Verwaltungen. — Bekanntmachung, betreffend die Beſchränkung des Hauſirhandels im Grenzbezirk. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Der Menſch. Für gebildete Leſer, von Dr. Burdach.“ — Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille. — Bekanntmachung, die Herabſetzung der Extrapoſttaxe betreffend. — Verbot der Druckſchrift: „Wanderungen durch den Thierkreis, von Ludolph Wienbarg, Hamburg 1835.“ — Aufnahme eines Thierarztes. — Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. — Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern.
Dienſt-Erledigung.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. die erledigte Helfersſtelle an der Hoſpitalkirche in Stuttgart dem Oberhelfer Knapp in Kirchheim,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Oellingen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Löchner in Altenmünſter, Dekanats Crailsheim, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Bartholomä, Dekanats Aalen, dem Pfarrverweſer Müller daſelbſt gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals.

Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsſtand von Militärperſonen in Eheſachen.

Da nach einer von der K. Feldprobſtei gemachten Anzeige der Fall in neueren Zeiten öfters vorgekommen iſt, daß gemeinſchaftliche Oberamtsgerichte über Geſuche beurlaubter Soldaten um Dispenſation von Ehehinderniſſen erkannt, die geſetzlichen Sporteln angeſetzt und ſolche zum Einzug gebracht haben; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die gemeinſchaftlichen Oberamts-, ſo wie die gemeinſchaftlichen Untergerichte auf die beſtehende Verordnung, wornach alle Militärperſonen in Ehe-Dispenſationsfällen, ſo wie überhaupt in Eheſachen unter der K. Feldprobſtei und beziehungsweiſe unter dem ehegerichtlichen Senate des K. Ober-Tribunals ſtehen, hiemit zur Nachachtung aufmerkſam zu machen.

Stuttgart den 5. April 1836. Georgii.

2. Des Strafanſtalten-Collegium.

Verfügung, betreffend die Mittheilung der Heimaths- und Militärverhältniſſe der Strafgefangenen an die Strafanſtalten-Verwaltungen.

Da nach erhaltener Anzeige von den meiſten Bezirksgerichten die Verfügungen vom 10. September 1830 (Reg.Bl. S. 401) und vom 1. März 1835 (Reg.Bl. S. 112) in Betreff der Mittheilung der Heimathsverhältniſſe der in die Strafanſtalten eingelieferten Strafgefangenen ſogleich bei ihrer Einlieferung an die Verwaltungen jener Anſtalten nicht genau beobachtet, und dadurch mancherlei Nachtheile bei Wieder-Entlaſſung ſolcher Sträflinge herbeigeführt werden; ſo ergeht an ſämtliche Bezirks-Gerichte die dringende Aufforderung zu pünktlicher Einhaltung jener Verfügungen, in Folge deren namentlich nie zu unterlaſſen iſt, in den Einlieferungsſcheinen es zu bemerken, wenn die eingelieferten Sträflinge noch im Militärverbande ſtehen, und nach erſtandener Strafe an den K. Ober-Rekrutirungsrath abzugeben ſind.

Stuttgart den 25. April 1836. Wächter.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Beſchränkung des Hauſirhandels im Grenzbezirk.

Nachdem in Folge des Beitritts des Großherzogthums Baden zum Deutſchen Zollverein der Zollgrenzbezirk durch Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 19. November 1835 (Reg.Bl. S. 432) neu beſtimmt worden iſt; ſo wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die Beſchränkungen, welchen die Miniſterial-Verfügung vom 31. Auguſt 1833 (Reg.Bl. S. 242) den Hauſirhandel an der Zollgrenze unterwirft, nunmehr ausſchließlich auf den in der erſtgedachten Verfügung gezeichneten Bezirk zu beziehen ſind.

Stuttgart den 28. April 1836. Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Der Menſch. Für gebildete Leſer, von Dr. Burdach."

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 27. d. M. der Balz'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ihrem Verlage erſcheinenden Werks: „Der Menſch. Für gebildete Leſer, von Dr. Burdach;" auch unter dem Titel:

Anthropologie für das gebildete Publikum, von Dr. C. F. Burdach, Profeſſor zu Königsberg,

auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 28. April 1836. Schlayer.

c) Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille.

Seine Königliche Majeſtät haben aus Anlaß der Viſitation des Oberamts Welzheim vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. dem Schultheißen Bareiß zu Lorch, in gnädigſter Anerkennung ſeiner Verdienſte um die Verbeſſerung des dortigen

Gemeindehaushalts und ſeiner ſonſtigen ausgezeichneten Amtsführung, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht; welche ehrenvolle Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 4. Mai 1836. Schlayer.

d) Bekanntmachung, die Herabſetzung der Extrapoſttaxe betreffend.

Nachdem vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. die Extrapoſttaxe vom 15. d. M. an von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 15 kr. für ein Pferd und eine Station herabgeſetzt worden iſt; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Mai 1836. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreiſes.

Verbot der Druckſchrift: „Wanderungen durch den Thierkreis, von Ludolph Wienbarg, Hamburg 1835."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beſchluß vom 16. April d. J. die Druckſchrift: „Wanderungen durch den Thierkreis, von Ludolph Wienbarg, Hamburg 1835," wegen ihres den Beſtimmungen der §§. 4, 5 und 7 des Preßfreiheits-Geſetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufenden Inhalts unterdrückt, und deren Verkauf bei der im §. 26 des gedachten Geſetzes angedrohten Strafe verboten hat; ſo wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 29. April 1836. Bühler.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines Thierarztes.

Der Thierarzt Johann Jakob Wörz, von Oſterdingen, Oberamts Rottenburg, iſt nach erſtandener Prüfung in der höheren Thierheilkunde unter die Zahl der wiſſenſchaftlich gebildeten Thierärzte aufgenommen worden.

Stuttgart den 30. April 1836. Walther.

Digitized by Google

C) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung ſchließen.

Nachdem die Kontingentsliſten für die dießjährige Aushebung abgeſchloſſen ſind, werden nach Vorſchrift des Rekrutirungsgeſetzes Art. 25 die Loosnummern, mit denen die Kontingente in den verſchiedenen Oberamtsbezirken ſchließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit ſind.

I. Neckarkreis.		II. Schwarzwaldkreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	177.	Balingen	201.
Beſigheim	205.	Calw	140.
Böblingen	144.	Freudenſtadt	235.
Brackenheim	157.	Herrenberg	120.
Cannſtadt	105.	Horb	113.
Eßlingen	120.	Nagold	165.
Heilbronn	107.	Neuenbürg	157.
Leonberg	140.	Nürtingen	138.
Ludwigsburg	166.	Oberndorf	142.
Marbach	198.	Reutlingen	164.
Maulbronn	166.	Rottenburg	160.
Neckarſulm	171.	Rottweil	95.
Stuttgart, Stadt	131.	Spaichingen	96.
Stuttgart, Amt	193.	Sulz	142.
Vaihingen	147.	Tübingen	176.
Waiblingen	190.	Tuttlingen	134.
Weinsberg	189.	Urach	189.

Digitized by Google

III. Jaxtkreis.		IV. Donaukreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	128.	Biberach	130.
Crailsheim	163.	Blaubeuren	86.
Ellwangen	145.	Ehingen	113.
Gaildorf	164.	Geißlingen	124.
Gerabronn	191.	Göppingen	148.
Gmünd	110.	Kirchheim	114.
Hall	172.	Leutkirch	89.
Heidenheim	193.	Münſingen	95.
Künzelsau	196.	Ravensburg	115.
Mergentheim	201.	Riedlingen	123.
Neresheim	128.	Saulgau	97.
Oehringen	148.	Tettnang	75.
Schorndorf	249.	Ulm	152.
Welzheim	132.	Waldſee	87.
		Wangen	82.
		Wiblingen	112.

Stuttgart den 2. Mai 1836. Göriz.

D) Des Departements der Finanzen.

Das Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern.

Da man wahrgenommen hat, daß Verfehlungen gegen die in dem Wirthſchafts-Abgabengeſetze vom 9. Juli 1827 Art. 11 (Reg.Bl. S. 269) enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich des Verfahrens bei der Einkellerung von Weinen, welche einem Nichtwirthe gehören, in dem Keller eines Wirths, und umgekehrt von Weinen, welche einem Wirthe gehören, in dem Keller eines Nichtwirthes, öfter mit unrichtiger Auf-

Digitized by Google

faſſung dieſer Vorſchriften entſchuldigt werden; ſo findet man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die gedachten Beſtimmungen des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes und den §. 7 der Inſtruktion zu Vollziehung dieſes Geſetzes vom 11. December 1827 (Reg.Bl. S. 539) folgende erläuternde Vorſchriften zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

a) Wenn in den Kellern eines Wirths oder in andern Kellern neben dem den Wirthen gehörigen Wein oder Obſtmoſt auch andern Perſonen gehöriger Wein oder Obſtmoſt gelagert iſt, und dieſes Getränke aus dem Keller geſchafft und dem Eigenthümer übergeben wird, ſo kann deſſen Uebergabe und Abfuhr nur in Gegenwart des Acciſers und nur in dem Fall abgabenfrei geſchehen, wenn der Ortsacciſer in einer dem Kellerregiſter beizulegenden Urkunde beſtätigt, daß der Wein oder Obſtmoſt ſchon bei der Einlage Eigenthum desjenigen geweſen ſey, der ihn nun aus dem Wirthskeller abführt. Uebrigens muß dieſes Getränke während ſeines Lagerns im Keller ganz ſo behandelt werden, wie wenn es Eigenthum des Wirths wäre, auch ſolches vor der Abfuhr genau nachgeeicht und dabei ebenſo verfahren werden, wie wenn es dem Wirth eigenthümlich gehört hätte.

b) Wenn insbeſondere Eltern oder andere Verwandte und Bekannte des Wirths und frühere Hausbeſitzer ſich namentlich auch noch Platz im Keller zu Aufbewahrung ihres Getränkes vorbehalten, oder ein gewiſſes Quantum von dem Wirth als ſogenannten Ausding zu fordern haben; ſo kann entweder dieſen Perſonen ein angemeſſener Theil als Haustrunk ausgeſetzt, oder dieſer bei Normirung des Hausbrauchs für den Wirth berückſichtigt werden.

In jedem Falle aber iſt das auf dieſe Art in Abzug gebrachte Getränke-Quantum in den Hausbrauch des Wirths einzurechnen, und es darf, wenn der normirte Betrag des Hausbrauchs mehr ausmachen ſollte, als der nachher erfundene wirkliche Verbrauch, nur dieſer Minderbetrag dem Wirth in Abzug gebracht werden.

c) Wo der Fall vorkommt, daß die Wirthe einen Theil des Kellers vermiethen und dieſen durch eine Wand oder einen Lattenverſchlag von dem übrigen Wirthskeller abgeſondert haben, da können die in ſolchen abgeſonderten Wirths-

Digitized by Google

Kellern aufbewahrten, fremden Perſonen gehörigen Getränke nur alsdann von der Behandlung als Wirthseigenthum freigelaſſen werden, wenn ſowohl der Umgeldskommiſſär, als der Ortsvorſtand und Acciſer ſich nach eingezogenen ſichern Nachrichten oder aus notoriſchen Verhältniſſen überzeugt haben, daß dabei durchaus kein Mißbrauch zum Nachtheil der Wirthſchaftsabgaben zu befürchten ſey, was von dieſen Beamten jedesmal im Kellerregiſter oder in einer demſelben beizulegenden Urkunde ausdrücklich zu beſtätigen iſt; im entgegengeſetzten Falle ſind dergleichen Getränke ebenſo zu behandeln, wie oben bereits vorgeſchrieben iſt.

Stuttgart den 4. Mai 1836. **Herdegen.**

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die durch Entlaſſung des Forſtwarts **Grüninger** erledigte Forſtwartsſtelle in Aſch, Forſtbezirks Blaubeuren, haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes zu melden.

Widerruflich angeſtellte Diener.

Durch höchſte Entſchließung vom 28. März d. J. iſt die in Schuſſenried, Forſt-Bezirks Ochſenhauſen, errichtete Forſtwartsſtelle dem übernommenen Gräfl. v. Sternberg'ſchen Revierjäger **Müller** daſelbſt übertragen worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 23.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 25. Mai 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai 1836. — Verfügung, betreffend die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten auf den den Cameralämtern zu übergebenden Unterſuchungskoſten-Rechnungen. — Verfügung, betreffend die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanſtalten geborenen Kinder an ihre Heimath-Gemeinde. — Privilegium gegen den Nachdruck der ſiebenten gänzlich umgearbeiteten Auflage des Werks: Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen, von Walter. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekret vom 14. Mai 1836 an den Ordens-Vice-Kanzler dem K. Däniſchen Conſul Dumreicher, zu Alexandrien in Egypten, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone verliehen.

Digitized by Google

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 25. v. M. die bei dem Steuerkollegium erledigte Reviſorsſtelle dem Umgeldskommiſſär Reuchlin, in Ulm, gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. den bei dem K. Bergrath angeſtellten Aſſeſſor Märklin zum Finanzrath befördert, wie auch

unter demſelben Tage den Rittmeiſter zweiter Claſſe des Ehren-Invaliden-Corps v. Buck zum Rittmeiſter erſter Claſſe befördert,

dem charakteriſirten Lieutenant v. Schad, aus Ulm, den Charakter eines Hauptmanns zweiter Claſſe verliehen, und

den dem zweiten Infanterieregiment aggregirten Unterlieutenant v. Baldinger in gleicher Eigenſchaft zu den Garniſonskompagnien verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 12. Mai d. J. die erledigte Rathsſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Ober-Juſtizaſſeſſor Harpprecht daſelbſt, ſo wie

die erledigte Gerichtsaktuarsſtelle in Rottenburg dem Referendär erſter Claſſe Schott, von Künzelsau, zu übertragen, und

den bisher bei dem K. Marſtall angeſtellten Thierarzt Wörz zum Hofthierarzt zu ernennen geruht,

unter dem 16. d. M. dem penſionirten Oberlieutenant v. Schlümbach den Titel eines Rittmeiſters zweiter Claſſe verliehen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Schwarzenbach, Dekanats Wangen, dem Pfarrer Zeller zu Weiler in den Bergen, Dekanats Gmünd, deßgleichen

die erledigte katholiſche Pfarrei Waldſtetten, Dekanats Gmünd, dem Pfarrer Weiß in Unterböbingeu, deſſelben Dekanats, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai 1836.

Auf die Bekanntmachung vom 3. December v. J. (Reg.Bl. S. 458) haben ſich die hienach in alphabetiſcher Ordnung aufgeführten fünfzehn Referendäre zur zweiten Dienſtprüfung gemeldet, und ſind in Folge dieſer am 10. und 17. Mai 1836 vorgenommenen Prüfung zu Referendären erſter Claſſe beſtellt worden:

1) Adolph Bürger, von Stuttgart.
2) Paul Eberhard Georgii, von Calw.
3) Carl Friedrich Glück, von Ellwangen.
4) Friedrich August Valentin Heiß, von Mezdorf, Oberamts Oehringen.
5) Carl Heinrich Adolph Freiherr Hofer von Lobenſtein, zu Wildenſtein, Oberamts Crailsheim.
6) Julius Friedrich von Kellenbach, von Stuttgart.
7) Maximilian Auguſt Kern, von Tübingen.
8) Reinhold Köſtlin, von Stuttgart.
9) Carl Heinrich Leypold, von Hall.
10) Guſtav Friedrich Märklin, von Urach.
11) Wilhelm Friedrich Metzger, vom Ungeheuerhof, Oberamts Backnang.
12) Johann Friedrich Nagel, von Balingen.
13) Franz Xaver Rembold, von Dietenheim, Oberamts Wiblingen.
14) Carl Friedrich Eduard Rößle, von Oehringen.
15) Aloys Wieſt, von Ravensburg.

Stuttgart den 18. Mai 1836.

Schwab.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten auf den den Cameralämtern zu übergebenden Unterſuchungskoſten-Rechnungen.

Da aus mehrfachen Anzeigen ſich ergeben, daß auf den den Cameralämtern zugehenden Unterſuchungskoſten-Rechnungen die zum Wiedereinzug der Koſten dienenden Notizen häufig nicht bemerkt ſind, und dadurch dieſer Einzug erſchwert wird; ſo werden die betreffenden Gerichtsſtellen hiemit angewieſen, auf dieſen Rechnungen künftig jedesmal kurz zu bemerken, welche Freiheitsſtrafe die in die Koſten verurtheilten Perſonen zu erſtehen haben, wie lange ſolche daure, und wann ſie ihren Anfang genommen habe, auch ob die Verurtheilten ſchon nach den Unterſuchungsakten als zahlungsunfähig oder nicht anzuſehen ſeyen.

Stuttgart den 21. Mai 1836.

Schwab.

B). Der Departements der Juſtiz und des Innern.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanſtalten geborenen Kinder an ihre Heimathgemeinde.

Zu Beſeitigung der Anſtände, welche in Beziehung auf die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanſtalten geborenen Kinder an ihre Heimathgemeinde entſtanden ſind, wird hiemit verfügt, daß die in der Miniſterialverfügung vom 31. December 1826 (Reg.Bl. vom Jahr 1827, S. 5—7) hinſichtlich der Kinder unbemittelter gerichtlicher Unterſuchungsgefangenen ertheilten dießfälligen Vorſchriften auch auf die in den Strafanſtalten von Strafgefangenen geborenen und von da aus an die Gemeinde ihrer Heimath abzuliefernden Kinder ihre Anwendung finden ſollen.

Stuttgart den 4. Mai 1836.

Schwab. Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der ſiebenten gänzlich umgearbeiteten Auflage des Werks: Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen, von Walter.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 18. d. M. dem Buchhändler Marcus in Bonn ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ſeinem Verlage erſcheinenden ſiebenten gänzlich umgearbeiteten Auflage des Werks: Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen, von Ferdinand Walter, Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Bonn, auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. Mai 1836.

Schlayer.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille.

Durch höchſte Entſchließung vom 9. Mai d. J. haben Seine Königliche Majeſtät dem Revierförſter Renner in Laugenau, Forſts Albeck, in gnädigſter Anerkennung ſeiner vorzüglichen Dienſtleiſtungen, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille verliehen.

Stuttgart den 19. Mai 1836.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die mit einem Gehalte von 400 fl. aus der Staatskaſſe und von 50 fl. aus Körperſchaftskaſſen neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreib-Materialien-Averſum verbundene Stelle eines Oberamtsarztes zu Marbach iſt durch den Tod des Oberamtsarztes Dr. Palmer in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Neckar-Kreiſes zu melden.

2) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen am Catharinen-Hoſpital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieſelbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Miniſterium des Innern ſich zu melden. Sie wird je auf ein Jahr einem inländiſchen Candidaten der Heilkunde zum Behuf ſeiner praktiſchen Ausbildung übertragen, wobei eine wenigſtens bei der mediciniſchen Fakultät zu Tübingen mit Erfolg erſtandene Prüfung vorausgeſetzt, und bei ſonſt gleicher Tüchtigkeit demjenigen der Vorzug ertheilt wird, der ſich nicht bloß der innerlichen Medicin, ſondern auch der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe zum Mindeſten theoretiſch gewidmet hat. Mit der Stelle iſt der Genuß freier Wohnung im Krankenhauſe und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden; auch wird der Stadt- und Stiftungsrath dem Bedürftigen, der dieſelbe ein Jahr lang zu vollkommener Zufriedenheit verſehen hat, den Bezug des von dem Medicinalrath Dr. Plieninger zu dem Ende geſtifteten Stipendiums in dem für den Anfang zu berechnenden Betrage von 18 fl. noch beſonders bewilligen; ebenſo können diejenigen, die auf dieſer Stelle ſich Anerkennung verſchaffen, erwarten, daß ihre dießfallſige Dienſtleiſtung bei künftigen Anſtellungsgeſuchen nicht ohne Berückſichtigung bleiben werde.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Stiftspredigers und Ortspfarrers in Oberſtenfeld, Diöceſe Marbach, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Die Zahl der Kirchengenoſſen beträgt 1538, wovon 102 in dem ¾ Stunden entfernten, mit einer eigenen Schule verſehenen Filial Kurzach, und 28 in dem ½ Stunde entfernten Filial Lichtenberg wohnen. Das Einkommen iſt verwandelt und auf 1339 fl. berechnet.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Thumlingen, Diöceſe Freudenſtadt, haben innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Die Zahl der Pfarrgenoſſen beträgt mit Einſchluß der vier Filialien 944. Der Pfarrer hat in dem eine Stunde entfernten Fillal Eresbach alle Caſual-Gottesdienſte zu verſehen, und an allen Sonn-, Feſt-, Feier- und Bußtagen zu predigen, auch alle 14 Tage eine Catechiſation zu halten. Das Einkommen dieſer Pfarrſtelle iſt verwandelt, und berechnet ſich über Abzug von 60 fl. für Reiſekoſten auf jährliche 771 fl.

5) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Satteldorf, Diöceſe Crailsheim, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Anzahl der Pfarrgenoſſen im Pfarrorte und den fünf Filialien, in deren einem, Neidenfels, der Pfarrer jährlich zweimal Predigt und Abendmahl zu halten hat, belauft ſich auf 1026. Das Einkommen iſt verwandelt und auf 655 fl. berechnet.

6) Die erledigte katholiſche Pfarrei Rottum, Oberamts und Dekanats Biberach, welche im Pfarrorte 224 Pfarrgenoſſen zählt, gewährt ein jährliches reines Einkommen von 668 fl. aus eigenen Gütern und Beſoldungen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Iggingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, welche im Pfarrorte und in ſechs Weilern und Höfen 805 Pfarrgenoſſen hat, wird wieder beſetzt werden; ſie gewährt ein jährliches reines Einkommen von 632 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

8) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Drakenſtein, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, hat im Pfarrdorfe und in dem dazu gehörigen Weiler Oberdrakenſtein 270 Pfarrgenoſſen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein jährliches fixirtes Einkommen von 620 fl. Neben der Pfarrei beſteht auch eine Caplanei im Ort. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Digitized by Google

9) Durch die Penſionirung des Forſtwarts, Unterförſters Manzius in Bernsfelden, Reviers und Forſts Mergentheim, wegen Kränklichkeit, iſt die Forſtwartsſtelle daſelbſt, womit der Normalgehalt von 240 fl. verbunden iſt, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

10) Am 11. dieſes Monats iſt der dem ſechsten Infanterieregiment aggregirt geweſene Hauptmann erſter Claſſe v. Finckh zu Winnenden geſtorben.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 9. d. M. iſt die erledigte Forſtwartsſtelle zu Schnait, im Revier Engelberg, Forſtamts Schorndorf, dem Waldſchützen Hinſinger zu Prevorſt, im Revier Oberſtenfeld, Forſtamts Reichenberg, übertragen worden.

Am 9. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 24.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 3. Juni 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verbot der Druckſchrift: „Reiſe-Novellen von Heinrich Laube." Verbot der Druckſchrift: „Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde, mit einer Vorrede von Carl Gutzkow." — Den Stand des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1834 betreffend. — Bekanntmachung, die den Geſuchen beurlaubter Soldaten um Heiraths-Erlaubniß, Urlaub in das Ausland u. ſ. w. beizulegenden Urkunden und Zeugniſſe betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 16. v. M. den Oberförſter v. Vogelmann in Bebenhauſen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter gnädigſter Zufriedenheits-Bezeugung mit ſeinen vieljährigen treuen Dienſten, in den Penſionsſtand verſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 23. v. M. auf das erledigte Kameralamt Urach den Cameralverwalter Schickhardt, von Weingarten, ſeinem Anſuchen gemäß zu verſetzen,

Digitized by Google

auf das hiedurch in Erledigung gekommene Cameralamt Weingarten den Cameral-Verwalter Walcher, von Gmünd, zu befördern, und

zum Cameralverwalter in Gmünd den quiescirenden Oberzollinſpektor v. Riethamer, von Mergentheim, gnädigſt zu ernennen, auch

die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes erledigte Reviſorsſtelle dem quiescirenden Hauptzollverwalter Weber, von Freudenſtadt, ſo wie

die bei der Finanzkammer des Jartkreiſes erledigte Sekretärsſtelle dem bei der K. Zolldirektion angeſtellten Kanzlei-Aſſiſtenten Hauch zu übertragen geruht.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 25. v. M. die neuerrichtete katholiſche Pfarrei Egelfingen, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Meſſerſchmid zu Denkingen, Dekanats Spaichingen, gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 26. v. M. den Dirigenten des K. Gerichtshofs in Eßlingen, Ober-Tribunalrath v. Sattler, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen Alters und körperlicher Gebrechen, unter Vorbehalt der Stelle eines Ehrenmitglieds des gedachten Gerichtshofs, in den Ruheſtand zu verſetzen geruht, auch demſelben, in Anerkennung ſeiner vieljährigen treu geleiſteten Dienſte, den Titel eines Vice-Direktors gnädigſt verliehen.

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets von demſelben Tage die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Biberach dem Oberamtsrichter Schweikhardt, in Welzheim, deßgleichen

die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Tuttlingen dem Oberamtsrichter Haſelmaier, in Wangen, und

die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Nagold dem Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Straub, in Ellwangen, zu übertragen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Neckar-Kreiſes.

a) Verbot der Druckſchrift: „Reiſe-Novellen von Heinrich Laube."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beſchluß vom 7. d. M. die Druckſchrift: „Reiſe-Novellen von Heinrich Laube, erſter und zweiter Band, Leipzig 1834, Verlag von Otto Wigand," wegen ihres den Beſtimmungen der §§. 4 und 5 des Geſetzes über die Preſſe vom 30 Januar 1817 theilweiſe zuwiderlaufenden Inhalts unterdrückt und deren Verkauf bei der im §. 26 des gedachten Geſetzes angedrohten Strafe verboten hat; ſo wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 20. Mai 1836.

Bühler.

b) Verbot der Druckſchrift: „Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde, mit einer Vorrede von Carl Gutzkow."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beſchluß vom 20. d. M. den Inhalt der Vorrede der Druckſchrift: „Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde, mit einer Vorrede von Carl Gutzkow, Hamburg bei Hoffmann u. Campe, 1835," den §§. 4 und 5 des Geſetzes über die Preſſe vom 30. Januar 1817 theilweiſe zuwiderlaufend erkannt, und daher den Abſatz dieſer Schrift unterdrückt und deren Verkauf bei der im §. 26 des gedachten Geſetzes angedrohten Strafe verboten hat; ſo wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 28. Mai 1836.

Bühler.

Digitized by Google

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1834 betreffend.

In dem Regierungsblatt vom Jahr 1821, Seite 818, wurde die Entſtehungsweiſe, die Natur und die Verwaltungsform des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die Rechnung $18\frac{33}{34}$ geprüft und gutgeheißen worden iſt, ſo werden, unter Beziehung auf die nächſtvorgehende Bekanntmachung im Regierungsblatte von 1833, S. 129, die Ergebniſſe jener Rechnung und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Zum Voraus iſt zu bemerken, daß auch im beſagten Jahre wieder den hiernach verzeichneten, zu gering begabten Kirchenſtellen ihre Interkalargefälle $18\frac{33}{34}$ überlaſſen wurden, ohne daß ſie zum Interkalarfonds floſſen.

Die Interkalarfonds-Rechnung von $18\frac{33}{34}$ liefert folgendes Reſultat:

I. Grundſtock.

Derſelbe hatte folgende Einnahmen:

A. am 31. März 1833 waren vorhanden:			
1) Caſſenvorrath			9,375 fl. 54 kr.
2) Rückſtände		604 fl. 59 kr.	
Daran ging ein		0	
	Reſt —:	604 fl. 59 kr.	
3) Erſatzpoſten:			
a) Tiſchtitelguthaben		116 fl. 23 kr.	
Davon war derzeit einzuziehen		0	
	Reſt —:	116 fl. 23 kr.	
b) andere		851 fl. 34 kr.	
Hieran gieng ein		0	
	Reſt —:	851 fl. 34 kr.	

B. Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit $18\frac{33}{34}$:

1) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds floſſen, vom Jahr $18\frac{32}{33}$ . . . 43,387 fl. 31 kr.

und

2) wegen Regulirung des Abkurungtermins, über Abzug der dießfälligen Ausgabe, deßgleichen . . . . 1,445 fl. 31 kr.

. . . . 44,833 fl. 2 kr.

wovon jedoch im Rückſtande geblieben . . 597 fl. 34 kr.

und

baar eingegangen ſind . . . . 44,235 fl. 28 kr.

3) abgelöste Capitalien . . . . 2,894 fl. 48 kr.

Summe . 56,506 fl. 10 kr.

Hievon ſind beſtritten worden:

1) neu angelegte Capitalien, einſchließlich des für erkaufte württembergiſche Staatsobligationen entrichteten Agio, . 37,318 fl. 59 kr.

2) Vorſchüſſe auf Wiederersatz . . . . . . 240 fl.

worunter

Tiſchtitel . . . . 140 fl.

andere . . . . 100 fl.

zuſammen . 37,558 fl. 39 kr.

Es ſind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben . . . . 18,947 fl. 31 kr.

wovon

1) zur Deckung der laufenden Ausgaben für $18\frac{33}{34}$ nothwendig waren . . . . 3,327 fl. 35 kr.

und

2) baar in der Caſſe blieben die inzwiſchen verwendeten . . . . 15,619 fl. 56 kr.

Der Grundſtock beſteht alſo am 31. März 1834 in:

1) Rückſtänden:		
a) älteren	604 fl. 59 kr.	
b) neuen	597 fl. 34 kr.	
		1,202 fl. 33 kr.
2) Capitalien		114,045 fl. 52 kr.
3) Erſatzpoſten:		
a) Tiſchtitel:		
α) älteren	116 fl. 23 kr.	
β) neuen	140 fl.	
		256 fl. 23 kr.
b) anderen:		
aa) älteren	851 fl. 34 kr.	
bb) neuen	100 fl.	
		951 fl. 34 kr.
und		
4) baarem Caſſenvorrath		15,619 fl. 56 kr.
Summe		132,076 fl. 18 kr.

In Vergleichung mit dem Betrag am 31. März 1833 von
91,148 fl. 55 kr.
hat mithin der Grundſtock ſich erhöht um 40,927 fl. 23 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundſtock vom 1. April 1833 bis 31. März 1834.

Einnahmen.

Capitalzinſe . . . . 3,622 fl. 45 kr.

Ausgaben.

1) Elementarausgaben:

Capitalſteuer . . . . 175 fl. 59 kr.

2) Central-Verwaltungskoſten:

a) Beſoldung des Caſſiers . . . . 312 fl.

b) Regiſtraturkoſten . . . . . 50 fl.

c) Buchbinder . . . . 1 fl. 50 kr.
d) Aufwärter . . . . 38 fl. 30 kr.
e) Poſtſcheine und Briefträger . . . . 8 fl. 51 kr.
f) Inventarſtücke . . . . 24 fl.
g) Zimmereinrichtung . . . . 54 kr.

434 fl. 5 kr.

3) für den Hauptzweck der Anſtalt:
a) Beiträge zu Ergänzung der Pfarrgehalte:
aa) Averſalbeiträge zur Aufbeſſerung der Pfarrſtelle in
Burgberg . . . . 2,500 fl.
und
Kirchhauſen . . . . 2,010 fl. 44 kr.

4,510 fl. 44 kr.

bb) proviſoriſche Zulagen . . . . 1,518 fl. 45 kr.
worunter neu:
dem Pfarrer in Aufhauſen an 165 fl. die Rate mit
—:· 66 fl.

b) Beiträge für Verweſer erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahre der Erledigung die Verweſereigebühren nicht abwarf, und für andere ſchon in vorhergehenden Jahren vorhanden geweſene Hülfsprieſter . . . 312 fl. 27 kr.

Summe . 6,950 fl. 20 kr.

Dieſe Ausgabenſumme überſteigt die Einkünfte aus dem Grundſtock
à 3,622 fl. 45 kr.

um —:· 3,327 fl. 35 kr.

welche obbeſagtermaßen von den Gefällen beſtritten worden ſind, die dem Fonds gehörten und für dieſen anzulegen geweſen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieſelben in Anſpruch genommen hätten.

Stuttgart den 10. November 1835 / 21. Mai 1836.

Soden.

Verzeichniß

der katholiſchen Kirchenſtellen, welchen in dem Rechnungsjahr des Interkalarfonds 1. April $18\frac{33}{34}$ ihre Interkalargefälle für $18\frac{32}{33}$ zur Ergänzung des Pfründfonds oder zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben überlaſſen worden ſind.

Pfarrſtelle in Haslach, bei Tettnang	774 fl.	9 kr.
— — Kleinſüßen	234 fl.	17 kr.
Kaplanei in Ergenzingen	130 fl.	50 kr.
— — Warthauſen	478 fl.	2 kr.
— — Razenried	195 fl.	26 kr.
— — Mochenwangen	369 fl.	53 kr.
Pfarrſtelle in Zogenweiler	876 fl.	54 kr.
Kaplanei in Schwendi	279 fl.	4 kr.
Pfarrſtelle in Oberndorf, bei Rottenburg	—	30 kr.
— — Eſchau-Bavendorf	612 fl.	9 kr.
— — Hauſen ob Rottweil	193 fl.	58 kr.
— — Unterthalheim	665 fl.	57 kr.
— — Bronnen bei Laupheim	347 fl.	52 kr.
— — Enkenhofen	275 fl.	43 kr.
— — Kiebingen	44 fl.	26 kr.
— — Betrsbach	245 fl.	26 kr.
— — Salzſtetten	652 fl.	7 kr.
Kaplanei in Ebenweiler	363 fl.	49 kr.
— — Amtzell	255 fl.	52 kr.
Pfarrſtelle in Stimpfach	198 fl.	15 kr.
— — Nusplingen	670 fl.	57 kr.
Kaplanei in Heufelden	389 fl.	22 kr.
Pfarrſtelle in Niederſtozingen	411 fl.	15 kr.
— — Bach	381 fl.	4 kr.
Kaplanei in Haslach, bei Tettnang, für die Pfarrſtelle	116 fl.	13 kr.
Pfarrſtelle in Dorndorf	425 fl.	38 kr.
— — Weſſingen	196 fl.	4 kr.

Pfarrſtelle in Stetten bei Wiblingen	385 fl.	33 kr.
Kaplanei in Haiſterkirch für die künftige Pfarrſtelle in Haidgau	138 fl.	25 kr.
— in Hirrlingen	467 fl.	32 kr.
Spitalkaplanei in Neuthaun	227 fl.	49 kr.
Pfarrſtelle in Großſchafhauſen	261 fl.	27 kr.
— — Regglisweiler	285 fl.	35 kr.
— — Grünmetſtetten	142 fl.	18 kr.
— — Waldmöſſingen	688 fl.	12 kr.
— — Dietelhofen	981 fl.	15 kr.
— — Renningen	571 fl.	6 kr.
— — Lippach	224 fl.	57 kr.
— — Börſtingen	114 fl.	38 kr.
— — Eglingen, bei Münſingen	436 fl.	53 kr.
Kaplanei in Wurmlingen, bei Tuttlingen	212 fl.	40 kr.
Mariakaplanei in Aulendorf	352 fl.	59 kr.
Pfarrſtelle in Weißenſtein	350 fl.	32 kr.
— — Schwabsberg	264 fl.	25 kr.
— — Rotweil-Altſtadt	64 fl.	12 kr.
— — Obernau	230 fl.	49 kr.
— — Eggingen	107 fl.	18 kr.
— — Harthauſen, bei Oberndorf	260 fl.	4 kr.
— — Rottum	328 fl.	45 kr.
— — Wilſingen	398 fl.	10 kr.
— — Schlier	212 fl.	35 kr.
— — Burgberg	182 fl.	49 kr.
— — Muthlangen	59 fl.	7 kr.
— — Fiſchbach am Bodenſee	225 fl.	28 kr.
Kaplanei in Thunau	291 fl.	—
Pfarrſtelle in Rengershauſen	529 fl.	47 kr.
Kaplanei in Neutrauchburg	21 fl.	2 kr.
Pfarrſtelle in Bichishauſen	226 fl.	1 kr.

Digitized by Google

Kaplanei in Gamerſchwang	405 fl. 19 kr.
— — Laupheim	380 fl. 48 kr.
— — Unterdigisheim	481 fl. 55 kr.
Pfarrſtelle in Emeringen	426 fl. 4 kr.
— — Mariazell	171 fl. 1 kr.
Johannes-Kaplanei in Biberach	425 fl. 48 kr.
Pfarrſtelle zu Geißlingen im Ries	52 fl. 12 kr.
Pfarrſtelle in Waldſtetten	784 fl. 45 kr.
— — Feckenhauſen	196 fl. 27 kr.
— — Margarethenhauſen	147 fl. 27 kr.
— — Untergriesheim	48 fl. 24 kr.
— — Mühlhauſen, bei Wieſenſteig	18 fl. 51 kr.
Margarethen-Kaplanei in Neuhauſen	481 fl. 16 kr.
Pfarrſtelle in Pfedelbach	258 fl. 48 kr.
— — Hohenberg	254 fl. 49 kr.
— — Fulgenſtadt	980 fl. 4 kr.

Für die Richtigkeit:

Kirchenraths-Reviſor:

Kauffmann.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Bekanntmachung, die den Geſuchen beurlaubter Soldaten um Heirathserlaubniß, Urlaub in das Ausland u. ſ. w. beizulegenden Urkunden und Zeugniſſe betreffend.

Die beinahe täglich bei den Regimentern einkommenden Geſuche von beurlaubten Soldaten um Heirathserlaubniß, um Urlaub in das Ausland und um Verſetzung zum Landjägerkorps u. ſ. w. werden von den K. Oberämtern ſelten ſo vollſtändig eingegeben, daß nicht meiſtens noch die erforderlichen Zeugniſſe, Beilagen, Beglaubigungen u. ſ. w. denſelben von den Regimentern abverlangt werden müſſen.

Um nun ſowohl die bedeutende Vermehrung der Schreibereigeſchäfte, welche durch jene Unvollſtändigkeiten entſtehen, zu vermeiden, als auch die dadurch herbeigeführte Verzögerung in der Erledigung jener Geſuche aufzuheben, werden die K. Oberämter

Digitized by Google

hiemit auf diejenigen Erforderniſſe aufmerkſam gemacht, welche den verſchiedenen Geſuchen der beurlaubten Mannſchaft beigelegt und von den Oberämtern ſämtlich beglaubigt ſeyn müſſen.

I. Bei Heirathsgeſuchen.

1) Der Taufſchein des Bräutigams und der Braut.

2) Der Vermögensſchein des Bräutigams und der Braut, mit der Bemerkung, daß ſie im Stande ſind, nach ihrer Verheirathung ſich zu ernähren.

3) Der Einwilligungsſchein der beiderſeitigen Eltern oder Vormünder.

4) Ein Zeugniß der betreffenden Pfarrämter, daß ſowohl von Seiten des Bräutigams als der Braut der beabſichtigten Heirath kein kanoniſches Hinderniß im Wege ſteht, oder welches Hinderniß, z. B. Verwandtſchaft, Minderjährigkeit u. ſ. w., noch durch Diſpenſationseinholung beſeitigt werden müſſe.

5) Ein Zeugniß der betreffenden Ortsobrigkeiten, daß beide Brautleute das Bürger- oder Beiſitzrecht in irgend einer Gemeinde des Königreichs beſitzen, oder daß ihnen ſolches für den Fall ihrer Verheirathung zugeſichert ſeye, und daß überhaupt der Verbindung kein bürgerliches Hinderniß im Wege ſtehe.

6) Ein Prädikatszeugniß des Bräutigams und der Braut.

7) Eine Verzichtleiſtungsurkunde der Braut auf alle Anſprüche an die Militär-Behörden, namentlich aber auf Wohnung in der Caſerne.

Wenn übrigens mehrere dieſer Urkunden in eine vereinigt werden können, was namentlich bei Nr. 2, 5 und 6 in der Regel der Fall iſt, oder durch Ausſtellung ſogenannter Geburtsbriefe bewirkt werden kann, ſo unterliegt dieſes keinem Anſtande.

Nur in beſonders dringenden Fällen dürfen Heirathsgeſuche von Soldaten vor beendigter fünfjähriger Dienſtzeit derſelben eingeſchickt werden, und ſind ſolche dann, unter gehöriger Nachweiſung der Dringlichkeit, ebenfalls an die betreffenden Regiments-Commandos und nicht, wie es bisher öfters geſchehen iſt, unmittelbar an das Kriegs-Miniſterium einzuſenden.

II. Bei Urlaub in das Ausland.

Eine Nachweiſung, daß der Bittſteller entweder aus eigenen Mitteln oder durch ſichere Bürgen eine Caution vor dem betreffenden Oberamte geſtellt hat, damit im Falle ſeines ungehorſamen Ausbleibens ein anderer Mann für ihn eingeſtellt werden könne.

Digitized by Google

In den Geſuchen um Urlaub in das Ausland, welche erſt nach vollendeter dreijähriger Dienſtzeit des Bittſtellers eingegeben werden dürfen, iſt ſtets der Ort, oder wenigſtens das Land zu benennen, wohin ſich der Bittſteller begeben will.

III. Bei Verſetzungen zum Landjägerkorps.

1) Ein obrigkeitliches Prädikatszeugniß.

2) Eine beglaubigte Probe der Handſchrift des Bittſtellers.

3) Ein ärztliches Zeugniß, daß und wann der Bittſteller die Schutzpocken-Impfung erſtanden hat.

Zugleich werden die K. Oberämter darauf aufmerkſam gemacht, daß alle Geſuche der beurlaubten Mannſchaft, welchen Gegenſtand ſie auch betreffen mögen, immer nur dem betreffenden Regimentskommando, nie aber unmittelbar an das Kriegsminiſterium zu ſenden ſind. Erfolgt durch das Regimentskommando Abweiſung, ſo kann der abgewieſene Mann bitten, daß ſein Geſuch ſtufenweiſe an die höheren Behörden gebracht werde, aber nicht es ſelbſt an dieſelben befördern.

Stuttgart den 24. Mai 1836. v. Hügel.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Wangen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Welzheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorsſtelle mit dem Normalgehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorſchriftmäßig einzureichen.

4) Die Bewerber um die erledigte Oberförstersſtelle zu Bebenhauſen, mit welcher die Beſoldung erſter Claſſe verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 8. Juni 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend. — Verfügung, betreffend das für den Dienſt des Landjägerkorps beſtehende Fahndungsblatt. — Bekanntmachung, betreffend die Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waiſenhäuſern.
Dienſt-Erledigung.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 31. v. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem K. Bayeriſchen General-Zoll-Adminiſtrationsrath v. Deüz, in Anerkennung ſeiner Verdienſte bei den Verhandlungen in Zoll- und Handelsangelegenheiten, das Ritterkreuz Höchſtihres Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Geradſtetten, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Wirkich in Bodelshauſen, Dekanats Tübingen,

Digitized by Google

die erledigte evangeliſche Pfarrei Wüſtenroth, Dekanats Weinsberg, dem Stadtpfarrer Brukmann, in Waldenburg, Dekanats Oehringen, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Tiefenbach, Dekanats Crailsheim, dem Pfarr-Verweſer Mirg, in Oellingen, Dekanats Ulm, gnädigſt übertragen, ſodann

vermöge höchſten Dekrets vom 3. d. M. den Dirigenten des Gerichtshofs in Ellwangen, Ober-Tribunalrath v. Hufnagel, in gleicher Eigenſchaft zu dem Gerichtshofe in Eßlingen in Gnaden verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſterprüfung der Juſtizreferendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Claſſe, welche zu Erſtehung der zweiten Dienſt-Prüfung befähigt ſind und die Zulaſſung zu derſelben beabſichtigen, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche auf die vorgeſchriebene Weiſe und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts bis zum 15. Juli d. J. bei dem K. Juſtiz-Miniſterium um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von der nächſt bevorſtehenden Semeſterprüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieſer Prüfung zugelaſſenen Referendären werden ſodann von der Juſtiz-Prüfungskommiſſion in Stuttgart die zu Ausarbeitung der Proberelationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugeſtellt werden.

Stuttgart den 1. Juni 1836.

Schwab.

Digitized by Google

B) Der Departements der Juſtiz und des Innern.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Verfügung, betreffend das für den Dienſt des Landjäger-Corps beſtehende Fahndungsblatt.

Um die Steckbriefe gegen Verdächtige oder Verbrecher, amtliche Diebſtahlsanzeigen ꝛc. ſo ſchnell als möglich zur Kenntniß des Landjäger-Corps zu bringen, erhalten die ſämmtlichen Bezirksgerichte und Bezirks-Polizeiämter die Weiſung, ihre durch die Stuttgarter Allgemeine Anzeigen bekannt zu machenden Steckbriefe, Diebſtahlsanzeigen und andere die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern bezweckenden Verfügungen vom 1. Juli d. J. an zwar wie bisher an die Redaktion der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen zu richten, aber mittelſt beſonderer Adreſſe zunächſt an das Kommando des Landjäger-Corps einzuſenden, welches von dieſen Bekanntmachungen für das Fahndungs-Blatt der Landjäger den erforderlichen Gebrauch machen und ſofort dieſelben ohne Verzug an die Redaktion der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen abgeben wird.

Stuttgart den 2. Juni 1836.

Schwab. Schlayer.

C) Des Departements des Innern.

Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waiſenhäuſern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. September 1833, das Verfahren bei der Aufnahme in die Staats-Waiſenhäuſer betreffend (Reg. Blatt S. 300), wird die nachſtehende Ueberſicht über die Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waiſenhäuſern, wie ſich dieſelbe in Folge der neueſten Aufnahme in dieſe Inſtitute herausſtellt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. Mai 1836.

Schedler.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Standes der Waiſenhäuſer im Frühjahr 1836.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Aufgenommene Soldaten-Kinder.
I. Neckar-Kreis.			
Backnang	8	7	—
Beſigheim	9	8	—
Böblingen	8	8	—
Brackenheim	8	6	—
Cannſtadt	7	8	—
Eßlingen	8	8	1
Heilbronn	8	8	2
Leonberg	9	9	—
Ludwigsburg	10	12	10
Marbach	9	9	—
Maulbronn	8	8	—
Neckarſulm	8	7	1
Stuttgart, Stadt	8	23	7
Stuttgart, Amt	8	8	—
Vaihingen	7	7	—
Waiblingen	8	8	1
Weinsberg	8	8	—
		152	22

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bügerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
II. Schwarzwald-Kreis.			
Balingen	8	7	—
Calw	6	6	—
Freudenſtadt	7	7	—
Herrenberg	8	7	—
Horb	7	8	1
Nagold	7	8	—
Neuenbürg	6	7	1
Nürtingen	8	8	—
Oberndorf	6	5	—
Reutlingen	8	8	—
Rottenburg	8	7	1
Rottweil	7	4	—
Spaichingen	6	6	1
Sulz	6	6	—
Tübingen	8	8	—
Tuttlingen	8	8	—
Urach	9	9	—
		119	4

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Aufgenommene Soldaten-Kinder.
III. Jaxt-Kreis.			
Aalen	6	6	—
Crailsheim	7	7	—
Ellwangen	8	7	—
Gailsdorf	7	7	—
Gerabronn	11	11	—
Gmünd	7	7	—
Hall	10	9	15
Heidenheim	8	8	1
Künzelsau	10	10	—
Mergentheim	10	9	—
Neresheim	8	8	—
Oehringen	11	10	—
Schorndorf	8	8	—
Welzheim	6	7	—
		114	16

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Aufgenommene Soldaten-Kinder.
IV. Donau-Kreis.			
Biberach	10	10	—
Blaubeuren	6	7	—
Ehingen	10	9	—
Geißlingen	8	7	—
Göppingen	10	9	1
Kirchheim	8	8	1
Leutkirch	8	7	—
Münſingen	6	6	—
Ravensburg	8	7	—
Riedlingen	9	8	—
Saulgau	9	7	—
Tettnang	7	4	—
Ulm	10	7	1
Waldſee	8	9	—
Wangen	7	7	—
Wiblingen	8	7	—
Ohne beſtimmte Heimath	—	—	1
		119	4
		504	46

550

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Ober-Tribunalraths, welcher zunächſt die Funktionen eines Dirigenten des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in Ellwangen zu übernehmen hat, werden hiemit aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 27. v. M. iſt die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes erledigt geweſene Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle dem bisherigen proviſoriſchen Kanzlei-Aſſiſtenten Wennagel daſelbſt, und

unter dem 30. v. M. die neu gebildete Forſtwartsſtelle zu Weiſſenau, Forſtamts Weingarten, dem als Forſtſcharfſchütz im Revier Liebenzell, Forſtamts Neuenbürg, angeſtellten Forſtkandidaten Rauter gnädigſt übertragen worden.

Unter dem 4. d. M. iſt der bisher bei der K. Zolldirektion angeſtellte Reviſionsaſſiſtent Auch zum Kanzleiaſſiſtenten bei derſelben ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 11. Juni 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenſtände im Binnenlande. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Erlöſchung eines Einführungspatents. — Bekanntmachung, den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Chriſtliche Gedichte, von Chr. G. Barth.“ — Termine für die Conkursprüfungen der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen, ſo wie der iſraelitiſchen Lehrgehülfen.
Dienſt-Erledigung.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Controlirung zollbarer Gegenſtände im Binnenlande.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ergänzung und weiteren Entwicklung der durch die §§. 150 und 151 der proviſoriſchen Zollordnung vom 15. December 1833 vorgeſchriebenen Maßregeln für die Controlirung des Waarenverkehrs im Binnenlande oder außerhalb des Grenzbezirks finden Wir, nach getroffener Vereinbarung mit den zollverbündeten Staaten, Uns bewogen, zu verordnen wie folgt:

Digitized by Google

§ 1.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, iſt, wenn die Waare mit einer höheren Eingangsabgabe, als ſieben Gulden (vier Thaler) vom Centner belegt iſt, und ihre Menge einen Viertelcentner überſteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung innerhalb der in derſelben vorgeſchriebenen Friſt der darin genannten Dienſtſtelle, oder ſofern keine benannt iſt, derjenigen Dienſtſtelle, an welche der Beſtimmungsort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, und zwar vor der Abladung, zum Viſiren vorzulegen. Auf Erfordern ſind auch die Waaren, bevor ſie abgeladen werden, zur Reviſion zu ſtellen.

Kann für ſolche Waaren ein einziger Beſtimmungsort nicht angegeben werden, ſo müſſen ſie der Dienſtſtelle desjenigen Orts zur Beſichtigung geſtellt werden, wo der erſte Abſatz von den geladenen Waaren geſchehen ſoll.

§. 2.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemiſchte Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaks-Fabrikate,
5) Wein, und
6) Branntwein aller Art

verſendet, muß ſolche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, ſowie des Zuckers, einen halben Centner, und die der anderen Waaren einen Centner überſteigt, mit einem Frachtbriefe verſehen. Derſelbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers,
b) die Menge der Waaren (beziehungsweiſe nach Centnern und Pfunden oder Eimern) in Buchſtaben,
c) die Gattung der Waaren,
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern,
e) den Beſtimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchſtaben, und

Digitized by Google

f) den Vor- und Zunamen den Verſenders, den Verſendungsort, den Tag und das Jahr der Abſendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgang der Waare der Zoll- oder Acciſeſtelle des Abſendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, zum Viſiren vorgelegt werden. Ausgenommen hievon ſind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenſtände ſeines Gewerbs, oder von einem Weinbergsbeſitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgeſtellt werden; jedoch muß dieſe Eigenſchaft des Ausſtellers in dem Frachtbriefe neben der Unterſchrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Acciſeſtelle beglaubigt ſeyn.

§. 3.

Der Empfänger der Waare iſt verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Acciſeſtelle vorzulegen, welche denſelben beglaubigt zurückgibt. Eine Ausnahme hievon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatperſonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Eimer, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müſſen ſie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 4.

Sollten Gegenſtände, welche nach §. 2 mit einem Frachtbriefe verſehen ſeyn müſſen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, ſo muß der Verſender der betreffenden Zoll- oder Acciſeſtelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu verſendenden Ballen oder Kiſten ꝛc. ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Friſt, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren ſoll, angegeben iſt. Dieſes Verzeichniß dient, nachdem es amtlich beglaubigt iſt, für den Weg zum Marktorte und von dort zurück als Transportbeſcheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, ſo muß darüber ein beſonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Acciſeſtelle im Marktorte beglaubigt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgeſtellten Frachtbriefe müſſen mit der Ladung vollkommen übereinſtimmen, und es werden ſolche, wo dieſe Uebereinſtimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angeſehen.

Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben ſo wenig als Beſcheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläſſig iſt, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieſer größeren Ladung zu beſcheinigen.

§. 6.

Waarenführer, welche für verſchiedene Empfänger geladen haben, ſollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen beſonderen Frachtbrief bei ſich führen.

Mindeſtens aber muß ein für verſchiedene Orte beſtimmter Transport mit einer beſonderen amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort verſehen ſeyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Beſtimmung, ſo ſind die Transportzettel der nächſten Amtsſtelle zur Bemerkung des neuen Beſtimmungs-Orts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Beſtimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung abſetzen, müſſen ſich vom Empfänger der abgeſetzten Waaren ein ſchriftliches Empfangsbekenntniß geben laſſen, aus welchem die Gattung und Menge der abgeſetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geſchehen, und der Name des Waarenempfängers erſichtlich iſt.

Dieſe Beſcheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgeſetzt worden, bei der Dienſtſtelle des Orts, wo die Abladung geſchieht, oder, wenn eine ſolche am Orte der Abladung nicht vorhanden iſt, bei der nächſten Stelle auf dem Wege zum Beſtimmungsorte der übrigen Ladung zum Viſiren vorgelegt werden.

§. 7.

Gegenwärtige, die proviſoriſche Zollordnung vom 15. December 1833 ergänzende allgemeine Beſtimmungen treten an die Stelle der Miniſterial-Verfügung vom 8. April

Digitized by Google

1835 (Reg.Bl. S. 159) und der Abtheilung II der Miniſterial-Verfügung vom 19. November 1835 (Reg.Bl. S. 432).

Mit dem Vollzug dieſer Verordnung iſt Unſer Finanz-Miniſterium beauftragt.

Stuttgart den 6. Juni 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. auf die erledigte Revierförſtersſtelle zu Urſpring, Forſtamts Blaubeuren, den Revierförſter Wild von Leutkirch zu befördern, und

die dadurch in Erledigung gekommene Revierförſtersſtelle zu Leutkirch dem quiescirenden, vormals Gräflich v. Sternberg'ſchen Forſtverwalter Waldraff zu Schuſſenried zu übertragen gnädigſt geruht.

Durch höchſtes Dekret vom 1. d. M. iſt der Regierungskanzliſt Bonhöfer zu Ellwangen, wegen körperlicher Gebrechen, unter dem Vorbehalt der Wiederanſtellung im Falle ſeiner Geneſung, in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt worden.

Die patronatiſche Nomination des Pfarrgehülfen in Schlaitdorf, Johann Georg Wenzelburger, auf die erledigte Patronatpfarrei Braunsbach, Dekanatbezirks Künzelsau, iſt am 31. Mai d. J. beſtätigt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Erlöſchung eines Einführungspatents.

Da das vermöge höchſter Entſchließung vom 24. Juni 1829 dem Schullehrer Maurer zu Nürtingen verliehene zehnjährige Einführungspatent auf eine Feder zum Zudrücken der Thüren (Reg.Bl. vom Jahr 1829, S. 273) durch Verzichtleiſtung des Berechtigten erloſchen iſt; ſo wird dieß nach Vorſchrift des Art. 162 der Gewerbe-Ordnung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. Juni 1836.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

1) der evangeliſchen Theologie	150.
2) der katholiſchen Theologie	115.
3) der moſaiſchen Theologie	2.
4) der Rechtswiſſenſchaft	83.
5) der Medicin und Chirurgie	153.
6) der Philoſophie	79.
7) der Kameralwiſſenſchaften	44.
Zuſammen —	624.

Stuttgart den 2. Juni 1836.

Schlayer.

Digitized by Google

c) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Chriſtliche Gedichte, von Chr. G. Barth.“

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. dem Buchhändler J. F. Steinkopf, zu Stuttgart, ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ſeinem Verlag erſcheinenden Schrift: „Chriſtliche Gedichte von Chr. G. Barth, erſte und zweite Sammlung,“ auf die Dauer von acht Jahren zu ertheilen gnädigſt geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 2. Juni 1836. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Termine für die Conkursprüfungen der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen, ſo wie der iſraelitiſchen Lehrgehülfen.

Für die Conkursprüfung der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen, ſo wie der iſraelitiſchen Lehrgehülfen werden folgende Tage hiemit beſtimmt:

1) zur Erſtehung der Beförderungsprüfung für Schulmeiſter Montag der 27. Juni;
2) zur Erſtehung der Dienſtprüfung Mittwoch der 29. Juni für die Proviſoren aus den Generalaten Heilbronn und Tübingen, und Montag der 4. Juli für die Proviſoren aus den Generalaten Hall, Reutlingen, Ludwigsburg und Ulm;
3) zur Erſtehung der Prüfung auf Proviſorate für die Schulamtslehrlinge, welche die geſetzliche Lehrzeit erſtanden und ſich um Prüfung gemeldet haben, aus den Generalaten Ludwigsburg, Reutlingen, Tübingen: Donnerſtag der 7. Juli, und für die übrigen Lehrlinge aus den Generalaten Hall, Heilbronn, Ulm: der 11. Juli.

Es haben ſich demnach an den beſtimmten Tagen alle diejenigen, welche ſich um eine der bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe

Digitized by Google

zurückgewieſen worden ſind, Morgens vor ſechs Uhr in der Kanzlei des evangeliſchen Conſiſtoriums unfehlbar einzufinden.

Stuttgart den 5. Juni 1836.

Für den Vorſtand:
Flatt.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Stetten, Diöceſe Cannſtadt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Dieſelbe zählt 1908 Kirchengenoſſen, die Pfarrzehenten ſind in die Verwaltung der K. Hof-Domänenkammer abgetreten, und das jährliche Einkommen der Stelle iſt, die Naturalien in Sportelpreiſen berechnet, zu 1000 fl. angeſchlagen.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Durch höchſte Entſchließung vom 30. März d. J. iſt die Stelle eines Badarztes zu Boll, Oberamts Göppingen, dem ausübenden Arzte Dr. Palm zu Göppingen, und

durch weitere höchſte Entſchließung vom 1. d. M. iſt die Stelle eines Badarztes zu Teinach, Oberamts Calw, dem ausübenden Arzte Dr. Schüz zu Calw übertragen worden.

Am 8. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 18. Juni 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz, die Aushebung für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend. — Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Worin iſt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre begründet ꝛc. von Profeſſor Dr. Rau.“ — Verfügung, betreffend die Brandſchadensumlage für $18^{36}/_{37}$. — Verfügung, betreffend die Vornahme einer Prüfung im Fache des Hochbauweſens, ſo wie des Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſens.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

die Aushebung für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Zahl der zu Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes auszuhebenden Rekruten iſt von Uns, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, für die Jahre 1837, 1838 und 1839 je auf 3,500 Mann in der Maße feſtgeſetzt worden, daß die ungehorſam Abweſenden und wegen Berufs Ausgenommenen, inſofern ſie die Aushebung trifft, als geſtellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind beauftragt, hiernach in Gemäßheit des Rekrutirungsgeſetzes vom 10. Februar 1828 das Weitere anzuordnen.

Gegeben Stuttgart den 27. Mai 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern: Schlayer.

Der Miniſter des Kriegsweſens: v. Hügel.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſter Entſchließung vom 11. d. M. dem Finanzrath Hauber die nachgeſuchte Erlaubniß, das ihm von des Königs von Bayern Majeſtät verliehene Ritterkreuz des Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone annehmen und tragen zu dürfen, gnädigſt ertheilt.

C) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge gnädigſter Entſchließung vom 1. d. M. den der Kanzlei des Ober-Stallmeiſteramts für Verwaltungs- und Rechnungs-Geſchäfte beigegebenen Stall-Inſpektor Weiß, wegen Alters und Kränklichkeit, in den Penſionsſtand verſetzt, und

die hiedurch erledigte Stelle dem Regiminal-Candidaten Burckhardt aus Münſingen übertragen, ſodann

vermöge höchſten Dekrets vom 9. d. M. das erledigte Amtsnotariat Neuffen, Oberamts Nürtingen, dem Amtsnotar Groß in Willmandingen, Oberamts Reutlingen, gnädigſt verliehen, und

Digitized by Google

unter dem 14. d. M. den Unterlieutenant v. Forſtner des dritten Infanterie-Regiments aus den K. Militärdienſten entlaſſen.

Die patronatiſche Nomination des Pfarrgehülfen Heinrich Carl Eberhard Naſt in Großingersheim zu der erledigten Patronatpfarrei Dörzbach, Dekanats Künzelsau, iſt am 7. Juni beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Worin iſt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre begründet ꝛc. von Profeſſor Dr. Rau.“

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. der Buchhandlung Chriſtian Fiſcher und Comp. in Bern ein Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Worin iſt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre begründet ꝛc. von Profeſſor Dr. Rau,“ auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt ertheilt; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 9. Juni 1836. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Brandſchadensumlage für $18^{36}/_{37}$.

Durch die ſeit der Miniſterial-Verfügung vom 12. Juni v. J. eingetretenen Brandfälle iſt die Feſtſetzung der ordentlichen Brandſchadensumlage für das Etatsjahr $18\frac{36}{37}$ auf ſechs Kreuzer von hundert Gulden Gebäude-Anſchlag, zahlbar zur Hälfte am 1. Oktober d. J., zur Hälfte am 1. Januar nächſten Jahrs, nöthig geworden.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 8. d. M. werden daher die K. Oberämter angewieſen:

Digitized by Google

1) dieſe Umlage auf den Grund der nach dem Zuſtand vom 1. Juli d. J. richtig geſtellten Brand-Verſicherungs-Cataſter zu vollziehen;
2) die Umlageurkunden zuverläſſig bis zum 1. September d. J. an die Brand-Verſicherungshauptkaſſe einzuſenden, und dieſelben mit den an die Kreis-Regierungen eingeſandten Aenderungsüberſichten beſſer, als es zum Theil auch das letzte Mal wieder geſchehen, in Einklang zu ſetzen, auch, wenn eine Abweichung von dieſen Ueberſichten ſich als unvermeidlich herausſtellen ſollte, wenigſtens nachträgliche Anzeige hievon zugleich an die Kreisregierung zu erſtatten, damit ſolche die Ueberſicht hienach richtig ſtellen könne; und
3) Sorge dafür zu tragen, daß der Einzug und die Einlieferung der betreffenden Brandverſicherungs-Beiträge auf die angeführten Termine pünktlich erfolge.

Stuttgart den 10. Juni 1836. Schlayer.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vornahme einer Prüfung im Fache des Hochbauweſens, ſo wie des Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſens.

Im Laufe der nächſten Monate werden in den beiden Hauptfächern der Baukunde, nämlich dem Fache des Hochbauweſens und in dem des Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſens, Dienſtprüfungen vorgenommen werden. Es werden daher diejenigen Candidaten der Baukunde, welche zu dieſen Prüfungen Behufs der Befähigung zur Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte, ſo wie der Ermächtigung zur geſetzmäßigen Reviſion der Bauplane der Amtskorporationen, Gemeinden und Stiftungen zugelaſſen zu werden wünſchen, hiemit aufgefordert, ſich ſpäteſtens bis zum letzten Juli d. J. an das K. Miniſterium des Innern zu wenden und ſich dabei insbeſondere darüber zu erklären, ob ſie ſich nur in Einem der beiden Hauptfächer der Baukunde und in welchem? oder in beiderlei Fächern der Prüfung zu unterziehen gedenken; auch haben die Candidaten ihren Eingaben ſowohl ein voll-

Digitized by Google

ſtändiges Nationale mit Nachweiſung ihres Bürgerrechts, als auch Zeugniſſe über ihre Bildungslaufbahn beizuſchließen.

Das Lokal der Prüfung und die Zeit derſelben wird den einzelnen Bewerbern durch beſondere Vorladungen bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 10. Juni 1838. Schlayer. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Amtsnotariat Willmandingen, Oberamts Reutlingen, womit ein Gehalt von 400 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Die mit dem Dekanatamte verbundene katholiſche Pfarrſtelle in dem paritätiſchen Orte Eybach, Oberamts Geißlingen, welche im Pfarrorte 405 Pfarrgenoſſen begreift, und ein fixirtes Einkommen von 1120 fl. an Beſoldungen und von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen und geſtifteten Gebühren gewährt, wird wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden, und ſich hiebei insbeſondere auch über ihre Fähigkeit zu Bekleidung des Dekanatamtes auszuweiſen.

3) Die katholiſche Pfarrei Seitingen, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, begreift im Pfarrorte und in einigen Filialen 1400 Pfarrgenoſſen, hat im Pfarrorte und in dem Filialdorfe Oberſchlacht je eine Schule, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren 1195 fl. beſtändiges Einkommen. In Seitingen befindet ſich auch eine Kaplanei. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die erledigte katholiſche Pfarrei Dewangen, Oberamts Aalen und Dekanats Hofen, welche im Pfarrorte und in vielen Filialweilern und Höfen 2078 Pfarr-Genoſſen zählt und drei Schulen (im Pfarrorte und in den 2 Filialien Fachſenfeld und Reichenbach) hat, gewährt nach Abzug der Koſten für einen ſtändigen Vikar ein

Digitized by Google

jährliches fixirtes Einkommen von 760 fl. von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren, während das nicht fixirte Einkommen auf jährlich 260 fl. berechnet iſt. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

5) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Reichenbach, Oberamts und Dekanats Spaichingen, welche im Pfarrorte und in einem benachbarten Hof 524 Pfarrgenoſſen hat, gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren 660 fl. beſtändiges Einkommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 30. v. M. iſt auf die erledigte Forſtwartsſtelle zu Waldhauſen, im Revier Plüderhauſen, Forſtamts Schorndorf, der im Revier Oberurbach entbehrlich gewordene Forſtwart Beerſtecher verſetzt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 28.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Donnerſtag den 23. Juni 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einreichung der Rekursſchriften betreffend. — Vertheilung der Preiſe für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen und wiederholte Ausſetzung ähnlicher Preiſe. — Bekanntmachung, betreffend die Blutegel-Taxe. — Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte. — Ergebniß der im April d. J. ſtattgefundenen katholiſch-theologiſchen Dienſtprüfung zur Anſtellung auf Pfarrſtellen. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd. — Ernennung katholiſcher Schulinſpektoren. — Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niedern katholiſchen Convikte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar, 3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien, 4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Dornſtadt, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Giebel in Marktluſtenau, Dekanats Ellwangen,

die erledigte katholiſche Kaplanei in der Stadt Gundelsheim, Dekanats Neckarſulm, dem Pfarrverweſer Rauſcher zu Eutingen, Dekanats Horb, und

die erledigte katholiſche Kaplanei in Schuſſenried, Dekanats Waldſee, dem Kaplanei-Verweſer Oßwald in Schemberg, Dekanats Rottweil, gnädigſt übertragen, ſodann

Digitized by Google

vermöge höchſten Dekrets vom 16. d. M. die erledigte Gerichtsnotarsſtelle in Neresheim dem Verwaltungsaktuar Stahl in Crailsheim zu übertragen, und

die Referendäre erſter Claſſe Köſtlin, von Stuttgart, und

Xaver Rembold, von Dietenheim, Oberamts Wiblingen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Erſterer hat Stuttgart, Letzterer Leutkirch zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät unter dem 20. d. M. dem Oberlieutenant v. Stockmayer im vierten, und

dem Unterlieutenant Kielmaier im ſiebenten Infanterieregiment die nachgeſuchte Entlaſſung aus den K. Militärdienſten ertheilt, und

den dem achten Infanterieregiment aggregirten Unterlieutenant Thumb bei dem vierten Infanterieregiment eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals.

Bekanntmachung, die Einreichung der Rekursſchriften betreffend.

Es geſchieht neuerlich öfter, daß bei Rekurſen an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals dieſem die Beſchwerde-Ausführungen unmittelbar vorgelegt werden, wodurch derſelbe in die Nothwendigkeit geſetzt wird, ſolche, damit den Beſtimmungen der §§. 10 und 11 des Geſetzes vom 26. Juni 1821 in Betreff der Straf-Rekurſe ein Genüge geſchehe, dem Richter erſter Inſtanz zuzuſenden.

Da nun dieſes Anlaß zu einem unnöthigen Aufenthalte und Koſten-Aufwand in der Sache zu geben pflegt, ſo werden die Verfaſſer der Rekursſchriften erinnert, dieſe ſtets den betreffenden Unterſuchungs-Gerichten oder Kreis-Gerichtshöfen zu übergeben, oder durch die Partie übergeben zu laſſen.

So beſchloſſen in dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart den 14. Juni 1836. Bauer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Vertheilung der Preiſe für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen und wiederholte Ausſetzung ähnlicher Preiſe.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. von den nach der Bekanntmachung vom 21. Februar 1832 (Staats- u. Reg.Bl. von 1832, S. 50) zu Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen und namentlich der Anlegung zweckmäßiger Miſtjauchebehälter gnädigſt ausgeſetzten zehn Preiſen den nachbenannten Ortsvorſtehern, welche ſich in der abgelaufenen Periode von 1832—35 in Abſicht auf die entſprechende Löſung der Preisaufgabe durch ihre Thätigkeit am meiſten ausgezeichnet haben, und zwar:

den erſten Preis mit zwanzig Dukaten und einer ſilbernen Verdienſt-Medaille,

dem Schultheißen Redwiz in Nußdorf, O.A. Vaihingen;

den zweiten und dritten Preis mit je fünfzehn Dukaten und einer ſilbernen Verdienſt-Medaille,

dem Ortsvorſteher (Anwald) Maichel in Aderzhofen, Oberamts Riedlingen, und

dem Schultheißen Seel in Scharnhauſen, Amts-Oberamts Stuttgart;

den vierten, fünften und ſechsten Preis mit je zehn Dukaten und einer ſilbernen Verdienſt-Medaille,

dem Schultheißen Eſenwein in Jeſingen, Oberamts Kirchheim,

dem Stadtſchultheißen Idler in Cannſtadt, und

dem nun reſignirten Stadtſchultheißen Luz in Dornſtetten, Oberamts Freudenſtadt,

die vier letzten Preiſe aber mit je fünf Dukaten und einer ſilbernen Verdienſt-Medaille,

dem Schultheißen Nagler in Unterwiſlingen, Oberamts Ellwangen,

dem Schultheißen Benedikter in Diſchingen, K. Fürſtl. Amts Neresheim,

dem Schultheißen Schaak in Schnaith, Oberamts Schorndorf, und

dem Schultheißen Heſchel in Deißlingen, Oberamts Rottweil,

in Gnaden zuerkannt, ſodann wegen ihres rühmlichen Eifers

Digitized by Google

dem Schultheißen Elſenhans in Feuerbach, Amts-Oberamts Stuttgart,
dem Schultheißen Fortenbacher in Oberjettingen, Oberamts Herrenberg,
dem Schultheißen Geßler in Hirſchlatt, Oberamts Tettnang, und
dem Schultheißen Schwarz in Eſchach, Oberamts Gailbdorf,

die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen, endlich

den Schultheißen, Amtmann Helferich in Weil im Dorf, Oberamts Leonberg,
den Schultheißen Bölley in Renningen, Oberamts Leonberg,
den Schultheißen Stähle in Eberdingen, Oberamts Vaihingen,
den Stadtſchultheißen Wohnhas in Ebingen, Oberamts Balingen,
den Schultheißen Weimer in Oeſchelbronn, Oberamts Herrenberg,
den Schultheißen Rein in Genkingen, Oberamts Reutlingen,
den Schultheißen Dauer in Berghülen, Oberamts Blaubeuren,
den Schultheißen Kalteiſen in Machtholsheim, Oberamts Blaubeuren,
den Schultheißen Schwarz in Donzdorf, Oberamts Geißlingen,
den Schultheißen, Amtmann Faber in Weilheim, Oberamts Kirchheim,
den Schultheißen Wall in Zell, Oberamts Kirchheim,
den Schultheißen Holder in Seibranz, Oberamts Leutkirch,
den Schultheißen Haas in Kirchheim, Oberamts Neresheim, und
den Schultheißen Staudenmaier in Oberurbach, Oberamts Schorndorf,

öffentlich zu beloben befohlen.

Zugleich geruhten Seine Königliche Majeſtät in gnädigſter Berückſichtigung der bisherigen guten Fortſchritte und um die Ortsvorſteher rückſichtlich dieſes für die Geſundheit der Staatsbürger nicht minder, als für die Landwirthſchaft wichtigen Gegenſtandes zu deſto größerer Thätigkeit anzuſpornen, eine neue Preisbewerbung für die nächſten drei Jahre 1836, 1837 und 1838 zu eröffnen, und hiefür eine erhöhte Summe gnädigſt zu beſtimmen, welche nach Ablauf des obigen Termins unter den bisherigen Beſtimmungen an die Preisbewerber nach dem Grade ihrer hiebei ſich erworbenen Verdienſte vertheilt werden wird.

Indem daher hinſichtlich der Preisbedingungen und der Geſchäftsbehandlung die Vorſchriften der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17. Januar 1823, 26. Mai 1827

Digitized by Google

und 21. Februar 1832 wiederholt werden, erwartet man, daß nicht nur diejenigen Ortsvorſteher und Oberämter, welche bisher zur Erreichung der von Seiner Königlichen Majeſtät beabſichtigten gemeinnützigen Zwecke thätig mitgewirkt haben, in der neuen Periode die gleiche lobenswerthe Aufmerkſamkeit an den Tag legen, ſondern insbeſondere auch diejenigen dieſer Beamten, deren Leiſtungen eine ſolche Anerkennung noch nicht verdienten, die ihnen wiederholt dargebotene Gelegenheit, das Verſäumte nachzuholen und den Beifall Seiner Königlichen Majeſtät gleichfalls zu erwerben, um ſo gewiſſer benützen werden, als nach einer beſonderen höchſten Anordnung diejenigen Orte, wo die äußere Wohlanſtändigkeit und Reinlichkeit ferner auffallend vernachläßigt würde, bei dereinſtiger Vorlegung der Ergebniſſe der Preisaufgabe Seiner Königlichen Majeſtät namentlich werden angezeigt werden.

Stuttgart den 10. Juni 1836. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Blutegel-Taxe.

In Gemäßheit der Verfügung des K. Miniſteriums des Innern vom 6. Auguſt 1834, betreffend die Taxe der Arzneimittel (Reg.Bl. S. 468), wird hiemit bekannt gemacht, daß die Taxe der Blutegel für die nächſten ſechs Monate auf ſieben Kreuzer vom Stück feſtgeſetzt ſey.

Stuttgart den 13. Juni 1836. Walther.

b) Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte.

Nach erſtandener Prüfung ſind die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Maximilian Ferdinand Emmert, von Tübingen, und Theodor Wergo, von Stuttgart, zur Ausübung der Medicin und Chirurgie, und der Doktor der Medicin, Maximilian Ströbele, von Oggelsbeuren, Oberamts Ehingen, ſo wie der Candidat der Medicin, Johann Georg Heinrich Schazmann, von Bopfingen, Oberamts Neresheim, zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 14. Juni 1836. Walther.

Digitized by Google

5. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Ergebniß der im April d. J. ſtattgefundenen katholiſch-theologiſchen Dienſtprüfung zur Anſtellung auf Pfarrſtellen.

In Folge der am 19. April d. J. und an den folgenden Tagen mit neunzehn Candidaten der katholiſchen Theologie dahier vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung (Anſtellungs-Prüfung) wurden von Seiten des Königlichen katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats zu Pfarrſtellen fähig erkannt:

Abele, Sebaſtian, von Herlikofen.
Baumann, Georg, von Ellwangen.
Bettenmann, Norbert, von Berg bei Ehingen.
Fiſchinger, Joſeph, von Rottweil.
Fröhlich, Eduard, von Ellwangen.
Gruber, Joſeph, von Jsny.
Haller, Carl, von Altdorf-Weingarten.
Haßler, Franz Xaver, Kaplan in Oberdiſchingen.
Hilberich, Joſeph, von Ehingen.
Hugger, Martin, von Rottweil.
Kläger, Melchior, von Eutingen.
Kunz, Johann, von Ellwangen.
Laub, Stephan, von Kanzach.
Nachbauer, Adolph, von Weilderſtadt.
Riedmüller, Auguſt, von Aichſtetten.
Schmitt, Johann Ludwig, von Mulfingen.
Schupp, Anton, von Berſalten.
Seibold, Patriz, von Hohenſtadt bei Aalen.
Stäuble, Stanislaus, von Sulz im ſchweizeriſchen Canton Argau.

Stuttgart den 3. Juni 1836.

Für den Vorſtand:
Schedler.

Digitized by Google

b) Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd.

Diejenigen katholiſchen Schulpräparanden, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd nachgeſucht haben und nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, haben am Dienſtag den 5. Juli d. J. Abends in Gmünd ſich einzufinden, wo die im §. 12 der organiſchen Statuten vom 13. Januar 1825 (Reg.-Blatt Nr. 3 vom Jahre 1825) angeordnete Aufnahmsprüfung vorgenommen werden wird. Die neu eintretenden, wie die älteren Seminariſten werden an die genaue Befolgung des §. 23 der beſagten Statuten, die halbjährige Vorausbezahlung betreffend, erinnert.

Stuttgart den 10. Juni 1836.

Für den Vorſtand:
Schedler.

c) Ernennung katholiſcher Schul-Inſpektoren.

Dem Pfarrer Baumann in Allmendingen wurde das katholiſche Schul-Inſpektoratamt Ehingen,

dem Pfarrer Hauſchel in Harthauſen das katholiſche Schul-Inſpektoratamt Ulm,

dem Pfarrer Holbein in Frommenhauſen das katholiſche Schul-Inſpektoratamt Rottenburg,

dem Pfarrer Neuer in Ochſenhauſen das katholiſche Schul-Inſpektoratamt Ochſenhauſen,

definitiv übertragen.

Stuttgart den 10. Juni 1836.

Für den Vorſtand:
Schedler.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:

1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte,
2) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar,
3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien,
4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar.

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte wird am 24. und 25. Auguſt Mittwoch und Donnerſtag,

II. die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar den 31. Auguſt, 1. und 2. September, Mittwoch, Donnerſtag und Freitag

Digitized by Google

vorgenommen werden; dabei hat die zweite (jüngere) Jahresklaſſe nur an den beiden erſten Tagen zu erſcheinen.

III. Die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten iſt auf den 8. und 9. September (Donnerſtag und Freitag), wozu nach Beſchaffenheit der Umſtände noch der Vormittag des 10. Septembers hinzukommen kann, beſtimmt; zu derſelben ſind Livius, Xenophons Memorabilien und Platos Criton mitzubringen.

IV. Die Conkursprüfung für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar iſt auf den 29. September (Donnerſtag) und die beiden folgenden Tage feſtgeſetzt. Zu derſelben ſind Tacitus, die platoniſchen Dialogen, Phädon, Criton, Eutyphron, Phädrus, und eine ebräiſche Bibel mitzubringen.

Die Perſonal-Tabellen für die Prüfung Nr. II müſſen am 24. Juli, die Geſuche um Zulaſſung zu der Prüfung Nr. III, welche genau nach den Beſtimmungen der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19) einzurichten ſind, längſtens am 1. Auguſt, die Anmeldungs-Eingaben für Nr. IV, welche von den Seminariſten in Schönthal nicht erwartet werden, am 1. September bei dem K. Studienrath eingelaufen ſeyn.

Stuttgart den 13. Juni 1836. Flatt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um die Lehrſtelle der Mittelklaſſe an der lateiniſchen und Realſchule in Ravensburg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden. Der Lehrer hat neben der Theilnahme des Predigens im Turnus an der katholiſchen Stadtpfarrkirche, der Aushülfe im Beichtſtuhle an den höheren Feſttagen, und der Haltung der Schul- und geſtifteten Meſſen wöchentlich 28—30 Unterrichtsſtunden in den alten Sprachen und in den Realien zu ertheilen. Das Einkommen beſteht neben freier Wohnung und Gartengenuß mit Einrechnung des Schulgeldes in 800 fl., theils in Geld und theils in Naturalien.

2) Durch den am 10. d. M. erfolgten Tod des Staatskaſſen-Controleurs Finanzraths Ruoff iſt die Stelle eines Controleurs bei der Oberzahlmeiſterei der Staats-Hauptkaſſe mit der Normal-Beſoldung von 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben innerhalb vier Wochen bei der K. Staatskaſſen-Verwaltung vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 29.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 6. Juli 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Reſultat der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monat Juni 1836 betreffend. — Die Beſtellung von ſieben geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. — Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den penſionirten Hofſchauſpieler Pauli. — Verbot der Druckſchrift: „Der Salon von H. Heine." — Bekanntmachung, betreffend den Verlag der neuabgefaßten Wand- und der Handfibel, ſo wie der Anweiſung zum Gebrauch derſelben für die evangeliſchen Volksſchulen.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13 v. M. den bei der Finanzkammer in Reutlingen angeſtellten Regiſtrator Sadler auf die bei der Finanzkammer in Ulm erledigte Regiſtratorsſtelle, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 20. v. M. auf die bei dem Steuer-Collegium erledigte Stelle eines rechtskundigen Aſſeſſors den als Juſtitiar bei der Finanzkammer in Ellwangen angeſtellten Aſſeſſor Lempp, ihrem Anſuchen gemäß, zu verſetzen geruht, ſodann

vermöge höchſter Entſchließung vom 22. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Satteldorf, Dekanats Crailsheim, dem bisherigen Verweſer dieſer Stelle, Butterſack, ſo wie

Digitized by Google

vermöge höchſter Entſchließung vom 25. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Thummlingen, Dekanats Freudenſtadt, dem Diakonats-Verweſer Süskind in Blaubeuren gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage den Pfarrer Buſch in Gomaringen, Dekanats Reutlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Reſultat der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monat Juni 1836 betreffend.

Nachſtehende, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführten ſieben Rechts-Candidaten, welche ſich zu der gemäß der Bekanntmachung vom 2. April d. J. (Reg.Bl. S. 172) angeordneten Conkursprüfung gemeldet haben, ſind nach deren Erſtehung für befähigt erklärt worden, die praktiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Philipp Ludwig Adam von Ulm.
2) Guſtav Heinrich Bernhard Gros von Stuttgart.
3) Friedrich Haldenwang von Buttenhauſen.
4) Eduard Kehrer von Reutlingen.
5) Johann Jakob Lamparter von Altenſtadt.
6) Ernſt Gottlieb Neuffer von Lienzingen.
7) Ernſt Ludwig Heinrich Neuffer von da.

Stuttgart den 2. Juli 1836.

Für den Departements-Chef:
Piſtorius.

b) Die Beſtellung von ſieben geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen ſieben Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind ihrem Anſuchen gemäß zu Referendären zweiter Claſſe beſtellt, und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

Digitized by Google

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Gros,
Kehrer;

II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Haldenwang,
Lamparter;

III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Ernſt Gottlieb Neuffer,
Ernſt Ludwig Heinrich Neuffer;

IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Adam.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die ſtattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 2. Juli 1836.

Für den Departements-Chef:
Piſtorius.

c) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachgenannten Referendäre zweiter Claſſe, welche in Folge der Verfügung vom 31. December v. J. (Reg.Bl. von 1836, S. 3) die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs bei den K. Gerichtshöfen erſtanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hiernach erwähnten Bezirksgerichten zugetheilt:

1) der Referendär Graf v. Adelmann dem Oberamtsgerichte Ellwangen,
2) der Referendär Berner dem Oberamtsgerichte Oehringen,
3) der Referendär Bleyer dem Oberamtsgerichte Rottweil,
4) der Referendär Braun dem Oberamtsgerichte Ravensburg,
5) der Referendär Camerer dem Stadtgerichte Stuttgart,
6) der Referendär Dietrich dem Oberamtsgerichte Mergentheim,
7) der Referendär Finkh dem Oberamtsgerichte Göppingen,
8) der Referendär Graf v. Leutrum dem Criminalamte Stuttgart,

Digitized by Google

9) der Referendär Dr. Lutz dem Oberamtsgerichte Künzelsau,

10) der Referendär v. Neubronner dem Oberamtsgerichte Ulm,

11) der Referendär Zeller dem Oberamtsgerichte Biberach.

Dieſe Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten acht Tage nach dem Ablauf der erſten Hälfte ihres Probejahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorſchriftmäßige Anzeige von dieſem Antritt gewärtigt.

Stuttgart den 2. Juli 1836.

Für den Departements-Chef:
Piſtorius.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organiſation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die nachgenannten, wegen beſonderer Auszeichnung im Dienſte mehreren Landjäger-Unteroffizieren und Landjägern zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

1) Vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät

dem Stations-Commandanten zweiter Claſſe
Gündele in Rottenburg, und
den Stations-Commandanten dritter Claſſe
Zimmermann in Sulz und
Drößel in Horb

die ſilberne Verdienſtmedaille zu verleihen gnädigſt geruht.

2) Geldprämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:
Kraft in Nagold,
Simondet in Mergentheim;
die Stations-Commandanten dritter Claſſe:
Stumpp in Leutkirch,

Digitized by Google

Neukam in Münſingen,
Schmidt in Riedlingen,
Roth in Böblingen,
Mitſch in Welzheim,
Betzmann in Spaichingen,
Schweizer in Nürtingen,
Wayß in Backnang,
Ruoß in Neuenbürg;
die Landjäger erſter Claſſe:
Schneider in Saulgau,
Krebs in Ellwangen,
Scheurer in Nürtingen,
Roll in Neuenbürg,
Richerer in Böblingen,
Jäger in Brackenheim;
der Landjäger zweiter Claſſe:
Wenz in Oberndorf.
3) Oeffentliche Belobung verdienen
der Stations-Commandant zweiter Claſſe:
Schäufele in Ellwangen;
die Stations-Commandanten dritter Claſſe:
Streng in Rottweil,
Sippel in Oberndorf,
Schefbuch in Calw,
Zieger in Saulgau,
Regner in Gaildorf,
Melber in Crailsheim,
Bühner in Neresheim,
Wagner in Geißlingen,
Dobler in Kirchheim,
Reichle in Cannſtadt;

Digitized by Google

die Landjäger erſter Claſſe:

Schmid in Neuenbürg,
Zimmermann in Neresheim,
Kehrer in Mergentheim,
Scheible in Aalen,
Schrade in Tuttlingen,
Uebele in Maulbronn,
Großmann in Neckarſulm,
Laier in Stuttgart,
Eberhardt in Spaichingen;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Kieſer in Nagold,
Feurer in Urach,
Wurſt in Freudenſtadt,
Schabel in Ehingen,
Kröner in Stuttgart,
Kern in Cannſtadt.

Stuttgart den 16. Juni 1836. Schlayer.

b) Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den penſionirten Hofſchauſpieler Pauli.

Nach höchſter Entſchließung vom 25. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät ſich bewogen gefunden, dem in den Ruheſtand verſetzten Hofſchauſpieler Pauli, in gnädigſter Anerkennung ſeiner vieljährigen bei dem K. Hof-Theater zur allerhöchſten Zufriedenheit geleiſteten Dienſte, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille in Gnaden zu verleihen, welche ehrenvolle Auszeichnung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. Juni 1836. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreiſes.

Verbot der Druckſchrift: „Der Salon von H. Heine."

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis hat durch Beſchluß vom $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. d. M. das Verbot der Druckſchrift: „Der Salon von H. Heine, Hamburg

bei Hoffmann und Campe, 1834 und 1835, in zwei Bänden," wegen ihres hauptſächlich den §§. 4 und 5 des Preßfreiheitsgeſetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufenden Inhalts ausgeſprochen und den Verkauf derſelben bei der in §. 26 jenes Geſetzes angedrohten Strafe unterſagt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ludwigsburg den 28. Juni 1836. Bühler.

3. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend den Verlag der neuabgefaßten Wand- und der Handfibel, ſo wie der Anweiſung zum Gebrauch derſelben für die evangeliſchen Volksſchulen.

Der laut §. 20 der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Reg.Bl. S. 63) der Waiſenanſtalt zuſtehende Verlag an den auf Veranlaſſung der evangeliſchen Ober-Schulbehörde verfaßten neuen Volksſchulſchriften, nämlich

einer Wandfibel,
einer Handfibel und
einer Anweiſung für die Lehrer zum Gebrauch derſelben,

iſt vom 15. Mai d. J. an auf die Dauer von ſechs Jahren an den Buchhändler Carl Erhard dahier verpachtet worden.

Solches wird daher unter Beziehung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815 (Reg.Bl. S. 75), wonach Bücher, deren Verlag an Inſtitute überlaſſen worden iſt, bei den auf die Verletzung eines Privilegiums gegen den Nachdruck geſetzten Strafen weder nachgedruckt, noch in einem fremden Nachdruck debitirt werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Juni 1836. Schedler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Ober-Regierungsraths, Direktors von Walther iſt die Stelle eines vortragenden Rathes bei dem Miniſterium des Innern in Erledigung gekommen, mit welcher der etatsmäßige Gehalt zweiter Claſſe von 2100 fl. verbunden iſt. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche bei dem gedachten Miniſterium innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig einzureichen.

2) An der K. Kunſtſchule dahier iſt die Stelle eines plaſtiſchen Hauptlehrers erledigt, deren Aufgabe iſt, ſich mit beziehungsweiſe zwei und drei andern Hauptlehrern

Digitized by Google

in die Beaufſichtigung und Leitung der Schulſtudien der Zöglinge, ſo wie in werktäglich wenigſtens zweiſtündigen beſtimmten Unterricht im Zeichnen nach dem lebenden Modell, in der Muskellehre und Lehre vom Koſtüme nach vorgeſchriebener Ordnung im Wochenturnus zu theilen, und als Mitglied der Kunſtſchul-Direktion an den Direktionsgeſchäften und Berathungen Theil zu nehmen. Der Gehalt dieſer Stelle, mit welcher der Titel und Rang eines Gymnaſial-Profeſſors verbunden iſt, beſteht in 800 fl. Die Bewerber haben ihre Eingaben innerhalb der nächſten vier Wochen bei der K. Direktion der Kunſtſchule einzureichen und denſelben ein Nationale und eine Darſtellung ihrer Bildungslaufbahn beizufügen.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines erſten Helfers an der Münſterkirche in Ulm haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Neben einer Amtswohnung berechnet ſich ihr Einkommen zu 862 fl. 18 kr. in Sportelpreiſen; das fixe Einkommen aber beſteht in 600 fl. Geld, 2 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Dinkel.

4) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Stelle eines rechtskundigen Aſſeſſors, mit welcher der Normalgehalt von 800 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

5) Bei der Finanzkammer des Donaukreiſes iſt eine Reviſorsſtelle, womit 800 fl. Beſoldung verbunden ſind, zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

6) Durch die Verſetzung des Regiſtrators Sadler auf die durch den Tod des Regiſtrators Kuhn bei der Finanzkammer in Ulm in Erledigung gekommene Regiſtratorsſtelle iſt bei der Finanzkammer in Reutlingen eine Regiſtratorsſtelle mit der Normalbeſoldung von 800 fl. erledigt worden Die Bewerber um dieſelbe haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. iſt die erledigte Umgelds-Commiſſärsſtelle zu Ulm dem Umgelds-Commiſſär Mann zu Ravensburg übertragen worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 30.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 11. Juli 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß der in Folge des Geſetzes vom 25. April 1828 angeſtellten Rabbinen. — Bekanntmachung, betreffend die fernere Vollziehung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. — Ergebniß der dießjährigen Dienſtprüfung bei dem Miniſterium des Innern. — Die Vertheilung der Prämien für die katholiſchen Schullehrer betreffend.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. die erledigte Stelle eines Stiftspredigers und Ortspfarrers in Oberſtenfeld, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Sigel in Bergbülen, Dekanats Blaubeuren,

die erledigte, mit einem Präzeptorate verbundene Mariakaplanei in der Oberamtsſtadt Gmünd dem bisherigen Verweſer dieſer Stelle, Binder,

die erledigte katholiſche Pfarrei Iggingen, Dekanats Gmünd, dem Pfarramts-Verweſer Neubrand zu Zöbingen, Dekanats Ellwangen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Drakenſtein, Dekanats Eybach, dem Pfarrverweſer Denkinger in Röhlingen, Dekanats Ellwangen, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Rottum, Dekanats Biberach, dem Pfarrer Foichtigg zu Baiſingen, Dekanats Horb, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß der in Folge des Geſetzes vom 25. April 1828 angeſtellten Rabbinen.

Da vermöge höchſter Entſchließung vom 16. Juni den in Folge des Geſetzes vom 25. April 1828 und der Verordnungen vom 27. Oktober 1831 und 31. Januar 1834 angeſtellten oder künftig anzuſtellenden Rabbinen der Rang gleich den chriſtlichen Orts-Geiſtlichen in der achten Stufe der Rangordnung, jedoch mit der Einſchränkung angewieſen worden iſt, daß ſie in allen Fällen, wo ſie mit chriſtlichen Geiſtlichen der genannten Kategorien zuſammen zu wirken oder zuſammen zu erſcheinen haben, dieſen ohne Rückſicht auf Dienſtalter nachgehen, ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Juni 1836. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die fernere Vollziehung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 10. März d. J. die von dem K. Kammerherrn und Oberförſter (a. D.) Friedrich Heinrich Elias Chriſtian Freiherrn v. Hayn in Stuttgart erkaufte vormalige Staatsdomäne Burgöſch mit Schloß Alpek bei Sulz unter der Benennung „Geroldsek" zum adelichen Gute, jedoch ohne alle Ausflüſſe der Hoheit, zu erheben geruht haben; ſo wird ſolches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hienach auf gedachten Freiherrn v. Hayn zu Geroldsek als Beſitzer dieſes Ritterguts die K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels, jedoch mit Ausſchluß deſſen, was dieſelbe über Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forſtgerichtsbarkeit oder die Surrogate der beiden erſteren Rechte enthält, Anwendung finde.

Stuttgart den 30. Juni 1836. Schlayer.

Digitized by Google

*) Ergebniß der dießjährigen Dienſtprüfung bei dem Miniſterium des Innern.

In Folge der am 6., 7. und 8. Juni d. J. bei dem Miniſterium des Innern ſtattgehabten Dienſtprüfung ſind nachſtehende Candidaten zur Anſtellung im Staats-Dienſte für befähigt erklärt worden:

Carl Bullinger zu Herrenalb, Oberamts Neuenbürg.
Johann Gottlieb Friz von Ebingen, Oberamts Balingen.
Adolph Ludwig Ferdinand Harrſch von Mayenfels, Oberamts Weinsberg.
Carl Wilhelm Friedrich Jäger von Stuttgart.
Eduard Laiblin von Holzmaden, Oberamts Kirchheim.
Ernſt Otto Pfleiderer von Dürrenzimmern, Oberamts Brackenheim.
Leopold Carl Rapp von Waldmöſſingen, Oberamts Oberndorf.
Heinrich Joſeph Ferdinand Schliz von Mökmühl, Oberamts Neckarſulm.
August Ludwig Vogel von Ludwigsburg.

Stuttgart den 4. Juli 1836. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die Vertheilung der Prämien für die katholiſchen Schullehrer betreffend.

Nachſtehende Schullehrer der katholiſchen Schulinſpektoratsbezirke Ammrichshauſen, Ellwangen, Eybach, Gmünd, Hofen, Lauchheim, Mergentheim und Neresheim wurden der für das Etatsjahr 18$\frac{35}{36}$ gnädigſt ausgeſetzten Prämien würdig erkannt:

Berger, Johann, in Reichenbach.
Burger, Ambros, in Weiſſenſtein.
Graf, Joſeph, in Röttingen.
Hack, Joſeph, in Bieringen.
Hahn, Andreas, in Baldern.
Höhn, Johann Nepomuk, in Ditzenbach.
Hähnle, Georg, in Hohenſtadt.
Hörger, Joſeph, in Neresheim.
Jacker, Joſeph, in Donzdorf.
Keicher, Nikolaus, in Ellwangen.

Digitized by Google

Kräutle, Joſeph, in Bernsfelden.
Kühlwein, Johann Martin, in Unterginsbach.
Lipp, Michael, in Mögglingen.
Lorenz, Anton, in Weſthauſen.
Müller, Joſeph, in Nagelsberg.
Preißle, Lorenz, in Lauchheim.
Remlinger, Joſeph, in Markelsheim.
Schimmele, Anton, in Roſenberg.
Schneider, Chriſtian, in Schwabsberg.
Stelzle, Johann Nepomuk, in Waſſeralfingen.

Stuttgart den 17. Juni 1836.

Für den Vorſtand:
Schedler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Weinsberg haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der Dekanatsbezirk begreift achtzehn Pfarrorte und zählt 27,600 Einwohner, wovon 1840 zur Amtsſtadt gehören. Das normalmäßig verwandelte Einkommen der Stelle berechnet ſich nach Sportelpreiſen zu 1200 fl.

2) Durch den am 3. d. M. erfolgten Tod des Kameralverwalters Keppler iſt das in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Kameralamt Lorch in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 27. v. M. iſt die erledigte Forſtwartſtelle zu Aſch, im Revier Bermaringen, Forſtamts Blaubeuren, dem Waldſchützen Renner des gedachten Reviers übertragen worden.

Am 30. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat April ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 19. Juli 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Helfersſtelle in Schwenningen. — Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1834. — Verfügung, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortſchaften. — Verfügung, betreffend die Verbindlichkeiten der Bewohner von Staatsgebäuden.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. v. M. den Hauptmann erſter Claſſe v. Schneider des dritten Infanterieregiments zum Major bei dem K. Ehren-Invalidenkorps befördert, und

ſodann unter dem 27. deſſelben Monats folgende Veränderungen verfügt:

Befördert ſind:

zum Hauptmann erſter Klaſſe im dritten Infanterieregiment der Hauptmann zweiter Klaſſe v. Werthes des erſten Regiments,

zum Hauptmann zweiter Klaſſe im erſten Infanterieregiment der Oberlieutenant und Schützenoffizier v. Schilling des dritten Regiments;

Digitized by Google

zu Oberlieutenants:

bei den Garniſons-Compagnieen der Unterlieutenant v. Reizenſtein des ſechsten Infanterieregiments,

bei dem ſechsten Infanterieregiment der Unterlieutenant und Regiments-Adjutant Lipp dieſes Regiments;

zum Schützenoffizier im dritten Infanterieregiment iſt der Unterlieutenant Herrmann v. Hügel dieſes Regiments ernannt, und

der Oberlieutenant v. Bünau des zweiten Infanterieregiments zum dritten Infanterieregiment verſetzt.

Eingetheilt werden die aggregirten Unterlieutenants:

Fuchtmann des ſechsten Infanterieregiments bei dieſem Regiment;

Hardegg des ſiebenten Infanterieregiments bei dem vierten Infanterieregiment, und

Schmidt des zweiten Infanterieregiments bei dieſem Regiment.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Helfersſtelle in Schwenningen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. Juli die Errichtung einer Helfersſtelle in Schwenningen, Dekanats Tuttlingen, neben der daſelbſt beſtehenden Pfarrſtelle gnädigſt genehmigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. Juli 1836. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1834.

Nachdem die Rechnung über den Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds von Georgii 1833—34 von der K. Ober-Rechnungskammer revidirt und juſtificirt iſt, wird unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen folgende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

I. Zuſtand des Fonds auf Georgii 1834.

1) Aktiv-Stand.

A. Von ſupprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1833 betrug ſolcher nach dem Reg.Blatt von 1833, S. 223	6,637 fl. 51 kr.	
dazu Neues	0	
	6,637 fl. 51 kr.	
davon Abgang:		
Mauren, Pfarrei, Mindierertrag aus den heimgefallenen Gütern	5 fl. 36 kr.	
thut auf Georgii 1834:		6,632 fl. 15 kr.

B. Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf Georgii 1833 betrugen ſolche nach dem gedachten Reg.Blatt, S. 223	13,136 fl. 54 kr.	
dazu Neues:		
von der Pfarrbeſoldung zu Altenſtadt, Dekanats Geißlingen	40 fl.	
Holzmaden, Dekanats Kirchheim	40 fl.	
Neidlingen, Dekanats Kirchheim	78 fl.	
Neuffen, Dekanats Nürtingen	216 fl.	
Oetisheim, Dekanats Knittlingen	30 fl.	
Simmersfeld, Dekanats Nagold	34 fl.	
	13,574 fl. 54 kr.	
hievon Abgang:		
Gerlingen, Dekanats Leonberg	45 fl.	
Reſt auf Georgii 1834:		13,529 fl. 54 kr.

C. Temporäre Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf Georgii 1833 nach demſelben Reg.Blatt . .	864 fl.	
dazu Neues	0	
	864 fl.	

Digitized by Google

hievon Abgang:

Neuffen, Stadtpfarrei, Dekanats Nürtingen . . . 266 fl.

Reſt auf Georgii 1834: ——————— 598 fl.

Summe des Aktiv-Standes

— 20,760 fl. 9 kr.

2) Paſſiv-Stand.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1833 betrugen ſolche laut des Reg.Blatts, S. 225 . . . . 14,792 fl. 3 kr. 3 hl.

dazu Neues:

der Pfarrei

Beinſtein, Dekanats Waiblingen . . . . 21 fl.

Gmünd, Dekanats Aalen . . . . 119 fl.

Lorenzenzimmern, Dekanats Hall . . . . 60 fl.

Unterheinrieth, Dekanats Weinsberg . . . . 98 fl.

dem Dekanat

Leonberg . . . . 80 fl.

dem Diakonat

Liebenzell, Dekanats Neuenbürg . . . . 70 fl.

Neuenſtadt . . . . 51 fl.

15,291 fl. 3 kr. 3 hl.

davon Abgang

bei dem Diakonat Bönnigheim, Dekanats Beſigheim 95 fl.

Reſt auf Georgii 1834: ——————— 15,196 fl. 3 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen auf Georgii 1833 . . . . 3,903 fl.

davon Heimfall . . . . 571 fl.

Reſt . 3,332 fl.

dazu:

neue Verwilligung . . . . 145 fl.

thut auf Georgii 1834 . . . . 3,477 fl.

und zwar:

Digitized by Google

a) Ergänzungsgehalte:

dem Dekan Gößß in Aalen, zu Ergänzung ſeines früher höhern Einkommens	100 fl.
Pfarrer Cellarius in Geifertshofen, Dekanats Gaildorf, deßgleichen	155 fl.
Pfarrer Andler in Heßigheim, Dekanats Beſigheim, deßgleichen	100 fl.
Pfarrer Platt in Hochberg, Dekanats Waiblingen, deßgleichen	50 fl.
Dekan Herrmann in Schorndorf, als Entſchädigung für einen entzogenen Gehaltstheil	40 fl.
Pfarrer Schmid in Urſpring, Dekanats Ulm, zu Ergänzung ſeines früher höhern Einkommens . .	90 fl.

b) Zulagen:

Cannſtadt, Diakonat	75 fl.
Bönnigheim, Stadtpfarrei. Dekanats Beſigheim . .	95 fl.
Freudenſtein, Pfarrei, Dekanats Knittlingen . . .	75 fl.
Gerlingen, Pfarrei, Dekanats Leonberg	60 fl.
Gmünd, Stadtpfarrei, Dekanats Aalen	140 fl.
Gruibingen, Pfarrei, Dekanats Göppingen. . . .	60 fl.
Gültlingen, Pfarrei, Dekanats Nagold	100 fl.
Hegnach, Pfarrei, Dekanats Waiblingen	68 fl.
Hildrizhauſen, Pfarrei, Dekanats Herrenberg . . .	25 fl.
Honacker, Pfarrei, Dekanats Waiblingen	75 fl.
Klein-Aſpach, Pfarrei, Dekanats Marbach	200 fl.
Ludwigsburg, Garniſonspfarrei	20 fl.
Mühlhauſen, Pfarrei, Dekanats Vaihingen . . .	75 fl.
Rietenau, Pfarrei, Dekanats Backnang	75 fl.
Seeburg, Pfarrei, Dekanats Urach	150 fl.
Stuttgart, Waiſenpfarrei	375 fl.
Wolfenhauſen, Pfarrei, Dekanats Tübingen . . .	100 fl.

Digitized by Google

c) Penſionsbeiträge:
an acht zur Ruhe geſetzte Geiſtliche . . . . 1,174 fl.

Summe des Paſſivſtandes

—:· 18,673 fl. 3 kr. 3 hl.

Es ergibt ſich ſomit bei dem Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf Georgii 1834 eine disponible Summe, die Naturalien im Preiſe der Taxordnung von 1808 berechnet, von

—:· 2,087 fl. 5 kr. 3 hl.

und zwar:

bei der K. Staatshauptkaſſe	945 fl. 59 kr.
— — Oberhofkaſſe	377 fl. 27 kr.
bei Stiftungskaſſen	763 fl. 39 kr. 3 hl.
	2,087 fl. 5 kr. 3 hl.

II. Darſtellung der Einnahmen und Ausgaben des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds von Georgii 18$\frac{33}{34}$.

1) Einnahme.

a) Beſoldungen ſupprimirter geiſtlicher Stellen, einſchließlich der Revenüen von ſolchen	6,609 fl. 54 kr.	
b) Beſoldungsabzüge mit Einſchluß der Rate von dem neuen Abzug	14,151 fl. 20 kr.	
		20,761 fl. 14 kr.

2) Ausgabe.

a) Auf Verbeſſerung der Pfarreien	15,135 fl. 8 kr.	
b) Temporäre Zulagen	3,742 fl. 53 kr.	
		18,878 fl. 1 kr.

3) Ueberſchuß.

welcher in die Caſſe des geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds bezahlt wird,

—:· 1,883 fl. 13 kr.

Stuttgart den 28. Juni 1836.

Für den Vorſtand:
Seeger.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortſchaften.

Aus mehreren Strafnachlaßgeſuchen iſt zu entnehmen geweſen, daß das Jagd-Perſonal in der irrigen Meinung ſteht, die in der Generalverordnung vom 13. April 1808, Lit. C. Nr. XIII. (Reg.Bl. S. 206), enthaltene Beſtimmung, wonach bei Strafe von 10 fl. weder in Städten, noch Dörfern, in Häuſern, auf der Straße oder in Gärten geſchoſſen werden darf, ſey auf das Schießen von Mardern nicht anwendbar.

Wenn nun gleich dieſes Verbot auf Fälle, wo es ſich von dem Gebrauche von Feuergewehren von Seite der Polizeigewalt zum Schutze der Perſonen oder des Eigenthums handelt, nicht zu beziehen iſt: ſo kann es doch nicht in das Ermeſſen des Jagdperſonals geſtellt werden, jene polizeiliche Befugniß bei dem Schießen der Marder in Anwendung zu bringen, ſondern es iſt dazu ein Auftrag oder eine ausdrückliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Die Ortspolizeibehörden aber haben hiebei nur auf Anſuchen der betheiligten Hausbeſitzer zu handeln und nur erfahrenen und beſonnenen Schützen Auftrag oder Erlaubniß hiezu, und zwar nur unter der Bedingung des Gebrauchs nicht zündbarer Stoffe, z. B. von Reh- oder Kuhhaaren, Blaſen und dergl. zum Laden des Gewehrs, ſo wie der Beobachtung aller Vorſicht, damit weder bei dem Austreiben des Marders aus dem Hauſe, noch bei dem Schießen nach demſelben Jemand beſchädigt werde, zu ertheilen, im Uebrigen aber Sorge dafür zu tragen, daß dieſe Bedingungen gehörig erfüllt werden.

Die Bezirkspolizeiämter werden hiemit angewieſen, die Ortsvorſteher nach Vorſtehendem zu inſtruiren; die Bezirksforſtbehörden aber erhalten den Auftrag, das für die Ausübung der Jagd beſtellte Perſonal hienach unter dem Anfügen zu belehren, daß ein eigenmächtiges Schießen auf Marder an den bezeichneten Orten unnachſichtlich mittelſt der geſetzlich angedrohten Strafe gerügt werden würde.

Stuttgart den 30. Juni 1836. Schlayer. Herdegen.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Verbindlichkeiten der Bewohner von Staatsgebäuden.

In Anſehung der kleinen baulichen Ausbeſſerungen, welche nach den Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und vom 28. November 1820 (Reg.Bl. S. 637) den Bewohnern und Nutznießern von Staatsgebäuden obliegen, hat bisher in dem Falle eine ungleiche Behandlung ſtattgefunden, wenn dergleichen Ausbeſſerungen in den Amtszimmern der Beamten und den Studierzimmern der Geiſtlichen vorzunehmen waren; doch ſind die Koſten ſolcher Ausbeſſerungen bisher ſchon größern Theils auf die Staats-Caſſe übernommen worden.

Um nun hierin eine der Billigkeit entſprechende Gleichförmigkeit herzuſtellen, wird hiemit im Allgemeinen verfügt, daß in Staatsgebäuden die Koſten der kleinen baulichen Ausbeſſerungen in den Amtszimmern der Beamten und in den Studierzimmern der Geiſtlichen künftig auch da, wo ſolches bisher nicht der Fall war, auf die Staats-Caſſe übernommen werden. Ausgenommen hievon bleiben Beſchädigungen, welche durch Unvorſichtigkeit, Nachläßigkeit oder Muthwillen verurſacht worden ſind. In dieſem Falle hat der Schuldhafte die Koſten der Wiederherſtellung zu tragen, wobei der Beamte oder Geiſtliche für ſeine Familienglieder, Amtsgehülfen und Dienſtboten einzutreten hat.

Stuttgart den 5. Juli 1836. Herdegen.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Die bei der K. Regierung des Jaxtkreiſes erledigte etatsmäßige Copiſtenſtelle iſt unter dem 14. Juli d. J. dem Dekopiſten Stieff in Stuttgart übertragen worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 25. Juli 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Dispenſation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlaſſung der Verlobten. — Die Beſtellung eines geprüften Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Claſſe betreffend. — Verfügung, betreffend die Curatel-Beſtellung für Geiſteskranke, welche einer Staats-Irrenanſtalt anvertraut werden. — Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten verbeſſerten Auflage von Lang's Lehrbuch des Juſtinianeiſch-Römiſchen Rechts. — Verfügung, betreffend die polizeiliche Fürſorge für Geiſteskranke. — Ergebniß der zweiten evangeliſch-theologiſchen Dienſtprüfung in den Monaten April, Mai und Juni. — Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Termins für die Frühlingsprüfung der Univerſitäts-Candidaten. — Verfügung, betreffend die theilweiſe Rückvergütung der Preußiſchen Rheinzölle.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 6. d. M. zu der durch den Tod des Kanzliſten Hehl in Erledigung gekommenen Stelle eines Kanzliſten bei der K. Hofdomänenkammer den bisherigen Stabsfourier Lutz bei der erſten Infanterie-Brigade gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Dispenſation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlaſſung der Verlobten.

Nach erhaltener Anzeige ſind bei verſchiedenen Behörden Zweifel darüber entſtanden: ob Verlobte, welche ſich an dem von ihrem bisherigen Geburts- oder Wohnorte verſchiedenen Orte ihrer künftigen häuslichen Niederlaſſung trauen laſſen wollen, der mit einer Sportelentrichtung verknüpften Dispenſation bedürfen?

Da nun die beſtehenden Geſetze (Reſcr. vom 17. Juni 1710, Tax- und Stempel-Ordnung von 1808 und das Sportelgeſetz vom Jahr 1828) den Verlobten die Wahl zugeſtehen, an ihren beiderſeitigen Geburts- oder Wohnorten ſich kopuliren zu laſſen, unter dem Wohnorte aber auch der Ort der künftigen Niederlaſſung, welche nach Art. 5 des Bürgerrechtsgeſetzes vom 4. December 1833 nur nach Erwerbung eines Gemeindebürger- oder Beiſitzrechtes geſchehen kann, und gewöhnlich auch erſt nach Verzichtleiſtung auf das anderwärts beſeſſene Bürger- oder Beiſitzrecht geſchieht, zu verſtehen iſt; ſo wird, auf den Antrag des Ehegerichts des K. Ober-Tribunals und in Uebereinſtimmung mit dem Gerichtsgebrauche des vormaligen Central-Ehegerichts, hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß es in dem befragten Falle einer Dispenſation, und mithin auch einer Sportelentrichtung, nicht bedürfe.

Stuttgart den 18. Juli 1836.

Für den Departements-Chef:
Piſtorius.

b) Die Beſtellung eines geprüften Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Claſſe betreffend.

Da der Rechts-Candidat Friedrich Andreä, von Gmünd, die im Juni d. J. vorgenommene erſte Dienſtprüfung mit Erfolg erſtanden hat, und hienächſt ſeinem

Digitized by Google

Anſuchen gemäß zum Referendär zweiter Claſſe beſtellt, auch für die erſte Hälfte ſeines Dienſtprobejahrs dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zugetheilt worden iſt; ſo wird ſolches nachträglich zu den Bekanntmachungen vom 2. d. M. (Reg.Bl. S. 256) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Juli 1836.

Für den Departements-Chef:
Piſtorius.

B) Der Departements der Juſtiz und des Innern.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Curatel-Beſtellung für Geiſteskranke, welche einer Staats-Irrenanſtalt anvertraut werden.

Zur Sicherſtellung der ökonomiſchen Verhältniſſe der den Staats-Irrenanſtalten anvertrauten Geiſteskranken wird Nachſtehendes vorgeſchrieben:

1) Aus Anlaß der Einbringung eines Geiſteskranken in eine Staats-Irrenanſtalt iſt, ſofern derſelbe nicht bereits unter Curatel ſich befindet, die Frage: ob Grund zur Beſtellung einer ſolchen vorhanden ſey? jedesmal durch die zuſtändige Pupillenbehörde in Erwägung zu ziehen.

2) Dem mit der Einbringung des Kranken in die Staats-Irrenanſtalt beſchäftigten Bezirks-Polizeiamte liegt es ob, zu dieſer Erwägung bei Perſonen, welche unter der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörde ſtehen, durch Aufforderung des Gemeinderaths, bei Exemten erſter oder zweiter Claſſe durch Rückſprache mit dem Oberamtsgerichte Einleitung zu treffen, und von dem Ergebniß die Anſtalt-Behörde in Kenntniß zu ſetzen.

   Bei dieſer Einleitung kann indeß von den nur für die Anſtaltbehörde beſtimmten ärztlichen Krankheits-Beſchreibungen kein Gebrauch gemacht werden, ſondern es iſt die zum Erkenntniß der Pupillenbehörde erforderte ärztliche Krankheits-Beurkundung beſonders auszufertigen.

Digitized by Google

3) Wird ein Curator beſtellt, ſo iſt derſelbe von der Pupillenbehörde anzuweiſen, über wichtigere Verfügungen in Anſehung des Vermögens ſeines Curanden jedesmal zuvor der Behörde der Staats-Irrenanſtalt, in welcher dieſer verpflegt wird, Nachricht zu geben, damit ihm die Willensmeinung des Curanden, falls derſelbe eine ſolche mit Ueberlegung zu äußern ſich im Stande befindet, mitgetheilt werde.

4) Die Vorſteher der Staats-Irrenanſtalten haben ihrerſeits zur Beobachtung der voranſtehenden Vorſchriften durch Anmahnung in Fällen eines Verſäumniſſes mitzuwirken, auch von dermalen bereits in ihrer Behandlung ſtehenden Kranken, für welche ihnen die noch nicht geſchehene Beſtellung eines Curators wegen ihres Vermögensbeſitzes nöthig erſcheint, den betreffenden Bezirks-Polizeiämtern Nachricht zu geben.

Stuttgart den 9. Juli 1836.

Für den proviſoriſchen Chef des Juſtiz-Departements:

Piſtorius.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

Schlayer.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten verbeſſerten Auflage von Lang's Lehrbuch des Juſtinianeiſch-Römiſchen Rechts.

Durch höchſtes Dekret vom 11. d. M. iſt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlag erſcheinenden zweiten verbeſſerten Auflage von Lang's Lehrbuch des Juſtinianeiſch-Römiſchen Rechts auf die Dauer von ſechs Jahren verliehen worden; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Juli 1836.

Schlayer.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die polizeiliche Fürſorge für Geiſteskranke.

Durch häufige Erfahrungen von Vernachläßigung oder verkehrter Behandlung geiſteskranker Perſonen ſieht ſich das Miniſterium des Innern veranlaßt, die Polizei-Stellen an die ihnen obliegende Pflicht, die zweckmäßige Behandlung der Gemüths- und Geiſteskranken wahrzunehmen, zu erinnern und insbeſondere Folgendes vorzuſchreiben:

1) Die Ortsvorſteher haben von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall einer Geiſteskrankheit den Bezirks-Polizeibeamten Anzeige zu machen.

2) Der Bezirksbeamte hat unter Beihülfe oder Vermittlung des Oberamtsarztes von dem Zuſtand und der Behandlung des Geiſteskranken Kenntniß zu nehmen, und wenn ſich in letzterer Beziehung offenbare Mängel und Gebrechen herausſtellen, zu deren Abſtellung das Geeignete einzuleiten. Er wird hiebei die aus den Verhältniſſen, in denen der Kranke lebt, für deſſen zweckmäßige Behandlung ſich ergebende größere oder geringere Gewähr gehörig würdigen und jede mit der Wahrung des Zwecks vereinbare Diskretion beobachten.

Stuttgart den 15. Juli 1836.

Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Ergebniß der zweiten evangeliſch-theologiſchen Dienſtprüfung in den Monaten April, Mai und Juni.

Von den zu der zweiten evangeliſch-theologiſchen Dienſtprüfung in den Monaten April, Mai und Juni d. J. zugelaſſenen Candidaten des Predigtamts wurden folgende vierunddreißig für befähigt erklärt, und zwar:

1) Amthor, von Göppingen.
2) Binder, von Sielmingen.
3) Brakenhammer, von Gechingen.
4) Eifert, von Tübingen.
5) Flaxland, von Adelsheim.
6) Haackh, von Heilbronn.

Digitized by Google

7) Henner, von Ulm.
8) Heuſer, von Schmalfelden.
9) Jung, von Lothenberg.
10) Keppler, von Stuttgart.
11) Klüpfel, von Darmsheim.
12) Krauß, von Bietigheim.
13) Kraz, von Kirchheim unter Teck.
14) Landerer, von Maulbronn.
15) Looſe, von Stuttgart.
16) Mäntler, von Stuttgart.
17) Merkle, von Erſingen.
18) Mutſchler, von Kirchheim unter Teck.
19) Naſt, von Plochingen.
20) Neuffer, von Stuttgart.
21) Oſtertag, von Stuttgart.
22) Palmer, von Winnenden.
23) Reiff, von Vaihingen an der Enz.
24) Remppis, von Bietigheim.
25) Schick, von Engſtlatt.
26) Schöllkopf, von Ehningen, Oberamts Böblingen.
27) Staib, von Benningen.
28) Staudenmaier, von Ulm.
29) Wenzelburger, von Neckarthailfingen.
30) Werner, von Zwiefalten.
31) Widmann, von Cannſtadt.
32) Wolff, von Tübingen.
33) Wüſt, von Murrhardt.
34) Zimmer, von Tübingen.

Stuttgart den 8. Juli 1836.

Mohl.

Digitized by Google

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Termins für die Frühlingsprüfung der Univerſitäts-Candidaten.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Vorrücken der Frühlingsprüfung der Univerſitäts-Candidaten manche Unbequemlichkeiten und Nachtheile mit ſich führt, ſo wird vom Jahre 1837 an dieſe Prüfung in der Regel kurz vor Oſtern vorgenommen werden. Da hienach diejenigen, welche wegen der Beſtimmung zu akademiſchen Studien die Befreiung von der Aushebung anſprechen, ſpäteſtens im Herbſte des ihrer Militärpflichtigkeit vorangehenden Jahrs die geſetzliche Prüfung zu beſtehen haben; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Juli 1836.

Flatt.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die theilweiſe Rückvergütung der Preußiſchen Rheinzölle.

Uebereinſtimmend mit dem Verfahren in Bayern, Baden und dem Großherzogthum Heſſen wird hiemit die durch die Miniſterial-Verfügung vom 30. December 1835 (Reg.Bl. S. 492) angeordnete Rückvergütung von zwei Drittheilen des erweislich entrichteten Preußiſchen Rheinzolles von überſeeiſchen (transatlantiſchen) Waaren auf alle außervereinsländiſchen Waaren ausgedehnt.

Es wird dieſes mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Uebrigen bei den Beſtimmungen der gedachten Miniſterial-Verfügung ſein Verbleiben hat.

Stuttgart den 19. Juli 1836.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienſt=Erledigungen.

1) Die katholiſche Pfarrei Bühlerzell, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche im Pfarrorte und in vielen Filialien 953 Pfarrgenoſſen hat, wird wieder beſetzt werden; ſie gewährt ein jährliches Einkommen von 976 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

2) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Harthauſen, Oberamts und Dekanats Oberndorf, hat im Pfarrorte und in einigen ganz nahe gelegenen Häuſern 316 Pfarrgenoſſen, und gewährt von eigenen Gütern, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein jährliches Einkommen von 615 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 33.

Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg.

Donnerstag den 28. Juli 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Finanzgeſetz für die drei Jahre $18^{36}/_{39}$. (Mit Beilage.) — Geſetz, die Abänderung einiger Beſtimmungen über die Beſteuerung der Activ-Capitalien und Beſoldungen betreffend. — Geſetz in Betreff einiger Abänderungen des Wirthſchaftsabgaben-Geſetzes. — Geſetz, betreffend einige Abänderungen des proviſoriſchen Geſetzes über die Notariats-Sporteln.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf das Jahr $18^{36}/_{37}$. (Mit Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Finanzgeſetz für die drei Jahre 1836—39.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feſtſtellung des Staatshaushaltes für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1836 bis 30. Juni 1839 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimenrathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Der Staatsbedarf iſt nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat feſtgeſetzt:

für das Finanzjahr $18\frac{36}{37}$ auf	. . . . .	9,282,736 fl. 24 kr.
$18\frac{37}{38}$ auf	. . . . .	8,344,777 fl. 17 kr.
$18\frac{38}{39}$ auf	. . . . .	9,337,927 fl. 38 kr.
Zuſammen für die drei Finanzjahre auf	.	27,965,441 fl. 19 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieſes Aufwands ſind beſtimmt:

1) der Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranſchlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen iſt, zu . . . 11,865,205 fl. 24 kr.

2) die in dem Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche nach den bisher beſtehenden geſetzlichen Normen erhoben werden und für die dreijährige Periode betragen ſollen:

a) an direkten Abgaben	7,698,000 fl.
b) an indirekten Abgaben	8,418,725 fl.
	16,116,725 fl.

Art. 3.

Bei den nachgenannten direkten Steuern tritt in Anſehung der Abgabenſätze folgende Verminderung ein:

a) die Capitalſteuer wird von jährlichen 12 kr. auf 6 kr. für 100 fl. Capital herabgeſetzt;

b) die Beſoldungs- und Penſionsſteuer wird ebenfalls um die Hälfte des bisherigen Betrags, alſo auf drei Achttheile der durch das Abgabengeſetz vom 29. Juni 1821 §. 31 beſtimmten Sätze, ermäßigt.

Auch werden an Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuer gegen bisher jährlich 200,000 fl. weniger umgelegt.

Art. 4.

Von der zu den indirekten Steuern gehörigen Acciſeabgabe werden

a) die Acciſe vom Wein- und Getränkeverkauf (Acciſegeſetz von 1824 §. 7 a), mit Ausnahme der Wirthſchaftsacciſe, ſo wie

Digitized by Google

b) die Acciſe vom Holzverkauf (Acciſegeſetz von 1824 §. 9) aufgehoben, wogegen der gewerbsmäßige Wein- und Holzhandel zur Gewerbeſteuer beizuziehen ſind;

c) die Acciſe von Schlachtvieh und Fleiſch wird auf die Hälfte des bisherigen oder auf ein Viertheil des urſprünglichen Betrags (Acciſegeſetz von 1824 §. 8) herabgeſetzt.

Art. 5.

Aus den Mitteln der Reſtverwaltung werden für beſondere Zwecke ausgeſetzt:

1) dem Miniſterium des Innern:

a) zu allmähliger Herſtellung eines korrekteren Standes der Staatsſtraßen 300,000 fl.

b) für die Schiffs- und Floßſtraße des Neckars, namentlich zu den Koſten einer zwiſchen Heilbronn und Cannſtadt herzuſtellenden ſteinernen Schleuſſe 42,000 fl.

c) zu Förderung und Unterſtützung der Eiſenbahnunternehmungen 100,000 fl.

Zuſammen — : 442,000 fl.

2) dem Kriegs-Miniſterium:

zu den Koſten des Neubaues eines Militärſpitals in Stuttgart 111,000 fl.

und

zu Verbeſſerung der Fournituren deſſelben . . . . 3,000 fl.

Zuſammen — : 114,000 fl.

3) Dem Finanz-Miniſterium, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

a) zu einem neuen Gebäude für die Kunſtſchule und Kunſtſammlungen 80,000 fl.

b) zu Erweiterung des Staatsgebäudes für die Naturalienſammlungen 19,000 fl.

c) für die Erweiterung und beſſere Einrichtung des Gymnaſiumsgebäudes in Stuttgart . . . . 40,000 fl.

d) zur Erweiterung der Irrenheilanſtalt zu Winnenthal und zu baulicher Verbeſſerung jener in Zwiefalten 12,800 fl. und 14,000 fl. . 26,800 fl.

Digitized by Google

e) zu den auf 75.000 fl. angeſchlagenen Koſten der Vollendung des Stuttgarter Canzleibaues an der Königsſtraße ſind, nach Abzug des hiefür ſonſt diſponiblen Fonds im Betrag von 57,100 fl., aus der Reſtverwaltung noch weiter zuzuſchießen . . . . 17,900 fl.

Zuſammen —: 183,700 fl.

4) der ſtändiſchen Suſtentationskaſſe:

Beitrag zu den Koſten eines außerordentlichen Landtags 60,000 fl.

5) Der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe ſind zum Behufe einer außerordentlichen Schuldentilgung zu erſetzen die von ihr früher Namens der Staatskaſſe zu Berichtigung von Gehalts-Reclamationen und zu Beſtreitung des durch die Ueberſchwemmung im Jahr 1824 verurſachten Aufwands bezahlten . . . 507.407 fl. 49 kr.

6) dem Fonds zu Erleichterung der Ablöſung gutsherrlicher Gefälle werden, unter Vorbehalt der Normirung durch die Geſetzgebung, weiter zugewieſen.

1,150,000 fl.

Im Ganzen ſind alſo aus der Reſtverwaltung abzugeben

—: 2,457,107 fl. 49 kr.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat für die drei Jahre vom 1. Juli 1836 bis 30. Juni 1839.

I. Staatsbedarf.	$18\frac{36}{37}$.		$18\frac{37}{38}$.		$18\frac{38}{39}$.		Summe der drei Jahre $18\frac{36}{39}$.		Durchſchnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliſte	850,000	—	850,000	—	850,000	—	2,550,000	—	850,000	—
2) Apanagen und Witthum	241,051	1	246,377	3	249,335	56	736,764	—	245,588	—
dazu Unterhaltung der Apanage Schlöſſer und Gärten	6,594	43	6,630	53	6,441	14	19,666	50	6,555	37
Summe 2)	247,645	44	253,007	56	255,777	10	756,430	50	252,143	37
3) Staatsſchuld:										
a) Zinſe	1,022,969	45	1,012,014	10	1,000,620	24	3,035,604	17	1,011,868	6
b) Tilgungsfonds . . .	273,888	40	284,844	15	296,237	59	854,970	52	284,990	17
Summe 3)	1,296,858	25	1,296,858	25	1,296,858	25	3,890,575	9	1,296,858	23
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	50,494	23	50,494	23	50,494	23	151,483	9	50,494	23
b) lehenfällige (Kammerlehenszinſe)	5,473	36	5,473	36	5,473	36	16,420	48	5,473	36
c) lebenslängliche . . .	17,324	25	17,324	25	17,324	25	51,973	15	17,324	25
Summe 4)	73,292	24	73,292	24	73,292	24	219,877	12	73,292	24
5) Entſchädigungen:										
a) auf dem Steuerbezug haftend:										
für Kammerſteuer- (Berechtigungen)	24,082	20	24,082	20	24,082	20	72,247	—	24,082	20
„ Umgelds- (Berechtigungen)	39,765	11	39,765	11	39,765	11	119,205	33	39,765	11
„ Weggelds- (Berechtigungen)	2,755	37	2,755	37	2,755	37	8,266	51	2,755	37
„ Landgefährts- (Berechtigungen)	160	—	160	—	160	—	480	—	160	—
b) für Theile der Kronausſtattung	3,591	8	3,591	8	3,591	8	10,773	24	3,591	8
Summe 5)	70,354	16	70,354	16	70,354	16	211,062	48	70,354	16

I. Staatsbedarf.	18 36/37. fl.	kr.	18 37/38. fl.	kr.	18 38/39. fl.	kr.	Summe der drei Jahre 18 36/39. fl.	kr.	Durchſchnitt auf Ein Jahr. fl.	kr.
6) Penſionen.										
A) Civil-Penſionen:										
a) ältere vertragsmäßige (jeder Art)	187,971	—	172,971	—	157,971	—	518,913	—	172,971	—
b) geſetzliche Penſionen für Diener	216,423	—	216,423	—	216,423	—	649,269	—	216,423	—
c) Ergänzungs-Penſionen (neuere)	31,029	—	28,029	—	25,029	—	84,087	—	28,029	—
d) Geſetzlicher Beitrag zur Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt	71,385	—	75,385	—	79,385	—	226,155	—	75,385	—
e) Beitrag für ältere Wittwen-Caſſen	3,293	—	3,293	—	3,293	—	9,879	—	3,293	—
Summe A)	510,101	—	496,101	—	482,101	—	1,488,303	—	496,101	—
B) Penſionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Penſionen für evangeliſche Geiſtliche	9,375	24	9,375	24	9,375	24	28,126	12	9,375	24
b) Zuſchüſſe für die geiſtliche Wittwen-Caſſe	6,000	—	6,000	—	6,000	—	18,000	—	6,000	—
c) Beitrag zur Schullehrer-Penſions-Anſtalt	10,000	—	10,000	—	10,000	—	30,000	—	10,000	—
Summe B)	25,375	24	25,375	24	25,375	24	76,126	12	25,375	24
C) Militär-Penſionen	132,367	25	132,367	25	132,367	25	397,102	9	132,367	25
Summe 6)	667,843	47	653,843	47	639,843	47	1,961,531	21	653,843	47
7) Quiescenz-Gehalte	27,235	—	25,735	—	24,235	—	77,205	—	25,735	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterſtützungen	66,135	—	66,135	—	66,135	—	198,405	—	66,135	—
b) einmalige Unterſtützungen	9,400	—	9,400	—	9,400	—	28,200	—	9,400	—
Summe 8)	75,535	—	75,535	—	75,535	—	226,605	—	75,535	—

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	$18\frac{36}{37}$.		$18\frac{37}{38}$.		$18\frac{38}{39}$.		Summe der drei Jahre $18\frac{36}{39}$.		Durchſchnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Staats-Sekretariat	28,839	6	28,839	6	28,839	6	86,517	18	28,839	6
10) Geheimer Rath . .	38,179	30	38,179	30	38,179	30	114,538	30	38,179	30
11) Departement der Juſtiz	711,448	51	709,998	51	710,228	51	2,131,676	33	710,558	31
12) Departement der auswärtigen Angelegenheiten	188,254	21	190,404	21	192,554	21	571,213	3	190,404	21
für den Lehenrath . .	3,628	—	3,628	—	3,628	—	10,884	—	3,628	—
für Archive	10,522	—	10,522	—	10,522	—	31,566	—	10,522	—
Summe 12)	202,404	21	204,554	21	206,704	21	613,663	3	204,554	21
13) Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens . .	2,257,179	[illegible]	2,233,307	53	2,257,339	6	6,747,826	25	2,249,275	28
14) Departement des Kriegsweſens . . .	1,858,084	50	1.879,084	50	1,826,584	50	5,565,754	30	1,854,584	50
Militär-Ordens-Penſionen	34,864	—	34,864	—	34,864	—	104,592	—	34,864	—
Militär-Sträflings-Anſtalt	13,400	—	13.400	—	13,400	—	40,200	—	13.400	—
Summe 14)	1,906,348	50	1,927,348	50	1,874,848	50	5,708,546	30	1,902,848	50
15) Departement der Finanzen	719,321	54	718,821	54	718,321	54	2,156,465	42	718,821	54
16) Landſtändiſche Suſtentations-Caſſe . . .	45,250	—	100,100	—	172,570	—	317,920	—	105,973	20
17) Reſerve-Fonds . .	65,000	—	65,000	—	65,000	—	195,000	—	65,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	9,282,736	24	9,344,777	17	9,337,927	38	27,965,441	19	9,321,813	47

Digitized by Google

II. Ertrag des Kammerguts.	Rohe Einnahmen.		18$\frac{36}{37}$. Elementar- Verwaltungs-Koſten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Ertrag der Domänen:						
A) Bei den Kameralämtern	2,584,119	23	360,000	—	164,119	25
B) Bei den Forſtverwaltungen:						
a) aus den Forſten und dem Floßrechte	1,699,000	—	340,000	—	472,548	12
b) aus Jagden	24,355	—	55	—	300	—
c) aus Holzgärten	236,800	—	13,400	—	195,700	—
C) Von den Berg- und Hüttenwerken	1,055,200	—	68,500	—	823,200	—
D) Von den Salinen	1,494,200	—	26,000	—	750,200	—
2) Regalien:						
A) Poſtregal	70,000	—	—	—	—	—
B) Münzregal	103,114	15	1,772	10	99,142	5
3) Verſchiedene Einnahmen:						
bei der Staatskaſſe unmittelbar	12,550	—	—	—	—	—
Summe II.	7,279,338	38	809,727	10	2,505,209	40
Dieſelbe reicht alſo zu der Summe des Staats-Bedarfs nicht zu um	—	—	—	—	—	—

Aufwand. Zusammen.		Reiner Ertrag.		$18\frac{37}{38}$.		$18\frac{38}{39}$.		Summe der drei Jahre $18\frac{36}{39}$.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
524,119	23	2,060,000	—	2,060,000	—	2,060,000	—	6,180,000	—	2,060,000	—
812,548	12	886,451	48	886,451	48	886,451	48	2,659,355	24	886,451	48
355	—	24,000	—	24,000	—	24,000	—	72,000	—	24,000	—
209,100	—	27,700	—	27,700	—	27,700	—	83,100	—	27,700	—
891,700	—	163,500	—	159,500	—	163,500	—	486,500	—	162,166	40
776,200	—	718,000	—	711,000	—	711,000	—	2,140,000	—	713,333	20
——	—	70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—	70,000	—
100,914	15	2,200	—	2,200	—	2,200	—	6,600	—	2,200	—
——	—	12,550	—	7,550	—	7,550	—	27,650	—	9,216	40
3,314,936	50	3,961,401	48	3,918,401	48	3,932,401	48	11,865,205	24	3,955,068	28
——	—	3,318,334	36	3,396,575	29	3,385,325	50	16,100,235	55	3,366,745	19

III. Deckungsmittel.	$18\frac{36}{37}$.					
	Rohe Einnahmen.		Elementar-			
			Verwaltungs-Koſten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A) Direkte Steuern, und zwar:						
a) vom Grundeigenthum } b) von Gefällen }	Werden durch die Oberamtspflegen ohne Aufwand für die Staatskaſſe erhoben und abgeliefert.					
c) von Gebäuden						
d) von Gewerben						
e) von Kapitalien	141,400	—	11,400	—	—	—
f) von Beſoldungen	36,240	—	240	—	—	—
Summe A)	—	—	—	—	—	—
B) Indirekte Steuern:						
a) Zoll	1,410,000	—	65,029	—	136,843	—
b) Acciſe	322,850	—	17,050	—	3,500	—
c) Auflage auf Hunde	33,100	—	1,800	—	9,300	—
d) Wirthſchafts-Abgaben	1,093,000	—	125,220	—	23,850	—
e) Sporteln	331,983	—	1,700	—	400	—
Summe B)	3,190,933	—	210,799	—	173,893	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern	—	—	—	—	—	—
Es wird ſich daher ergeben	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Aufwand. Zuſammen. fl.	kr.	Reiner Ertrag. fl.	kr.	$18\frac{37}{38}$. fl.	kr.	$18\frac{38}{39}$. fl.	kr.	Summe der drei Jahre $18\frac{36}{39}$. fl.	kr.	Durchſchnitt auf Ein Jahr. fl.	kr.
		1,700,000	—	1,700,000	—	1,700,000	—	5,100,000	—	1,700,000	—
		400,000	—	400,000	—	400,000	—	1,200,000	—	400,000	—
		300,000	—	300,000	—	300,000	—	900,000	—	300,000	—
11,400	—	130,000	—	130,000	—	130,000	—	390,000	—	130,000	—
240	—	36,000	—	36,000	—	36,000	—	108,000	—	36,000	—
——	—	2,566,000	—	2,566,000	—	2,566,000	—	7,698,000	—	2,566,000	—
201,872	—	1,208,128	—	1,208,128	—	1,208,128	—	3,624,384	—	1,208,128	—
20,550	—	302,300	—	302,300	—	302,300	—	906,900	—	302,300	—
11,100	—	22,000	—	22,000	—	22,000	—	66,000	—	22,000	—
149,070	—	943,930	—	943,930	—	943,930	—	2,831,790	—	943,930	—
2,100	—	329,883	—	329,883	—	329,883	—	989,649	—	329,883	—
384,692	—	2,806,241	—	2,806,241	—	2,806,241	—	8,418,723	—	2,806,241	—
——	—	5,372,241	—	5,372,241	—	5,372,241	—	16,116,723	—	——	—
——	—	53,906 Ueberſchuß.	24	24,134 Deficit.	29	13,284 Deficit.	50	16,487 Reiner Ueberſchuß.	5	——	—

b) Geſetz,

die Abänderungen einiger Beſtimmungen über die Beſteuerung der Aktiv-Capitalien und Beſoldungen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns bewogen, die über die Beſteuerung der Aktiv-Capitalien und Beſoldungen beſtehenden Normen in einzelnen Beſtimmungen abzuändern, und verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In Abſicht auf die Beſteuerung der Capitalien wird der §. 8 Ziffer 7 des Geſetzes vom 29. Juni 1821 in Verbindung mit der Verordnung vom 16. Juni 1830 dahin abgeändert, daß diejenigen Wittwen, Waiſen und gebrechlichen Perſonen, welche nicht über 3000 fl. Capitalvermögen beſitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Capitalvermögen von 3000 fl., von der Capitalſteuer frei zu laſſen ſind.

Art. 2.

An den bisherigen Befreiungen von der Beſoldungsſteuer §. 27 des Geſetzes vom 29. Juni 1821 wird Folgendes geändert:

a) Beſoldungen, Penſionen und andere Gehalte, §. 26 Lit. a. b. des genannten Geſetzes, welche den jährlichen Betrag von 300 fl. nicht überſteigen, ſind von der Steuer frei zu laſſen;

b) die Beſtimmung wegen Freilaſſung der Naturalbeſoldungen bis auf den Betrag von 300 fl. (Geſetz vom 9. Juni 1827, Art. 6) iſt aufgehoben und die zu

Digitized by Google

den ſteuerpflichtigen Gehalten (von mehr als 300 fl.) gehörigen Naturalien werden künftig vollſtändig zur Beſteuerung gezogen.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad Gaſtein den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

c) Geſetz,

in Betreff einiger Abänderungen des Wirthſchaftsabgaben-Geſetzes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, in dem Wirthſchaftsabgaben-Geſetz vom 9. Juli 1827 hinſichtlich der Weinwirthſchaftsgewerbe einige Abänderungen eintreten zu laſſen, und verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Zu Art. 15 des Wirthſchaftsabgaben-Geſetzes von 1827.

Wenn in einzelnen Fällen nachgewieſen wird, daß der Hausbrauch und gewöhnliche Abgang eines Weinwirths den in dem Artikel 15 des Geſetzes von 1827 auf höchſtens 10 Eimer beſtimmten Jahresbetrag überſteigt, ſo kann dieſer von der Verwaltungs-Behörde auch höher bemeſſen werden.

Digitized by Google

Art. 2.

Zu dem Art. 17 des Geſetzes von 1827.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Orten, wo notoriſch der producirte Wein nicht im Laufe des erſten Jahres verwerthet werden kann, den Weinproducenten auch den Ausſchank des alten Weines zu geſtatten, in welchem Falle die Ausſchanks-Abgabe und das Conceſſionsgeld nach den Beſtimmungen des vorgedachten Artikels 17 zu erheben iſt.

Art. 3.

Zu Art. 19 und 38 des Geſetzes von 1827.

Für den außer den Staaten des deütſchen Zollvereins erzeugten Wein und Branntwein, welchen Detailhändler oder Wirthe gegen die volle Eingangszollabgabe aus dem nicht vereinten Auslande oder aus Zolllagerhäuſern unmittelbar beziehen, wird die unter dem 30. December 1835 (Reg.Bl. S. 493) erfolgte theilweiſe Aufhebung der Wirthſchaftsabgaben für die Zukunft auf die ganze Wirthſchaftsabgabe ausgedehnt.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad Gaſtein den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

d) Geſetz,

betreffend einige Abänderungen des proviſoriſchen Geſetzes über die Notariats-Sporteln.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den Art. 1 des proviſoriſchen Geſetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 (Reg.Bl. von 1834, S. 18) iſt die Dauer der Gültigkeit der in dieſem Geſetze beſtimmten Sporteln und Gebühren auf den Zeitraum bis zur definitiven Verabſchiedung über das Notariatsweſen und längſtens bis zum Ablauſe der Etats-Periode von 1833 bis 1836 beſchränkt worden.

Da nun jene definitive Verabſchiedung inzwiſchen nicht eingetreten iſt und eine weitere Verminderung der Sporteln als ausführbar ſich darſtellt, ſo verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Sporteln von Gant-Inventaren, Schulden-Verweiſungen und Vermögens-Unterſuchungen, ſo wie von Gantrechnungen, ſind aufgehoben.

Ebenſo iſt, wenn das mit einer Notariats-Sportel zu belegende rohe Aktiv-Vermögen nicht mehr als 300 fl., oder die bei Abfertigungs- und Abſonderungs-Verträgen zu beſportelnde Abfindungsſumme nur 100 fl. oder weniger beträgt, von dem Anſatze einer Sportel abzuſtehen.

Art. 2.

In den Fällen des Art. 1 ſind jedoch die bisherigen Sportelantheile und Gebühren der Rechnungsſteller und Rechnungs-Revidenten, ſowie der Theil- und Waiſenrichter und der Gemeinderathsdiener, von den Betheiligten ferner zu entrichten.

Art. 3.

Die Sporteln von Inventuren und Theilungen werden in der Art ermäßigt, daß in der für die Real-Theilungsſportel feſtgeſetzten Skale die Abſtufung von 1000 fl. bis

Digitized by Google

auf 10,000 fl. Vermögen ſtatt bisher auf $\frac{1}{2}$ Procent oder 30 kr. nunmehr auf $\frac{1}{3}$ Procent oder 20 kr. von 100 fl. beſtimmt wird.

Art. 4.

Die einzelnen Sportelanſätze dürfen nachbemerkte Summen nicht überſteigen, und zwar:

a) bei Realtheilungen, Vermögensübergaben und Vermögensabſonderungen, ſodann bei Vermögens-, Abfertigungs- und Abſonderungsverträgen, wenn ſolche eine endliche Vermögensabtheilung zwiſchen den Erben bezwecken, die Summe von —:· 500 fl.

b) bei Eventualtheilungen, ſo wie bei Vermögens-, Abfertigungs- und Abſonderungs-Verträgen, welche ſtatt einer Eventualtheilung errichtet werden, die Summe von —:· 150 fl.

c) bei Beibringens-Inventaren und Eheverträgen die Summe von —:· 75 fl.

In Diſpenſationsfällen beſteht der höchſte Betrag der Sportelanſätze in dem dritten Theil dieſer Summen, mithin beziehungsweiſe in 100 fl., 50 fl. und 25 fl.

d) bei Vormundſchafts-Rechnungs-Reviſionen und Abhören, die Summe von —:· 45 fl.

in beſonderen Fällen aber, und zwar bei einer Anſtandsrechnung —:· 60 fl.

bei einer Grundſtocksnachweiſung —:· 15 fl.

Bei Rechnungen einer Curatel, deren Beaufſichtigung von Seite des Staats nicht auf einem geſetzlichen Grunde, ſondern auf dem Wunſche der Betheiligten beruht, tritt das Doppelte dieſer Sätze, mithin beziehungsweiſe 90 fl., 120 fl. und 30 fl. als höchſter Sportelbetrag ein.

Art. 5.

Der niedrigſte Betrag der Prüfungs- und Solenniſirungs-, auch Cognitions-Sporteln (prov. Not.Sportelgeſetz Art. 20, Reg.Bl. von 1834, S. 25) wird bei Beibringens-Inventaren und Ehepakten auf 30 kr., bei Theilungen und Vermögens-Uebergaben auf 1 fl. feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Bezieht ſich bei Exemten erſter Claſſe die Prüfung und Solenniſirung auf ein von den Betheiligten ſelbſt (privatim) gefertigtes Geſchäft, ſo iſt, wie bei den Inventur- und Theilungs-Sporteln, nur der dritte Theil der ſonſt begründeten Prüfungs- und Solenniſirungs-Sportel anzuſetzen.

Art. 6.

Der in dem Sporteltarif, welcher dem allgemeinen Sportelgeſetz vom 23. Juni 1828 Art. 1 beigefügt iſt, enthaltene Satz:

Dispenſationsertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen — : 1 fl. 30 kr.

iſt aufgehoben.

Art. 7.

Die Dauer der Wirkſamkeit des proviſoriſchen Geſetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 wird hiemit bis zur definitiven Verabſchiedung über das Notariatsweſen und längſtens bis drei Monate nach dem Ablaufe der Etatsperiode von $18\frac{36}{39}$ erſtreckt.

Auf die gleiche Dauer werden vorſtehende, jenes Geſetz theilweiſe abändernde Beſtimmungen, welche mit dem 1. Juli 1836 zur Anwendung kommen, beſchränkt.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad Gaſtein den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Juſtiz-Departements,
Für denſelben:
Staatsrath Piſtorius.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf das Jahr 1836—37.

Vermöge des Finanzgeſetzes vom 22. Juli 1836 ſollen für das Finanzjahr 1836—37 an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer — . 2,400,000 fl. umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich		
a) das Grundeigenthum	1,598,036 fl.	
b) die Gefälle	101,964 fl.	
	1,700,000 fl.	
$\frac{4}{24}$ die Gebäude	400,000 fl.	
$\frac{3}{24}$ die Gewerbe	300,000 fl.	
thut wieder	2,400,000 fl.	

welche unter Zugrundlegung des Landes-Cataſters auf die in der Beilage A erſichtliche Weiſe vertheilt worden ſind.

Ueber die nach der Verordnung vom 20. September 1827 bei dem Cataſter zu berückſichtigen geweſenen Abgangs- und Zuwachsposten geben die den Oberämtern zugekommenen Nachweiſungen weiteren Aufſchluß.

Das Grund-Cataſter beträgt dermalen	
nach dem Reinertrag	15,784,569 fl. 42 kr.
das Gefäll-Cataſter	1,007,148 fl. 25 kr.
und	
kommen je auf 100 fl. Reinertrag an Staatsſteuer . . .	10 fl. 7 kr. 2$\frac{7}{10}$ hl.
Das Gebäude-Cataſter beträgt nach Capitalwerthen	146,547,982 fl.
und	
die Staatsſteuer je auf 100 fl. Capitalwerth	16 kr. 2$\frac{4}{10}$ hl.
Die Anſätze der Gewerbeſteuer betragen	361,673 fl. 23 kr.
Zur Umlage der Summe von 300,000 fl. kommen	
daher nur auf 100 fl. Anſatz	82 fl. 56 kr. 5$\frac{2}{10}$ hl.

Digitized by Google

Die Umlage der Gewerbeſteuer iſt nur proviſoriſch, weil derſelben (jedoch ohne Erhöhung der Summe im Ganzen) auch die nun von der Verkaufs-Acciſe befreiten gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler unterworfen werden ſollen, und wird nach vollzogener Einſchätzung der letzteren noch im Laufe dieſes Jahrs definitiv feſtgeſetzt werden.

Die hienach zu erwartenden, übrigens nicht bedeutenden und die einzelnen Steuerpflichtigen jedenfalls erleichternden Abänderungen des Gewerbeſteuer-Betreffs der einzelnen Oberämter können jedoch bei der Unteraustheilung zu Erſparung doppelter Umlagekoſten auch noch im nächſten Jahre ausgeglichen werden.

Die K. Oberämter haben nun unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherrſchaften nach der Grundlage des Landes-Cataſters vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſterzweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter vollzogen werde.

Wegen Fortführung der Oberamts-Ueberſichten und Erhaltung ihrer Uebereinſtimmung mit den Canzlei-Exemplaren, ſo wie über die Benützungsart des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Corporations-Anlagen, wird auf die Dekrete vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwieſen.

Da es für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für die Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig iſt, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unteraustheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen weſentlich beitragen; ſo werden die K. Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuereinzugs ſchon früher und insbeſondere unter dem 21. Juni 1819 erlaſſenen Verfügungen ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die für die Unteraustheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten ſogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 26. Juli 1836.

Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 26. Juli 1836.

Herdegen.

Digitized by Google

Beilage A.

Vertheilung der direkten Staatsſteuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hofdomänenkammer und die Staatskaſſen-Renten von 1836—37.

Oberämter.	Grundſteuer.	Gefällſteuer.	Gebäude-ſteuer.	Gewerbe-ſteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	22,196	386	5,697	4,683	32,962
Beſigheim	24,100	830	8,218	4,195	37,343
Böblingen	23,002	353	6,618	3,818	33,791
Brackenheim	23,041	1,410	5,833	2,642	32,926
Cannſtadt	18,508	331	6.645	4,005	29,489
Eßlingen	21,755	903	5,587	6,438	34,683
Heilbronn	22,302	1,247	10.610	10,208	44,367
Leonberg	31,516	1.072	8,894	3,723	46,205
Ludwigsburg	28,179	1,025	10 660	5,871	45,735
Marbach	30,737	737	6,303	3,437	41,214
Maulbronn	22,738	224	6,348	2,501	31,811
Neckarſulm	30,848	1,170	6,896	4,539	43,453
Stuttgart, Stadt . .	6,022	241	26,469	26,712	59,444
Stuttgart, Amt . .	23.216	730	6,792	3,308	34,046
Vaihingen	19,577	776	5,715	3,033	29,101
Waiblingen	23,641	162	6,168	3,689	33,660
Weinsberg	22,891	1,241	5,007	2,676	31,815
	394,269	12,838	138,460	95.478	641,045

Digitized by Google

Oberämter.	Grundſteuer.	Gefällſteuer.	Gebäude-ſteuer.	Gewerbe-ſteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	22,185	544	5,179	5,183	33,091
Calw	14,998	191	5,648	3,998	24,835
Freudenſtadt	19,075	58	4,006	3,608	26,747
Herrenberg	27,448	371	6,715	2,701	37,235
Horb	19,085	1,223	5,220	2,731	28,259
Nagold	17,098	313	5,094	3,954	26,459
Neuenbürg	13,043	290	4,422	3,011	20,766
Nürtingen	22,352	567	5.771	3,572	32,262
Oberndorf	16,996	518	4,110	2,891	24,515
Reutlingen	23,196	598	7,210	8,990	39,994
Rottenburg	27,878	709	7,896	3,907	40,390
Rottweil	21,578	1,224	4,307	3,480	30,589
Spaichingen	17,952	534	2,768	2,559	23,813
Sulz	18,973	268	3,740	2,375	25,356
Tuttlingen	22,613	1,052	4,262	3,813	31,740
Tübingen	21,527	667	8,231	6,088	36,513
Urach	23,554	291	5,965	6,222	36,032
	349,551	9,418	90,544	69,083	518,596

Digitized by Google

Oberämter.	Grundſteuer.	Gefällſteuer.	Gebäude-ſteuer.	Gewerbe-ſteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	16,051	1,438	2,793	3,695	23,977
Crailsheim	20,479	1,299	4,041	3,472	29,291
Ellwangen	26,815	1,261	5,431	4,816	38,323
Gaildorf	21,969	878	3,097	2,643	28,587
Gerabronn	43,569	3,244	5,494	4,046	56,353
Gmünd	18,891	1,539	4,480	5,840	30,750
Hall	35,669	5,926	6,571	5,525	53,691
Heidenheim	25,590	669	6,307	6,175	38,741
Künzelsau	31,032	2,387	5,787	4,766	43,972
Mergentheim . . .	35,734	2,172	5,789	4,114	47,809
Neresheim	22.700	3,654	3,672	3,706	33,732
Oehringen	43,336	3,856	6,769	4,584	58,545
Schorndorf	18,829	212	5,882	2,903	27,826
Welzheim	17,299	545	3,580	2,079	23,503
	377,963	29,080	69,693	58,364	535,100

Digitized by Google

Oberämter.	Grundſteuer.	Gefällſteuer.	Gebäudeſteuer.	Gewerbeſteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	38,370	3,932	8,082	6,421	56,805
Blaubeuren	22,310	730	3,845	3,959	30,844
Ehingen	35,113	5,569	6,190	3,776	50,648
Geißlingen	20,111	1,471	4,990	4,624	31,196
Göppingen	29,888	1,041	7,397	7,358	45,684
Kirchheim	25,357	423	6,775	4,965	37,520
Leutkirch	27,664	2,597	4,976	2,974	38,211
Münſingen	20,914	1,096	3,610	3,045	28,665
Ravensburg	34,680	1,254	6,840	5,103	47,877
Riedlingen	34,262	4,380	7,593	3,870	50,105
Saulgau	35,686	2,388	5,608	3,380	47,062
Tettnang	26,556	692	5,222	2,722	35,192
Ulm	31,719	3,311	11,933	13,941	60,904
Waldſee	35,881	3,439	6,972	3,416	49,708
Wangen	27,709	1,791	5,158	3,881	38.539
Wiblingen	23,897	3,445	5,001	3,393	35,736
	470,117	37,559	100,192	76,828	684,696

	Grundſteuer.	Gefällſteuer.	Gebäudeſteuer.	Gewerbeſteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
V. K. Hof-Domänen-Kammer	6,136	9,070	1,111	247	16,564
VI. Staatskaſſen-Renten	—	3,999	—	—	3,999
Zuſammen —	1,598,036	101,964	400,000	300,000	2,400,000

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 34.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag den 1. Auguſt 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz, betreffend die verlängerte Dauer der — einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leiſtenden Unterſtützung. — Geſetz, betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen. — Geſetz, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe. — Proviſoriſches Geſetz wider den Büchernachdruck. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Auflöſung des Salinen-Gerichts zu Hall. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Schwarzwald-Kreiſe ihren geſetzlichen Wohnort haben. — Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. — Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836 über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen. — Verfügung, betreffend die Vollziehung des proviſoriſchen Geſetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli 1836. — Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.
Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die verlängerte Dauer der — einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leiſtenden Unterſtützung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die — einzelnen Unterpfandsbehörden zu leiſtende Unterſtützung durch Hülfsbeamte verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, daß die Vorſchriften der

Digitized by Google

Art. 1 bis 11 des Geſetzes vom 25. April 1828 (Reg.Bl. S. 329) bis auf weitere verfaſſungsmäßige Anordnung, längſtens aber bis zum 30. September 1839 in Wirkſamkeit zu bleiben haben.

Unſer Juſtiz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein den 16. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Juſtiz-Departements,
Für denſelben:
Staatsrath Piſtorius.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Geſetz,

betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Abſicht, die bisherigen Beſtimmungen über die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen zu vereinfachen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Der uneheliche Beiſchlaf wird polizeilich beſtraft, und zwar an jedem Schuldigen

1) im erſten Fall mit einer Geldbuße von fünf Gulden,

2) beim erſten Rückfall mit einer Geldbuße von zehen Gulden,

3) beim zweiten Rückfall mit fünfzehn Gulden,

4) bei allen weiteren Rückfällen je mit einer Geldbuße von dreiſ?ig Gulden.

Außerdem iſt der geſchwächten Perſon das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkränzchens bei ihrer Trauung bei Strafe von zehn Gulden verboten.

Art. 2.

Entrichtet der Schuldige die ihm angeſetzte Geldbuße nicht binnen der unerſtrecklichen Friſt von vierzehn Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, ſo trifft ihn, anſtatt derſelben, Gefängnißſtrafe,

1) im erſten Fall von zwei Tagen,

2) beim erſten Rückfall von vier Tagen,

3) bei dem zweiten Rückfall von ſechs Tagen,

4) bei allen weiteren Rückfällen von je zwölf Tagen.

Dieſe Folge iſt gleich bei dem Anſatz der Geldbuße in dem Erkenntniſſe auszudrücken, und zutreffenden Falls deren Vollzug ohne Aufenthalt zu bewirken.

Art. 3.

Des erſten Rückfalls macht ſich ſchuldig, wer das Vergehen wiederholt, nachdem er wegen irgend eines früheren Unzuchtvergehens durch rechtskräftiges Erkenntniß einer inländiſchen Behörde zur Strafe verurtheilt worden war.

Im Fall einer Wiederholung des Unzuchtvergehens ohne Rückfall im ſtrafrechtlichen Sinn, iſt bloß auf die Strafe der erſtmaligen Uebertretung zu erkennen. Wenn jedoch gegen einen Angeſchuldigten gleichzeitig mehr als zwei noch ungerügte Unzuchtvergehen vorliegen, ſo ſoll jene Strafe durch Erhöhung um die Hälfte derſelben geſchärft werden.

Art. 4.

Die einfachen Unzuchtvergehen verjähren ſich in einem Zeitraum von zwei Jahren.

Digitized by Google

Art. 5.

Die nach Art. 1 und 2 verwirkten Strafen werden auf den hälftigen Betrag gemildert, wenn die Schuldigen zur Zeit des Vergehens rechtsgültig mit einander verlobt waren.

Art. 6.

Gegen Eheleute, die ſich vor ihrer Verehelichung eines einfachen Unzuchtvergehens ſchuldig gemacht haben, kann eine Strafe weder erkannt, noch eine früher erkannte vollzogen werden

Art. 7.

In allen im Art. 1 genannten Fällen iſt das Bezirks-Polizeiamt, bei welchem zuerſt die Anzeige geſchieht, ſowohl für die Unterſuchung, als für das Straferkenntniß die zuſtändige Behörde.

Trifft jedoch das Vergehen des unehelichen Beiſchlafs mit Vergehen und Verbrechen zuſammen, deren Natur die richterliche Zuſtändigkeit begründet, ſo unterliegt daſſelbe der gerichtlichen Unterſuchung und Erledigung.

Art. 8.

Gegen Unteroffiziere und Soldaten des K. Militärs wird die Unterſuchung wegen unehelichen Beiſchlafs in dem Fall von der Civilbehörde geführt, wenn dieſelben zur Zeit der zu erlaſſenden Ladung im Urlaub ſich befinden, ohne bereits wieder zur Fahne einberufen zu ſeyn.

Wo hienach das Bezirks-Polizeiamt die Unterſuchung gegen einen Unterofficier oder Soldaten geführt hat, da ſteht ihm gegenüber von demſelben auch das Erkenntniß zu. Hiebei hat es ſich indeß, wenn es ſich von der Abrügung des dritten oder eines weitern Rückfalls handelt, auf den Anſatz der geſetzlich verwirkten Geldſtrafe zu beſchränken, und in ſeinem Erkenntniß nicht zugleich die an die Stelle der Geldſtrafe in dem oben Art. 2 bemerkten Fall tretende Freiheitsſtrafe auszudrücken, vielmehr, wenn die von ihm erkannte Geldſtrafe in der hiezu anzuberaumenden vierzehntägigen Friſt, von der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, nicht entrichtet würde, die Akten der Militärſtelle zum Erkenntniß der nach Art. 2 eintretenden Freiheitsſtrafe zu übergeben.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Vollſtreckungskoſten der wegen einfacher Unzuchtvergehen erkannten Gefängnißſtrafen ſind bei zeitiger oder dauernder Unvermöglichkeit der Schuldhaften von der Oberamtspflege vorzuſchießen oder definitiv zu übernehmen, wogegen dieſelbe alle von dem Bezirks-Polizeiamte angeſetzten Geldbußen dieſer Art zu beziehen hat. Der reine Ertrag der letzteren iſt zu wohlthätigen Zwecken und vorzugsweiſe zur Erziehung der dem Bezirke mit Heimathrecht angehörigen, den öffentlichen Kaſſen zur Laſt fallenden unehelichen Kinder zu verwenden.

In ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Polizeiamtsbezirken bezieht das betreffende Rentamt die Geldſtrafen, welches dagegen die Vollziehungskoſten vorzuſchießen, und ſolche im Fall der Unvermögenheit der Verurtheilten zu übernehmen hat.

An den Geldbußen findet außer dem Fall der Königlichen Begnadigung kein Nachlaß ſtatt.

Art. 10.

Die älteren Geſetze und Verordnungen über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen, namentlich das Geſetz vom 31. Juli 1806, mit Ausnahme der die Beſtrafung des Ehebruchs betreffenden Beſtimmungen, ſo wie die Verordnung vom 22. Mai 1811 (Reg. Bl. Seite 261), ſind aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:

Vellnagel.

Digitized by Google

C) Geſetz,

betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu beſſerer Beſtellung der Geburtshülfe in den Gemeinden des Königreichs verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Gemeinde liegt ob, dafür zu ſorgen, daß in ihrer Mitte immer eine den örtlichen Bedürfniſſen entſprechende Zahl von Hebammen vorhanden ſey.

Für dieſen Zweck ſind nöthigenfalls auf Koſten der Gemeinde Frauensperſonen in der Geburtshülfe unterrichten zu laſſen, und Wartgelder für obrigkeitlich beſtellte Hebammen aus den örtlichen Caſſen abzureichen.

Art. 2.

Die Wahl der auf öffentliche Koſten in der Geburtshülfe zu unterrichtenden Frauensperſonen, ſo wie die Wahl der obrigkeitlich zu beſtellenden Hebammen und die Verleihung der für dieſe ausgeſetzten Gehalte, ſteht dem Stiftungsrathe zu.

Art. 3.

Wählbar ſind alle Frauensperſonen, welche einen unbeſcholtenen Ruf haben, und ſich über ihre Bildungsfähigkeit für den Beruf einer Hebamme oder über die bereits erlangte Befähigung zu Ausübung dieſes Berufs ausweiſen können.

Art. 4.

Der Unterricht einer Hebamme auf Koſten der Gemeinde darf nur in einer öffentlichen (mit einem Gebärhaus in Verbindung geſetzten) Hebammenſchule ſtattfinden.

Art. 5.

Für die Unterhaltung ſolcher Schulen wird vom Staate geſorgt. Die Ertheilung des Unterrichts in denſelben iſt unentgeldlich. Für die übrigen Bedürfniſſe, welche

Digitized by Google

von der Anſtalt beſorgt werden, iſt derſelben von den Gemeinden ein Averſal-Erſatz zu leiſten, der nach den jeweiligen Preiſen der Dinge beſtimmt wird.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung obiger Beſtimmungen beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

D) Proviſoriſches Geſetz wider den Büchernachdruck.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bis zum Erſcheinen eines definitiven Geſetzes gegen den Büchernachdruk verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die von Angehörigen eines im deutſchen Bunde begriffenen Staats verfaßten oder verlegten Schriften genießen, ohne Unterſchied, ob ſie bei Verkündigung dieſes Geſetzes bereits erſchienen ſind oder erſt künftig erſcheinen, von der Zeit ihres Erſcheinens an ſechs Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe geſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleicher Weiſe, wie wenn denſelben nach dem Geſetze vom 25. Februar 1815 ein beſonderes Privilegium deßhalb verliehen worden wäre.

Digitized by Google

Art. 2.

Die zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits veranſtalteten Nachdrücke von Werken, welche nach der Beſtimmung des Art. 1 unter dem Schutze des Nachdruckverbots ſtehen, können zwar auch noch während der Dauer dieſes Schutzes, jedoch nur in polizeilich geſtempelten Exemplaren, zum Abſatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen von der Verkündigung dieſes Geſetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamt ſeines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren ſchon vor der Verkündigung dieſes Geſetzes veranſtalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stemplung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht ſtatt.

Art. 3.

Die nach Maßgabe der bisherigen Geſetze für einzelne Schriften verliehenen beſonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, ſofern ſie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Geſetz gewähren ſollten, auch fernerhin in Kraft.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

E) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben gnädigſt geruht, durch allerhöchſte Entſchließung vom 26. Juni den Staatsrath v. Hartmann, Direktor des K. Lehenraths, zum Direktor des K. Haus- und Staats-Archivs, und dagegen

den Geheimen Legationsrath v. Bilfinger zum Vice-Direktor des K. Lehenraths zu ernennen.

Digitized by Google

Auch haben Allerhöchſtdieſelben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 6. v. M. den bei dem K. Haus- und Staats-Archive angeſtellten Beamten die ihrer Dienſt-Categorie entſprechenden Titel von Archivräthen und Aſſeſſoren zu verleihen, und den bisherigen Archivar Kausler zum Archivrathe, ſo wie den bisherigen Archiv-Aſſiſtenten Oechslen zum Archiv-Aſſeſſor zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 22 v. M. den katholiſchen Pfarrer Singer in Bühlerthann, Dekanats Ellwangen, auf die erledigte Pfarrei Illerrieden, Dekanats Wiblingen, verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Auflöſung des Salinengerichts zu Hall.

Da der K. Miniſterialrath, aus beſonderer Vollmacht Seiner Majeſtät des Königs, vermöge Entſchließung vom 19. d. M. das bisher zu Hall beſtandene Salinengericht (früher Salinenamt), nachdem der Gegenſtand dieſes beſondern Gerichtsſtandes der Hauptſache nach erloſchen iſt und die Betheiligten überdieß auf denſelben ausdrücklich verzichtet haben, aufgelöſt und die gerichtlichen Funktionen dieſer Stelle an die ordentlichen Gerichte überwieſen hat; ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Juli 1836.

Für den Departements-Chef:
Piſtorius.

2. Des K. Gerichtshofs in Tübingen.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Schwarzwald-Kreiſe ihren geſetzlichen Wohnort haben.

Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Notariatsfache zu erſtehen wünſchen und im Schwarzwaldkreiſe ihren geſetzlichen Wohnort, ſowie das dreiundzwanzigſte

Jahr zurückgelegt haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Nachweiſung der in der Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 22. Mai 1834 (Reg.Bl. v. 1834, S. 388) vorgeſchriebenen Erforderniſſe innerhalb dreißig Tage, vom Tage dieſer Bekanntmachung im Regierungsblatte an gerechnet, dem Oberamts- oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem ſie ſich aufhalten, zum Beiberichte zu übergeben.

Verſäumung dieſer Friſt hat den Ausſchluß von der dießjährigen Prüfung zur Folge.

Die Bezirksgerichte haben die Bittſchriften ohne Verzug hieher einzuſenden.

Tübingen den 22. Juli 1836. Kapff.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der Königlichen Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels.

Nachdem der Graf Carl Victor Reuttner von Weyl zu Achſtetten, als Beſitzer der Rittergüter Achſtetten, Oberamts Wiblingen, und Hürbel, Oberamts Biberach und Wiblingen, zu den Zugeſtändniſſen der K. Deklaration vom 8. December 1821, deren Annahme er unter Verzichtleiſtung auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forſtgerichtsbarkeit nachträglich erklärt hat, nunmehr gleichfalls zugelaſſen worden iſt; ſo wird ſolches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß er vermöge des gedachten Verzichts die in den §§. 30 und 41 der gedachten K. Deklaration zugeſicherten Surrogate der beiden zuerſt genannten Rechte anzuſprechen habe.

Stuttgart den 23. Juli 1836. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836 über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen.

In Hinſicht auf die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836, betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen, werden den Behörden folgende Weiſungen ertheilt:

Digitized by Google

1) Die vierzehntägige Friſt, nach deren Verfluß zufolge des Art. 2 des Geſetzes an die Stelle der nicht entrichteten Geldbuße Freiheitsſtrafe tritt, wird von der Eröffnung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz, wenn dieſes die Rechtskraft beſchreitet, im Falle eines Rekurſes gegen daſſelbe aber von der Eröffnung des Rekurs-Erkenntniſſes an berechnet.

Dem Verurtheilten, welcher den Gnadenweg betritt, iſt nachgelaſſen, gegen das Präjudiz des Eintritts der Freiheitsſtrafe an die Stelle der Geldbuße durch Hinterlegung der letztern bei dem Bezirksamt innerhalb der in Art. 2 des Geſetzes beſtimmten Friſt ſich für den Fall, daß ſeinem Begnadigungs-Geſuche nicht entſprochen wird, zu ſichern.

2) Das Geſetz tritt mit ſeiner Verkündigung in Wirkung. Es ſind daher die Strafbeſtimmungen deſſelben auf alle zur Zeit ſeiner Verkündigung noch nicht in erſter Inſtanz erledigten Fälle, und die Vorſchriften des Art. 9 des Geſetzes auf alle nach Maßgabe deſſelben erkannten Geldbußen und Freiheitsſtrafen anzuwenden.

3) Mit dem jährlichen Rechnungsſchluß und erſtmals auf den 1. Auguſt 1837 hat jede Amtspflege dem vorgeſetzten Oberamt eine Berechnung

a) der im Laufe des letzten Rechnungsjahrs von der Amtspflegkaſſe vereinnahmten Geldbußen wegen einfacher Unzuchtvergehen,

b) der von ihr auf die Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen wegen des gleichen Vergehens verwendeten Koſten, und

c) des für vorgeſchoſſene Koſten dieſer Art geleiſteten Wiedererſatzes vorzulegen.

Der Ueberſchuß der Summe der unter a und c genannten Einnahmen über die unter b erwähnte Ausgabe bildet den nach Art. 9 des Geſetzes anzuwendenden Reinertrag.

Das Oberamt hat die Berechnung zu prüfen und richtig zu ſtellen, und bei einem ſich ergebenden Reinertrage die Beſchlüſſe der Amtsverſammlung über deſſen geſetzmäßige Verwendung einzuleiten.

Die beſchloſſene Verwendung und jede ſpäter hierin beabſichtigte Aenderung iſt der Kreisregierung anzuzeigen, welche die unmangelhafte Erfüllung der geſetzlichen Vorſchrift wahrzunehmen hat.

Digitized by Google

4) Die Unterſuchungen wegen Unzuchtvergehen ſind mit dem der Sache angemeſſenen Ernſt und der dem Amt, zumal bei der Pflege eines Zweigs der Sittenpolizei, geziemenden Würde zu behandeln. Der Beamte hat der Führung derſelben der Regel nach in Perſon ſich zu unterziehen, und in Verhinderungsfällen nur ſeinen geſetzlichen Stellvertreter für ſich eintreten zu laſſen. Ihre Ueberlaſſung an untergeordnete Amtsgehülfen wird hiedurch beſtimmt unterſagt, und den Kreisregierungen aufgegeben, etwaige Uebertretungen dieſes Verbots mit Strenge zu ahnden.

Stuttgart den 25. Juli 1836.

Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Vollziehung des proviſoriſchen Geſetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli 1836.

In Betreff der Vollziehung des proviſoriſchen Geſetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli d. J. werden folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Als zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes veranſtaltet kann nur ein ſolcher Nachdruck betrachtet werden, mit deſſen Ausführung in dem gedachten Zeitpunkt mindeſtens in ſo weit ein Anfang gemacht war, daß der Druckſatz bereits begonnen hatte.

2) Die Bezirks-Polizeiämter haben das Geſetz vom 22. Juli d. J. unmittelbar nach dem Empfang der daſſelbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und Händlern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akt zu eröffnen, mit welchem für dieſelben die dreißigtägige Friſt für Vorlegung der bereits veranſtalteten Nachdrucke zur Stemplung zu laufen beginnt.

Bei dieſer Eröffnung iſt zugleich jeder Buchdrucker und Händler, welcher von der in Frage ſtehenden Beſtimmung des Art. 2 des proviſoriſchen Geſetzes Gebrauch zu machen in dem Falle iſt, zur vorläufigen Anzeige der Werke, von welchen er bereits vollendete Nachdrucke beſitzen oder deren Nachdruck er

Digitized by Google

bereits veranſtaltet haben will, ſo wie im letzteren Falle zur Anzeige davon, wie weit die Veranſtaltung des Nachdrucks bereits gediehen ſey? aufzufordern.

3) Der Stempel beſteht in dem Amtsſiegel der Bezirks-Polizeibehörde und wird dem Titelbogen der Schrift mittelſt Druckerſchwärze aufgedruckt.

Jedes einzelne zum Abſatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel verſehen ſeyn.

Ueber den Akt der Stemplung iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches die geſtempelten Werke, die Zahl der Exemplare und die Perſonen, für welche die Stemplung geſchehen, nachweist.

4) Der Nachdruck einer Schrift, welche ein beſonderes, zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes noch nicht abgelaufenes Privilegium gegen den Nachdruck erhalten hat, kann die polizeiliche Stemplung nicht erhalten.

5) Gegen den Verkehr mit ungeſtempelten Exemplaren eines Nachdrucks von Schriften, denen das in Art. 1 des Geſetzes ausgeſprochene Nachdrucksverbot zu ſtatten kommt, wird wie gegen Nachdrucke beſonders privilegirter Schriften nach Maaßgabe der §§. 5 und 6 des Geſetzes vom 5. Februar 1815 eingeſchritten.

Stuttgart den 26. Juli 1836.

Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

1) Unter dem 12. November 1835 wurde der Pfarrer Schott, in Gravenberg, zu der im Dekanat Nürtingen erledigten Stelle eines Schullehrer-Conferenz-Direktors ernannt;

2) am 22. December 1835 der Pfarrer Renner, zu Großaltdorf, Dekanats Hall, auf ſein Anſuchen der Schullehrer-Conferenz-Direktion enthoben und ſolche dem Pfarrer Hildebrand von Lorenzenzimmern übertragen;

3) den 15. März 1836 wurden die weiteren zwei Schul-Conferenz-Direktors-Stellen für die Diöceſe Freudenſtadt dem Pfarrer Vogt zu Oberifflingen und dem Pfarrer Rau in Wittendorf verliehen; auch iſt

Digitized by Google

4) unter dem 13. Mai 1836 die erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktion des Bezirks Waiblingen dem Diakonus Ziegler daſelbſt, ſo wie

5) die gleiche im Dekanat Künzelsau erledigte Stelle dem Stadtpfarrer Weber in Ingelfingen, deſſelben Dekanats, übertragen worden.

Stuttgart den 23. Juli 1836. Mohl.

Dienſt-Erledigung.

Am 20. v. M. iſt der Kanzliſt Braun bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 6. Auguſt 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend eine Ergänzung der Vorſchriften wegen der Schutzpocken-Impfbücher. — Aufnahme zweier Wundärzte.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 22. v. M. iſt der Oberreviſor Jäger bei der Zolldirektion wegen vorgerückten Alters in den Penſionsſtand verſetzt worden.

Unter demſelben Tage hat dir Uebertragung der neuerrichteten Relais-Poſthalterei zu Klein-Engſtingen, Oberamts Reutlingen, an den Gaſtwirth Johannes Glük daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend eine Ergänzung der Vorſchriften wegen der Schutzpocken-Impfbücher.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß in manchen Gemeinden die von hereingezogenen Familien mitgebrachten Kinder nicht zeitig genug in die Schutzpocken-Impfbücher eingetragen, und daß aus dieſem Grunde weder die Kinder rechtzeitig zu den öffentlichen Impfungen vorgeladen, noch ihre Eltern und Vormünder wegen dießfälliger Verſäumniſſe mit den geſetzlichen Strafen belegt werden.

Zu Abſtellung dieſes Mißſtandes und zu Ergänzung der dießfälligen Vorſchriften wird unter Beziehung auf die Miniſterial-Verfügung vom 15. December 1828 (Reg.Bl. S. 875 ff.) hiemit verordnet:

1) Die mit der Führung der Familienregiſter beauftragten Ortsgeiſtlichen haben bei der ihnen obliegenden periodiſchen Richtigſtellung des Impfbuchs mit den Kirchenregiſtern künftig jedesmal auch die ſeit dem 1. Januar 1817 gebornen Kinder der in den Ort neu hereingezogenen Familien auf den Grund des Familienregiſters in das Impfbuch einzutragen, und am Schluſſe des Jahrs die Vollſtändigkeit dieſes Eintrags in gleicher Art, wie dieſes für die Vollſtändigkeit des Eintrags der im Ort gebornen Kinder vorgeſchrieben iſt, unterſchriftlich zu beurkunden.

2) Wenn über ein ſolches, in das Impfbuch des neuen Wohnorts neu aufgenommenes Kind am Schluſſe des Jahrs dem Impfbuchführer weder ein Auszug aus dem Impfbuch der Gemeinde ſeines früheren Wohnorts zugekommen, noch ein Impfſchein vorgelegt worden iſt; ſo hat derſelbe den Impfbuchführer des letzteren Orts zu der ihm obliegenden Mittheilung eines Auszugs ſeines Impfbuchs (Verfügung vom 15. December 1828, Ziffer 4, lit. a u. e) aufzufordern, und wenn innerhalb vier Wochen ſolche nicht erfolgen würde, das vorgeſetzte Bezirksamt um die erforderliche Mitwirkung anzugehen.

Digitized by Google

3) Die mit der Aufſicht über die Impfbücher beauftragten Behörden haben für die Vollziehung vorſtehender Beſtimmungen, ſo wie für die Handhabung der erwähnten früheren Vorſchriften beſorgt zu ſeyn.

Stuttgart den 18. Juli 1836. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier Wundärzte.

Nach erſtandener Prüfung ſind die Candidaten der Chirurgie, Philipp Jakob Herre, von Zillhauſen, Oberamts Balingen, und Alois Walſer, von Aulendorf, Oberamts Waldſee, zur Ausübung der Wundarzneikunſt nach den Befugniſſen der Wundärzte erſter Abtheilung ermächtigt worden.

Stuttgart den 28. Juli 1836.

Für den mit der Direktion fürſorglich beauftragten älteſten Rath:
Schelling.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Cannſtadt haben innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Das Einkommen iſt verwandelt und berechnet ſich auf jährliche 679 fl., dabei bezieht der Helfer, in ſo lange ihm keine Amtswohnung eingeräumt wird, eine Hausmiethe-Entſchädigung von jährlichen 240 fl.

2) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Binzwangen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, hat im Pfarrorte und in einem in der Nähe befindlichen Hofe 725 Pfarrgenoſſen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein jährliches Einkommen von 855 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Digitized by Google

3) Die katholiſche Pfarrſtelle in dem paritätiſchen Orte Oberkochen, Oberamts Aalen und Dekanats Hofen, welche im Pfarrorte 612 Pfarrgenoſſen begreift, und ein jährliches Einkommen von 786 fl. an Beſoldungen und von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen und geſtifteten Gebühren gewährt, wird wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Oberbettringen, Oberamts und Dekanats Gmünd, begreift in den Orten Ober- und Unterbettringen und Zubehörden 702 Pfarrgenoſſen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 751 fl. Mit dieſer Pfarrſtelle beabſichtigt man wegen der Nähe des Pfarrortes bei dem Oberamts- und Dekanatsſitz das Cammerariat-Amt für den Bezirk des Landkapitels Gmünd zu verbinden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden, und ſich hiebei insbeſondre auch über ihre Fähigkeit zu Bekleidung des Landkapitels-Cammerariats auszuweiſen.

5) Die katholiſche Pfarrei Fekenhauſen, Oberamts und Dekanats Rotweil, welche im Pfarrorte und in einem in der Nähe befindlichen Hauſe 168 Pfarrgenoſſen hat, wird wieder beſetzt werden; ſie gewährt ein jährliches reines Einkommen von 600 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen und Beſoldungen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

6) Der Unterlieutenant von Varnbüler des dritten Reiterregiments iſt am 29. v. M. zu Ludwigsburg geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 36.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 11. Auguſt 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Bekanntmachung, betreffend die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und der Elementar-Lehrer. — Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für die Etatsjahre $18^{36}/_{37}$ zugewieſenen Einnahmen.
Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. Juli dem außerordentlichen Profeſſor Walz an der Landes-Univerſität den Titel und Rang eines ordentlichen Profeſſors der Univerſität nebſt Sitz und Stimme in der philoſophiſchen Fakultät zu verwilligen geruht, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Stetten, Dekanats Cannſtadt, dem Pfarrer Eipper in Boll, Dekanats Göppingen, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Nach erſtandener Prüfung iſt der Doktor der Medicin und Chirurgie Robert Ulrich Finckh, von Reutlingen, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, und der Candidat der Medicin Guſtav Widenmann, von Künzelsau, zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 2. Auguſt 1836.

Ludwig.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und der Elementar-Lehrer.

Die Prüfungen auf Real- und Elementar-Lehrſtellen, welche bis daher einmal im Jahre ſtattfanden, werden in Zukunft regelmäßig, ſoweit nicht der Mangel an Bewerbern um Zulaſſung eine Ausnahme veranlaßt, jährlich zweimal, im Frühling und Herbſte, vorgenommen. Dem gemäß haben diejenigen, welche eine ſolche Prüfung zu erſtehen wünſchen, ſpäteſtens beziehungsweiſe im Januar und im Julius jeden Jahrs ihre Bitte, mit genauer Angabe ihrer Perſonalien, insbeſondere ihres Bildungslaufes, unter Anſchluß der Zeugniſſe ihrer Lehrer und Vorgeſetzten über ſittliches Verhalten und Kenntniſſe, auch einer Urkunde über den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitzrechts im Königreiche bei dem K. Studienrathe einzureichen, welcher demnächſt denjenigen, die zur rechten Zeit um Zulaſſung eingekommen ſind und deren Zulaſſung keinen Anſtand findet, die Tage der Prüfung in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird.

Mit dieſen Prüfungen werden in der Regel auch die Prüfungen von Fachlehrern, z. B. der franzöſiſchen Sprache, des Zeichnens, verbunden, und es haben ſich

daher auch diejenigen, welche bloß für ein beſonderes Fach befähigt zu werden wünſchen, an die ſo eben angegebenen Zeitpunkte mit ihren Geſuchen zu halten.

Die Prüfung iſt theils ſchriftlich, theils mündlich; letztere beſteht namentlich auch in Probe-Lektionen, welche die Candidaten vornehmlich zur Bewährung ihres Lehrgeſchickes in etlichen Penſen zu geben haben. Alle haben ihre Bekanntſchaft mit den Hauptſätzen der Pädagogik und Didaktik in einer ſchriftlichen Ausarbeitung von Fragen aus dem Gebiete derſelben zu beweiſen.

Religions-Kenntniſſe bilden für alle Candidaten, welche nicht als Theologen ein Prüfungszeugniß ihrer Kirchenbehörde beibringen, einen gemeinſchaftlichen Prüfungsgegenſtand, ſo jedoch, daß von den künftigen Elementarlehrern vorzüglich Kenntniß der bibliſchen Geſchichte, von den künftigen Reallehrern aber auch eine tüchtige Bekanntſchaft mit den Wahrheiten der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre erwartet wird.

Im Beſondern aber werden

A. von den Candidaten für Elementar-Lehrſtellen an Unterklaſſen jedenfalls folgende Fächer gefordert:

1) deutſche Sprache: nach Formen- und Satzlehre in elementariſcher Behandlung; ein ſprachrichtiger und geordneter Aufſatz; gute Handſchrift;
2) lateiniſche Sprache: Bekanntſchaft mit der Grammatik, mündliche Ueberſetzung eines leichtern Abſchnittes in's Deutſche, grammatiſch richtige Ueberſetzung eines leichten Thema in's Latein;
3) Mathematik, und zwar:
   a) die gemeine Arithmetik, mit gehöriger theoretiſcher Begründung und hinſichtlich der Methode in elementariſcher Behandlung;
   b) von der Geometrie: die Formenlehre und die Lehre von den Dreiecken, Parallelogrammen und dem Kreiſe;
4) Geſchichte: allgemeine Ueberſicht, mit beſonderer Kenntniß der hervorragendſten hiſtoriſchen Perſonen;
5) Geographie: allgemeine Kenntniß der Hauptſätze der mathematiſchen und phyſiſchen, und des Wichtigſten aus der reinen und politiſchen Erdkunde;
6) Naturgeſchichte: mindeſtens allgemeine Kenntniß der drei Naturreiche,

Digitized by Google

mit richtigen Begriffen von ihrer Eintheilung und von den Verrichtungen der wichtigſten Organe der Pflanze und des Thiers;

7) Geſang.

B. a) Von den Candidaten für Reallehrſtellen:

1) deutſche Sprache, und zwar gründliche Kenntniß der deutſchen Grammatik auf der Unterlage der allgemeinen Sprachlehre nach den vorzüglichen neuern Bearbeitungen, ſo wie eine logiſch und ſtyliſtiſch richtige Ausarbeitung eines gegebenen Thema;

2) franzöſiſche Sprache: Kenntniß der Grammatik; fertige Ueberſetzung einer leichtern franzöſiſchen Schrift, grammatiſch richtige Uebertragung eines leichtern deutſchen Thema; einige Uebung im Sprechen, mit richtiger Ausſprache;

3) Mathematik, und zwar:
   a) Arithmetik und Buchſtabenrechnung;
   b) Algebra bis auf die Gleichungen vom zweiten Grade, arithmetiſche und geometriſche Progreſſionen und deren Anwendung;
   c) ebene Geometrie und Stereometrie;
   d) ebene Trigonometrie;
   e) praktiſche Geometrie, mindeſtens Behandlung der einfachern Meß-Inſtrumente;
   f) Anfangsgründe der darſtellenden Geometrie.

4) Naturlehre: gründliche Kenntniß der Hauptlehren und Geſetze der ganzen Wiſſenſchaft, und ſpeciellere Bekanntſchaft mit Statik und Mechanik, Hydroſtatik, Hydraulik und Aerometrie;

5) Naturgeſchichte:
   a) Mineralogie und Geographie: das Allgemeine von den Eigenſchaften unorganiſcher Körper, Kenntniß der wichtigſten Metalle, einfacher Mineralien und der Hauptgebirgsarten mit ihrer Eintheilung, beſonders von Württemberg;
   b) Botanik: Kenntniß der allgemeinen Eigenſchaften der Pflanzen, ihrer Hauptorgane, des Syſtems, und der wichtigſten Nutz-, Gewerbe- und Giftpflanzen, mit Inbegriff der gewöhnlichen Waldbäume;

Digitized by Google

c) Thierkunde: Kenntniß der Hauptorgane und Syſteme des Thierkörpers; Eintheilung des Thierreichs in Claſſen, Ordnungen und Familien;

6) Geſchichte: allgemeine Kenntniß der alten, mittlern und neuern, ſpeciellere der deutſchen und württembergiſchen Geſchichte;

7) Geographie: gründliche Kenntniß in Hauptlehren der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie; das Allgemeinere von der Länderkunde und Statiſtik der außereuropäiſchen Erdtheile, aufſteigend ſpecieller von Europa, Deutſchland und Württemberg;

8) Freihandzeichnen, mit beſonderer Richtung auf techniſche Gegenſtände;

9) Geſang.

B. b) An diejenigen aber, welche die Befähigung für Oberrealklaſſen bezwecken, werden nicht allein dieſelben Anforderungen wie an die Reallehrer (B. a), nur zum Theil in der durch die größere Reife 14—16jähriger Schüler bedingten wiſſenſchaftlichern Auffaſſung und Begründung gemacht, ſondern von ihnen auch in der Mathematik, Naturlehre und Naturgeſchichte ein größerer Umfang poſitiver Kenntniſſe, namentlich bei der Mathematik noch ſphäriſche Trigonometrie, Kegelſchnitte, analytiſche Geometrie, die Anfangsgründe der höheren Analyſis und praktiſche Geometrie in weiterer Stufe, ſo wie Bekanntſchaft mit den Fächern der allgemeinen Chemie und der Technologie, erfordert, wobei jedoch durch tüchtige Leiſtungen und tieferes Eingehen in einzelnen der angeführten Fächer die Anforderungen in Beziehung auf andere Fächer bis auf einen gewiſſen Grad ſich ermäßigen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß denjenigen, welche, ſey es in den bisher bezeichneten Fächern mehr zu leiſten, oder in einem und dem andern weitern Fache ſich prüfen zu laſſen im Stande ſeyn ſollten, auf Verlangen Gelegenheit dazu wird gegeben werden.

Stuttgart den 30. Juli 1836.

Flatt.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für die Etats-Jahre 1836—39 zugewieſenen Einnahmen.

In Gemäßheit des Staatsſchulden-Statuts §. 4 ſind der Schuldenzahlungskaſſe, nach getroffener Uebereinkunft mit der ſtändiſchen Behörde und erfolgter höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät, zu Deckung ihres etatsmäßigen Fonds, welcher für die Etatsjahre 1836—39 in jährlichen 1,296,858 fl. 23 kr. beſteht, folgende Mittel zum unmittelbaren Bezuge angewieſen worden:

direkte Staatsſteuer von Grundeigenthum, Gefällen, Gewerben und Gebäuden	595,000 fl.
Accise-Gefälle	190,000 fl.
Wirthſchaftsabgaben	100,000 fl.
Salzgefälle	391,000 fl.
und	
an Capitalſteuer	20,858 fl. 23 kr.
Zuſammen —	1,296,858 fl. 23 kr.

welche unter der allgemeinen Beſtimmung, daß für etwa entſtehende Ausfälle an den beſtimmten Einnahmen die K. Staatshauptkaſſe einzutreten hat, von folgenden Kaſſen abzugeben ſind:

1) die direkte Staatsſteuer mit jährlichen 595,000 fl.

von den Oberamtspflegen:

Aalen	6,000 fl.
Backnang	8,000 fl.
Balingen	10,000 fl.
Beſigheim	9,000 fl.

Digitized by Google

Biberach	12,000 fl.
Blaubeuren	8,000 fl.
Böblingen	10,000 fl.
Brackenheim	10,000 fl.
Calw	12,000 fl.
Cannſtadt	8,000 fl.
Crailsheim	10,000 fl.
Ehingen	10,000 fl.
Ellwangen	10,000 fl.
Eßlingen	10,000 fl.
Freudenſtadt	6,000 fl.
Gaildorf	6,000 fl.
Geißlingen	6,000 fl.
Gerabronn	10,000 fl.
Gmünd	10,000 fl.
Göppingen	12,000 fl.
Hall	20,000 fl.
Heidenheim	10,000 fl.
Heilbronn	6,000 fl.
Herrenberg	10,000 fl.
Horb	10,000 fl.
Kirchheim	10,000 fl.
Künzelsau	10,000 fl.
Leonberg	10,000 fl.
Leutkirch	10,000 fl.
Ludwigsburg	10,000 fl.
Marbach	6,000 fl.
Maulbronn	6,000 fl.
Mergentheim	10,000 fl.
Münſingen	6,000 fl.
Nagold	10,000 fl.

Digitized by Google

Neckarſulm	10,000 fl.
Neresheim	6,000 fl.
Neuenbürg	8,000 fl.
Nürtingen	10,000 fl.
Oberndorf	10,000 fl.
Oehringen	10,000 fl.
Ravensburg	12.000 fl.
Reutlingen	10,000 fl.
Riedlingen	10,000 fl.
Rottenburg	10,000 fl.
Rottweil	8,000 fl.
Saulgau	10,000 fl.
Schorndorf	10,000 fl.
Spaichingen	6,000 fl.
Stuttgart, Amt	10,000 fl.
Sulz	10,000 fl.
Tettnang	8,000 fl.
Tübingen	12,000 fl.
Tuttlingen	10,000 fl.
Ulm	10,000 fl.
Urach	10,000 fl.
Vaihingen	10,000 fl.
Waiblingen	6,000 fl.
Waldſee	10,000 fl.
Wangen	6,000 fl.
Weinsberg	20,000 fl.
Welzheim	10,000 fl.
Wiblingen	6,000 fl.
	695,000 fl.

Digitized by Google

2) Die Accisegefälle mit jährlichen . . . . 190,000 fl.
von den Cameralämtern:

Aalen	4,000 fl.
Backnang	4,000 fl.
Bietigheim	4,500 fl.
Cannſtadt	4,500 fl.
Crailsheim	4,000 fl.
Creglingen	6,000 fl.
Ellwangen	4,000 fl.
Eßlingen	6,000 fl.
Geißlingen	4,500 fl.
Gmünd	4,500 fl.
Göppingen	6,000 fl.
Hall	6,000 fl.
Heilbronn	10,500 fl.
Heiligkreuzthal	6,000 fl.
Hirſau	4,000 fl.
Kirchheim	6,000 fl.
Lorch	3,000 fl.
Ludwigsburg	5,500 fl.
Mergentheim	5,000 fl.
Neufen	3,000 fl.
Ochſenhauſen	4,500 fl.
Oehringen	4,500 fl.
Pfullingen	6,000 fl.
Reuthin	4,000 fl.
Roth am See	5,000 fl.
Rottenburg	3,000 fl.
Rottweil	4,000 fl.
Schönthal	6,000 fl.
Schorndorf	4,500 fl.

Digitized by Google

Sindelfingen	5,000 fl.
Stuttgart	18,000 fl.
Tübingen	6,000 fl.
Ulm	7,500 fl.
Urach	3,000 fl.
Waiblingen	5,000 fl.
Wangen	4,000 fl.
Weingarten	4,000 fl.
Weinsberg	5,000 fl.
—:	190,000 fl.

5) Die Wirthſchaftsabgaben mit . . . . 100,000 fl.

von den Cameralämtern:

Balingen	4,000 fl.
Brackenheim	4,000 fl.
Beutelsbach	1,000 fl.
Ehingen.	5,000 fl.
Friedrichshafen	5,000 fl.
Gaildorf	4,000 fl.
Güglingen	4,000 fl.
Gundelsheim	4,000 fl.
Heidenheim	4,000 fl.
Horb	4,000 fl.
Kapfenburg	3,000 fl.
Marbach	4,000 fl.
Mergentheim	2,000 fl.
Merklingen	4,000 fl.
Murrhardt	4,000 fl.
Neuenbürg	4,000 fl.

Digitized by Google

Rellingen	4,000 fl.
Neuenſtadt	5,000 fl.
Roſenfeld	3,000 fl.
Rottenmünſter	3,000 fl.
Tettnang	4,000 fl.
Vaihingen	4,000 fl.
Waldſee	4,000 fl.
Weingarten	5,000 fl.
Wiernsheim	4,000 fl.
Wieſenſtaig	4,000 fl.
—:·	100,000 fl.

4) Die auf den Ertrag der Salzgefälle angewieſenen 391,000 fl. ſind in monatlichen Raten von der Staatshauptkaſſe an die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe zu liefern.

Endlich

5) hat die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe die obenbezeichnete Capitalſteuerſumme durch Abzug derſelben an den Zinszahlungen bei ſich ſelbſt zu erheben.

Wegen der Berichtigung und Verrechnung dieſer Anweiſungen werden die in der Verfügung vom 12. Auguſt 1824 (Reg.Bl. S. 611) gegebenen Vorſchriften hierdurch wiederholt, und ſämtliche betheiligte Amtsſtellen für genaue Befolgung derſelben verantwortlich gemacht.

Stuttgart den 8. Auguſt 1836.

Herdegen.

Dienſt=Erledigung.

Die Lehrſtelle der mittleren Claſſe des unteren Gymnaſiums in Ehingen iſt in Erledigung gekommen. Der Lehrer hat gegen eine Beſoldung von 650 fl., nebſt einem Antheil an dem Schulgeld, in wöchentlichen 28—30 Stunden Unterricht in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache, ſo wie in den gewöhnlichen Realien zu ertheilen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen in der vorgeſchriebenen Weiſe bei dem K. Studienrathe zu melden.

Am 29. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 37.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Donnerstag den 18. Auguſt 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Zurücknahme erlaſſener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge. — Bekanntmachung, die Benennung des Schloſſes zu Harthauſen, Oberamts Oberndorf, betreffend. — Weitere Bekanntmachung in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. — Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1835.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 5. d. M. an den Ordens-Vice-Canzler dem penſionirten Oberamtmann, Regierungsrath Günzler das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone in Gnaden verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 5. d. M. den dem erſten Reiterregiment aggregirten Unterlieutenant Lebret bei dieſem Regiment eingetheilt, ſodann

vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Seitingen, Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrer Hoffmann in Dätzingen, Dekanats Stuttgart,

Digitized by Google

die erledigte katholiſche Pfarrei Dewangen, Dekanats Hofen, dem Pfarrer Kurz zu Roth, Dekanats Mergentheim, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Reichenbach, Dekanats Spaichingen, dem Pfarr-Verweſer Hornung zu Kolbingen, Dekanats Wurmlingen, gnädigſt übertragen, auch

durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. dem Oberamtspfleger Mutſchler zu Kirchheim unter Teck, Rechnungsführer Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Henriette von Württemberg, den Titel und Rang eines Königlichen Hofraths zu verleihen, und

die erledigte erſte Helfersſtelle an der Münſterkirche in Ulm dem zweiten Helfer an dieſer Kirche, Moſer, gnädigſt zu übertragen geruht.

Am 5. d. M. erhielt der von dem Grafen Quadt-Isny auf die katholiſche Pfarrei Menelzhofen, Dekanats Wangen, ernannte Prieſter Johann Wilhelm Holzſchuh, d. Z. Pfarrverweſer in Reichenhofen, deßgleichen

der von dem Grafen zu Caſtell-Diſchingen auf die katholiſche Pfarrei Bach, Dekanats Ehingen, ernannte Prieſter Norbert Bettenmann, d. Z. Pfarrverweſer in Harthauſen, ſo wie

der von dem Freiherrn v. Raßler zu Weitenburg auf die katholiſche Pfarrei Bieringen, Dekanats Horb, ernannte Kaplan Joſeph Zepf zu Rottenburg-Ehingen, und

der von dem Freiherrn v. Münch zu Mühringen auf die katholiſche Pfarrei Wieſenſtetten, Dekanats Horb, ernannte Prieſter Joſeph Ignaz Uhl, d. Z. Pfarr-Verweſer daſelbſt, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz und des Innern.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Zurücknahme erlaſſener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge.

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß von Seiten der Bezirksgerichte und Bezirks-Polizeiämter die öffentliche Zurücknahme erlaſſener Steckbriefe nach erfolgter Einliefe-

Digitized by Google

rung der Flüchtlinge häufig unterlaſſen werde, hiedurch aber mancherlei Unzuträglichkeiten entſtehen; ſo werden die Bezirksgerichte und Bezirkspolizeiämter hiedurch angewieſen, in allen Fällen, wo ein von ihnen erlaſſener Steckbrief außer Wirkung zu treten hat, ſolches mittelſt der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen öffentlich bekannt zu machen, und dieſe Bekanntmachungen ebenſo, wie es in Anſehung der Steckbriefe ſelbſt vorgeſchrieben iſt (Miniſterial-Verfügung vom 2. Juni d. J., Reg.Bl. S. 227) mittelſt beſonderer Adreſſe zunächſt an das Commando des Landjägerkorps einzuſenden, welches von denſelben für das Fahndungsblatt der Landjäger den erforderlichen Gebrauch machen und ſolche ſofort an die Redaktion der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen abgeben wird.

Stuttgart den 10. Auguſt 1836.

Für den Chef des Juſtiz-Departements: Piſtorius.

Für den Chef des Departements des Innern: Wächter.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Benennung des Schloſſes zu Harthauſen, Oberamts Oberndorf, betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. dem Ritterguts-Beſitzer Guſtav v. Stain zu Harthauſen, Oberamts Oberndorf, die nachgeſuchte Erlaubniß, ſeinem dortigen Schloſſe die Benennung „Lichtenegg" beizulegen, zu ertheilen gnädigſt geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. Auguſt 1836.

Für den Departements-Chef: Wächter.

b) Weitere Bekanntmachung in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1831 (Reg.Bl. S. 534), die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend, wird den K. Oberämtern nachträglich eröffnet, daß neuerlich die K. franzöſiſche Regierung

Digitized by Google

ſich bewogen gefunden hat, neben Beibehaltung der übrigen bisher ſchon beſtandenen Beſtimmungen, den Vermögensbeſitz, von deſſen Nachweis die Zulaſſung von Auswanderern zum Durchzug durch das jenſeitige Gebiet, folglich auch die Viſirung der Reiſepäſſe derſelben durch die K. franzöſiſche Geſandtſchaft abhängig iſt, auf die Summe von 400 fl. für jeden Familienvater, deßgleichen von 400 fl. für jede 18 oder mehr Jahre alte, und von 200 fl. für jede jüngere Perſon, die er mit ſich nimmt, feſtzuſetzen.

Indem die K. Oberämter angewieſen werden, ſowohl in Beziehung auf die Belehrung der Auswanderer, welche ihren Weg durch Frankreich nach Amerika zu nehmen gedenken, als in Beziehung auf die Paßausſtellung ſich hienach zu achten, wird zugleich zur Verwarnung der Betheiligten bekannt gemacht, daß nach einer weiteren neuerlichen Verfügung der K. franzöſiſchen Regierung keiner fremden Perſon die Erlaubniß zur Einſchiffung in Frankreich ertheilt wird, deren Paß nicht urſprünglich zur Seereiſe unter denjenigen Beſtimmungen ausgeſtellt iſt, welche für die durch Frankreich ziehenden Auswanderer feſtgeſetzt ſind, diejenigen aber, die etwa, um dieſe Beſtimmungen zu umgehen, unter dem Vorwande, in Frankreich Arbeit zu ſuchen, dahin reiſen und ihre Päſſe erſt dort zur Seereiſe viſiren laſſen wollen, zu gewärtigen haben, in dem Fall, wenn ſie nicht wirklich Arbeit daſelbſt finden und über die Mittel ihres Unterhalts ſich ausweiſen, ſogleich in ihre Heimath zurückgewieſen zu werden.

Stuttgart den 15. Auguſt 1836.

Für den Departements-Chef:
Wächter.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungsverbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1836.

Nachdem die Rechnung über den Beſoldungsverbeſſerungs-Fonds von Georgii $18\frac{34}{35}$ von der K. Oberrechnungskammer revidirt und juſtificirt iſt, wird unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen folgende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

I. Zuſtand des Fonds auf Georgii 1835.

1) Aktivſtand.

A. Von ſupprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1834 betrug ſolcher nach dem Reg.Bl. von 1836, S. 269	6,632 fl. 15 kr.	
dazu Neues	0	
	—:· 6,632 fl. 15 kr.	
davon Abgang	0	
thut auf Georgii 1835:		6,632 fl. 15 kr.

B. Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf Georgii 1834 betrugen ſolche nach dem gedachten Reg.Bl. S. 269	13,529 fl. 54 kr.	
dazu Neues:		
Aidlingen, Pfarrei, Dekanats Böblingen . . .	40 fl.	
Beutelsbach, Pfarrei, Dekanats Schorndorf . .	40 fl.	
Bolheim, Pfarrei, Dekanats Heidenheim . . .	25 fl.	
Owen, Stadtpfarrei, Dekanats Kirchheim . .	30 fl.	
Schwieberdingen, Pfarrei, Dekanats Ludwigsburg	40 fl.	
Setzingen, Pfarrei, Dekanats Ulm	60 fl.	
Degerloch, Pfarrei, Amtsdekanats Stuttgart . .	30 fl.	
	—:· 13,794 fl. 54 kr.	
hievon Abgang	0	
thut auf Georgii 1835:		13,794 fl. 54 kr.

C. Temporäre Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf Georgii 1834 nach demſelben Reg.Bl . .	598 fl.	
dazu Neues:		
Gansloſen, Pfarrei	32 fl.	
	—:· 630 fl.	
hievon Abgang	0	
Reſt auf Georgii 1835:		630 fl.

Summe des Aktivſtandes

—:· 21,057 fl. 9 kr.

Digitized by Google

2) Paſſivſtand.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1834 betrugen ſolche laut des Reg.Bl. S. 270	15,196 fl. 3 kr. 3 hl.	
dazu Neues:		
der Pfarrei		
Hauſen, im Lonthal, Dekanats Heidenheim . .	1 fl.	
dem Diakonat		
Heidenheim	58 fl. 30 kr.	
der Pfarrei		
Roigheim, Dekanats Neuenſtadt	24 fl.	
—:·	15,279 fl. 33 kr. 3 hl.	
davon Abgang:		
bei dem Dekanat Herrenberg in Folge der Beſoldungsverwandlung	21 fl.	
Reſt auf Georgii 1835:		15,258 fl. 33 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen auf Georgii 1834	3,477 fl.	
dazu neue Verwilligung:		
Hofen, Pfarrei, Dekanats Beſigheim, für weitere Gottesdienſte	75 fl.	
—:·	3,552 fl.	
davon Heimfall:		
Bizfeld, Pfarrer Römer, Penſionsbeitrag . .	166 fl.	
Seeburg, Pfarrer Haug, Zulage	150 fl.	
—:·	316 fl.	
Reſt auf Georgii 1835:		3,236 fl.

Summe des Paſſivſtandes

—:· 18,494 fl. 33 kr. 3 hl.

Digitized by Google

Es ergibt ſich ſomit bei dem Beſoldungsverbeſſerungs-Fonds auf Georgii 1835 eine disponible Summe, die Naturalien im Preiſe der Taxordnung von 1808 berechnet, von

—:· 2,562 fl. 35 kr. 3 hl.

und zwar:

bei der Staatshauptkaſſe	1,433 fl. 29 kr.
— — Oberhofkaſſe	363 fl. 27 kr.
bei Stiftungskaſſen	765 fl. 39 kr. 3 hl.
	2,562 fl. 35 kr. 3 hl.

II. Darſtellung der Einnahmen und Ausgaben des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds von Georgii 18$\frac{34}{35}$.

1) Einnahme.

a) Beſoldungen ſupprimirter geiſtlicher Stellen, einſchließlich der Revenüen von ſolchen	6,632 fl. 15 kr.	
b) Beſoldungsabzüge, mit Einſchluß der Rate von dem neuen Abzug	14,379 fl. 50 kr.	
		21,012 fl. 5 kr.

2) Ausgabe.

a) Auf Verbeſſerung der Pfarreien . . .	15,029 fl. 42 kr.	
b) Temporäre Zulagen	3,405 fl. 1 kr.	
		18,434 fl. 43 kr.

3) Ueberſchuß,

welcher in die Caſſe des geiſtlichen Unterſtützungsfonds bezahlt wird,

—:· 2,577 fl. 22 kr.

Stuttgart den 5. Auguſt 1836. Mohl.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Aiſtaig, Dekanats Sulz, kann nunmehr, nachdem das Filial Sigmarswangen davon getrennt und die Beſoldung verwandelt iſt, wieder beſetzt werden. Mit ihr iſt das ¾ Stunden entfernte Filial Weiden verbunden, in welchem der Pfarrer wöchentlich eine Bet- oder Bibelſtunde und auf Verlangen Caſual-Gottesdienſte zu verrichten hat. Der Mutterort zählt 473, das Filial 418 Pfarrgenoſſen, und das Dienſteinkommen iſt auf 619 fl. in Sportelpreiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb 4 Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Das erledigte Profeſſorat am Seminar zu Urach gewährt, neben dem Genuß einer freien Wohnung, ein Einkommen von 1,185 fl., nach Sportelpreiſen berechnet. Die Lehrfächer, welche der künftige Profeſſor zu übernehmen hat, ſind: lateiniſche und griechiſche Sprache, wo möglich auch die franzöſiſche, Mathematik, Phyſik und Geſchichte. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Meldungsgeſuche mit der ausdrücklichen Erklärung ihrer Bereitwilligkeit zur Uebernahme der genannten Lehrfächer bei dem Königlichen Studienrathe einzureichen.

3) Durch den am 3. d. M. erfolgten Tod des Revierförſters Trettenbach iſt die in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſterſtelle zu Tettnang in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben innerhalb 4 Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Berichtigungen.

In Nr. 56 des dießjährigen Blattes S. 328, 5. a. Zeile ſieben von unten iſt ſtatt „Mineralogie und Geographie“ zu leſen: „Mineralogie und Geognoſie;“ deßgleichen Zeile ſechs von unten iſt ſtatt „einfacher“ zu leſen: „einfachen.“

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 23. Auguſt 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des K. Landjäger-Corps in dem Etatsjahre 1835—36. — Milde Stiftung des verſtorbenen Stadtpfarrers zu Lauchheim, geiſtlichen Raths Beßlin. — Bekanntmachung über die Vergütung der — einquartierten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. die erledigte Lehrſtelle an der Mittelklaſſe der lateiniſchen und Realſchule zu Ravensburg dem Caplanei-Verweſer Mak in Unlingen, Dekanats Riedlingen, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des K. Landjäger-Corps in dem Etatsjahre 1835—36.

Nachſtehende Ueberſicht der in dem Etatsjahre 1835—36 durch die Mannſchaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingebrachten Perſonen wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Auguſt 1836.

Für den Departements-Chef:
Wächter.

Digitized by Google

Ueberſicht

der in dem Etatsjahre 1835—36 durch die Mannhaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingebrachten Perſonen.

Kreis.	Mörder.	Räuber.	Brandſtifter.	Diebe.	Wilderer.	Deserteurs.		Entwichene Rekrutirungspflichtige.	Vaganten.		Bettler.		Sonſtige Geſetzes-Uebertreter.
						Inländer.	Ausländer.		Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
Neckarkreis . . .	—	—	—	64	3	8	4	—	323	174	154	84	677
Schwarzwaldkreis .	—	1	—	218	—	6	3	2	472	278	272	268	1045
Jaxtkreis . . .	—	3	—	300	1	3	2	1	271	252	137	283	632
Donaukreis . . .	—	2	—	110	3	3	1	—	351	219	247	176	844
	—	6	—	692	7	20	10	3	1417	923	810	811	3198

Zuſammen — . 7897 Perſonen.

Zur Beglaubigung:

Stuttgart den 8. Auguſt 1836.

Kanzleidirektion des K. Miniſterium des Innern:

Roth.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Jaxt-Kreiſes.

Milde Stiftung des verſtorbenen Stadtpfarrers zu Lauchheim, geiſtlichen Raths Beſtlin.

Der im Jahr 1832 geſtorbene Stadtpfarrer zu Lauchheim, geiſtlicher Rath Beſtlin hat durch ſeinen am 22. Februar 1830 errichteten letzten Willen das öffentliche Armenhaus daſelbſt zum Haupterben ſeiner Verlaſſenſchaft eingeſetzt, welche nach Abzug von Legaten und ſonſtigen Verwendungen den Betrag von 1200 fl. nahezu erreicht. Dieſer Betrag ſoll als Pfründe angelegt und der Zins geſitteten, getreuen, redlichen Weibsperſonen katholiſcher Religion verliehen werden.

Dieſe wohlthätige Stiftung wird zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen den 12. Auguſt 1836.

Moſthaf.

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens.

Bekanntmachung über die Vergütung der — einquartierten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung.

Nach dem mit den Ständen verabſchiedeten Militär-Etat für die Periode vom 1. Juli 1836—39 iſt die von den Militär-Caſſen den Gemeinden zu leiſtende Vergütung für die Verpflegung der nach der Verordnung vom 6. April 1806 (Reg.Bl. S. 174) einquartierten Unterofficiere und Soldaten, wie in der letztverfloſſenen Etats-Periode, auf tägliche vierzehn Kreuzer vom Mann feſtgeſetzt worden; welches hiemit unter Beziehung auf gedachte Verordnung zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 8. Auguſt 1836.

Für den Chef des Departements des Innern:
Wächter.

Für den Miniſter des Kriegsweſens:
Brand.

Digitized by Google

Dienſt=Erledigungen.

1) Bei den Oberamtsgerichten Ludwigsburg, Tübingen, Hall, Künzelsau und Göppingen iſt je ein weiterer Aktuar anzuſtellen. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich bei dem, dem betreffenden Oberamtsgerichte vorgeſetzten K. Gerichtshofe innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei Neuenbürg, mit welcher das bisher in Wildbad geweſene Dekanatamt verbunden wird, kann nunmehr wieder beſetzt werden. Der Dekanatsbezirk enthält 14 Pfarrorte mit 23,300 Einwohnern, die Stadt Neuenbürg 1590, und das Filial Waldrennach, das keine Kirche, aber eine eigene Schule hat, 380 Pfarrgenoſſen. Das Einkommen iſt mit Einſchluß von 300 fl. Entſchädigung für die Haltung eines beſtändigen Vikars auf 1400 fl. berechnet. Die befähigten Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium der Vorſchrift gemäß zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schwarzenberg, Dekanats Freudenſtadt, welche mit Inbegriff der Filiale Hutzenbach, Schönmünz und Schönmünzach, die zwar keine eigene Kirchen, aber Schulen haben, 920 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen iſt verwandelt, und berechnet ſich auf jährliche 717 fl. in Sportelpreiſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 25. Auguſt 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportelgeſetzes, mit angehängtem Notariats-Sportel-Tarif und einem Formular Lit. A. — Verfügung in Betreff einer Abänderung des allgemeinen Sportel-Tarifs. — Verfügung, betreffend die nach dem neuen Finanzgeſetz eintretenden Acciſe-Erleichterungen. — Verfügung in Betreff der Capital- und Beſoldungsſteuer — Verfügung, betreffend einige Abänderungen des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 19. d. M. den Obertribunal-Präſidenten v. Bolley, wegen vorgerückten Alters, in den Ruheſtand zu verſetzen,

die erledigte Oberamts-Richtersſtelle in Welzheim dem Oberamtsgerichts-Aktuar Kulmbach in Leonberg, ſo wie

die neu errichtete weitere Aktuarsſtelle bei dem Criminalamte Stuttgart dem Gerichts-Aktuar Camerer in Brackenheim zu übertragen, und

den Kanzliſten Schenk von dem Gerichtshofe in Ellwangen zu dem Gerichtshofe in Eßlingen zu verſetzen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen.

a) Verfügung, betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportelgeſetzes, mit angehängtem Notariats-Sportel-Tarif und einem Formular Lit. A.

Durch das Geſetz vom 22. Juli d. J. betreffend einige Abänderungen des proviſoriſchen Geſetzes über die Notariats-Sporteln (Reg.-Bl. S. 297—299), hat der dem letzteren Geſetze vom 31. December 1833 angehängte Notariats-Sportel-Tarif (Reg. Blatt von 1834, S. 30—36) verſchiedene weſentliche Veränderungen erlitten; es wird daher der hiernach berichtigte Notariats-Sportel-Tarif in der Beilage bekannt gemacht.

Indem ſämtliche betreffende Behörden hierauf verwieſen werden, ſieht man ſich veranlaßt, zum Behuf einer gleichförmigen Geſetzes-Anwendung und Geſchäfts-Behandlung, unter Bezugnahme auf die früheren Miniſterial-Verfügungen vom 5. Februar 1834 (Reg.-Bl. S. 124—127) und vom 25. April 1834 (Reg.-Bl. S. 377, 378), nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1.

(Zu Art. 7 des Geſetzes vom 22. Juli 1836.)

Die mit dem 1. Juli 1836 und fernerhin anfallenden Notariats-Geſchäfte unterliegen den neuen Sportel-Beſtimmungen. Hinſichtlich der Anfallszeit eines Geſchäfts hat es bei den in dem proviſoriſchen Notariats-Sportelgeſetze vom 31. December 1833 Art. 2 enthaltenen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

§. 2.

(Zu Art. 5 des Geſetzes vom 22. Juli 1836.)

In Folge der Herabſetzung des niedrigſten Betrags der Prüfungs- und Solenniſirungs-, auch Cognitions-Sporteln wird die für den Anſatz dieſer Sporteln in der Miniſterial-Verfügung vom 5. Februar 1834 Punkt 4 an die Hand gegebene Skale in der Art erweitert, daß anzuſetzen iſt

Digitized by Google

von einem Vermögen	von Inventuren		von Theilungen	
	fl.	kr.	fl	kr.
bis 300 fl. incl.	—	—	—	—
von 300 fl. bis 1000 fl. excl.	—	30	1	—
— 1000 fl. — 2000 fl. —	1	—	2	—
— 2000 fl. — 3000 fl. —	1	30	3	—
— 3000 fl. — 5000 fl. —	2	—	5	—

u. ſ. f. wie nach der bisherigen Skale.

§. 3.

(Zu Art. 16 des proviſoriſchen Notariats-Sportelgeſetzes vom 31. December 1833.)

In dem im erſten Abſatze des Art. 16 vorausgeſetzten Fall unterbleibt der Anſatz der Realtheilungsſporteln, und tritt nur die Cognitions-Sportel ein, wenn die Verlaſſenſchaft zuvor ſchon vollkommen in's Reine geſetzt, die Vermögens-Aufnahme alſo nicht mehr nothwendig iſt, z. B. wenn der Erblaſſer ſich unter Curatel befand und ſein Vermögen in öffentlicher Verwaltung ſtand.

In dem im zweiten Abſatze des Art. 16 enthaltenen Falle fällt nunmehr nach dem Art. 1 des Geſetzes vom 22. Juli 1836 ein Sportelanſatz ganz hinweg.

§. 4.

(Zu Art. 20 des proviſoriſchen Notariats-Sportelgeſetzes vom 31. December 1833.)

a) Der Anſatz einer ſogenannten Prüfungs- und Solenniſations-Sportel kann bei Exemten zweiter Claſſe und Nicht-Exemten nicht vorkommen, indem die Prüfung und Genehmigung von privatim errichteten Inventur- und Theilungs-Geſchäften ſolcher Perſonen für die vorgeſchriebene Dispenſations-Sportel (ein Drittel der ordentlichen Sportel) zu beſorgen und daneben nur die Gebühr des Waiſengerichts-Perſonals noch anzuſetzen iſt.

b) Unter der „tarifsmäßigen Sportel“ im dritten Abſatze des Art. 20 iſt nicht die nach Procenten des Vermögens ſich berechnende Inventur- und Theilungs-Sportel, ſondern die Sportel für Prüfung und Solenniſirung von Inventuren und Theilungen Exemter erſter Claſſe verſtanden, welcher Sportelanſatz

Digitized by Google

zum hälftigen Betrag bei Exemten zweiter Claſſe und Nicht-Exemten nur in den hier bezeichneten Fällen eintritt, worunter auch der Fall zu verſtehen iſt, wenn eine Eventualtheilung wegen beſtehender allgemeiner Gütergemeinſchaft unterbleibt.

c) Der zweite Abſatz des Art. 20 iſt durch den zweiten Abſatz des Art. 5 des Geſetzes vom 22 Juli 1836 aufgehoben worden.

§. 5.

(Zu Art. 24, 25 des proviſoriſchen Notariats-Sportelgeſetzes vom 31. December 1833.)

(Sportel-Tarif: Vormundſchafts-Rechnungen, Punkt 1.)

Zu Hebung der vorgekommenen Anſtände hinſichtlich des Bezugs der unter den tarifmäßigen Rechnungsſtellkoſten begriffenen Gebühr für die Fertigung der Rapiate wird Nachſtehendes vorgeſchrieben:

a) Für die Fertigung der Rapiate zu den Anſtands-Rechnungen iſt ſo wenig, als für die Rapiate zu den folgenden Rechnungen eine beſondere Anrechnung zuläßig, vielmehr iſt die Gebühr hiefür unter der um ein Drittel höheren Sportel für Anſtands-Rechnungen, welche nach der beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift jedenfalls nur den Zeitraum eines Jahres zu umfaſſen haben, begriffen.

b) Unter der Rechnungsſtellſportel im Allgemeinen iſt auch die Gebühr für das nach dem Abſchluß der Rechnung über die verfloſſene Periode von dem Rechnungsſteller anzulegende Rapiat für die folgende Verwaltungsperiode, oder bei Abſtandsrechnungen für den, dem bisherigen Curanden zu fertigenden Rechnungsauszug enthalten.

c) Sind die Verfertiger des Rapiats zu einer Anſtands-Pflegrechnung und der Letzteren ſelbſt zweierlei Perſonen, ſo hat der Rechnungsſteller gegen die beziehungsweiſe ganze oder hälftige Erhebung der Rechnungsſtellſportel den Verfertiger des Rapiats verhältnißmäßig zu entſchädigen.

d) In den übrigens nur höchſt ſelten vorkommenden Fällen, in welchen nach An-

Digitized by Google

fertigung des Rapiats die Stellung der Anſtandsrechnung als überflüſſig erſcheint, iſt für jenes die bisherige Gebühr zu entrichten, ohne daß hiebei, auch wenn der Notar das Rapiat gefertigt hat, eine Theilung dieſer Gebühr mit der Sportelkaſſe ſtattfände.

§. 6.

(Zu Art. 26 des proviſoriſchen Notariats-Sportelgeſetzes vom 31. December 1833.)
(Sportel-Tarif: Vormundſchafts-Rechnungen, Punkt 2.)

Wenn einem Curanden, deſſen Vermögen bereits pflegſchaftlich verwaltet wird, weiteres Vermögen durch Erbſchaft, Vermächtniß ꝛc. anfällt, ſo iſt letzteres mit der Reviſions- und Abhörſportel einer Anſtandsrechnung in der Art zu belegen, daß ſowohl das alte, als das neue Vermögen beſportelt, und für das alte Vermögen die erſten Stufen des Tarifs einfach, für das neue Vermögen die betreffenden folgenden Stufen zu ½ angeſetzt werden.

§. 7.

(Zu Art. 27 des proviſoriſchen Notariats-Sportelgeſetzes vom 31. December 1833.)

Für Nachrechnungen bei pflegſchaftlichen Vermögens-Uebergaben an neue Pfleger oder bei der Vertheilung eines gemeinſchaftlichen Vermögens an Pflegkinder, ſind

a) wofern eine ſolche Nachrechnung die Stelle einer förmlichen, mit den erforderlichen Urkunden belegten Rechnung vertritt, ſo daß die folgende Rechnung darauf gegründet werden kann, die gewöhnlichen Rechnungsſtell-, Reviſions- und Abhörſporteln anzuſetzen; wenn aber

b) bloß eine kurze Berechnung der ſeit dem letzten Rechnungsabſchluſſe vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben angeſtellt wird, welche in die nächſte förmliche Rechnung wieder aufzunehmen ſind, ſo findet kein Sportelanſatz ſtatt.

§. 8.

(Zu Art. 28, 29 des proviſoriſchen Notariats-Sportelgeſetzes vom 31. December 1833.)

Zu Bezweckung einer gleichförmigen Verrechnung der bei den Bezirksgerichten zum Anſatz kommenden Sporteln von Stellung, Reviſion und Abhör der Vormund-

Digitized by Google

ſchafts-Rechnungen, ſo wie der betreffenden Reviſionsgebühren, Reiſekoſten und Taggelder wird Folgendes verfügt:

a) Die Verzeichniſſe der Sporteln und der davon zu bezahlenden Gebühren ſind nach dem angeſchloſſenen Formular Lit. A. auszufertigen, und jedesmal mit den vierteljährigen Reiſekoſten-Verzeichniſſen dem zuſtändigen Gerichtshofe zur Genehmigung vorzulegen.

b) In den Reiſekoſten-Verzeichniſſen ſind die aus der Sportelkaſſe zu bezahlenden Reiſekoſten von Abhören innerhalb Falzes aufzuführen.

c) In die Sportelrechnungen iſt, unter Beilegung der genehmigten und zur Zahlung angewieſenen Verzeichniſſe, nur der reine Ertrag der Rechnungsſtell-, ſo wie der Reviſions- und Abhörſporteln ſummariſch aufzunehmen.

d) Den Bezirksgerichten iſt geſtattet, ſogleich bei der Abhör die angeſetzten Sporteln einzuziehen und hievon die Gebühren des Waiſengerichts-Perſonals zu berichtigen.

e) Die Revidenten ſind, wenn die Abhör der geprüften Rechnungen vorausſichtlich nicht gleichbald erfolgen kann, ermächtigt, ihren Sportelantheil aus der vormundſchaftlichen Caſſe auf künftige Abrechnung an der Geſamtſportel zu erheben.

Vorſtehende Beſtimmungen beziehen ſich auf die mit dem 1. Januar 1834 und nachher angefallenen Rechnungen; hinſichtlich der früheren Rechnungen ſind, wenn ſolche jetzt erſt zur Abhör kommen, die früher beſtandenen Vorſchriften einzuhalten.

Stuttgart den 15. Auguſt 1836.

Der proviſoriſche Chef des Juſtiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Digitized by Google

Notariats-Sportel-Tarif.

Gegenſtand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Unterſuchung nicht vorangegangen, und zwar:			
a) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag eine Real-Theilung vertritt und eine endliche Abtheilung zwiſchen den Erben bezweckt,			
1) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen iſt, je von der Summe der Abfindung:			
bei dem Betrage bis auf 5000 fl. je von 100 fl. . .	1	1	—
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	½	—	30
2) wenn dieſes nicht geſchieht, ebenſo:			
bei dem Betrage bis auf 5000 fl. je von 100 fl. . .	½	—	30
bei einem höheren Betrage, von jedem weiteren 100 fl.	¼	—	15
ſo daß die Sportel beträgt bei einer Abfindungsſumme			
zu 1) von 5000 fl.	—	50	—
von 10,000 fl.	—	75	—
u. ſ. f.			
zu 2) von 5000 fl.	—	25	—
von 10,000 fl.	—	37	30
u. ſ. f.			
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag ſtatt einer Eventual-Theilung errichtet wird, und die vertragsmäßig feſtgeſtellten, künftig auszufolgenden Erbtheile bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in deſſen Verwaltung und Nutznießung bleiben, je	die Hälfte vorſtehender Anſätze.		
Der höchſte Sportelbetrag darf			
zu a) die Summe von 300 fl. und			

Gegenſtand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
zu b) die Summe von 150 fl. nicht überſteigen.			
Bei einer Abfindungsſumme von nur 100 fl. und weniger findet kein Sportelanſatz ſtatt.			
Geht dem Abfertigungsverträge eine Vermögens-Unterſuchung voran, ſo iſt			
zu a)	die Real-Theilungs-,		
zu b)	die Eventual-Theilungs-Sportel		
zu berechnen.			
Abſonderungsverträge wie Abfertigungsverträge.			
Beibringens-Inventare, ſ. Inventare.			
Curatel-Rechnungen, ſ. Vormundſchafts-Rechnungen.			
Dispenſation. Bei einer im einzelnen Falle ertheilten beſondern Dispenſation von der öffentlichen Vornahme der den Gerichts- und Amts-Notaren, beziehungsweiſe den Bezirks-Gerichten, ſo wie den Pupillenſenaten der höheren Gerichte zukömmenden Inventur- und Theilungsgeſchäfte, beſteht die Sportel durchgehends in einem Drittel des für die gleichartigen Geſchäfte feſtgeſetzten Sportel-Betrags.			
Eheverträge, ſ. (Beibringens-)Inventare.			
Erb-Abfertigungs-Verträge, ſ. Abfertigungs-Verträge.			
Eventual-Theilungen, ſ. Theilungen.			
Gant-Inventare, ſ. Inventare.			
Gant-Rechnungen, für die Sportel-Caſſe	Nichts.		
hinſichtlich der ſonſtigen Gebühren, ſ. Vormundſchafts-Rechnungen.			
Inventare:			
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren und den die Stelle derſelben vertretenden Eheverträgen, ſo wie von			

Digitized by Google

Gegenſtand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Vermögens-Inventaren, welche aus beſondern Veranlaſſungen (z. B. weil Jemand wegen eingetretener Geiſtes-Krankheit oder als Verſchwender ꝛc. unter Curatel geſetzt werden muß) aufzunehmen ſind	Ein Viertel der Real-Theilungs-Sportel.		
Der höchſte Sportel-Betrag darf die Summe von 75 fl. nicht überſteigen.			
2) Für die Prüfung und Solenniſirung der Beibringens-Inventare und Eheverträge, ſo weit ſolche bei Exemten erſter Claſſe ſtattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlaſſung dieſer Geſchäfte .	— bis	— 15	30 —
Der höchſte Betrag dieſes Satzes iſt bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber immer anzuſetzen.			
Beträgt das rohe Aktiv-Vermögen 300 fl. und weniger, ſo findet zu 1) und 2) kein Sportel-Anſatz ſtatt.			
3) Für die Anfertigung von Gant-Inventaren mit oder ohne Gant-Verweiſung	Nichts.		
Obſignation.			
Für die Vornahme derſelben bei Exemten erſter Claſſe . . (neben den etwaigen Reiſekoſten des obſignirenden Beamten.)	—	3	—
Wenn dieſer Akt in verſchiedenen Oberämtern vorzunehmen iſt, ſo iſt in jedem Bezirke die Sportel anzuſetzen.			
Für eine Reſignation, nach welcher wieder obſignirt werden muß (neben den etwaigen Reiſekoſten)	—	1	30
Pflegrechnungen, ſ. Vormundſchafts-Rechnungen.			
Real-Theilungen, ſ. Theilungen.			
Rechnungen, ſ. Vormundſchafts-Rechnungen.			
Reſignation, ſ. Oſignation.			
Schuldenverweiſungen	Nichts.		

Digitized by Google

Gegenſtand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Theilungen:			
1) für die Vornahme von			
a) Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Abſonderungen, bei einem Vermögen von 1000 fl. und darunter, je von 100 fl.	$\frac{3}{4}$	—	45
von 1000 fl. an, von jedem weiteren 100 fl. bis auf 10,000 fl.	$\frac{1}{3}$	—	20
von dieſem Betrag an bis auf 50,000 fl.	$\frac{1}{4}$	—	15
von letzter Summe an, von jedem weiteren 100 fl. .	$\frac{1}{8}$	—	7½
ſo daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von			
—:· 1,000 fl. .	—	7	30
—:· 10,000 fl. .	—	37	30
—:· 50,000 fl. .	—	137	30
—:· 100,000 fl. .	—	200	—
u. ſ. f.			
Der höchſte Sportel-Betrag darf die Summe von 300 fl. nicht überſteigen.			
b) Eventual-Theilungen	die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel.		
Der höchſte Sportel-Betrag darf die Summe von 150 fl. nicht überſteigen.			
2) Für die Prüfung und Solenniſirung der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und der dieſen gleichkommenden Geſchäfte, ſo weit ſolche bei Exemten erſter Claſſe ſtattfindet, ingleichen für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlaſſung dieſer Geſchäfte .	—	1	—
	bis	30	—
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber iſt immer der höchſte Betrag anzuſetzen.			

Gegenſtand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Beträgt das rohe Aktiv-Vermögen 300 fl. und weniger, ſo findet zu 1) und 2) kein Sportel-Anſatz ſtatt.			
Vermögens-Abſonderungen, ſ. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Abſonderungsverträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Vermögens-Uebergabe, ſ. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Unterſuchungen	Nichts.		
Verſchollene.			
Neben der Sportel für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verſchollenen gegen Sicherheitsleiſtung, und zwar			
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt . .	Nichts.		
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl. je von 100 fl.	½		30
iſt als Theilungs-Sportel			
a) für die vorläufige Ausfolge gegen Caution . . .	Nichts.		
b) für die definitive Vertheilung aber anzuſetzen:			
α) wenn die Verlaſſenſchaft des Verſchollenen denſelben Perſonen zugetheilt wird, welchen ſolche vorläufig ausgefolgt worden	Ein Viertel;		
β) im andern Falle	die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel.		
Vormundſchafts-Rechnungen.			
1) Für die Stellung der Vormundſchafts-Rechnungen, einſchließlich aller damit verbundenen Nebenverrichtungen, namentlich auch der Anfertigung des ſogenannten Rapiats, wird — hauptſächlich nach Maßgabe der Mühewaltung und unter Rückſichtnahme auf den größeren oder geringeren Betrag des Vermögens, eine Gebühr von	—	—	30
	bis	25	—
ausgeſetzt.			

Digitized by Google

Gegenſtand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Bei einem Vermögen von 75,000 fl. und darüber iſt der höchſte Betrag dieſer Gebühr begründet.			
Insbeſondere ſind			
a) bei Anſtands-Rechnungen	Vier Drittel dieſer Gebühr		
	oder	—	40
	bis	33	—
b) bei bloßen Grundſtocks-Nachweiſungen	Ein Drittel		
	oder	—	10
	bis	8	—
anzuſetzen und			
c) für die Abſcheidung eines wegen beſonderer Verhältniſſe gemeinſchaftlich verwalteten Pflegvermögens, wie für die Rechnungsſtellung	—	—	30
	bis	25	—
2) für die Reviſion und Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen iſt mit Ausſchluß aller ſonſtigen Anrechnungen, namentlich unter Aufhebung des früher noch als Sportel beibehaltenen Stempel-Surrogats, als Sportel zu entrichten:			
bei einem Aktiv-Vermögen von 400 fl. und darunter je von 100 fl. .	$\frac{1}{5}$	—	12
von 400 fl. an bis auf 800 fl. von jedem weiteren 100 fl. .	$\frac{1}{10}$	—	6
— 800 fl. — — 1,200 fl. — — —	$\frac{1}{20}$	—	3
— 1,200 fl. — — 4,000 fl. — — —	$\frac{1}{30}$	—	2
— 4,000 fl. — — 10 000 fl. — — —	$\frac{1}{60}$	—	1
und von letzterer Summe an	$\frac{1}{120}$	—	$\frac{1}{2}$
ſo daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von 400 fl. .	—	—	48
800 fl. .	—	1	12
1,200 fl. .	—	1	24
4,000 fl. .	—	2	20
10.000 fl. .	—	3	20
30.000 fl. .	—	5	—
u. ſ. f.			

Digitized by Google

Gegenſtand der Sportel.	Sportel-Betrag.		
	Procente.	fl.	kr.
Insbeſondere iſt zu entrichten:			
a) für die Reviſion und Abhör einer Anſtands-Rechnung .	Vier Drittel } der vorbemerkten Sportel.		
b) für die Reviſion u. Abhör einer Grundſtocks-Nachweiſung .	Ein Drittel } der vorbemerkten Sportel.		
Sodann iſt			
c) für die Reviſion und Abhör der Rechnung einer Curatel, deren Beaufſichtigung von Seite des Staats nicht auf einem geſetzlichen Grunde, ſondern auf dem Wunſche der Betheiligten beruht	das Doppelte der Sportel		

zu bezahlen.

Der höchſte Betrag der Sportel zu 2) darf die Summe von 45 fl., und insbeſondere

zu a) die Summe von — : 60 fl.

zu b) die Summe von — : 15 fl. und

zu c) beziehungsweiſe die Summe von 90 fl., 120 fl. und 30 fl.

nicht überſteigen.

Von der Reviſions- und Abhörſportel werden

zwei Fünftheile für die Reviſion,

einſchließlich der vor der Abhör zu beſorgenden Erörterung der Reviſions-Ausſtellungen, und

drei Fünftheile für die Abhör der Rechnung

ausgeſchieden.

Beträgt die Summe des zu beſportelnden Aktiv-Vermögens 300 fl. und weniger, ſo wird zu 1) und 2) keine Sportel für die Sportel-Caſſe bezogen.

Zubringens-Inventare, ſ. (Beibringens-) Inventare.

Zur Beglaubigung:

Die Kanzleidirektion des K. Juſtiz-Miniſterium:

Herbort.

Digitized by Google

Formular Lit. A.

Oberamtsgericht . . . . . .

Verzeichniß der Sporteln von Stellung, Reviſion und Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen, ſo wie der betreffenden Reviſions-Gebühren, ~~Reiſekoſten und Taggelder,~~

auf das Vierteljahr . . . . . .

Zeit der Vornahme der Abhör.	Vormundſchaften. Benennung des Orts und der Pfleglinge.	Rechnungs-Periode.	Momente für den Sportelanſatz. Vermögen.	Sporteln. Für die Rechnungs-Stellung. (zur Hälfte.) fl.	kr.	Für die Reviſion und Abhör. Vom Notar revidirt. fl.	kr.	Vom Oberamtsgericht revidirt. fl.	kr.
			fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1836.	Bronnen.								
28. Juli.	Georg Walter . . .	18$\frac{34}{35}$.	2,150 Anſt.-Rechg.	—	—	2	17	—	—
3 Stunden.	Heinrich Daſens Kinder	18$\frac{33}{35}$.	1,980	—	—	1	40	—	—
	Andreas Benz . . .	18$\frac{31}{34}$.	640	—	—	1	3	—	—
	Michael Kazner . . .	18$\frac{31}{35}$.	3,500	1	30	—	—	2	10
	Marie Rapp	18$\frac{33}{35}$.	3,500 einfach.	1	—	—	—	2	10
	Alois Gloning . . .	18$\frac{34}{35}$.	3,500 ſchwierig.	2	—	—	—	2	10
	Barbara Kuhn . . .	18$\frac{31}{35}$.	240	—	—	—	—	—	—
	Für die Reviſion und Abhör gebühren:			4	30	5	—	6	30
	dem Oberamtsrichter:								
	an 6 fl. Diäten hieher ⅓ 2 fl.								
	Reviſionsgebühren an 6 fl. 30 kr. ⅖ 2 fl. 36 kr.	4 fl. 36 kr.							
	dem Notar:								
	Reviſionsgebühren an 5 fl. ⅕	1 fl.							
	den Waiſenrichtern:								
	Schultheiß Gold, auf ⅜ Tage à 1 fl.	— 23 kr.							
	Gemeinderath Gruber auf 3 Stunden à 6 kr.	— 18 kr.							
	Gemeinderathsdiener, einſchließlich der Beſtellung, auf ½ Tag à 15 kr. . .	— 8 kr.							
	Zuſammen .	6 fl 25 kr.							
	worüber der Sportelkaſſe zu verrechnen ſind:								
	Rechnungsſtell-Sporteln	— —	4 fl. 30 kr.						
	Reviſions- und Abhör-Sporteln	11 fl. 30 kr.							
	über Abzug obiger . .	6 fl. 25 kr.	5 fl. 5 kr.						
	Summe		9 fl. 35 kr.						

Verzeichnet den 29. Juli 1836. **Oberamtsrichter:**

Digitized by Google

b) Verfügung in Betreff einer Abänderung des allgemeinen Sportel-Tarifs.

Nachdem durch das Geſetz vom 22. Juli 1836, Art. 6 (Reg.Bl. S. 299) der in dem allgemeinen Sporteltarif von 1828 enthaltene Satz:

„Dispenſations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen 1 fl. 30 kr.“ welcher bisher hauptſächlich noch bei Dispenſationen von der Mittwochs-Hochzeit und vom Verbot der Abhaltung einer feierlichen Hochzeit am Montag angewendet wurde, aufgehoben worden iſt; ſo findet zwar von der Bekanntmachung des gedachten Geſetzes an ein Sportelanſatz in andern, als in den im Tarif ausgedrückten Dispenſationsfällen, nicht mehr ſtatt, in Abſicht auf das Erforderniß der Dispenſationen ſelbſt hat es jedoch bei den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen ſein Bewenden.

Stuttgart den 15. Auguſt 1836. Schwab. Herdegen.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die nach dem neuen Finanzgeſetze eintretenden Acciſe-Erleichterungen.

Zu Vollziehung der nach dem Finanzgeſetz vom 22. Juli 1836, Art. 4 (Reg.Bl. S. 284) eintretenden Erleichterungen in der Acciſe-Abgabe, wodurch dieſe für die dreijährige Finanzperiode von 1836—39 auf

a) Markt- und Handelswaaren außervereinsländiſcher Kaufleute,

b) Lotterien, Theater, ausgeſtellte Seltenheiten,

c) Schlachtvieh und Fleiſch, in der Hälfte der bisherigen oder dem vierten Theile der urſprünglichen Tarifſätze,

d) Veräußerungen von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Realgerechtigkeiten

beſchränkt worden iſt, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Wenn gleich die Aufhebung der Acciſe vom Wein- und Getränkeverkauf, ſo wie der Acciſe vom Holzverkauf mit Einſchluß der Floßholz-Acciſe erſt mit der Bekanntmachung des Geſetzes (Reg.Bl. vom 28. Juli 1836) in Wirkſamkeit getreten iſt; ſo ſind doch die gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler, inſofern ſie für das volle Jahr vom 1. Juli 1836 an zur Gewerbeſteuer beigezogen werden, ſchon in Beziehung auf die von ihnen nach dieſem Jahrstermin vorgenommenen Verkäufe von der Acciſe freizulaſſen.

Digitized by Google

2) Da, nach dem bei Aufhebung der Getränke-Verkaufs-Acciſe ausgedrückten Vorbehalt, die unter den Wirthſchafts-Abgaben begriffene Ausſchanks-Acciſe fortdauert, ſo ſind auch die dießfalls angeordneten Controle-Vorſchriften ferner zu beobachten. Namentlich iſt die vorſchriftmäßige Beiziehung der zugleich aus gewerbspolizeilichen Rückſichten beſtellten Unterkäufer zu allen Wein-, Obſtmoſt- und Branntweinverkäufen auch künftig nicht zu unterlaſſen, und durch die Wein- ꝛc. Käufer wie bisher ein Ladſchein (Frachtbrief) zu löſen, deſſen Inhalt vor dem Abladen der Getränke in den Keller eines Wirths, dieſer mag in einem Umgelds-Accord ſtehen oder nicht, der Acciſer des Beſtimmungsorts mit der Ladung zu vergleichen hat. (Acciſegeſetz vom 18. Juli 1824, §. 7, und Vollziehungs-Inſtruktion zu demſelben vom 21. Auguſt 1824, §. 10, Reg.Bl. S. 502 und 677.)

Im Uebrigen finden die in Abſicht auf die Weinverkaufs-Acciſe bisher beſtandenen Controle-Anordnungen, insbeſondre auch wegen des Einkellerns der eigenen Erzeugniſſe, von nun an nicht mehr ſtatt.

3) Die im Einzelnen fällige Schlacht- oder Fleiſch-Acciſe iſt bis zur Bekanntmachung des Finanzgeſetzes, wodurch dieſelbe herabgeſetzt worden, in dem bisherigen Betrage, von da an aber durchgängig in der Hälfte deſſelben (Tarif vom 1. Januar 1834) oder mit ¼ des urſprünglichen Betrags (Geſetz von 1824, §. 8) zu erheben.

Diejenigen Metzger und Wirthe, welche dieſe Acciſe in einer jährlichen Accordsſumme bezahlen, haben vom Anfang das Etatsjahrs 1836—37 an nur noch die Hälfte der bisherigen Accordsſumme zu entrichten.

Die Sporteln von ſolchen Acciſe-Accorden aber erleiden, in ſo ferne ſie bereits angeſetzt ſind, keine Verminderung.

Auch bleiben alle zur Sicherung und geſetzmäßigen Erhebung der Schlacht-Acciſe erlaſſenen Anordnungen, ſo wie die Beſtimmungen in Wirkſamkeit, welche in Betreff des den Gaſtwirthen, die nicht zugleich Metzger ſind, durch das Finanzgeſetz vom 26. April 1830 geſtatteten Hausbrauches von dem Steuer-Collegium unter dem 8. Juni 1830 (Reg.Bl. S. 261) getroffen wurden.

4) Was die Rechnungsführung der Orts-Acciſer betrifft, welche neben der Acciſe auch die in dem bisherigen Betrage fortdauernde Auflage auf Hunde

Digitized by Google

zu erheben und die Wirthſchafts-Abgaben zu controliren haben, ſo ſind von denſelben ſtatt der bisherigen vierteljährigen künftig nur jährliche Rechnungen abzulegen.

Sämtliche Acciſer haben daher vom 1. Juli d. J. an

a) vierteljährig aus ihren, wie bisher zu führenden Journalen über die im Laufe der letztverfloſſenen drei Monate erhobenen Gefälle und über die hievon beſtrittenen Ausgaben bloß einfache Auszüge an das ihnen vorgeſetzte Cameralamt, welches ſofort Duplikate dieſer Nachweiſungen an das Acciſe-Reviſorat übergeben wird, einzuſenden;

b) jährlich nur einmal, und zwar vier Wochen vor dem auf den 30. Juni eintretenden Schluſſe des Rechnungsjahrs, ſich perſönlich bei dem Cameralamt zur Abrechnung einzufinden und zum Behuf der von dieſem zu übernehmenden Stellung der Jahresrechnungen ihre Rechnungspapiere und Zeichenvorräthe nebſt dem Caſſenbeſtand zu übergeben; inzwiſchen aber

c) die beſtehende Vorſchrift vom 20. December 1832 (Reg.Bl. S. 531), wonach der Caſſenbeſtand, ſobald er auf 50 fl. angewachſen iſt, auch im Laufe des Jahres durch die Poſt oder ſichere Boten an das Cameralamt abgeliefert werden ſoll, bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen genau zu beobachten.

Die Cameralämter werden die von ihnen zu ſtellenden Jahresrechnungen über die Acciſe und die Hundeauflage ſpäteſtens in der ſechsten Woche nach dem Ende des Etatsjahrs an das Steuer-Collegium einſenden.

Stuttgart den 18. Auguſt 1836. Herdegen.

b) Verfügung in Betreff der Capital- und Beſoldungsſteuer.

Zur Vollziehung der, nach dem Finanzgeſetze vom 22. v. M. Art. 3 und nach dem Geſetze vom nämlichen Tage in Betreff der Beſteuerung der Aktiv-Capitalien und Beſoldungen vom 1. Juli 1836 an eintretenden Aenderungen in der Capital- und Beſoldungsſteuer (Reg.Bl. S. 283 und 294) werden den Behörden folgende Weiſungen ertheilt:

I. In Anſehung der Capitalſteuer, welche von jährlichen 12 kr. auf 6 kr. von 100 fl. Capital herabgeſetzt worden iſt:

1) Die Capitalſteuer-Aufnahme iſt nach der Miniſterialverfügung vom 30. December 1833 in Betreff der Capital- und Beſoldungsſteuer Nro. I. 2 (Reg.Bl. S. 564) unter Beobachtung der bisher beſtehenden Vorſchriften zu behandeln.

2) Die Hauptverzeichniſſe der Oberämter ſind, wie bisher, je auf den 1. November dem Steuer-Collegium vorzulegen.

II. In Anſehung der Steuer von Beſoldungen und Penſionen und dem dieſen Einnahmen gleich zu achtenden Einkommen, welche gleichfalls um die Hälfte des bisherigen Betrages, alſo auf drei Achttheile der durch das Abgabengeſetz vom 29. Juni 1821 §. 31 beſtimmten Sätze, ermäßigt worden iſt:

1) Die Steuerpflichtigen haben, wenn auch in ihrem Einkommen ſeit dem vorigen Jahre ſich nichts verändert haben ſollte, für das Etatsjahr 1836—37 nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1821 S. 668—671 enthaltenen Vorſchrift ſpecificirte Faſſionen zu übergeben.

Für die Jahre 1837—39 ſind ſolche umſtändliche Faſſionen der Steuer-Pflichtigen, welche ſchon im vorangegangenen Jahre fatirt haben, nicht erforderlich, ſondern es genügt an der Erklärung der Steuerpflichtigen über die Veränderung oder Nichtveränderung ihres Einkommens gegen das vorige Finanzjahr.

2) Der Ertrag der Zehnten und Theilgebühren iſt nach dem Durchſchnittsertrage der drei Jahre 1833, 1834 und 1835, und zwar während der ganzen Finanzperiode von 1836—39 in Berechnung zu nehmen, und hierbei insbeſondere die Beſtimmung des Art. 2 des obenerwähnten Geſetzes vom 22. Juli 1836 zu beachten, wonach die zu den ſteuerpflichtigen Gehalten gehörigen Naturalien nun vollſtändig zur Beſteuerung zu ziehen ſind.

Der Werth der Naturalien iſt nach den Vorſchriften zu berechnen, welche in der ſchon erwähnten Miniſterialverfügung vom 30. December 1833 unter II. 2 hiefür gegeben ſind.

3) Da bei den in §. 26 des Abgabengeſetzes vom 29. Juni 1821 unter b) genannten Steuerpflichtigen: Amtsgehülfen, Handlungs-Commis ꝛc. neben dem Salair auch die freie Beköſtigung, welche ſie von ihren Principalen genießen, wie bisher (mit jährlichen 150 fl.) in Anſchlag zu bringen iſt; ſo kommt den-

Digitized by Google

ſelben die durch das neue Geſetz Art 2 bis auf ein Einkommen von jährlichen 500 fl. ausgedehnte Steuerfreiheit nur dann zu ſtatten, wenn ihr neben freier Bekoſtigung zu beziehender Jahrsgehalt 150 fl. nicht überſteigt.

4) Die Faſſionen der Beſoldungs- ꝛc. Steuerpflichtigen ſind erſt am Anfang der zweiten Hälfte des Etatsjahrs einzufordern, damit auf die im Laufe deſſelben eintretenden Veränderungen eher Rückſicht genommen werden kann.

5) Die Oberämter haben die aufzunehmenden Steuerverzeichniſſe, wie bisher, je auf den erſten April an das Steuer-Collegium einzuſenden.

Stuttgart, den 19. Auguſt 1836. Herdegen.

c) Verfügung, betreffend einige Abänderungen des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes.

Zu Vollziehung der nach dem Geſetze vom 22. Juli 1836 (Reg.Bl. S. 295) eintretenden Abänderungen in dem Wirthſchafts-Abgabengeſetze vom 9. Juli 1827 wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Die Weinwirthe, welche nach Art. 1 des neuen Geſetzes die Verwilligung eines größeren, als des in dem Art. 15 des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes auf höchſtens 10 Eimer beſtimmten Hausbrauches in Anſpruch nehmen zu können glauben, haben ihre dießfälligen Geſuche, mit den erforderlichen gemeinderäthlich beglaubigten Nachweiſungen verſehen, bei dem betreffenden Cameralamt einzureichen, welches dieſelben gemeinſchaftlich mit dem Umgelds-Commiſſariat, unter Beobachtung der für die Hausbrauchs-Regulirungen gegebenen Vorſchriften begutachten und dem Steuer-Collegium zur Entſcheidung vorlegen wird.

2) Nach Art. 2 des Geſetzes iſt der Ausſchank des (ſelbſterzeugten) alten Weins den Weinproducenten nur an Orten zu geſtatten, wo notoriſch der Weinbauer ſeinen Wein im Laufe des erſten Jahrs nach der Erzeugung weder unter der Kelter, noch aus dem Keller um annehmlichen Preis verwerthen konnte.

Die Erlaubniß wird in ſolchen Fällen, nach beigebrachtem Zeugniſſe des Ortsvorſtandes, daß gegen den Wirthſchaftsbetrieb in polizeilicher Hinſicht nichts zu erinnern und daß der zum Ausſchank beſtimmte Wein eigenes Erzeugniß ſey, durch das betreffende Cameralamt und Umgelds-Commiſſariat ertheilt, und beſchränkt ſich nach Vorſchrift des Art. 17 des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes

Digitized by Google

vom 9. Juli 1827 gewöhnlich auf ein Vierteljahr; ſie kann aber nach Umſtänden gegen Entrichtung des geſetzlichen Conceſſionsgeldes auch auf weitere drei Monate verlängert werden.

Im Uebrigen haben die auf den Ausſchank ihres alten Weins Anſpruch machenden Weinproducenten, ſo wie die betreffenden Ortsacciſer bei Vermeidung der auf die Uebertretung geſetzten Strafen, ganz dieſelben Vorſchriften zu befolgen, welche in dem Art. 17 des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes und in dem §. 12 der Vollziehungs-Inſtruktion zu dieſem Geſetze vom 11. Dezember 1827 hinſichtlich des Ausſchanks und der Abgabe von dem ſelbſt erzeugten Wein enthalten ſind.

3) Die in Art. 3 des Geſetzes ausgeſprochene Aufhebung der Wirthſchaftsacciſe erſtreckt ſich nur auf den außer den Staaten des deutſchen Zollvereins erzeugten Wein und Branntwein, welchen Detailhändler oder Wirthe gegen Entrichtung der vollen Eingangszollabgabe aus dem nicht vereinten Auslande oder aus Zolllagerhäuſern unmittelbar beziehen; außervereinsländiſcher Wein und Branntwein iſt demnach, wenn er aus Kellern vereinsländiſcher Weinhandlungen an den Wirthſchaftsabgabe-Pflichtigen übergeht, gleich dem vereinsländiſchen Weine der geſetzlichen Wirthſchaftsabgabe auch ferner unterworfen.

Stuttgart den 20. Auguſt 1836. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Leonberg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Brackenheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

3) Bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen iſt eine Tagſchreibersſtelle mit dem Normalgehalte von 400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen drei Wochen in eigenhändig geſchriebenen Eingaben vorſchriftmäßig bei dem Direktorium des vorgedachten Gerichtshofs zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 29. Auguſt 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Ertheilung eines Patents. — Verzeichniß der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität Tübingen in dem Winterhalbjahre 1836—37 gehalten werden. — Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneiſchule für das nächſte Schuljahr 1836—37 betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 25. d. M. die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers zu Weinsberg dem Dekan Dillenius in Blaufelden gnädigſt übertragen; auch

den Referendär erſter Claſſe Adolph Steudel von Eßlingen in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Stuttgart zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Ertheilung eines Patents.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. dem Fabrikanten Schutzenbach zu Freiburg im Großherzogthum Baden das nachgeſuchte Patent für die von ihm verbeſſerte Art der Zuckerbereitung aus Runkelrüben auf die Dauer von zehn Jahren zu bewilligen gnädigſt geruht; was hiemit unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 23. Auguſt 1836.

Schlayer.

2. Des Rektoratamts der Univerſität Tübingen.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität Tübingen in dem Winterhalbjahre 1836—37 gehalten werden.

A. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Privatdocent Dr. Fiſcher wird Pſychologie oder Anthropologie wöchentlich viermal von 11—12 Uhr vortragen.

Ebenderſelbe lehrt Logik in vier wöchentlichen Stunden von 3—4 Uhr.

Prof. Dr. H. C. W. Sigwart trägt wöchentlich fünfmal von 10—11 Uhr die Metaphyſik vor.

Privatdocent Dr. Viſcher wird in fünf wöchentlichen Stunden das Hegel'ſche Syſtem darſtellen.

Digitized by Google

Wilhelmſtifts-Direktor Halder wird in zwei bis drei wöchentlichen Stunden die allgemeinen Grundſätze der Erziehung und des Unterrichts vortragen.

B. Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Hohl wird Elementar-Mathematik von 2—3 Uhr leſen. Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über Stereometrie und analytiſche Geometrie, in Verbindung mit Trigonometrie.

Prof. Dr. Nörrenberg wird fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr höhere Analyſis mit Anwendung auf Geometrie und Mechanik, und dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr populäre Aſtronomie vortragen.

Privatdocent Dr. Oſterdinger wird in drei bis vier wöchentlichen Stunden populäre Aſtronomie, verbunden mit Demonſtrationen am Himmel, vortragen.

Ebenderſelbe erklärt in fünf wöchentlichen Stunden Euklids Geometrie, und erbietet ſich zu einer Vorleſung über mathematiſche und phyſiſche Geographie.

C. Naturwiſſenſchaften.

Prof. Jenneck trägt die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften vor, und erbietet ſich zu Vorträgen über Philoſophie der äußeren Sinne und ihrer Erſcheinungen.

Prof. Dr. Hugo Mohl wird die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften in fünf wöchentlichen Stunden, und Anleitung zum Studium der kryptogamiſchen Gewächſe in zwei wöchentlichen Stunden vortragen.

Prof. Dr. C. G. Gmelin wird den zweiten Theil der allgemeinen Chemie von 9—10 Uhr vortragen, und in einer oder einigen beſonderen Stunden Examinatorien über den erſten Theil halten.

Prof. Dr. L. Sigwart wird die Chemie in ſieben Stunden, pharmaceutiſche und gerichtlich-mediciniſche Chemie in fünf Stunden, und Cameral-Chemie in fünf Stunden wöchentlich vortragen.

Prof. Dr. Märklin wird pharmaceutiſche Chemie fünfmal wöchentlich vortragen und durch Verſuche erläutern.

Digitized by Google

D. Geſchichte, Geographie und Statiſtik.

Prof. Dr. Haug trägt fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr den erſten Theil der Univerſalgeſchichte vor.

Ebenderſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die politiſche Geſchichte der neueſten Zeit von dem Regierungsantritt Ludwigs XVI. bis zur Juliusrevolution in vier bis fünf wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. Jäger trägt den erſten Theil der hebräiſch-jüdiſchen Archäologie in drei wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr vor, mit Beziehung auf das Lehrbuch von De Wette, zweite Auflage 1830.

Prof. Dr. Walz wird in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr griechiſche Archäologie vortragen.

E. Sprachen und ihre Literatur, ſchöne Literatur.

Prof. Dr. Jäger erklärt wöchentlich fünfmal von 10—11 Uhr das Buch Hiob und Koheleth, und erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Anthropologie wichtigſten Stellen des A. T. in 2—3 wöchentlichen Stunden.

Privatdocent Dr. Wolff wird Cultur- und Literaturgeſchichte des Orients in zwei wöchentlichen Stunden vortragen, und Samachſcharis goldene Halsbänder, nach ſeiner Ausgabe, die bis zum Herbſt erſcheinen wird, erklären. Zugleich erbietet er ſich zum Unterricht im Perſiſchen und Sanskrit.

Prof Dr. Tafel wird wöchentlich viermal von 8—9 Uhr den Agamemnon des Aeſchylus nach Blomfields Ausgabe, und viermal von 3—4 Uhr die Horaz'ſchen Satyren erklären.

Ebenderſelbe erbietet ſich zur Leitung von Interpretations-Uebungen über einen griechiſchen Tragiker.

Prof. Dr. Walz wird in vier wöchentlichen Stunden von 6—7 Uhr die Fröſche des Ariſtophanes und den Miles glorioſus des Plautus erklären.

Ebenderſelbe erbietet ſich zu Interpretations-Uebungen.

Privatdocent Dr. Keller wird die Literaturgeſchichte des Romans und der Novelle in 2—3 wöchentlichen Stunden vortragen

Digitized by Google

Ebenderſebe erklärt den altfranzöſiſchen Roman des sept Sages nach ſeiner Ausgabe deſſelben (Tübingen bei Fueß, 1836) zweimal wöchentlich. Auch erbietet er ſich zum Unterricht in den neueren weſteuropäiſchen Sprachen.

Prof. Dr. Eiſenbach erbietet ſich zu Lektionen und Sprachübungen im Franzöſiſchen und Engliſchen.

Mauclerc, Lehrer der franzöſiſchen Sprache, wird viermal wöchentlich Schillers dreißigjährigen Krieg und einzelne Stücke aus der neuen franzöſiſchen Literatur erklären.

Privatlehrer Decker wird viermal wöchentlich Bulwers Pilgrims of the Rhine zu erklären fortſetzen, wie auch Mazeppa by Lord Byron, und Othello by Shakespeare.

F. Theologie.

a) Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Prof. Dr. Steudel trägt in wöchentlichen 5—6 Stunden um 11 Uhr ſpecielle Einleitung in die Schriften des A. T., unter Hervorhebung ihres Inhalts und Geiſts und Erklärung charakteriſtiſcher Abſchnitte, zweite Hälfte, vor.

Prof. Dr. Schmid wird in fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr den zweiten Theil der Theologie des N. T. (welche hauptſächlich die Lehrbegriffe der Apoſtel enthält) vortragen.

Prof. Dr. Kern erklärt in wöchentlichen fünf Stunden um 10 Uhr die katholiſchen Briefe.

Prof. Dr. Baur wird in vier wöchentlichen Stunden Religions-Philoſophie und vorchriſtliche Religionsgeſchichte (insbeſondere orientaliſche und griechiſche Religion und Mythologie) um 5 Uhr vortragen.

Prof. Dr. Steudel trägt in wöchentlichen 4—5 Stunden um 3 Uhr die Fortſetzung der chriſtlichen Glaubenslehre vor.

Repetent Haakh erbietet ſich zu einem Examinatorium über Dogmatik in Verbindung mit Symbolik.

Prof. Dr. Kern ſetzt in vier wöchentlichen Stunden um 4 Uhr den Vortrag der chriſtlichen Sittenlehre fort.

Digitized by Google

Prof. Dr. Baur wird in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr den erſten Theil der chriſtlichen Dogmengeſchichte vortragen.

Prof. Dr. Schmid wird in vier wöchentlichen Stunden um 6 Uhr die Homiletik und Katechetik mit vorangeſchickter Einleitung in die praktiſche Theologie überhaupt vortragen.

Derſelbe wird die Leitung des homiletiſch-katechetiſchen Inſtituts in fünf wöchentlichen Gottesdienſten, zwei Cenſurſtunden und drei katechetiſchen Uebungsſtunden fortſetzen.

Archidiakonus M. Preſſel erbietet ſich in zwei wöchentlichen Stunden zu Vorleſungen über Paſtoraltheologie.

Repetent Mann erbietet ſich zu einer Vorleſung über Auswahl und Behandlung der bibliſchen Texte zu Caſualvorträgen in wöchentlichen zwei bis drei Stunden.

b) Katholiſch-theologiſche Fakultät.

Prof. Schöninger wird dreimal wöchentlich theologiſche Encyklopädie und Methodologie vortragen.

Prof. Dr. Mack wird in fünf wöchentlichen Stunden die Einleitung in's N. T. vortragen, und fünfmal wird er wöchentlich das Evangelium und die Briefe Johannis erklären.

Prof. Dr. v. Drey wird den erſten Theil der chriſtlich-katholiſchen Glaubenslehre, in Verbindung mit der Dogmengeſchichte, ſiebenmal wöchentlich vortragen.

Prof. Dr. v. Hirſcher wird die erſte Hälfte der chriſtlichen Moral in fünf bis ſechs wöchentlichen Stunden vortragen, außerdem die Erklärung der ſonntäglichen Perikopen fortſetzen.

Privatdocent Hefele trägt die erſte Hälfte der Kirchengeſchichte in ſieben wöchentlichen Stunden, Patrologie in zwei bis drei Stunden wöchentlich, vor.

Diejenigen Vorleſungen, die von dem verſtorbenen Prof. Dr. Herbſt gehalten zu werden pflegten, werden angekündigt werden, ſobald für dieſes Fach neue Fürſorge getroffen ſeyn wird.

Digitized by Google

G. Rechtswiſſenſchaft.

Juriſtiſche Encyklopädie, nach Falk, lehrt viermal wöchentlich von 10—11 Uhr Prof. Dr. Hepp.

Naturrecht nach ſeinem Grundriſſe vier- bis fünfmal wöchentlich um 3 Uhr Prof. Dr. Reyſcher.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts nach Mayers Grundriſſe ſechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr Prof. Dr. v. Schrader.

Römiſche Rechtsgeſchichte von 4—5 Uhr Prof. Dr. Mayer.

Die Pandekten, mit Ausnahme des Familien- und Erbrechtes, trägt vor nach Thibauts Pandektenrecht (8te Auflage 1834) von 10—11 und von 11—12 Uhr Kanzler Dr. v. Wächter in zehn wöchentlichen Stunden.

Die zweite Hälfte der Pandekten (Familien- und Erbrecht) nach v. Wening-Ingenheim fünfmal um 3 Uhr Prof. Dr. Lang.

Ein examinatoriſches Collegium über die wichtigeren Lehren des Civilrechtes wöchentlich in vier bis fünf noch zu beſtimmenden Stunden, oder Erbrecht wöchentlich in vier Stunden von 9—10 Uhr, hält Prof. Dr. Mayer.

Ein exegetiſches Collegium über römiſches Recht, enthaltend Hermeneutik, Einleitung in die Juſtinianeiſchen und einige andere der wichtigeren römiſchen Rechtsbücher und Interpretations-Uebungen aus denſelben, unter Zuziehung ſeiner Ausgabe der Inſtitutionen und zweier Pandektentitel, um 9 Uhr ſechsmal wöchentlich Prof. Dr. v. Schrader.

Das deutſche Privatrecht lehrt nach Eichhorns Lehrbuch (4te Ausgabe 1836) ſechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr Prof. Dr. Reyſcher.

Das gemeine deutſche und württembergiſche Handels- und Wechſelrecht nach ſeinem Grundriſſe dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr Prof. Dr. Michaelis.

Die deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte nach ſeinem Grundriſſe ſechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr Derſelbe.

Das deutſche und württembergiſche Staatsrecht trägt in fünf wöchentlichen Stunden von 5—6 Uhr Abends Prof. Dr. R. Mohl vor.

Digitized by Google

Württembergiſches Privatrecht, mit Einſchluß des Pfandrechtes, lehrt nach ſeinem Grundriſſe, unter Zuziehung von Weishaars Handbuch, ſechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr, und ſpäter in einer ſiebenten Stunde, Prof. Dr. Michaelis.

Das gemeine deutſche und württembergiſche Strafrecht nach Feuerbach (zwölfte Ausgabe, von Mittermaier beſorgt) und nach ſeinen Schriften über Strafrechts-Theorien (Heidelberg 1829 und 1834) lehrt ſechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr und in zwei Nachmittagsſtunden Prof. Dr. Hepp.

Das katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht, mit beſonderer Rückſicht auf die württembergiſchen Verhältniſſe und Geſetze, täglich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Lang.

Die Theorie des gemeinen deutſchen und württembergiſchen Civilprozeſſes, nach ſeinem Lehrbuche des gemeinen und württembergiſchen Civilprozeſſes (Tübingen 1836), trägt vor ſechsmal wöchentlich um 8 Uhr Prof. Dr. Scheurlen.

Derſelbe iſt zu einem civil- und kriminalrechtlichen Praktikum in wöchentlichen drei bis vier Stunden von 10—11 Uhr oder von 4—5 Uhr auf Verlangen bereit.

H. Heilkunde.

Prof. Dr. Baur trägt Oſteologie von 8—9 Uhr vor, und ertheilt Unterricht im Präpariren der Leichname und hält Abends Repetitionen der Anatomie.

Prof. Dr. W. Rapp trägt Demonſtrationen der Anatomie des Menſchen von 2—3 Uhr, pathologiſche Anatomie von 3—4 Uhr vor.

Prof. Dr. Autenrieth wird allgemeine Pathologie von 11—12 Uhr, und Noſologie ſechsmal wöchentlich von 4—5 Uhr vortragen.

Privatdocent Dr. Schill trägt allgemeine Pathologie in fünf wöchentlichen Stunden von 8—9 Uhr vor.

Prof. Dr. F. v. Gmelin wird das Formulare in vier wöchentlichen Stunden von 8—9 Uhr vortragen, und die Klinik der innern Krankheiten in der Stunde von 11—12 Uhr fortſetzen.

Prof. Dr. Rieke wird die ſpecielle Chirurgie von 9—10 Uhr vortragen. Den Cursum operationum chirurgicarum wird er von 1—2 Uhr halten. Das chirurgiſch-geburtshülfliche Klinikum wird er, wie bisher, von 10—11 Uhr beſorgen.

Digitized by Google

Privatdocent Frank wird Geburtshülfe in fünf wöchentlichen Stunden leſen, und Uebungen am geburtshülflichen Fantom während des ganzen Semeſters halten.

Dr. Maier erbietet ſich zu mediciniſchen Examinatorien.

Oberſt v. Mylius hält Vorträge über die Krankheiten der Hausthiere, mit einem Anhang über Zucht und Wart derſelben; nebſt den Sektionen der Thiere, mit beſonderer Beziehung auf das Gerichtlich-Polizeiliche, ſo wie die gewöhnlich vorkommenden Operationen.

I. Staatswirthſchaft.

Eine Encyklopödie der Cameralwiſſenſchaft in Verbindung mit einem Examinatorium wird Privatdocent Dr. Schüz in drei wöchentlichen, noch näher zu beſtimmenden Stunden vortragen.

Prof. Dr. Poppe lieſt in fünf wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr Maſchinenlehre nach ſeinem Handbuche (Tübingen 1821).

Derſelbe erbietet ſich, in vier wöchentlichen Stunden allgemeine Technologie zu leſen.

Prof. Dr. Widenmann trägt die Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft in fünf wöchentlichen Stunden vor, und verbindet damit Exkurſionen.

Die geſamte Lehre der Forſtabſchätzung wird derſelbe gleichfalls fünfmal in der Woche vortragen.

Prof. Dr. v. Fulda wird in fünf wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr über National-Oekonomie leſen.

Prof. Dr. R. Mohl trägt in fünf Stunden von 6—7 Uhr Abends die Polizeiwiſſenſchaft vor.

Finanzwiſſenſchaft wird Privatdocent Dr. Schüz in fünf Stunden von 9—10 Uhr, nach v. Fulda's Lehrbuch, vortragen.

Cameral-Chemie, ſ. Naturwiſſenſchaften.

K. Uebungen in Künſten.

Unterricht im Reiten giebt Stallmeiſter v. Hermann.

Muſikdirektor Silcher leitet die Geſang- und Inſtrumentalmuſik.

Digitized by Google

Nach der zwiſchen den Zeichnungslehrern Dörr und Hellwig beſtehenden Uebereinkunft leitet Dörr in dieſem Semeſter die Uebungen im Zeichnungs-Inſtitute Donnerstags von 8—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr. Beide ſind zu Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeiſter Kaſtropp giebt Privat-Unterricht im Fechten.

Tanzen lehrt Tanzmeiſter Beck.

Inſtitute.

Das Leſezimmer der Bibliothek iſt (Sonn- und Feiertage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studierenden erhalten, gegen Caution von einem Profeſſor oder Fakultätslehrer, vier Werke auf einmal nach Hauſe auf vier Wochen, nach deren Verfluß ſie dieſelben wieder vorzeigen müſſen, und, wenn kein Anderer ſie will, wieder entlehnen können.

Der botaniſche Garten iſt im Winterhalbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr geöffnet.

Das Naturalienkabinet jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Feſt- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr.

Der Fechtboden täglich (Sonn- und Donnerstag ausgenommen) Nachmittags von 12½—2 Uhr.

Das Ende der Herbſtferien iſt auf den 24. Oktober feſtgeſetzt; am 25. Oktober wird die Eröffnung der Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorleſungen werden am 26. ihren Anfang nehmen. Acht Tage ſpäter darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Bl. S. 17) ohne beſonderen Grund keine Immatrikulation mehr ſtattfinden. Zum Zwecke für dieſe hat ſich jeder neu ankommende Studierende innerhalb zwei Tagen nach ſeiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commiſſion zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 15. Auguſt 1836.

Dr. Kern.

Digitized by Google

3. Der Behörde für die K. Thierarzneiſchule.

Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneiſchule für das nächſte Schuljahr 1836—37 betreffend.

Mit künftigem Monat November wird bei der hieſigen K. Thierarzneiſchule wieder ein neuer Lehrkurs beginnen, und es haben daher diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, ihre dießfallſigen Geſuche den betreffenden Oberämtern in Bälde zu übergeben.

In Betreff der die Aufnahme bedingenden Erforderniſſe bezieht man ſich auf die im Regierungsblatt von 1834 Seite 465 erſchienene Bekanntmachung.

Damit die eingehenden Geſuche der höhern Behörde in gehöriger Zeit zur Entſcheidung vorgelegt und die zur Aufnahme beſtimmten Individuen demgemäß einberufen werden können, erſucht man die K. Oberämter, die eingehenden Geſuche im Laufe des künftigen Monats an die Behörde der K. Thierarzneiſchule einzuſenden.

Stuttgart den 13. Auguſt 1836.

Haußmann.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die erledigte Stadtpfarrei Wildbad zählt 1929 Pfarrgenoſſen, worunter 235 in zerſtreutliegenden Parzellen, die eine gemeinſchaftliche Schule haben. Das Einkommen iſt verwandelt, und beträgt neben 300 fl. für die Haltung eines beſtändigen Vikars 907 fl. in Sportelpreiſen. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Helfers in Kirchheim, welche mit den gewöhnlichen Amtsgeſchäften und mit einem nun verwandelten jährlichen Einkommen von 720 fl. nach Sportelpreiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) Die durch den Tod des Profeſſors Weitbrecht erledigte Stelle eines artiſtiſchen Hauptlehrers bei der Gewerbeſchule in Stuttgart iſt wieder zu beſetzen. Sie begreift neben etwaiger Theilnahme an den Geſchäften der Kunſtſchuldirektion die Verpflichtung, wöchentlich wenigſtens 12—14 Unterrichtsſtunden im Ornamentenzeichnen und Modelliren zu ertheilen. Der Gehalt der Stelle wird im Verhältniß zu der Zahl der Unterrichtsſtunden auf 700—800 fl. geſetzt werden. Der Amtscharakter des Lehrers iſt der eines (Gymnaſial-) Profeſſors in der ſiebenten Rangſtufe. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen unter Angabe ihrer perſönlichen und bürgerlichen Verhältniſſe und ihrer Bildungslaufbahn, ſo wie unter Anſchluß der erforderlichen Zeugniſſe bei dem K. Studienrath zu melden.

4) Die Bewerber um die durch den Tod des Oberamtsarztes Boller in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamtsarztes in Reutlingen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskaſſe und von 100 fl. aus Körperſchaftskaſſen neben dem doppelten Schreibmaterialien-Averſum von je 10 fl. und einer Pferdsration verbunden iſt, werden hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 41.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Freitag den 2. September 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtadt betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtadt betreffend.

In Beziehung auf das nächſtbevorſtehende landwirthſchaftliche Feſt in Cannſtadt findet man ſich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen.

§. 1.

Das landwirthſchaftliche Feſt wird in dieſem Jahre Mittwoch den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannſtadt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergiſchen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebeſitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder ſonſtigen Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden zur Vorführung derſelben und zur Preisbewerbung eingeladen.

§. 3.

Die Preiſe beſtehen neben einer ſilbernen Medaille:

für die drei beſten vierjährigen Hengſte:

in 20—10—5 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

Digitized by Google

für die drei beſten vierjährigen Stuten:
in 15—8—4 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten zweijährigen Zuchtſtiere:
in 10—5—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten Kühe mit dem erſten Kalb:
in 10—5—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten feinwolligen vierſchaufligen Widder:
in 8—4—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten feinwolligen vierſchaufligen Mutterſchaafe:
in 6—3—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten Eber:
in 5—2—1 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten Mutterſchweine:
in 4—2—1 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold.

Zu Nachpreiſen für die zunächſt preiswürdigen Thiere iſt noch eine weitere Anzahl ſilberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieſelbe Thiergattung erhalten.

§. 4.

Diejenigen Preisbewerber, welche für ihren Koſtenaufwand nicht durch die ihnen etwa zuerkannten Preiſe entſchädigt werden, erhalten, inſofern ihre Thiere zur Mitbewerbung überhaupt für würdig erkannt werden, einen Reiſekoſtenerſatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtadt, und von einem Gulden für die Koſten des Aufenthalts an dem letzteren Orte. Die Entfernung von Cannſtadt iſt durch eine nach der Vorſchrift vom 5. September 1826 (Reg.Bl. S. 399) auszuſtellende Urkunde nachzuweiſen.

§. 5.

Jeder Preisbewerber hat ein von der Ortsobrigkeit ausgeſtelltes, von dem betreffenden K. Oberamt zu beglaubigendes Zeugniß darüber vorzulegen, daß das zur Preisbewerbung beſtimmte Thier entweder von ihm ſelbſt oder wenigſtens im Inland erzogen worden ſey. Dieſes Zeugniß darf übrigens nicht mit der im §. 4 bemerkten Urkunde verbunden, ſondern muß abgeſondert von derſelben ausgeſtellt werden.

Digitized by Google

Die Eigenthümer von Pferden, welche um einen Preis konkurriren, haben überdieß durch Vorlegung der angeordneten Beschälscheine über die Abkunft ihrer Thiere ſich auszuweiſen.

§. 6.

Sämtliche Preisbewerber haben ſich am Tage vor dem Feſte (27. September), und zwar mit den Pferden, mit den Schweinen und mit den Schaafen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr, bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannſtadt einzufinden und die oben (§§. 4 und 5) vorgeſchriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demſelben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben ſich die Eigenthümer der zum Wettrennen beſtimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen, von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugniſſe über die inländiſche Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und ſich für das mit dem Feſte verbundene Wettrennen einſchreiben zu laſſen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Rennpferde erhalten die oben (§. 4) feſtgeſetzte Entſchädigung für Aufenthalt und Reiſekoſten.

§. 9.

Die Rennpreiſe beſtehen in einer Medaille und
zehn Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den erſten,
acht Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den zweiten, und
vier Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den dritten Preis.

§. 10.

Jeder Preisbewerber, ſey es nun um die Rennpreiſe oder um die landwirthſchaftlichen Preiſe, hat ſich bei Verluſt ſeiner Anſprüche am Tage des Feſtes ſpäteſtens Vormittags neun Uhr mit ſeinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewieſenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Vertheilung der Preiſe nimmt Vormittags eilf Uhr ihren Anfang.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben beſtimmten Preiſe Anſpruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder anderen

Digitized by Google

Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausſtellung deſſelben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Feſtes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausſtellung landwirthſchaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der beſonderen Aufmerkſamkeit des vaterländiſchen Publikums würdig ſind, werden beſondere Buden aufgeſchlagen werden.

§. 14.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Beſitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maſchinen ꝛc. werden eingeladen, dieſelben auf dieſem Wege dem Publikum zur anſchaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 15.

Den Schauluſtigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, ſondern auch die Rennbahn ſelbſt, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preiſevertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuſchauer, welche ſich der unter polizeilicher Aufſicht aufgeſchlagenen Schaugerüſte nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreiſes angewieſen. Dagegen iſt das Eindringen unter die Schaugerüſte, ſo wie der Eintritt in die inneren, zur Aufſtellung der verſchiedenen Thiergattungen beſtimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 16.

In gleicher Abſicht iſt der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausſchluß von Wagen und Pferden, geſtattet. Hunde mitzuführen bleibt, bei unnachſichtlichem Verluſt des Hundes, verboten.

Je mehr dieſe polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichſte Bequemlichkeit der Zuſchauer berechnet ſind, deſto gewiſſer glaubt man ſich der Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß die Ordnung des Feſtes nicht durch unbeſcheidene Zudringlichkeit geſtört, vielmehr den Anweiſungen und Warnungen der aufgeſtellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterſchied des Standes, die gebührende Folge geleiſtet werde.

Stuttgart den 31. Auguſt 1836. Schlayer.

Am 29. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 42.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 5. September 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben die Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, unter Benützung der ſeit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen, einer Prüfung unterworfen und in deren Folge einzelne Abänderungen und Ergänzungen dieſes Geſetzes beſchloſſen.

Nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu den bemerkten Abänderungen und Zuſätzen verordnen und verfügen Wir daher, daß die nachſtehenden Beſtimmungen vom unten geſetzten Tag an, ſtatt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, als revidirte Gewerbe-Ordnung in Wirkſamkeit treten:

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Gegenſtand der Gewerbe-Ordnung.

Das gegenwärtige Geſetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der ordentlichen direkten Staatsſteuer unterliegen.

Art. 2.

Vorbedingungen jedes Gewerbebetriebs.

Wer ein ſolches Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem erſten Vorſteher der Gemeinde, in deren Bezirk er daſſelbe auszuüben beabſichtigt, Anzeige zu machen und die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Geſetze (Art. 12, 45—49, 71, 106, 113, 116, 123, 124) vorgezeichneten Bedingungen des beabſichtigten Gewerbebetriebs nachzuweiſen. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbeſteuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 74) durch Ordnungsſtrafen geahndet.

Art. 3.

Fortſetzung.

Keinem Staatsbürger, welcher die durch das Geſetz vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes unterſagt werden.

In den Einrichtungen und dem Betriebe des Gewerbes iſt er den für daſſelbe beſtehenden polizeilichen und finanziellen Vorſchriften unterworfen.

Art. 4.

Polizeiliche Aufſicht über die Gewerbe.

Hieher gehören namentlich:

a) die Beobachtung der allgemeinen und der beſonderen Feuerpolizeigeſetze und Verordnungen;

b) die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Waſſer verunreinigen, durch Rückſichten der Geſundheits- und Wohlfahrtspolizei gebotene Entfernung von Ortſchaften und Wohngebäuden;

Digitized by Google

c) bei Gewerben, die entweder geſundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorſichtsmaßregeln zur Sicherheit des Publikums;

d) das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Waſſerwerken;

e) die Aufſicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arzneimitteln;

f) die Anſtalten zu Controlirung der Aechtheit und Güte gewiſſer Waaren und Fabrikate, ſo wie die Aufſicht über Maaß und Gewicht;

g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenſtände des Verkehrs;

h) die der Staatspolizei überlaſſenen Vorſchriften zu Beaufſichtigung des Trödelhandels;

i) bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorſchriften über die Zeit und die Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

Art. 5.

Fortſetzung.

Die Anſtalten zur Verhinderung trüglicher oder gemeinſchädlicher Bereitungen ſind Gegenſtände der Verordnung. Dahin gehören namentlich: die Einführung einer Waarenſchau, ſofern kein Zwang mit derſelben verbunden wird, die Unterſuchung der Werkſtätten und Magazine, aus denen entweder erwieſenermaßen ſchädliche Fabrikate hervorgegangen ſind, oder gegen die ein von der zuſtändigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Weſen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche ſich betrüglicher oder gemeinſchädlicher Bereitungen ſchuldig machen.

Art. 6.

Fabrikzeichen.

Jeder Fabrikant oder Handwerker iſt befugt, ſeine Fabrikate durch Aufdrückung eines Unterſcheidungszeichens, das in ſeinem Namen oder Wappen oder in der Firma ſeiner Fabrik beſtehen kann, kennbar zu machen, und ein Muſter dieſes Zeichens bei dem Oberamte, zu welchem ſein Wohnort oder ſeine Fabrik gehört, zu hinterlegen.

Die betrügliche Nachahmung ſolcher Zeichen wird als Fälſchung geahndet.

Digitized by Google

Art. 7.

Freier Kauf und Verkauf der Stoffe und Fabrikate.

In dem Ankauf der rohen Stoffe iſt kein Gewerbe beſchränkt; eben ſo wenig iſt das Publikum in Abſicht auf den Ankauf der Fabrikate an die inländiſchen Gewerbe gebunden. Alle entgegenſtehenden Beſtimmungen der einzelnen Handwerks-Ordnungen ſind hiemit aufgehoben.

Art. 8.

Verbot der Preiſeſteigerung.

Jede Verabredung der Gewerbetreibenden eines Orts oder Bezirks zur Feſthaltung oder Steigerung der Preiſe von den zu verkaufenden Waaren und Fabrikaten, ſo wie des Arbeitslohns für die Verfertigung, iſt verboten und wird mit einer Geldbuße, die bis auf fünfzig Reichsthaler ſteigen kann, geahndet.

Art. 9.

Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

Die Fälle, wo ein Gewerbetreibender zwangsweiſe zur Arbeit oder zum Verkauf ſeiner Waaren anzuhalten oder deſſen übertriebene Anrechnung zu ermäßigen iſt, ſtehen zum polizeilichen Erkenntniß.

Zweiter Abſchnitt.

Von zünftigen Gewerben.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 10.

Bezeichnung der zünftigen Gewerbe.

Zünftig ſind diejenigen Gewerbe, die in der Beilage des gegenwärtigen Geſetzes verzeichnet ſind.

Art. 11.

Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechtes.

Die Einführung der Zünftigkeit bei einem bis dahin unzünftigen Gewerbe und die Aufhebung derſelben bei einem zünftigen, deßgleichen die Beſchränkung des Arbeitskreiſes eines zünftigen Gewerbes, iſt Gegenſtand der Geſetzgebung.

Digitized by Google

Dagegen können im Wege der Verordnung Arbeiten, die einem Gewerbe ausſchließend angehörten, für eine gemeinſame Zuſtändigkeit mehrerer Zünfte erklärt und mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges vereinigt werden.

Art. 12.

Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes.

Der ſelbſtſtändige Betrieb eines zünftigen Gewerbes iſt

a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Diſpenſation von der Minderjährigkeit,
b) durch die Erlangung des Meiſterrechts bei der betreffenden Zunft, und
c) durch den Beſitz des Gemeinde-, Bürger- oder Beiſitzrechts am Orte der Gewerbe-Niederlaſſung

bedingt.

Zweites Kapitel.

Von den Zunftgenoſſen, ihren Claſſen und Rechten.

Erſte Unterabtheilung.

Lehrlinge.

Art. 13.

Vorbedingung des Eintritts in die Lehre.

Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meiſter, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, iſt durch die Vollendung der geſetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem ſteht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religionsbekenntniß oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbes im Wege.

Art. 14.

Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeiſters wird durch den Lehr-Vertrag beſtimmt; in Ermanglung einer beſonderen Verabredung dient die Beſtimmung der beſonderen Handwerks-Ordnung oder der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin ſtattfindende Gebrauch zur Richtſchnur.

Digitized by Google

Art. 15.

Anzeige des Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag muß, wofern nicht über eine längere Probezeit Verabredung getroffen worden iſt, ſpäteſtens vier Wochen nach dem Antritte der Lehre dem Zunft-Vorſtand angezeigt werden. Die Anzeige muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings, die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs und die über die Dauer der Lehre, über das Lehrgeld oder einen an die Stelle deſſelben tretenden Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit (Art. 24) oder über einen dem Lehrlinge zu reichenden Arbeitslohn getroffene Verabredung enthalten. Für die Richtigkeit und die Vollſtändigkeit dieſer Angabe, ſo wie für die zeitige Erſtattung der Anzeige iſt der Lehrmeiſter verantwortlich. Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermanglung einer dießfälligen Verabredung mit dem Ablaufe der zur Anzeige feſtgeſetzten Friſt, wird der Lehrvertrag für beide Theile verbindend.

Art. 16.

Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre.

In Ermanglung anderweiter Verabredung zwiſchen dem Lehrmeiſter und dem Gewerbelehrling wird angenommen, daß von dem feſtgeſetzten Lehrgelde die Hälfte für das erſte Drittheil, zwei Sechstheile für das zweite und ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen ſeyen.

Art. 17.

Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meiſters abweſend oder längere Zeit durch Krankheit an der Arbeit gehindert war, ſo iſt der Meiſter berechtigt, dieſe Unterbrechung an der zu erſtehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 18.

Auflöſung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Urſache und ohne Bewilligung des Meiſters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeiſter außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 16) noch eine beſondere Entſchädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Geſamtſumme des Lehrgelds nicht überſteigen darf, zu leiſten, und kann, ehe er dieſe Verpflichtung erfüllt hat, von

Digitized by Google

keinem andern Meiſter oder Fabrikanten deſſelben Gewerbes in die Lehre genommen werden.

Art. 19.

Fortſetzung.

Wenn der Lehrmeiſter durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachläſſigung des Unterrichts oder auf andere Weiſe dem Lehrling gegründete Urſache zum Austritte gibt, ſo kann nicht allein der Lehrling von der ſo eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, ſondern auch der Meiſter nach dem Grade ſeiner Verſchuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 16) ganz oder zum Theil nachzulaſſen oder zurückzubezahlen. Jedoch ſoll die nachzulaſſende oder zurückzubezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgeldes nicht überſteigen.

Art. 20.

Fortſetzung.

Will der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen, ſo kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgeldes (Art. 16) austreten.

Art. 21.

Fortſetzung.

Wird der Lehrling ohne ſeine Zuſtimmung von dem Lehrmeiſter vor beendigter Lehrzeit entlaſſen, ohne ſolches erweislichermaßen durch körperliche oder geiſtige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung ſeiner Zuſagen ꝛc. ſelbſt verſchuldet zu haben, ſo finden die Beſtimmungen des Art. 19 ihre Anwendung.

Art. 22.

Fortſetzung.

Um die in den vorhergehenden Artikeln 18, 19 und 21 feſtgeſetzten Anſprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweiſe der Lehrmeiſter oder der Lehrling von dem geſchehenen Austritte oder der erfolgten Entlaſſung ſpäteſtens binnen acht Tagen dem Zunftvorſtande oder dem Ortsvorſtande des Lehrmeiſters Anzeige machen.

Digitized by Google

Art. 23.

Fortſetzung.

Zu augenblicklicher Aufſagung des Lehrvertrags iſt ſowohl der Lehrmeiſter, als der Gewerbelehrling berechtigt:

1) wenn einer derſelben an einer Krankheit leidet, die ſchon über ein Vierteljahr gedauert hat oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;

2) wenn der Lehrmeiſter nach dem Stande ſeiner Gewerbe- oder perſönlichen und häuslichen Verhältniſſe verhindert iſt, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beſchäftigen oder ſelbſt zu unterrichten;

3) wenn der Lehrmeiſter in eine andere Gemeinde überſiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine ſolche Aufſagung, oder durch den Tod des Lehrmeiſters oder des Lehrlings, oder durch die von dem Meiſter aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art. 21) verfügte Verabſchiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder iſt bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflöſung die angebliche Verſchuldung des einen oder des anderen Theils (Art. 18, 19) nicht vollſtändig erwieſen, ſo wird das Lehrgeld nur inſoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflöſung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16). Die Meiſterswittwe, wenn ſie auch das Handwerk ihres verſtorbenen Ehemanns mit Geſellen fortſetzt, iſt weder zu einem Anſpruch auf Fortſetzung des mit dem verſtorbenen Ehegatten geſchloſſenen Lehrvertrags berechtigt, noch zu Fortſetzung deſſelben wider ihren Willen verpflichtet.

Art. 24.

Beſondere Beſtimmungen.

a) Für den Fall einer ſtatt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

Wird ſtatt des Lehrgeldes ein Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, ſo muß in dem Lehrvertrage ſowohl die Dauer dieſes Zuſatzes, als die Lehrgeldsſumme, an deren Stelle der Zuſatz tritt, genau bezeichnet werden. Für dieſen Fall treten ſofort folgende Beſtimmungen ein:

1) durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldsſumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitzuſatz zu leiſten, befreit;

Digitized by Google

2) wenn der Lehrling ohne gegründete Urſache aus der Lehre tritt, ſo wird die dem Lehrmeiſter nach Art. 18 zu leiſtende Entſchädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldsſumme berechnet;

3) ſtirbt der Meiſter vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlaſſung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortſetzt und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkſtätte anbietet, ſo hat der letztere, wenn er dieſes Erbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 16 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldsſumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorbenannten Fälle, der Vorſchrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt ſeyn, ſo iſt deſſen Betrag zunächſt durch einen friedensgerichtlichen Ausſpruch des Zunftvorſtandes (Art. 86, Ziff. 6), und wenn die Betheiligten hiebei ſich nicht beruhigen, durch das Ermeſſen der zuſtändigen Verwaltungsſtelle (Art. 161) zu beſtimmen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, ſo kann der Lehrmeiſter wegen des ihm entgehenden Lehrgeld-Surrogats keinen Erſatz in Anſpruch nehmen.

Art. 25.

b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meiſter bezieht.

Wenn ausnahmsweiſe der Lehrling vom Lehrmeiſter einen Lohn bezieht, ſo hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Urſache aus der Lehre tritt (Art. 18), dem Lehrmeiſter, und umgekehrt

2) der Lehrmeiſter, der den Lehrling ohne deſſen Verſchulden zum Austritt nöthigt (Art. 19 und 21), dem letzteren nach Befinden der Umſtände eine Entſchädigung zu leiſten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht überſteigen kann;

3) die Beſtimmungen der Art. 20 und 23 finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohne, den der Lehrling vom Lehrmeiſter bezieht, wird in den voranſtehenden Fällen das Koſtgeld, welches etwa der letztere ſeinem Lehrlinge ſtatt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Digitized by Google

Art. 26.

Lehrlingsprüfung.

Die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, ſo wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen ſie ſtattfinden ſoll, bleibt der Regierung vorbehalten.

Zweite Unterabtheilung.

Geſellen.

Art. 27.

Uebergang vom Lehrlings- zum Geſellenſtande.

Nach vollbrachter Lehre erhält der Lehrling die Eigenſchaft eines Geſellen unmittelbar und ohne alle Mitwirkung von Seiten der Mitgeſellen. Auch dem bisherigen Lehrmeiſter iſt er nur im Fall einer beſonders eingegangenen Verbindlichkeit (Art. 24) zu fernerer Arbeit verpflichtet.

Art. 28.

Freie Wahl der Beſchäftigung.

Die Eigenſchaft eines zünftigen Geſellen geht durch die Arbeit im Dienſt eines nicht zünftigen Meiſters oder durch eine dem Gewerbe fremde Beſchäftigung nicht verloren.

Art. 29.

Unterſtützung wandernder Gewerbegehülfen.

Wandernde Gewerbegehülfen erhalten, ſoweit ihr Fortkommen auf der Reiſe, oder Krankheits- und ähnliche Nothfälle es erfordern, von der Zunftkaſſe oder aus geſammelten Geſellen-Beiträgen Unterſtützungen, wozu nöthigenfalls (wenn der Zuſtand der Zunftkaſſen es erfordert) aus örtlichen oder Bezirks-Armenkaſſen Beihülfe geleiſtet wird.

Das Nähere hierüber bleibt der Verordnung überlaſſen.

Art. 30.

Gleichſtellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergeſellen.

Ein Wandergeſell, der die Handwerkslehre im Auslande von einem nicht zünftigen Lehrmeiſter empfangen hat, darf darum weder in der Reichung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Unterſtützungen, noch überhaupt in der handwerksmäßigen

Digitized by Google

Förderung den von zünftigen Meiſtern unterrichteten Geſellen auf irgend eine Weiſe hintangeſetzt werden.

Art. 31.

Freie Wahl des Meiſters.

Sollten mehrere Meiſter des Ortes ſich gleichzeitig in dem Falle befinden, einem ankommenden Wandergeſellen Arbeit anzubieten, ſo bleibt es dem freien Belieben des letzteren überlaſſen, bei dem einen oder dem andern derſelben in Arbeit zu treten. Will der Geſell von dieſer Wahlfreiheit keinen Gebrauch machen, ſo wird er unter den mehreren Meiſtern, welche Beſtellung auf ankommende Wandergeſellen gemacht haben, demjenigen zugewieſen, deſſen Beſtellung die älteſte iſt. Befindet ſich jedoch unter den Beſtellern ein kranker Meiſter oder eine Meiſterswittwe, ſo gebührt, unabhängig von der Zeit der Beſtellung, dem kranken Meiſter, und in Ermanglung eines ſolchen, der Meiſterswittwe der Vorzug, es wäre denn, daß der Wandergeſelle ſchon vor ſeiner Ankunft einem andern Meiſter des Orts ſeine Dienſte zugeſagt hätte.

Art. 32.

Probezeit.

Der Vertrag, mittelſt deſſen der Geſell einem Meiſter ſeine Dienſte vermiethet (Geſellenvertrag), wird in Ermanglung anderweiter Verabredung erſt nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieſer Probezeit iſt jeder Theil dem anderen täglich aufzuſagen berechtigt.

Art. 33.

Auflöſung des Geſellenvertrags.

Außer dem Falle des gegenſeitigen Einverſtändniſſes wird der Geſellenvertrag, wenn deßhalb nichts Anderes verabredet iſt, aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 34) von Seite eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;

2) durch augenblickliche Auſſagung in den Fällen, wo das Geſetz dieſelbe geſtattet (Art. 36, 37).

Art. 34.

Fortſetzung.

Die Aufkündigungsfriſt beſtimmt ſich, ſo weit ſolche nicht durch beſondere Verordnung feſtgeſetzt wird, nach dem Handwerksbrauche der einzelnen Gewerbe.

Digitized by Google

Art. 35.

Fortſetzung

Der Geſell, welcher ſtückweiſe bezahlt wird oder von dem Meiſter einen Vorſchuß an ſeinem Arbeitslohn empfangen hat, kann, der in der gehörigen Friſt geſchehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet oder den empfangenen Vorſchuß abverdient oder erſetzt hat.

Art. 36.

Fortſetzung.

Zur gleichbaldigen Auffagung des Vertrags iſt der Meiſter berechtigt:

1) wenn der Geſell gegen ihn oder ſeine Hausgenoſſen einer groben Beſchimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinſicht auf das Gewerbe ſich ſchuldig macht;
2) wenn er den Anweiſungen, die er als Geſelle von dem Meiſter erhält, eine beharrliche Unfolgſamkeit entgegenſetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meiſters einen ganzen Arbeitstag hindurch ſich der Arbeit entzieht oder zu wiederholten Malen in den geſetzlichen Arbeitsſtunden feiert;
3) wenn er einer wiederholten Störung der Hausordnung ſich ſchuldig macht, oder die Sicherheit des Hauſes durch Unvorſichtigkeit gefährdet, oder mit einer anſteckenden Krankheit behaftet iſt;
4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens ſich ſchuldig macht;
5) wenn unverſchuldete Ereigniſſe den Meiſter außer Stand ſetzen, dem Geſellen Arbeit zu geben.

Art. 37.

Fortſetzung.

Der Geſell kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfriſt auffagen:

1) wenn der Meiſter einer ſtrafbaren Handlung oder einer groben Unſittlichkeit gegen ihn ſich ſchuldig macht;
2) wenn er ihm die verſprochene Belohnung ſchmälert oder ſie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

Art. 38.

Fortſetzung.

Der Meiſter, der einen Geſellen ohne geſetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfriſt entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Geſell

Digitized by Google

während der Aufkündigungsfriſt zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 39.

Fortſetzung.

Der Geſell, der unberechtigter Weiſe aus der Arbeit tritt, wird durch die geeigneten Zwangsmittel, z. B. durch Zurückbehaltung ſeines Wanderbuchs, zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung oder, inſofern dieſe nicht zu erreichen ſtände, zum Erſatze des dem Meiſter durch die Nichterfüllung verurſachten Schadens angehalten.

Art. 40.

Uebertritt zu einem anderen Meiſter.

Der entlaſſene oder geſetzlich ausgetretene Geſell kann bei jedem Meiſter deſſelben Orts in Arbeit treten, ohne daß er genöthigt wäre, vorher den Ort auf einige Zeit zu verlaſſen.

Art. 41.

Arbeitzeit.

Sonn- und Feſttage, ſo wie die geſetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Geſell, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohne arbeiten, gegen den Willen des Meiſters ſich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagesſtunden, während welcher der Geſell zu arbeiten verbunden iſt, beſtimmen ſich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem beſonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Art. 42.

Abſtellung von Geſellen-Mißbräuchen.

Jeder Verſuch einzelner oder mehrerer Geſellen, eine Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen ihre Nebengeſellen geltend zu machen, wird, abgeſehen von der etwa durch andere begleitende Vergehen verwirkten Strafen, mit einer Gefängnißſtrafe von zwei bis vierzehn Tagen geahndet.

Art. 43.

Fortſetzung.

Die Verabredung mehrerer in einem Ort oder Bezirk arbeitenden Geſellen zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorſam gegen die Obrigkeit, oder in der Abſicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die Zugeſtehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits verſucht oder begonnen

Digitized by Google

worden iſt, vorbehaltlich der durch ſonſtige konkurrirende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißſtrafe, die bis auf drei Monate ſteigen kann, gerügt.

Art. 44.

Fortſetzung.

Derſelben Strafbeſtimmung unterliegt die Verabredung, daß an geſetzlichen Arbeitstagen oder in geſetzlichen Arbeitsſtunden oder bei gewiſſen Meiſtern von keinem Geſellen Arbeit verrichtet werde.

Dritte Unterabtheilung.

Meiſter.

A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meiſterrechts.

Art. 45.

Perſönliche Befähigung.

Wer bei einem zünftigen Gewerbe das Meiſterrecht erlangen will, muß ſeine perſönliche Befähigung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden Ladenſitzes anzuordnenden Prüfungs-Commiſſion nachweiſen.

Art. 46.

Nachweiſung derſelben, Meiſterprüfung.

Dieſe Nachweiſung kann entweder durch Erſtehung einer förmlichen Meiſterprobe, oder mittelſt Vorlegung übereinſtimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugniſſe über eine (den Fall unverſchuldeter Hinderniſſe ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigſtens ſiebenjährige Lehrlings- und Geſellendienſte geliefert werden. Die näheren Beſtimmungen hierüber, ſo wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen nur die eine oder die andere dieſer Nachweiſungen zuläßig iſt, bleiben der Verordnung vorbehalten.

Art. 47.

Wanderjahre, Sitz- oder Muthzeit.

Alle weiteren, in den bisherigen Geſetzen vorgeſchriebenen Bedingungen der Zulaſſung zum Meiſterrecht, namentlich die der Wander- und der Sitz- oder Muthzeit, ſind aufgehoben.

Digitized by Google

Die Beſtimmung des Art. 48 der Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, wornach dem Meiſterrechts-Bewerber in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit die in größeren Städten oder Manufakturen des Auslands zugebrachte Arbeitszeit zum wirklichen Lebensalter hinzugerechnet werden ſoll, tritt in Anſehung aller derjenigen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes nicht bereits ihre Meiſterrechts-Bewerbung angebracht haben, außer Wirkung.

Art. 48.

Prüfungs-Commiſſion.

Die Prüfungs-Commiſſion beſteht unter dem Vorſitze des Obmanns (Art. 82) aus zwei Zunftmeiſtern (Art. 83, 84) und zwei weiteren, von Amtswegen beizugebenden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genoſſen deſſelben Gewerbes, noch auf ſeinen Amtsbezirk beſchränkt iſt. Dem Meiſterrechts-Bewerber iſt geſtattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meiſtern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann iſt für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich.

Art. 49.

Wirkliche Aufnahme in's Meiſterrecht.

Das Ergebniß der Prüfung oder der ſtatt derſelben übergebenen Zeugniſſe wird von dem Zunftvorſtande dem Bezirksamt des Ladenſitzes, unter Anſchluß des Protokolls und deſſen Beilagen mit gutächtlichem Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieſes Ergebniſſes erkennt das Bezirksamt über die Aufnahme in das Meiſterrecht.

Art. 50.

Fortſetzung.

Dem Aufgenommenen wird durch die Zunftvorſteher ein vom Bezirksamte beglaubigter Meiſterbrief ausgeſtellt; der Abgewieſene kann erſt nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe ſich melden.

Art. 51.

Mehrfaches Meiſterrecht.

Unter den voranſtehenden Beſtimmungen kann eine und dieſelbe Perſon in mehreren zünftigen Gewerben das Meiſterrecht erlangen. Doch wird zu gleichzeitiger Ausübung derſelben beſondere Cognition des dem Meiſter vorgeſetzten Bezirksamts erfordert.

Digitized by Google

Art. 52.

Meiſterrechtsſtufen und Meiſterabtheilungen.

Bei zünftigen Gewerben, die eine große Verſchiedenheit in dem Grade der Ausbildung und dem dadurch bedingten Umfang des Gewerbebetriebs zulaſſen, können Stufen des Meiſterrechts mit verſchiedenen Zuſtändigkeiten im Wege der Verordnung feſtgeſetzt werden.

Ebenſo ſteht der Regierung zu, für einzelne Orte in Beziehung auf die Ausübung eines Gewerbes Abtheilungen der Meiſter auf den Antrag der Mehrheit derſelben oder aus polizeilichen Gründen zu verfügen.

B. Wirkungen des Meiſterrechts.

Art. 53.

Gleiche Berechtigung der Meiſter verſchiedener Zunftbezirke.

Wer das Meiſterrecht eines zünftigen Gewerbes geſetzmäßig erlangt hat, muß als ſolcher von allen Zunftvereinen dieſes Gewerbes anerkannt, und kann daher bei der Ueberſiedelung von einem Zunftbezirk in den anderen zur nochmaligen Erwerbung des Meiſterrechts nicht angehalten werden.

Art. 54.

Aufhebung der bisherigen Beſchränkungen.

a) In der Annahme von Beſtellungen.

Die Annahme einer Arbeitsbeſtellung, ſo wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt, mit Vorbehalt der Beſtimmung des Art. 9, der freien Uebereinkunft überlaſſen.

Kein Meiſter iſt verpflichtet, den Beſteller oder Kaufluſtigen um deßwillen abzuweiſen, weil derſelbe einen andern Meiſter deſſelben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meiſter dieſelbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55.

b) In der Annahme von Lehrlingen.

In der Annahme von Lehrlingen iſt der Meiſter weder auf eine beſtimmte Zahl beſchränkt, noch an eine Wartzeit gebunden.

Digitized by Google

Art. 56.

c) In der Zahl der Geſellen und Werkſtühle.

Die Beſchränkungen, welchen der Meiſter nach bisherigen Zunftregeln in der Zahl der Geſellen und Werkſtühle oder in der Wahl der zu ſeinem Gewerbsbetrieb erforderlichen Werkzeuge und Maſchinen unterworfen war, ſind aufgehoben.

Art. 57.

d) In der Wahl der Arbeitsgehülfen.

Neben zünftigen Geſellen und Lehrlingen, oder ſtatt derſelben, kann der Meiſter in ſeinem Gewerbe auch andere Arbeitsgehülfen verwenden, ohne daß er hiebei in Hinſicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geſchlecht der Arbeiter an irgend eine Beſchränkung gebunden wäre.

Art. 58.

Unzünftige Gewerbetheilhaber.

An ſeinem Gewerbsbetrieb kann der Meiſter auch Perſonen, welche nicht in dem Zunftvereine ſtehen, Theil nehmen laſſen.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſolche Theilnehmer durch ihren Geſellſchafts-Vertrag kein ſelbſtſtändiges Gewerberecht erlangen.

Art. 59.

Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger Gewerbe iſt durch die von dem Meiſter ausgeübten zünftigen Gewerberechte nicht ausgeſchloſſen.

Art. 60.

Art des Abſatzes.

In dem Abſatze ſeines Gewerbes iſt der Meiſter nicht auf den Zunftbezirk beſchränkt, er kann vielmehr von jedem Orte Waarenbeſtellungen annehmen und beſtellte Arbeiten ſeines Gewerbes auch außerhalb ſeines Niederlaſſungsorts verrichten. Für die Gegenſtände, womit ihn ſein Gewerbe zu handeln berechtigt, kann er in ſeinem Niederlaſſungsort einen offenen Laden führen, in andern Orten aber ſie auf Jahr- und Wochenmärkten, und außer den Marktzeiten in ſtehenden Commiſſions-Lagern bei dortigen Zunftgenoſſen oder Kaufleuten feil halten.

Die Beſtimmungen einzelner Zunft- und Marktgeſetze, wonach gewiſſe Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe derſelben

Digitized by Google

an Einzelne auf eine beſtimmte Quantität beſchränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhaltens auf Märkten ein Vorrecht der Ingeſeſſenen vor den Auswärtigen ſtattfand, ſind aufgehoben.

Art. 61.

Fortſetzung.

Das Feiltragen der Waaren und das demſelben gleich zu achtende Aufſuchen von Arbeitsbeſtellung unterliegt den für den Hauſirhandel beſtehenden Vorſchriften (Art. 131 ff.)

Nur den Meiſtern derjenigen Handwerke, deren der Landbewohner zu ſeinem Lebensunterhalt oder zu ſonſtigem täglichen Bedarf benöthigt iſt, wird ausnahmsweiſe geſtattet, auch ohne beſondere Beſtellung in denjenigen Orten, wo ſich kein zünftiger Meiſter ihres Gewerbes findet oder die im Orte befindlichen Meiſter das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarf genügende Weiſe betreiben, mit Genehmigung der Orts-Obrigkeit ihre Waaren feil zu bieten oder zur Verfertigung derſelben eingerichtete Werkſtätten zu unterhalten.

Art. 62.

Erweiterung der Handelsbefugniſſe der zünftigen Handwerker.

Unter den Beſtimmungen der nächſt vorhergehenden Art. 60 und 61 iſt jeder zünftige Handwerksmeiſter zum Handel nicht bloß mit den eigenen, ſondern auch mit fremden Fabrikaten ſeines Gewerbes berechtigt.

C. Verluſt des Meiſterrechts.

Art. 63.

Freiwilliger Verzicht auf das Meiſterrecht.

Der zünftige Meiſter kann ſeinem Meiſterrechte zu jeder Zeit entſagen. Als ſtillſchweigende Entſagung kann die Nichtbezahlung der zur Zunftkaſſe ſchuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausbleiben von den Zunftverſammlungen oder die Verrichtung von Gehülfenarbeit bei einem andern Meiſter nicht betrachtet werden.

Dem Meiſter, der dem Meiſterrecht entſagt, bleiben die Rechte eines zünftigen Geſellen vorbehalten.

Die Wiederaufnahme in das Meiſterrecht kann ihm nicht verweigert werden, ſo lange er zur Ausübung desſelben geſetzlich befähigt iſt. Jedoch iſt er ſchuldig, für

Digitized by Google

ſeine Wiederaufnahme diejenige Gebühr zu entrichten, welche dem Meiſter bei der Ueberſiedlung von einem Zunftbezirk in den anderen zu bezahlen obliegt (Art. 93).

Art. 64.

Entziehung durch richterliches Erkenntniß.

Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meiſterrechts oder einzelner in demſelben begriffenen Rechte nur durch richterliches Urtheil erkannt werden. Die Beſtimmungen einzelner Zunft-Ordnungen, nach welchen jene Entziehung in Folge unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband oder einer vermeintlich unehrbaren Hanthierung eintreten ſollte, ſind hiedurch aufgehoben.

Art. 65.

Verluſt der Ehrenrechte in Folge anderweiter Strafen.

Der gänzliche Verluſt des Meiſterrechts iſt niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe. Dagegen verliert der Meiſter, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe, die den Verluſt der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte geſetzlich nach ſich zieht, verurtheilt worden iſt, die Fähigkeit, an den Zunftverſammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden. Je nach der Art des Vergehens und der deßhalb erſtandenen Strafe kann jedoch der Meiſter nach einer, längere Zeit fortgeſetzten, tadelloſen Aufführung durch die höhere Regierungsbehörde in die verlorene Fähigkeit wieder eingeſetzt werden.

D. Meiſterswittwen, Kinder und Erben.

Art. 66.

Rechte der Meiſterswittwen.

Nach dem Tode eines zünftigen Meiſters darf deſſen Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtande bleibt, das Gewerbe ihres verſtorbenen Ehemannes durch perſönlich befähigte Werkführer oder Geſellen fortſetzen.

Als perſönlich befähigt iſt hiebei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo daſſelbe nach den Landesgeſetzen nicht zünftig iſt.

Die Meiſterswittwe genießt in dieſem Falle alle Rechte des zünftigen Meiſters, mit Ausſchluß der Theilnahme an den Zunftverſammlungen und des Rechts, Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23 u. 24).

Digitized by Google

Art. 67.

Rechte der verlaſſenen Ehefrau eines Meiſters.

Der Meiſterswittwe (Art. 66) iſt die böslich verlaſſene Ehefrau eines ortsabweſenden Meiſters gleich zu achten.

Art. 68.

Rechte der Meiſterskinder und Enkel.

Weder die Meiſtersſöhne, noch die mit Meiſterstöchtern ſich verheirathenden Handwerker haben in Beziehung auf die Zulaſſung zum Meiſterrecht und auf die Abgaben zur Zunftkaſſe irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

Wohl aber können die hinterlaſſenen Kinder oder Enkel eines Meiſters, der ein mit koſtbaren Einrichtungen oder großem Verlage verknüpftes Gewerbe zurückläßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geſchäfts in derſelben Art, wie die Meiſters-Wittwe, in dem Fall ermächtigt werden, wenn gegründete Ausſichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch ein Familienmitglied vorhanden ſind.

Die Ermächtigung erliſcht, wenn das Familienmitglied, wegen deſſen ſie gegeben wurde, ſtirbt oder das Gewerbe verläßt, ſo wie wenn es das Recht zum ſelbſtſtändigen Betrieb erlangt oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat.

Art. 69.

Berückſichtigung der Erben im Allgemeinen.

In dieſem ſowohl, als in jedem anderen Falle, wo durch den Tod eines Meiſters das von demſelben betriebene Geſchäft ſich auflöst, ſteht es zum Ermeſſen der Polizei-Behörde, den Fortbetrieb deſſelben den Erben noch ſo lange zu geſtatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren ſolches erfordert.

Drittes Kapitel.

Von dem Zunftzwang und deſſen Grenzen.

Art. 70.

Begriff des Zunftzwangs.

Die einem zünftigen Gewerbe zuſtehenden Arbeits- und Handelsbefugniſſe können, ſo weit nicht das gegenwärtige Geſetz eine Ausnahme begründet (Art. 71, 72, 73,

Digitized by Google

105, 110—112, 118—120), auf eigene Rechnung nur von demjenigen, welcher das Meiſterrecht erlangt hat, und auch von dieſem außerhalb des Orts ſeiner Niederlaſſung nur unter den Beſtimmungen der Art. 60 und 61 ausgeübt werden.

Art. 71.

Ausnahmen vom Zunftzwange.

Ausgenommen ſind von der ſo eben (Art. 70) feſtgeſetzten Regel:

1) diejenigen Arbeiten, welche Jemand für ſich oder für ſeine Hausgenoſſen ſelbſt verrichtet, oder durch letztere verrichten läßt; die entgegenſtehenden Beſtimmungen einzelner Zunft-Ordnungen ſind aufgehoben;
2) Arbeiten, die für einen Dritten unentgeldlich verfertigt werden;
3) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfniſſe einer Straf- oder Wohlthätigkeitsanſtalt durch Perſonen, welche dieſe Anſtalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden;
4) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfniſſe des Militärs oder einer Staats-Anſtalt durch eigens zu dieſem Zwecke angeſtellte Arbeiter geleiſtet werden;
5) diejenigen öffentlichen Anſtalten, welchen zur vollſtändigern Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derſelben von der Regierung verliehen worden iſt;
6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, ſo lange ſie unter den Meiſtern dieſes Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung geſetzt ſind;
7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer beſondere Conceſſion von der Regierung erhalten hat;
8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daſelbſt anſäßigen Meiſter betrieben wird, iſt es dem Meiſter eines techniſch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72.

Beſondere Beſtimmung für die Leinwandweberei.

Die Leinwandweberei kann auch ohne Meiſterrecht als Zwiſchenbeſchäftigung neben der Landwirthſchaft oder neben einem anderen, nicht in Weberei beſtehenden beſteuerten Gewerbe in der Art ausgeübt werden, daß der unzünftige Weber neben der Fertigung des

Digitized by Google

eigenen Hausbrauchs ſowohl für den Verkauf, als auf Beſtellung arbeiten, jedoch außer den eigenen Kindern keine Geſellen anſtellen darf. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeiſtern zukommt.

Den in der Leinweberzunft ſtehenden Meiſtern iſt der Handel mit baumwollenem Garn geſtattet (Art. 111).

Art. 73.

Verfertigung weiblicher Kleidungsſtücke.

Die Verfertigung weiblicher Kleidungsſtücke durch Frauensperſonen iſt dem Zunftzwange der Schneider nicht unterworfen.

Art. 74.

Strafe der Pfuſcherei.

Die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten (Pfuſcherei) wird mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängniſſe beſtraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des ebengenannten Strafmaßes geſchärft und der Beſtrafte aus dem Zunftbezirke, wenn er daſelbſt nicht ſeinen geſetzlichen Wohnort hat, ausgewieſen werden. Bei weiterer Wiederholung kommt zu der Strafe der erſten Wiederholung die Confiskation des gebrauchten Handwerkszeugs und der unbefugt verfertigten Waaren, ſo weit ſich ſolche noch im Beſitze des Verfertigers befinden, oder wenn Arbeiten im Gedinge verrichtet worden ſind, an der Stelle der Waaren-Confiskation ein dem Betrage des erhaltenen Lohnes gleichkommender Strafzuſatz.

Art. 75.

Bezeichnung der in Pfuſchereiſachen zuſtändigen Behörde.

Das Erkenntniß über die im vorigen Art. 74 berührten Verfehlungen wird durch die ordentlichen Polizeibehörden ausgeſprochen. Den Zunftbehörden ſteht nur ein Klagrecht zu; jedes eigenmächtige Verfahren gegen die Uebertreter iſt ihnen bei Strafe verboten.

Viertes Kapitel.

Von der inneren Organiſation der Zünfte.

Art. 76.

Bezirks-Zunftvereine.

Die Meiſter der einzelnen zünftigen Gewerbe bilden gewiſſe Zunftvereine (Laden), um nach Maßgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der auf das beſondere

Digitized by Google

Gewerbe ſich beziehenden Geſetze und Verordnungen das gemeinſame Intereſſe des Gewerbes, die Ausbildung für daſſelbe und die Vervollkommnung ſeines Betriebs zu befördern. Jeder Zunftverein umfaßt einen beſtimmten Bezirk und die in demſelben angeſeſſenen Meiſter.

Art. 77.

Beſtimmung der zu einem Zunftverein erforderlichen Zahl von Meiſtern.

Zur Bildung eines ſolchen Vereins wird eine Zahl von wenigſtens zwölf Meiſtern, zur Fortſetzung eines einmal gebildeten aber eine Zahl von wenigſtens ſechs Meiſtern erfordert.

Art. 78.

Bildung der Zunftvereine.

Für einzelne oder vereinigte Gewerbe können in einem Amtsbezirke mehrere Zunftvereine nach vorausgegangener Vernehmung der Betheiligten gebildet werden. Die Bildung derſelben iſt Gegenſtand der Verordnung.

Art. 79.

Beſondere Beſtimmung.

a) Für den Fall der Trennung eines bisherigen Zunftvereins.

Trennt ſich ein bisheriger Zunftverein in mehrere Theile, ſo wird das Aktiv- und Paſſiv-Vermögen der bisherigen Zunftkaſſe, ſoweit nicht durch beſondere Rechtstitel ein Anderes begründet iſt, jedem Theile nach den Köpfen der ihm zufallenden Meiſter zugeſchieden.

Art. 80.

b) Für den Fall der Vereinigung bisher getrennter Zunftvereine.

Werden bisher getrennte Zunftvereine ganz oder theilweiſe (Art. 79) mit einander vereinigt, ſo findet in Ermanglung anderweiter gütlicher Uebereinkunft eine Zuſammenwerfung ihres Aktiv- und Paſſivvermögens in ſoweit ſtatt, als hiebei jeder der zuſammentretenden Theile im Verhältniß der von ihm mitgebrachten Meiſter an Schulden und Vermögen die gleiche Summe einwirft.

Soweit auf dieſe Art das Aktiv- oder Paſſivvermögen eines mit einem anderen zuſammentretenden Vereins nicht ausgeglichen wird, bleibt daſſelbe dem bisherigen Zunftbezirke in der Art vorbehalten, daß an dem Genuß oder den Laſten dieſes

Digitized by Google

Ueberſchuſſes die in dem bisherigen Bezirke wohnenden Zunftgenoſſen ausſchließlich Antheil nehmen.

Art. 81.

Erkenntniß der Regierungsbehörde.

Die Bildung und Abänderung der Zunftvereine und ihrer Bezirke unterliegt dem Erkenntniſſe der Regierungsbehörde.

Art. 82.

Obmann des Zunftvereins.

Jedem Zunftvereine wird von dem Bezirksamte des Ladenſitzes ein geſchäftskundiger Obmann (obrigkeitlicher Deputirter) zugeordnet; der Obmann muß an dem Ladenort ſeinen Wohnſitz haben, und darf nicht ſelbſt das Gewerbe treiben, bei dem er die Obmannſchaft verſieht. Ein und derſelbe Deputirte kann die Obmannsſtelle bei mehreren Zunftvereinen bekleiden. Seine Ernennung iſt jederzeit widerruflich.

Der Obmann hat über der Erhaltung der geſetzlichen Ordnung in dem Zunft-Vereine zu wachen, zu dem Ende namentlich den Zunftverſammlungen, den Lehrlings- und Meiſterprüfungen beizuwohnen, über die Verwaltung der Ladeneinkünfte Aufſicht zu führen, und alle Eingaben der Zunftvorſteher an die Regierungs- oder Gemeinde-Behörden mit ſeinem vidit und ſeinen etwaigen Bemerkungen zu verſehen.

Art. 83.

Zunftvorſtand.

In allen, nicht dem Beſchluſſe der Zunftverſammlung ſelbſt vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 98) wird die Zunft durch einen, zum wenigſten aus drei Mitgliedern beſtehenden Vorſtand vertreten. Mindeſtens zwei ſeiner Mitglieder müſſen am Laden-Ort ihren Wohnſitz haben, wofern nicht die Zunftverſammlung ſelbſt durch abſolute Stimmenmehrheit ein Anderes beſchließt.

Bei einem aus verſchiedenen Gewerben zuſammengeſetzten Zunftverein muß aus jedem betheiligten Gewerbe mindeſtens ein Meiſter in den Zunftvorſtand berufen werden, ſoweit nicht die Regierungsbehörde eine Ausnahme von dieſer Regel durch die geringe Zahl der Meiſter eines Gewerbes, durch deren vom Ladenort entfernten Wohnſitz oder durch die genaue Verwandtſchaft der in einer Zunftvereinigung befindlichen Gewerbe für begründet erkennt.

Digitized by Google

Art. 84.

Wahl der Zunftmeiſter.

Die Mitglieder des Zunftvorſtandes (Zunftmeiſter) werden je auf drei Jahre von der Zunftverſammlung aus ihrer Mitte gewählt, von dem Bezirksamte beſtätigt und in Pflichten genommen. Die Austretenden können ſogleich wieder gewählt werden. Jeder zur Theilnahme an der Zunftverſammlung berechtigte Meiſter iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; nach dreijähriger Verſehung des Amtes kann er ſie auf die nächſten drei Jahre ablehnen. Wird in der Zwiſchenzeit von einem Wahltermine zum anderen eine Zunftmeiſters-Stelle erledigt, ſo wird bis zur nächſten Wahlhandlung durch die Bezirks-Polizeibehörde ein Amtsverweſer beſtellt.

Art. 85.

Oberzunftmeiſter; Zunftdiener.

Die Zunftmeiſter wählen aus ihrer Mitte einen Oberzunftmeiſter, dem die Leitung der Geſchäfte, der Vorſitz bei den Verhandlungen, die Kaſſen- und Rechnungsführung zukommt.

Für die bisher bei einzelnen Zünften durch den jüngſten Meiſter (Jungmeiſter) beſorgten Verrichtungen wird durch den Zunftvorſtand ein Zunftdiener beſtellt, der aus den Mitmeiſtern genommen werden kann. Auch dieſe Beſtellung iſt jederzeit widerruflich.

Art. 86.

Amtsobliegenheiten des Zunftvorſtandes.

Dem Zunftvorſtande (Art. 83) liegt namentlich ob:

1) die obrigkeitlichen Verfügungen, welche die Zunft betreffen, zur Vollziehung zu bringen;
2) über den Stand der zum Vereine gehörigen Meiſter ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten;
3) die Anzeige der Lehrverträge anzunehmen (Art. 15), die Prüfung der Lehrlinge, ſo weit ſolche von der Regierung für angemeſſen erachtet wird, zu beſorgen, jedenfalls aber die Lehrlinge nach beendigter Lehre auszuſchreiben und über den Stand der Lehrlinge ein fortlaufendes Regiſter zu führen;

Digitized by Google

4) an der Prüfung der Meiſterrechts-Bewerber, welche ſich in dem Zunftbezirke niederlaſſen wollen, nach Art. 48 Theil zu nehmen, und deren Zulaſſung zum Meiſterrecht nach Art. 49 mit zu begutachten;

5) aus beſonderem Auftrage der Staatsbehörden ähnliche Prüfungen mit einzelnen Meiſterrechts-Bewerbern aus andern Zunftbezirken vorzunehmen;

6) bei Streitigkeiten, welche zwiſchen Meiſtern, Geſellen und Lehrlingen des Zunftvereins über ihre Verhältniſſe als ſolche entſtanden ſind, eine friedensgerichtliche Entſcheidung zu fällen;

7) über der Befolgung der Vorſchriften der allgemeinen Gewerbe- oder der beſonderen Zunft-Ordnung zu wachen, Verletzungen derſelben von Seiten der Zunft-Genoſſen innerhalb der Grenzen des dem Zunftvorſtand eingeräumten Strafrechts (Art. 87) abzurügen, oder in ſofern ſie dieſes Strafmaaß überſteigen ſollten, der zuſtändigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen;

8) auf polizeiwidrige und betrügliche Bereitungen und Verfahrungsarten von Seiten der Zunftgenoſſen aufmerkſam zu ſeyn, und ſie der geeigneten Behörde zur Abrügung anzuzeigen;

9) die Intereſſen der Zunft zu wahren, ihre Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;

10) das Vermögen und die Einkünfte der Zunft zu verwalten;

11) die Umlagen auf die Mitglieder des Zunftvereins zu beſorgen (Art. 94), und

12) über Gewerbsgegenſtände der Gemeinde-Obrigkeit und den Staatsbehörden auf Verlangen ein ſachverſtändiges Gutachten abzugeben.

Art. 87.

Strafbefugniß des Zunftvorſtandes.

Der Zunftvorſtand und in dringenden Fällen der Oberzunftmeiſter (Art. 85) allein iſt berechtigt, gegen die Genoſſen des Zunftvereins in den Art. 86, Ziff. 7 bezeichneten Fällen, ſo wie wegen Ungehorſams gegen ſeine amtlichen Weiſungen, Strafen bis zum Betrag eines Thalers zu erkennen. Gegen dieſe Straferkenntniſſe iſt der Rekurs an das Bezirksamt unter den in dem Geſetze vom 26. Juni 1821 für Rekurſe gegen Straferkenntniſſe der Gemeindebehörden vorgeſchriebenen Förmlichkeiten geſtattet.

Digitized by Google

Art. 88.

Geſetzliche Ausgaben der Zunftvereinskaſſen.

Die durch das Geſetz dem Zunftverein zugewieſenen Ausgaben beſtehen neben dem nothwendigen Verwaltungsaufwand:

1) in Beiträgen zur Unterſtützung wandernder oder kranker Gewerbsgehülfen (Art. 29),

2) in der Belohnung des Obmanns, der Zunftvorſteher und des Zunftdieners.

Art. 89.

Belohnung des Obmanns und des Zunftdieners.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nachdem es zweckmäßiger gefunden wird, durch ſtehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelnen Verrichtungen belohnt werden.

Art. 90.

Belohnung der Zunftvorſteher.

Die Mitglieder des Zunftvorſtandes erhalten keine ſtehende Belohnung, mit Ausnahme des Oberzunftmeiſters, dem eine ſolche für die Kaſſen- und Rechnungsführung ausgeſetzt werden kann. Dagegen hat jeder Zunftvorſteher für ſeine Verrichtungen bei der Aufnahme der Lehrverträge, der Prüfung und dem Ausſchreiben der Lehrlinge und bei der Aufnahme des Befähigungsbeweiſes für das Meiſterrecht aus der Zunftkaſſe Gebühren anzuſprechen, bei deren Bemeſſung die beſtehenden Vorſchriften über die Belohnung der Gemeinderäthe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Anhaltspunkt dienen. Deßgleichen erhalten die Zunftvorſteher für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Taggelder und Reiſekoſtenerſatz nach dem für die Gemeinderäthe beſtehenden Maßſtab.

Art. 91.

Geſetzliche Einnahmen der Zunftkaſſen.

Die der Zunftkaſſe geſetzlich zugewieſenen Einnahmen ſind:

1) die von dem Zunftvorſtand angeſetzten Strafen;

2) die durch Inſtruktion näher zu beſtimmenden Abgaben:

a) für das Ein- und Ausſchreiben der Lehrlinge,

b) für die Meiſterprüfung,

c) für die Aufnahme in das Meiſterrecht;

Digitized by Google

3) regelmäßige periodiſche Beiträge der Geſellen zur Unterſtützung kranker oder verunglückter Mitgeſellen, ſo wie nach Umſtänden verhältnißmäßige Beiträge der Geſellen zu der von der Zunft an wandernde Gewerbsgehülfen abzureichenden Reiſeunterſtützung.

Nähere Beſtimmungen hinſichtlich dieſer beiderlei Geſellenbeiträge bleiben der Vollziehung vorbehalten. Bei der längſt verfügten Aufhebung der früher beſtandenen Geſellenladen behält es ſein Bewenden.

Art. 92.

Fortſetzung.

Als Anhaltspunkt für die Bemeſſung der im vorigen Artikel unter Ziffer 2) Buchſtabe a) und b) erwähnten Abgaben dient im Allgemeinen die Vorſchrift des Art. 90 über den bei den Gebühren der Zunftvorſteher für die betreffenden Verrichtungen anzuwendenden Maßſtab.

Die beſondere Gebühr für die Aufnahme in das Meiſterrecht (Art. 91, Ziff. 2, Buchſtabe c) darf die Summe von drei Gulden, und eine Abgabe für die Ausfertigung des Lehrbriefs, die von dem austretenden Lehrling erhoben werden kann, den Betrag von dreißig Kreuzern nicht überſteigen.

Außerdem kann, wenn das Bedürfniß der Zunftkaſſe es nöthig macht, bei den im Art. 91, Ziff. 2 bemerkten Handlungen:

1) dem ein- oder auszuſchreibenden Lehrling eine Abgabe von höchſtens zwei Gulden, wovon jedoch jene Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Kaſſen bezahlt wird, ausgenommen ſind,

2) dem aufzunehmenden Meiſter
   a) an einem Niederlaſſungsort, wo die Zunftkaſſe Wanderunterſtützungen abreicht, eine Abgabe von höchſtens acht Gulden,
   b) an einem andern Niederlaſſungsort aber eine Abgabe von höchſtens drei Gulden als Beitrag zur Unterſtützung der Wandergeſellen aufgelegt werden.

Wird endlich durch den Eintritt in das Meiſterrecht die Mitbenützung eines im Zunftbeſitz befindlichen gewerblichen Hülfsmittels, z. B. einer Walke, Mühle ꝛc, erworben, ſo kann dem Aufgenommenen hiefür eine an die Zunftkaſſe zu entrichtende

Digitized by Google

Einlage angeſetzt werden, welche den Durchſchnittswerth der dem einzelnen Meiſter im Laufe eines Jahrs zukommenden Nutzung nicht überſteigen ſoll.

Weitere Auflagen, als die hier vorgeſehenen, dürfen den ein- oder austretenden Lehrlingen und den Meiſterrechts-Erwerbern unter keinerlei Vorwand von der Zunft gemacht werden.

Art. 93.

Fortſetzung.

Einem überſiedelnden Meiſter kann der in dem neuen Niederlaſſungsort eingeführte Beitrag der Meiſterrechts-Erwerber zur Unterſtützung der Wandergeſellen auch in dem Falle angeſetzt werden, wenn er in dem früheren Niederlaſſungsort einen ähnlichen Beitrag an die Zunftkaſſe ſchon bezahlt hat; außerdem liegt einem ſolchen Meiſter keine weitere Eintrittsabgabe zur Zunftkaſſe des neuen Niederlaſſungsorts, als betreffenden Falls die in Art. 92 vorgeſehene Einlage für die Mitbenützung gewerblicher Hülfsmittel, ob.

Art. 94.

Umlagen auf die Zunftgenoſſen.

Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunft (Art. 91—93) zur Beſtreitung der ihr von dem Geſetz aufgelegten Ausgaben (Art. 88—90) nicht zu, ſo wird das Fehlende auf die in dem Zunftverein ſtehenden Meiſter und Meiſterswittwen nach dem Maßſtab der von ihnen aus dem betreffenden Gewerbe zu entrichtenden Staatsſteuer umgelegt. Ueber die Nothwendigkeit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunft-Vorſteher; ſie haben jedoch ihren Beſchluß unter Nachweiſung des Betrags der Einnahmen und Ausgaben durch den Obmann dem vorgeſetzten Bezirksamt zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 95.

Aufhebung der Gemeinſchaft mit anderen öffentlichen Kaſſen.

Jede Theilnahme anderer öffentlichen (Gemeinde-, Stiftungs- oder Staats-) Kaſſen an den geſetzlichen Einnahmen der Zunftkaſſe, ſo wie dagegen auch der Antheil einzelner Zunftkaſſen an anderen, als den von dem Zunftvorſtand angeſetzten Geldſtrafen, iſt aufgehoben.

Art. 96.

Entlaſſung der Zunftvorſteher.

Die Entlaſſung der Zunftvorſteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienſtverfehlungen ſteht zum Erkenntniß der Kreisregierung Sie hat unausbleiblich einzutreten, wenn

Digitized by Google

ein Zunftvorſteher der Geſchenkannahme von einem Lehrling oder einem Meiſterrechts-Bewerber, möge das Geſchenk in Zehrung oder in einer ſonſtigen Gabe beſtehen, überwieſen wird. Der von der Kreisregierung entlaſſene Zunftvorſteher kann für die nächſtfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden.

Art. 97.

Zunftverſammlung.

Die Zunftverſammlung bildet ſich aus den in dem Zunftvereine begriffenen Meiſtern, ſoweit nicht einer oder der andere derſelben von der Theilnahme ausgeſchloſſen iſt (Art. 65).

Die Zunftverſammlung wird am Sitze der Lade ordentlicher Weiſe von drei zu drei Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwiſchenzeit, ſo oft es die Umſtände erfordern, mit Genehmigung des Bezirksamtes von dem Zunftvorſtande berufen werden. Die Gegenſtände der Verhandlung werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht.

Den Vorſitz in der Verſammlung führt der Bezirksbeamte des Ladenſitzes oder, zumal wenn der letztere vom Amtsſitze getrennt iſt, der Obmann im Vollmachts-Namen des ihm vorgeſetzten Bezirksamtes.

Art. 98.

Gegenſtände der Berathung der Zunftverſammlung.

Der Berathung und Beſchlußnahme der Zunftverſammlung ſind vorbehalten:

1) diejenigen Ausgaben der Zunftkaſſe, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunftverbindung entſprechend, doch nicht unter den ihr geſetzlich obliegenden Leiſtungen (Art. 88) begriffen ſind;
2) die Beſtimmung der Mittel, durch welche dieſe, ſo wie andere, kraft beſonderer Rechtstitel dem Zunftverein obliegende Ausgaben gedeckt werden ſollen;
3) eine dem Zwecke des Zunftverbandes (Art. 76) entſprechende Verwendung eines etwaigen Ueberſchuſſes der Einnahme der Zunftkaſſe über die ihr obliegenden Ausgaben;
4) die Feſtſetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte (Art. 88—92);
5) die Wahl der Zunftvorſteher (Art. 84);
6) die Abhör der Zunftkaſſenrechnung, nachdem dieſelbe zuvor von einem durch das Oberamt zu beſtimmenden Rechnungsverſtändigen geprüft worden iſt.

Digitized by Google

Die Belohnung dieſes Rechnungsverſtändigen wird von der Staatskaſſe aus dem Ertrage der für die Prüfung und Abhör der Zunftrechnung an dieſelbe zu entrichtenden Sporteln beſtritten.

Art. 99.

Fortſetzung.

Außer den nach dem nächſtvorhergehenden Artikel der Zunftverſammlung geſetzlich obliegenden Geſchäften iſt derſelben geſtattet, auch andere, das gemeinſame Intereſſe des Zunftvereins betreffende Gegenſtände in Berathung zu ziehen und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beſchwerden der zuſtändigen Behörde vorzutragen.

Art. 100.

Form der Zunftwahlen.

Zur Wahl der Zunftvorſteher wird die Abſtimmung von wenigſtens zwei Drittheilen der ſtimmberechtigten Meiſter erfordert; die Abſtimmung kann jedoch auch ohne perſönliches Erſcheinen durch Einſendung eines von dem betreffenden Ortsvorſteher beglaubigten Stimmzettels geſchehen, nur muß in dieſem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schluſſe des Wahlprotokolls dem Vorſitzenden, welcher unter Zuziehung von zwei Zunftmitgliedern die Wahl zu leiten hat, übergeben werden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entſcheidende Stimme. Der Meiſter, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine, noch auf die andere Weiſe ſeine Wahlſtimme abgibt, wird von dem Zunftvorſtande mit einer Ordnungsſtrafe von einem Gulden belegt.

Art. 101.

Sonſtige Beſchlüſſe der Zunftverſammlung.

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunftverſammlung (außer den Wahlen) wird weder eine ſchriftliche Abſtimmung zugelaſſen, noch eine gewiſſe Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beſchluſſes erfordert. Der Beſchluß erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Anweſenden; gegen die Ausgebliebenen findet keine Strafe, noch ein ſonſtiger Zwang zum Erſcheinen ſtatt.

Art. 102.

Bezirksamtliche Genehmigung.

Die Beſchlüſſe der Zunftverſammlung unterliegen in den Art. 98, Ziff. 1—4 genannten Fällen der bezirksamtlichen Genehmigung.

Digitized by Google

Dieſe kann zu Capital-Aufnahmen nur dann ertheilt werden, wenn zugleich für die Verzinſung des Capitals und für die Ablöſung deſſelben in einem beſtimmten Zeitraum ſichere Vorſehung getroffen wird.

Art. 103.

Koſtenvergütung an die bei der Zunftverſammlung erſcheinenden Meiſter.

Den bei der Zunftverſammlung erſcheinenden Meiſtern kann eine Entſchädigung für Zehrungs- und Reiſekoſten in dem Fall aus der Zunftkaſſe abgereicht werden, wenn die Mittel dazu in einem Ueberſchuß der in Art. 91—94 bezeichneten Zunfteinnahmen und des Ertrags des Zunftvermögens über die geſetzmäßigen Zunftausgaben (Art. 88—90) gegeben ſind.

Die Verwilligung einer ſolchen Entſchädigung geſchieht durch einen der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beſchluß der Zunftverſammlung (Art. 98, 102). Es ſind jedoch hiefür im Verordnungswege Summen, die nicht überſchritten werden dürfen, feſtzuſetzen.

Art. 104.

Verantwortlichkeit für die Beſchlüſſe der Zunftverſammlung.

Für die Geſetzmäßigkeit der von der Zunftverſammlung gefaßten Beſchlüſſe iſt der vorſitzende Bezirksbeamte oder der von demſelben mit dem Vorſitze beauftragte Obmann verantwortlich.

Glaubt der Letztere, die Geſetzmäßigkeit eines unter ſeinem Vorſitze gefaßten Beſchluſſes bezweifeln zu müſſen, ſo iſt der Vollziehung deſſelben ſo lange Aufſchub zu geben, bis die Entſcheidung des Bezirksamtes eingeholt und erfolgt iſt.

Dritter Abſchnitt.

Von dem kaufmänniſchen Gewerbe insbeſondere.

Art. 105.

Begriff des kaufmänniſchen Detailhandels.

Der kaufmänniſche Detailhandel gehört nach der Beilage unter die zünftigen Gewerbe.

Digitized by Google

Der Handel in größeren Parthien von wenigſtens dreißig Gulden Werth für den einzelnen Artikel und ohne offenen Laden iſt gegen Entrichtung der geſetzlichen Abgaben Jedem, den nicht Dienſtverhältniſſe davon ausſchließen, geſtattet.

Art. 106.

Befähigung zum kaufmänniſchen Gewerbe.

Wer das Recht zum ſelbſtſtändigen Betriebe des zünftigen kaufmänniſchen Gewerbes erlangen will, muß

a) volljährig ſeyn oder Diſpenſation von der Minderjährigkeit erlangt haben;
b) entweder beweiſen, daß er in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigſtens vier Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient habe, und gute Zeugniſſe über Kenntniſſe und Fertigkeiten in dem kaufmänniſchen Geſchäftsbetrieb beſitze, oder einer beſonderen Prüfung über ſeine Befähigung ſich unterwerfen.

Art. 107.

Kaufmänniſche Prüfungs-Commiſſion.

Die Zuſammenſetzung und das Verfahren der Prüfungs-Commiſſion, ſo wie die Aufnahme in das kaufmänniſche Gewerberecht richtet ſich nach den Vorſchriften der Artikel 48—51 des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. 108.

Conkurrenz des kaufmänniſchen Handelsrechts mit den Handelsbefugniſſen der Handwerker und Fabrikanten.

In allen Handelsartikeln, welche die Handwerker und Fabrikanten nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zu führen berechtigt ſind, ſteht den Kauf- und Handelsleuten eine unbeſchränkte Conkurrenz mit den erſteren zu.

Die beſonderen Geſetze, Statuten und Obſervanzen, nach welchen einzelne Handwerke zum Handel mit gewiſſen Artikeln gegenüber von den Kaufleuten ausſchließend berechtigt waren, ſind durch das gegenwärtige Geſetz aufgehoben.

Art. 109.

Beſondere Handelsbefugniſſe einzelner Gewerbe.

Wo mit dem Betrieb einzelner zünftiger oder unzünftiger Gewerbe nach den bisher beſtandenen Geſetzen und allgemeinen Verordnungen weitere Handelsbefugniſſe, als die in den Art. 62 und 129 des gegenwärtigen Geſetzes ausgedrückten, verbunden waren, da bleiben ſie auch ferner noch beſtehen.

Digitized by Google

Die Gewerbe, deren Zünftigkeit durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 und das Zuſatzgeſetz zu derſelben aufgehoben wurde, bleiben in Hinſicht auf das Recht, neben den eigenen auch mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes zu handeln, den zünftigen Gewerben (Art. 62) gleichgeſtellt.

Art. 110.

Handel mit ſelbſtverfertigten Gegenſtänden.

Dem Detailverkauf ſelbſtverfertigter Gegenſtände ſteht der Zunftzwang der Kaufleute nicht im Wege.

Art. 111.

Handel mit Naturerzeugniſſen und mit unzünftigen Bereitungen aus denſelben.

Von jedem Zunftzwange befreit iſt ferner der Handel mit Naturerzeugniſſen, die zu der Claſſe der in Württemberg einheimiſchen gehören, und mit denjenigen aus ſolchen Erzeugniſſen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach dieſſeitigen Geſetzen nicht Gegenſtand eines zünftigen Gewerbes iſt.

Art. 112.

Fortſetzung.

Die auf beſonderen Vorſchriften beruhenden Ausnahmen von der in dem vorſtehenden Artikel beſtimmten Regel, ſo wie die etwaige Ergänzung jener Vorſchriften, bleiben der Reviſion der einzelnen Handwerks-Ordnungen vorbehalten.

Art. 113.

Kram-Conceſſion.

Die Berechtigung zum kaufmänniſchen Gewerbe kann außer dem bisher bezeichneten Weg auch durch eine von der Staatsbehörde ertheilte Kram-Conceſſion, doch nur unter nachſtehenden Beſchränkungen (Art. 114), erlangt werden.

Art. 114.

Bedingungen und Wirkungen der Kram-Conceſſion.

Die Kram-Conceſſion wird nur inſoweit ertheilt, als das beabſichtigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfniß entſpricht, und iſt daher auch nur für die Niederlaſſung an dieſem Orte gültig. Das Handelsrecht des conceſſionirten Krämers iſt auf gewiſſe Waarengattungen beſchränkt, die in dem Conceſſions-Dekrete mit Rückſichtnahme auf das Ortsbedürfniß beſonders bezeichnet werden.

Digitized by Google

Bei der Beſetzung der Zunftämter iſt er weder wählbar, noch ſtimmberechtigt. Mit den ſo eben bezeichneten Ausnahmen genießt der conceſſionirte Krämer gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der kaufmänniſchen Innung, und iſt denſelben Verpflichtungen, wie dieſe, unterworfen. Bei dem Eintritt in die Innung hat er eine der Hälfte der kaufmänniſchen Prüfungsgebühren gleichkommende Abgabe an die Zunftkaſſe zu entrichten.

Art. 115.

Kaufmänniſche Innungen.

Die Handlungs-Innungen unterliegen denſelben Beſtimmungen, welche für die Vereine der übrigen zünftigen Gewerbe gegeben ſind (Art. 76—104).

Ueberhaupt finden die allgemeinen Beſtimmungen über die Verhältniſſe der zünftigen Gewerbe, ſo weit nicht der gegenwärtige Abſchnitt einen Unterſchied begründet, auch auf das kaufmänniſche Gewerbe ihre Anwendung.

Vierter Abſchnitt.

Von Fabriken.

Art. 116.

Fabrik-Conceſſion.

Zur Anlegung und zum Betrieb einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in ſich ſchließt, hat der Unternehmer, ſofern er nicht zur ſelbſtſtändigen Ausübung dieſer Gewerbe als Zunftgenoſſe berechtigt iſt, eine beſondere Conceſſion der Regierung nöthig (Art. 71, Ziff. 7).

Art. 117.

Bedingung der Fabrik-Conceſſion.

Eine Fabrik-Conceſſion im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die beabſichtigte Gewerbe-Einrichtung ſich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe deſſelben Gewerbes auf eine die Fabrikation fördernde Weiſe unterſcheidet.

Art. 118.

Wirkung der Fabrik-Conceſſion.

Die Fabrik-Conceſſion ruht auf der Gewerbs-Einrichtung, in Rückſicht auf welche ſie ertheilt wurde, und iſt daher nicht auf die Perſon des erſten Unternehmers beſchränkt.

Digitized by Google

Sie kann von dem Inhaber nicht auf andere, in der Conceſſion nicht ausgedrückte Fabrikationen erſtreckt, noch auf den abgeſonderten Betrieb einzelner, in der Conceſſion begriffenen zünftigen Gewerbe bezogen werden.

Art. 119.

Handelsrecht des Fabrikanten.

Der conceſſionirte Fabrikant iſt dem Zunftverbande nicht unterworfen, in Abſicht auf die Handelsberechtigung aber dem zünftigen Meiſter (Art. 60—62) gleichgeſtellt.

Art. 120.

Theilnahme des Fabrikanten an der Unterſtützung der Wandergeſellen.

Der fabrikmäßige Betreiber eines zünftigen Gewerbes kann, wenn er auch nicht ſelbſt Zunftgenoſſe iſt, von der betreffenden Zunft mit Jahresbeiträgen zu der Zunft-Kaſſe für den Zweck der Unterſtützung der Wandergeſellen in Anſpruch genommen werden.

Für die Bemeſſung dieſer Beiträge dient in Ermanglung anderweiter Uebereinkunft das Verhältniß der Steuer aus dem betreffenden Gewerbe zum Anhaltspunkt. Dagegen hat der Fabrik-Inhaber hinſichtlich der Beſtellung auf ankommende Wandergeſellen (Art. 31) und der Theilnahme der bei ihm arbeitenden Geſellen an den Unterſtützungen aus der Zunftkaſſe gleiche Anſprüche mit einem zünftigen Meiſter zu machen.

Auch kann er an den Verhandlungen der Zünfte, in welchen ſie Beſchlüſſe über die Unterſtützung der Gewerbegehülfen faſſen, mit Stimmrecht Theil nehmen.

Fünfter Abſchnitt.

Von anderen unzünftigen Gewerben.

Art. 121.

Begriff der unzünftigen Gewerbe.

Unzünftig ſind alle diejenigen Gewerbe, welche nicht in dem gegenwärtigen Geſetze und deſſen Beilage ausdrücklich als zünftig bezeichnet ſind (vergl. Art. 10, 71—73, 110—112).

Art. 122.

Ermächtigung zum Betrieb derſelben.

Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes iſt weder von der vorgängigen Erlangung eines Meiſterrechts, noch auch, ſo weit nicht das gegenwärtige Geſetz

Digitized by Google

(Art. 123—125) eine Ausnahme begründet, von einer beſonderen Ermächtigung abhängig.

Art. 123.

Polizeiliches Erkenntniß über die Errichtung.

Dem polizeilichen Erkenntniſſe der Regierungsbehörde unterliegen: die Errichtung von Apotheken, von Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien, die Einrichtung von Schifffahrtsgewerben, die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäſte mit oder ohne Benützung von Waſſerkräften (Art. 4).

Art. 124.

Perſönliche Befähigung des Unternehmers.

Eine Ausnahme von dem Grundſatze des Art. 122 tritt ferner inſoweit ein, als der Betrieb gewiſſer Gewerbe durch beſondere Verordnungen von einer Prüfung der perſönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Gewerbebetriebe vorgeſetzten Werkführers abhängig erklärt, oder obrigkeitlich beſtellten Perſonen übertragen iſt.

Art. 125.

Hinweiſung auf die beſonderen Verordnungen über einzelne Gattungen von unzünftigen Gewerben.

Rückſichtlich der Wirthſchaftsgewerbe, der im Herumziehen betriebenen, ſo wie derjenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privat-Induſtrie ganz oder theilweiſe entzogen iſt, wird theils auf die beſtehenden beſonderen Geſetze und Verordnungen, theils auf den nachſtehenden ſechsten Abſchnitt verwieſen.

Art. 126.

Verjährung der Gewerbe-Conceſſionen.

Die Conceſſion zu einem der in Art. 113 und 123 bezeichneten Gewerbe, ſo wie die Fabrik-Conceſſion im Gebiete zünftiger Gewerbe erliſcht durch fünfjährigen Nichtgebrauch.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf die vor der Erſcheinung des gegenwärtigen Geſetzes ertheilten Conceſſionen, jedoch in der Art Anwendung, daß diejenigen derſelben, die zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes nicht bereits zehn Jahre alt ſind, erſt nach einem Jahre, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, erlöſchen.

Digitized by Google

Das Erlöſchen der Realgewerbe jedoch findet nur nach vorhergegangener Aufforderung durch die zuſtändige Regierungsbehörde zum Fortbetrieb des betreffenden Gewerbes ſtatt, und zwar durch fünfjährigen Nichtgebrauch vom Tage dieſer Aufforderung an gerechnet.

Art. 127.

Wahl des Niederlaſſungsorts.

In der Wahl eines Niederlaſſungsorts für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes iſt der Unternehmer lediglich an die allgemeinen Beſtimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden.

Art. 128.

Zurückweiſung auf einzelne Beſtimmungen für zünftige Gewerbe.

Die Beſtimmungen der Art. 14, 16—25 über die Verhältniſſe des Lehrlings zum Lehrmeiſter, der Art. 32—41 über das Verhältniß zwiſchen Meiſter und Geſellen, der Art. 42—44 über Geſellenmißbräuche, und der Art. 60 und 61 über den Gewerbe-Betrieb außerhalb des Niederlaſſungsorts finden auch auf die unzünftigen Gewerbe ihre Anwendung.

Art. 129.

Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe.

Das mit einem unzünftigen Gewerbe verbundene Handelsrecht iſt, inſoweit es nicht von Gegenſtänden des freien Handels (Art. 111, 112) oder von dem Verkauf im Großen (Art. 105) ſich handelt, vorbehaltlich der durch die Beſtimmungen des Art. 109 begründeten Ausnahmen, auf den Abſatz der eigenen Fabrikate beſchränkt. Der Regierung iſt es jedoch überlaſſen, von dieſer Regel zu Gunſten einzelner Gewerbe-Inhaber Ausnahmen eintreten zu laſſen, durch welche ſie in ihrem Handelsrechte den Meiſtern zünftiger Gewerbe (Art. 62) gleichgeſtellt werden.

Art. 130.

Freiwillige Vereine unzünftiger Gewerbe.

Die Inhaber unzünftiger Gewerbe können mit Genehmigung der Regierung unter ſich geſellſchaftliche Vereine mit einer den Zunftvereinen analogen Einrichtung bilden, ohne jedoch durch dieſe Verbindung ein Ausſchließungsrecht gegen Andere deſſelben Gewerbes, die nicht im Vereine ſtehen, zu erlangen. Auf gleiche Weiſe und mit der-

Digitized by Google

ſelben Wirkung können ſie ſich an den Verein eines verwandten zünftigen Gewerbes anſchließen.

Sechster Abſchnitt.

Vom Hauſirhandel.

Art. 131.

Verbot des Hauſirhandels mit zünftigen Waaren.

Der Hauſirhandel mit den, den Zunftgeſetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren, oder das Feiltragen ſolcher Gegenſtände auf den Straßen und in die Häuſer, iſt in der Regel Jedem, er ſey Inländer oder Ausländer, Ortseinwohner oder Fremder, zu jeder Zeit verboten.

Art. 132.

Aufſtellen zum feilen Kaufe.

Das Aufſtellen der im Art. 151 bezeichneten Fabrikate und Waaren zum feilen Kaufe, ſey es an öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privathäuſern, iſt den Ausländern, mit Ausnahme der Zeit der Jahrmärkte und Meſſen, den in der Gemeinde nicht angeſeſſenen Inländern aber mit Ausnahme der Zeit der Jahr- und Wochen-Märkte und des im Art. 61 vorgeſehenen Falles verboten.

Die Aufſtellung in Commiſſionslagern bei Zunftgenoſſen oder bei Kaufleuten iſt unter dieſem Verbote nicht begriffen.

Art. 133.

Beſondere Beſchränkungen bei nicht zünftigen Artikeln.

Auf gleiche Weiſe iſt der Hauſirhandel und das Aufſtellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten, welche zwar den Zunftgeſetzen nicht unterliegen, zu deren gewerbsmäßigem Verkauf aber beſondere Bewilligung der Landespolizeiſtelle gehört, wie z. B. mit Bier, Eſſig, Branntwein, Liqueurs, mit Druckſchriften ꝛc.

Art. 134.

Geſtattung des Hauſirhandels als Ausnahme.

Eine Ausnahme von den vorgeſchriebenen Verboten (Art. 131—133) kann nur unter der doppelten Vorausſetzung ſtattfinden, daß der Händler

Digitized by Google

a) die Berechtigung zum Hauſirgewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungsbehörde erlangt, und

b) zu Ausübung dieſer Berechtigung in einer beſtimmten Gemeinde die beſondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erhalten habe.

Art. 135.

Bedingungen der Conceſſion zum Hauſirhandel.

Die Berechtigung zum Hauſirhandel (Art. 134, lit. a) kann nur an Leute von gutem Prädikate, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Vorzugsweiſe ſind hiebei ſolche Perſonen zu berückſichtigen, welche

1) in ihrem Wohnort einen zu ihrer Nahrung hinlänglichen Abſaß nicht finden können, und

2) ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande ſind.

Zum Hauſirhandel mit einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneimitteln für Menſchen und Thiere, mit Giften oder ſogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt.

Die näheren Beſtimmungen über das Verfahren bei Ertheilung der Berechtigung zum Hauſirhandel und die hiebei eintretenden Beſchränkungen und Controlen ſind Gegenſtand der Verordnung.

Art. 136.

Waaren-Niederlagen.

Die Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnorts in Wirths- oder Privathäuſern iſt dem Hauſirer ohne beſondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten.

Art. 137.

Ortspolizeiliche Erlaubniß.

In jeder Gemeinde, wo der Hauſirhändler von ſeiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen bei dem Ortsvorſteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzuſuchen, und ſich über ſeine Berechtigung durch Vorlegung ſeines Patents auszuweiſen.

Der Ortsvorſteher hat dieſe Erlaubniß, ſofern es entweder ohne Nachtheil der im Orte anſäßigen Gewerbsleute geſchehen kann oder zum beſonderen Vortheil der Gemeinde-Angehörigen gereicht, dem berechtigten Hauſirhändler nicht zu verweigern.

Digitized by Google

Die Erlaubnißertheilung geſchieht mittelſt unentgeldlichen Eintrags in das Hauſir-Patent, unter jedesmaliger Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Hauſiren ertheilt wird.

Art. 138.

Strafbeſtimmungen.

Die Uebertretung vorſtehender Beſtimmungen wird mit folgenden Strafen gerügt:

1) Wenn der Hauſirhändler mit keinem Patente verſehen iſt, und ſomit gegen die Vorſchriften in den Art. 131—133 und 134 lit. a ſich verfehlt hat, ſo verfällt er in eine Geldſtrafe von drei Gulden bis dreißig Gulden, oder in eine Gefängnißſtrafe von zwei bis vierzehn Tagen. Dieſe Strafe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verſchuldigung oder böſen Abſicht, nach dem Schaden, der nach Beſchaffenheit der Waare durch die Uebertretung verurſacht wird, und nach der Menge der abgeſetzten Waaren bemeſſen.

2) In die gleiche Strafe verfällt der Hauſirhändler, der die Beſtimmungen ſeines Patents übertritt, und entweder mit anderen Waaren oder in einem anderen Bezirke, als ihm in ſeinem Patente vorgeſchrieben ſind, oder nach Ablauf der Zeit des Patents ſich auf dem Hauſirhandel betreten läßt.

3) Dem Händler, welcher, dem oben (Art. 135) ausgeſprochenen Verbote zuwider, über dem Hauſiren mit Arzneimitteln, Giften und ſogenannten *Arcanis* ergriffen wird, iſt neben der Verurtheilung in die ſo eben Nr. 2 feſtgeſetzte Strafe ſein ganzer Vorrath an ſolchen Waaren hinwegzunehmen, und inſofern deren Verwerthung nicht ohne Gefahr geſtattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Hat der unerlaubte Verkauf dieſer Gegenſtände für das Leben oder die Geſundheit eines Menſchen nachtheilige Folgen gehabt, ſo hat der Verkäufer ſtatt der Polizeiſtrafe eine ſeinem Vergehen angemeſſene gerichtliche Strafe zu erwarten.

4) Wenn dem Hauſirhändler bloß der Mangel der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Laſt fällt, ſo verfällt er in eine nach obigen Rückſichten zu bemeſſende Geldſtrafe von einem Gulden bis fünfzehn Gulden, oder in eine Gefängnißſtrafe von zwölf Stunden bis acht Tagen.

Digitized by Google

5) Bei wiederholter Uebertretung kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des hier genannten Strafmaaßes geſchärft, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände der Verluſt des Hauſir-Patents durch die Kreisregierung erkannt werden.

6) Der Ortsvorſteher, welcher

a) die Erlaubniß zum Hauſirhandel mit den in den Artikeln 131 und 133 benannten Waaren einem Händler ertheilt, der ſich über ſeine Berechtigung nicht mittelſt eines Original-Patents ausweiſen kann, oder

b) dem mit einem Hauſir-Patent verſehenen Händler mit anderen, als den im Patent bezeichneten Waaren, oder

c) außerhalb des im Patent vorgeſchriebenen Bezirks, oder

d) nach Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zu hauſiren geſtattet, wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Gulden, im Wiederholungsfall aber mit geſchärfter Strafe belegt.

7) Die Uebertretung des im Art. 136 enthaltenen Verbots der Waarenniederlage wird von dem Ortsvorſteher innerhalb ſeines geſetzlichen Strafmaaßes gerügt.

Iſt aber von den niedergelegten Waaren im Orte der Niederlage bereits etwas verkauft oder feilgeboten worden, ſo finden die wegen des unerlaubten Hauſirens feſtgeſetzten Strafbeſtimmungen (Nr. 1—5) ihre Anwendung.

Jedes Straferkenntniß, welches den Hauſirhändler trifft, wird von der Behörde, welche ihm daſſelbe eröffnet, in deſſen Patent eingetragen und dem Oberamt ſeines Wohnorts mitgetheilt. Der Anbringer erhält ein Drittheil der angeſetzten Geldſtrafen.

Art. 139.

Muſterreiſende.

Die Nachfrage nach Waarenbeſtellungen durch reiſende Handelsleute mittelſt Vorzeigung von Muſtern iſt, inſofern es ſich von den oben (Art. 131 u. 133) bezeichneten Waaren handelt, nur

a) bei den anſäßigen Kaufleuten unbedingt, und

b) bei den Fabrikanten und Handwerkern

in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenſtände geſtattet.

Eine Ueberſchreitung dieſer letztern Beſchränkung, ſo wie jede bei anderen als den bezeichneten Perſonen geſchehene Nachfrage nach Waarenbeſtellungen fällt unter das Hauſirverbot und wird auf die in dem Art. 138 beſtimmte Weiſe gerügt.

Digitized by Google

Art. 140.

Hauſirhandel mit Gegenſtänden des freien Verkehrs.

Der Hauſirhandel mit denjenigen Gegenſtänden, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgeſetze beſchränkt, noch an eine beſondere Bewilligung der Landes-Polizeiſtelle geknüpft iſt, unterliegt nur den allgemeinen Vorſchriften der Gewerbe-Ordnung und den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt beſtehenden Geſetzen und Verordnungen.

Siebenter Abſchnitt.

Von Erfindungen und Patenten.

Art. 141.

Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode, deßgleichen für die erſte Einführung einer ſolchen Erfindung, wenn und ſo lange dieſelbe im Ausland nur unter Patentſchutz in Ausübung geſetzt iſt, können von der Regierung Patente verwilligt werden.

Art. 142.

Wirkung derſelben.

In das durch ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent ertheilte Ausſchlußrecht darf während der Dauer deſſelben von einem Dritten nicht eingegriffen werden.

Art. 143.

Form der Patentwerbung.

Wer ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent nachſucht, hat die Bewerbungs-Eingabe dem Bezirksamt ſeines inländiſchen Wohnſitzes oder des für den betreffenden Gewerbsbetrieb gewählten Niederlaſſungsorts zu übergeben, dieſer Eingabe eine erſchöpfende und getreue Beſchreibung des Gegenſtandes, für welchen er das Patent ſucht, mit den zur Verdeutlichung erforderlichen Zeichnungen, Modellen oder Muſtern beizufügen, und in der Beſchreibung diejenigen Mittel und Eigenſchaften beſonders auszuheben, in welchen das Unterſcheidende des Gegenſtandes ſeines Geſuchs von bereits Geübtem oder Eingeführtem ſich darſtellt. Die Beſchreibung kann verſiegelt beigeſchloſſen, und darf in dieſem Falle von dem Bezirksamt nicht geöffnet werden.

Digitized by Google

Art. 144.

Amtliches Verfahren.

Ueber die geſchehene Uebergabe, den Tag und die Stunde derſelben wird dem Einreicher durch das Bezirksamt eine Beſcheinigung ausgeſtellt, die Eingabe ſelbſt aber nebſt der beigefügten Beſchreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uebergabe an das Miniſterium des Innern eingeſchickt.

Art. 145.

Verweigerungsgründe.

Ein dieſer Vorſchrift gemäß nachgeſuchtes Patent wird ertheilt, wenn nicht

1) die Bereitung, für welche daſſelbe nachgeſucht wird, oder die hiebei anzuwendenden Mittel ſich als unvereinbar mit den beſtehenden Geſetzen darſtellen, oder
2) für denſelben Gegenſtand früher ſchon ein Patent ausgefertigt, oder
3) die angebliche Erfindung bekanntermaßen bereits im Inland in Anwendung gebracht iſt.

Art. 146.

Dauer der Patentzeit.

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht überſteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Geſetzgebung ein ausſchließliches Privilegium verliehen werden. Die geſchehene Patent-Ertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 147.

Geheimhaltung der mit dem Patentgeſuch eingereichten Beſchreibung.

Die eingereichte Beſchreibung des patentiſirten Gegenſtandes kann während der Patentdauer ohne Zuſtimmung des Patent-Inhabers

1) bei entſtandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entſcheidung zu geben hat, zum Behufe der letzteren auf Verlangen mitgetheilt,
2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einſicht gegeben werden,
   a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erſte Hälfte der Patent-Zeit abgelaufen,

Digitized by Google

b) daß derjenige, welcher um die Einſichtnahme bittet, Württembergiſcher Staatsbürger und im Lande wohnhaft ſey,
c) daß derſelbe ein Intereſſe, die Beſchreibung kennen zu lernen, nachweiſe, und
d) daß er hinreichende Sicherheit dafür ſtelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenſtand deſſelben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder ſelbſt in Ausübung ſetzen, noch zur Ausübung deſſelben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlaſſung geben werde.

Von der Bitte um Einſichtnahme wird vor Geſtattung derſelben der Patent-Inhaber benachrichtigt und ihm eine angemeſſene Friſt zu Vorbringung allenfallſiger Einreden anberaumt.

Art. 148.

Patentabgabe.

Für das Patent wird eine während der Dauer deſſelben jährlich zu bezahlende Abgabe von fünf bis zwanzig Gulden angeſetzt, welche erſtmals bei der Aushändigung des Patents, und ſodann je mit dem Anfang eines neuen Patentjahrs zu entrichten iſt. Die vor dem Ablauf der bewilligten Patentdauer eintretende Entkräftung des Patents befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkt derſelben noch nicht verfallenen Jahres-Abgaben.

Art. 149.

Patentverlängerung.

Wer ein Patent auf weniger als zehn Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung deſſelben bis auf dieſe Zeitdauer erlangen, wenn er ſie vor dem Antritt des letzten Jahrs oder bei Einführungs-Patenten vor Ablauf der erſten Hälfte der früher verwilligten Patentdauer nachgeſucht hat. Auf die Verlängerungsjahre wird eine nach den Vorſchriften des Art. 148 ſich beſtimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung deſſelben, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 150.

Benützung des Patents.

Der Patent-Inhaber kann zur Ausübung ſeiner Erfindung, unter Beobachtung der allgemeinen Geſetze, jede beliebige Zahl von Gewerbe-Anlagen, ohne an den Ort ſeines

Digitized by Google

Bürger⸗ oder Beiſitzrechts gebunden zu ſeyn, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit ſeiner Dauer auf Andere übertragen oder ſie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht, wenn der Beſitzer vor Verfluß der Patentzeit ſtirbt, für den Reſt dieſer Zeit an ſeine Erben über.

Art. 151.

Strafe der Verletzung des Patents.

Wer eine patentiſirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent⸗Inhabers noch verfertigt, oder wiſſentlich noch verfertigte Gegenſtände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patentberechtigten zu deſſen Vortheil mit der Wegnahme der bei ihm vorräthigen Gegenſtände der Nachverfertigung belegt, und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenſtände dem Patent⸗Inhaber in den Abſatzpreiſen des letzteren zu erſtatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent⸗Inhabers gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenſtand eines diſſeitigen Patents einführt.

Art. 152.

Fortſetzung.

Eine Abweichung von der vorſtehenden Beſtimmung tritt bei dem Einführungs⸗Patent inſofern ein, als daſſelbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenſtände ein ausſchließliches Recht gibt. Dem Inhaber deſſelben ſteht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erſtattung (Art. 151) nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wiſſentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenſtände zum Verkauf bringt.

Art. 153.

Fortſetzung.

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patentverleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentiſirten Erfindung übereinſtimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenſtände zum Verkauf gebracht oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent⸗Inhabers nur der Verkauf der noch unabgeſetzten Gegenſtände und die weitere Verfertigung derſelben bis zur Erlöſchung des Patents unterſagt werden.

Digitized by Google

Art. 154.

Verbeſſerung einer patentiſirten Erfindung.

Das auf die Verbeſſerung einer bereits patentiſirten Erfindung ertheilte Patent beſchränkt ſich auf die Verbeſſerung nach den in der Beſchreibung angegebenen Unterſcheidungs-Merkmalen, und gibt dem Inhaber kein Recht auf die übrigen Theile der bereits patentiſirten Erfindung.

Dagegen darf der patentiſirte Haupterfinder ebenſowenig die patentiſirte Verbeſſerung eines Anderen ohne deſſen Zuſtimmung benützen.

Art. 155.

Nichtigerklärung eines Patents.

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beſchreibung der Erfindung dem Bezirksamt übergeben wurde (Art. 143), entweder
   a) ſchon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieſelbe Erfindung auf die im Art. 143 vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder
   b) der Gegenſtand des Patents bereits im Inland, oder ohne den Schutz eines Erfindungs- oder Einführungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung geſetzt, oder in einer öffentlichen im Druck erſchienenen Schrift ſo deutlich beſchrieben war, daß jeder Sachverſtändige ihn hienach anwenden konnte;
2) wenn die eingereichte Beſchreibung (Art. 143) einen Beſtandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derſelben abhängt, verſchwiegen, oder dasjenige, was als Grund und Gegenſtand der Patentertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargeſtellt hat;
3) wenn von einem anderen Inländer nachgewieſen wird, daß er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber ſie durch eine an ihm begangene Untreue ſich zugeeignet habe.

Die unter Ziffer 1 b enthaltene Beſtimmung erleidet in dem Fall eine Einſchränkung, wenn die Erfindung vor der Patent-Nachſuchung zwar bereits durch einen Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden iſt. In dieſem Falle bleibt das ſpäter verliehene Patent in Kraft, ſeine Wirkung erſtreckt ſich aber nicht auf diejenigen, welche ſchon vor der Nachſuchung deſſelben den Patentgegenſtand geübt haben.

Digitized by Google

Art. 156.

Strafe unrichtiger Beſchreibungen.

Der Patent-Inhaber, welcher in der Abſicht, ſein Verfahren auch nach Umfluß der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beſchreibung einen weſentlichen Theil ſeiner Erfindung verſchwiegen oder unrichtig dargeſtellt hat, unterliegt der Strafe des Betrugs, und wenn ſein Verfahren gemeinſchädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. 157.

Erlöſchen der Erfindungs-Patente.

Das Erfindungs-Patent erliſcht:

1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt iſt,
2) durch die Verzichtleiſtung des Berechtigten,
3) wenn der Patent-Inhaber zwei Jahre nach der Patentertheilung den Gegenſtand derſelben im Inlande noch nicht in Ausübung geſetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb zwei Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder dem anderen Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweiſen;
4) wenn der Betrieb des patentiſirten Gewerbes aus dem Lande gezogen, und
5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden iſt, oder die hiebei anzuwendenden Mittel ſich als unvereinbar mit den Geſetzen zeigen.

Art. 158.

Erlöſchen der Einführungs-Patente.

Das Einführungs-Patent erliſcht:

1) aus denſelben Gründen wie das Erfindungs-Patent,
2) wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des diſſeitigen Einführungs-Patents geſtellt war, außer Wirkung getreten iſt.

Art. 159.

Verkündigung.

Die Nichtigerklärung ſowohl, als die Erlöſchung wird, inſofern die letztere vor Ablauf der verkündeten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Art. 160.

Bekanntmachung der hinterlegten Beſchreibung.

Nach Erlöſchung des Patents iſt jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beſchreibung deſſelben Einſicht zu nehmen. Dem Ermeſſen der Regierung bleibt überlaſſen, dieſelbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Achter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Gewerbſtreitigkeiten.

Art. 161.

Bezeichnung der zuſtändigen Behörden.

Streitigkeiten über Gewerbsgegenſtände, die ſich auf den Sinn und die Anwendung einer Beſtimmung des gegenwärtigen Geſetzes oder anderer polizeilichen und adminiſtrativen Beſtimmungen beziehen, ſind, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Anſprüche, bei der zuſtändigen Verwaltungsſtelle anhängig zu machen und von dieſer in der beſtehenden Inſtanzenfolge zu entſcheiden.

Art. 162.

Formalien der Rekurſes.

Die den Rekurs ergreifende Parthie muß ihre Beſchwerde-Ausführung,

1) wenn ſie gegen das Erkenntniß eines Bezirksamts gerichtet iſt, binnen fünfzehn Tagen,
2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungsſtelle gefällt iſt, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, der Bezirksſtelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, ſchriftlich einreichen, oder inſoweit dieſes durch die beſtehende Verordnung zugelaſſen iſt, mündlich zu Protokoll geben.

Die Verſäumniß dieſer Friſten, ſo wie die Umgehung derjenigen Amtsſtelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verluſt des Rekursrechtes nach ſich. Die Betheiligten ſind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntniſſes ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Fall unverſchuldeter Verhinderung zuläßig.

Digitized by Google

Art. 163.

Beſchränkung der Rekurs-Inſtanzen.

Wenn es in den vor den Verwaltungsſtellen zu verhandelnden Gewerbeſtreitigkeiten nur von den Anſprüchen einzelner Perſonen, Gewerbe-Innungen oder Corporationen gegen einander ſich handelt, ſo iſt jeder Parthie nur ein Rekurs geſtattet.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

Art. 164.

Handelsrecht der Strumpfſtricker.

Diejenigen Strumpfſtricker, welche vor dem 22. April 1828, als dem Tag der Verkündigung der älteren allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Zuſatzgeſetzes zu derſelben, das zünftige Meiſterrecht in ihrem durch die gedachte Geſetzgebung unzünftig gewordenen Gewerbe erlangt hatten, ſind berechtigt, neben den Strumpfſtricker- auch mit Strumpfweber-Waaren Handel zu treiben.

Alle mit den vorſtehenden Beſtimmungen im Widerſpruch ſtehenden Vorſchriften älterer Geſetze und Verordnungen, ſo wie der einzelnen Handwerks-Ordnungen, ſind aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Friederichshafen den 5. Auguſt 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:

Für den Staats-Sekretär, der Geheime Legationsrath:

Goes.

Digitized by Google

Beilage

zu Artikel 10 der revidirten Gewerbe-Ordnung.

Verzeichniß
der zünftigen Gewerbe.

Bäcker,
Bortenwirker,
Buchbinder,
Büchſenmacher,
Drechsler,
Färber,
Flaſchner und Spengler,
Glaſer,
Gold- und Silberarbeiter,
Gürtler,
Hafner,
Hutmacher,
Ipſer und Tüncher,
Kammmacher,
Kaufleute,
Knopfmacher,
Kübler,
Küfer,
Kupferſchmidte,
Kürſchner,
Leineweber,
Maurer und Steinhauer,
Meſſerſchmidte,
Metzger,
Nagelſchmidte,
Rothgerber,
Sattler,
Schloſſer und Wendenmacher,
Schmidte (Huf- und Waffen-),
Schneider,
Schreiner,
Schuſter,
Schwerdtfeger,
Seckler,
Seifenſieder,
Seiler,
Strumpfweber,
Tuchmacher,
Tuchſcheerer,
Wagner,
Weißgerber,
Zeugmacher,
Zimmerleute,
Zinngießer.

Zur Beglaubigung:

der Kanzlei-Direktor des K. Miniſterium des Innern:

Roth.

Digitized by Google

Bemerkung.

In der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836 ſind die nachſtehend verzeichneten Artikel an die Stelle der zur Seite bemerkten Artikel der älteren Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 getreten:

Art.	16	der revidirten Gewerbe-Ordnung an die Stelle von Art.	16	der älteren Gewerbe-Ordnung.
—	23	— — — — — —	23	— — —
—	24	— — — — — —	24	— — —
—	29	— — — — — —	29, 30, 89	— —
—	33	— — — — — —	34	— — —
—	47	— — — — — —	48	— — —
—	72	— — — — — —	72	— — —
—	78	— — — — — —	78	— — —
—	83	— — — — — —	83	— — —
—	88	— — — — — —	88	— — —
—	90	— — — — — —	91	— — —
—	91	— — — — — —	92	— — —
—	92	— — — — — —	93, 94	— — —
—	93	— — — — — —	95	— — —
—	94	— — — — — —	96	— — —
—	98	— — — — — —	100	— — —
—	100	— — — — — —	102	— — —
—	103	— — — — — —	105	— — —
—	106	— — — — — —	108	— — —
—	135	— — — — — —	135, 136, 137	— —
—	141	— — — — — —	143, 148	— —
—	142	— — — — — —	144	— — —
—	143	— — — — — —	145	— — —
—	148	— — — — — —	151	— — —
—	154	— — — — — —	157	— — —
—	163	— — — — — —	165	— — —

Neu hinzugekommen ſind die Artikel 52, 120, 126, 164.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 6. September 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Ermächtigung des Rechts-Candidaten Mützel zu Ausübung der Rechts-Praxis. — Wohnſitzverlegung eines Rechts-Conſulenten. — Privilegien gegen den Nachdruck der zehnten verbeſſerten Auflage von Hirzels franzöſiſcher Grammatik und der neunzehnten verbeſſerten Auflage der „Stunden der Andacht.“ — Bekanntmachung, die Prüfung der evangeliſchen Schulgehülfen betreffend. — Bekanntmachung des Prüfungs-Termins für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanſtalt zu Ludwigsburg. — Verfügung in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derſelben und deren Uebergabe an die neuen Bewohner. — Verfügung, die Vornahme einer Prüfung im Forſtfache betreffend.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 25. v. M. den dem zweiten Infanterieregiment aggregirten Hauptmann zweiter Claſſe v. Röder wegen Krankheit in den Penſionsſtand verſetzt, ſodann

vermöge höchſten Dekrets vom 29. v. M. die erledigte Stelle eines Präſidenten des Obertribunals dem Obertribunal-Direktor Freiherrn v. Gaisberg zu übertragen geruht, auch

den Profeſſor Dr. v. Eſchenmayer zu Tübingen, ſeinem Anſuchen gemäß und unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit deſſen vieljährigen eifrigen Dienſtleiſtungen, in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

Am 23. v. M. erhielt der von dem Freiherrn v. Süßkind zu Augsburg auf die erledigte Kaplanei in Dietenheim, Dekanats Wiblingen, ernannte bisherige Pfarr-Verweſer Xaver Sauerwein in Groß-Eislingen die landesherrliche Beſtätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Ermächtigung des Rechts-Candidaten Müzel zu Ausübung der Rechts-Praxis.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 29. d. M. dem Rechts-Candidaten Müzel zu Freudenſtadt die Ausübung der Rechts-Praxis, in der Eigenſchaft eines Rechts-Praktikanten, gnädigſt zu geſtatten geruht haben; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. Auguſt 1836. Schwab.

b) Wohnſitzverlegung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Schüßler zu Göppingen ſeinen Wohnſitz nach Stuttgart verlegt hat; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. September 1836. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegien gegen den Nachdruck der zehnten verbeſſerten Auflage von Hirzels franzöſiſcher Grammatik und der neunzehnten verbeſſerten Auflage der „Stunden der Andacht".

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 27. d. M. der Sauerländer'ſchen Verlags-Buchhandlung in Aarau die nachgeſuchten Privilegien gegen den Nachdruck zweier in ihrem Verlage in neuen Auflagen erſcheinenden Werke, nämlich der zehnten vermehrten und verbeſſerten Ausgabe von Hirzels franzöſiſcher Grammatik und der neunzehnten vermehrten und verbeſſerten

Digitized by Google

Auflage der „Stunden der Andacht“, auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt ertheilt haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Büchernachdruck, zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. Auguſt 1836. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, die Prüfung der evangeliſchen Schulgehülfen betreffend.

Da man die ſogenannte Martiniprüfung der evangeliſchen Schulgehülfen heuer früher zu halten beabſichtigt, ſo haben alle diejenigen, welche dieſelbe zu erſtehen wünſchen, längſtens vor dem 20. September ihre Bittſchriften um Zulaſſung nach der vorgeſchriebenen Form bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen. Die Dekane haben hievon ihre Untergebenen ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Stuttgart den 30. Auguſt 1836. Mohl.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Bekanntmachung des Prüfungstermins für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Ludwigsburg.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich in dieſem Jahre um die Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungsanſtalt zu Ludwigsburg bewerben wollen, haben ſich

Montag den 19. September, Vormittags 8 Uhr,

in der Adjutantur des K. Kriegs-Miniſterium perſönlich einzufinden.

Indem hinſichtlich der Urkunden, welche vierzehn Tage vor jenem Termine an das Kriegs-Miniſterium einzuſenden ſind, auf die Bekanntmachung verwieſen wird, welche ſich im Regierungsblatt Nr. 16 vom 13. April 1835 befindet, wird zugleich bemerkt, daß beabſichtigt wird, in dieſem Jahre zwei Claſſen zugleich, nämlich eine dritte und eine vierte, aufzunehmen. Die Bewerber um Aufnahme in die dritte Claſſe müſſen

Digitized by Google

das ſechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und denjenigen Anforderungen entſprechen, welche in der obenerwähnten Bekanntmachung (Reg.Bl. Nr. 16, vom 13. April 1835) enthalten ſind. Die Bewerber um Aufnahme in die vierte Claſſe dagegen können auch etwas jünger ſeyn, und in dem Alter zwiſchen dem fünfzehnten und ſechzehnten Jahre ſtehen, müſſen aber denjenigen Anforderungen entſprechen, welche aus der Bekanntmachung vom 8. Februar 1831 (Reg.Bl. Nr. 9, vom 10. Februar 1831) zu erſehen ſind. In Berückſichtigung des etwas herabgeſetzten Alters wird jedoch auf die bisherigen Anforderungen mit einer verhältnißmäßig geringeren Strenge gehalten werden.

In dem beizubringenden ärztlichen Zeugniſſe muß auch der Erfolg der beſtandenen Schutzpocken-Impfung bemerkt ſeyn.

Stuttgart den 28. Auguſt 1836. v. Hügel.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derſelben und deren Uebergabe an die neuen Bewohner.

Nach der Verordnung vom 2. Oktober 1817, die den Bewohnern von Staats-Gebäuden und den Nutznießern von Staatsgütern obliegenden Verbindlichkeiten betreffend, §. 4, ſoll bei einer mit dem Bewohner eines Staatsgebäudes vorgehenden Veränderung das ihm eingeräumte Gebäude unterſucht, und wenn ein dem abtretenden Bewohner zur Laſt fallender Schaden entdeckt wird, die Erſatzleiſtung dafür in Anſpruch genommen werden. Da in neuerer Zeit dieſe Unterſuchung hie und da zum Nachtheile der Staats-Finanzverwaltung theils auf eine mangelhafte Art vorgenommen, theils auch ganz unterlaſſen worden iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, hierüber folgende näheren Beſtimmungen zu geben:

1) Der abtretende Bewohner, oder, wenn er geſtorben iſt, die Erben deſſelben, haben das betreffende Cameralamt von dem Tage, an welchem ſie das bisher

Digitized by Google

bewohnte Staatsgebäude verlaſſen werden, zeitig in Kenntniß zu ſetzen, damit noch vor ihrem Abzuge die Unterſuchung des Gebäudes vorgenommen werden kann.

Am Sitze des Cameralamts geſchieht die Unterſuchung jedenfalls durch den Cameralverwalter ſelbſt, außerhalb des Cameralamtsſitzes aber entweder durch den Cameralbeamten oder den Cameralamts-Buchhalter. In wichtigeren Fällen iſt der Bau-Inſpektor, inſofern ſein Wohnſitz nicht mehr als vier Stunden entfernt iſt, bei größerer Entfernung deſſelben aber ein tüchtiger Maurer- oder Zimmermeiſter beizuziehen.

2) Hiebei ſind alle Theile des Wohngebäudes, ſo wie der dazu gehörigen Neben-Gebäude genau zu beaugenſcheinigen und mit der vorliegenden Gebäude-Beſchreibung zu vergleichen.

Beſonders iſt zu unterſuchen,

a) welche Ausbeſſerungen und Flickarbeiten in Gemäßheit der Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 noch von dem abkommenden Bewohner oder von ſeinen Erben zu beſorgen ſeyen;

b) ob nicht durch Nachläßigkeit, unordentlichen Gebrauch oder gar aus Muthwillen Verwahrloſungen und Beſchädigungen, wie dergleichen mehrere im §. 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1817 angeführt ſind, verurſacht worden ſeyen, für welche der abtretende Bewohner oder ſeine Erben in Anſpruch zu nehmen wären;

c) ob von dem abtretenden Bewohner nicht eigenmächtiger Weiſe unzweckmäßige oder gar nachtheilige Bauveränderungen vorgenommen worden ſeyen.

3) Waren dem Bewohner des Staatsgebäudes auch Güter zur Beſoldung oder pachtweiſe eingeräumt, ſo iſt die Unterſuchung auch auf dieſe auszudehnen, um ſich zu überzeugen, ob die Güter im weſentlichen Bau erhalten, die abgegangenen Obſtbäume mit jungen erſetzt, Wäſſerungseinrichtungen und Abzugsgräben, Mauern, Zäune und Häger nicht vernachläßigt, überhaupt an den Gütern nichts eigenmächtiger Weiſe verändert und verdorben worden ſey.

4) Der Erfund, ſo wie die hierüber von dem abtretenden Bewohner oder deſſen Erben abzugebende Erklärung iſt in ein Protokoll aufzunehmen, und daſſelbe

Digitized by Google

von den Perſonen, welche die Unterſuchung vornehmen, ſo wie von dem abtretenden Bewohner oder ſeinen Erben zu unterzeichnen.

5) Der abgehende Bewohner oder die Erben des verſtorbenen Bewohners ſind ſofort von dem Cameralamte zu erinnern, die ihnen zur Laſt fallenden Baumängel alsbald verbeſſern, und bei eigenmächtig vorgenommenen zweckwidrigen und nachtheiligen Veränderungen Alles wieder in den vorigen Stand herſtellen zu laſſen. Im Weigerungsfalle hat das Cameralamt die erforderlichen Bau-Arbeiten für Rechnung des abgekommenen Bewohners oder der Erben deſſelben in genaueſt möglichen Koſten ausführen zu laſſen. Zu dieſem Ende iſt die Beſoldungsabrechnung mit dem abtretenden Bewohner oder deſſen Erben erſt nach erfolgter Unterſuchung der Gebäude und Güter vorzunehmen, und der Betrag der für ihre Rechnung aufgewendeten Koſten von dem Beſoldungs-Guthaben zu beſtreiten. Würde der abtretende Bewohner oder deſſen Erben ſich hiedurch beſchwert finden, ſo bleibt ihnen die Ausführung ihrer Beſchwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten.

6) Die Gebäudeübergabe an den neuen Bewohner iſt ſogleich bei ſeinem Aufzuge auf den Grund der ergänzten Gebäudebeſchreibung im Wohnſitze des Cameral-Beamten von dieſem, außerhalb des Cameralamtsſitzes aber von dem Unterpfleger vorzunehmen, und die Richtigkeit der Gebäudebeſchreibung von dem neuen Bewohner unterſchriftlich anerkennen zu laſſen. Auch iſt demſelben eine Abſchrift dieſer Beſchreibung, ſo wie ein Exemplar der Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 zuzuſtellen.

7) Ueber das Ergebniß der Unterſuchung und die hierauf getroffenen Verfügungen hat das Cameralamt, mit Anſchluß des Protokolls und der ergänzten Gebäude-Beſchreibung Bericht an die Finanzkammer zu erſtatten.

8) Um übrigens bei den mit den Gebäudebewohnern vorgehenden Veränderungen Anſtände und Streitigkeiten ſoviel möglich zu vermeiden, werden die Cameral-Beamten, Bau-Inſpektoren und Cameral-Unterpfleger erinnert, gelegentlich anderer Verrichtungen und namentlich bei der gewöhnlichen Bauſchau nachzuſehen, ob die Bewohner der Staatsgebäude ihre Verbindlichkeiten erfüllen und ob zum Schaden der Gebäude keine Unordnung vorwalte. Bei ſich zei-

Digitized by Google

genden Baumängeln und Unordnungen hat das Cameralamt gehörig einzuſchreiten, namentlich auch die Bewohner zur alsbaldigen Verbeſſerung kleinerer Baumängel anzuhalten, damit durch Verzögerung der Schaden nicht größer werde.

9) Gegenwärtige Vorſchriften finden ihre Anwendung auch auf die unter der Verwaltung des Bergraths ſtehenden Gebäude; es werden daher der Bergrath ſowohl, als die Kreis-Finanzkammern angewieſen, über der genauen Beobachtung derſelben zu wachen.

Stuttgart den 27. Auguſt 1836. Herdegen.

b) Verfügung, die Vornahme einer Prüfung im Forſtſache betreffend.

Zu Anfang des Monats Oktober d. J. wird von Seite des K. Finanz-Departements wieder eine Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen vorgenommen werden, und zwar:

a) derjenigen Bewerber, welche die erſte Prüfung für Forſtwarts- oder Forſt-Aſſiſtentenſtellen erſtehen wollen,

Montag den 3. Oktober d. J., und

b) derjenigen Bewerber, welche nach erſtandener erſten Prüfung und nachgefolgter Dienſtleiſtung ſich der zweiten Prüfung für Förſter- und Oberförſterſtellen unterwerfen wollen, am

Donnerstag den 6. Oktober d. J.

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 20. März 1826 (Reg.Bl. S. 189) und vom 29. April 1828 (Reg.Bl. S. 297) werden die Bewerber aufgefordert, ihre Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung ſpäteſtens bis zum 20. September d. J. bei dem Finanz-Miniſterium einzureichen, und denſelben die in dem Aufrufe vom 21. Auguſt 1832 (Reg.Bl. S. 323) bezeichneten Nachweiſungen beizulegen.

Die Zugelaſſenen werden ſofort durch das Sekretariat der Prüfungs-Commiſſion einberufen werden.

Stuttgart den 31. Auguſt 1836. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Theils in Folge von Dienſt-Erledigungen, theils nach Maaßgabe des verabſchiedeten neuen Straßenbau-Etats ſind im Departement des Innern fünf Straßenbau-Inſpek-

Digitized by Google

tionen, wovon zwei im Schwarzwaldkreiſe, eine im Jartkreiſe und zwei im Donaukreiſe, je mit dem Gehalte von jährlichen 800 fl. zu beſetzen.

Die befähigten Bewerber um dieſe Stellen haben ihre Geſuche innerhalb drei Wochen bei der betreffenden Kreisregierung vorſchriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte zweite Helferſtelle an der Münſterkirche zu Ulm, welche neben freier Amtswohnung mit einem fixen Gehalt von 600 fl. in Geld verbunden iſt, haben ſich binnen 4 Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

3) Die katholiſche Pfarrei Neukirch, Oberamts und Dekanats Rotweil, begreift im Pfarrdorf und in einem nahe gelegenen Weiler 424 Pfarrgenoſſen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinſen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 950 fl.

4) Die katholiſche Pfarrei Weilen unter den Rinnen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, zählt im Pfarrort 343 Pfarrgenoſſen und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren ein jährliches Einkommen von 850 fl.

5) Die neuerrichtete katholiſche Pfarrſtelle in Simringen, Oberamts und Dekanats Mergentheim, begreift im Pfarrorte 113 Pfarrgenoſſen und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinſen, Beſoldung und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 767 fl.

6) Die katholiſche Pfarrei Kolbingen, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, hat im Pfarrort 573 Pfarrgenoſſen und iſt mit einem jährlichen Einkommen von 627 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren verbunden.

Die Bewerber um dieſe 4 Pfarrſtellen haben ſich binnen 4 Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

7) Durch den am 29. v. M. erfolgten Tod des Bau-Inſpektors Hauptmanns v. Bruckmann zu Bietigheim iſt die Stelle eines finanzkammerlichen Bau-Inſpektors, mit welcher die Normal-Beſoldung von 800 fl. nebſt 350 fl. Reiſekoſten-Averſum verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 44.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 10. September 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine Inſtruktion über die Beſchäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erſtehung des Dienſtprobejahrs zugetheilten Referendäre. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Neckarkreis ihren geſetzlichen Wohnort haben. — Bekanntmachung, betreffend eine dem interimiſtiſchen Cenſor des Beobachters zu erkennen gegebene Mißbilligung.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. das erledigte Forſtamt Tübingen dem ordentlichen Profeſſor der Forſt- und Landwirthſchaft in Tübingen Widenmann auf ſein Anſuchen gnädigſt übertragen, und demſelben, unter Vorbehalt ſeines bisherigen Rangs, den Titel eines Kreis-Forſtraths zu verleihen geruht, auch

die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Stelle eines rechtskundigen Aſſeſſors dem Rechtskonſulenten Schwab in Oehringen, ſo wie

die bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Reviſorsſtelle dem bei derſelben angeſtellten Kanzlei-Aſſiſtenten Hartmann gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend eine Inſtruktion über die Beſchäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirks-Gerichten zu Erſtehung des Dienſtprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Um die zweckmäßige Anleitung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erſtehung des vorgeſchriebenen Dienſtprobejahrs zugetheilten Referendäre zweiter Claſſe zu den bei jenen Gerichtsſtellen vorkommenden Geſchäften zu ſichern, und um insbeſondere, neben der Rückſicht auf die Einübung im Kanzleidienſte, die der Bildung zum Geſchäftsmanne weſentlich zum Grund liegende Bekanntſchaft mit dem Materiellen der Rechtsanwendung zu fördern, ſieht man ſich veranlaßt, die nachfolgende, von Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſt genehmigte Inſtruktion zur Nachachtung bekannt zu machen.

Stuttgart den 27. Auguſt 1836. Schwab.

Inſtruktion

über die Beſchäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erſtehung eines Dienſtprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Die den Gerichten zum Behuſe praktiſcher Ausbildung zugetheilten Referendäre zweiter Claſſe erſtehen, wie bisher, die erſte Hälfte ihres Probejahrs bei einem der Kreisgerichtshöfe, die andere Hälfte bei einem Bezirksgerichte.

A. Bei den Gerichtshöfen werden

I. dem Kanzleidienſte in der Regel die erſten drei Monate, nach dem Eintritte der Referendäre, ausſchließend gewidmet. Hiebei wird, ſoweit es thunlich, für die Einleitung in die Geſchäfte die nachſtehende Stufenfolge beobachtet:

1) jeder Referendär hat zunächſt mit der Form der amtlichen Ausfertigungen ſich bekannt zu machen, ſodann

2) durch Leſen von Protokollen, von Criminal- und Civil-Akten ſich einen Ueberblick über den Gang der Kanzleigeſchäfte und Kenntniß des Geſchäftsſtyls zu verſchaffen, woneben er

Digitized by Google

3) von der Regiſtratur der verſchiedenen Senate Einſicht nimmt, die Vormerkungen über einkommende Akten in die Diarien, Repertorien und andere Kanzlei-Bücher eintragen hilft, und ſich in den daſelbſt zu Erhaltung einer ſteten Ordnung eingeführten Manipulationen übt.

Hierauf begleitet derſelbe:

4) von Zeit zu Zeit den Sekretär in die Collegial-Sitzungen, nimmt unter der Leitung des letzteren an den dem Sekretariat obliegenden Ausfertigungen und den hiemit verbundenen weiteren Geſchäften des Eintragens in die Kanzleibücher ꝛc. Antheil, und geht ſodann, nach hinlänglich erlangter Fertigkeit,

5) zur ſelbſtſtändigen Führung der Protokolle und Beſorgung der damit verknüpften Ausfertigungen über, mit welcher Beſchäftigung, ſoweit es ohne weſentliche Störung der übrigen, ſogleich zu erwähnenden Zwecke geſchehen mag, bis zum Schluſſe des Halbjahrs fortgefahren wird; endlich iſt

6) gleichzeitig den Referendären ein fleißiges Studium der bei dem Gerichtshofe vorhandenen Normalien- und Präjudizien-Bücher zu empfehlen.

Während des vorerwähnten erſten Zeitraums, welcher indeß von dem Direktorium nach Umſtänden, insbeſondere je nach der Fähigkeit der Subjekte, abgekürzt werden kann, hat der Referendär ſich durchaus der für die Expeditoren beſtehenden Kanzlei-Ordnung zu unterwerfen, namentlich die üblichen Kanzleiſtunden pünktlich einzuhalten.

II. Die Einleitung in die Collegial-Arbeiten beginnt der Regel nach mit dem vierten Monat, und bildet bis zum Ablaufe des Halbjahrs den Haupt-Gegenſtand der Beſchäftigung.

Der Referendär erhält:

1) im Anfange von dem Direktorium leichtere Current-Gegenſtände, z. B. Juſtiz-Verzögerungs- und andere außergerichtliche Beſchwerden, Berichterſtattungen über Begnadigungsgeſuche und dergleichen minder bedeutende Gegenſtände zur Bearbeitung.

Hierauf folgt:

2) unter allmähligem Aufſteigen zu bedeutenderen Geſchäften dieſer Art die Fertigung von Aktenauszügen, faktiſchen und prozeſſualiſchen Vorträgen im Civil- und Criminalſache, ſpäter

Digitized by Google

3) die Ausarbeitung des rechtlichen Theils ſolcher Relationen.

Gegen den Schluß ſeiner Dienſtzeit bei dem Gerichtshofe iſt Bedacht darauf zu nehmen, daß der Referendär ſich auch

4) mit den den Pupillen-Senaten übertragenen Geſchäftszweigen, ſo wie
5) mit dem Gange des ehegerichtlichen Verfahrens durch eigene Anſchauung, jedoch ohne Uebernahme von Referaten, bekannt mache.

Die im Vorſtehenden erwähnten Arbeiten werden unter ſteter Aufſicht und Leitung des Collegial-Mitgliedes, aus deſſen Referate die zugetheilten Gegenſtände gewählt wurden, beſorgt.

Insbeſondere ſind die Anträge des Referendärs jedesmal zuvor dem Referenten zur Durchſicht vorzulegen, worauf erſt, im Beiſeyn des letzteren, der Vortrag durch den Referendär im Collegium erfolgt.

Der Referent erklärt am Schluſſe des Vortrags ſeine zuſtimmende oder abweichende Anſicht, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß bei der Entſcheidung nur ſeine Stimme gezählt wird.

Während dieſer zweiten Periode iſt dem Referendär geſtattet, zu Hauſe zu arbeiten, ſoweit nicht die Ausfertigung ihm obliegender Expeditions-Geſchäfte ſeine Anweſenheit in dem Lokale des Gerichtshofs erfordert (vergl. oben A. I. 5).

B. Bei den Bezirksgerichten erfolgt

I. die Einleitung in den ſogenannten laufenden Dienſt der Regel nach in den erſten drei Monaten. Auch hier wird der Anfang

1) mit der Kenntniß der Geſchäftsformen gemacht. Zu dieſem Zwecke hat der Referendär zuvörderſt die zur Verhandlung vorliegenden Criminal- und Civil-Akten durchzuſehen, ingleichen von der Regiſtratur Einſicht zu nehmen und in deren Beſorgung Beihülfe zu leiſten, auch eine Zeitlang die Einträge in die eingeführten Prozeßliſten und andere Geſchäftsbücher zu übernehmen.

Hiernächſt wird ihm:

2) die Fertigung leichterer Expeditionen, z. B. von Aktenverzeichniſſen, Inquiſitions-Koſtenzetteln, Requiſitions-Schreiben, Beantwortung ſolcher, Vorladungen und dergl. anvertraut; worauf
3) zu leichteren Berichten und Anzeigen an die höheren Behörden, ſo wie

Digitized by Google

4) zu Verfügungen in außergerichtlichen Beſchwerdeſachen, Schuldklagſachen und ähnlichen Angelegenheiten übergegangen wird, die nicht von dem Oberamtsgerichts-Collegium, ſondern von dem Bezirksrichter oder deſſen Stellvertreter für ſich erledigt werden.

Von den Letzteren ſind jedoch dieſe Verfügungen (Ziffer 4), bevor ſie wirklich erlaſſen werden, erſt zu prüfen und wie alle ſonſtigen Expeditionen (Ziffer 2 und 3) ausſchließend mit ihrer Unterſchrift, wodurch ſie jede Verantwortlichkeit auf ſich nehmen, zu verſehen.

In dieſer Periode, welche jedoch gleichfalls von dem Gerichtsvorſtande nach Umſtänden, beſonders nach Maßgabe der Befähigung des in den Dienſt Einzuleitenden, abgekürzt werden kann (vergl. oben A. I. am Schluſſe), wird auch das Studium der bei den Bezirksgerichten vorhandenen Normalienſammlungen betrieben.

II. Die Einführung in die richterlichen Funktionen (im engeren Sinne) umfaßt der Regel nach die letzten drei Monate des Probejahrs.

Hiebei wird:

1) mit Führung des Protokolls durch den Referendär in dem vollſtändig beſetzten Gerichts-Collegium begonnen.

Der Aktuar muß jedoch ſtets anweſend ſeyn und das Protokoll, für deſſen Richtigkeit er dadurch verantwortlich wird, unterzeichnen.

2) Unter ähnlicher Beſchränkung wird ſodann dem Referendär die Führung des Protokolls bei minder feierlichen Verhandlungen in Criminal- und Civilſachen geſtattet. Deßgleichen wird ihm

3) die Entwerfung von Hauptberichten in minder bedeutenden Criminal-Unterſuchungen anvertraut, nicht weniger

4) die Entwerfung von Vorträgen über Rechtsſachen für das Gerichts-Collegium, ſo wie

5) die Fertigung von Ueberſichten der Streitverhältniſſe, von Erkenntniſſen und Entſcheidungsgründen in Criminal-, Civil- und Konkursſachen.

Hat derſelbe in dieſen Geſchäften hinreichende Fertigkeit erlangt, ſo wird ihm

6) unter der hiernach feſtgeſetzten Beſchränkung die Vornahme minder bedeutender Verhandlungen im Gebiete der eigentlichen Rechtsverwaltung, im Civil- und Criminalſache, anvertraut.

Digitized by Google

Überdieß nimmt er

7) an Haltung der ſogenannten Amtstage, unter Leitung des Oberamtsrichters, welcher ihn in ſeiner Gegenwart Anfragen der Parteyen beantworten läßt, Antheil, ſo wie er

8) den Gerichtsſitzungen während dieſer ganzen Periode mit berathender Stimme anwohnt.

Gegen den Schluß ſeiner Dienſtzeit wird ihm

9) zur näheren Kenntniß der den Bezirksgerichten obliegenden Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anleitung gegeben. Namentlich werden ihm nicht nur Entwürfe von Verfügungen auch in ſolchen Gegenſtänden übertragen, ſondern er hat auch einigen Pflegrechnungs-Abhören in der Oberamtsſtadt anzuwohnen. Ebenſo hat er,

10) um ſich mit den notariatamtlichen Geſchäften insbeſondere bekannt zu machen, einige Inventuren und Theilungen durchzugehen, auch, wo möglich, bei der Aufnahme ſolcher Verhandlungen durch den Gerichtsnotar zugegen zu ſeyn; ſo wie ihm ferner

11) von den Geſchäftsbüchern des Stadtraths der Oberamtsſtadt, den Raths-Protokollen, Contrakt-, Pfand-, Güterbüchern u. ſ. w. Einſicht zu verſchaffen iſt. Endlich iſt demſelben Gelegenheit zu geben,

12) von den bei den Bezirksgerichten vorkommenden ehegerichtlichen Verhandlungen, ſo wie

13) von der Einrichtung des Rechnungs- und Caſſeweſens bei denſelben ſich die nöthige Kenntniß zu erwerben.

Wie bei der Beſorgung von Collegial-Arbeiten, ſo treten aber auch hier dieſelben Controle-Maßregeln ein. Nicht nur in den oben (B. II. 1 und 2) in dieſer Beziehung ausdrücklich hervorgehobenen Fällen hat der Oberamtsrichter oder der Aktuar die von dem Referendär gelieferte Arbeit zu prüfen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, ſondern es findet das Gleiche auch bei allen weiteren Ausfertigungen und Verfügungen deſſelben ſtatt. Die Vorträge für die Gerichtsſitzungen (Ziffer 4 und 5) legt er zwar ſelbſt ab, jedoch nur nach vorgängiger Durchſicht und Prüfung durch einen der gedachten Beamten und ohne entſcheidende Stimme. Bei den ihm zur

Digitized by Google

eigenen Führung übertragenen Verhandlungen (Ziff. 6) iſt derſelbe von dem Bezirksrichter ſelbſt unter ſtete Aufſicht zu nehmen, auch trägt dieſer die volle Verantwortlichkeit für die unter ſeiner Leitung beſorgten Geſchäfte; in welcher Beziehung er jedesmal noch vor dem Schluſſe der Verhandlung die leztere zu reaſſumiren und, nach Ergänzung etwaiger Mängel und Lücken, das Protokoll nebſt den darauf ſich beziehenden Ausfertigungen mit ſeiner Unterſchrift zu verſehen hat.

Während ſeiner Dienſtleiſtung bei dem Bezirksgerichte iſt der Referendär in jeder Beziehung die bei demſelben eingeführten Dienſtvorſchriften, namentlich auch die Kanzleiſtunden, einzuhalten verbunden.

Zur Beglaubigung:

Der Juſtiz-Miniſterial-Sekretär:

Geyer.

2. Des Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Neckarkreis ihren geſetzlichen Wohnort haben.

Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Notariatsfache zu erſtehen wünſchen und im Neckarkreis ihren geſetzlichen Wohnort, auch das 25ſte Jahr zurückgelegt haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen, unter Nachweiſung der in der Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 22. Mai 1834 (Reg.Bl. v. J. 1834, S. 388) vorgeſchriebenen Erforderniſſe, innerhalb 45 Tagen, von heute an gerechnet, dem Oberamts- oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem ſie ſich aufhalten, zu übergeben.

Verſäumung dieſer Friſt hat den Ausſchluß von der dießjährigen Prüfung zur Folge.

Die Bezirksgerichte haben die Bittſchriften ohne Verzug hieher einzuſenden.

Eßlingen den 5. September 1836. Huber.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend eine dem interimiſtiſchen Cenſor des Beobachters zu erkennen gegebene Mißbilligung.

Aus Anlaß der Aufnahme mehrerer in den neuern Blättern des unter dem Titel „der Beobachter“ hier erſcheinenden Zeitblatts abgedruckten, nach den beſtehenden

Digitized by Google

Cenſurvorſchriften zur Unterdrückung geeigneten Artikel haben Seine Königliche Majeſtät Sich bewogen gefunden, dem interimiſtiſch mit der Cenſur jenes Blattes beauftragt geweſenen Geheimen Legations-Rath v. Wächter Höchſt Ihre Mißbilligung bezeugen zu laſſen; was hiemit dem ergangenen höchſten Befehl vom 6. d. M. gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 7. September 1836.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Harttmann.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem K. Ober-Tribunal iſt ein Kanzlei-Aſſiſtent in widerruflicher Eigenſchaft anzuſtellen. Die Bewerber um dieſe mit dem Normalgehalte von 600 fl. verbundene Stelle werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der gedachten oberſten Gerichtsſtelle vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die mit dem Dekanatamte verbundene katholiſche Stadtpfarrſtelle in Riedlingen, welche im Pfarrorte 1639 Pfarrgenoſſen begreift, und nach Abzug von 400 fl. für einen ſtändigen Vikar ein jährliches Einkommen von 1660 fl. von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen und geſtifteten Gebühren gewährt, wird wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden, und ſich hiebei insbeſondere auch über ihre Fähigkeit zu Bekleidung des Dekanatamts auszuweiſen.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 5. d. M. iſt die erledigte Forſtwartsſtelle zu Bernsfelden, im Revier- und Forſtamtsbezirk Mergentheim, dem Waldſchützen Obermüller im Revier Simmersfeld, Forſtamts Altenſteig, übertragen worden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt vom 5. d. M. (Nr. 42) S. 430, Zeile 7 und 8 iſt ſtatt „noch verfertigt" und „noch verfertigte Gegenſtände" zu leſen: nachverfertigt und nachverfertigte Gegenſtände.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 45.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 16. September 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten:
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer Abänderung in der Claſſifikation der Gemeinde Neckarweihingen, Oberamts Ludwigsburg. — Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung der Stations-Entfernungen zwiſchen Kleinengſtingen und den benachbarten Poſtſtationen. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend. — Bekanntmachung der in das Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge. — Bekanntmachung, die Vergütungstaxe bei Militär-Vorſpannen pro 1836—39 betreffend. — Verfügung, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenſtände im Binnenlande.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. die erledigte Stelle eines Helfers in Cannſtadt dem Repetenten und Stadtvikar Nagel in Stuttgart,

die erledigte Stelle eines katholiſchen Dekans und Pfarrers in Wiblingen dem Caplan Frey in Stuttgart,

die erledigte Stelle eines katholiſchen Dekans und Pfarrers in Eibach, Oberamts Geißlingen, dem Caplan und Präceptor Emer in Ravensburg,

die erledigte katholiſche Pfarrei Harthauſen, Dekanats Oberndorf, dem Pfarramts-Verweſer Mohn in Ottenbach, Dekanats Eibach,

die erledigte katholiſche Pfarrei Bühlerzell, Dekanats Ellwangen, dem Patronats-Pfarrer Fuchs in Nenningen, Dekanats Eibach,

die erledigte Stelle eines plaſtiſchen Lehrers bei der Kunſtſchule und gleichzeitigen Mitglieds der Kunſtſchuldirektion dem Bildhauer Theodor Wagner von Stuttgart, mit dem Titel und Rang eines Gymnaſial-Profeſſors, und

Digitized by Google

die erledigte etatsmäßige Reviſorsſtelle bei der Regierung des Jaxtkreiſes dem proviſoriſchen Regierungs-Canzlei-Aſſiſtenten Herbort in Reutlingen gnädigſt übertragen, auch

der Uebertragung der erledigten zwei Offizialenſtellen bei dem Hauptpoſtamte Stuttgart an den bisherigen Ober-Poſtamts-Offizialen Knapp zu Heilbronn und an den Haupt-Poſtamts-Aſſiſtenten Schmalenberger in Stuttgart, ſo wie

der hienach in Erledigung gekommenen Offizialenſtelle bei dem Ober-Poſtamte Heilbronn an den bisherigen Haupt-Poſtamts-Aſſiſtenten v. Ackermann zu Stuttgart die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen gnädigſt geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. die erledigte Stelle eines Vorſtands des K. Medicinal-Collegiums mit dem Titel und Rang eines Collegial-Direktors dem Ober-Regierungsrath v. Wächter neben ſeiner bisherigen Stelle, wie auch

die erledigte Stelle eines Ober-Regierungsraths bei dem Miniſterium des Innern dem bisherigen Oberamtmann in Ulm, Regierungsrath Schumm, gnädigſt übertragen,

den Ober-Juſtizrath Freiherrn v. Eyb in Ellwangen, ſeiner Bitte gemäß, wegen fortdauernder Kränklichkeit und körperlicher Gebrechen in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt, und

die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Nürtingen dem Ober-Juſtizrath Geß zu Eßlingen, ſeiner Bitte gemäß, unter Vorbehalt ſeines Titels und Rangs, ſo wie

die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Wangen dem Gerichtsnotar v. Zwerger in Tettnang zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung einer Abänderung in der Claſſifikation der Gemeinde Neckarweihingen, Oberamts Ludwigsburg.

Die Gemeinde Neckarweihingen, Oberamts Ludwigsburg, iſt, nachdem ſie das Vorhandenſeyn der geſetzlichen Bedingungen nachgewieſen hat, aus der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. September 1836. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der General-Direktion der K. Württembergiſchen Poſten.

Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung der Stations-Entfernungen zwiſchen Klein-Engſtingen und den benachbarten Poſtſtationen.

Nachdem die Stations-Entfernungen zwiſchen der mit höchſter Genehmigung neuerrichteten Relais-Poſthalterei zu Klein-Engſtingen und deren benachbarten Poſtſtationen vermöge Beſchluſſes des Königlichen Miniſteriums des Innern folgendermaßen feſtgeſetzt worden ſind, nämlich:

zwiſchen	Klein-Engſtingen	und		Reutlingen	1	Station,
—	—	—	—	Zwiefalten	$1\frac{1}{2}$	—
—	—	—	—	Münſingen	1	—
—	—	—	—	Urach	$1\frac{1}{4}$	—

ſo wird ſolches in Gemäßheit hohen Auftrags von der unterzeichneten Stelle hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 23. Auguſt 1836.

In Abweſenheit des General-Poſt-Direktors,
der Vice-General-Poſt-Direktor:
Dörnberg.

5. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend.

In die katholiſchen niederen Convikte ſind auf den Grund der mit den Aufnahms-Candidaten im vorigen Monate dahier vorgenommenen Studienprüfung und nach Maßgabe ihrer übrigen Eigenſchaften folgende 50 Gymnaſialſchüler aufgenommen worden:

A. In den Convikt zu Ehingen.

1) Braig, Joſeph, Sohn des Bauern in Berg, Oberamts Ehingen.
2) Ege, Wilhelm, Sohn des Ober-Inſpektors des Irrenhauſes in Zwiefalten.
3) Elſer, Ludwig, Sohn des Unter-Amtsarztes daſelbſt.
4) Fiſcher, Joſeph, Sohn des Schullehrers in Waldſee.
5) Gfrerer, Adolph, Sohn des Ober-Amtspflegers in Saulgau.
6) Heinle, Andreas, Sohn des Brunnenmeiſters in Weiſſenſtein.
7) Himpel, Felix, Sohn des Rechtskonſulenten in Ravensburg.

Digitized by Google

8) Knupfer, Aurel, Sohn des Schullehrers in Pfronſtetten.
9) Kober, Franz, Sohn des Kleemeiſters in Warthauſen.
10) Kohler, Hibertus, Sohn des Braumeiſters in Wolfegg.
11) Kolb, Joſeph, Sohn des verſtorbenen Metzgers in Rhein.
12) Kollmann, Georg, Sohn des Schultheißen in Walchesreute.
13) Kösler, Anton, Sohn des Söldners in Mittelbiberach.
14) Kreutzer, Gratus, Sohn des Bauern in Aichſtetten.
15) Lutz, Anſelm, Sohn des Schultheißen in Dürnau.
16) Münſt, Mathäus, Sohn des Bauern in Neufra.
17) Neubrand, Johann, Sohn des Drechslers in Riedlingen.
18) Pfitzer, Georg, Sohn des Schullehrers in Bühlerthann.
19) Preſtle, Franz, Sohn des Goldarbeiters in Biberach.
20) Röhrich, Franz, Sohn des Schneiders in Altdorf.
21) Seckler, Alois, Sohn des Schneiders in Ellwangen.
22) Seifritz, Sigismund, Sohn des Oberſchaffners in Ehingen.
23) Strehle, Ferdinand, Sohn des Färbers in Gmünd.
24) Wochezer, Alois, Sohn des Krämers in Merazhofen.
25) Wäſcher, Johann, Sohn des Strohdachmachers in Steinenberg.

B. In den Convikt zu Rotweil.

1) Amma, Anton, Sohn des weil. Kaufmanns in Rotweil.
2) Arnold, Ferdinand, Sohn des Bauern in Wilſingen.
3) Betzler, Johann, Sohn des Wirths in Dewangen.
4) Bieg, Georg, Sohn des Bauern in Straßdorf.
5) Bühler, Joſeph, Sohn des Schullehrers in Mergentheim.
6) Gern, Anton, Sohn des fürſtl. Revierförſters in Scheer.
7) Heilig, Thaddäus, Sohn des Strumpfwirkers in Weiſſenſtein.
8) Hofmann, Ignaz, Sohn des Schneiders in Mergentheim.
9) Hoyer, Joſeph, Sohn des Schulproviſors in Buchau.
10) Jutz, Franz, Sohn des Stadtraths in Mengen.
11) Kehle, Joſeph, Sohn des weil. Unter-Amtsarztes daſelbſt.
12) Klein, Joſeph, Sohn des Maurermeiſters in Gmünd.

Digitized by Google

13) Lanz, Mathäus, Sohn des Bauern in Rottenburg.
14) Link, Auguſtin, Sohn des Schullehrers in Herrenzimmern.
15) Lohmann, Friedrich, Sohn des Rentamtmanns in Untergröningen.
16) Matthes, Paul, Sohn des Bauern in Renquishauſen.
17) Meyer, Joſeph, Sohn des verſtorbenen Bauern in Hüttlingen.
18) Rüdinger, Joſeph, Sohn des Bauern in Weſternhauſen.
19) Schleweck, Franz, Sohn des Küfers in Ennentach.
20) Schmid, Florian, Sohn des weil. Bäckers in Weiſſenſtein.
21) Schmidberger, Joſeph, Sohn des Schullehrers in Stafflangen.
22) Schwarz, Franz, Sohn des Uhrenmachers in Donzdorf.
23) Schweizer, Joſeph, Sohn des Wirths in Rohrdorf.
24) Stegherr, Conſtantin, Sohn des Chirurgen in Geißlingen, bei Balingen.
25) Vogel, Xaver, Sohn des Hufſchmieds in Binswangen.

Die ſämtlichen Zöglinge der niederen Convikte haben ſich am 20. Oktober d. J. Nachmittags, mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, im Inſtitute einzufinden.

Stuttgart den 10. September 1836.

Soden.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge.

Von den 53 Zöglingen, welche ſich bei der dießjährigen Conkursprüfung für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar zu Schönthal eingefunden haben, ſind nachfolgende aufgenommen worden:

1) Braun, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Dörrenzimmern.
2) Dillmann, Sohn des Schulmeiſters in Illingen.
3) Ebert, Sohn des Schullehrers in Creglingen.
4) Eytel, Sohn des Rektors in Eßlingen.
5) Faber, Sohn des Dekans in Reutlingen.
6) Faißt, Sohn des Schulmeiſters in Eßlingen.
7) Feyler, Sohn des Miniſterial-Kanzliſten in Stuttgart.

Digitized by Google

8) Fiſcher, Sohn des Kaufmanns in Reutlingen.
9) Fuchs, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Schornbach.
10) Hauff, Sohn des Profeſſors in Schönthal.
11) Heinzeler, Sohn des Pfarrers in Seiſſen.
12) Hochſtetter, Sohn des Dekans in Cannſtadt.
13) Kern, Sohn des verſtorbenen Profeſſors und Pfarrers in Dürrmenz.
14) Kies, Sohn des Pfarrers in Rehren.
15) Kleinknecht, Sohn des Cameralverwalters in Großbottwar.
16) Knaus, Sohn des Pfarrers in Musberg.
17) Köſtlin, Sohn des Profeſſors in Urach.
18) Kuttler, Sohn des verſtorbenen Präceptors in Ulm.
19) Laichinger, Sohn des Pfarrers in Thuningen.
20) Lang, Sohn des Pfarrers in Aldingen.
21) Liebermeiſter, Sohn des Pfarrers in Gelbingen.
22) Plank, Sohn des Pfarrers in Feuerbach.
23) Reinhardt, Sohn des Pfarrers in Aufhauſen.
24) Sarwey, Sohn des Helfers in Tübingen.
25) Schmid, Sohn des Präceptors in Stuttgart.
26) Steudel, Sohn des verſtorbenen Dekans in Brackenheim.
27) Teichmann, Sohn des Oberamtspflegers in Backnang.
28) Zeller, Sohn des Rentamtmanns in Mühlhauſen.
29) Zeller, Sohn des Pfarrers in Laichingen.
(Der dreißigſte wird ſpäter bekannt gemacht werden.)

Der Tag des Eintritts in das Seminar zu Schönthal iſt der 18. Oktober. Bei demſelben ſind dem Ephorus die Verpflichtungs-Urkunden und ſchriftlichen Bemerkungen über den Geſundheitszuſtand der Zöglinge, beſonders in Beziehung auf die gewöhnlichen Krankheiten des Kindheitsalters, zu übergeben. Die Bücher, welche die Zöglinge mitzubringen haben, werden in Bälde beſonders bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 10. September 1836.

Flatt.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens.

Bekanntmachung, die Vergütungstaxe bei Militär-Vorſpannen pro 1836—39 betreffend.

Unter Beziehung auf die Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 11. Februar 1834, die Vergütung bei Vorſpannsleiſtungen für das K. Militär betreffend (Reg.Bl. v. J. 1834, S. 239), werden die von der K. Oberkriegskaſſe für Vorſpannen zu leiſtenden Vergütungstaxen auf die Etatsjahre 1836—39 folgendermaßen feſtgeſetzt:

auf einen Tag einſchließlich des Futters:

für ein Wagenpferd	1 fl.
für ein Reitpferd	1 fl.
wenn ſolches aber nicht durch den Vorſpannleiſtenden ſelbſt geritten wird, ſondern einem Dritten überlaſſen werden muß	1 fl. 12 kr.
für ein Paar Ochſen	1 fl. 20 kr.
für eine Kutſche	— 45 kr.
für eine Chaiſe	— 30 kr.
für einen Wagen (ein- oder zweiſpännig) . . .	— 30 kr.
für einen Karren	— 15 kr.
für einen Mann	— 36 kr.

Dabei wird bemerkt, daß, da die Vergütung in jedem einzelnen Falle ſogleich geleiſtet wird, die bisher den Oberämtern obgelegene Einſendung jährlicher Verzeichniſſe über die in ihrem Bezirke vorgekommenen Militär-Vorſpannen an die Kriegskaſſen-Verwaltung künftig zu unterbleiben hat.

Stuttgart den 31. Auguſt 1836. Schlayer. v. Hügel.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenſtände im Binnenlande.

Nachdem zum Vollzug der K. Verordnung vom 6. Juni 1836 (Reg.Bl. S. 233) den mit der Controlirung zollbarer Gegenſtände im Binnenlande beauftragten Zoll-

Digitized by Google

und Acciſeſtellen die nöthigen Inſtruktionen zugegangen ſind; ſo wird nunmehr den betheiligten Gewerbetreibenden die genaue Beobachtung jener Verordnung mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 2 derſelben die Wein- oder Branntweinverſendungen mit Frachtbriefen zu begleiten ſind, dieſe zugleich die Stelle des zu Controlirung der Wirthſchaftsabgaben erforderlichen Ladſcheins (Miniſterial-Verfügung vom 18. Auguſt 1836, Reg.Bl. S. 363) vertreten, demnach bei jenen Getränke-Transporten ein zweiter Ladſchein oder Frachtbrief nicht auszuſtellen iſt.

Stuttgart den 12. September 1836. Herbegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das am 5. d. M. erfolgte Ableben des Gerichtsnotars Becher iſt das in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichtsnotariat Stuttgart erledigt worden. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen iſt eine Rathsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Eßlingen iſt eine Rathsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

4) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene, in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Gerichtsnotariat in Tettnang haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

5) Die Bewerber um das durch die Beförderung des Oberamtmanns in Ulm, Regierungsraths Schumm, erledigte, in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Ober-Amt Ulm haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 23. September 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requiſitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechaniker Schönherr zu Schneeberg, im Königreich Sachſen, für ſeine Webe- und Schlichtmaſchine. — Bekanntmachung, die Verleihung einer ſilbernen Verdienſt-Medaille betreffend. — Verfügung in Betreff des Dungſalz-Verkaufs.

Dienſt-Erledigungen.

Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend das Verfahren bei Requiſitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Herſtellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Requiſitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen nach den beſtehenden Grundſätzen, ſehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes ſämtlichen Juſtiz- und Polizeiſtellen nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 1.

Die Auslieferung von Ausländern wegen eines im Auslande begangenen, nicht gegen den Württembergiſchen Staat oder Angehörige Württembergs gerichteten Verbrechens oder Vergehens findet auf ergangene Requiſition, unter Vorausſetzung der Reciprocität, gegen jeden Staat des deutſchen Bundes ſtatt, in welchem oder gegen welchen und deſſen Angehörige ein ſolches Verbrechen oder Vergehen verübt worden iſt.

§. 2.

Iſt jedoch der Ausländer zugleich eines in Württemberg begangenen, oder auch im Auslande gegen den Württembergiſchen Staat oder deſſen Angehörige verübten Verbrechens oder Vergehens rechtlich angeſchuldigt, ſo erfolgt die Auslieferung erſt nach der Vollziehung des dieſſeits gefällten Straferkenntniſſes; es wäre dann, daß wegen des der auswärtigen Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens die Todesſtrafe oder lebenslängliche Freiheitsſtrafe vorausſichtlich ausgeſprochen würde, während das von den Württembergiſchen Gerichten abzurügende Vergehen nur eine zeitliche Freiheits- oder ſonſt eine geringere Strafe nach ſich zöge.

Für den Fall, daß die vorerwähnte Vorausſetzung bei der nachherigen Fällung des Urtheils ſich nicht beſtätigen ſollte, iſt bei ſchwereren Vergehungen gegen den dieſſeitigen Staat die Wiederauslieferung nach Erſtehung der auswärts gefällten Strafe jedesmal ausdrücklich zu bedingen.

§. 3.

Einer von der zuſtändigen ausländiſchen Behörde geſtellten allgemeinen oder beſonderen Requiſition um Auslieferung (Erſuchungsſchreiben, Steckbrief) iſt nur dann zu entſprechen, wenn

1) das Verbrechen oder Vergehen, wegen deſſen die Auslieferung verlangt wird, durch namentliche Angabe beſcheinigt, und

2) die Identität der Perſon des Angeſchuldigten mit dem Auszuliefernden, zu welchem Zwecke mit demſelben jederzeit ein kurzes Verhör vorzunehmen, hinlänglich konſtatirt iſt.

Auch iſt

3) der Erſatz der Haft-, Unterhalts- und Transportkoſten gegenüber von denjenigen Staaten, mit welchen dießfalls nicht beſondere Verträge beſtehen, aus-

Digitized by Google

drücklich anzubedingen, und für die Erfüllung dieſer Bedingung zu gehöriger Zeit Sorge zu tragen.

§. 4.

Zu Verfügung einer Auslieferung (§§. 1 u. 2) ſind die Regiminalbehörden und, wenn der Verbrecher in gerichtlicher Haft oder Unterſuchung ſteht oder denſelben zu unterwerfen wäre, die Juſtizbehörden ermächtigt.

§. 5.

Die Bezirksbehörden (K. Oberämter, Oberamts- und Amtsgerichte) ſind die ihnen angeſonnene Auslieferung ſelbſt zu verfügen befugt, wenn der Auszuliefernde

1) aus der Haft der requirirenden ausländiſchen Stelle entſprungen, oder

2) eines nach dieſſeitigen Grundſätzen zur gerichtlichen Competenz gehörigen Vergehens gegen Perſonen oder Eigenthum angeſchuldigt iſt.

In allen übrigen, ſo wie in Anſtandsfällen haben ſie an die vorgeſetzte Kreisſtelle zu berichten.

§. 6.

Die Kreisſtellen haben über die an ſie gelangenden Anfragen und über die nicht zur Competenz der Bezirksbehörden gehörigen Fälle zu entſcheiden; wenn ſie aber ſelbſt Anſtände bei einer Requiſition finden, ſolche dem betreffenden Miniſterium vorzulegen.

§. 7.

Von jedem Fall einer bewilligten oder verweigerten Auslieferung iſt dem betreffenden Miniſterium, und wenn die Bezirksbehörde ſelbſt verfügt hat (§. 5), auch der Kreisſtelle, unverzüglich Anzeige zu machen, ohne daß jedoch hiedurch der gefaßte Beſchluß gehemmt würde.

Ebenſo ſind die Miniſterien von jeder, einer ſolcher Requiſition einer Württembergiſchen Stelle entgegengeſetzten Weigerung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 8.

Wenn die Requiſition von einer nicht deutſchen Behörde ausgeht, ſo iſt die Sache jedenfalls dem Miniſterium zur Entſcheidung vorzulegen.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. September 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Juſtiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Geheime Legationsrath:
Goes.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes erledigte Regiſtratorsſtelle dem quiescirenden Grenz-Controleur von Rottweil, Stigliz, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. das erledigte Cameralamt Lorch dem Cameralverwalter Bauer, von Wieſenſteig, ſo wie

die bei der Staatshauptkaſſe erledigte Controleurſtelle dem bei derſelben angeſtellten Hauptbuchhalter Mohl zu übertragen, ſofort

an die Stelle des Letztern den Staatskaſſen-Buchhalter Köſtlin zum Hauptbuchhalter zu ernennen, und dagegen

den Reviſor Schickardt von der Finanzkammer zu Reutlingen als Buchhalter bei der Staatshauptkaſſe einzutheilen gnädigſt geruht, auch

unter demſelben Tage den Oberſten und Commandanten der Garniſons-Compagnien, v. Deſchler, auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt, und

den bei den Garniſons-Compagnien aggregirten Unterlieutenant v. Baldinger in gleicher Eigenſchaft zum erſten Reiterregiment verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. den bei dem biſchöflichen Ordinariat angeſtellten Regiſtrator Kloß, ſeinem Anſuchen gemäß, Altershalber in den Ruheſtand zu verſetzen, und demſelben, in gnädigſter An-

Digitized by Google

erkennung ſeiner fünfzigjährigen treuen Dienſtleiſtung, den Titel eines Canzleiraths zu verleihen, deßgleichen

den Miniſterial-Sekretär, Kanzleirath Leypold, ſeiner Bitte gemäß, wegen Kränklichkeit, unter Bezeugung Höchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen treuen Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen geruht; auch

die erledigte katholiſche Pfarrei Oberkochen, Dekanats Hofen, dem Pfarrer Heinzmann in Hauſen an der Roth, deſſelben Dekanats,

die erledigte katholiſche Pfarrei Binzwangen, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Schuh in Uttenweiler, im nämlichen Dekanat,

die erledigte katholiſche Pfarrei Oberbettringen, Dekanats Gmünd, dem Pfarrer Ruez in Fiſchbach, Dekanats Tettnang, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Fekenhauſen, Dekanats Rottweil, dem Pfarr-Verweſer Fackler zu Andelfingen, Dekanats Riedlingen, gnädigſt übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 15. d. M. dem Ober-Tribunal-Sekretär, Kanzleirath Heyd, aus Anlaß der Uebertragung der Verrichtungen eines Kanzleivorſtandes bei dem Ober-Tribunal an denſelben neben ſeinem ordentlichen Berufe, den Titel eines Ober-Juſtizraths, ſo wie

dem Ober-Tribunal-Regiſtrator v. Martens den Titel eines Kanzleiraths gnädigſt zu verleihen, auch

den Ober-Juſtiz-Regiſtrator LePrêtre in Ulm auf die bei dem Gerichtshofe daſelbſt erledigte Sekretärsſtelle zu verſetzen, und demſelben aus Anlaß der gleichzeitigen Uebertragung der Verrichtungen eines Kanzleivorſtandes an ihn neben ſeinem ordentlichen Berufe, den Titel eines Kanzleiraths zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Schönherr zu Schneeberg, im Königreich Sachſen, für ſeine Webe- und Schlichtmaſchine.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 26. Juni d. J. dem Mechaniker Schönherr zu Schneeberg, im Königreich Sachſen, das nach-

Digitized by Google

geſuchte Erfindungspatent für die von ihm dargeſtellte Webe- und Schlichtmaſchine auf die Dauer von zehn Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht haben; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt d. J. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. September 1836.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, die Verleihung einer ſilbernen Verdienſt-Medaille betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 12. d. M. dem Schultheißen Walſer in Erbach, Oberamts Ehingen, in Anerkennung ſeiner verdienſtlichen Bemühungen um das Wohl ſeiner Gemeinde, die ſilberne Verdienſt-Medaille in Gnaden zu verleihen geruht, welche ehrenvolle Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. September 1836. Schlayer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung in Betreff des Dungſalz-Verkaufs.

Die Anwendung von Kochſalzſtoffen zur Düngung hat zwar bisher ſchon in vielen Gegenden des Königreichs mit Erfolg ſtattgefunden; einer weiteren Verbreitung ſtand aber das Hinderniß im Wege, daß die von den Salinen als Düngungsmittel abgegebenen Salzabfälle wegen der ſtarken Beimiſchung von Gyps und anderen Erdarten bei der dadurch unverhältnißmäßig erhöhten Fracht auf größere Entfernungen zu theuer zu ſtehen kommen, und daß dieſe Düngungsmittel den einzelnen Landwirthen nicht rechtzeitig zur Hand waren, daher häufig nicht zu der für die Boden- oder Culturart paſſenden Zeit angewendet wurden.

Um nun die Benützung des Salzes zur Düngung auch den von den Salinen entfernten Gutsbeſitzern zu erleichtern, zugleich aber der zweckmäßigen, dem Kochſalz-Abſatz unnachtheiligen Verwendung verſichert zu ſeyn, wird die Einrichtung von Dungſalz-Niederlagen an verſchiedenen Plätzen unter folgenden Beſtimmungen geſtattet:

Digitized by Google

1) Die Abgabe des Dungſalzes erfolgt zu dieſem Zwecke an beſonders verpflichtete Perſonen von den Königlichen Salinen Hall, Friedrichshall nebſt Clemenshall und Wilhelmshall zu dem Preis von 50. kr. per Centner baar auf der Saline bezahlt.

2) Dieſes Salz wird zuvor auf der Saline mit einer für die Düngungsfähigkeit unſchädlichen, den Genuß für Menſchen und Vieh aber nicht geſtattenden Subſtanz vermengt, welche jedoch höchſtens zehn Procent oder $\frac{1}{10}$ des Salzgemenges beträgt.

3) Das ſo bezogene Salz iſt auf den Niederlagen noch mit andern Düngungsmitteln in der Art zu vermengen, daß der von den Niederlagen abzugebende Salzdünger unter 100 Pfund höchſtens 15 Pfund (15 Procent) Kochſalz enthält, weßhalb einem Centner Dungſalz, wie er von den Salinen bezogen worden, wenigſtens fünf Centner andere Düngungsmittel beizumengen ſind.

4) Die für die Niederlagen beſtellten, zum Wiederverkauf des vermengten Dungſalzes auf ihre Rechnung in angemeſſenen Preiſen ermächtigten Perſonen, wozu vorzüglich Landwirthe ſollen beſtimmt werden, haben die Vermengung des von der Saline erhaltenen Dungſalzes auf ihre Koſten ſorgfältig vorzunehmen, und bei ihrer Beſtellung gegen die betreffende Saline-Verwaltung ſich zu Protokoll verbindlich zu machen, bei einer Conventionalſtrafe von 5 fl. für jeden anders abgegebenen Centner den Salzdünger nicht mit größerem, als dem zu 3) beſtimmten Salzgehalt abzugeben.

5) Diejenigen Perſonen, welche ſich mit der Bereitung und dem Verkauf des Salzdüngers befaſſen wollen, haben ſich mit gemeinderäthlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen und mit Zeugniſſen der Oberämter über ihre Befähigung zu dem fraglichen Geſchäft an die nächſtgelegene Salinen-Verwaltung zu wenden, welche ſofort wegen der vierteljährlich aufkündbaren Beſtellung dieſer Verſchleißer an den K. Bergrath berichten wird. Vorläufig wird in jedem Oberamtsbezirke nicht mehr als eine Salzdünger-Niederlage geſtattet werden, übrigens mit dem Vorbehalte, die Zahl der Niederlagen zu vermehren, wenn ein größeres Bedürfniß ſich zeigen ſollte.

Digitized by Google

Da nach vielſeitigen Erfahrungen das Ausſtreuen des Dungſalzes im Spätjahr mit dem ſicherſten Erfolg geſchieht, ſo werden die Liebhaber zu den fraglichen Unternehmungen wohl thun, ihre Anmeldungen zu beſchleunigen, um noch für dieſes Jahr den Verkauf beginnen zu können.

Stuttgart den 14. September 1836. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem K. Gerichtshofe in Ulm iſt die Stelle eines Kanzlei-Aſſiſtenten, welcher die Dienſtverrichtungen eines Regiſtrators zu verſehen hat, mit dem Normalgehalte von 600 fl. zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem genannten Gerichtshofe vorſchriftmäßig zu melden.

2) Bei dem K. Bergrath iſt eine Reviſorsſtelle mit der Normalbeſoldung von 800 fl. zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben innerhalb vier Wochen bei dem K. Bergrath vorſchriftmäßig ſich zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte, in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Wieſenſteig haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 16. d. M. iſt der Kanzlei-Aſſiſtent Haux von der K. Staatshauptkaſſe zur K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes verſetzt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 27. September 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Entlaſſung des Aktuars bei dem K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichte Ober-Marchthal, Widmann. — Verfügung in Betreff der Beſtimmung des Geſchlechtsnamens unehelich Geborner. — Bekanntmachung, die Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. — Verfügung, betreffend die Beſetzung der K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltersſtelle zu Buchau. — Verfügung, betreffend die Perſonalbeſetzung der neu gebildeten Reviere der K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungsbezirke.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. den Finanzminiſterial-Sekretär Schäffer zum Kanzleirath gnädigſt ernannt, und

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage folgende Veränderungen in der Infanterie verfügt:

Ernannt ſind:

zum Major und Commandanten der Garniſons-Compagnien der Hauptmann erſter Claſſe derſelben, von Herrmann,

Digitized by Google

zum Hauptmann erſter Claſſe der Hauptmann zweiter Claſſe von Sprößer, im ſechsten Regiment,

zum Hauptmann zweiter Claſſe der Oberlieutenant und Regimentsadjutant von Brandenſtein, im erſten Regiment,

zum Regimentsadjutanten des erſten Regiments der Oberlieutenant Fiſcher;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants von Jfflinger im vierten Regiment, und

von Starkloff, Schützenoffizier im zweiten Regiment,

zum aggregirten Unterlieutenant im ſechsten Regiment der Bataillonsadjutant des achten Regiments, Schmalenberger.

Der Hauptmann zweiter Claſſe von Ramſchwag des erſten Regiments iſt zu den Garniſons-Compagnien verſetzt, und

der dem erſten Regiment aggregirte Unterlieutenant von Valois bei dieſem Regiment eingetheilt.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. das erledigte zweite Profeſſorat an dem evangeliſchen Seminar in Urach dem Profeſſor Strodtbeck am Gymnaſium zu Heilbronn,

die bei dem Miniſterium des Innern in Erledigung gekommene Sekretärs-Stelle dem Regierungsſekretär Ehrmann in Reutlingen,

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes erledigte Aſſeſſorsſtelle dem Kanzlei-Aſſiſtenten Heigelin bei der Kreisregierung in Ellwangen,

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Marbach dem ausübenden Arzte Dr. Roos daſelbſt, und

die erledigte Lehrſtelle an der mittleren Claſſe des unteren Gymnaſiums zu Ehingen dem Vikar Erhardt am unteren Gymnaſium in Stuttgart zu übertragen, auch

den katholiſchen Pfarrer Wörner zu Heuchlingen, Dekanats Hofen, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Deuchelried, Dekanats Wangen, zu verſetzen, und

dem Präzeptor Sigel zu Brackenheim die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle zu bewilligen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 22. d. M. den Direktor des Gerichtshofs in Ulm, v. Baur, auf die erledigte Direktorsſtelle bei dem Ober-Tribunal in Gnaden verſetzt,

Digitized by Google

die erledigte Stelle eines Ober-Tribunal-Raths und zumaligen Dirigenten bei dem Gerichtshofe in Ellwangen dem Ober-Juſtizrathe Dr. Bezzenberger daſelbſt zu übertragen, und

den Referendär erſter Claſſe Mittler, von Ulm, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Ulm zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Am 16. September hat der von dem Freiherrn v. Enzberg auf die katholiſche Pfarrei Bettingen, Dekanats Spaichingen, patronatiſch ernannte Pfarrer Braun zu Mahlſtetten, deſſelben Dekanats, die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Entlaſſung des Aktuars bei dem K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichte Ober-Marchthal, Widmann.

Dem Aktuar bei dem K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichte Ober-Marchthal, Widmann, iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. September 1836. Schwab.

B) Der Departements der Juſtiz und des Innern.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Verfügung in Betreff der Beſtimmung des Geſchlechtsnamens unehelich Geborner.

Zur Hebung der Zweifel und Anſtände, welche in Anſehung der Frage:

welcher Familienname unehelich Gebornen beigelegt werden ſoll?

ſich ergeben haben, wird Nachſtehendes verfügt:

Digitized by Google

1) Den unehelich Gebornen iſt, wenn derjenige, welcher nach Punkt 2, 6 und 7 der Verfügung vom 1. December 1825 (Reg.Bl. S. 747 und 748) als Vater eines unehelich Gebornen anzunehmen iſt, nichts dagegen einwendet, der Familienname des Vaters ſowohl in dem Geburtsregiſter, als bei allen ſonſtigen, auf das Kind ſich beziehenden öffentlichen Akten beizulegen.

Das Pfarramt, welchem der Eintrag in das Geburtsregiſter obliegt, hat daher in jedem einzelnen Falle den Vater zur Erklärung darüber, ob er gegen die Führung ſeines Familiennamens von Seiten ſeines unehelichen Kindes etwas einzuwenden habe, zu veranlaſſen, und wenn dieſe Erklärung bejahend iſt, dieſelbe entweder im Geburtsregiſter beurkunden zu laſſen, oder eine vom Vater unterzeichnete Urkunde darüber dem Geburtsregiſter beizulegen.

Ohne eine ſolche dem Pfarramt gemachte Erklärung kann die Beilegung des Familiennamens des Vaters in dem Geburtsregiſter nur dann geſchehen, wenn der Vater ſchon bei der Unterſuchung über das Unzuchtvergehen, oder bei der gerichtlichen Verhandlung über die Vaterſchaft ſeine Zuſtimmung dazu, daß ſeinem unehelichen Kinde ſein Familienname beigelegt werde, erklärt hat, und hievon dem Pfarramt von Seiten des Bezirksamts in dem halbjährigen Verzeichniſſe oder von Seiten der Gerichtsſtelle Nachricht zugekommen iſt (Punkt 2 und 6 der Verfügung vom 1. December 1825).

2) In allen Fällen, wo der Vater entweder keine oder nur eine verneinende Erklärung abgegeben hat, iſt dem unehelich Gebornen der Familienname der Mutter beizulegen, ohne daß jedoch hiedurch an der Verfügung vom 1. December 1825, wornach der uneheliche Vater im Geburtsregiſter anzumerken iſt, etwas abgeändert wird.

Im Uebrigen ſteht

3) die Entſcheidung über etwaige privatrechtliche Einwendungen, welche gegen die Uebertragung des Familiennamens des Vaters auf einen unehelich Gebornen (Ziffer 1 oben) erhoben werden, nur den Gerichten, an welche die Reklamanten zu verweiſen ſind, zu.

Von der rechtskräftigen richterlichen Entſcheidung iſt das betreffende Pfarramt zu dem Ende in Kenntniß zu ſetzen, um nach Maßgabe derſelben den

Digitized by Google

Eintrag im Geburtsregiſter zu berichtigen oder zu beſtätigen, und ſich auch im Uebrigen darnach zu benehmen.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Pfarrämter, ſo wie die Regiminal- und die Gerichtsſtellen zu achten.

Stuttgart den 15. September 1836.

Schwab. Schlayer.

C) Des Departements des Innern.

Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend.

Die in der Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Reg.Bl. Nr. 10) für das Jahr 1836 angekündigte weitere Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen auf Kirchenſtellen wird am

Dienſtag den 11. Oktober d. J.

Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des K. katholiſchen Kirchenraths dahier beginnen.

Hiebei haben alle Prüfungs-Candidaten zu erſcheinen, welche ſich im Laufe dieſes Jahrs vorſchriftmäßig gemeldet haben, und weder zu der im April d. J. ſtattgehabten Anſtellungsprüfung einberufen, noch durch beſondere Erlaſſe abgewieſen worden ſind.

Stuttgart den 20. September 1836. Soden.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Beſetzung der K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltersſtelle zu Buchau.

Da die durch den Tod des Grafen von Jeniſon-Wallworth erledigte K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſche Forſtverwaltersſtelle zu Buchau dem bisherigen

Digitized by Google

Verweſer derſelben, Häkl, übertragen worden iſt, ſo wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. September 1836.

Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Perſonalbeſetzung der neu gebildeten Reviere der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungsbezirke.

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 7. November v. J. (Reg.Bl. S. 426) und vom 31. Januar d. J. (Reg.Bl. S. 93), betreffend die Revier-Eintheilung der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungsbezirke, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Revierförſterſtellen in folgender Weiſe beſetzt worden ſind:

A. Im Donaukreiſe.

I. Forſtverwaltungsbezirk Sießen.

1) Revier Vollſtern,
Förſter: Alois Schilt, bisher daſelbſt.

2) Revier Urſendorf,
Förſter: Sales Schilt, bisher daſelbſt.

II. Forſtverwaltungsbezirk Buchau.

1) Revier Dürmentingen,
Förſter: Aßfalg, bisher zu Seelenhof.

2) Revier Uttenweiler,
Förſter: Moll, bisher daſelbſt.

3) Revier Marchthal,
Förſter: Höflinger, bisher daſelbſt.

4) Revier Bremelau,
Förſter: Gern, bisher in Scheer.

5) Revier Sulmentingen,
Förſter: Blank, bisher daſelbſt.

Digitized by Google

B. Im Jaxtkreis.

III. Forſtverwaltungsbezirk Neresheim.

1) Revier Elchingen,

Förſter: Munding, bisher in Trugenhofen,

2) Revier Mietheim,

Förſter: Gönner, bisher in Groskuchen,

3) Revier Hochſtatt,

Förſter: Rojes, bisher in Diſchingen,

4) Revier Trugenhofen,

Förſter: Eggſtein, bisher in Egglingen.

Stuttgart den 17. September 1836.

Herbegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen erledigte Rathsſtelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Bei der K. Regierung des Jaxtkreiſes iſt eine etatsmäßige Kanzlei-Aſſiſtenten-Stelle mit dem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich nun binnen drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorſchriftmäßig zu melden.

3) Bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes iſt eine Sekretärsſtelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 800 fl. verbunden iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorſchriftmäßig einzureichen.

4) Die Bewerber um die durch den Tod des Oberamtsarztes Dr. Koller in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamtsarztes in Tettnang, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. aus der Staatskaſſe und von 100 fl. aus Körperſchaftskaſſen, neben dem doppelten Schreibmaterialien-Averſum von je 10 fl. und einer Pferdsration,

Digitized by Google

verbunden iſt, werden hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der Regierung des Donaukreiſes ſich zu melden.

Es werden wieder beſeßt werden:

5) die katholiſche Pfarrei Laimnau, Oberamts und Dekanats Tettnang, welche im Pfarrorte und in vielen Filialien 1023 Pfarrgenoſſen hat, und ein jährliches Einkommen von 700 fl. aus eigenen Gütern, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren gewährt;

6) die erledigte katholiſche Pfarrei Schmiechen, Oberamts und Dekanats Ehingen, welche im Pfarrorte 363 Pfarrgenoſſen hat, und ein jährliches Einkommen von 688 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinſen, Grundgefällen und geſtifteten Gebühren gewährt;

7) die katholiſche Pfarrei Hornfiſchbach, Oberamts und Dekanats Biberach, welche im Pfarrorte und in drei ganz nahe liegenden Filialien 259 Pfarrgenoſſen hat, und mit einem jährlichen Einkommen von 672 fl. aus eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren verbunden iſt;

8) die katholiſche Kaplanei zum St. Jobok in der Oberamtsſtadt Ravensburg, mit den gewöhnlichen Obliegenheiten eines Kaplans und einem beſtändigen jährlichen Einkommen von 858 fl. aus Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren.

Die Bewerber dieſer vier Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

Am 26. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 48.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 29. September 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.
Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 26. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Grafen v. Königsegg-Aulendorf,

dem Staatsrath und Geſandten Grafen v. Mülinen,

dem Generalmajor v. Gaisberg, ſo wie

dem Ober-Hofmeiſter der Königin Majeſtät, Kammerherrn v. Gemmingen-Bonfeld, den Friedrichsorden, und

dem Direktor des Oberkriegsgerichts, v. Göriz, bisherigem Ritter des Kronordens, das Commenthur-Kreuz dieſes Ordens gnädigſt verliehen.

Ferner haben Höchſtdieſelben zu Rittern des Kronordens gnädigſt ernannt:
den Prälaten v. Pahl, General-Superintendenten in Hall,
den Kammerherrn, Legations-Sekretär v. Hügel,
den Oberfinanzrath Gok,
den Ober-Tribunalrath Feuerlein,

Digitized by Google

den Ober-Tribunalrath, Kanzleidirektor des Juſtiz-Miniſteriums, Herbort,
den Ober-Steuerrath Göz,
den Ober-Conſiſtorial- und Ober-Studienrath Krauß,
den Ober-Kirchenrath Steinhardt,
den Ober-Juſtizrath Zirkler bei dem Gerichtshofe in Tübingen,
den Ober-Juſtizrath (a. D.) v. Neubronner,
den Finanzrath Bardili in Ludwigsburg,
den Geheimen Hof-Domänenrath, Hofbankdirektor Bellnagel,
den Finanzrath, Geheimen Cabinetsſekretär Hefele,
den Kriegsrath Teichmann,
den General-Poſt-Direktionsrath v. Hoff in Frankfurt,
den Profeſſor Poppe in Tübingen,
den Forſtrath, Oberförſter Grütter in Altenſteig,
den Regierungsrath, Amts-Oberamtmann Heigelin in Stuttgart,
den Kreisforſtrath, Oberförſter Widenmann in Tübingen,
den Ober-Juſtizrath, Criminalrichter Bechter in Stuttgart,
den Baurath Groß in Stuttgart,
den Oberamtmann Deißler in Rottenburg,
den Oberamtsrichter Malblanc in Hall,
den Oberamtsrichter Sarwey in Ludwigsburg,
den Cameralverwalter Sproßer in Kirchheim,
den Cameralverwalter Zimmer in Tübingen, und
den ſtändiſchen Abgeordneten des Oberamts Biberach, Rauter.

Deßgleichen haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 25. d. M. dem Oberlieutenant und Schützenoffizier im achten Infanterie-Regiment Hörmann das Ritterkreuz des Militär-Verdienſt-Ordens verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 25. d. M. den Rittmeiſter zweiter Claſſe der K. Leibgarde zu Pferd, Prinzen Jérome v. Montfort, zum Major ernannt und dem achten Infanterieregiment zugetheilt, und

Digitized by Google

die Majors: v. Faber du Faur der Artillerie,
v. Kausler des General-Quartiermeiſterſtabs,
v. der Oſten, Bataillons-Commandant im ſechsten, und
v. König, Bataillons-Commandant im erſten Infanterieregiment,
zu Oberſtlieutenants befördert.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 26. d. M. den ſeitherigen Direktor des K. Gerichtshofs des Schwarzwaldkreiſes, v. Weber, als Zeichen der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner vieljährigen Dienſtleiſtung, zum Präſidenten dieſes Gerichtshofs zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in dieſem Monat vorgenommenen Vorprüfung für die akademiſchen Studien ſind von den dabei erſchienenen 85 Jünglingen wegen unzureichender Kenntniſſe

von dem Studium der katholiſchen Theologie	6,
von dem der Rechtswiſſenſchaft	2,
von dem der Arzneiwiſſenſchaft	1,
von dem der Regiminalwiſſenſchaft	2,
von dem der Cameralwiſſenſchaft	5,
von dem der Bergwiſſenſchaft	2,
von dem der Forſtwiſſenſchaft	1

zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitätsſtudien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie:

1) Carl Baur, Sohn des Kaufmanns in Tübingen,
2) Eduard Julius Häckel, Sohn des Bürgers in Ulm,
3) Carl Herre, Sohn des Zolleinnehmers in Tübingen,

Digitized by Google

4) Albert Ludwig Rooſchüz, Sohn des Pfarrers in Hochdorf,
5) Anton Raimund Vincenz, Sohn des verſtorbenen Hof-Schauſpielers in Stuttgart.

II. Zum Studium der katholiſchen Theologie:

1) Joſeph Gams, Sohn des verſtorbenen Schullehrers in Mittelbach,
2) Jakob Härle, Sohn des Heiligenpflegers in Langenſchemmern,
3) Valentin Kurz, Sohn des Webers in Weſterhofen,
4) Joſeph Maſt, Sohn des Schloßverwalters in Ellwangen,
5) Johann Nepomuk Ochs, Sohn des Oberamtsdieners in Ehingen,
6) Anton Peter, Sohn des Wirths in Kirchen,
7) Anton Riſt, Sohn des Bauers in Ravensburg,
8) Guſtav Rukgaber, Sohn des verſtorbenen Regiſtrators in Stuttgart,
9) Auguſtin Schneider, Sohn des Bauers in Seedorf,
10) Carl Zimmermann, Sohn des Metzgers in Ehingen.

III. Zum Studium der moſaiſchen Theologie:

1) Löw Amſon, Sohn des Einwohners in Creglingen,
2) Max Herz, Sohn des Metzgers in Kochendorf.

IV. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

1) Ludwig Theodor Baur, Sohn des Kaufmanns in Tübingen,
2) Friedrich Wilhelm Carl v. Breuning, Sohn des Generalmajors in Stuttgart,
3) Auguſt v. Egloffſtein, Sohn des verſtorbenen Kammerherrn,
4) Carl Julius Föhr, Sohn des verſtorbenen Kriegsraths-Sekretärs in Stuttgart,
5) Wilhelm Carl Ludwig Forſtner, Sohn des vormaligen Profeſſors in Tübingen,
6) Carl Freisleben, Sohn des Cameralverwalters in Tettnang,
7) Johann Rudolph Gänßlen, Sohn des Frachtfahrers in Reutlingen,
8) Wilhelm Ganßhorn, Sohn des Kaſtenverwalters in Sindelfingen,
9) Auguſt Glükher, Sohn des geweſenen Amtspflegers in Rottenburg,
10) Heinrich Ernſt Gmelin, Sohn des Ober-Tribunalraths,
11) Carl Ferdinand v. Hayn, Sohn des Hauptmanns in Ludwigsburg,
12) Ferdinand Keppler, Sohn des Umgelds-Commiſſärs in Pfullingen,

13) Friedrich Albert Ludwig Woldemar Kern, Sohn des Profeſſors in Tübingen,
14) Friedrich Konrad Ludwig Maier, Sohn des Stadtpfarrers in Pfullingen,
15) Carl Friedrich Mayer, Sohn des Ober-Juſtizraths, Oberamtsrichters in Waiblingen,
16) Auguſt Oeſterlen, Sohn des Medicinalraths, fürſtl. Oehringen'ſchen Leibarztes,
17) Wilhelm v. Pflummern, Sohn des Freiherrn in Biberach,
18) Carl Adolph Schmalzigaug, Sohn des Regierungsraths in Ulm,
19) Reinhold Seubert, Sohn des verſtorbenen Prälaten,
20) Hermann Gottlob Friedrich Sigwart, Sohn des Profeſſors und Ephorus in Tübingen,
21) Theodor Stark, Sohn des Oberhelfers in Göppingen,
22) Levin Werner Friedrich v. Trott, Sohn des Staatsraths und Bundestag-Geſandten,
23) Emil Zirkler, Sohn des Ober-Juſtizraths in Tübingen.

V. Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie:

1) Franz Joſeph Balluf, Sohn des Schultheißen in Neuhauſen,
2) Longin Boſcher, Sohn des Chirurgen in Rottweil,
3) Johann Dicenter, Sohn des verſtorbenen Wundarztes in Hall,
4) Ernſt Heinrich Hailer, Sohn des Pfarrers in Gerſtetten,
5) Johann Heine, Sohn des Weißgerbers in Schramberg,
6) Otto Köſtlin, Sohn des Ober-Medicinalraths in Stuttgart,
7) Johann Jakob Kürner, Sohn des Müllers in Gronau,
8) Johann Jakob Märklin, Sohn des Apothekers in Balingen,
9) Gottlieb Reuß, Sohn des Ephorus in Blaubeuren,
10) Auguſt Römer, Sohn des Oberamtsarztes in Heidenheim,
11) Auguſt Romberg, Sohn des Wundarztes in Gärtringen,
12) Paul Otto Schlaich, Sohn des Canzleiraths in Stuttgart,
13) Heinrich Schmid, Sohn des Oberamtsrichters in Heidenheim,
14) Jakob Truchſeß, Sohn des Gutsbeſitzers in Hochdorf.

Digitized by Google

VI. Zum Studium der Regiminal- (Staats-) Wiſſenſchaft:

1) Franz Aurnhamer, Sohn des Maurers in Kirchheim,
2) Hermann Carl Baumann, Sohn des Stadtpfarrers in Neuenſtein,
3) Chriſtian Hefele, Sohn des verſtorbenen Hüttenverwalters in Königsbronn,
4) Adolph Reinhardt, Sohn des Pfarrers in Gründelhardt.

VII. Zum Studium der Cameralwiſſenſchaft:

1) Chriſtian Friedrich Böhringer, Sohn des Bäckers in Bietigheim,
2) Carl Guſtav Friedrich Bühler, Sohn des Ober-Reviſors in Stuttgart,
3) Albert v. Deſchler, Sohn des Rentamtmanns in Wäld,
4) Chriſtoph Friedrich Gerock, Sohn des Stadtdekans in Stuttgart,
5) Carl Friedrich Wilhelm Landenberger, Sohn des Oberförſters in Blaubeuren,
6) Julius Friedrich Wilhelm Maier, Sohn des Ober-Steuerraths in Stuttgart,
7) Johann Friedrich Ludwig Schwarz, Sohn des verſtorbenen Schullehrers in Hall.

VIII. Zum Studium der Bergwiſſenſchaft:

Hermann Gmelin, Sohn des Oberamtsrichters in Rottenburg.

Stuttgart den 21. September 1836. Flatt.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um das erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Schorndorf haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxt-Kreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 49.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Dienſtag den 4. Oktober 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Ertheilung eines Erfindungs-Patents für eine Verbeſſerung der ſogenannten Santer'ſchen Schwebmaſchine zur Heilung von Beinbrüchen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. — Bekanntmachung, die Aufnahme in das Prieſterſeminar zu Rottenburg betreffend. — Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1837 betreffend. — Verfügung, betreffend Abänderungen in der Cameralbezirks-Eintheilung. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 27. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Oberſt-Stallmeiſter, General-Lieutenant v. Münchingen das Großkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. das erledigte Cameralamt Eßlingen dem bisherigen Cameralverwalter in Nellingen, Böcklen, gnädigſt übertragen.

Am 23. September hat der von dem Fürſten v. Oettingen-Wallerſtein auf die erledigte katholiſche Pfarrei Dirgenheim, Dekanats Neresheim, patronatiſch ernannte Vikar Anton Schneiderhan aus Nordſtetten, d. Z. Pfarrverweſer in Sechtenhauſen, ſo wie

der von der Univerſität Freiburg im Breisgau auf die katholiſche Pfarrei Untereſſendorf, Dekanats Waldſee, patronatiſch ernannte Pfarrer Buſchle in Neuburg die nachgeſuchte landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung der Ertheilung eines Erfindungs-Patents für eine Verbeſſerung der ſogenannten Sauter'ſchen Schwebmaſchine zur Heilung von Beinbrüchen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. dem Schloſſer Johann Georg Erb, von Laichingen, O.A. Münſinger, das nachgeſuchte Erfindungs-Patent für ſeine auf Erleichterung und Bequemlichkeit des Kranken berechnete Verbeſſerung der Sauter'ſchen Schwebmaſchine zur Heilung von Beinbrüchen am Unterſchenkel auf zehn Jahre zu verleihen gnädigſt geruht; was hiemit unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. September 1836. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung.

Bei der im Herbſte d. J. in Tübingen vorgenommenen erſten Dienſtprüfung von Candidaten des evangeliſchen Predigtamts ſind folgende, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte zweiunddreißig für befähigt erklärt worden:

1) Bokshammer, von Buttenhauſen, Seminariſt,
2) Braun, von Gnadenthal,
3) Breyer, von Neapel, Seminariſt,
4) Denzel, von Heilbronn, Seminariſt,
5) Dürr, von Merklingen,
6) Eggel, von Weikersheim, Seminariſt,
7) Endtner, von Stuttgart, Seminariſt,
8) Eßig, von Nürtingen, Seminariſt,
9) Etter, von Tübingen,
10) Feuerlein, von Wolfſchlugen, Seminariſt,
11) Gerock, von Vaihingen an der Enz, Seminariſt,
12) Haackh, von Heilbronn, Seminariſt,
13) Häfner, von Nürtingen, Seminariſt,
14) Herrmann, von Calw, Seminariſt,

Digitized by Google

15) Hochſtetter, von Rottweil, Seminariſt,
16) Hoffmann, von Leonberg, Seminariſt,
17) Kapff, von Pfullingen,
18) Kübler, von Ludwigsburg,
19) Lang, von Flözlingen, Seminariſt,
20) Mieg, von Ludwigsburg, Seminariſt,
21) Müller, von Tübingen, Seminariſt,
22) Pregizer, von Kirchheim unter Teck,
23) Pröhl, von Weikersheim,
24) Rau, von Horkheim,
25) Rümmelin, von Ravensburg, Seminariſt,
26) Steinbeis, von Ilsfeld, Seminariſt,
27) Völter, von Metzingen,
28) Weitbrecht, von Eßlingen, Seminariſt,
29) Waizſäcker, von Oberſontheim, Seminariſt,
30) Wenz, von Urach, Seminariſt,
31) Wezel, von Tübingen, Seminariſt,
32) Zeller, von Gaildorf.

Stuttgart den 23. September 1836. Mohl.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Aufnahme in das Prieſterſeminar zu Rottenburg betreffend.

In Folge der am 14. d. M. und den folgenden Tagen zu Tübingen unter Mitwirkung der Commiſſarien des katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats ſtattgefundenen erſten Dienſtprüfung (für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar), und nach dem Ergebniß der Verhandlungen über ſonſtige zu berückſichtigende Verhältniſſe, ſind von 39 Candidaten der katholiſchen Theologie der Zeit nachſtehende 35 für fähig erkannt, und ſonach in das Prieſterſeminar aufgenommen worden:

Bauer, Joſeph, von Ellwangen,
Blank, Alexander, von Riedheim,
Ehrle, Joſeph, von Wangen,
Harrer, Joſeph, von Hofen, Oberamts Cannſtadt,

Digitized by Google

Hartwig, Jakob, von Ellwangen,
Hillenbrand, Eduard, von Biberach,
Hohl, Leonhard, von Lauchheim,
Kränzle, Joſeph, von Gmünd,
Küchle, Johann, von Aulendorf,
Lichtenſtein, Aloys, von Zeil,
Manſer, Heinrich, von Obermarchthal,
Matthauer, Thaddä, von Rotweil,
Mennel, Georg, von Hüttenweiler,
Munding, Franz Joſeph, von Ehingen,
Negele, Bernhardt, von Rotweil,
Pfleghaar, Carl, von Wangen,
Reinhard, Ernſt, von Wangen,
Rettinger, Aloys, von Neresheim,
Rettinger, Carl, von da,
v. Sallwürk, Carl, von Buchau,
Schick, Johann Georg, von Bühl, Oberamts Wiblingen,
Schmid, Friedrich Auguſt, von Oberſtadion,
Schmid, Michael, von Niederhofen,
Schmid, Thaddä, von Oſterhofen,
Schupp, Ignaz, von Gmünd,
Schuſter, Anton, von Ellwangen,
Schuſter, Ignaz, von Ellwangen,
Setz, Gebhard, von Zwiefaltendorf,
Trüb, Franz, von Braſtelhof, Oberamts Aalen,
Utz, Joſeph, von Ellwangen,
Vogt, Anton, von Hüttlingen,
Vogt, Eduard, von Ehingen,
Weber, Anton, von Scharfenberghof, Oberamts Geißlingen,
Wörnle, Georg, von Diſchingen,
Zeiler, Sebaſtian, von Aichelau.

Stuttgart den 26. September 1836. Soden.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Verfügung, die Ausbebung für das Jahr 1837 betreffend.

Die Vorbereitungsgeſchäfte zur Ausbebung im Jahr 1837, ſo wie die Ausbebung ſelbſt, erfolgen in denſelben Terminen, wie durch die Verfügung des Ober-Rekrutirungs-Raths vom 1. September v. J. (Reg.Bl. Nr. 34) angeordnet worden iſt. Unter Bezugnahme auf dieſe Verfügung wird den K. Oberämtern aufgegeben, die dort angegebenen Termine genau einzuhalten und in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, auch längſtens bis zum 8. November d. J. Anzeige hieher zu erſtatten, daß mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen in jeder Gemeinde der Anfang gemacht ſey.

Stuttgart den 30. September 1836. Görtz.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend Abänderungen in der Cameralbezirks-Eintheilung. (Mit einer Beilage.)

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. die Vereinigung des Cameralamts Nellingen mit dem Cameralamt Eßlingen und des Cameralamts Beutelsbach mit dem Cameralamt Schorndorf, ſo wie einige weitere Veränderungen angrenzender Cameralbezirke auf die in der beigefügten Ueberſicht angegebene Weiſe zu genehmigen, und aus dieſem Anlaß das Cameralamt Eßlingen von der dritten in die erſte, und das Cameralamt Cannſtadt von der dritten in die zweite Beſoldungsklaſſe vorzurücken gnädigſt geruht.

Dieſe Bezirksveränderungen, wornach zwei der bisherigen Cameralamts-Bezirke (Reg.Bl. von 1819, Nro. 32) aufhören, und die Cameralämter Eßlingen, Cannſtadt, Waiblingen und Schorndorf künftig die gleichnamigen Oberamtsbezirke vollſtändig umfaſſen, werden unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Bezirkseintheilung mit dem Anfang des nächſtkünftigen Etatsjahrs, 1. Juli 1837, in Wirkung tritt.

Stuttgart den 26. September 1836. Herdegen.

Digitized by Google

- Beilage.

Ueberſicht

der durch höchſte Entſchließung vom 19. September 1836 genehmigten Cameral-Bezirks-Veränderungen.

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
I. Im Neckarkreis.		
a) Eßlingen.	von dem aufhörenden Cameralamte Nellingen, die Orte aus dem Oberamtsbezirk a) Eßlingen: 1) Berkheim, 2) Denkendorf, 3) Köngen, 4) Nellingen, 5) Neuhauſen; b) Stuttgart: 6) Bernhauſen, 7) Birkach mit Riedenberg und Klein-Hohenheim, 8) Harthauſen, 9) Heumaden, 10) Kemnath mit Stockhauſen, 11) Oberſielmingen, 12) Plieningen mit Hohenheim, 13) Ruith, 14) Scharnhauſen, 15) Unterſielmingen. Von dem im Donaukreis gelegenen Cameralamt Kirchheim, die im Oberamtsbezirk Eßlingen gelegenen Orte 16) Steinbach mit Freitagshof und 17) Wendlingen mit Bodelshofen.	a) an das Cameralamt Cannſtadt, die in dem Oberamtsbezirk Cannſtadt gelegenen Orte: 1) Hedelfingen, 2) Ober-Türkheim, 3) Rohracker, 4) Sillenbuch, 5) Uhlbach, b) an das Cameralamt Kirchheim, das zum Forſtamt Kirchheim (im Donaukreiſe) gehörige Revier Ober-Enſingen.
b) Cannſtadt.	Von dem Cameralamt Eßlingen: 1) Hedelfingen, 2) Ober-Türkheim,	an das Cameralamt Stuttgart, die zum Oberamtsbezirk Stuttgart gehörigen Orte

Digitized by Google

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
	3) Rohracker,	1) Feuerbach
	4) Sillenbuch,	2) Gaisburg
	5) Uhlbach;	
	von dem aufhörenden Cameralamt Beutelsbach, die im Oberamts-Bezirk Cannſtadt gelegenen Orte:	
	6) Schanbach mit	
	7) Lobenroth.	
	Von dem Cameralamt Waiblingen, den gleichfalls zum Oberamtsbezirk Cannſtadt gehörigen Ort	
	8) Oeffingen mit Thennhof.	
c) Ludwigsburg.	Von dem Cameralamt Waiblingen, den zum Oberamtsbezirk Ludwigsburg gehörigen Ort Neckargröningen.	
d) Stuttgart.	Von dem Cameralamt Cannſtadt, die im Oberamtsbezirk Stuttgart gelegenen Orte	
	1) Feuerbach und	
	2) Gaisburg.	
e) Waiblingen.	Folgende in den Oberamtsbezirk Waiblingen gehörige Orte, von dem Cameralamt Beutelsbach	an das Cameralamt Cannſtadt:
		1) Oeffingen mit Thennhof;
		an das Cameralamt Ludwigsburg:
	1) Groß-Heppach,	
	2) Strümpfelbach;	2) Neckargröningen.
	von dem Cameralamt Schorndorf:	
	3) Oedernhardt mit Plapphof,	
	4) die zur Gemeinde Reichenbach gehörige Parzelle: Spechtshof, und	
	5) die zur Gemeinde Rettersburg gehörigen Parzellen: Drechſelhof und Rieſelhof.	

Digitized by Google

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
II. Im Jaxtkreiſe. a) Schorndorf.	von dem aufhörenden Cameralamt Beutelsbach, A. die im Oberamtsbezirk Schorndorf gelegenen Orte 1) Aichelberg, 2) Aichſchieß, 3) Baach, 4) Baltmannsweiler, 5) Beutelsbach, 6) Grunbach mit Oſterhof, 7) Hegenlohe, 8) Hohengehren, 9) Krumhardt, 10) Schnaith mit Saffrichhof, 11) Thomashardt. B. Die zum Forſtamt Schorndorf gehörenden Reviere 1) Engelberg, und 2) Gerabſtetten.	an das Cameralamt a) Waiblingen, die im Oberamtsbezirk Waiblingen gelegenen Orte, 1) Oedernhardt mit Plapphof, 2) Spechtshof, Parzelle von Reichenbach, 3) Drechſelhof und Kieſelhof, Parzellen von Rettersburg. b) Lorch, die im Oberamtsbezirk Welzheim liegenden Orte: 1) Rudersberg mit 18 Parzellen, und 2) Unterſchlechtbach mit 5 Beiorten. Sodann das zum Forſtamt Schorndorf gehörende Revier Schlechtbach.
b) Lorch.	Die Orte im Oberamtsbezirk Welzheim: 1) Rudersberg mit 18 Parzellen und 2) Unterſchlechtbach mit 5 Beiorten; ſodann das Revier Schlechtbach, Forſtamts Schorndorf.	
III. Im Donaukreiſe. Kirchheim.	Das zum Forſtamt Kirchheim gehörige Revier Ober-Enſingen.	An das Cameralamt Eßlingen die Orte in dem Oberamtsbezirk Eßlingen: 1) Steinbach mit Freitagshof, und 2) Wendlingen mit Bodelshofen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 50.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 10. Oktober 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliches Geſetz, betreffend die Volksſchulen. — Königliche Verordnung, betreffend das Beſetzungsrecht zu den für ſich beſtehenden Stellen der Meßner, Organiſten u. ſ. w.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliches Geſetz,

betreffend die Volksſchulen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt geſehen, die beſtehende Geſetzgebung über das Volksſchulweſen einer umfaſſenden Reviſion zu unterwerfen, und verordnen und verfügen hiemit, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Von der Aufgabe der Volksſchulen.

Art. 1.

Zweck der Volksſchulen.

Zweck der Volksſchulen iſt religiös-ſittliche Bildung und Unterweiſung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntniſſen und Fertigkeiten.

Art. 2.

Gegenſtände des Unterrichts.

Weſentliche Gegenſtände des Unterrichts in den Volksſchulen ſind:

Religions- und Sittenlehre, Leſen, Schreiben, deutſche Sprache, Rechnen und Singen.

Der Religions-Unterricht iſt in allen Volksſchulen, ſoweit nicht in beſonderen Fällen die Ober-Schulbehörde etwas Anderes anordnet, unter angemeſſener Theilnahme der Schullehrer von den Ortsgeiſtlichen zu ertheilen.

Art. 3.

Sonntagsſchulen.

Eine Fortſetzung der Volksſchulen bilden die Sonntagsſchulen.

In dieſen werden diejenigen Unterrichts-Gegenſtände geübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweiſe von Nutzen ſind.

Zweite Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit zum Beſuche der Volksſchulen.

Art. 4.

Allgemeinheit der Schulpflicht.

Die Verbindlichkeit zum Beſuch der Volksſchulen erſtreckt ſich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, ſoweit nicht dieſelben eine höhere (lateiniſche oder Real-) Schule beſuchen, oder einen den Unterricht der Volksſchule vertretenden (Art. 24 u. 25), oder einen höheren, ſich nicht auf die Unterrichts-Gegenſtände der Volksſchule beſchränkenden Privat-Unterricht erhalten.

Digitized by Google

Dieſe Vorſchrift findet auch auf die im Königreich ſich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit welchen über die Beiziehung der gegenſeitigen Angehörigen zum Beſuch der Volksſchulen eine Uebereinkunft beſteht.

Art. 5.

Zeit und Dauer der Schulpflicht.

Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem ſechsten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre. Bei Kindern, welche bei der der endlichen Entlaſſung aus der Volksſchule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntniſſe und Fertigkeiten zeigen, kann dieſer Zeitraum um ein bis zwei Jahre verlängert werden.

Art. 6.

Pflichtigkeit zur Sonntagsſchule.

Die aus der Volksſchule Entlaſſenen ſind bis in das achtzehnte Lebensjahr zum Beſuch der Sonntagsſchule verbunden, ſoweit ſie nicht eine höhere Lehranſtalt oder eine Sonntags-Gewerbeſchule beſuchen, oder einen anderen, nach dem Ermeſſen der Orts-Schulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

Art. 7.

Ort des Schulbeſuchs.

Kinder, welche ſich bei ihren Eltern befinden, haben die Volksſchule des Wohnorts der Eltern, und diejenigen, welche ſich auswärts aufhalten, die Volksſchule ihres zeitlichen Aufenthalts-Orts zu beſuchen.

Die gleichen Vorſchriften gelten in Anſehung des Beſuchs der Sonntagsſchule.

In Orten, wo ſich keine eigene Volksſchule befindet, haben die ſchulpflichtigen Kinder und Sonntagsſchüler die Schulen desjenigen Orts zu beſuchen, mit welchem der Ort ihres Aufenthalts im Schulverband ſteht.

Art. 8.

Berückſichtigung des Confeſſions-Verhältniſſes.

In Orten, wo ſich Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe befinden, und für die Angehörigen der Confeſſion der Minderzahl eine eigene Volksſchule beſteht, haben die ſchulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Confeſſion zu beſuchen. Wenn aber für die Angehörigen der Confeſſion der Minderzahl keine beſondere Volksſchule im Orte beſteht, ſo haben die Eltern die Wahl, ob ſie ihre Kinder in die Volksſchule

Digitized by Google

ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Confeſſion ſchicken wollen. Eine gleiche Befugniß haben ſolche Confeſſions-Verwandte, wenn in ihrem Wohnorte überhaupt keine Volksſchule beſteht, und die Bezirksſchule, mit welcher die Mehrzahl der Orts-Einwohner im Verbande ſteht, näher gelegen iſt, als die Volksſchule ihrer eigenen Confeſſion.

Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch in beiden Fällen nicht ſtatt, wenn die Confeſſionsſchule über eine Stunde vom Wohnorte entfernt iſt (vergl. Art. 15), es wäre denn, daß die Eltern nachweiſen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Geſundheit ſowohl, als für den allgemeinen Schulzweck beſuchen können.

Art. 9.

Obliegenheit der Eltern.

Für die Beobachtung der in den vorſtehenden Artikeln 4—8 enthaltenen Beſtimmungen ſind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienſtherren) verantwortlich. Sie werden daher wegen der Schulverſäumniſſe der Kinder, nach Maßgabe ihrer Verſchuldung, von der Orts-Schulbehörde (innerhalb des den Ortsvorſtehern nach dem Verwaltungs-Edikte §. 16 zuſtehenden Strafmaßes) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißſtrafe belegt. Dabei wird im Falle eines beharrlichen Ungehorſams der Schulbeſuch der Kinder durch die geeigneten Polizeimaßregeln bewirkt.

Wird ein Kind aus polizeilichen Gründen für längere Zeit vom Beſuche einer Volksſchule ausgeſchloſſen, ſo liegt den Eltern die Fürſorge für den erforderlichen Privat-Unterricht ob, vorbehaltlich einer etwaigen Unterſtützung hiefür aus den betreffenden örtlichen Kaſſen.

Dritte Abtheilung.

Von der Errichtung und Unterhaltung der Volksſchulen.

Art. 10.

Competenz der Ober-Schulbehörde.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung beſtehender Volksſchulen, ſo wie die Feſtſetzung und Abänderung der Schulbezirke bei den, mehreren Orten gemeinſchaft-

Digitized by Google

lichen Volksſchulen (Bezirksſchulen) findet nur in Folge einer, geſetzlichen Vorſchriften entſprechenden Anordnung oder, ſoweit es ſich von einem auf dem freien Willen der Betheiligten beruhenden Antrag handelt, mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde ſtatt.

Art. 11.

Ortsſchulen.

Jeder Ort, der für ſich eine Gemeinde bildet, muß eine, und wenn es das Bedürfniß fordert (Art. 28 u. 29) mehrere Volksſchulen unterhalten.

Auch in jedem nur einen Theil einer Gemeinde bildenden Orte hat, wenn derſelbe zum wenigſten dreißig Familien begreift, in der Regel eine Volksſchule zu beſtehen, und es wird die Vereinigung eines ſolchen Orts mit einem benachbarten Orte zu einer Bezirksſchule nur dann zugelaſſen, wenn die Entfernung zwiſchen beiden Orten nicht über eine Stunde beträgt.

Art. 12.

Bezirksſchule.

Orte, welche weniger als dreißig Familien begreifen, ſind mit einem benachbarten Orte zu einer gemeinſchaftlichen Volksſchule zu vereinigen, ſo lange die Einwohner nicht ſelbſt zur Errichtung einer eigenen Volksſchule und zur dauernden Ausmittlung des damit verbundenen Aufwandes bereit ſind.

Wenn jedoch der benachbarte Ort über eine Stunde entfernt, oder der Weg dahin für das Leben oder die Geſundheit der Schüler gefährlich iſt, ſo kann von der Ober-Schulbehörde auch bei fünfzehn Familien die Errichtung einer eigenen Schule angeordnet werden, deren Koſten nach den Beſtimmungen der Art. 18 und 23 aufzubringen ſind.

Art. 13.

Berückſichtigung der Einwohner verſchiedener Confeſſion.

Wenn in Orten, wo Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe anſäßig ſind, die Angehörigen der Confeſſion der Minderzahl wenigſtens ſechzig Familien, welche an dem perſönlichen oder dinglichen Gemeindeverbande Theil nehmen (d. h. entweder als Bürger oder Beiſitzer der Gemeinde angehören, oder als Grundbeſitzer oder Gewerbtreibende an der ordentlichen direkten Staatsſteuer des Orts mitbezahlen),

Digitized by Google

begreifen, ſo können ſie, inſofern die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünſcht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksſchule ihrer Confeſſion aus örtlichen Mitteln anſprechen.

Art. 14.

Freiwillig errichtete Confeſſionsſchulen.

Den Angehörigen der Confeſſion der Minderzahl eines Orts ſoll, wenn ſie eine Schule für Kinder ihrer Confeſſion entweder für ſich allein, oder in Verbindung mit den Confeſſionsverwandten benachbarter Orte, errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht verſagt werden, wofern ſie ein den geſetzmäßigen Beſtand der Schule ſicherndes Einkommen ausmitteln.

Art. 15.

Mehrfacher Schulverband eines Orts wegen der Confeſſionsverhältniſſe.

Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe eines mit keiner eigenen Schule verſehenen Orts ſind mit benachbarten Schulen ihrer Confeſſion in Verband zu ſetzen.

Wenn jedoch die nächſte Volksſchule der einen Confeſſion über eine Stunde (Art. 8) entfernt iſt, ſo ſind ſämtliche Ortseinwohner dem Verbande der näher gelegenen Schule der anderen Confeſſion einzuverleiben.

Art. 16.

Sächliche Erforderniſſe der Volksſchulen.

Jede Volksſchule und, wo mehrere Lehrer an einer Schule angeſtellt ſind, jede Abtheilung derſelben erfordert ein beſonderes, ſeiner Beſtimmung gemäß eingerichtetes und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer. Sämtliche Schulzimmer müſſen mit den nöthigen Schulgeräthſchaften ausgerüſtet ſeyn und geheizt werden.

Das zum Heizen der Schulzimmer erforderliche Holz muß, wo nicht ein beſonderes Rechtsverhältniß etwas Anderes beſtimmt, auf Gemeindekoſten angeſchafft, geführt, geſägt und geſpalten werden.

Die Beſorgung des Einheizens liegt, wenn der Schullehrer im Schulgebäude ſelbſt wohnt, dieſem, im anderen Falle aber der Gemeinde auf ihre Koſten ob.

Digitized by Google

Art. 17.

Fortſetzung.

Außerdem müſſen in jeder Volksſchule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden ſeyn, und insbeſondere iſt auf die Anſchaffung einer angemeſſenen Bücherſammlung Bedacht zu nehmen. Den Kindern armer Eltern ſind die nöthigen Schulbücher unentgeldlich abzugeben.

Art. 18.

Beſtreitung der Koſten der Volksſchulen.

Die Koſten der Volksſchulen ſind in jeder Gemeinde, ſoweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Geſetz hinſichtlich einzelner Ausgaben etwas Anderes beſtimmt, aus den für Schulzwecke beſtehenden örtlichen Stiftungen, ſodann aus den beſonderen Einnahmen für Schulzwecke (Art. 22) und, ſoweit dieſe Quellen nicht zureichend ſind, aus Gemeindemitteln zu beſtreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelaſt, ohne Rückſicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen.

Uebrigens ſollen Herkommen oder andere Rechtstitel, wodurch Dritten Verbindlichkeiten für Schulzwecke aufgelegt werden, durch das gegenwärtige Geſetz keine Ausdehnung erhalten.

Art. 19.

Fortſetzung.

In den aus mehreren Orten zuſammengeſetzten Gemeinden hat jeder für ſich beſtehende Ort (Gemeinde-Parzelle), wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen etwas Anderes feſtgeſetzt iſt, die Koſten ſeiner Volksſchule oder ſeines Antheils an einer Bezirksſchule (Art. 20) für ſich aufzubringen.

Art. 20.

Fortſetzung.

Die Koſten einer, mehreren Orten gemeinſchaftlichen Volksſchule werden, ſoweit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas Anderes beſtimmen, zwiſchen den betheiligten Orten nach der Anzahl der im Schulverbande ſtehenden Familien derſelben (Art. 15) vertheilt.

Digitized by Google

Jedem einzelnen Orte bleibt es dabei überlaſſen, zu dem ihn betreffenden Antheil zunächſt den Ertrag ſeiner Schulſtiftungen und der beſonderen Schuleinnahmen von ſeinen Angehörigen zu verwenden.

Art. 21.

Schulgeld.

Die Gemeinden und beziehungsweiſe die Gemeindeparzellen ſind befugt, als Beitrag zu den Koſten der Schule für jedes die Schule beſuchende Kind von den Eltern derſelben und deren Stellvertretern ein Schulgeld zu erheben.

Die Größe dieſes Schulgeldes richtet ſich zunächſt nach dem hergebrachten Betrag. Eine Verminderung oder Aufhebung deſſelben kann durch einen geſetzmäßigen Beſchluß des Gemeinderaths (Verwaltungs-Edikt §§. 52 u. 53), jedoch unbeſchadet der erworbenen Anſpüche der zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes im Genuſſe des Schulgelds ſtehenden Schullehrer und überhaupt unbeſchadet des Einkommens der Schulſtellen, verfügt werden.

Jede Erhöhung des beſtehenden Schulgelds aber, ſo wie die Feſtſetzung der Größe des Schulgelds bei neuerrichteten Schulen, oder bei Schulen, wo bisher kein Schulgeld eingeführt war, unterliegt einem geſetzmäßigen Gemeindebeſchluſſe und der Genehmigung der Kreisregierung.

Von der Entrichtung des Schulgelds ſind die Kinder unbemittelter Eltern nach dem Ermeſſen des Kirchenkonvents ganz oder theilweiſe freizulaſſen.

Art. 22.

Beſondere Einnahmen für Schulzwecke.

Den Volksſchulen eines jeden Orts fließen folgende beſondere Einnahmen zu:

1) ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Caſſen, welcher wenigſtens ſechs Kreuzer für jeden die Werktags- oder Sonntagsſchule beſuchenden Schüler beträgt,

2) der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangeliſcher Confeſſion und am Tage der erſten Communion der Kinder katholiſcher Confeſſion, wo dieſes Kirchenopfer beſteht,

3) die Strafgelder von Schulverſäumniſſen, und

Digitized by Google

4) dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeiſters, ſoweit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeiſters-Stelle unverkürzt fortzureichen iſt, nach Beſtreitung der Amtsverweſereikoſten übrig bleibt.

Die Orts-Schulbehörde iſt befugt, dieſe Gelder für Lehrmittel und andere Erforderniſſe der Schule zu verwenden.

Art. 23.

Beiträge der Staatskaſſe.

Sowohl zum Gehalt der Lehrer, als zu den Koſten von Schulhausbauten werden denjenigen Orten, welche den ihnen für ihre Volksſchule obliegenden Aufwand nicht vollſtändig aufzubringen vermögen (vergl. Art. 18), angemeſſene Beiträge aus der Staatskaſſe bewilligt.

Vierte Abtheilung.

Von dem Privatunterricht.

Art. 24.

Privatlehrer.

Ein nur den Unterricht der Volksſchule vertretender Privatunterricht (Art. 4) muß von einem von der Ober-Schulbehörde für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer ertheilt werden.

Die Kinder, welche einen ſolchen Privatunterricht erhalten, ſind zu den periodiſchen öffentlichen Prüfungen in der Volksſchule regelmäßig beizuziehen.

Der Privatunterricht, welcher neben dem öffentlichen Unterricht ertheilt wird, iſt von der Ermächtigung der Ober-Schulbehörde unabhängig.

Art. 25.

Privatunterrichts-Anſtalten.

Privatunterrichts-Anſtalten können, wenn die Benützung derſelben von dem Beſuche der öffentlichen Volksſchulen befreien ſoll, nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche dieſe Behörde nach Kenntniſſen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angeſtellt ſeyn.

Digitized by Google

Dieſe Anſtalten ſtehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehmigten Unterrichtsplans, auf die Schulzucht und auf die Aufführung der Lehrer unter der Aufſicht der Schulbehörden.

Die Ermächtigung zu einer ſolchen Anſtalt kann wegen beharrlichen Ungehorſams gegen die Aufſichtsſtellen widerrufen werden.

Art. 26.

Entlaſſung aus dem Privatunterricht.

Ueber die Entlaſſungsfähigkeit aus dem Privatunterricht bei denjenigen Kindern, welche nur einen den Unterricht der Volksſchule vertretenden Privatunterricht erhielten, hat die Orts-Schulbehörde auf gleiche Weiſe, wie über die Entlaſſung aus dem öffentlichen Schulunterricht (Art. 5), zu erkennen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Schullehrern.

I. Von der Zahl, der Abſtufung und den Gehalten der Lehrer.

Art. 27.

Abſtufung der Lehrer.

Die Lehrer an den Volksſchulen ſind entweder Hauptlehrer (Schulmeiſter), oder Unterlehrer oder Lehrgehülfen.

Nur die Hauptlehrer werden unwiderruflich angeſtellt.

Die Unterlehrer ſind einer Schulabtheilung mit eigener Verantwortlichkeit vorgeſeßt.

Die Lehrgehülfen beſorgen die ihnen anvertrauten Schülerabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeiſters.

Art. 28.

Fortſetzung.

Einer Volksſchule muß, wenn ſie auch nur eine Lehrſtelle hat, ein Schulmeiſter vorſtehen.

An Volksſchulen, welche mehrere Lehrſtellen haben, kann je neben einem Schulmeiſter eine zweite Stelle mit einem Lehrgehülfen und eine dritte und vierte Stelle mit Unterlehrern beſeßt werden. Bei fünf Lehrſtellen müſſen wenigſtens zwei Schulmeiſter und ein Unterlehrer angeſtellt ſeyn, während die vierte und fünfte Stelle von Lehrgehülfen verſehen werden können.

Digitized by Google

Es hängt von dem Beſchluſſe der Gemeindebehörde ab, durch Ausſetzung der erforderlichen Mittel die geringeren Lehrſtellen zu höheren zu erheben.

Eine Verminderung der Zahl der an einer Volksſchule beſtehenden Schulmeiſters-Stellen iſt nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde zuläſſig.

Art. 29.

Zahl der Lehrer.

Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern ſind zwei Lehrer, bei mehr als 180 Schülern ſind drei Lehrer, und bei mehr als 270 Schülern einer Volksſchule ſind vier Lehrer anzuſtellen, und in gleichem Verhältniß iſt bei einer noch höheren Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren.

Ausnahmsweiſe und widerruflich kann jedoch, wenn und ſo lange die ökonomiſchen Verhältniſſe einer Gemeinde die Vollziehung der vorſtehenden Beſtimmung nicht zulaſſen, die Ober-Schulbehörde geſtatten, daß ein von ihr dazu für tüchtig erkannter Schulmeiſter auch mehr als 90, jedoch nie über 120 Kinder unterrichte. In dieſem Falle muß der Unterricht in Abtheilungen gegeben werden, und es müſſen die älteren Schüler wenigſtens vier, und die jüngeren Schüler wenigſtens drei Stunden täglich Unterricht erhalten.

Von der Gemeinde iſt dem Schulmeiſter, ſo lange dieſe außerordentliche Einrichtung beſteht, eine jährliche Zulage von fünfzig Gulden abzureichen.

Die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzuſtellen iſt, darf nicht vorübergehend, ſondern muß vermöge der Zahl der im Schulverbande ſtehenden Familien als dauernd anzuſehen ſeyn.

Art. 30.

Gehalt des Schulmeiſters.

Der jährliche Gehalt eines Schulmeiſters muß neben freier Wohnung für ihn und ſeine Familie, oder einer entſprechenden Entſchädigung für Hausmiethe,

in Orten von mehr als viertauſend Einwohnern die Summe von

dreihundert und fünfzig Gulden,

in Orten oder Schulgemeinden von weniger als viertauſend und mehr als zweitauſend Einwohnern die Summe von

dreihundert Gulden,

in anderen Orten oder Schulgemeinden, wenn die Zahl der die Volksſchule beſu-
chenden Kinder mehr als ſechzig beträgt, die Summe von
zweihundert und fünfzig Gulden,
wenn ſie aber nur ſechzig oder weniger beträgt, die Summe von
zweihundert Gulden
zum wenigſten erreichen.

Der Stand der Bevölkerung oder der Schülerzahl zur Zeit der erſtmaligen Aufbeſſerung oder der künftigen Beſetzung einer Schulſtelle iſt hiebei entſcheidend.

Art. 31.

Gehalt eines Unterlehrers.

Ein Unterlehrer oder Schulamtsverweſer erhält neben einem heizbaren Zimmer, oder einer Entſchädigung dafür, einen jährlichen Gehalt von wenigſtens einhundert und fünfzig Gulden.

Art. 32.

Gehalt eines Lehrgehülfen.

Für einen Lehrgehülfen ſind zum wenigſten jährlich einhundert und zwanzig Gulden abzureichen.

Die Vertheilung dieſer Summe zwiſchen dem Lehrgehülfen und dem Schulmeiſter, der ihm freie Koſt und Wohnung zu reichen hat, ſteht in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft der Ober-Schulbehörde zu.

Wo eine Wohnung nicht vorhanden iſt, erhält der Lehrgehülfe dafür eine Entſchädigung in Geld.

Art. 33.

Umzugskoſten der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Unterlehrer und Lehrgehülfen erhalten, wenn ſie ohne ihre Verſchuldung und ohne Anſuchen verſetzt werden, eine angemeſſene Reiſekoſten-Entſchädigung aus der Staatskaſſe.

Art. 34.

Einrechnung der Nebenbezüge in die Gehalte der Schulſtellen und Berechnung dieſer Gehalte.

In die Gehalte der Schulſtellen ſind nicht nur alle wegen amtlicher Verrichtungen für die Schule eingeräumten ſtändigen oder unſtändigen Bezüge, ſondern auch die-

Digitized by Google

jenigen, die in einem mit dem Schuldienſte für immer als Nebenamt vereinigten niederen Kirchendienſt ihren Grund haben, über Abzug des etwa darauf haftenden Amtsaufwands einzurechnen.

Zu dem in Abzug kommenden Amtsaufwand gehört insbeſondere die Belohnung des Meßnereigehülfen, deſſen Haltung einem Schulmeiſter, der zugleich Meßner iſt, entweder bereits aufgelegt iſt, oder künftig von der Ober-Schulbehörde aufgelegt werden möchte.

Bei Berechnung der unter dem Einkommen begriffenen Naturalien ſind die Preiſe des Sportelgeſetzes und, wo dieſes nicht Ziel und Maß gibt, örtliche Durchſchnitts-Preiſe zum Grunde zu legen.

Art. 35.

Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte.

In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den geſetzlich beſtimmten geringſten Betrag noch nicht erreichen, muß die Erhöhung derſelben bis zu dieſem Betrag jedenfalls innerhalb der Etatsperiode von 1836—39, und bei einem im Laufe derſelben eintretenden Erledigungsfalle ſogleich geſchehen. Inſoweit künftig der Gehalt einer Schulſtelle durch die Anordnung der Ober-Schulbehörde zur Aufſtellung eines Meßnereigehülfen unter den geſetzlich beſtimmten geringſten Betrag herabſinkt, inſoweit muß derſelbe ſogleich wieder ergänzt werden.

Art. 36.

Beibehaltung der den geſetzlichen Betrag überſteigenden Gehalte.

Eine Verminderung des Einkommens derjenigen Schulſtellen, die jetzt oder künftig mit einem den geſetzlichen geringſten Betrag überſteigenden Einkommen ausgeſtattet ſind, kann nur unbeſchadet der bereits erworbenen Anſprüche eines Lehrers, und nur mit Genehmigung der Kreisregierung und mit Zuſtimmung der Ober-Schulbehörde ſtattfinden, und es muß der entzogene Gehaltstheil zum Beſten anderer Zwecke der örtlichen Volksſchule verwendet werden. Zu den Zwecken, für welche eine ſolche Schmälerung und Verwendung des Einkommens beſtehender Schuldienſte zuläßig iſt, werden jedoch Ausgaben, welche, als geſetzlich gebotene, ohnehin den öffentlichen Ortskaſſen obliegen, nicht gerechnet.

Digitized by Google

Zu den Koſten einer (wegen vermehrter Schülerzahl) neu zu errichtenden Schulſtelle iſt übrigens jeder Schullehrer, unter deſſen Gehalt das Einkommen von mehr als neunzig Schülern begriffen iſt, dieſen Mehrbetrag des Schulgelds abzutreten ſchuldig, wenn und ſoweit ihm der geſetzlich geringſte Gehaltsbetrag ſeiner Stelle bevorbleibt.

Art. 37.

Uebernahme der bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile auf die Gemeindepflege.

Einkommenstheile, welche eine Schulſtelle bisher von den einzelnen Ortseinwohnern zu beziehen hatte, namentlich das Schulgeld, die Meßnerlaibe, Läutgarben u. ſ. w., gehen ſpäteſtens im nächſten Erledigungsfalle der Stelle an die Gemeindepflege über, und es iſt der Schulſtelle dafür die entſprechende Entſchädigung auszuſetzen und vierteljährig abzureichen.

Art. 38.

Abſcheidung von Ausgaben, die auf dem Gehalte einer Schulſtelle für Schulzwecke haften.

Ausgaben, die bisher auf dem Einkommen einer Schulſtelle für beſtimmte Schulzwecke haften, ſind ſpäteſtens im nächſten Erledigungsfalle der Stelle gegen Ausſcheidung eines verhältnißmäßigen Theils ihres Einkommens auf die örtlichen Kaſſen zu überweiſen.

Art. 39.

Abſtellung der Gebühren für die Schultabellen und Schulviſitationen.

Die Gebühren, welche ein Schulmeiſter bisher für die Ausfertigung der Schul-Tabellen und für das Anwohnen bei den Schulviſitationen zu beziehen hatte, dauern nur noch für die Dienſtzeit der zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits angeſtellten Schullehrer auf ihren dermaligen Stellen fort.

Eine Entſchädigung für dieſelben findet, mit Ausnahme des Erſatzes für Auslagen, nicht ſtatt, vorbehaltlich jedoch der Ergänzung des Dienſteinkommens bis zum geringſten geſetzlichen Betrag.

Art. 40.

Theilnahme des Schullehrers an den Gemeinde-Nutzungen.

In Orten, wo perſönliche Gemeinde-Nutzungen beſtehen, hat jeder Schulmeiſter einer Volksſchule, ohne Rückſicht auf den Betrag ſeines Gehalts und auf ſeine etwaige

Theilnahme als Ortsbürger, vermöge ſeines Dienſtes einen Antheil an dieſen Nutzungen gleich einem im Genuſſe derſelben ſtehenden Bürger (Bürgerrechtsgeſetz Art. 49 und 52) anzuſprechen. Der Werth dieſes Antheils wird jedoch denjenigen Schullehrern, deren Gehalt ſich auf den geſetzlichen Betrag beſchränkt, in dieſen Gehalt eingerechnet und inſoweit auch, wenn die Gemeinde-Nutzungen ganz oder theilweiſe wegfallen, vergütet.

Art. 41.

Befreiung des Schullehrers von Gemeindelaſten.

Neben dem Dienſteinkommen genießt jeder an einer Volksſchule angeſtellte Lehrer nicht nur die Befreiung von der Uebernahme aller öffentlichen Aemter und perſönlichen Dienſtleiſtungen, die ihm als Gemeindegenoſſen obliegen würden, ſondern er kann auch mit irgend einer öffentlichen Abgabe für Gemeindezwecke wegen der ihm zur Benützung überlaſſenen Beſoldungsgüter, es mögen dieſe zu dem Schuldienſt oder zu einem mit dem letzteren vereinigten niederen Kirchendienſt gehören, nicht in Anſpruch genommen werden.

Art. 42.

Verbot der Annahme von Nebenämtern und des Gewerbebetriebs.

Ohne beſondere Genehmigung der Ober-Schulbehörde iſt den Schullehrern nicht geſtattet, weder ein anderes Amt neben ihrer Schulſtelle zu übernehmen, noch ein Gewerbe zu treiben.

II. Von der Bildung der Volksſchullehrer.

Art. 43.

Aufſicht über die Bildung der Schulamtszöglinge.

Nur den von der Ober-Schulbehörde hiezu ermächtigten Schulmeiſtern (Muſterlehrern) iſt geſtattet, Schulamtszöglinge für ihren Beruf auszubilden oder für die Aufnahme in eine Berufs-Bildungsanſtalt vorzubereiten.

Zur Errichtung einer Berufs-Bildungsanſtalt durch Geiſtliche, Schullehrer u. ſ. w. iſt die Genehmigung der Ober-Schulbehörde erforderlich. Im Uebrigen iſt die Vorbereitung und Bildung der bei einzelnen Lehrern und in Privatanſtalten befindlichen Zöglinge unter die Aufſicht der Ober-Schulbehörde geſtellt.

Digitized by Google

Art. 44.

Staatsanſtalten für die Bildung von Schullehrern.

Vom Staate werden für die Bildung von Candidaten der Volksſchulſtellen eigene, theils mit den Erziehungshäuſern in Verbindung geſetzte, theils für ſich beſtehende Anſtalten unterhalten.

Die Einrichtung dieſer Anſtalten und die Zahl der in dieſelben aufzunehmenden Zöglinge wird nach dem Bedürfniß der Volksſchulen, ſoweit dieſes nicht durch Privat-Anſtalten gedeckt wird, bemeſſen.

Art. 45.

Unterſtützung und Verbindlichkeiten der Zöglinge der Staatsanſtalten.

Der Unterricht in den Staatsanſtalten wird unentgeldlich ertheilt. Außerdem werden an die Zöglinge, zu Beſtreitung des mit der Benützung der Anſtalt verbundenen Aufwandes, Unterſtützungen nach dem Maßſtabe der Bedürftigkeit bewilligt.

Die Aufnahme in die Anſtalt begründet die Verbindlichkeit des Zöglings, ſich dem Dienſte an den Volksſchulen des Vaterlandes zu widmen.

Ein Zögling, welcher vor ſeiner Anſtellung oder nach derſelben vor Erfüllung einer dreijährigen Dienſtzeit als Schulmeiſter willkürlich ſeinen Beruf verläßt oder dem vaterländiſchen Schuldienſte ſich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamte für unfähig erklärt wird, hat den Werth der genoſſenen Unterſtützungen zu erſetzen.

Art. 46.

Fortbildung der Volksſchullehrer.

Der Ober-Schulbehörde liegt ob, die Fortbildung der angeſtellten Lehrer für ihren Beruf mit allen zweckdienlichen Mitteln zu veranlaſſen.

Zu dieſen Mitteln gehören insbeſondere:

a) die Anordnung von außerordentlichen Lehrkurſen oder eines vollſtändigen Unterrichts über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Pädagogik und Didaktik) für Schullehrer, nach dem Bedürfniß einzelner Schulaufſichts-Bezirke;

b) die ſtändige Einrichtung und Unterhaltung von Schullehrer-Conferenzen in jedem Schulaufſichts-Bezirke;

c) die ſtändige Einrichtung von Leſegeſellſchaften für Schullehrer und Geiſtliche;

Digitized by Google

d) die Zulaſſung einer Anzahl von Lehrgehülfen und Unterlehrern in den Schullehrer-Bildungs-Anſtalten des Staats zum Behuf einer wenigſtens einjährigen Wiederholung des Unterrichts, und

e) die Preisaufgaben an Schullehrer, ſo wie die Verleihung von Prämien an diejenigen Lehrer, die ſich in ihrer Amtsführung vor anderen auszeichnen.

Der Aufwand für Schullehrer-Curſe und Schullehrer-Conferenzen wird, mit Ausnahme der Reiſekoſten-Entſchädigung der Schullehrer, welche von jeder Gemeinde für ihre Schullehrer zu beſtreiten iſt, aus der Staatskaſſe bezahlt.

Die Koſten der Leſegeſellſchaften liegen den Theilnehmern ob. In Anſehung des Beitrags der öffentlichen Stiftungen hiezu bleibt es bei den beſtehenden Einrichtungen.

Den Aufwand für Preiſe und Prämien übernimmt die Staatskaſſe.

III. Von der Anſtellung und Entlaſſung der Schullehrer.

Art. 47.

Bedingungen der Anſtellungs-Fähigkeit.

Zur Anſtellung auf einer Volksſchulſtelle wird erfordert, daß der Candidat

1) nach dem Ergebniß ſeiner Dienſtprüfung,

2) nach den Regeln der Anſtellungs- und Beförderungs-Ordnung, ſoweit es ſich nicht von ſolchen Stellen handelt, zu welchen einem Dritten das Ernennungsrecht zuſteht, und

3) nach ſeinem Glaubensbekenntniſſe zu der zu beſetzenden Stelle befähigt, und

4) nicht wegen ſeines Lebenswandels oder ſeiner früheren Amtsführung des Vertrauens für den Beruf eines Schullehrers verluſtig ſey.

Art. 48.

Confeſſion des Schullehrers.

Im Falle der Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes der bei einer Volksſchule betheiligten Familien entſcheidet, wenn nicht beſondere Rechtsverhältniſſe entgegenſtehen, bei den zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits beſtehenden Schulen das Herkommen, und bei Schulen, welche erſt künftig errichtet werden, die Confeſſion der Mehrheit der Betheiligten über die Confeſſion der anzuſtellenden Lehrer.

Digitized by Google

Art. 49.

Anſtellung der Schulmeiſter.

Der Ober-Schulbehörde ſteht zu den Schulmeiſterſtellen das Ernennungsrecht, ſoweit jedoch daſſelbe Standesherren oder Rittergutsbeſitzer hergebracht haben, das Beſtätigungsrecht zu. Auch bleiben Dritte, und namentlich diejenigen Gemeinden, welche das Wahl- oder Vorſchlagsrecht zu Schulſtellen vermöge eines auf beſonderem Titel beruhenden Privatrechts hergebracht haben, in dem Beſitze dieſer Rechte. Ein unvordenklicher Beſitzſtand an ſich begründet jedoch bei Gemeinden ein ſolches Privatrecht nicht.

Würde derjenige, welcher das Ernennungsrecht zu einem Schuldienſte hat, innerhalb vier Monaten vom Tage der Erledigung der Stelle an ſein Ernennungsrecht nicht ausüben, ſo wird die Stelle von der Ober-Schulbehörde beſetzt.

Art. 50.

Anſtellung der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Die Beſetzung der Stellen der Unterlehrer und Lehrgehülfen iſt von der Ober-Schulbehörde abhängig.

Art. 51.

Suſpenſion vom Amte, Zurückſetzung und Entlaſſung eines Schulmeiſters, Unfähigkeits-Erklärung zum Schulamte.

Die Amtsſuſpenſion mit dem Verluſte des Gehalts, ſo wie die Zurückſetzung und die Entlaſſung eines Schulmeiſters findet, den Fall eines gerichtlichen Erkenntniſſes ausgenommen, nur auf dem in den §§. 47 und 48 der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Wege ſtatt.

Dagegen ſteht der Ober-Schulbehörde zu, gegen Schulmeiſter die Amtsſuſpenſion ohne Entziehung des Gehalts, jedoch unter Beſtellung eines Amtsverweſers auf Koſten des Schuldhaften, zu verhängen, auch den Unterlehrern, ſo wie den Lehrgehülfen die Befähigung zur Anſtellung im Schulfache auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit zu entziehen.

IV. Von der Unterſtützung der Volksſchullehrer wegen unverſchuldeter Dienſtuntüchtigkeit.

Art. 52.

Beigebung eines Hülfslehrers.

Wenn ein Schulmeiſter in Folge ſeines Alters oder einer Krankheit zwar nicht ganz dienſtunfähig, aber auch nicht mehr ſo vollkommen dienſtfähig iſt, daß ihm die

Digitized by Google

Verſehung aller mit ſeinem Amte verbundenen Verrichtungen ohne Nachtheil überlaſſen werden kann, ſo iſt die Ober-Schulbehörde befugt, ihm für die Dauer ſeiner geſchwächten Dienſtfähigkeit einen Hülfslehrer beizugeben.

Art. 53.

Aufbringung des Gehalts des Hülfslehrers.

Zu dem Gehalt des Hülfslehrers hat der Schulmeiſter den vierten Theil ſeines Dienſteinkommens, ſofern der volle Betrag hievon erforderlich iſt, abzugeben.

Sollte jedoch dem Schulmeiſter von ſeinem Einkommen nach Abzug eines Viertheils nicht der Betrag des Ruhegehalts übrig bleiben, den er im Falle ſeiner gänzlichen Dienſtunfähigkeit anzuſprechen hätte (Art. 56), ſo hat derſelbe nur den Mehrbetrag ſeines Einkommens über den geſetzlichen Ruhegehalt zu den Koſten des Hülfslehrers beizutragen.

Soweit der Gehalt des Hülfslehrers nicht durch den Beitrag des Schulmeiſters gedeckt wird, iſt derſelbe aus der Penſionskaſſe der Schullehrer abzureichen.

Art. 54.

Enthebung vom Dienſte mit Ruhegehalt.

Einem Schulmeiſter ſteht ein Anſpruch auf Enthebung von ſeinem Amte mit einem Ruhegehalt nicht zu.

Hingegen iſt die Ober-Schulbehörde befugt, einen Schulmeiſter, der neun volle Jahre als ſolcher diente, und entweder

1) das ſiebenzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
2) wegen körperlicher Gebrechen ohne ſein Verſchulden dienſtuntüchtig geworden iſt, oder
3) durch Krankheit länger als zwei Jahre von Verſehung ſeines Amts völlig abgehalten wird (vergl. Art. 52), gegen Anweiſung des hienach beſtimmten, aus der Penſionskaſſe der Schullehrer abzureichenden Ruhegehalts ſeines Amtes gänzlich zu entheben.

Ein wegen Krankheit in den Ruheſtand geſetzter Schullehrer iſt nach völliger Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit wieder anzuſtellen, und ihm gegen Einziehung ſeines Ruhegehalts wenigſtens ſein früherer Gehalt wieder zu gewähren.

Digitized by Google

Art. 55.

Größe des Ruhegehalts.

Die Größe des Ruhegehalts wird:

a) durch den jährlichen Durchſchnitts-Ertrag des von dem Schullehrer in den letzten fünf Jahren genoſſenen reinen Dienſtgehalts (Art. 34 u. 36), und

b) durch die Zahl der von dem Schullehrer ſeit Zurücklegung ſeines fünfundzwanzigſten Lebensjahrs in öffentlichen Schulen zugebrachten Dienſtjahre beſtimmt.

In den Dienſtgehalt des Schullehrers werden der Genuß der Dienſtwohnung oder der dafür ausgeſetzte Hauszins und perſönliche Gehaltszulagen desſelben nicht eingerechnet.

Bei den Dienſtjahren bleibt die von einem entlaſſen geweſenen Schullehrer vor ſeiner Entlaſſung zurückgelegte Dienſtzeit unberückſichtigt.

Art. 56.

Fortſetzung.

Nach Vollendung des neunten Dienſtjahrs und bis zum Eintritt in das elfte beſteht der jährliche Ruhegehalt bis zum Betrage eines Dienſtgehalts von zweihundert Gulden aus fünfzig Procenten dieſes Betrags, und wenn der Dienſtgehalt dieſen Betrag überſteigt, aus zwanzig Procenten dieſes weiteren Betrags.

Mit jedem weiteren Dienſtjahre ſteigt der Ruhegehalt um ein Procent des Dienſtgehalts.

Der Ruhegehalt darf jedoch die Summe von zweihundert und fünfzig Gulden nicht überſteigen.

Art. 57.

Verminderung des Ruhegehalts wegen Bekleidung eines öffentlichen Amtes.

So lange ein in Ruheſtand verſetzter Schulmeiſter einen mit einem Einkommen verbundenen ſonſtigen öffentlichen Dienſt verſieht, wird ihm die Hälfte des Betrags dieſes Einkommens an dem Ruhegehalt in Abzug gebracht.

Art. 58.

Abzug wegen Aufenthalts im Auslande.

Den bleibenden Aufenthalt im Auslande kann ein in dem Ruheſtand befindlicher Schullehrer nur mit höherer Genehmigung nehmen. Im Falle der Erlaubniß kom-

Digitized by Google

men, ſo lange der Aufenthalt im Auslande dauert, zehn Procente an dem Ruhegehalte in Abzug.

Art. 59.

Entziehung des Ruhegehalts wegen Unwürdigkeit.

Eine gerichtlich erkannte Strafe, welche den Verluſt der Stelle nach ſich gezogen hätte, hat auch den Verluſt des Ruhegehalts zur Folge.

Art. 60.

Penſionskaſſe der Schullehrer.

Es wird ein dem Bedürfniſſe entſprechender Penſionsfonds für Schullehrer aus den Mitteln der Staatskaſſe gebildet.

Der in der Zwiſchenzeit von der Errichtung der Penſionskaſſe bis zum Eintritt der höchſten Zahl der Penſionsgenoſſen ſich jährlich ergebende Einnahme-Ueberſchuß wird zu Vermehrung des Penſionsfonds verzinslich angelegt.

V. Von der Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der Volksſchullehrer.

Art. 61.

Errichtung einer allgemeinen Wittwenkaſſe für Schullehrer.

Zur Unterſtützung der von den Schulmeiſtern an den Volksſchulen hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen wird eine allgemeine Volksſchullehrer-Wittwenkaſſe errichtet.

Mit derſelben werden die Stiftungen für Zwecke einer allgemeinen Volksſchullehrer-Wittwenkaſſe vereinigt, ſoweit nicht in Beziehung auf Verwaltung oder Verwendung der Wille des Stifters entgegen ſteht.

Art. 62.

Einlagen und Beiträge der Schullehrer.

In dieſe Caſſe hat jeder Schulmeiſter

1) bei ſeiner erſten Anſtellung als ſolcher von dem jährlichen Dienſtgehalt (Art. 55), bei Beförderungen oder bleibenden Gehalts-Aufbeſſerungen aber von dem Jahres-Betrag der erhaltenen Einkommens-Verbeſſerung den achten Theil in viertel-jährigen Raten,
2) alljährlich von ſeinem Dienſtgehalt über Abzug der freien Wohnung, beziehungs-weiſe von ſeinem Ruhegehalte, zwei Procente abzugeben.

Die durch das Sportelgeſetz zum Beſten der Wittwenkaſſe den Volksſchullehrern aufgelegten Dienſtanſtellungs- und Dienſtbeſtätigungs-Sporteln werden hiemit aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 63.

Beitrag des Staats.

Der Wittwenkaſſe werden die in dem Sportelgeſetze den Dienſt-Candidaten der Volksſchulen aufgelegten Prüfungs-Sporteln vom 1. Juli 1836 an überlaſſen.

Außerdem wird der Wittwenkaſſe ein dem Bedürfniſſe entſprechendes Dotations-Capital aus der Staatskaſſe abgetreten.

Art. 64.

Leiſtungen der Wittwenkaſſe.

Aus der Wittwenkaſſe erhalten die Wittwen der Schulmeiſter und die ehelichen leiblichen Kinder derſelben, und zwar diejenigen männlichen Geſchlechts bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre, und diejenigen weiblichen Geſchlechts bis zum zurückgelegten ſechzehnten Lebensjahre, Unterſtützungen, welche

1) in dem Sterbenachgehalte und

2) in jährlichen Penſionen

beſtehen.

Von dem Genuſſe dieſer Unterſtützungen ſind die Wittwe, die ein Schullehrer erſt in ſeinem Ruheſtand geheirathet hatte, und die mit derſelben erzeugten Kinder, ſo wie die Wittwe, welche durch ein Erkenntniß der zuſtändigen Behörde beſtändig vom Tiſch und Bett getrennt war, ausgeſchloſſen.

Wittwen und Waiſen von Schulmeiſtern, die zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes nicht mehr an Volksſchulen angeſtellt ſind, haben auf Sterbenachgehalt und Penſionen keinen Anſpruch. Die Bewilligung von Gratialien an dieſelben iſt jedoch hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

Art. 65.

1) Sterbenachgehalt.

Der Sterbenachgehalt beſteht neben dem Fortgenuſſe der Dienſtwohnung, wo eine ſolche vorhanden iſt, in dem auf die nächſten fünfundvierzig Tage nach dem Todestage des Schullehrers zu berechnenden Theil des penſionsberechtigten Dienſtgehalts (Art 55), oder bei einem in den Ruheſtand geſetzten Schulmeiſter des Ruhegehalts deſſelben.

Wegen Vertheilung des Sterbenachgehalts unter mehrere zu deſſen Bezug berechtigte Hinterbliebene gelten die hienach (Art. 67) wegen Vertheilung gemeinſchaftlicher Penſionen gegebenen Beſtimmungen.

Digitized by Google

Art. 66.

2) Penſionen der Wittwen und Waiſen.

Die Penſionen, welche aus der Wittwenkaſſe jährlich abgereicht werden, ſind für die Hinterbliebenen aller Lehrer von gleichem Betrag, und es macht dabei weder die Größe des Dienſtgehalts, noch die Zahl der Dienſtjahre, noch die Zahl der Hinterbliebenen eines Lehrers einen Unterſchied.

Art. 67.

Fortſetzung.

Mehrere penſionsberechtigte Hinterbliebene eines Schulmeiſters erhalten nur Eine Penſion.

An dieſer Penſion gebührt, wenn neben einer Wittwe mehrere penſionsberechtigte Kinder aus der letzten oder einer früheren Ehe des Verſtorbenen vorhanden ſind, die eine Hälfte der Wittwe, von der anderen Hälfte jedem Kinde ein Kopftheil.

Iſt nur ein penſionsberechtigtes Kind vorhanden, ſo erhält daſſelbe ein Drittheil an der Penſion und die Wittwe die weiteren zwei Drittheile.

Sind nur Kinder und keine Wittwe vorhanden, ſo wird die Penſion nach gleichen Theilen unter denſelben vertheilt.

So oft einer der Theilnehmer aus dem Mitgenuſſe (Art. 70) austritt, findet eine neue Vertheilung der Penſion nach den vorſtehenden Beſtimmungen ſtatt.

Art. 68.

Größe der Penſionen.

Zu den vorbenannten Penſionen ſind die Einnahmen von Penſionseinlagen und Penſionsbeiträgen (Art. 62), von den Prüfungsſporteln der Schullehrer (Art. 63) und von dem Reinertrag des zu bildenden Penſionsfonds (Art. 69 und 71), jedoch nach Abzug der davon zunächſt zu beſtreitenden Ausgaben für Sterbenachgehalte, zu verwenden.

Die hiebei jährlich für die Penſionen ſich ergebende Summe und die Zahl der Penſionsgenoſſen (d. h. der je zu einer Penſion berechtigten Hinterbliebenen) bilden die Anhaltspunkte, nach welchen die Oberaufſichts-Behörde die Größe der Jahrspenſionen von Zeit zu Zeit von Neuem feſtſetzt.

Digitized by Google

Bis zum eingetretenen vierzigſten Jahre von der Verkündigung dieſes Geſetzes an wird jedoch für die Feſtſetzung der Penſionsgröße nur diejenige Quote der zu Penſionen beſtimmten Einnahmen zum Anhaltspunkt genommen, welche dem Verhältniß der jedesmaligen Zahl der Penſionsgenoſſen zu der muthmaßlichen Zahl derſelben, wenn ſie dereinſt ihren höchſten Stand erreicht haben wird, entſpricht.

Art. 69.

Penſionsfonds.

Der Ueberſchuß, der ſich nach vorſtehender Beſtimmung bis zum Eintritt der höchſten Zahl der Penſionsgenoſſen an den zu Penſionen beſtimmten Einnahmen jährlich ergibt, iſt nebſt der der Wittwenkaſſe von der Staatskaſſe zu gewährenden Dotation (Art 63) zu Bildung eines Penſionsfonds zu Capital anzulegen.

Mit dieſem Penſionsfonds wird das Capital vereinigt, welches nach der Beſtimmung des Art. 44 des Sportelgeſetzes vom 23. Juni 1828 aus den ſeither den Volksſchullehrern angeſetzten Dienſtanſtellungs- und Dienſtbeſtätigungs-Sporteln geſammelt worden iſt.

Art. 70.

Anfangs- und Endtermin der Penſionen.

Der Genuß einer Penſion beginnt mit dem Tage des Ablaufs des Sterbenachgehalts, und erliſcht außer dem Fall des Todes

1) bei der Wittwe mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung,
2) bei den Kindern männlichen Geſchlechts mit dem zurückgelegten achtzehnten, und bei den Kindern weiblichen Geſchlechts mit dem zurückgelegten ſechzehnten Lebensjahre, oder mit der unentgeldlichen Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanſtalt,
3) bei der Wittwe und den Kindern mit der gerichtlichen Verurtheilung in eine Freiheitsſtrafe von wenigſtens drei Monaten.

Art. 71.

5) Verwaltungskoſten.

Die Verwaltungskoſten der Wittwenkaſſe werden von dem Ertrag des Penſions-Fonds (Art. 69) beſtritten.

Digitized by Google

Sechſte Abtheilung.

Von der Aufſicht über die Volksſchulen.

Art. 72.

Orts-Schulbehörde.

Die Volksſchulen ſtehen in jedem Orte unter der Aufſicht des Pfarrers derjenigen Confeſſion, welcher der Schulmeiſter angehört (Art. 48), und der übrigen Mitglieder des Kirchenkonvents.

Wo mehrere Geiſtliche einer Confeſſion angeſtellt ſind, wird einer derſelben von der Ober-Schulbehörde beſonders mit der örtlichen Schulaufſicht beauftragt.

Art. 73.

Fortſetzung.

Wird eine Schule von Kindern einer anderen Confeſſion, als derjenigen, zu welcher ſich der Schulmeiſter bekennt, beſucht, ſo ſteht dem Ortspfarrer dieſer Confeſſion die Befugniß zu, von der Schule in Beziehung auf dieſe Kinder Einſicht zu nehmen, und ſeine etwaigen Bemerkungen dem Kirchenkonvent mitzutheilen und nöthigenfalls an die höhere Behörde zu bringen.

Art. 74.

Fortſetzung.

Iſraelitiſche Schulen.

In Anſehung der Beaufſichtigung der iſraelitiſchen Schulen und derjenigen iſraelitiſchen Schüler, welche eine chriſtliche Schule beſuchen, bleibt es bei der beſtehenden Einrichtung, ſo lange nicht im Wege der Verordnung etwas Anderes feſtgeſetzt wird.

Art. 75.

Beiziehung der Schulmeiſter zum Kirchenkonvent.

Zu den Sitzungen des Kirchenkonvents in Schulſachen iſt der Schullehrer, ſoweit er nicht perſönlich dabei betheiligt iſt, jedesmal mit berathender Stimme beizuziehen. Sind mehrere Schulmeiſter in einem Orte angeſtellt, ſo werden, wenn ihre Zahl nicht

Digitized by Google

mehr als drei beträgt, alle, außerdem aber je die drei älteſten im Dienſte dazu berufen.

Art. 76.

Bezirks-Aufſicht.

Die Pfarrer und die Kirchenkonvente ſind als Schulbehörden theils dem Bezirks-Polizeiamt, theils dem Bezirks-Schulaufſeher, theils dem gemeinſchaftlichen Bezirksamt in Schulſachen untergeordnet.

Zum Bezirks-Schulaufſeher wird von der Ober-Schulbehörde der Dekan oder einer der Geiſtlichen derjenigen chriſtlichen Confeſſion (Art. 48), welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenſchaft beſtellt. Der Umfang ſeines Bezirks wird von der Ober-Schulbehörde beſtimmt.

Uebrigens bleiben die katholiſchen Dekane verpflichtet, bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenviſitationen neben den gewöhnlichen Kirchenviſitations-Berichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksſchulen umfaſſenden Hauptbericht an die biſchöfliche Behörde zu erſtatten.

Art. 77.

Koſten der Bezirksaufſicht.

Die Bezirks-Schulaufſeher erhalten für die Vornahme der Schulviſitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand aus der Staatskaſſe die gebührende Entſchädigung.

Art. 78.

Ober-Schulbehörde.

Die Ober-Schulbehörde iſt für die evangeliſchen Schulen das evangeliſche Conſiſtorium, und für die katholiſchen Schulen der katholiſche Kirchenrath, jedoch unbeſchadet der biſchöflichen Befugniſſe hinſichtlich des Religions-Unterrichts in den katholiſchen Schulen.

Schluß-Beſtimmung.

Art. 79.

Alle früheren Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, die mit den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes im Widerſpruch ſtehen, ſind aufgehoben.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. September 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern
und des Kirchen- und Schulweſens:

Geheimer Rath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Königliche Verordnung,

betreffend das Beſetzungsrecht zu den für ſich beſtehenden Stellen der Meßner, Organiſten u. ſ. w.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Herſtellung einer gleichförmigen Beſetzungsweiſe der niederen Kirchendienſte verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths wie folgt:

Die Stellen der Meßner, Organiſten, Cantoren und Muſik-Direktoren werden, ſoweit dieſelben für ſich (ohne Verbindung mit einem Schulamte) beſtehen, und nicht Dritte das Ernennungsrecht dazu aus beſonderem Titel hergebracht haben, von den örtlichen Stiftungsräthen beſetzt.

An der Ausübung dieſes Rechts nehmen jedoch in Orten, in welchen ſich Einwohner verſchiedener Confeſſionen befinden, nur die der betreffenden Confeſſion angehörigen Mitglieder des Stiftungsraths Antheil.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. September 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern
und des Kirchen- und Schulweſens.
Geheimer Rath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 13. Oktober 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1834 bis zum 30. Juni 1835. (Mit Beilagen A. bis I.) — Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Stand der Geiſtlichen-Wittwen-Caſſe auf Martini 1834. — Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademiſchen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 3. d. M. den Revierförſter Krauch in Kleebronn, Forſts Stromberg, auf ſein Anſuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Penſionsſtand verſetzt, auch

dem Unterlieutenant Werthes des vierten Infanterieregiments die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem K. Militärdienſt ertheilt, und dagegen

den dem achten Infanterieregiment aggregirten Unterlieutenant v. Wächter bei dem vierten Regiment eingetheilt.

Sodann haben Höchſtdieſelben unter dem 4. d. M. den dem zweiten Reiter-Regiment zugetheilten Oberlieutenant v. Eiſendecher der K. Feldjägerſchwadron aggregirt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. die erledigte Stelle eines evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers in Neuenbürg dem Pfarrer Eiſenbach in Groß-Aſpach, Dekanats Backnang,

Digitized by Google

die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei Wildbad, Dekanats Neuenbürg, dem Pfarrer Heßel in Aurich, Dekanats Vaihingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Aiſtaig, Dekanats Sulz, dem Pfarrverweſer Roth in Bodelshauſen, Dekanats Tübingen, ſo wie

die erledigte evangeliſche Pfarrei Schwarzenberg, Dekanats Freudenſtadt, dem Pfarrverweſer Barth in Pfrondorf, Dekanats Nagold, gnädigſt übertragen, auch

dem Helfer Elwert zu Nagold die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung Behufs der Annahme einer theologiſchen Profeſſur in Zürich gnädigſt ertheilt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 7. d. M. den Ober-Juſtizrath Harpprecht in Ulm, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die bei dem Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Rathsſtelle zu verſetzen geruht, und

vermöge höchſten Dekrets vom 10. d. M. die erledigte Stelle eines Direktors des Gerichtshofs in Ulm dem Ober-Tribunalrath Dr. v. Reinhardt gnädigſt übertragen.

Die patronatiſche Nomination des Pfarrverweſers Amthor zu Herrenthierbach, Dekanats Langenburg, auf die dortige evangeliſche Pfarrſtelle iſt den 30. September beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtizbehörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1834 bis zum 30. Juni 1835. (Mit Beilagen A bis I.)

Die nachſtehenden Ueberſichten über die Geſchäftsthätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreis-Gerichtshöfe, ſo wie der Oberamts- und Amtsgerichte, in dem Zeitraum vom 1. Juli 1834 bis zum 30. Juni 1835, ſodann der Gerichts- und Amts-Notariate vom 1. Juni 1834 bis 31. Mai 1835 werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. April v. J. (Reg. Bl. S. 165) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. September 1836. Schwab.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der im Monate December d. J. vorzunehmenden erſten Dienſtprüfung vor dem zu Tübingen niedergeſetzten Juſtiz-Prüfungs-Collegium (der Juriſten-Fakultät) zugelaſſen zu werden wünſchen, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche, welche genau nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften (vergleiche die Miniſterialverfügung vom 1. April 1835, Reg.Bl. S. 149 ff.) eingerichtet ſeyn müſſen, bis zum 1. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von dieſer Semeſterprüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 3. Oktober 1836. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Der evangeliſchen Synode.

Stand der Geiſtlichen-Wittwen-Caſſe auf Martini 1834.

Nachdem die Rechnung der Geiſtlichen-Wittwen-Caſſe auf Martini $18\frac{33}{34}$ revidirt und juſtificirt iſt, wird unter Beziehung auf das Regierungsblatt von 1834, S. 580, folgende Ueberſicht über den Stand derſelben an Martini 1834 bekannt gemacht.

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini $18\frac{33}{34}$.

Das Vermögen beſtand:

	an Martini 1833:	an Martini 1834:
Capitalien	231,981 fl. 23 kr.	235,565 fl. 34 kr.
Ausſtände	3,136 fl. 23½ kr.	3,388 fl. 59½ kr.
Zahlungs-Vorſchüſſe:		
allgemeine	123 fl. 13 kr.	123 fl. 13 kr.
an die Ulmer Wittwen-Caſſe 5,506 fl. 41 kr., deren Erſatz ungewiß iſt, daher hier einkommt	0	7,633 fl. 45 kr., wovon aus dem angeführten Grunde in Berechnung genommen werden kann 0
Caſſen-Beſtand	0	239 fl. 50½ kr.
	235,240 fl. 59½ kr.	239,317 fl. 37 kr.
Hievon Paſſiv-Rückſtände	435 fl. 28 kr.	3 fl. 15 kr.
Rechners Aktiv-Remanet	121 fl. 18 kr.	
	556 fl. 46 kr.	
Reſt	234,684 fl. 13½ kr.	239,314 fl. 22 kr.

Digitized by Google

Das Vermögen hat ſich mithin in dieſem Jahre vermehrt um
—:· 4,630 fl. 8½ kr.

Die Summe liquidirt ſich

durch den Ueberſchuß der Einlagen in den Grundſtock . . .	4,416 fl.
der Etats-Einnahmen . . . . :	214 fl. 8½ kr.
—:·	4,630 fl. 8½ kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini $18\frac{33}{34}$.

A. Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.

Jährliche Beiträge von 1044 Mitgliedern .	8,526 fl. 36 kr.
Von erledigten Stellen .	5,296 fl. 4½ kr.
Vom Gnaden-Quartal .	588 fl. 23 kr.
Sporteln	3,277 fl. 50½ kr.
Freiwillige Beiträge .	54 fl. 19½ kr.
Strafen	0
Ertrag vom Bücherverlag	3,317 fl. 30 kr.
Für verkaufte Kirchenbücher	0
Capital-Zinſe . . .	9,547 fl. 41 kr.
Erſatz-Poſten . . .	0
Beitrag des Staats .	6,000 fl.
Insgemein	0
	36,688 fl. 24½ kr.

Aufwand.

Wittwen-Penſionen .	30,596 fl. 20 kr.
Waiſen-Portionen .	1,114 fl. 41 kr.
Gratialien	1,305 fl.
Stiftungen	424 fl. 30 kr.
Beſoldungen und Belohnungen . . .	648 fl. 29 kr.
Rechnungs-Reviſions- und Abhörkoſten . . .	145 fl.
Abgegangen . . .	0
Zinsraten und Agio bei den durch Ceſſion erworbenen Capitalien .	0
Erſatz-Poſten . . .	0
Vorſchüſſe an die Ulmer Pfarrwittwen-Caſſe	2,127 fl. 4 kr.
Prozeßkoſten . . .	0
Verwaltungskoſten .	13 fl. 12 kr.
Insgemein	0
	36,374 fl. 16 kr.

Es ergibt ſich mithin ein Ueberſchuß von
—:· 214 fl. 8½ kr.

Digitized by Google

B. Grundſtock.

1) Zuwachs und Abgang.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einlagen in fundum .	1,433 fl.	Abgegangen . . .	17 fl.
Von der Staatskaſſe an dem zu künftiger Befeſtigung der Geiſtlichen-Wittwenkaſſe ſowohl, als für eine mäßige Erhöhung der jährlichen Wittwen-Penſionen bewilligten Beitrag von jährlichen 6,000 fl. für die erſte Hälfte des Etats-Jahres 1833—34 .	3,000 fl.		
	4,433 fl.		

Es ergibt ſich alſo ein Zuwachs von —:· 4,416 fl.

2) Fonds-Beſtände.

Caſſenbeſtand an Martini 1833	0	Aktiv-Remanet des Rechners an Martini 1833	121 fl. 18 kr.
Ausſtände an Martini 1833	3,136 fl. 23½ kr.	Ausſtände auf Martini 1834	3,388 fl. 59½ kr.
Zahlungs-Vorſchüſſe .	123 fl. 13 kr.	Zahlungs-Vorſchüſſe .	123 fl. 13 kr.
Heimbezahlt erhaltene Aktiv-Capitalien . . .	21,815 fl. 49 kr.	Capitalien ausgeliehen	25,400 fl.
Paſſiv-Rückſtände . .	3 fl. 15 kr.	Paſſiv-Rückſtände . .	435 fl. 28 kr.
	25,078 fl. 40½ kr.		29,468 fl. 58½ kr.

Es erſcheint alſo ein Ueberſchuß von —:· 4,390 fl. 18 kr.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung der

Einnahmen		und	Ausgaben.	
Einkünfte	36,588 fl. 24½ kr.		Aufwand	36,374 fl. 16 kr.
Für den Grundſtock .	4,433 fl.		Abgang am Grundſtock	17 fl.
Fondsbeſtände . . .	25,078 fl. 40½ kr.		An Fondsbeſtänden .	29,468 fl. 58½ kr.
	66,100 fl. 5 kr.			65,860 fl. 14½ kr.

Remanet des Rechners

—:· 239 fl. 50½ kr.

Wird hiezu der Ueberſchuß an Fondsbeſtänden geſchlagen mit

—:· 4,390 fl. 18 kr.

ſo erſcheint die Vermögens-Zunahme mit

—:· 4,630 fl. 8½ kr.

III. Neueſter Perſonal-Beſtand der Anſtalt.

a) Beitragende Mitglieder . . . . 1,044.

b) im Genuß ſtehende Wittwen . . . . 354.

c) im Genuß ſtehende Waiſen mit 14 Portionen . . . . . 22.

Stuttgart den 18. November 1835 / 15. September 1836. Mohl.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademiſchen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge:

In Folge der vom 29. September bis 1. Oktober vorgenommenen Conkurs-Prüfung ſind:

I. folgende Jünglinge in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Becht, Sohn des verſtorbenen Silberarbeiters in Heilbronn,

2) Beck, Sohn des Ober-Zeugdieners in Ludwigsburg,

3) Binder, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart,

4) Deſſelberger, Sohn des verſtorbenen Schulmeiſters in Ulm,

5) Göhrum, Sohn des Bäckermeiſters in Stuttgart,

Digitized by Google

6) Grieſinger, Sohn des verſtorbenen Regierungsraths und Amts-Oberamtmanns in Stuttgart,
7) Härlin, Sohn des Ober-Amtsarztes in Ulm,
8) Haug, Sohn des Stadtheuwägers in Stuttgart,
9) Held, Sohn des verſtorbenen Metzgers in Stuttgart,
10) Herbſt, Sohn des Pfarrers in Bißingen,
11) Herzog, Sohn des Saifenſieders in Waiblingen,
12) Hintrager, Sohn des Pfarrers in Stammheim,
13) Hochſtetter, Sohn des Cameralverwalters in Sindelfingen,
14) Holzer, Sohn des Präzeptors in Bietigheim,
15) Leopold, Sohn des Schulmeiſters in Stuttgart,
16) Leyrer, Sohn des Conditors in Stuttgart,
17) Luppold, Sohn des Pfarrers in Wimsheim,
18) Mezger, Sohn des Stadtpfarrers in Murrhardt,
19) Oſiander, Sohn des verſtorbenen Dekans in Knittlingen,
20) Palm, Sohn des geweſenen Apothekers in Aalen,
21) Plank, Sohn des Cameral-Verwalters in Blaubeuren,
22) Preſſel, Sohn des Oberhelfers in Tübingen,
23) Rooſchüz, Sohn des Oberamtsrichters in Marbach,
24) Rümelin, Sohn des Schriftſetzers in Stuttgart,
25) Schnell, Sohn des Kaufmanns in Beſigheim,
26) Schröder, Sohn des verſtorbenen Amtsnotars in Winnenden,
27) Schwegler, Sohn des Pfarrers in Michelbach,
28) Steudel, Sohn des Profeſſors in Tübingen,
29) Uebelen, Sohn des Gymnaſiums-Rektors in Stuttgart,
30) Wurſter, Sohn des Pfarrers in Röthenberg.

II. Zum akademiſchen Studium der Theologie außerhalb des Seminars ſind folgende für befähigt erklärt worden:

1) Brucker, Sohn des Tuchmachers in Aalen,
2) Friz, Sohn des Unter-Amtsarztes in Markgröningen,

Digitized by Google

3) Günzler, Sohn des Rechnungsraths in Stuttgart,
4) Junghans, Sohn des Uhrenmachers in Ulm,
5) Kapff, Sohn des Dekans in Tuttlingen,
6) Kleemann, Sohn des Silberarbeiters in Ulm,
7) Raiſig, Sohn des Bäckers in Heilbronn,
8) Rommel, Sohn des Kaufmanns in Eßlingen,
9) Rommel, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Winterbach,
10) Stirm, Sohn des Schulmeiſters in Schorndorf,
11) Sulz, Sohn des verſtorbenen Oberamtsgerichts-Dieners in Tuttlingen,
12) Wehrle, Sohn des Gerichtsnotars in Tübingen,
13) Wunderlich, Sohn des Ephorus in Schönthal.

Der Eintritt in das Seminar geſchieht am 24. Oktober.

Stuttgart den 7. Oktober 1836. Flatt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals in Erledigung gekommene Rathsſtelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm iſt eine Rathsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Profeſſors am oberen Gymnaſium in Heilbronn, welche mit der Verpflichtung zu zwanzig wöchentlichen Lehrſtunden, theils in den alten Sprachen, theils in andern für dieſe Anſtalt (Reg.Bl. vom Jahr 1827, S. 297) vorgeſchriebenen Fächern, einen fixen Gehalt von 1000 fl. in Geld neben einem Antheile am Claßgelde gewährt, haben ſich ſpäteſtens innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe mit vollſtändiger Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Ueberſichten

über die

Geſchäfts-Thätigkeit

der

Juſtiz-Behörden des Königreichs

in dem Etats-Jahre 1834—35.

Digitized by Google

Beilage A.

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des Criminal-

Im Jahre 1834—35 wurden im Ganzen			und zwar: Reviſionsſachen							
anhängig:	erledigt:	blieben unerledigt:	waren am 1. Juli 1834 anhängig:	kamen im Jahr 1834—35 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntniſſe:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weiſe:	blieben unerledigt:	darunter ſpruchreif:	waren am 1. Juli 1834 anhängig:
264	247	17	—	2	2	2	—	—	—	19
	264									256

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals erledigten Reviſions- und Rekursſachen wurden die Erkenntniſſe

des Gerichtshofs in	beſtätigt:	gemildert:	geſchärft:	Zuſammen:
Eßlingen	66	31	2	99
Tübingen	26	11	3	40
Ellwangen	34	13	4	51
Ulm	28	6	2	36
des fürſtl. Hohenzollern-Sigmaringen'ſchen Hofgerichts	1	—	—	1
— — — Hechingen'ſchen Appellationsgerichts . .	—	—	—	—
Zuſammen .	155	61	11	227

Digitized by Google

ſ i ch-t

die

Senats des K. Ober-Tribunals.

Rekursſachen						Administrativ-Fälle im Sinne der Verfaſſungs-Urkunde §. 47				
kamen im Jahr 1834—35 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntniſſe:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weiſe:	blieben unerledigt:	darunter ſpruchreif:	waren am 1. Juli 1834 anhängig:	kamen im Jahr 1834—35 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
237	256	225	14	17	6	—	6	6	6	—
		239								
		256								

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des Civil-

Prozeſſe waren anhängig:						wurden			
am 1. Juli 1834:		im Jahre 1834—35 neu hinzugekommen:		Zuſammen:		durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlaſſen bis zur Wiederaufnahme:	
I. Inſtanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
—	91	4	242	4	333	3	51	—	—
91		246		337		54		—	
337						262			

Unter den im Jahre 1834—35 neu anhängig gewordenen Prozeſſen II. und III. Inſtanz waren begriffen:

1) Reviſionsſachen und Reſtitutionsprozeſſe	6
und ſind eingekommen:	
2) von dem Gerichtshofe in Eßlingen	33
3) — — — — Tübingen	39
4) — — — — Ellwangen	86
5) — — — — Ulm	67
6) — — fürſtl. Hohenzollern-Hechingen'ſchen Appellations-Gerichte .	2
7) — — — — Sigmaringen'ſchen Hofgerichte . . .	9
	242

Digitized by Google

ſicht

die

Senats des K. Ober-Tribunals.

erledigt:					gingen unerledigt in das Jahr 1835—36 über:				
durch Erkenntniſſe:				Summe:	ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:
formelle:		materielle:							
I.	II. u. III.	I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	
—	55	—	153	262	—	—	1	74	75
55		153					75		
337									

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civilprozeſſen II. und III. Inſtanz: wurden von den untergerichtlichen Erkenntniſſen:

beſtätigt	116
abgeändert	19
theils beſtätigt, theils abgeändert	18
als nichtig aufgehoben	—
	153

Digitized by Google

Beilage C.

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Criminal-

Gerichtsſtellen:	Criminal-Prozeſſe													
	waren anhängig:						wurden erledigt:						blieben	
	am 1. Juli 1834:		kamen neue hinzu:		Zuſammen:		durch Wegweiſung ꝛc.		durch Erkenntniß:		Zuſammen:		in der Verhandlung begriffen:	
	I.	II. Inſtanz.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Criminal-Senat des Gerichtshofs in														
Eßlingen . . .	88	3	796	45	884	48	63	1	684	43	747	44	78	1
Tübingen . . .	103	5	558	66	661	71	112	8	449	59	561	67	83	4
Ellwangen . . .	68	3	605	73	673	76	93	6	513	66	606	72	63	4
Ulm	44	3	513	47	557	50	88	2	409	47	497	49	48	1
Zuſammen .	303	14	2472	231	2775	245	356	17	2055	215	2411	232	272	10
	317		2703		3020		373		2270		2643		282	
	3020						2643						377	
							3020							

Digitized by Google

ſicht
die
Senate der K. Gerichtshöfe.

unerledigt:			
ſpruchreif:		Zuſammen:	
I.	II.	I.	II.
59	3	137	4
17	—	100	4
4	—	67	4
12	—	60	1
92	3	364	13
95		377	

Von den im Jahre 1834—35 durch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe abgeurtheilten Perſonen, welche mit einer höheren als dreimonatlichen Freiheitsſtrafe belegt worden, wurden verurtheilt, und zwar:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	zu der Strafe der Dienſt-Entlaſſung oder Dienſt-Entſetzung:	zur Feſtungs-ſtrafe:	zur Arbeitshaus-ſtrafe:	zur Zuchthaus-ſtrafe:	zur Todes-ſtrafe:
Eßlingen . . .	24	4	387	2	—
Tübingen . . .	24	2	225	4	—
Ellwangen . . .	29	2	222	2	1
Ulm	8	1	238	4	1
Zuſammen .	85	9	1072	12	2*)

*) In dieſen beiden Fällen wurde die erkannte Todesſtrafe im Wege der Gnade in zeitliche Zuchthausſtrafe verwandelt.

In den an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe gelangten Rekursſachen wurden:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	die bezirksgerichtlichen Erkenntniſſe			der Rekurs auf andere Weiſe erledigt:	Zuſammen:
	beſtätigt:	gemildert:	geſchärft:		
Eßlingen . . .	28	9	6	1	44
Tübingen . . .	23	30	6	8	67
Ellwangen . . .	39	21	6	6	72
Ulm	26	13	5	5	49
Zuſammen .	116	73	23	20	232

Digitized by Google

Beilage D. **Ueber**

über

von den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe in dem Etats-Jahre

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zuſammen:
1	Abtreibung der Leibesfrucht	1	1	2	1	5
2	Aſotie	24	9	5	6	44
3	Aufſtand	—	—	—	—	—
4	Ausbruch aus dem Gefängniß	8	4	2	2	16
5	Baum-Verderben	2	—	—	—	2
6	Beleidigung der Majeſtät	—	—	1	—	1
7	Betrug	126	54	26	39	245
8	Blutſchande	5	8	2	6	21
9	Boshafte Beſchädigung des Eigenthums	7	3	3	3	16
10	Beſtechung	6	4	22	7	39
11	Brandſtiftung	—	3	1	2	6
12	Calumnie	1	3	3	—	7
13	Concubinat	3	10	3	6	22
14	Defraudation von Gefällen	—	3	—	—	3
15	Diebſtahl	235	112	122	140	609
16	Dienſt-Vergehen (außer der Reſtſetzung)	14	20	8	13	55
17	Drohungen, gefährliche	14	4	6	12	36
18	Duell	—	—	—	—	—
19	Ehebruch	29	13	12	6	60
20	Eidesbruch	7	4	7	3	21
21	Entweichung aus der Straf-Anſtalt	5	1	—	—	6
22	Entführung	—	—	—	—	—
23	Erpreſſung	4	4	6	2	16
24	Fälſchung	40	46	32	26	144
25	Gewalt (crimen vis)	1	4	—	4	9
26	Gewehrbeſitz, unerlaubter	5	1	6	6	18
27	Grenz-Verrückung	2	2	2		8
28	Gotteslaſterung	—	3	1	1	5
29	Hazardſpiel	—	2	1	—	3
30	Hausfriedensbruch	4	5	2	2	13
31	Hochverrath	—	1	—	—	1
32	Injurien, wörtliche	58	58	27	51	194
33	Injurien, thätliche	61	51	13	29	154
34	Kinds-Ausſetzung	1	—	—	1	2
35	Kinds-Mord	2	—	1	1	4
36	Körper-Verletzung	18	14	14	16	62
37	Kuppelei	1	—	1	—	2
38	Medikaſtriren	4	2	2	1	9
39	Meineid	—	3	2	3	8

Digitized by Google

ſicht
die
1834—35 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zuſammen.
40	Mißhandlung der Eltern . . .	6	7	4	2	19
41	Mord	—	2	1	3	6
42	Münz-Verbrechen	1	1	—	—	2
43	Nothzucht	2	1	3	2	8
44	Raub	2	—	4	4	10
45	Reſtſetzung	5	14	9	7	35
46	Schuldenmachen, leichtſinniges .	9	1	3	1	14
47	Selbſtverſtümmlung	—	—	—	—	—
48	Sodomie	3	—	2	5	10
49	Selbſthülfe, unerlaubte . . .	7	—	5	1	13
50	Staats-Vergehen (außer Aufſtand und Hochverrath)	—	—	—	1	1
51	Todſchlag	1	—	—	—	1
52	Tödtung	4	3	2	7	16
53	Unzucht, gewerbsmäßige . . .	38	2	3	—	43
54	Unzucht mit unmannbaren Mädchen	4	2	3	5	14
55	Vagabundität, Confinations-Ueberſchreitung, auch Betteln . .	186	49	76	68	379
56	Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft (ohne Kindsmord)	3	2	3	2	10
57	Verläumdung	3	6	3	2	14
58	Vermögens-Zerfall, verſchuldeter	1	1	—	—	2
59	Waldbrandſtiftung	—	—	—	—	—
60	Wald-Exceſſe	23	7	6	4	40
61	Widerſetzlichkeit	110	48	40	40	238
62	Wilderei	7	3	3	7	20
63	Zoll-Vergehen	2	2	—	—	4
		1105	383	505	552	2745

Anmerkung. Vorſtehende Ueberſicht iſt nach folgenden Grundſätzen gefertigt:

a) Bei mehreren gleichzeitig abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen derſelben Gattung iſt nicht die Zahl der einzelnen ſtrafbaren Handlungen, ſondern diejenige der gefällten Erkenntniſſe, und nur bei Verbrechen und Vergehen verſchiedener Gattung, über welche in einem Urtheile erkannt worden, iſt die Zahl der erſteren und nicht die der Erkenntniſſe in Berechnung genommen. Wenn daher z. B. Jemand in einem Erkenntniſſe wegen vier Diebſtahls-Handlungen und wegen Vagirens und Widerſetzlichkeit beſtraft worden, ſo ſind jene Diebſtähle nicht als vier, ſondern nur als ein Vergehen aufgenommen, wie das Vagiren und die Widerſetzlichkeit.

b) Verſuchte Verbrechen ꝛc. ſind gleich den vollbrachten gezählt.

c) Verbrechen und Vergehen, welche in einer einzelnen, wenn gleich von mehreren Genoſſen gemeinſchaftlich verübten Handlung beſtehen, wie z. B. eine Tödtung, wobei mehrere Perſonen thätig geweſen, ein Raub oder Diebſtahl, an welchem Mehrere Theil genommen, ſind nur als ein Verbrechen ꝛc. berechnet.

d) Alle von dem Gerichte nicht für erwieſen angenommenen Verbrechen und Vergehen ſind ganz außer Berechnung geblieben, und daher nur wirklich erwieſene Verbrechen ꝛc. gezählt.

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Civil-

Civil-

Gerichtsſtellen:	waren anhängig: am 1. Juli 1834: I. Inſtanz:	am 1. Juli 1834: II. u. III. Inſtanz:	im Jahre 1834—35 neu hinzugekommen: I.	im Jahre 1834—35 neu hinzugekommen: II. u. III.	Summe:	wurden durch Vergleich und Verzicht: I.	durch Vergleich und Verzicht: II. u. III.	durch Ruhenlaſſen bis zur Wieder-Aufnahme: I.	durch Ruhenlaſſen bis zur Wieder-Aufnahme: II. u. III.	durch Er- formelle: I.	durch Er- formelle: II. u. III.
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen	48	204	41	149	442	9	55	4	3	2	30
Tübingen . . .	181	97	39	233	550	9	48	—	—	7	54
Ellwangen . . .	166	217	50	220	653	41	57	2	—	2	44
Ulm	136	139	79	233	587	29	41	—	1	3	45
Zuſammen .	531	657	209	835	2232	88	201	6	4	14	173
	1188		1044			289		10		187	
	2232					1018					

Digitized by Google

ſicht
die
Senate der K. Gerichtshöfe.

Prozeſſe erledigt: Erkenntniſſe: materielle: I.	II. u. III.	Summe:	gingen unerledigt in das Jahr 1835—36 über: ſpruchreif: I.	II. u. III.	in der Verhandlung begriffen: I.	II. u. III.	Summe:	Conk… waren anhängi… am 1. Juli 1834:	im Jahre 1834—35 neu hinzugekommen:	S…
9	63	175	—	10	65	192	267	3	—	
13	100	231	4	19	187	109	319	3	—	
35	140	321	—	3	136	193	332	9	—	
38	134	291	8	9	137	142	296	2	—	
95	437	1018	12	41	525	636	1214	17	—	
532			53		1161					
			1214							

Ehegerichtlich…	von der …trauerzeit:
des Ober-Tribun…	2
des Gerichtshofs	2
des Gerichtshofs	—
des Gerichtshofs	1
des Gerichtshofs	—
	5

…bandes

…nmen:
7
50
35
23
18
35

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. und die untergerichtlichen Erkenntniſſe

von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	beſtätigt:	abgeändert:	theilsbeſtätigt, theils abgeändert:	au…
Eßlingen	37	10	12	
Tübingen	65	15	15	
Ellwangen	83	35	7	
Ulm	83	29	9	
Zuſammen .	268	89	43	

Digitized by Google

Beilag

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, Militär-Perſonen, ſo wie der ehegericht-

Gerid … je Senate	Ehe-						
	waren anhängig:			wurden erledigt:			
	am 1. Juli 1834.	im Jahre 1834–35 neu hinzugekommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Verſöhnung der Ehegatten:	durch Erkenntniß auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe:	durch abweiſendes Erkenntniß:
Civil-Senats . . .	6	12	18	—	1	7	2
richts in Eßlingen .	70	90	160	5	13	50	9
Eßlingen in Tübingen .	175	56	231	1	9	35	—
Tübinge in Ellwangen	41	17	58	—	3	23	7
Ellwang in Ulm . .	25	18	43	—	1	18	1
Ulm .							
Zuſammen .	317	193	510	6	27	133	19
	510			185			
							510

Digitized by Google

i ch t

ie

ls Ehegerichts für die Einwohner der Reſidenzſtadt Stuttgart und für die

chen Senate der K. Gerichtshöfe.

…wiſtigkeiten: Summe:	gingen unerledigt in das Jahr 1835—36 über: ſpruchreif:	gingen unerledigt in das Jahr 1835—36 über: in der Verhandlung begriffen:	gingen unerledigt in das Jahr 1835—36 über: Summe:	Zahl der aufgehobenen Ehe-Verlöbniſſe:	Dispensationen: vom Ehe-Hinderniſſe der Verwandtſchaft:	Dispensationen: vom Ehe-Hinderniſſe der Alters-Ungleichheit:	Dispensationen: von der dreimaligen Proklamation:	Dispensationen: von der Trauerzeit:
10	—	8	8	2	8	5	3	2
77	12	71	83	43	58	43	—	2
45	4	182	186	44	55	27	1	—
33	8	17	25	21	43	15	1	1
20	1	22	23	21	25	17	—	—
185	25	300	325	131	169	107	5	5
	325							

In den 133 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflöſung des Ehebandes aus folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung der Bekl., die Ehe fortzuſetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus andern Gründen:	Zuſammen:
des Ober-Tribunals . . .	3	3	—	—	1	7
des Gerichtshofs in Eßlingen .	34	9	1	—	6	50
des Gerichtshofs in Tübingen	25	4	—	—	6	35
des Gerichtshofs in Ellwangen	18	5	—	—	—	23
des Gerichtshofs in Ulm . .	16	2	—	—	—	18
Zuſammen .	96	23	1	—	13	133

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-Behörd
Exemten erſter Claſſe, ſo wie der Pupillen-Senat

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlaſſenſchafts-Theilungen:			Curatelen und Adminiſtrationen:	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückſtändig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufſichtigen:	hörten auf:
des Ober-Tribunals . . .	4	2	2	26	20	6	44	7
des Gerichtshofs in Eßlingen .	5	3	2	25	14	11	48	4
des Gerichtshofs in Tübingen .	4	2	2	7	2	5	14	1
des Gerichtshofs in Ellwangen	6	3	3	9	8	1	18	1
des Gerichtshofs in Ulm . .	6	2	4	19	7	12	27	2
Zuſammen .	25	12	13	86	51	35	151	15

Digitized by Google

ſicht

die

für die Mitglieder des K. Hauſes und die in der Reſidenzſtadt S…
der K. Gerichtshöfe, vom 1. Juli 1834—35.

	Curatel- und Administrations-Rechnungen:						Bezirksgerichtliche Tabelle…	
…blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren zu prüfen:	wurde… geprüft…
37	41	41	33	33	8	8	—	—
44	34	27	26	22	8	5	16	11
13	18	20	18	18	—	2	26	26
17	38	23	38	23	—	—	11	7
25	14	14	14	14	—	—	4	4
136	145	125	129	110	16	15	57	48

Beilage H.

Bezirks-Ger…	…blieben unerledigt:
I. im Neckar…	
Backnang .	6
Beſigheim .	7
Böblingen .	6
Brackenheim	4
Cannſtadt .	7
Eßlingen .	5
Heilbronn .	1
Leonberg . .	10
Ludwigsburg	6
Marbach .	5
Maulbronn .	3
Neckarſulm .	6
Stuttgart, Cri… amt . .	7 / 2
Stuttgart, Sta…	—
Stuttgart, Ob… Gericht .	5 / —
Vaihingen .	1
Waiblingen .	3
Weinsberg .	84
Amtsgericht M… St…	494

…richte:	Untersuchungen: waren anhängig: am 1. Juli 1834:	im Jahre 1834—35 neu hinzugekommen:	Summe:	wurden definitiv erledigt: durch das Bezirks-Gericht:	durch den Gerichtshof:	blieben unerledigt: bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:	In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschul… wurden verurtheilt:	nicht verurtheilt:	waren der Unter… verhaftet:
…s-Kreis:											
d . . .	10	122	132	81	36	2	13	185	139	46	69
. . .	8	62	70	38	14	4	14	88	69	19	38
d . . .	19	65	84	53	12	12	7	83	50	33	29
. . .	20	99	119	76	31	2	10	229	129	100	34
d . . .	27	156	183	110	32	28	13	208	122	86	63
. . .	45	153	198	146	23	6	23	301	246	55	91
d . . .	4	99	103	69	19	12	3	137	98	39	61
. . .	13	66	79	29	23	16	11	91	74	17	37
d . . .	54	145	199	108	27	18	46	162	79	83	82
. . .	12	67	79	32	22	8	17	92	70	22	41
. . .	23	75	98	64	18	8	8	103	64	39	59
. . .	34	107	141	71	28	11	31	151	110	41	80
. . .	10	152	162	86	43	13	20	164	134	30	76
. . .	29	71	100	62	25	8	5	150	130	20	38
. . .	14	78	92	58	28	1	5	143	108	35	72
. . .	13	100	113	64	31	8	10	140	96	44	41
Buchau .	4	23	27	16	8	1	2	45	42	3	9
marchthal	2	25	27	18	3	5	1	56	35	21	19
er . .	5	63	68	49	10	3	6	79	50	29	18
…umme .	346	1728	2074	1230	433	166	245	2607	1845	762	937
…umme .	1963	8220	10,183	5772	2094	909	1408	13,083	9165	3918	4405
	10,183			7866		2317			13,083		13,083
				10,183							

…digten: während …suchung:	Civil-Prozeſſe:						Gant-Prozeſſe:					
	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1834:	im Jahre 1834—35 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1834:	im Jahre 1834—35 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweiſung:	
116	52	204	256	142	41	73	5	24	27	21	—	6
50	14	42	56	41	2	13	7	5	12	5	—	7
54	71	104	175	79	29	67	6	11	17	8	3	6
195	30	171	201	117	51	33	6	6	12	1	7	4
145	126	303	429	234	94	101	5	17	22	8	7	7
210	83	114	197	100	37	60	17	6	23	14	4	5
76	28	69	97	41	31	25	2	4	6	5	—	1
54	23	98	121	70	7	44	7	3	10	—	—	10
80	128	176	304	103	89	112	3	11	14	5	3	6
51	22	87	109	62	22	25	3	8	11	—	6	5
64	50	77	127	66	45	16	4	3	7	2	2	3
71	129	99	228	82	63	83	3	7	10	1	3	6
88	7	175	182	130	24	28	6	17	23	2	14	7
112	58	141	199	84	37	78	1	2	3	1	—	2
71	27	70	97	56	26	15	1	4	5	4	1	—
99	67	152	219	91	70	58	2	8	10	—	5	5
36	5	47	52	39	5	8	1	5	6	4	2	—
37	8	56	64	34	25	5	—	4	4	1	2	1
61	12	112	124	76	26	22	6	3	9	2	4	3
1670	940	2297	3237	1647	724	866	83	148	251	84	65	84
8678	4795	9837	14,632	6883	2973	4776	499	727	1226	368	364	494
	14,632			9856			1226			732		
				14,632						1226		

Digitized by Google

Beilage I.

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Gerichts- und Amts-Notariate

Notariats-Bezirke:	Zahl derſelben:	Inventuren und Theilungen: waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	Vormundſchafts- waren zu erledigen:	wurden erledigt:
Neckarkreis	52	11,453	10,321	1,132	4,037	3,892
Schwarzwaldkreis . .	44	9,982	9,460	522	3,957	3,841
Jaxtkreis	39	7,465	6,912	553	2,476	2,339
Donaukreis	37	7,260	6,876	384	3,003	2,941
Summe .	172	36,160	33,569	2,591	13,473	13,013
			36,160			13,473

Digitized by Google

ſicht

die

in dem Zeitraume vom 1. Juni 1834 bis 31. Mai 1835.

Rechnungen:	Geſchäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantſachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Beſitzſtands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Inventare und Theilungen:
blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückſtändig:	
145	723	700	23	101,018	101,018	—	798
116	759	744	15	91,270	91,270	—	335
137	515	502	13	54,145	54,145	—	218
62	467	454	13	32,486	32,486	—	310
460	2,464	2,400	64	278,919	278,919	—	1,661
		2,464					

Zur Beglaubigung der vorſtehenden Ueberſichten:
die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:
Herbort.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 52.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag den 24. Oktober 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. — Verfügung, betreffend die Beglaubigung der Pfandſcheine. — Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zu Annahme einer Domherrnſtelle. — Ernennung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Crailsheim. — Bekanntmachung der zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen. — Aufnahme in das Wilhelmsſtift in Tübingen. — Bekanntmachung, das Reſultat der im Monat Auguſt d. J. vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. — Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts. — Verfügung, betreffend die Gehalte des Forſtperſonals.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 10. d. M. den Oberlieutenant und Schützenoffizier v. Malchus im zweiten Infanterieregiment, auf ſeine Bitte, von der Stelle eines Schützenoffiziers enthoben, und dieſelbe dem Oberlieutenant Glaſer deſſelben Regiments übertragen, auch

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die erledigte Revierförſters-Stelle zu Tettnang, Forſtamts Weingarten, dem Revierförſter Merkel zu Amtzell, deſſelben Forſtamts, gnädigſt zu übertragen, und dagegen

auf die Revierförſtersſtelle zu Amtzell den Revierförſter Netzer, von Wieſenſteig, zu verſetzen geruht.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. die erledigte zweite Helfersſtelle an der Münſterkirche in Ulm dem dortigen Diakonats- und Garniſons-Pfarrverweſer Leube, ſo wie

die erledigte Helfersſtelle in Kirchheim dem Repetenten und Stadtvikar Weizel in Stuttgart gnädigſt verliehen, auch

dem Pfarrer Bantlin in Pfäffingen, Dekanats Herrenberg, die erbetene Entlaſſung von ſeinem Amte gnädigſt ertheilt, und

vermöge höchſten Dekrets vom 13. d. M. den Amts-Notar Krauß in Bopfingen, Oberamts Neresheim, auf das erledigte Amts-Notariat Giengen, Oberamts Heidenheim, gnädigſt zu verſetzen, wie auch

die erledigte Amts-Notarsſtelle in Willmandingen, Oberamts Reutlingen, dem vormaligen Pfand-Commiſſär Weihenmaier in Ludwigsburg zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. die durch den Tod des Buchhalters Siebold bei der Staatshauptkaſſe in Erledigung gekommene Buchhaltersſtelle dem Umgelds-Commiſſär in Stuttgart, Ober-Umgelder Haußmann gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 20. d. M. den Oberamtsrichter, Ober-Juſtizrath Stängel in Ulm, auf ſeine Bitte, wegen andauernder Krankheit, unter Vorbehalt der Wiederanſtellung im Falle ſeiner Geneſung, in den Ruheſtand zu verſetzen,

den Oberamtsgerichts-Aktuar Steudel in Freudenſtadt, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Leonberg zu verſetzen, und

die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Brackenheim dem Referendär erſter Claſſe Schmid von Rottenburg zu übertragen geruht.

Die patronatiſche Nomination des Pfarrers Göller in Münſter, Dekanats Weikersheim, zu der zweiten evangeliſchen Pfarrſtelle in Waldenburg, Dekanats Oehringen, iſt den 11. d. M. beſtätigt worden, und

die Uebertragung des vereinigten Poſt-Expeditions- und Poſthalterei-Dienſtes zu Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, an den bisherigen Verweſer deſſelben, Franz Rieger, von Bettenhauſen, Oberamts Sulz; erhielt unter dem 12. d. M. die landesherrliche Beſtätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Termin zu Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre zweiter Claſſe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 226) ſich zur zweiten Dienſtprüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Probe-Arbeiten in der feſtgeſetzten Zeit übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß ihre Prüfung bei der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Stuttgart am Dienſtag den 29. November d. J. vorgenommen werden wird.

Zu dieſem Ende haben dieſelben Tags zuvor ſich in Stuttgart einzufinden, und ſofort auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals (Nachmittags zwiſchen drei und fünf Uhr) ſich zu melden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu erhalten.

Stuttgart den 15. Oktober 1836. Schwab.

b) Verfügung, betreffend die Beglaubigung der Pfandſcheine.

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß die Beglaubigung der Pfandſcheine, welche auf Verlangen des Gläubigers nach dem Art. 194 des Pfandgeſetzes den Bezirksrichtern obliegt, häufig nicht durch dieſe, ſondern durch die Gerichts-Aktuare oder Aſſiſtenten vorgenommen, hiedurch aber die Sicherheit, welche das Geſetz dem Gläubiger gewähren will, keineswegs erreicht wird; ſo werden die Bezirksrichter auf die gedachte Beſtimmung des Geſetzes zu genauer Nachachtung mit dem Anfügen hingewieſen, daß die Beglaubigung der Pfandſcheine nur in dringenden Fällen, bei Verhinderung des Bezirksrichters, den Gerichts-Aktuaren als geſetzlichen Stellvertretern deſſelben, niemals aber den Aſſiſtenten zu überlaſſen iſt.

Stuttgart den 21. Oktober 1836. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zu Annahme einer Domherrnſtelle.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. dem Kammerherrn und penſionirten Ober-Juſtizrath, Freiherrn v. Eyb

zu Ellwangen die nachgeſuchte Erlaubniß, die Stelle eines K. Preußiſchen Domherrn zu Merſeburg annehmen und die damit verbundene Ordens-Dekoration tragen zu dürfen, gnädigſt zu ertheilen geruht.

Stuttgart den 8. Oktober 1836. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Ernennung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Crailsheim.

Unter dem 13. September 1836 wurde an die Stelle des zum Dekan beförderten Diakonus Kapff Pfarrer Butterſack in Satteldorf zum Schullehrer-Conferenz-Direktor in der Diöceſe Crailsheim ernannt.

Stuttgart den 11. Oktober 1836. Mohl.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung der zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen.

Am 21. v. M. ſind nachbenannte achtundzwanzig Candidaten der katholiſchen Theologie in Rottenburg zu Prieſtern geweiht, und ſonach als Gehülfen in der Seelſorge zugelaſſen worden:

Bantle, Alois, von Oberndorf,
Beck, Alois, von Ellwangen,
Blaicher, Johann, von Saulgau,
Diſchinger, Georg, von Ellwangen,
Dorn, Joſeph, von Rottweil,
Feil, Fidel, von Ellwangen,
Grimm, Carl, von Hüttlingen,
Hagenmaier, Johann, von Deggingen,
Heinrich, Conſtantin, von Pfahlheim,
Herderer, Johann Nepomuk, von Rottweil,
Janz, Auguſtin, von Staig,
Knupfer, Reinhardt, von Binsdorf,
Koch, Ignaz, von Niederſtotzingen,
Mann, Blaſius, von Ehingen,
Mayer, Joſeph, von Gmünd,
Moſer, Thomas, von Obernheim,
Oehler, Anton, von Weilderſtadt,

Digitized by Google

Rapp, Florian, von Warthauſen,
Reile, Thomas, von Ellwangen,
Reiniger, Carl, von Ellwangen,
Rief, Joſeph Anton, von Stein, Oberamts Biberach,
Schadt, Joſeph Franz, von Gundelsheim,
Schmidt, Ignaz Ulrich, von Zöbingen,
Steble, Matthäus, von Renquishauſen,
Steinhäuſer, Chriſtian, von Gmünd,
Waizenegger, Demetrius, von Stetten, Oberamts Tuttlingen,
Wendelſtein, Martin, von Rottenburg,
Zierlein, Caſpar, von Igersheim.

Stuttgart den 4. Oktober 1836.

Für den Vorſtand:
Schebler.

b) Aufnahme in das Wilhelmsſtift in Tübingen.

In den katholiſchen höheren Convikt (Wilhelmsſtift) zu Tübingen gehen aus den beiden niederen Convikten zu Ehingen und Rottweil die ſechsunddreißig Zöglinge des vollendeten vierten Gymnaſial-Curſes über.

Von denjenigen, welche außerhalb der Convikte ihre Gymnaſial-Studien vollendet haben, werden auf ihre Bitten in das Wilhelmsſtift aufgenommen, die Gymnaſiſten:
Gams, Joſeph, Sohn des weil. Schulmeiſters in Mittelbuch,
Maſt, Joſeph, Sohn des Schloßverwalters in Ellwangen,
Ochs, Johann Nepomuk, Sohn des Oberamtsdieners in Ehingen,
Ruckgaber, Guſtav, Sohn des weil. Kirchenraths-Regiſtrators in Stuttgart,
Schneider, Auguſtin, Sohn des Bauern in Seedorf,
Stempfle, Carl Friedrich, Stiefſohn des Ober-Juſtiz-Prokurators Zimmerle in Ellwangen,
Zimmermann, Carl, Sohn des Metzgers in Ehingen.

Sämtliche Zöglinge dieſes Inſtituts haben ſich am Samſtag den 22. d. M. Nachmittags, mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, im Wilhelmsſtifte einzufinden.

Stuttgart den 11. Oktober 1836.

Für den Vorſtand:
Schebler.

Digitized by Google

4. Der iſraelitiſchen Ober-Kirchen-Behörde.

Bekanntmachung, das Reſultat der im Monat Auguſt d. J. vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend.

Von drei bei der im Auguſt d. J. vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung erſchienenen Rabbinats-Candidaten wurde einer, wegen unzureichender Kenntniſſe, zurückgewieſen, und folgende zwei zur Anſtellung als Rabbinen für befähigt erklärt:

1) Dr. Naphthali Frankfurter, von Oberdorf, Oberamts Neresheim,

2) Dr. Moſes Waſſermann, ebendaher.

Stuttgart den 29. September 1836. Steinhardt.

5. Der Direktion des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts.

Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts.

Bei der am 24. September d. J. in Gegenwart einer Commiſſion der Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins mit den Zöglingen der hieſigen Lehranſtalt vorgenommenen Hauptprüfung hatte nach Maßgabe der Statuten die Vertheilung von Preismedaillen ſtatt, und es erhielten hienach:

1) von den landwirthſchaftlichen Zöglingen
den erſten Preis
Franz Schleebuſch aus Amorbach,
den zweiten Preis
Martin Solteſz aus Verzeta in Ungarn;

2) von den forſtwirthſchaftlichen Zöglingen
den erſten Preis
Lorenz Ludwig Kober aus Plüderhauſen,
den zweiten Preis
Carl Schlette aus Pfullingen.

Hohenheim den 26. September 1836. Prof. Dr. Gwinner.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Gehalte des Forſtperſonals.

Nachdem in Beziehung auf die, in dem §. 6 der Miniſterial-Verfügung vom 21. Januar 1822 (Reg.Bl. Seite 25) beſtimmten Gehalte des Forſtperſonals die Veränderungen eingetreten ſind, daß

Digitized by Google

a) die Oberförſter ſtatt der früheren 30 fl. für Schreibmaterialien als Canzleikoſten-Entſchädigung nunmehr bei den Aemtern

erſter Claſſe jährlich	250 fl.
zweiter Claſſe jährlich	200 fl.
dritter Claſſe jährlich	150 fl.

und

b) die Revierförſter, ſtatt vorheriger 15 fl. für Schreibmaterialien, in allen drei Claſſen jährlich . . . . 25 fl.

erhalten, auch

c) den Revierförſtern dritter Claſſe für freie Wohnung ſtatt vorheriger 25 fl. gleich jenen der erſten und zweiten Claſſe jährlich . . . . . 50 fl.

vergütet werden; ſo wird dieſes hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Stuttgart den 6. Oktober 1836. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das Ableben des Amts-Notars Walz iſt das in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Amts-Notariat Schroßberg, Oberamts Gerabronn, erledigt worden. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Durch das am 9. d. M. erfolgte Ableben des Gerichts-Notars, Ober-Juſtiz-Reviſors Buob iſt das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichts-Notariat Urach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) In dem Oberamt Neresheim iſt ſtatt des in Erledigung gekommenen Amts-Notariats Bopfingen, zu Vollziehung der beſchloſſenen Veränderungen in der Eintheilung einiger Notariatsbezirke des Jaxtkreiſes, ein Amts-Notariat von kleinerem Umfange mit dem Siße in Kirchheim und mit einem Gehalte von 350 fl. neu zu beſeßen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Ulm, womit zugleich das Amt eines Polizeihausverwalters daſelbſt mit beſonderer Entſchädigung verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

5) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Oberamtsgerichts-Aktuars-Stelle in Freudenſtadt haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

6) Nach erfolgter Vereinigung der Diöceſe Alpeck mit der Diöceſe Ulm iſt die durch den Tod des Dekans Baur in Erledigung gekommene vereinigte Pfarrei Göttingen und Alpeck wieder zu beſetzen. Der Wohnſitz des Pfarrers iſt in Göttingen; neben den gewöhnlichen gottesdienſtlichen Verrichtungen in dieſem Orte hat derſelbe in dem eine halbe Stunde entfernten Orte Alpeck jeden Sonn-, Feſt-, Feier- und Bußtag eine Predigt zu halten; die Catechiſationen wechſeln zwiſchen beiden Orten, welche einſchließlich des Filials Stupelau gegen 800 Einwohner zählen. Das Einkommen der Stelle iſt verwandelt, und berechnet ſich in Sportelpreiſen auf 1016 fl. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Wittershauſen, Diöceſe Sulz, von welcher das Filial Boll getrennt und mit der Stadtpfarrei Oberndorf vereinigt worden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden. Die Gemeinde zählt 634 Pfarrgenoſſen, das bisherige Einkommen der Pfarrſtelle iſt verwandelt, und deſſen jährlicher Betrag zu 701 fl. in Sportelpreiſen berechnet.

8) Die Bewerber um die erledigte Diakonatſtelle in Pfullingen, Diöceſe Reutlingen, mit welcher die gewöhnlichen Geſchäfte eines zweiten Stadt-Geiſtlichen verbunden ſind, und deren Einkommen auf 665 fl. nach Sportelpreiſen ſich berechnet, haben binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersſtelle zu Wieſenſteig, Forſtamts Kirchheim, mit welcher die Beſoldung zweiter Claſſe nebſt Pferdsration verbunden wird, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Am 21. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Auguſt ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 53.

Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg.

Samſtag den 29. Oktober 1830.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Weinleſe. — Verfügung in Betreff der Umgelds-Commiſſariate. (Mit einer Beilage.)
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. den bisherigen Umgelds-Commiſſär, Oberumgelder Keppler von Pfullingen, zum Reviſor bei dem Steuer-Collegium,

den bisherigen Umgelds-Commiſſär, Oberumgelder Heerbrandt von Balingen, zum Reviſor bei der Finanzkammer in Reutlingen, und

den Umgelds-Commiſſär, Oberacciſer Mettich von Oehringen, zum Reviſor bei der Finanzkammer in Ellwangen gnädigſt ernannt, auch

den Revierförſter Fehleiſen von Gönningen, Forſtamts Urach, auf das erledigte Revier Kleebronn, Forſtamts Stromberg, und

auf das dadurch in Erledigung gekommene Revier Gönningen den Revierförſter Gaus von Schwarzenberg, Forſtamts Freudenſtadt, zu verſetzen geruhet.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung in Betreff der Weinleſe.

In Beziehung auf die dießjährige Weinleſe wird den K. Cameralämtern Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Wo während der früheren naßkalten Witterung eine Fäulniß unter den Trauben eingetreten iſt, haben die Cameralämter zum Vortheile der Weinberge-Beſitzer dahin mitzuwirken, daß das faulgewordene Gewächs ausgeleſen werde. Daſſelbe iſt ſodann da, wo der Zehent- und Theilwein für die Staats-Finanz-Verwaltung noch in Natur erhoben wird, von Entrichtung der Zehent- und Theilgebühr frei zu laſſen.

2) Die wenigen noch nicht in Geld verwandelten Weinbeſoldungen, deßgleichen Penſionen, Gülten und andere Schuldigkeiten, ſind, ſoweit es thunlich iſt, von dem Natural-Gefällertrage unter den Keltern vorſchriftmäßig abzureichen.

3) Die Gefällwein-Ueberſchüſſe, welche nach Berichtigung der Ausgaben ſich noch ergeben werden, ſind unter den Keltern beſtmöglich zu verwerthen.

4) Die Herbſtrechnungen ſind in der bisherigen Form ohne Aufenthalt an die Finanzkammern einzuſenden, damit die letztern in den Stand geſetzt werden, die vorgeſchriebene Ueberſicht über die Weingefäll-Einnahmen längſtens auf den 15. Dezember dem Finanz-Miniſterium vorzulegen.

Stuttgart den 22. Oktober 1836.

Herdegen.

Digitized by Google

b) Verfügung in Betreff der Umgelds-Commiſſariate. (Mit einer Beilage.)

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. eine neue Eintheilung der für die Verwaltung der Wirthſchaftsabgaben gebildeten, bisher theils durch Umgelds-Commiſſäre, theils durch Commiſſariats-Aſſiſtenten verſehenen Bezirke, und die durchgängige Beſetzung derſelben mit Umgelds-Commiſſären nach der beigefügten Ueberſicht zu genehmigen und dabei zu beſtimmen geruhet, daß dieſe Eintheilung mit dem 1. Januar 1837 in Wirkung treten ſoll.

Die Umgelds-Commiſſäre, welche den widerruflich angeſtellten Dienern (Dienſt-Pragmatik §. 4) beizuzählen ſind, erhalten von dem vorgedachten Termin an als Beſoldung in der erſten Claſſe jährlich 600 fl. und in der zweiten Claſſe jährlich 500 fl., ſodann ohne Unterſchied Vergütung für Pferd- und Botenlöhne und ſonſtige Auslagen in Dienſtſachen jährlich 180 fl., Diäten bei auswärtigen Dienſtverrichtungen täglich 2 fl. 30 kr., und endlich die von den Wirthen und Brauern, welche Abſtich- oder Malzſteuerzettel verlangen, hiefür durch die Cameralämter vorſchriftmäßig (Reg.Bl. von 1827, S. 553 und 566) einzuziehenden Gebühren von beziehungsweiſe 6 kr. und 4 kr. für jeden Zettel.

Da durch die neuen Beſtimmungen einestheils die Amtsbezirke verkleinert, anderntheils die Gehalte vermehrt worden ſind, ſo wird von den ernannten Umgelds-Commiſſären um ſo zuverſichtlicher erwartet, daß ſie durch ihr Dienſtbenehmen der höheren Verwaltungsſtelle weder zum Gebrauche des Rechts der Dienſtentlaſſung, noch zur Ausübung der hiemit ausdrücklich vorbehaltenen Verſetzungsbefugniß ohne Umzugs-Entſchädigung Anlaß geben, vielmehr durch Treue, Umſicht und Thätigkeit weiterer Berückſichtigung ſich würdig zeigen, insbeſondere aber gegen vorkommende Geſetzes-Uebertretungen pflichtmäßig einſchreiten und zunächſt Abgabe-Hintergehungen um ſo ſtrenger verfolgen werden, als durch Verkürzung der geſetzlichen Steuern die unredlichen Abgabepflichtigen nicht nur in der Perſon der Staatskaſſe die Geſammtheit der Steuerpflichtigen betrügen, ſondern auch gegen die redlichen Genoſſen ihres Gewerbs eine Ueberlegenheit erlangen, welcher dieſe ſich nur mit eigenem Schaden erwehren können.

Stuttgart den 28. Oktober 1836.

Herdegen.

Beilage.

Ueberſicht

der durch höchſte Entſchließung vom 24. Oktober 1836 genehmigten Eintheilung und Beſetzung der Umgelds-Commiſſariate.

Benennung der Commiſſariate und des Amtsſitzes.	Bezirks-Umfang nach der Cameralamts-Eintheilung.	Beſol-dungs-Claſſe.	Umgelds-Commiſſäre.
I. Neckarkreis.			
1) Heilbronn.	Heilbronn, Brackenheim, Neuenſtadt, Gundelsheim.	I.	Müller, bisher daſelbſt.
2) Leonberg.	Leonberg, Sindelfingen, Merklingen, Wiernsheim.	I.	Hauff, bisher in Biberach.
3) Ludwigsburg.	Ludwigsburg, Marbach, Großbottwar.	I.	Kinſelmann, bisher in Göppingen.
4) Vaihingen.	Vaihingen, Bietigheim, Güglingen, Maulbronn.	I.	Deigendeſch, bisher daſelbſt.
5) Stuttgart.	Stuttgart, Cannſtadt, Eßlingen (einſchließlich Nellingen).	I.	Schmidt, bisher Amtsverweſer daſelbſt.
II. Schwarzwaldkreis.			
6) Balingen.	Balingen, Rottenmünſter, Tuttlingen.	I.	Weunagel, bisher Canzlei-Aſſiſtent bei der Finanzkammer in Reutlingen.
7) Dornſtetten.	Dornſtetten, Altenſtaig, Alpirsbach.	I.	Bühler, bisher Aſſiſtent daſelbſt.
8) Nagold.	Reuthin, Neuenbürg, Herrenalb, Hirſau.	I.	Mönch, bisher daſelbſt.

Digitized by Google

Benennung der Commiſſariate und des Amtsſitzes.	Bezirks-Umfang nach der Cameralamts-Eintheilung.	Beſoldungs-Claſſe.	Umgelds-Commiſſäre.
9) Oberndorf.	Oberndorf, Roſenfeld, Rottweil.	II.	Vogel, quiescirter Zoll-Grenz-Controleur in Alpirsbach.
10) Reutlingen.	Pfullingen, Urach.	I.	Hoffmann, bisher Canzlei-Aſſiſtent beim Steuer-Collegium.
11) Rottenburg.	Rottenburg, Horb.	II.	v. Groll, bisher Aſſiſtent in Böblingen.
12) Tübingen.	Tübingen, Luſtnau, Weil im Schönbuch.	II.	Greiß, bisher Amtsverweſer in Oberndorf.
III. Jaxtkreis.			
13) Crailsheim.	Crailsheim, Roth am See.	II.	Schlegel, bisher daſelbſt.
14) Ellwangen.	Ellwangen, Kapfenburg.	I.	Kiefer, bisher Aſſiſtent in Mergentheim.
15) Gmünd.	Gmünd, Aalen, Lorch.	I.	Viſel, Oberamtspfleger, bisher zugleich Schuldenzahlungs-Caſſier in Gmünd.
16) Hall.	Hall, Murrhardt, Gaildorf.	I.	Blum, bisher Reviſions-Aſſiſtent bei der Zolldirektion.
17) Heidenheim.	Heidenheim, Herbrechtingen, Langenau.	II.	Glaß, bisher Amtsverweſer daſelbſt.
18) Mergentheim.	Mergentheim, Creglingen.	II.	Ruckhäberle, quiescirter Zoll-Grenz-Controleur in Gundelsheim.
19) Oehringen.	Oehringen, Weinsberg, Schönthal.	I.	Bunz, bisher Canzlei-Aſſiſtent bei der Finanzkammer in Ellwangen.
20) Schorndorf.	Schorndorf (einſchl. Beutelsbach), Waiblingen, Backnang.	I.	Fraſch, bisher daſelbſt.
IV. Donaukreis.			
21) Biberach.	Ochſenhauſen, Waldſee.	I.	Lang, bisher Aſſiſtent in Waldſee.

Digitized by Google

Benennung der Commiſſariate und des Amtsſitzes.	Bezirks-Umfang nach der Cameralamts-Eintheilung.	Beſol-dungs-Claſſe.	Umgelds-Commiſſäre.
22) Ehingen.	Ehingen, Münſingen.	II.	Kettner, quiescirter Zoll-Grenz-Controleur in Liebenzell.
23) Göppingen.	Göppingen, Geißlingen.	I.	Mährlen, bisher Reviſions-Aſſiſtent bei der Finanzkammer in Ulm.
24) Kirchheim.	Kirchheim, Wieſenſteig, Neuffen.	I.	Koch, bisher Reviſions-Aſſiſtent bei dem Steuer-Collegium.
25) Ravensburg.	Weingarten, Friedrichshafen.	II.	Hofmann, bisher Copiſt bei der Finanzkammer in Ulm.
26) Riedlingen.	Schuſſenried, Heiligkreuzthal, Zwiefalten.	I.	Herlikofer, bisher Aſſiſtent daſelbſt.
27) Ulm.	Ulm, Wiblingen, Blaubeuren.	I.	Mann, bisher daſelbſt.
28) Wangen.	Wangen, Tettnang.	II.	Vogel, bisher Aſſiſtent in Murrhardt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamtmanns v. Sprösſer iſt das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Göppingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei der K. Regierung des Donaukreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe mit Pferds-Ration ſtehende Revierförſterſtelle zu Schwarzenberg, Forſtamts Freudenſtadt, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 24. d. M. iſt der bisherige Umgelds-Commiſſariats-Aſſiſtent, Oberumgelder Déderer von Kirchheim, vorbehaltlich ſeiner in letzterer Eigenſchaft erworbenen Anſprüche, als Copiſt zur K. Finanzkammer des Donaukreiſes verſetzt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerſtag den 3. November 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif. (Mit einer Beilage.) — Dienſt-Nachrichten.
Dienſt-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Vermöge des §. 12 der proviſoriſchen Zoll-Ordnung vom 15. December 1833 ſollen Abänderungen der Tarifſätze und Bekanntmachungen neuer Tarife nur von drei zu drei Jahren erfolgen.

Nachdem nun unter den zollvereinten Staaten für die Jahre 1837, 1838 und 1839 der beigefügte Vereins-Zolltarif verabredet worden iſt, ſo haben Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths beſchloſſen und verordnen hiemit, daß dieſer neue

Digitized by Google

Tarif ſofort verkündet, und mit dem 1. Januar 1837 ſtatt des bisherigen der proviſoriſchen Zoll-Ordnung von 1833 unter Beilage I. angehängten Vereins-Zolltarifs in Kraft geſeßt werden ſoll.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt

Gegeben, Stuttgart den 17. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 17. v. M. den Cameralverwalter Bilfinger in Cannſtadt, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen Krankheit, unter dem Vorbehalte der Wiederanſtellung für den Fall ſeiner Herſtellung, in den Penſionsſtand zu verſeßen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. die bei dem K. Bergrath erledigte Reviſorsſtelle dem bei demſelben angeſtellten Canzlei-Aſſiſtenten Clemm zu übertragen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. zu Vollziehung des neuen Normal-Etats des K. Medicinal-Collegiums zu Ober-Medicinal-Aſſeſſoren die bisherigen Collegial-Hülfsarbeiter bei dieſem Collegium, nämlich:

den Profeſſor Dr. Jäger, und

die proviſoriſchen Medicinal-Aſſeſſoren Dr. Zeller und Dr. Plieninger

zu ernennen, auch

dem Collegial-Hülfsarbeiter des Medicinal-Collegiums, Stadtdirektions-Arzt Dr. Reuß zu Stuttgart, den Titel und Rang eines Ober-Medicinal-Aſſeſſors zu verleihen gnädigſt geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 27. v. M. dem Oberamtsgerichts-Aktuar Volley, von Oehringen, die neu errichtete Canzlei-Aſſiſtenten-Stelle bei dem K. Ober-Tribunal, ſo wie

die erledigte Canzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Referendär erſter Claſſe Haßler von da, deßgleichen

die neu errichteten zweiten Aktuarsſtellen bei den Oberamtsgerichten

Ludwigsburg, dem Gerichtsaktuar Gros in Beſigheim,

Tübingen, dem Referendär erſter Claſſe Weber von Stuttgart,

Hall, dem Referendär erſter Claſſe Dr. Fallati von Langenargen, Oberamts Tettnang,

Künzelsau, dem Referendär erſter Claſſe Grafen v. Taube von Stuttgart, und

Göppingen, dem Referendär erſter Claſſe Kurz von Großſachſenheim, Oberamts Vaihingen,

zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. Höchſt-Ihren Leibarzt, Ober-Medicinalrath Dr. v. Ludwig zum Vice-Direktor bei dem K. Medicinal-Collegium zu ernennen gnädigſt geruht.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsgerichts-Aktuarsſtelle in Beſigheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Bei dem K. Oberamtsgericht Oehringen iſt die Aktuarsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Um dem jährlich erſcheinenden allgemeinen Landes-Kalender für die Zukunft eine ſolche Einrichtung zu geben, daß derſelbe, neben ſeiner nächſten im Begriffe eines allgemeinen Landes-Kalenders liegenden Beſtimmung, zugleich zu einem Beförderungsmittel wahrer Volksbildung dienen könne, wird für denſelben ein eigener Redakteur, in widerruflicher Weiſe, aufgeſtellt werden. Die Aufgabe dieſes

Digitized by Google

Redakteurs iſt, für die ganze innere und äußere Ausſtattung des Jahrs-Kalenders zu ſorgen und zu haften; ſonach hat derſelbe einmal dasjenige, was bisher den Haupt-Inhalt des Landes-Kalenders ausmachte, die aſtronomiſchen und die damit verbundenen chronologiſchen Angaben ꝛc. theils zu verfaſſen, theils einzuholen und mit zuverläßiger Pünktlichkeit einzutragen und fortzuführen; ſodann hat er zu nützlicher und anziehender Belehrung, namentlich des Land- und Gewerbmannes, zweckmäßige Aufſätze und Mittheilungen, vornehmlich aus dem Gebiete der Land- und Hauswirthſchaft, des Gewerbeweſens, der Natur- und Vaterlandskunde, theils ſelbſt zu liefern, theils und noch mehr von tüchtigen und ſachkundigen Männern ſolche ſich zu verſchaffen und zu ſammeln; endlich hat er auch den Druck des Kalenders zu überwachen und für möglichſte typographiſche ꝛc. Richtigkeit deſſelben Sorge zu tragen. Die jährliche Belohnung des Redakteurs beſteht in 400 fl. Geld. Zur Honorirung der Aufſätze und Beiträge iſt eine beſondere Summe ausgeſetzt. Die Bewerber um dieſe Stelle, welche neben einer guten Darſtellungsgabe einen praktiſchen Blick, Bekanntſchaft mit den Bedürfniſſen der Zeit und den Zuſtänden des Volkes, ſo wie vornehmlich auch mathematiſche, naturwiſſenſchaftliche, technologiſche und verwandte Realkenntniſſe erfordert, haben ſich mit Belegen ihrer Befähigung innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte Cameralamt Cannſtadt, welches mit dem 1. Juli 1837 aus der dritten in die zweite Beſoldungs-Claſſe vorgerückt wird, haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Beilage. X.

Vereins-Zoll-Tarif
für
die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Erſte Abtheilung.
Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinſpülig;
4) Dünger, thieriſcher; deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngeſalz, letzteres nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Controle der Verwendung;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunſtein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerſpath (in kryſtalliſirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7) Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude innerhalb dieſer Grenzen belegen ſind;
8) Fiſche, friſche, und Krebſe;

9) Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächſe, friſche, als:
Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glaſur- und Hafnererz (Alquiſoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;
14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;
15) Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;
16) Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker mit ſich führen, ingleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind, und welche Handelsreiſende mit ſich führen; dann die Wagen der Reiſenden; ferner Wagen und Waſſerfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Perſonen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienſtücke der Schiffe, Reiſegeräth, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;
17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18) Milch;
19) Obſt, friſches;
20) Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſcripte);
21) Saamen von Waldhölzern;
22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

Digitized by Google

23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren), deßgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine beim Landtransport, inſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzſteine in demſelben Falle;
25) Stroh, Spreu, Häckerling;
26) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt;
27) Torf und Braunkohlen;
28) Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Fünfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Bruttogewicht, wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
1	Abfälle von Glashütten, deßgleichen Glasſcherben und Bruch von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgräße); von Seifenſiedereien die Unterlauge, von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges, als eingetrocknetes, Thierflechſen, Hörner, Hornſpitzen, Hornſpäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert ſeyn . . . .
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren: a) Rohe Baumwolle . . . . b) Baumwollengarn: 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . 2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . . . . c) Baumwollene, deßgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimiſchung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Geſpinnſt- und Treſſenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing, Stahl und andern Materialien . . . .
3	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Keſſel, Röhren, Schrot, Platten u. ſ. w. . . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweiſe aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . .
4	Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren: a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eiſen ohne Politur und Lack . . . . b) feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren
5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren: a) Chemiſche Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate,

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)			fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	frei	.	.	15 (12*)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	50	
1 Centner	frei	.	.	15 (12)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	50	
1 Centner	2	.	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten.	1 Centner	3	26¼	.	.	18% in Fäſſ. u. Kiſt.
1 Centner	8	.	.	.	8 in Ballen.	1 Centner	13	58¾	.	.	7% in Ballen.
1 Centner	50	.	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 8 in Ballen.	1 Centner	85	.	.	.	18% in Fäſſ. u. Kiſt. 7% in Ballen.
1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	7 in Fäſſern u. Kiſten.	1 Centner	3	26¼	.	.	6% in Fäſſ. u. Kiſt.
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58¾	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12% in Körben.
1 Centner	3	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	5	6¼	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten.	1 Centner	16	58¾	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten.

*) Die unter den Silbergroſchen ſtehenden Ziffern bezeichnen 24ſtel des Thalers.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	ätheriſche, auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; deßgleichen Maler⸗, Waſch⸗, Paſtellfarben und Tuſche, Farben⸗ und Tuſchkaſten, feine Pinſel, Mundlack (Oblaten), Engliſch⸗Pflaſter, Siegellack u. ſ. w.; überhaupt die unter Apotheker⸗, Droguerie⸗ und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral⸗Alkali), Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer⸗ und Eiſenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eiſenvitriol (grüner) . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothſtein, Umbra; ſo wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpeterſäure und Salzſäure; auch roher Flußſpath in Stücken . . . .
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . .
	2) Krapp . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraſpelt . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . .
	k) Pott⸗ (Waid⸗) Aſche, Weinſtein . . . .
	l) Mineralwaſſer in Flaſchen oder Krügen . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . .

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	Sätze beim Eingang. kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	Sätze beim Ausgang. kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	5	20 (16)	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fäſſ. u. Kiſt. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	1	10 (8)	.	.	12 in Fäſſern.	1 Centner	2	$17\frac{1}{2}$	.	.	11 in Fäſſern.
1 Centner	2	.	.	.	7 in Fäſſern.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$6\frac{4}{10}$ in Fäſſern.
1 Centner	1	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	17	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	. . . . . .	1 Centner	.	8	.	8	
1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	17	
1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	17	
1 Centner	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	25	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	n) Salzſäure und Schwefelſäure . . . .
	o) Schwefel . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugniſſe des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht beſonders höher oder niedriger beſteuert ſind, insbeſondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäiſche Tiſchlerhölzer, ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	Eiſen und Stahl:
	a) Roheiſen aller Art: altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußiſchen weſtlichen Provinzen, deßgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurheſſen, iſt Roheiſen auch beim Ausgange frei.
	b) Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, deßgleichen Eiſenbahnſchienen, auch Roh- und Cementſtahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . .
	Anmerk. Von Rohſtahl, ſeewärts von der Ruſſiſchen Grenze bis zur Weichſelmündung einſchließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geſchmiedete Eiſen, welches unter den Streck- und Schneidwerken zu feinen Sorten verarbeitet iſt, deßgleichen ſchwarzes Eiſenblech und Platten . . . .
	d) Weißblech, deßgleichen Eiſendraht, Anker und Ankerketten . . . .
	e) Eiſenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, aus Eiſen und Stahl, Eiſenblech, Stahl- und Eiſendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieſer Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt ſind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzſchrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, Nägel, Pfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Schlöſſer, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderſcheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. ſ. w. . . .
	3) Feine, ſie mögen ganz aus feinem Eiſenguß, feinem polirten Eiſen oder Stahl,

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden=Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	1	10 (8)	.	.	25 in Kiſten. 10 in Körben.	1 Centner	2	17½	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kiſten. 9 in Körben.
1 Centner	.	2½ (2)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	8	.	.	
1 Centner	.	10 (8)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	34	.	.	
1 Centner	frei	.	.	7½ (6)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	25	
1 Centner	1	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	5	.	.	.	11 in Fäſſ. und Kiſt. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	5	6¼	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centner	4	.	.	.	11 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	6	16¼	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $5\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centner	1	.	.	.	. . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	6	.	.	.	11 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	10 in Faſſern u. Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $5\frac{6}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	oder aus dieſen Urſtoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Meſſing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt ſeyn, als: feine Gußwaaren, Meſſer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. ſ. w.; ingleichen lackirte Eiſenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . .
7	Erze, nämlich: Eiſen- und Stahlſtein, Stufen, Waſſerblei (Reißblei), Galmei, Kobalt
	Anmerk. An den Bayeriſchen, Sächſiſchen, Württembergiſchen und Badiſchen Grenzen, Eiſenerz . . . . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . .
9	Getreide, Hülſenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülſenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerſte (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe Linſen und Wicken . . . .
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreiſe wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A, die Ausgangs-Abgabe nach der Beilage B erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächſiſch-Böhmiſchen Grenze gehen die unter a) genannten Gedreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Waizen, Spelz oder Dinkel . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken . . . .
	Gerſte . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußiſchen Scheffel, oder beziehungsweiſe unter 2 Bayeriſchen Metzen, und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußiſchen Scheffel oder unter einem Bayeriſchen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . .
	2) Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat und Leindotter oder Dober, Mohnſaamen, Raps, Rübeſaat . . . .

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden=Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	Sätze beim Eingang. kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	Sätze beim Ausgang. kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
.											
1 Centner	10	.	.	.	14 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Körben. 3 in Ballen.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fäſſ. u. Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{5}{10}$ in Ballen.
1 Centner	frei	.	.	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	17	
	frei	.	frei	.			frei	.	frei	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.		1 Centner	.	17			
1 Schfl.	.	5 (4)	.	.							
1 Bayeriſches Schäffel	.	20 (16)	.	.		1 Bayeriſches Schäffel	1	10			
1 Dresdner Scheffel	.	$1\frac{5}{6}$ $(1\frac{1}{2})$									
1 Dresdner Scheffel	.	$1\frac{1}{4}$ (1)									
1 Dresdner Scheffel	.	1 $(\frac{3}{4})$									
1 Dresdner Scheffel	.	$\frac{7}{12}$ $(\frac{1}{2})$									
1 Centner	1	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	40			
1 Centner	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	4			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	3) Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußiſchen Scheffel Kleeſaat können mit Einſchluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zollpfund, auf ein Bayeriſches Schäffel deßgleichen 360 Zollpfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr) . . . .
	Anmerk. Bei loſer Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranſchlagt 5¼ Preußiſche, zu 1 Zoll-Centner {6¼ Altbayeriſche oder 4¼ Rheinbayeriſche} Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemuſtertes, ungeſchliffenes, oder mit abgeſchliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenſter- und Tafelglas, ohne Unterſchied der Farbe . .
	c) Gepreßtes, geſchliffenes, geſchnittenes, vergoldetes, gemaltes, deßgleichen alles maſſive und gegoſſene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasſchmelz . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayeriſche oder 245 Rheinbayeriſche Quadrat-Zoll mißt,
	α) gegoſſenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußiſche Quadrat-Zoll mißt . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußiſche Quadrat-Zoll mißt
	β) geblaſenes, belegtes oder unbelegtes . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegoſſenes und geblaſenes, wenn das Stück mißt: über 288 Q.Zoll bis 576 Q.Zoll Preuß. od. bis 666 Altbayer. od. 490 Rhbayer. Q.Z.
	— 576 — 1000 — — — 1156 — — 888 — —
	— 1000 — 1400 — — — 1618 — — 1242 — —
	— 1400 — 1900 — — — 2196 — — 1684 — —
	— 1900 Quadrat-Zoll Preuß. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Geſpinnſten gehörigen Urſtoffen; auch Spiegel aller Art . . . .
11	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, geſalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . .

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Schfl.	.	5 (4)	.	.							
1 Bayeriſches Schäffel	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	1 Bayeriſches Schäffel	1	10			
1 Centner	1	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	40			
1 Centner	3	.	.	.	25 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	5	6¼	.	.	22%. in Fäſſ. u. Kiſt. 12%. in Körben.
1 Centner	6	.	.	.	25 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	10	12½	.	.	22%. in Fäſſ. u. Kiſt. 12%. in Körben.
1 Centner	6	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	10	12½	.	.	16%. in Kiſten.
1 Centner	8	.	.	.	18 in Kiſten.	1 Centner	13	38¾	.	.	
1 Centner	3	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	5	6¼	.	.	
1 Stück	1	.	.	.	. . . . . .	1 Stück	1	45	.	.	
1 Stück	3	.	.	.	. . . . . .	1 Stück	5	15	.	.	
1 Stück	8	.	.	.	. . . . . .	1 Stück	14	.	.	.	
1 Stück	22	.	.	.	. . . . . .	1 Stück	38	30	.	.	
1 Stück	33	.	.	.	. . . . . .	1 Stück	57	45	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58¾	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12%. in Körben.
1 Centner	frei	.	1	20 (16)	14 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	frei	.	2	48¾	12%. in Fäſſ. u. Kiſt. 6%. in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaſchen, Baranken und Ukrainer . . . .
	c) Haaſen- und Kaninchenfelle und -Haare . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . .
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.
	a) Brennholz beim Waſſertransport . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Waſſertransport, oder beim Landtransport zur Verſchiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Kirſch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. In den öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates wird erhoben für:
	a. a. Maſten . . . .
	b. b. Bugſprieten oder Spieren . . . .
	c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . .
	d. d. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . .
	e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, deßgleichen Holzkohlen . . . .
	d) Holzaſche . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tiſchler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eiſen, Meſſing oder lohgarem Leder verarbeitet ſind; auch feine Korbflechterwaaren . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), ſogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerſchaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausſchluß

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Centner	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	$8\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centner	frei	.	.	15 (12)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	50	
1 Centner	frei	.	.	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	17	
1 Preußiſches Klafter.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	.	.	. . . . . .	1 Bayeriſche Klafter.	.	8	.	.	
1 Schiffslaſt ([illegible] Pfund) oder beim Flößen [illegible] Preuß. Kubik-Fuß	1	10 (8)	.	.	. . . . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rhein-bayeriſche Kubik-Fuß.	2	30	.	.	
1 Schiffslaſt oder beim Flößen [illegible] Kubik-Fuß	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	40 Centner oder beim Flößen 60 Rhein-bayeriſche Kubik-Fuß.	1	15	.	.	
1 Stück	1	10	.	.							
1 Stück	1	.	.	.							
6 Stück	1	.	.	.							
30 Stück	1	.	.	.							
1 Schiffslaſt	.	15	.	.							
1 Centner	frei	.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	8	
1 Centner	frei	.	.	10 (8)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	34	
1 Centner	3	.	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	.	.	16% in Fäſſ. u. Kiſt. 6% in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	von Gold, Silber, Platina, Semilor, und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; auch Blei- und Rothſtifte
	g) Gepolſterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reifen . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tiſchler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maſchinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eiſernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen . . . .
14	Inſtrumente, muſikaliſche, mechaniſche, mathematiſche, optiſche, phyſikaliſche, aſtronomiſche, chirurgiſche . . . .
15	Kalender, a) die für's Inland beſtimmt ſind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen beſondern Vorſchriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußiſchen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewieſen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . .
17	Karden oder Weberdiſteln . . . .
18	Kleider, fertige neue; deßgleichen getragene Kleider und getragene Wäſche, beide letztere, wenn ſie zum Verkauf eingehen . . . .
19	Kupfer und Meſſing: a) Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes zu Geſchirren; auch Kupferſchaalen, wie ſie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, deßgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . b) Waaren: Keſſeln, Pfannen und dergleichen; auch alle ſonſtige Waaren aus Kupfer und Meſſing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Meſſing-Waaren . . . .
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Meſſing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Roſettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmeſſing; deßgleichen von Kupfer- und Meſſingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	Sätze beim Eingang. kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	Sätze beim Ausgang. kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12½ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	2	15 (12)	.	.	. . . . . .	1 Centner	4	16¼	.	.	
1 Centner	6	.	.	.	25 in Fäſſern u. Kiſten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	22½ in Fäſſ. u. Kiſt. 9 in Ballen.
1 Scheffel oder 1 Tonne, oder 1 Bayeriſches Schäffel	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Bayeriſches Schäffel	.	17½	.	.	
1 Centner	frei	.	.	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	17	
1 Centner	110	.	.	.	22 in Kiſten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	187	5	.	.	20 in Kiſten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	.	.	.	14 in Kiſten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	12½ in Fäſſ. u. Kiſt. 6½ in Körben. 3½ in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.		1 Centner	16	58¾	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	Scheidemünzen zum Einſchmelzen (die Münzen auf beſondere Erlaubnißſcheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . . .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:
	Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerſchaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergl.; feine Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taſchenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmaſſe (papier maché), Regen- und Sonnenſchirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. ſ. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieſes Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenſtände; ingleichen Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing oder Stahl verbunden ſind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelſchnuren und dergleichen mehr . . . .
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, auch Juchten; ingleichen ſämiſch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . .
	b) Brüſſeler- und Däniſches Handſchuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . .
	Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländiſche Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taſchnerwaaren, Blaſebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polſterarbeiten . . . .

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)			fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	.	15 (12)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	50	.	.	
1 Centner	55	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	93	32½	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12⅗ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	10	12½	.	.	.
					18 in Fäſſern u. Kiſten. 11 in Körben. 7 in Ballen.						16⅘ in Fäſſ. u. Kiſt. 12⅗ in Körben. 6⅘ in Ballen.
1 Centner	8	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	13	38¾	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	.	.	16⅘ in Fäſſ. u. Kiſt. 12⅗ in Körben. 6⅘ in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüſſeler- und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geſchirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweiſe von feinen Metallen und Metallgemiſchen, Handſchuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . .
	c) Zwirn . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobſchütz bis Seidenberg in der Ober-Lauſitz, dann von Heiligenſtadt bis Nordhauſen und an der Grenze der Provinz Weſtphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten; bb. in Sachſen: auf der Grenzlinie von Oſtritz bis Schandau, auf Erlaubnißſcheine; cc. in Kurheſſen: auf Erlaubnißſcheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte, Zwillich und Drillich, deßgleichen rohes und gebleichtes Tiſch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäſche
	g) Bänder, Battiſt, Borten, Franſen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Geſpinnſt und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl . . . .
	h) Zwirnſpitzen . . . .

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel). Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Centner	22	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten. 11 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12%. in Körben. 6%. in Ballen.
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	1	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	11 in Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	12%. in Kiſten. 6%. in Ballen.
1 Centner	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	$8\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	11 in Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	12%. in Kiſten. 6%. in Ballen.
1 Centner	11	.	.	.	11 in Kiſten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	.	.	12%. in Kiſten. 9 in Körben. 6%. in Ballen.
1 Centner	22	.	.	.	20 in Kiſten. 11 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	.	.	18%. in Kiſten. 12%. in Körben. 6%. in Ballen.
1 Centner	55	.	.	.	25 in Kiſten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	22%. in Kiſten. 11 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierſpäne, Makulatur (beſchriebene und bedruckte), deßgleichen alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . Anmerk. Alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußiſche Seehäfen . . . . .
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Conſumtibilien: a) Bier aller Art in Fäſſern, auch Meth in Fäſſern . . . . b) Branntweine aller Art, auch Arak, Rum, Franzbranntwein und verſetzte Branntweine . . . . c) Eſſig aller Art in Fäſſern . . . . d) Bier und Eſſig, in Flaſchen oder Kruken eingehend . . . . e) Oel, in Flaſchen oder Kruken eingehend . . . . f) Wein und Moſt, auch Cider . . . . g) Butter . . . . Anmerk. 1. Friſche ungeſalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . . . Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, ſind, wenn ſie zuſammen nicht mehr als 5 Pfund wiegen, frei. h) Fleiſch, ausgeſchlachtetes: friſches, geſalzenes, geräuchertes; auch ungeſchmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würſte; deßgleichen groſſes Wild . . . . i) Früchte (Südfrüchte) und Blätter: α) Friſche Apfelſinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, ſo zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 fl. 10 kr. Verdorbene bleiben unverſteuert, wenn ſie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kaſtanien, Korinthen, Mandeln, Pfirſichkerne, Roſinen, Lorbeeren, Pomeranzen, Pomeranzenſchaalen und dergleichen . . . .

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Centner	4	.	.	.	18 in Kiſten.	1 Centner	6	46¼	.	.	16%. in Kiſten.
1 Centner	frei	.	2	.	. . . . . .	1 Centner	frei	.	3	26¼	
1 Centner	frei	.	.	10 (8)	. . . . . .		.	.	.	.	
1 Centner	2	15 (12)	.	.	. . . . . .	1 Centner	4	16¼	.	.	
1 Centner	8	.	.	.	25 in Kiſten. 18 in Körben. 7 in Ueberfäſſern.	1 Centner	13	38¾	.	.	22%. in Kiſten. 16%. in Körben. 6%. in Ueberfäſſern.
1 Centner	1	10 (8)	.	.	. . . . . .	1 Centner	2	17½	.	.	
1 Centner	8	.	.	.	25 in Kiſten.	1 Centner	13	38¾	.	.	22%. in Kiſten.
1 Centner	8	.	.	.	18 in Körben.	1 Centner	13	38¾	.	.	16%. in Körben.
1 Centner	8	.	.	.	25 in Kiſten. 18 in Körben. 7 in Ueberfäſſern.	1 Centner	13	38¾	.	.	22%. in Kiſten. 16%. in Körben. 6%. in Ueberfäſſern.
1 Centner	3	20 (16)	.	.	18 in Fäſſern u. Töpfen.	1 Centner	6	15	.	.	16%. in Fäſſ. u. Töpf.
. . .	.	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	.	.	16%. in Fäſſ. u. Kiſt. 9 in Körben. 6%. in Ballen.
1 Centner	2	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten. 11 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12%. in Körben. 6%. in Ballen.
1 Centner	4	.	.	.	14 in Fäſſern. 18 in Kiſten. 11 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	46¼	.	.	12%. in Fäſſern. 16%. in Kiſten. 12%. in Körben. 6%. in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüſſe und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmtkaſſia, Zimmtblüthe . . . .
	l) Heringe . . . .
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . .
	2. Kakao-Maſſe, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate . .
	o) Käſe aller Art . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Eſſig eingemachte Früchte und Gewürze; deßgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieſer Artikel, Oliven, Paſteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, deßgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächſiſchen Grenzlinie gegen Böhmen . . . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derſelben Grenzlinie . . . . . .
	r) Muſchel- oder Schalthiere aus der See, als: Auſtern, Hummern, Muſcheln, Schildkröten . . . .
	s) Reis . . . .
	t) Salz (Kochſalz, Steinſalz), iſt einzuführen verboten; bei geſtatteter Durchfuhr wird die Abgabe beſonders beſtimmt.

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	6	20 (16)	.	.	20 in Kiſten. 18 in Fäſſern. 14 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	11	21½	.	.	18% in Kiſten. 16% in Fäſſern. 12% in Körben. 3% in Ballen.
1 Tonne	1	.	.	.	. . . . . .	1 Tonne	1	45	.	.	
1 Centner	6	20 (16)	.	.	14 in Fäſſern v. eichen u. anderm harten Holze u. in Kiſt. 10 in Fäſſ. v. weichem Holze u. in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	11	21½	.	.	12% in Fäſſern v. eichen u. anderem harten Holz u. in Kiſt. 9 in Fäſſ. v. weichem Holze u. in Körben. 3% in Ballen.
1 Centner	6	20 (16)	.	.		1 Centner	11	21¼	.	.	
1 Centner	11	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	4	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12% in Körben. 6% in Ballen.
1 Centner	3	20 (16)	.	.	22 in Kiſten v. 1 Ctr. und darüber. 18 in Kiſt. unter 1 Ctr. 12 in Fäſſern u. Kübeln. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	.	.	20 in Kiſten v. 1 Ctr. und darüber. 16% in Kiſt. unt. 1 Ctr. 11 in Fäſſern u. Kübeln. 6% in Ballen.
1 Centner	11	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 12% in Körben. 6% in Ballen.
1 Centner	2	.	.	.	14 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	.	.	12% in Fäſſ. u. Kiſt. 6% in Ballen.
1 Centner	.	7½ (6)	.	.							
1 Centner	.	5 (4)	.	.							
1 Centner	4	.	.	.		1 Centner	6	46¼	.	.	
1 Centner	5	.	.	.	14 in Fäſſern. 7 in Ballen.	1 Centner	5	6¼	.	.	12% in Fäſſern. 6% in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	u) Syrup . . . .
	v) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geſchnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . .
	w) Thee . . . .
	x) Zucker:
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker . . . .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . .
	3) Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen . . . .
26	Oel, in Fäſſern eingehend . . . . Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanſtalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugeſetzt worden.
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . .

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Centner	5	.	.	.	12 in Fäſſern.	1 Centner	8	30	.	.	11 in Fäſſern.
1 Centner	5	15 (12)	.	.	12 in Fäſſern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	9	$22\frac{1}{2}$	.	.	11 in Fäſſern. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	11	.	.	.	18 in Fäſſern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fäſſern. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	11	.	.	.	25 in Kiſten.	1 Centner	18	45	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kiſten.
1 Centner	11	.	.	.	16 in Fäſſern v. eichen und anderem harten Holze. 10 in andern Fäſſern. 14 in Kiſten.	1 Centner	18	45	.	.	$14\frac{5}{10}$ in Fäſſern v. eichen u. anderm harten Holze. 9 in andern Fäſſern. $12\frac{7}{10}$ in Kiſten.
1 Centner	9	.	.	.	14 in Fäſſern v. eichen und anderem harten Holze. 10 in Fäſſern v. weichen und gemiſchten Holzarten. 18 in Kiſten v. 8 Ctr. und darüber.	1 Centner	15	$18\frac{3}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fäſſern v. eichen u. anderem harten Holze. 9 in Fäſſern v. weichen u. gemiſchten Holzarten. $16\frac{4}{10}$ in Kiſten von 8 Ctr. und darüber.
1 Centner	5	.	.	.	14 in Kiſt. unter 8 Ctr. 8 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	8	30	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kiſt. unt. 8 Ctr. $7\frac{3}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	1	20 (16)	.	.	. . . . . .	1 Centner	2	$48\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centner	1	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	40	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	b) alle andere Papiergattungen . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt iſt, um in dieſem Zuſtande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen u. ſ. w. zu dienen, deßgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Löſch- und Packpapiere wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus dieſen Urſtoffen . . . .
28	Pelzwerk (fertige Kürſchnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handſchuhe, Decken, Pelzfutter, Beſätze und dergleichen . . . .
	Ausnahme: Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . .
29	Schießpulver . . . .
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretſeide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Poſamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Geſpinnſt- und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl; Gold- und Silberſtoffe; endlich obige Waaren aus Floretſeide (bourre de soie), oder Seide und Floretſeide . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretſeide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten ſind . . . .
31	Seife:
	a) Grüne und ſchwarze . . . .
	b) Gemeine weiße . . . .
	c) Feine in Täfelchen und Kugeln . . . .

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Centner	5	.	.	.	18 in Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	8	30	.	.	16% in Kiſten. 6% in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	.	.	16% in Kiſten. 12% in Körben. 6% in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	.	.	16% in Kiſten. 12% in Körben. 6% in Ballen.
1 Centner	22	.	.	.	18 in Fäſſern. 22 in Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	.	.	16% in Fäſſern. 20 in Kiſten. 6% in Ballen.
1 Centner	6	.	.	.	14 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	12% in Fäſſ. u. Kiſt. 6% in Ballen.
1 Centner	2	.	.	.	14 in Fäſſern.	1 Centner	3	26¼	.	.	12% in Fäſſern.
1 Centner	8	.	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſten. 10 in Ballen.	1 Centner	13	38¾	.	.	16% in Fäſſ. u. Kiſt. 9 in Ballen.
1 Centner	110	.	.	.	25 in Kiſten. 14 in Ballen.	1 Centner	187	5	.	.	22% in Kiſten. 12% in Ballen.
1 Centner	55	.	.	.	22 in Kiſten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	32½	.	.	20 in Kiſten. 11 in Ballen.
1 Centner	1	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	1	40	.	.	
1 Centner	3	20 (16)	.	.	14 in Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	.	.	12% in Kiſten. 6% in Ballen.
1 Centner	10	.	.	.	18 in Kiſten.	1 Centner	16	58¾	.	.	16% in Kiſten.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
32	**Spielkarten**, inſoferne ſie in einzelnen Vereinsſtaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berückſichtigung der beſonderen Stempel und Controlevorſchriften . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, ſo wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erhoben.
33	**Steine:**
	a) Bruchſteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzſteine, Tuffſteine, Traß, Ziegel- und Backſteine aller Art, beim Transport zu Waſſer, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind . . . .
	b) Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geſchliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Faſſung . . . .
	Anmerk. zu a. und b. 1) Groſe Marmorarbeiten (Statuen, Büſten und dergleichen), Flintenſteine, feine Schleif- und Wetzſteine, auch Waaren aus Serpentinſtein, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bauſteine bei der Einfuhr auf dem Bodenſee frei.
	3) Lithographirſteine . . . .
34	**Steinkohlen** . . . .
	Anmerk. An der badiſchen Grenze oberhalb Kehl eingehend . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf . . . .
	b) Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungeſpaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . .
	c) feine Baſt- und Strohhüte . . . .
36	**Talg** (eingeſchmolzenes Thierfett) **und Stearin** . . . .
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, gemeines Pech**
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegel . . . .

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Centner	10	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	
1 Schiffslaſt	.	15 (12)	.	.	. . . . . .	40 Centner	.	56	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſten.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fäſſ. u. Kiſt.
1 Stück	.	.	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	. . . . . .	1 Stück	.	.	.	4	
1 Centner	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	4	.	.	
. . . .	.	.	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	1	.	.	
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Kiſten.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Kiſten.
1 Centner	55	.	.	.	10 in Ballen.	1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	9 in Ballen.
1 Centner	3	.	.	.	14 in Fäſſern u. Kiſten.	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fäſſ. u. Kiſt.
1 Centner	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	17	.	.	
1 Centner	frei	.	.	15 (12)	. . . . . .	1 Centner	frei	.	.	50	
1 Centner	.	10 (8)	.	.	. . . . . .	1 Centner	.	34	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder verſilbertes Fayence oder Steingut . .
	e) Porzellan, weißes . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeſchirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemiſchen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel . . . .
	b) Ochſen und Stiere . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere ſind ſteuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſtthiere zum Angeſpann eines Reiſe- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
	1) gemäſtete . . . .
	2) magere . . . .
	f) Hammel . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Bayern bis Schuſterinſel in Baden werden magere Ochſen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder, zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel beſtimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Beſcheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifſätze eingelaſſen.

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang		Sätze beim Ausgang		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang		Sätze beim Ausgang		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Centner	5	.	.	.	25 in Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	8	30	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centner	10	.	.	.		1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centner	10	.	.	.		1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centner	25	.	.	.	25 in Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	42	30	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centner	10	.	.	.	25 in Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centner	55	.	.	.		1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück	1	10 (8)	.	.	. . . . . .	1 Stück	2	20	.	.	
1 Stück	5	.	.	.	. . . . . .	1 Stück	8	45	.	.	
1 Stück	3	.	.	.	. . . . . .	1 Stück	5	15	.	.	
1 Stück	2	.	.	.	. . . . . .	1 Stück	3	30	.	.	
1 Stück	1	.	.	.	. . . . . .	1 Stück	1	45	.	.	
1 Stück	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	1 Stück	1	10	.	.	
1 Stück	.	15 (12)	.	.	. . . . . .	1 Stück	.	$52\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Stück	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenſtände.
40	**Wachsleinwand, Wachsmouſſelin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, ſchwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouſſelin und Wachstafft . . . .
	c) Feine boſſirte Wachswaaren . . . .
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; deßgleichen alles gefärbte Garn . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren. Poſamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht ſeidenen Spinnmaterialien . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemiſcht . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, ſo wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) Roher Zink . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als Schüſſeln, Teller, Löffel, Keſſel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben

Digitized by Google

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maaße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß, oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Centner	2	.	.	.	14 in Kiſten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kiſten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	5	15 (12)	.	.		1 Centner	9	$22\frac{1}{2}$	.	.	
1 Centner	10	.	.	.	22 in Kiſten.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Kiſten.
1 Centner	frei	.	2	.	. . . . . .	1 Centner	frei	.	3	$26\frac{1}{4}$	
1 Centner	8	.	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſten. 8 in Ballen.	1 Centner	13	$58\frac{3}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fäſſ. u. Kiſt. $7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centner	30	.	.	.	12 in Kiſten. 8 in Ballen.	1 Centner	51	$2\frac{1}{2}$	.	.	10 in Kiſten. $7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centner	20	.	.	.		1 Centner	34	$5\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	11 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Körben.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centner	3	20 (16)	.	.		1 Centner	6	15	.	.	
1 Centner	2	.	.	.	11 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Körben.	1 Centner	3	$26\frac{1}{2}$	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſten. $6\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centner	10	.	.	.	22 in Fäſſern u. Kiſten. 14 in Körben.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der erſten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenſtänden, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zuſammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußiſchen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt ſind, iſt in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgabe zu entrichten.

3) Für Gegenſtände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zuſammen, ½ Thaler vom Preußiſchen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder überſteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußiſchen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück		
a) von Pferden, Mauleſeln, Maulthieren, Eſeln	1⅓ Rthlr.	oder	2 fl. 20 kr.
b) von Ochſen und Stieren	1 Rthlr.	—	1 fl. 45 kr.
c) von Kühen und Rindern	½ Rthlr.	—	52½ kr.
d) von Schweinen und Schaafvieh	⅙ Rthlr.	—	17½ kr.

als Durchgangsabgabe entrichtet, ſoweit nicht nachfolgend für den Tranſit auf gewiſſen Straßen oder für gewiſſe Gegenſtände ausnahmsweiſe höhere oder geringere Sätze feſtgeſtellt ſind.

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

Erſter Abſchnitt.

Die Durchgangsabgaben von den Waaren, welche rechts der Oder ſeewärts oder landwärts von Memel bis Berun eingehen, deßgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerſt eingehen und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, werden vor dem erſten Januar 1837 beſonders bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderſeite weſtlich bis zum Rhein hin, dieſen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerſt genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinſeite, ohne Ueberſchreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schuſterinſel, Baſel gegenüber, bis Freilaſſing in Bayern, beide Orte eingeſchloſſen) wieder auszugehen; deßgleichen, welche von der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß ſowohl der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freilaſſing bis Schuſterinſel) eingehen, um mit Ueberſchreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41)	1	—	1	40

Dritter Abſchnitt.

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchſter Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:				
1) Von Waaren, welche				
a) auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen und auf derſelben Rheinſeite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksſeits Rheins eintreten, und auf				

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
dem Rheine, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel ausgehen, ingleichen welche				
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinſeite landwärts, an der Grenzſtrecke von Schuſterinſel (Baſel gegenüber) in ſüdöſtlicher Richtung bis Freilaſſing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schuſterinſel bis Freilaſſing, auf der linken Rheinſeite landwärts wieder ausgehen; endlich welche				
c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchſt a. M., Mainz oder Biebrich ab ſtromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchſt a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	51¼
2) Von Waaren, welche				
a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Baſel, dann längs der Schweizeriſchen und Oeſterreichiſchen Grenze bis zur Donau, oder ſtromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche				
b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchſt a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schuſterinſel bis Freilaſſing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchſt a. M., Mainz oder Biebrich ſtromwärts wieder ausgeführt werden	—	4½	—	15

Digitized by Google

	Vom Stück:			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
Vom Vieh, und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Anmerk. Die unter 1 c. und 2 b. für den Tranſitverkehr der Häfen zu Frankfurt a. M., Höchſt a. M., Mainz und Biebrich beſtimmten Zollſätze finden auch Anwendung auf den Tranſit, welcher vermittelſt der Häfen zu Hanau und Offenbach in den bezeichneten Richtungen bewirkt wird.

Vierter Abſchnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden, und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlegebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußiſchen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht iſt mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmend. Der Zoll-Centner iſt in hundert Pfund getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{423}{1000}$ = 1000 Preußiſche (Kurheſſiſche) Pfund,
1120 = 1000 Bayeriſche Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayeriſche Kilogramm,

$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergiſche Pfund,
$933\frac{879}{1000}$ = 1000 Sächſiſche (Dresdner) Pfund.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußiſche (Kurheſſiſche) Pfund,
28 = 25 Bayeriſche Pfund,
2 = 1 Rheinbayeriſches Kilogramm,
14 = 15 Württembergiſche Pfund,
14 = 15 Sächſiſche (Dresdner) Pfund,

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußiſche (Kurheſſiſche) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayeriſche Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayeriſches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Württembergiſche Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächſiſche (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitſchein-Controle verſandt, oder bedarf es zum Waaren-Verſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer. *)

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

Andere Nebenerhebungen ſind unzuläßig.

3) a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung, für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äußern Umgebung wird Thara genannt.

*) In Württemberg und Baden werden Begleitſchein- und Bleigebühren nicht erhoben.

Digitized by Google

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es zum Beiſpiel bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Thara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeit und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſeyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1) von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;
   2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußiſchen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht überſteigt;
   3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c) Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben iſt, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d) Bei Beſtimmung dieſes Netto-Gewichts iſt Folgendes zu beobachten:
   1) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif beſtimmten Sätzen berechnet.
   2) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugeſtanden iſt, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, ſo können 4 Pfund vom Preußiſchen und $3\frac{6}{10}$ Pfund vom Zoll-Centner für Thara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Emballage iſt die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zollbehörde erheblich ſchwerer als bei Säcken in's Gewicht fällt.
   3) Es iſt der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, ob er bei Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht ſtattfindet, den Thara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara oder der letzteren allein, ermitteln laſſen will.

Digitized by Google

Bei Flüſſigkeiten und andern Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Thara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchsrecht gegen Anwendung deſſelben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tharaſatze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (dritte Abtheilung, Abſchnitt IV.) geringere Zollſätze ſtattfinden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
— — — eines einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
— — — zweiſpännigen Fuhrwerks zu vierundzwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemiſchten Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, inſofern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört. Beſteht eine ſolche Waare aus Seide oder Floret-Seide in Verbindung mit anderen Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Deklaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklaſſifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demſelben Ballen (Faß, Kiſte u. ſ. w.) Waaren zuſammengepackt, welche nicht gleich belaſtet ſind, ſo muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Netto-Gewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der ſpeciellen Reviſion, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabenſatz erhoben werden ſoll, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt.

Ausgenommen hievon ſind: Glas, Inſtrumente und Porzellan, wenn die

Digitized by Google

Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verſchluß geſtattet. Auch ſoll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nr. $3^{c.}$ $4^{b.}$ $6^{e.3.}$ $10^{e.}$ $12^{f.}$ $19^{b.}$ $27^{d.}$ $31^{c.}$ $33^{b.}$ $35^{b.}$ $38^{g.}$ $40^{c.}$ und $43^{b.}$ benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derſelben nach dem höhern Tarifſatze für Kurze Waare zur Folge haben, ſondern die Abgabenerhebung nach dem Reviſionsbefunde geſchehen, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpecielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:

a) ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erſt bei dem weiteren Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußiſchen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zuſammengenommen, davon zu entrichten ſeyn würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo ſich ein Hauptzoll- oder Hauptſteueramt oder eine andere kompetente Hebeſtelle befindet, addreſſirt ſind, können unter Begleitſchein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälle-Entrichtung erſt wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

8) a) Bei Nebenzollämtern erſter Claſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußiſchen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

Digitized by Google

Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder achtundachtzig Gulden nicht überſteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erſter Claſſe ohne Beſchränkung hinſichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Claſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als ſechs Thaler vom Preußiſchen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt ſind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Claſſe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht überſteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenſtänden iſt aber nur in Mengen von höchſtens zehn Pfund im Einzelnen über ſolche Nebenämter zuläßig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren ſolcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht überſteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Claſſe bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c) Inſoweit Nebenzollämter von der betreffenden oberſten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſoferne dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußiſch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſonderen Kundmachungen verwieſen.

Digitized by Google

zum

Weizen, …		
Das Sch… Pr…		
von		
fl.	kr.	
1	—	
8	1	
12	1	
14	—	
16	—	

Ausg…

im Königreiche B…

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Feſen, Spelz), nach dem Preiſe des Kerns oder gegerbten Dinkels.						
Das Schäffel im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel.		
von		bis				von		bis				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25
35	30	40 und darüber.	—	6	—	35	30	40 und darüber.	—	2	24	30

Digitized by Google

…ungs-Zoll vom Getreide

…ayern (mit Ausſchluß des Rheinkreiſes).

Korn oder Roggen.					Gerſte.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preiſe			Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von	bis				von		bis				von		bis			
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
	und darüber.						und darüber.						und darüber.			

Digitized by Google

Nro. 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 7. November 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben. — Geſetz in Betreff der Ablöſung der Frohnen. — Geſetz in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung der Geſetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, wegen der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, wegen Ablöſung der Frohnen und wegen Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Geſetze über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablöſung der Frohnen auf ſtandesherrliche Beſitzungen. — Verfügung des Finanz-Miniſterium, in Betreff der neueſten Ablöſungsgeſetze.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um hinſichtlich der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, welche theils mit den gegenwärtigen Beſteuerungs-Grundſätzen weniger vereinbar, theils wegen gänzlicher Veränderung der Verhältniſſe, unter welchen ſie entſtanden, läſtiger geworden ſind, den Abgabepflichtigen Erleichterung zu gewähren, haben Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zuſammentreffenden Cameral-Abgaben.

Art. 1.

Wenn auf vormaligen landesherrlichen Domänen oder Kammergütern, welche bei ihrer Veräußerung unter den vor dem Jahre 1808 beſtandenen Abgabeverhältniſſen ſtatt der landesüblichen Beſteuerung mit Kammerſteuern unter dem Namen: Kammerſchatzung, Kammerkanon und dergleichen belegt worden, dieſe Abgaben noch haften, ſo ſind dieſelben von dem Zeitpunkte an aufzuheben, in welchem das damit belegte Gut der allgemeinen Staatsſteuer unterworfen worden iſt oder unterworfen werden wird; was ſofort zu vollziehen iſt.

Art. 2.

Die auf ganzen Bezirken, Orten oder Markungen unter dem Namen: Beeden, Lichtmeßſteuer, Georgiiſteuer, Maiſteuer, Martiniſteuer, Karrenſteuer, Weinſteuer, Waidſteuer, Steuerkorn, Steuergült, Beedfrucht, Beedwein, Beedgeld, Schatzung, Aufwechſel, Landſteuer, Türkenſteuer, Königsſteuer, Silbergeld, Mannsſteuer, Vogtgeld, Vogtgulden, Vogtfrüchte, Vogtſtroh, Vogtwein, Vogtrecht, Schutz- und Schirmgeld, Schirmfrucht, Schirmwein, unvertheilt haftenden ſtändigen Geld- und Naturalabgaben, welche ſchon unter den vor dem Jahre 1808 beſtandenen Steuerverfaſſungen neben den allgemeinen Landesſteuern erhoben worden, und bei der jetzigen Kataſtrirung als gemeinſchaftliche Leiſtung von dem Steueranſchlag nicht abzuziehen waren, können von Seiten der Pflichtigen im zehnfachen Betrage der jährlichen Leiſtung abgelöst werden.

Art. 3.

Wenn Abgaben von der vorgedachten Art oder Benennung (Art. 2) auf keiner Gemeinſchaft, ſondern auf einzelnen beſtimmten Beſitzungen gegründet ſind, und daher als Reallaſten vom Steueranſchlag abzuziehen waren, ſo bleiben dieſe von der im Art. 2 beſtimmten mildern Ablöſung ausgeſchloſſen, und unterliegen den allgemeinen Ablöſungs-Beſtimmungen für Grundlaſten.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von anderen, wahrſcheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt herfließenden Abgaben.

Art. 4.

Von dem, der Erſcheinung dieſes Geſetzes vorangegangenen, jüngſten Verfalltermin an werden aufgehoben:

1) die mit dem Betriebe gewiſſer Gewerbe neben der Steuer und anderen allgemein geſetzlichen Abgaben hin und wieder noch verbundenen Recognitions-Gelder und Gewerbszinſe, namentlich von Wirthen, Bäckern, Metzgern, Krämern, Huf- und Nagelſchmieden, Hafnern, Müllern, Zieglern und Bleichern, wenn dieſe Abgaben nicht auf dem Gebäude oder Grundſtück, mittelſt deſſen das Gewerbe betrieben wird, namentlich auf Feuerwerkſtätten, Ziegelhütten, Bleichen u. ſ. w. als Grundzinſe haften, oder wenn dieſelben nicht als Erſatz für irgend eine Nutzung von grundherrlichen Rechten oder von Regalien zu leiſten ſind;

2) die in manchen Bezirken noch zu leiſtenden Abgaben für gewiſſe Gemeinde-Aemter, als für das Unterkaufsamt, für das Weinlad- oder Einlegeamt, Eichgeld, für den Hirtenſtab, Hut- und Hirtenfrucht, Amts- und Bittelfrüchte, für das Fluramt, für das Schützenamt oder Bannwartgeld, für das Nachrichter- und Waſenmeiſteramt;

3) die Abgaben von der Frohnwage, von der Fiſchbank, für das Ruggericht, Marſchallenpfund, Marktzoll, Brod- und Bäckerzoll, Metzgerbankgeld, Bäckenſackgeld, Bäckenſchuß, Lammsbäuche, Kalbsviertel;

4) die ſogenannten Baumweingelder, auch Trockenbodengeld genannt, deßgleichen Kaufhabergeld, Herrenweinkauf, Weinſteuer, Flachsverkauf;

5) die auf den Viehbeſitz ſich beziehenden Abgaben, als: Schmalzgült, Schmalz-Kanon, Vogtmiſt, Rindergeld, Rindfleiſchgeld, Fleiſchſteuer, Stiergeld;

6) die auf ganzen Gemeinden oder Einwohnern gewiſſer Gemeinden noch laſtenden, nicht auf beſtimmte Grundſtücke gelegten, aus der Gerichtsherrlichkeit

Digitized by Google

fließenden jährlichen Leiſtungen unter dem Namen: Atzung, Speiſung, Futterhaber, Futterhühner, Jurisdiktionshühner.

Art. 5.

Von der Geſammtheit der Pflichtigen eines Orts können abgelöst werden:

1) im zehnfachen Betrage:

die ganzen Gemeinden oder den Einwohnern gewiſſer Gemeinden noch obliegenden, nicht auf beſtimmte Grundſtücke gelegten jährlichen Leiſtungen unter dem Namen: Muthhaber, Vogthaber, Pflugrecht, Pflugkorn, Pflugfrüchte, Baukorn, Erndtekorn, Roßhaber, Küchenhaber, Waiderente, Mädergeld, Pürſchhaber, Waiderecht, Waidgeld, Markrecht, Kühemiethe, Hausgenoſſengeld, Söldnergeld, Wachgeld, Eheroggen, Vogt- und Sitzgeld;

2) im ſechzehnfachen Betrage:

die auf Gebäude unter dem Namen: Baukanones, Baukonceſſions-Zinſe, Rauchgeld, Rauchzinſe, Rauchbatzen, Küchengeld, Rauchkäſe, Rauchhaber, Rauchhühner, Bürgerhühner, Faßnachthühner, Maienhühner, Vogthühner, Steuerhühner, Herbſthühner, Heerd- oder Rauchpfund, Heerdgeld, Heerdſteuer, Heerdzoll, Steuergült, Feuerſteuer, Feuerſchilling, Feuerhaber, Hofſtattzinſe, Hofſtatthaber, Zolldinkel, Zollhaber, Pfingſtkäſe, Ueberreuterkorn, Baukorn, Kirchenkorn, Mäderheller, gelegten jährlichen Abgaben.

Bei Ausmittlung des Ablöſungs-Capitals wird derjenige Betrag der Abgabe zu Grunde gelegt, welcher in dem letztverfloſſenen Jahre von den Abgabepflichtigen zu leiſten war. Iſt die Abgabe der einzelnen Pflichtigen veränderlich, ſo wird der Durchſchnittsertrag der, der Ablöſung zunächſt vorangegangenen zehn Jahre zu Grund gelegt.

Art. 6.

Wenn verſchiedene Arten der im Art. 5 unter 1) und 2) genannten Abgaben in einem Orte vorkommen, ſo kann jede Art für ſich abgeſondert abgelöst werden.

Haben die Schuldner von zwei Drittheilen der betreffenden Abgaben ſich zur Ablöſung entſchloſſen, ſo ſind die übrigen Pflichtigen gleichfalls zu derſelben verbunden.

Die Gemeindebehörde hat, wenn für die Ablöſung entſchieden iſt, ſofort die Sorge für Bewirkung derſelben zu übernehmen.

Digitized by Google

Art. 7.

Nach erfolgter Ablöſung von Seite der Geſammtheit der Pflichtigen eines Orts findet künftig die herkömmliche oder lagerbuchmäßige Auflegung von Abgaben auf neue Gebäude nur noch ſtatt, wenn und ſoweit dieſelben als Erſatz für eine Abtretung oder Leiſtung von der berechtigten Grundherrſchaft gegen den Bauenden anzuſehen ſind. Die Abgaben werden ſogleich nach dem zwanzigfachen Jahrsbetrage in ein von dem Gebäude-Eigenthümer zu bezahlendes Ablöſungs-Capital verwandelt.

Dritter Abſchnitt.

Beſtimmungen, welche auf beiderlei Abgaben ſich beziehen.

Art. 8.

Finden ſich außer den in den Art. 1, 2, 4 und 5 genannten Abgaben noch andere unter verſchiedener Benennung, welche nach den obwaltenden Verhältniſſen und nach ihrer Eigenſchaft einer der aufgeführten Gattungen angehören, oder findet ſich, daß unter einer Gattung genannte Abgaben in einzelnen Fällen einer andern Gattung angehören; ſo ſind dieſe Leiſtungen auf gleiche Weiſe der Aufhebung, beziehungsweiſe Ablöſung, unterworfen.

Abgaben von einer Benennung, wie ſie im Art. 1, 2, 4 und 5 Ziffer 1) aufgeführt ſind, unterliegen den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht, wenn deren rein grundherrliche Eigenſchaft von dem Berechtigten erweislich iſt. Ebenſo haben aber auch die Pflichtigen den Beweis zu übernehmen, wenn ſie Abgaben von einer nicht beſonders aufgeführten Bezeichnung als unter die Kategorie der nach dieſem Geſetz abzulöſenden Gefälle gehörig behaupten.

Art. 9.

Wenn einzelne der in den Art. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Abgaben mit anderen rein privatrechtlichen Grundlaſten, als Surrogate oder Abfindungen für gutsherrliche Rechte, Zehnten, Frohnen, Waiden, oder mit eigentlichen Grundzinſen vermiſcht ſich zeigen; ſo ſind letztere nach den im einzelnen Falle ſich ergebenden Verhältniſſen, und insbeſondere nach dem Maaße der bei anderen Grundſtücken gleicher Art und von derſelben Markung oder Gegend beſtehenden Grundlaſten, auszuſcheiden. Die ausgeſchiedenen Grundabgaben unterliegen den für die zutreffende Gefällgattung beſtehenden Geſetzen.

Digitized by Google

Art. 10.

Sind mit den aufzuhebenden oder abzulöſenden Abgaben Gegenleiſtungen von Seiten der Gefällberechtigten verbunden, ſo daß die eine Leiſtung nur in Folge der andern geſchieht; ſo wird bei Aufhebung oder Ablöſung der Abgabe der Werth der Gegenleiſtung von dem Werthe der Abgabe nach gleichem Maßſtab in Abzug gebracht. Iſt aber die Gegenleiſtung größer als die Abgabe, ſo kann der Gefällberechtigte den Mehrwerth der ihm obliegenden Gegenleiſtung und zwar im zwanzigfachen, beziehungsweiſe zweiundzwanzig und einhalbfachen, Betrage (Art. 11) ablöſen.

Bei gemiſchten Gefällen (Art. 9) werden dergleichen Gegenleiſtungen nach dem Verhältniß der auszuſcheidenden Gefällbeträge auf beiderlei Gefälle vertheilt, und nur der auf den aufzuhebenden oder abzulöſenden Theil der Abgabe fallende Betrag der Gegenleiſtung wird nach der hier gegebenen Beſtimmung behandelt.

Art. 11.

Zum Behuf der Entſchädigung der Gefällberechtigten, mit Ausnahme der Staats-Domanialverwaltung, wird der Jahrsbetrag der Abgaben, wenn dieſe aus einer Hand nicht fünf Gulden betragen, zwanzigfach, wenn ſie aber aus einer Hand fünf Gulden und darüber betragen, zweiundzwanzig und einhalbfach zu Capital erhoben. Dieſes Capital erhalten die Gefällberechtigten, nach Abzug des Capitalwerths der Gegenleiſtungen (Art. 10), ſowohl für die unentgeldlich aufzuhebenden, als für die von den Gefällpflichtigen abzulöſenden Abgaben aus Staatsmitteln.

Wenn die Pflichtigen das Verlangen erklärt haben, die im Art. 2 und 5 genannten Abgaben abzulöſen, dann tritt die Staatsverwaltung zwiſchen Berechtigte und Pflichtige, beziehungsweiſe, die Gemeindebehörden der letzteren (Art. 2 und 6), und zieht bei endlicher Erledigung der Verhandlungen von den Pflichtigen den Ablöſungs-Betrag ein, wogegen ſie den Berechtigten das Ablöſungs-Capital bezahlt.

Dem Grundſtock Unſeres (Staats-) Kammerguts iſt nur in Anſehung der im Art. 2 aufgeführten Gefälle der achtfache, und in Hinſicht der im Art. 5, Nr. 1, erwähnten jährlichen Leiſtungen der ſechsfache Betrag als Entſchädigungs-Ergänzung aus Staatsmitteln, über die von den Gefällpflichtigen ſelbſt zu bezahlenden Ablöſungs-Schillinge, zu vergüten.

Digitized by Google

Art. 12.

Die unter den aufzuhebenden oder abzulöſenden Gefällen und Gegenleiſtungen begriffenen Naturalien ſind nach folgenden Preiſen in Geld zu verwandeln:

1 Scheffel Kernen	9 fl.	36 kr.
1 Scheffel Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn	8 fl.	
1 Scheffel Mühlfrucht	7 fl.	12 kr.
1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen	6 fl.	24 kr.
1 Scheffel Gerſte und gemiſchtes Korn	5 fl.	36 kr.
1 Scheffel Wicken	4 fl.	48 kr.
1 Scheffel Dinkel	4 fl.	
1 Scheffel Einkorn und Ehmer	3 fl.	12 kr.
1 Scheffel Haber	2 fl.	40 kr.
1 Wanne Heu	8 fl.	48 kr.
1 Fuder Stroh	8 fl.	
1 Pfund Käſe		4 kr.
1 altes Huhn		10 kr.
1 junges Huhn		5 kr.
100 Eier		50 kr.

Wein nach einem zehnjährigen Durchſchnitt der Herbſtpreiſe des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, ſo werden die hiefür erlösten Preiſe unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbſtpreiſe in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchſchnitt der Orts- oder Revierpreiſe.

In beiden Beziehungen werden den Durchſchnitts-Berechnungen die der Aufhebung oder Ablöſung der Gefälle nächſt vorangegangenen Jahre zu Grund gelegt.

Iſt die Naturalleiſtung ſchon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, ſo wird dieſer in Berechnung genommen.

Art. 13.

Die Ablöſungs- und Entſchädigungsſummen ſind auf den letzten Verfalltermin der aufzuhebenden oder abzulöſenden Abgabe zu berechnen.

Digitized by Google

Die von den Pflichtigen zu bezahlenden Ablöſungs-Capitalien ſind von dem gedachten Termin an von jenen mit jährlichen Vier vom Hundert zu verzinſen, und werden auf Verlangen der die Pflichtigen vertretenden Gemeinde-Behörden bei der Staatskaſſe in mehrere auf gleiche Weiſe verzinsliche Jahresziele zerſchlagen, die nicht unter 40 fl. und nicht über zehn Jahre zu erſtrecken ſind.

Die Berechtigten erhalten nach vollzogenem Aufhebungs- und Ablöſungsakte das Ablöſungs-Capital aus der Staatskaſſe, mit Zinſen vom letzten Verfalltermin der Abgabe an gerechnet. Als Zinsfuß wird hiebei der für die Staatsſchuld beſtehende angenommen.

Vierter Abſchnitt.

Beſtimmungen über das Verfahren.

Art. 14.

Binnen ſechs Monaten nach Erſcheinung des Geſetzes werden über die durch daſſelbe für aufgehoben oder für ablösbar erklärten Abgaben von den Oberämtern unter Vernehmung der Betheiligten über ihre etwaigen Bemerkungen und Einwendungen Verzeichniſſe hergeſtellt.

Sind die Betheiligten über die Anwendung des Geſetzes nicht einig, ſo haben die Oberämter eine Vereinigung zu verſuchen; kommt dieſe nicht zu Stande, ſo ſind die Akten mit Bericht an die Kreisregierung einzuſenden.

Art. 15.

Die Kreisregierung hat

1) die Verzeichniſſe über die als aufgehoben oder als ablösbar zu betrachtenden Gefälle (Art. 14) zu prüfen und richtig zu ſtellen;
2) über alle zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen wegen der Anwendung der verſchiedenen Beſtimmungen des Geſetzes entſtehenden Streitigkeiten zu entſcheiden;
3) im Anſtandsfalle die den Berechtigten aus Staatsmitteln zu leiſtenden Entſchädigungen feſtzuſetzen. Die Entſcheidung von Streitigkeiten, welche über das Recht zu einer der Aufhebung oder Ablöſung unterliegenden Abgabe ſelbſt, über das Maaß der letzteren ꝛc. zwiſchen den Betheiligten entſtehen, bleibt der zuſtändigen ordentlichen Gerichtsbehörde vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 16.

Gegen das Erkenntniß der Kreisregierung ſteht jedem Theile der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Central-Commiſſion offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Juſtiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird. Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commiſſion die Entſcheidung der erſten Inſtanz ganz oder theilweiſe abgeändert worden iſt. In einem ſolchen Falle ſind in dem Geheimen Rath die Vorſtände des Königlichen Ober-Tribunals, oder bei ihrer Verhinderung die geſetzlichen Stellvertreter derſelben beizuziehen. Jedes rechtskräftige Erkenntniß iſt für beide Theile verbindlich. Nur im Fall einer Nichtigkeit iſt ein weiteres Verfahren zuzulaſſen.

Ueber den Koſtenpunkt an ſich findet kein Rekurs ſtatt.

Art. 17.

Die von der Eröffnung des Erkenntniſſes an laufende Friſt zur Uebergabe der Beſchwerde-Ausführung iſt für jede Inſtanz auf fünfundvierzig Tage beſtimmt. Die Beſchwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, eingereicht werden. Die Umgehung der letztern, ſo wie die Verſäumung der Rekursfriſt, zieht den Verluſt des Rekursrechts nach ſich, worüber die Betheiligten bei Eröffnung des Beſcheids ausdrücklich zu belehren ſind.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Falle unverſchuldeter Verhinderung zuläßig.

Art. 18.

Sowohl den Abgabeberechtigten, als den Abgabepflichtigen ſteht binnen einer unerſtrecklichen Friſt von drei Jahren von Erſcheinung des Geſetzes an das Recht zu, in Abſicht auf Leiſtungen, welche nach ihrer Meinung unter die Beſtimmungen dieſes Geſetzes fallen ſollten, von den Bezirksämtern aber in die von Amtswegen gefertigten Verzeichniſſe nicht aufgenommen wurden, die Anwendbarkeit des Geſetzes auf dieſelben beſonders auszuführen. Dieſe Ausführungen ſind dem zuſtändigen Oberamte (Art. 14) zu übergeben, und auf gleiche Weiſe, wie die amtlichen Verzeichniſſe, zur Erledigung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 19.

Nach dem Erscheinen dieses Gesetzes sind in allen anhängigen Rechtssachen, deren Objekte sich unter dasselbe subsumiren lassen, von den kompetenten Gerichten Verhandlungen anzuberaumen, und bei denselben die durch dieses Gesetz erleichterte gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Gelingt dieselbe, so soll der Ansatz von Gerichts-Sporteln wegfallen; findet aber eine Ausgleichung auf diesem Wege nicht statt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch erledigt werden, so wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß der Ablösung obwaltete, bei der erwähnten Frist von drei Jahren nicht in Berechnung genommen, den Berechtigten aber werden ihre Rechte wegen der inzwischen aufgelaufenen Rückstände ausdrücklich vorbehalten.

Art. 20.

Ueber jede Ablösung einer in diesem Gesetze aufgeführten Abgabe ist auf Kosten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, und der zuständigen Behörde, Behufs der Vormerkung, in den betreffenden Büchern davon Anzeige zu machen. Die dießfallsigen Handlungen des Gerichts geschehen unentgeldlich und abgabenfrei.

Art. 21.

Zum Rechtsbestande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte über die Ablösung der in diesem Gesetze aufgeführten Abgaben vornimmt, und bei allen Verhandlungen, welche auf das Ablösungsgeschäft Bezug haben, ist der Consens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Besitzer der zur Ablösung kommenden fideikommissarischen Rechte, oder einzelner Bestandtheile von Privatlehen, im Gegensatze von Staatslehen, in Ansehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, sind verpflichtet, durch die Nachweisung der anderwärtigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate, im Interesse des Lehens oder Fideikommisses, gegen ihre Agnaten und Lehensherren das Herkommen, so wie die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Hinsichtlich dieser Vollziehung fügen Wir noch an, daß es, wie Wir auch Unseren getreuen Ständen bereits eröffnet, bei der in den ergangenen Deklarationen der

Digitized by Google

ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Häuſer ertheilten Zuſicherung, die Frage von der Anwendbarkeit des in den Edikten vom 18. November 1817 ausgeſprochenen Grundſatzes der gezwungenen Ablösbarkeit auf die den Standesherren zuſtehenden gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb-, und Fallehen betreffend, ſein Verbleiben habe, und demnach zur Zeit und bis eine Entſcheidung der Bundesverſammlung über jene Frage erfolgt, das gegenwärtige Geſetz auf die gedachten ſtandesherrlichen Häuſer nur mit ihrer Zuſtimmung angewendet werden könne.

Gegeben, Stuttgart den 27. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Geſetz,

in Betreff der Ablöſung der Frohnen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vervollſtändigung der in Hinſicht auf Ablöſung des Frohnverhältniſſes in Unſerem Edikte vom 18. November 1817, in der Verordnung vom 13. September 1818 und in dem Geſetze vom 23. Juni 1821 getroffenen Beſtimmungen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Alle Frohnen und Frohn-Surrogate, welche nicht für Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- oder andere Körperſchaftszwecke von den Staats- oder Körperſchaftsgenoſſen zu leiſten ſind, können auf Verlangen der Pflichtigen der Ablöſung unterworfen werden.

Für die als reine Ueberbleibſel der Leibeigenſchaft beſtandenen Frohnen und Frohn-Surrogate iſt durch Unſer Geſetz vom 29. Oktober d. J. Vorſehung getroffen.

Art. 2.

Nach erfolgter Ablöſung der Frohnberechtigung können neue Frohnen oder ſtatt derſelben Dienſtgelder unter keinem Rechtstitel mehr eingeführt oder aufgelegt werden.

Auch außer dem Falle der Ablöſung einer Frohnberechtigung iſt die Einführung oder Auferlegung von neuen Frohnen oder ſtatt derſelben von Dienſtgeldern im Wege der Uebereinkunft unzuläßig.

Art. 3.

Sowohl bei Ablöſung der Frohnen, als der Frohn-Surrogate kommen, ſofern die Betheiligten ſich nicht in anderer Weiſe gütlich vereinigen, die nachfolgenden Beſtimmungen zur Anwendung.

II. Beſtimmung der Eigenſchaft und des Jahrswerths der Frohn.

Art. 4.

Inſoweit nicht dargethan iſt, daß eine Frohn oder ein Frohn-Surrogat die dingliche Eigenſchaft hat, mithin als Laſt auf beſtimmten Grundſtücken oder Gebäuden, oder auf Realgefällen ruht, mit deren Beſitz ſie ohne Rückſicht auf die perſönlichen Verhältniſſe des Beſitzers erwächst und aufhört, wird die perſönliche Eigenſchaft der Leiſtung vermuthet.

Art. 5.

Die vorſtehende Beſtimmung (Art. 4) findet zur Beförderung der Ablöſung und zur Erleichterung der Pflichtigen ſelbſt alsdann ſtatt, wenn die Bürger und Beiſitzer einer Gemeinde, welchen eine Frohnverbindlichkeit obliegt, an der Leiſtung derſelben nicht nach gleichen Theilen, ſondern nach dem Umfange ihres Grund- oder ſonſtigen Beſitzes Theil zu nehmen haben.

Digitized by Google

Art. 6.

Wenn von dem Berechtigten ein beſtimmtes Maaß ſeiner Berechtigung nachgewieſen wird, oder ohne beſonderen Nachweis von den Pflichtigen längſt zugeſtanden iſt, ſo dient dieſes Maaß zur Grundlage für die Berechnung des Jahrswerths des Frohnrechts.

Ergibt ſich jedoch, daß die Berechtigung ſeit dreißig Jahren in einem geringeren als dem beſtimmten Maaße ausgeübt worden iſt, und daß dieſe verminderte Ausübung in einem bleibend verminderten Bedarf des Berechtigten ihren Grund gehabt hat, ſo iſt der nutzbare Betrag nach der wirklichen Leiſtung anzuſchlagen.

Wenn außerdem die Berechtigung überhaupt ſeit mindeſtens dreißig Jahren in einem geringeren, als dem beſtimmten Maaße ausgeübt worden iſt, ſo wird der Durchſchnittsbetrag der im Laufe der dreißig Jahre vorgekommenen Leiſtungen als nutzbarer Betrag der Berechtigung angenommen.

Art. 7.

Läßt ſich ein beſtimmtes Maaß der von den Einwohnern eines Orts oder von dem Beſitzer eines Guts zu leiſtenden Frohnen oder Frohn-Surrogate nicht nachweiſen, ſo wird der Jahrsbetrag des Gefälls durch eine Durchſchnitts-Berechnung der ſtattgehabten Leiſtungen erhoben.

Bei Frohnen, die jedes Jahr oder nach zwei oder drei Jahren wiederkehren, begreift der Durchſchnitt die Leiſtungen der letzten dreißig Jahre.

Bei Leiſtungen, die in größeren Perioden, doch innerhalb dreißig Jahren wiederkehren, wird die Summe der drei letzten Fälle berechnet, und, um den Durchſchnitt zu ermitteln, mit der Zahl der Jahre dividirt, in welcher die Fälle vorkamen.

Beträgt die Periode der Wiederkehr mehr als dreißig Jahre, ſo wird der Jahrsbetrag der Leiſtung in einer jährlichen Rente ausgemittelt, welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinſe bis zur nächſten Wiederkehr, ſo wie in jeder folgenden Wiederkehrsperiode, zu einer dem Werthe der Leiſtung gleichkommenden Summe ſich erhebt.

Die Größe der Leiſtung an ſich wird aus dem Durchſchnitt der drei letzten Fälle, oder, wo dieſer nicht gezogen werden kann, durch Abſchätzung erhoben. Mittelſt des gleichen Verfahrens wird übrigens auch eine unveränderlich beſtimmte Leiſtung (Art. 6), die in größeren Perioden wiederkehrt, auf einen Jahrsbetrag zurückgeführt.

Digitized by Google

Art. 8.

Fand in dem nach Art. 7 in die Durchſchnitts-Berechnung zu ziehenden Zeitraum ein Rechtsſtreit über die Frohnberechtigung ſtatt, während deſſen die Leiſtung ganz oder theilweiſe unterbrochen war, deſſen Ausgang aber den Beſtand der Berechtigung nicht veränderte, ſo wird die Streitperiode übergangen, und der Zeitraum durch die nächſt vorangegangenen Jahre, in welchen die Berechtigung unbeſtritten war, ergänzt.

Art. 9.

Iſt die oben bezeichnete Durchſchnitts-Berechnung wegen mangelnden Nachweiſes über die bisherigen Frohnleiſtungen oder wegen einer im Laufe der letzten dreißig Jahre im Beſtand der Frohnberechtigung vorgegangenen Veränderung nicht anwendbar, ſo wird der Jahrsbetrag der Frohnen durch Abſchätzung ausgemittelt.

Art. 10.

Ein im Verhältniß zu dem Zweck der Berechtigung oder zu den Kräften der Pflichtigen eingetretenes Uebermaaß der Leiſtung iſt bei der Ermittlung des Jahrsbetrags auf das richtige Maaß zurückzuführen.

Namentlich können Jagdfrohnen nicht höher als mit demjenigen Betrage in Berechnung genommen werden, wie ſich ſolche aus Durchſchnitten der letzten fünfzehn Jahre ergeben. Auch iſt auf eingetretene Veränderungen in dem Beſtande der Objekte, auf welche die Frohnpflicht ſich bezieht, gebührende Rückſicht zu nehmen.

Art. 11.

Der Geldwerth einer Naturalfrohn wird, wofern nicht ein im Falle der unterbleibenden Naturalleiſtung zu entrichtender Anſchlag derſelben bereits herkömmlich oder vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt, auf folgende Weiſe beſtimmt:

1) Bei Frohnen, welche in einer dem Gegenſtande nach beſtimmten Arbeitsaufgabe beſtehen, wird der Aufwand, welchen die Erledigung dieſer Aufgabe im Wege der Verdingung erfordert, nach den ortsüblichen Preiſen der Tag- und Fuhrlöhne, Akkorde ꝛc. erhoben, und von der gefundenen Summe in dem Falle, wo der Erfolg von der Art der Leiſtung der Frohn abhängt,

   a) bei Spanndienſten ein Fünftheil,

   b) bei Handdienſten zwei Fünftheile

   abgezogen;

Digitized by Google

in dem Falle aber, wo der Erfolg von der Art der Leiſtung der Frohn unabhängig iſt, wohin Holzfuhr- und Holzhaufrohnen nach einer beſtimmten Klafterzahl, Wein-, Bretter-, Zehnt-, Fuhrfrohnen gehören, findet kein Abzug von der gefundenen Summe ſtatt.

2) Iſt dagegen der Betrag der Frohn in Arbeitsſtunden und Tagen oder in einer Zahl von Fuhren ausgedrückt, ſo wird der Aufwand, welchen die Erledigung der Leiſtung im Wege der Verdingung erfordert, nach den örtlichen Preiſen der Tag- und Fuhrlöhne erhoben, und der ſich ergebende Geldwerth

a) bei Spanndienſten um ein Fünftheil,

b) bei Handdienſten um die Hälfte

vermindert.

Zu den leztern gehören namentlich auch die Jagdfrohnen. Ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder tiefer Stand der örtlichen Preiſe bleibt außer Berechnung.

In Fällen, wo bisher in Anerkennung (in recognitionem) des Frohnrechts eine Geldabgabe anſtatt der Naturalfrohn geleiſtet wurde, kann dieſe dem Rechte auf Naturalfrohn ſelbſt nicht entgegenſtehen.

Art. 12.

Die als Frohn-Surrogate oder Gegenleiſtungen vorkommenden Naturalien werden auf folgende Weiſe angeſchlagen:

1 Scheffel Kernen	9 fl. 36 kr.
1 Scheffel Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn	8 fl.
1 Scheffel Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.
1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.
1 Scheffel Gerſte, gemiſchtes Korn	5 fl. 36 kr.
1 Scheffel Wicken	4 fl. 48 kr.
1 Scheffel Dinkel	4 fl.
1 Scheffel Einkorn und Ehmer	3 fl. 12 kr.
1 Scheffel Haber	2 fl. 40 kr.
1 Wanne Heu	8 fl. 48 kr.
1 Fuder Stroh	8 fl.

Digitized by Google

1 Pfund Käſe	4 kr.
1 altes Huhn	10 kr.
1 junges Huhn	5 kr.
100 Stück Eier	50 kr.

Wein nach einem zehnjährigen Durchſchnitt der Herbſtpreiſe des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, ſo werden die hiefür erlösten Preiſe unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbſtpreiſe in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchſchnitte der Orts- oder Revierpreiſe.

In beiden Beziehungen werden den Durchſchnitts-Berechnungen die der Ablöſung nächſt vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt.

Iſt die Naturalleiſtung ſchon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, ſo wird dieſer in Berechnung genommen.

Liegt zwar eine ſolche Verwandlung nicht vor, ſind aber gleichwohl in den der Ablöſung vorangegangenen zehn Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, ſo bildet der Durchſchnitt dieſer Zahlungen den Vergütungspreis.

Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenſtände wird nach dem Durchſchnitte der Ortspreiſe von den letzten zwölf Jahren berechnet.

Art. 13.

Von dem jährlichen Geldwerth (Brutto-Werth) des Frohnbetrags kommt der gleichfalls nach vorſtehenden Beſtimmungen (Art. 6—9 und Art. 11) auszumittelnde Jahreswerth der Gegenleiſtung (Frohngebühr) in Abzug.

III. Vollziehung der Ablöſung.

Art. 14.

Das für Ablöſung der Natural-Frohn-Berechtigung zu entrichtende Capital iſt den Privat-Berechtigten gegenüber auf folgende Weiſe zu berechnen:

a) bei perſönlichen Leiſtungen entrichten die Pflichtigen den zehnfachen Betrag des auf vorſtehende Weiſe gefundenen Jahreswerths der Frohn, und die Staatskaſſe bezahlt ebenfalls den zehnfachen Betrag als Beitrag zur Entſchädigung;

Digitized by Google

b) bei dinglichen Leiſtungen zahlen die Pflichtigen den ſechzehnfachen Betrag des auf vorſtehende Weiſe gefundenen Jahrswerths der Frohn, und die Staatskaſſe übernimmt den vierfachen Betrag als Beitrag zur Entſchädigung.

Art. 15.

Dagegen erhalten die Privat-Berechtigten für alle in dem Geſetze zur Ablöſung beſtimmten Geldgefälle, welche im Betrage von 3 fl. und mehr aus einer Hand gereicht werden, den 22½fachen, für Poſten unter dieſer Summe aber nur den 20fachen Betrag.

Die Staatskaſſe leiſtet bei den Frohn-Surrogaten von 3 fl. und aufwärts den 12½fachen bei den perſönlichen, bei den dinglichen aber den 6½fachen, bei Frohn-Surrogaten unter 3 fl. den 10fachen bei den perſönlichen, und den 4fachen Betrag bei den dinglichen, als Beitrag in der Art, daß die Berechtigten den ganzen Betrag aus der Staatskaſſe erhalten, und die Verpflichteten den nach Abzug des Beitrags der Staatskaſſe übrigbleibenden Antheil des Ablöſungs-Capitals in dieſe einzuzahlen haben.

Art. 16.

Das Staatskammergut erhält als Ablöſungs-Capital für Fröhnen und Frohn-Surrogate den 16fachen Betrag des Jahreswerths der Frohn, welcher bei dinglichen Leiſtungen von den Pflichtigen ganz, bei perſönlichen zu zehn Sechzehntheilen von den Pflichtigen und zu ſechs ſolchen Theilen von der Staatskaſſe entweder aus dem Reſtvermögen des Staats oder aus der laufenden Verwaltung zu entrichten iſt.

Art. 17.

Bei Ablöſung perſönlicher Dienſte oder Dienſt-Surrogate, welche eine Gegenleiſtung für nutzbare, dem Frohnpflichtigen eingeräumte Rechte bilden, tritt eine Ausgleichung der Leiſtungen in der Art ein, daß die Frohnpflichtigen den Mehrwerth der Frohn, ſo wie die Berechtigten den Mehrwerth der gleichfalls nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zu berechnenden nutzbaren Rechte mit demſelben Betrage ablöſen können, in welchem ihnen ihre Entſchädigung zu Theil wird.

Art. 18.

Diejenigen, welche innerhalb der von dem Tage der Verkündigung des Geſetzes an zu berechnenden Friſt von drei Jahren ihren Wunſch abzulöſen nicht anmelden,

Digitized by Google

gehen der Vortheile verluſtig, die ihnen dieſes Geſetz hinſichtlich theilweiſer Vertretung von Seite der Staatskaſſe darbietet.

Art. 19.

Wenn wegen anhängiger Rechtsſtreitigkeiten der Auseinanderſetzung zwiſchen Berechtigten und Pflichtigen Aufſchub gegeben werden muß, ſo wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß vorwaltete, bei der erwähnten Friſt von drei Jahren nicht in Berechnung genommen.

Art. 20.

Bei perſönlichen Frohnen kann die Ablöſung nur nach ganzen Gemeinden oder Gemeindeparzellen angeſprochen werden.

Ueber die Vornahme der Ablöſung haben die Frohnpflichtigen im Durchgange vor der Gemeindebehörde ihre Stimmen abzugeben.

Der Beſchluß wird durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, nachdem mindeſtens zwei Drittheile der Pflichtigen abgeſtimmt haben.

Die Gemeindebehörde hat, wenn für die Ablöſung entſchieden iſt, ſofort die Sorge für Bewirkung derſelben zu übernehmen.

Art. 21.

Die Ablöſung dinglicher Frohnen einer Gattung kann nur von der Geſammtheit der Pflichtigen einer Gemeinde verlangt werden. Liegt indeſſen eine dingliche Frohn mehreren Gutsbeſitzern in ungetheilter Gemeinſchaft ob, ſo iſt der Berechtigte ſchuldig, der Ablöſung ſtatt zu geben, ſobald ſie für ſämtliche, bei der Gemeinſchaft betheiligte Gutsbeſitzer einer Markung verlangt wird.

Die Ablöſung kann durch die Vereinigung der zu zwei Drittheilen der Leiſtung Verpflichteten beſchloſſen werden.

Dem Inhaber eines Falllehens iſt die Ablöſung einer dinglichen Frohn auch ohne die gleichzeitige Eigenmachung des Lehens mit Aufhebung der entgegengeſetzten Beſtimmung des §. 5 der Verordnung vom 15. September 1818 geſtattet.

Art. 22.

Wird an einer, mehrere Gemeinden oder Markungen in ungetheilter Gemeinſchaft umfaſſenden Frohnpflicht, der Antheil einer Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle (Art. 20) oder der Grundbeſitzer einer Markung (Art. 21) abgelöst, ſo iſt der auf den übrigen

Digitized by Google

Pflichtigen zurückbleibende Antheil nach ſeinem fortdauernden Betrage urkundlich feſtzuſetzen.

Art. 23.

Die Berechtigten erhalten das Ablöſungs-Capital baar aus der Staatskaſſe mit dem Anfang des Jahrs, in welchem die Frohnleiſtung erſtmals nicht mehr ſtatt hat. Fällt der Staatskaſſe hiebei ein Verzug zur Laſt, ſo hat ſie nach dem für die Staatsſchuld geſetzlich beſtehenden Zinsfuß Zinſe zu entrichten.

Die Zahlung geſchieht bei der dem Wohnſitze des Berechtigten zunächſt liegenden Königlichen Kaſſe.

Art. 24.

Die Pflichtigen haben der Staatskaſſe den ſie treffenden Theil der geleiſteten Entſchädigung nach Belieben entweder in Einer Summe, oder in höchſtens zehn Jahreszielern zu erſetzen. Die Jahreszieler dürfen jedoch

a) bei dinglichen Leiſtungen nicht unter 20 fl.,

b) bei perſönlichen Leiſtungen nicht unter 40 fl.

betragen.

Das erſte Ziel verfällt mit dem Anfange des Jahrs, in welchem die Frohnleiſtung erſtmals nicht mehr ſtatt hat. Von demſelben Zeitpunkt an ſind die ausſtehenden Zieler zu vier Procent zu verzinſen.

Art. 25.

Bei perſönlichen Frohnen hat die Gemeinde oder Gemeindeparzelle, welcher die Frohnpflichtigen angehören, das Ablöſungs-Capital und die Zinſe zu vier Procent aus demſelben an die Staatskaſſe zu entrichten. Zur Deckung dieſer Ausgabe wird, ſofern nicht ein geſetzmäßiger Beſchluß der Gemeindebehörden oder eine Vereinbarung der Pflichtigen über eine andere Behandlungsweiſe zu Stande kommt, der angeſchlagene Jahreswerth der abgelösten Frohn noch fernerhin in ſo lange, als es zu dem bemerkten Zwecke nöthig iſt, nach demſelben Maßſtab auf die Pflichtigen umgelegt, nach welchem ſie bisher zu der abgelösten Leiſtung beizutragen hatten.

Art. 26.

Die Zinſe aus dem Ablöſungs-Capital einer dinglichen Frohn ruhen auf dem dienenden Gute.

Digitized by Google

Art. 27.

Anſprüche Dritter an die Frohnen und Frohn-Surrogate gehen nach ihrem ganzen Umfange auf die Entſchädigungs-Objekte über, die an die Stelle von jenen getreten ſind.

Art. 28.

Durch die Verpachtung einer Frohnberechtigung können die Pflichtigen an deren Ablöſung nicht gehindert werden. Der Pächter hat eintretenden Falls den Bezug des Intereſſes zu vier Procent aus dem Ablöſungs-Capital von dem Verpächter auf die übrige Dauer der Pachtzeit anzuſprechen.

IV. Bemeſſung ungemeſſener Frohnen.

Art. 29.

Ungemeſſene Frohnen können, als ſchon durch das Edikt vom 18. November 1817 (Abſchnitt III. §. 17) für ungeſetzlich erklärt, vor ihrer Verwandlung in gemeſſene Dienſte nicht angefordert werden.

Zum Behufe dieſer Verwandlung haben die Berechtigten ihre noch ungemeſſene Frohnberechtigung bei den vorgeſetzten Bezirkspolizeiämtern der Frohnpflichtigen zur Anzeige zu bringen.

Die Verwandlung in gemeſſene Dienſte richtet ſich nach den in den voranſtehenden Art. 7—10 enthaltenen Beſtimmungen über die Ausmittlung des Jahrsbetrags einer veränderlichen Frohnleiſtung.

V. Beſtimmungen über das Verfahren.

Art. 30.

Nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes ſind in allen anhängigen Rechtsſachen, deren Objekte ſich unter daſſelbe ſubſumiren laſſen, von den kompetenten Gerichtsſtellen Verhandlungen anzuberaumen, und bei denſelben die durch dieſes Geſetz erleichterte gütliche Beilegung zu verſuchen. Gelingt dieſe, ſo ſoll der Anſatz von Gerichtsſporteln wegfallen. In ſo weit die Frohnberechtigung ſelbſt oder der für dieſelbe rechtlich beſtehende Maßſtab im Streit liegt, bleibt bis zur gerichtlichen oder gütlichen Erledigung des letzteren das Verfahren zur Ablöſung der betreffenden Frohn erforderlichen Falls ausgeſetzt.

Digitized by Google

Art. 31.

Auf Anrufen der Betheiligten haben die Bezirks-Polizeiämter die Verhandlungen über die Ablöſung oder Bemeſſung der Frohnen zu leiten.

In Fällen, wo die ſtandesherrlichen Polizeibeamten zugleich Rentbeamten ſind, tritt, wenn es ſich nicht um Rechte Dritter handelt, für ſie das K. Oberamt ein.

Art. 32.

Ueber die dingliche oder perſönliche Eigenſchaft, die Art und den Betrag der abzulöſenden Frohnleiſtung hat der Berechtigte die in ſeinem Beſitze befindlichen Nachweiſe binnen neunzig Tagen nach dem Empfang der dießfallſigen Aufforderung des Bezirksamts letzterem vorzulegen.

Dieſe Friſt kann, jedoch nur aus erheblichen Gründen, durch das Bezirks-Polizeiamt, von deſſen Erkenntniß hierüber kein Rekurs ſtattfindet, noch um höchſtens fünf und vierzig Tage verlängert werden. Im Ungehorſamsfalle tritt die betreffende Frohnberechtigung bis zu geſchehener Folgeleiſtung außer Wirkung.

Art. 33.

Bei Verwandlung ungemeſſener Frohnen in gemeſſene ſind die Angaben des Berechtigten dem Pflichtigen zu ſeiner Erklärung binnen einer Friſt von neunzig Tagen mitzutheilen. Läßt der Pflichtige dieſe Friſt, welche, jedoch nur aus erheblichen Gründen, durch das Bezirks-Polizeiamt, von deſſen Erkenntniß hierüber kein Rekurs ſtattfindet, höchſtens noch um fünfundvierzig Tage verlängert werden kann, fruchtlos verſtreichen, ſo wird er mit ſeinen etwaigen Einwendungen, ſofern dieſe gegen die Richtigkeit der Angaben des Berechtigten gehen, nicht mehr gehört, und darf ſolche auch bei einem Rekurſe, der ihm in anderen Beziehungen offen bleibt, nicht mehr vorbringen.

Art. 34.

Die Finanzſtelle iſt jedesmal zu den Verhandlungen über die Frohnablöſung beizuziehen, auch kann von dieſer Stelle die Einſchreitung des Bezirks-Polizeiamts und die Entſcheidung der zuſtändigen Behörde im Intereſſe der Staatskaſſe ſelbſt alsdann angerufen werden, wenn der Frohnberechtigte und die Pflichtigen über die Ablöſungs-Beſtimmungen einverſtanden ſind.

Digitized by Google

Art. 35.

Bei Streitigkeiten, die ſich über die Anwendung der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes, insbeſondere über die perſönliche oder dingliche Eigenſchaft einer abzulöſenden Frohn, über die Feſtſetzung ihres richtigen Maaßes, über die Beſtimmung, ob ſie zu den Frohnen, wobei es auf die Art und Weiſe ihrer Leiſtung ankommt, oder zu denen gehört, wobei es hierauf nicht ankommt, ſo wie über die Bemeſſung ungemeſſener Frohnen, ergeben, haben die Bezirks-Polizeiämter zuerſt einen Verſuch zur Sühne zu machen, und, wenn dieſer mißlingt, den Betheiligten die Unterwerfung unter einen einzuholenden ſchiedsrichterlichen Spruch vorzuſchlagen.

Gehen dieſelben auch auf dieſen Vorſchlag nicht ein, ſo ſind auf Verlangen der Frohnpflichtigen die ſtreitig gebliebenen Punkte durch das Bezirks-Polizeiamt mittelſt Berichts zu höherer Entſcheidung vorzulegen. Dieſelbe kommt in erſter Inſtanz der Kreisregierung zu.

Gegen das Erkenntniß der letztern ſteht jedem Theil der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Central-Commiſſion offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Juſtiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird. Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den Königlichen Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commiſſion die Entſcheidung der erſten Inſtanz ganz oder theilweiſe abgeändert worden iſt.

In einem ſolchen Fall ſind in dem Geheimen Rath die Vorſtände des Königlichen Ober-Tribunals, oder bei ihrer Verhinderung die geſetzlichen Stellvertreter derſelben, beizuziehen.

Jedes rechtskräftige Erkenntniß iſt für beide Theile verbindlich. Nur im Fall einer Nichtigkeit iſt ein weiteres Verfahren zugelaſſen. Ueber den Koſtenpunkt an ſich findet kein Rekurs ſtatt.

Art. 36.

Die von der Eröffnung des Erkenntniſſes an laufende Friſt zur Uebergabe der Beſchwerde-Ausführung iſt für jede Inſtanz auf dreißig Tage beſtimmt.

Die Beſchwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, eingereicht werden. Die Umgehung der letzteren, ſo wie die Verſäumniß der Rekursfriſt, zieht

Digitized by Google

den Verluſt des Rekursrechts nach ſich, worüber die Betheiligten bei Eröffnung des Beſcheides ausdrücklich zu belehren ſind.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Falle unverſchuldeter Verhinderung zuläßig.

Art. 37.

Iſt die Frohnpflicht durch die Vereinigung der Betheiligten oder durch rechtskräftiges Erkenntniß feſtgeſtellt, ſo tritt erforderlichen Falls (Art. 9) das Verfahren über die Werthsermittlung ein. Es wird nämlich für die erforderlichen Werthsermittlungen eine Commiſſion beſtellt, welche aus fünf ſachverſtändigen unbeſcholtenen Männern des Landes beſteht, die bei dem Geſchäfte in dem vorliegenden Falle nicht ſelbſt betheiligt ſind, jedoch auch aus der Claſſe der Staats-, Corporations- oder ſtandes- und grundherrlichen Diener gewählt werden können.

Es haben die Pflichtigen und die Finanzſtelle je ein Mitglied, der Berechtigte aber zwei Mitglieder zu ernennen. Das fünfte Mitglied wird von dem Bezirks-Polizei-Amt bezeichnet.

Sofern der eine oder andere Theil dreißig Tage nach der hiezu erhaltenen amtlichen Aufforderung ſeine Wahl dem Bezirks-Polizeiamt noch nicht angezeigt hat, geht ſein Ernennungsrecht auf letzteres über.

Das Amt hat, gleichzeitig mit der von ihm abhängenden Ernennung, jedem der intereſſirten Theile die von den andern Theilen ernannten Mitglieder der Commiſſion bekannt zu machen. Einwendungen können nur hinſichtlich der geſetzlichen Erforderniſſe der Ernannten und nur innerhalb einer Friſt von dreißig Tagen vorgebracht werden; über die Einwendungen erkennt das Bezirks-Polizeiamt.

Iſt nach deſſen Ausſpruch ganz oder theilweiſe eine neue Wahl nöthig, ſo muß ſolche in dreißig Tagen vorgenommen werden.

Bei dieſer zweiten Wahl hat das Bezirks-Polizeiamt in das Wahlrecht der Parteien einzutreten, falls und ſo weit dieſe entweder gar nicht oder wieder unbefähigte Schätzer gewählt haben.

Die Mitglieder der Werths-Ermittlungs-Commiſſion ſind zu redlicher, von aller Befangenheit freier Behandlung des ungeſäumt vorzunehmenden Geſchäfts auf ausdrückliches Verlangen einer Partei durch einen körperlichen Eid zu verpflichten.

Digitized by Google

Art. 38.

Erklären die Betheiligten ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der Werths-Ermittlung, oder machen ſie nicht innerhalb der unerſtrecklichen Friſt von dreißig Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Ergebniſſes derſelben an gerechnet, dem Bezirks-Polizei-Amt die Anzeige, daß ſie mit der Werths-Ermittlung nicht zufrieden ſeyen, ſo wird ſie rechtskräftig.

Die Betheiligten ſind hierüber bei Eröffnung des Ergebniſſes derſelben gehörig zu belehren.

Art. 39.

Auf die Anmeldung eines Betheiligten, daß er mit der Werths-Ermittlung nicht zufrieden ſey, findet eine neue Werths-Ermittlung ſtatt. Zu dieſem Behufe hat das Bezirks-Polizeiamt eine Verſtärkung der Werths-Ermittlungs-Commiſſion in der Art einzuleiten, daß die Pflichtigen und die Finanzſtelle je ein weiteres Mitglied, der Berechtigte aber zwei weitere Mitglieder zu derſelben erwählen.

Hiebei dient das im Art. 37 bezeichnete Verfahren zur Richtſchnur.

Art. 40.

Gegen den Ausſpruch der verſtärkten Werths-Ermittlungs-Commiſſion findet keine weitere Berufung ſtatt.

Art. 41.

Iſt die erſte Werths-Ermittlungs-Commiſſion konſtituirt, ſo können die Pflichtigen von der Ablöſung nicht mehr zurücktreten.

Art. 42.

Dieſe Commiſſion wird zur Vollziehung ihres Auftrags mit einer näheren Anleitung verſehen. Bei Werths-Ermittlungsfragen bildet der Durchſchnitt der Anſchläge der einzelnen Mitglieder den Ausſpruch der Commiſſion; andere Beſchlüſſe werden durch abſolute Stimmenmehrheit gefaßt. Die Ergebniſſe der Werths-Ermittlung werden in eine Akte aufgenommen, von welcher jeder Partei eine Ausfertigung zuzuſtellen iſt.

Art. 43.

Die durch die Werths-Ermittlung veranlaßten Koſten ſind von den Frohnpflichtigen zu beſtreiten, jedoch, was die Anrechnung für die Commiſſions-Mitglieder der

Digitized by Google

Berechtigten betrifft, nur bis zu dem Betrage, der einem im Umkreiſe von drei Stunden wohnenden Ortsvorſteher zu bezahlen wäre.

Den Mehrbetrag haben die Berechtigten zu übernehmen. Sind die letzteren und die Pflichtigen über die Ablöſungs-Beſtimmungen einverſtanden, die Finanzverwaltung verlangt aber noch eine Werths-Ermittlung, ſo hat dieſelbe auch die Koſten allein zu tragen.

Die Koſten der zweiten Werths-Ermittlung trägt in jedem Fall derjenige, der ſie verlangt.

Art. 44.

Ueber die Ablöſung oder Bemeſſung der Frohnen iſt auf Koſten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, welche, wenn eine Gemeinde über Ablöſung perſönlicher Frohnen eine Uebereinkunft geſchloſſen hat, der Kreisregierung vorzulegen iſt. Von jeder Ablöſung oder Bemeſſung iſt der zuſtändigen Gerichtsbehörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, Anzeige zu machen.

Die dießfallſigen Handlungen des Gerichts geſchehen unentgeldlich und abgabenfrei.

Art. 45.

Zum Rechtsbeſtande der Vergleiche, welche der Berechtigte über die Ablöſung der Frohnen eingeht, und bei allen Verhandlungen, welche auf das Ablöſungsgeſchäft Bezug haben, iſt der Conſens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Beſitzer der zur Ablöſung kommenden fideikommiſſariſchen Rechte oder einzelner Beſtandtheile von Privatlehen im Gegenſatz von Staatslehen, in Anſehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, ſind verpflichtet, durch die Nachweiſung der anderweitigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate im Intereſſe des Lehens oder Fideikommiſſes gegen ihre Agnaten und Lehensherrn das Herkommen, ſo wie die vorhandenen hausgeſetzlichen Beſtimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Hinſichtlich dieſer Vollziehung fügen Wir noch an, daß es, wie Wir auch Unſern getreuen Ständen bereits eröffnet haben, bei der in den ergangenen Dekla-

Digitized by Google

rationen der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Häuſer ertheilten Zuſicherung, die Frage von der Anwendbarkeit des in den Edikten vom 18. November 1817 ausgeſprochenen Grundſatzes der gezwungenen Ablösbarkeit auf die den Standesherren zuſtehenden gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Falllehen betreffend, ſein Verbleiben habe, und demnach zur Zeit, und bis eine Entſcheidung der Bundesverſammlung über jene Frage erfolgt, das gegenwärtige Geſetz auf die gedachten ſtandesherrlichen Häuſer nur mit ihrer Zuſtimmung angewendet werden könne.

Gegeben, Stuttgart den 28. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

C) Geſetz,

in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung und näherer Entwicklung Unſeres organiſchen Edikts Nr. II. vom 18. November 1817, in Betreff der Aufhebung der Leibeigenſchaft und der deßhalb den berechtigten Gutsherrſchaften zu gewährenden Entſchädigung, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

I. Hauptgrundſatz für die Entſchädigung.

Art. 1.

Die in dem II. Edikte vom 18. November 1817 den Gutsherrſchaften vorbehaltene Entſchädigung für die ihnen durch die Aufhebung der Perſonal- und Lokal-Leibeigenſchaft entzogenen Nutzungen wird unter den nachſtehenden Beſtimmungen aus Staatsmitteln geleiſtet.

II. Gegenſtand der Entſchädigung.

Art. 2.

Die Entſchädigung kann gefordert werden für alle am 1. Januar 1818 beſtandene, auf der Perſon, ohne Rückſicht auf Güterbeſitz, haftende leibeigenſchaftliche Leiſtungen, ſo weit ſie nicht ſeither unentgeldlich aufgehoben oder verzichtet worden ſind.

Daher dürfen alle etwa als leibeigenſchaftlich angeſehene Leiſtungen, ſofern ſie ſeitdem fortentrichtet worden, nicht unter die unentgeldlich aufgehobenen oder verzichteten gezählt werden.

III. Ausſcheidung der Entſchädigungs-Objekte.

Art. 3.

Bei der Ausmittlung des Gegenſtandes der Entſchädigung ſind im Zweifel als Ausflüſſe der Leibeigenſchaft anzuſehen:

1) diejenigen Leiſtungen, welche ſchon durch ihre Benennung auf das obenerwähnte Verhältniß hindeuten,

(II. Edikt vom 18. November 1817. I. 3. a.)

2) diejenigen, welche im Falle der Verheirathung zu entrichten ſind,

(II. Edikt I. 3. b.)

3) die bei dem Abſterben zu entrichtenden Abgaben an Hauptrecht oder Beſthaupt, an kleinem oder großem Fall, an Sterbfall, Mortuarium, Heerdrecht oder Gürtelgewand ꝛc., wenn der Verſtorbene Lokal- oder Perſonal-Leibeigener war.

(II. Edikt I. 3. c.)

Bei allen übrigen Leiſtungen, namentlich den im II. Edikte vom 18. November 1817 III. §. 15 aufgeführten, wird nicht für die Leibeigenſchaft vermuthet.

Digitized by Google

IV. Berechnung der Entſchädigungsſumme.

A. Im Allgemeinen.

Art. 4.

Die Summe der Entſchädigung iſt nach Maßgabe des Ertrags, welchen die aufgehobenen Leibeigenſchaftsgefälle und Dienſte den Berechtigten im Durchſchnitt gewährt haben, unter Beachtung der nachſtehenden Vorſchriften feſtzuſetzen.

B. Im Beſondern.

1) Ausmittlung des jährlichen Durchſchnitts-Ertrags der aufgehobenen Leibeigenſchafts-Gefälle.

a) Durch Ertragsnachweiſung.

Art. 5.

Zu Ausmittlung des jährlichen Durchſchnitts-Ertrags iſt aus den Rechnungsakten des Berechtigten zu erheben:

a) bei der Perſonal-Leibeigenſchaft:

aa) wie hoch die angefallenen ſtändigen und unſtändigen Gefälle und Leiſtungen mit Ausſchluß der Manumiſſionsgelder, und zwar die in Art. 3 unter Ziff. 1 und 2 genannten, ſo wie die leibeigenſchaftlichen Naturalfrohnen und Frohngelder in jedem der dem Jahre 1818 zunächſt vorangegangenen zwölf Jahre, und die in Art. 3 unter Ziff. 3 (Satz 1) aufgezählten, in jedem der dem Jahre 1818 unmittelbar vorangegangenen fünfundzwanzig Jahre ſich belaufen, und

bb) wie groß die Zahl der ſelbſtſtändig anſäßigen Leibeigenen in jedem dieſer Jahre geweſen ſey.

Der auf den einzelnen Leibeigenen binnen dieſes Zeitraums fallende jährliche Durchſchnittsertrag iſt als die Grundlage der Entſchädigungsſumme anzuſehen, welche nach Verhältniß der Zahl der am 1. Januar 1818 vorhandenen **ſelbſtſtändig** anſäßigen Leibeigenen auszumitteln iſt.

Art. 6.

b) Bei der Lokal-Leibeigenſchaft wird aus den gedachten Urkunden der Ertrag von den in Art. 3, Ziff 1 und 2, genannten Gefällen und Leiſtungen im Ganzen, mit Einſchluß der Manumiſſionsgelder, ſo weit ſolche nicht bei Auswanderungen aus dem Staatsgebiet entrichtet wurden, ſo wie von den leibeigenſchaftlichen Naturalfrohnen

Digitized by Google

und Frohngeldern, binnen der oben erwähnten zwölfjährigen Periode, und der Ertrag aus den im Art. 3, Ziff. 3 (Satz 1) aufgezählten Gefällen und Leiſtungen binnen eines Zeitraums von fünfundzwanzig Jahren (Art. 5) in jedem Gefällorte erhoben.

Art. 7.

Auf gleiche Weiſe ſind, bei der einen wie bei der andern Art der Leibeigenſchaft, die von den Leibherren den Leibeigenen in Geld und Naturalien gereichten Gegenleiſtungen zu berechnen.

Art. 8.

Daſſelbe findet ſtatt hinſichtlich der den Beamten des Leibherrn entrichteten, rein aus der Leibeigenſchaft fließenden Leiſtungen oder von dieſen getragenen Gegenleiſtungen. Hingegen ſind Sporteln, Taxen, Schreibgebühren und ähnliche Abgaben, welche aus Anlaß leibeigenſchaftlicher Leiſtungen zu entrichten geweſen, aus der Ertragsnachweiſung wegzulaſſen.

Art. 9.

So weit im Laufe des vorbemerkten Zeitraums Leiſtungen oder Gegenleiſtungen bleibend vermindert worden ſind, iſt die Ertragsnachweiſung auf die ſeit der eingetretenen Minderung verfloſſenen Jahre zu beſchränken. Wo dieſer Zeitraum nicht wenigſtens zehn Jahre beträgt, tritt Schätzung ein (Art. 11).

Ertragsberechnung zu Geld.

Art. 10.

Leiſtungen und Gegenleiſtungen, welche nicht in Geld beſtanden, ſind nach folgendem Maßſtab zu Geld zu berechnen:

a) bei Leibhahnen, Leibhennen u. ſ. w. iſt das obſervanzmäßige Geld-Surrogat,
b) bei Mortuarien (Sterbfällen), Art. 3, welche in beſonderen Gegenſtänden gereicht wurden, iſt der aus den Rechnungs- und Theilungs-Akten zu erhebende Schätzungswerth,
c) bei ſonſtigen Naturalgefällen ſind die in dem Geſetze vom 27. Oktober d. J. über die Ablöſung der Beeden feſtgeſetzten Preiſe, und
d) bei Frohndienſten und häuslichen Dienſten die in dem Geſetze vom 28. Oktober d. J. über die Frohnablöſungen ertheilten Beſtimmungen zu Grund zu legen.

Digitized by Google

b) Durch Schätzung.

Art. 11.

In Ermanglung glaubwürdiger Rechnungs-Akten oder anderer zuverläßiger Werths-Erhebungsmittel, ſo wie im Falle des Art. 9, iſt, wenn die Parteien ſich nicht vergleichen, der Durchſchnitt des jährlichen Rohertrags, während der im Art. 5 beſtimmten zwölf, beziehungsweiſe fünfundzwanzig Jahre, unter Zugrundlegung der in den oben angezogenen Geſetzen (Art. 10) feſtgeſetzten Naturalienpreiſe durch drei verpflichtete Schätzer zu beſtimmen, welche auf ausdrückliches Verlangen einer Partei ſelbſt einen körperlichen Eid ablegen müſſen. Zu dieſer Schätzungs-Commiſſion ernennt der Gutsherr den einen, das Cameralamt des Bezirks den andern, und, wenn nicht dieſe beiden ſich über die Wahl eines dritten Schätzers vereinigen, das Bezirks-Polizeiamt den dritten Schätzer. Fallen die Schätzungen dieſer Sachverſtändigen verſchieden aus, ſo iſt der Ertrag nach dem Durchſchnitte der Schätzungsſummen in Berechnung zu nehmen.

Art. 12.

Erklären die Betheiligten ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der Schätzung, oder machen ſie nicht innerhalb der unerſtrecklichen Friſt von dreißig Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Schätzungs-Ergebniſſes an gerechnet, dem Bezirks-Polizeiamte die Anzeige, daß ſie mit der Schätzung nicht zufrieden ſeyen, ſo wird dieſe rechtskräftig.

Die Betheiligten ſind hierüber bei Eröffnung des Ergebniſſes der Schätzung gehörig zu belehren.

Art. 13.

Auf die Anmeldung eines Betheiligten, daß er mit der Schätzung nicht zufrieden ſey, findet eine neue Schätzung ſtatt. Zu dieſem Zwecke hat das Bezirks-Polizeiamt eine Verſtärkung der Schätzungs-Commiſſion in der Art einzuleiten, daß der Berechtigte und das Cameralamt je einen weitern Schätzer erwählen, worauf durch die aus fünf Mitgliedern beſtehende Commiſſion die neue Schätzung vorgenommen wird.

Art. 14.

Zu der Ernennung der Mitglieder der neuen Schätzungs-Commiſſion hat das Bezirks-Polizeiamt eine Friſt von dreißig Tagen den Betheiligten anzuberaumen.

Digitized by Google

Verſäumt derjenige Theil, welcher ſich für beſchwert erachtet, die Friſt, ſo wird dieß für einen Verzicht auf eine neue Schätzung angeſehen, und die ſchon vorliegende wird rechtskräftig.

Verſäumt aber der andere Theil die genannte Friſt, ſo geht ſein Ernennungsrecht auf das Bezirks-Polizeiamt über.

Art. 15.

Gegen den Ausſpruch der verſtärkten Schätzungs-Commiſſion findet keine weitere Berufung ſtatt.

Art. 16.

Die Koſten der erſten Schätzung werden von der Staatskaſſe getragen. Die Koſten der zweiten Schätzung trägt derjenige, der ſie verlangt.

Abzüge vom Rohertrag.

Art. 17.

Von dem in Geld berechneten Geſamtertrage der Leiſtungen ſind in Abzug zu bringen:

a) der gleichfalls zu Geld berechnete Geſamtbelauf der Gegenleiſtungen, und

b) für Nachläſſe wegen Uneinbringlichkeit und für den Verwaltungsaufwand acht Procent des Rohertrags,

wonächſt der jährliche reine Durchſchnittsertrag zu berechnen iſt.

2) Capitaliſirung des jährlichen Durchſchnittsertrags.

Art. 18.

Der jährliche Reinertrag der Leiſtungen (Art. 5—16) iſt zwanzigfach zu Capital zu erheben, welcher Capitalbetrag die dem Berechtigten zu gewährende Entſchädigungs-Summe bildet.

V. Leiſtung der Entſchädigung.

1) Zeitpunkt derſelben.

Art. 19.

Das Entſchädigungs-Capital wird mit dem 1. Juli 1836 auf die Staatskaſſe übernommen, und, wenn daſſelbe nicht ſogleich abgelöst wird, von dieſem Tage an, unter Vorbehalt gegenſeitiger vierteljähriger Aufkündigung, nach dem für die Staatsſchuld geſetzlich beſtehenden Zinsfuße verzinst.

Digitized by Google

2) Entſchädigung für früher entgangene Nutzungen.

Art. 20.

Für die den Berechtigten vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen Nutzungen bleibt denſelben der Anſpruch gegen die vormaligen Leibeigenen vorbehalten.

3) Eintritt des Staats in bereits abgeſchloſſene Entſchädigungs-Verträge.

Art. 21.

In denjenigen Fällen, in welchen zufolge der Verordnung vom 13. September 1818 eine Uebereinkunft zwiſchen dem Gutsherrn und den vormaligen Leibpflichtigen, wegen Entſchädigung des erſteren, vor dem 1. Januar 1833 getroffen worden, tritt die Staatskaſſe vom 1. Juli 1836 an in die Entſchädigungs-Verbindlichkeit der Pflichtigen ein, ohne Unterſchied, ob dieſe bereits erfüllt worden, oder noch zu erfüllen iſt, inſoweit darunter nicht die den Berechtigten vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen leibeigenſchaftlichen Nutzungen begriffen ſind (Art. 20).

Umfaßt eine ſolche Uebereinkunft auch andere Gefälle, ſo findet die Entſchädigung für die perſönlichen Leibeigenſchafts-Gebühren nach Maßgabe des gegenwärtigen Geſetzes ſtatt.

VI. Vollziehungs-Behörden und Verfahren.

1) Anmeldungen von Seiten der Berechtigten und Verpflichteten.

Art. 22.

Innerhalb neunzig Tagen nach der Verkündigung dieſes Geſetzes haben alle diejenigen, welchen zufolge deſſelben Anſprüche auf Entſchädigung zuſtehen, deßgleichen diejenigen, welche von der Verbindlichkeit zur Entſchädigung für leibeigenſchaftliche Leiſtungen oder von bisherigen Leiſtungen leibeigenſchaftlicher Natur befreit zu werden begehren, bei den Bezirks-Polizeiämtern, in deren Bezirken die Leibpflichtigen wohnen, ihre Forderungen anzumelden.

Für das ſtandesherrliche Bezirks-Polizeiamt tritt bei dieſen Anmeldungen, wie überhaupt bei der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes, in Fällen, wo daſſelbe zugleich als Rentamt betheiligt iſt, das betreffende K. Oberamt ein.

2) Verhandlung über die angemeldeten Forderungen.

Art. 23.

Nach Ablauf jener (neunzigtägigen) Friſt hat das Bezirks-Polizeiamt die Betheiligten, mit Einſchluß des Cameralamts, auf einen Termin vorzuladen, und an dem-

ſelben über ihre Anſprüche eine Liquidations-Verhandlung vorzunehmen, ſofort auch nöthigenfalls die Werths-Ermittlung (Art. 11—16) anzuordnen.

3) Erkennende Behörde.

Art. 24.

Sollte bei dieſer Verhandlung eine gütliche Uebereinkunft der ſämtlichen Betheiligten nicht zu Stande kommen, ſo ſind von dem Bezirks-Polizeiamte die Akten mit den Anträgen der Kreisregierung vorzulegen, welche über den Anſpruch auf Entſchädigung und deren Betrag, nöthigenfalls nach vorgängiger weiteren Inſtruirung und Ergänzung, zu erkennen hat.

4) Rekurs.

Art. 25.

Gegen die Entſcheidung der Kreisregierung ſteht jedem Betheiligten der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Central-Commiſſion offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Juſtiz, und zwei Collegial-Mitgliedern aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird.

Art. 26.

Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den K. Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commiſſion die Entſcheidung der erſten Inſtanz ganz oder theilweiſe abgeändert wurde. In einem ſolchen Falle ſind in dem K. Geheimen Rath die Vorſtände des K. Ober-Tribunals, oder, bei ihrer Verhinderung, die geſetzlichen Stellvertreter derſelben beizuziehen.

Art. 27.

Jedes rechtskräftige Erkenntniß iſt für beide Theile verbindlich. Nur im Falle einer Nichtigkeit iſt ein weiteres Verfahren zugelaſſen. Ueber den Koſtenpunkt an ſich findet kein Rekurs ſtatt.

Art. 28.

Die von der Eröffnung des Erkenntniſſes an laufende Friſt zur Uebergabe der Beſchwerde-Ausführung iſt für jede Inſtanz auf dreißig Tage beſtimmt.

Der Rekurrent hat ſeine Beſchwerde bei dem Bezirks-Polizeiamte, welches ihm die Entſcheidung eröffnet, ſchriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Digitized by Google

Von der genannten Stelle iſt dieſelbe ohne Verzug an die Central-Commiſſion, beziehungsweiſe an den K. Geheimen Rath, einzuſenden.

Die Verſäumniß der Rekursfriſt, ſo wie die Umgehung der die Entſcheidung eröffnenden Behörde, zieht den Verluſt des Rekursrechts nach ſich, worüber die Betheiligten bei der Eröffnung des Beſcheids ausdrücklich zu belehren ſind.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Falle unverſchuldeter Verhinderung zuläßig.

5) Friſt für Geltendmachung von Rechten und Einreden aus der Leibeigenſchaft und ihrer Aufhebung.

Art. 29.

Sowohl den Berechtigten, als den Pflichtigen ſteht binnen einer unerſtrecklichen Friſt von drei Jahren, von der Verkündigung dieſes Geſetzes an gerechnet, das Recht zu, in Abſicht auf Leiſtungen, welche nach ihrer Meinung unter die oben angegebenen Beſtimmungen (Art. 3) fallen ſollten, den Bezirks-Polizeiämtern Anzeige zu machen, und den Beweis für die Anwendbarkeit des Geſetzes auf dieſelben zu führen.

Art. 30.

Wer jene Friſt von drei Jahren (Art. 29) verſäumt hat, kann ſpäter aus dem Grunde der Leibeigenſchaft weder als Berechtigter eine auf der Perſon ruhende Abgabe fordern, noch als Verpflichteter eine Abgabe unter der Einrede ihrer leibeigenſchaftlichen Natur verweigern.

Gegen die Verſäumniß dieſer Friſt findet eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht ſtatt.

Art. 31.

Nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes ſind in allen anhängigen Rechtsſachen, deren Objekte ſich unter daſſelbe ſubſumiren laſſen, von den kompetenten Gerichtsſtellen Verhandlungen anzuberaumen, und bei denſelben die durch dieſes Geſetz erleichterte gütliche Beilegung zu verſuchen.

Gelingt dieſes, ſo ſoll der Anſatz von Gerichtsſporteln wegfallen; findet aber eine Auseinanderſetzung auf dieſem Wege nicht ſtatt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch erledigt werden, ſo wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß des Entſchädigungsgeſchäfts vorwaltete, bei der erwähnten Friſt von drei Jahren (Art. 29)

Digitized by Google

nicht in Berechnung genommen, dagegen den Berechtigten ihre Rechte wegen der inzwiſchen aufgelaufenen Rückſtände ausdrücklich vorbehalten.

6) Beurkundung.

Art. 32.

Ueber jedes Entſchädigungsgeſchäft iſt eine Urkunde aufzunehmen, und der zuſtändigen Behörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, davon Anzeige zu machen. Die dießfallſigen Handlungen des Gerichts geſchehen unentgeldlich und abgabenfrei.

7) Wahrung des Lehens- und Fideikommiß-Verbandes.

Art. 33.

Zum Rechtsbeſtande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte bei dem Entſchädigungsgeſchäfte vornimmt, und bei allen Verhandlungen, welche auf daſſelbe Bezug haben, iſt der Conſens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Beſitzer der zur Ablöſung kommenden fideikommiſſariſchen Rechte oder einzelner Beſtandtheile von Privatlehen im Gegenſatz von Staatslehen, in Anſehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, ſind verpflichtet, durch die Nachweiſung der anderweitigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate im Intereſſe des Lehens oder Fideikommiſſes gegen ihre Agnaten und Lehensherren das Herkommen, ſo wie die vorhandenen hausgeſetzlichen Beſtimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

8) Betretung des Rechtswegs.

Art. 34.

Die Betretung des ordentlichen Rechtswegs findet dann ſtatt, wenn das Recht ſelbſt auf die zur Entſchädigung beſtimmte leibeigenſchaftliche Leiſtung, ferner wenn die Gültigkeit und der Umfang der erfolgten Aufhebung deſſelben oder des ausgeſprochenen Verzichts, oder wenn die Eigenſchaft der Leiſtung, ob ſie nämlich Ausfluß der Perſonal- oder Lokal-Leibeigenſchaft ſey, ſtreitig iſt, ſo wie wenn es ſich von der Entſchädigung für die entbehrten Nutzungen vor dem 1. Juli 1836 (Art. 20) handelt.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Hinſichtlich der Vollziehung fügen Wir noch an, daß, wie Wir auch Unſern getreuen Ständen bereits eröffnet haben, das gegenwärtige Geſetz, vermöge der in den ergangenen Deklarationen der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Häuſer in Abſicht auf die Entſchädigung für Gefälle der Leibeigenſchaft ertheilten Zuſicherungen, auf die betreffenden ſtandesherrlichen Häuſer nur mit ihrer Zuſtimmung angewendet werden kann.

Gegeben, Stuttgart den 29. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung der Geſetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, wegen der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, wegen Ablöſung der Frohnen und wegen Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen.

In Betreff der Vollziehung der Geſetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, wegen der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, wegen Ablöſung der Frohnen und wegen Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 29. d. M. vorläufig, unter dem Vorbehalt weiterer Inſtruktions-Beſtimmungen, Folgendes verfügt:

Digitized by Google

1) Die Ortsvorſteher haben die genannten Geſetze in ihren Gemeinden ſogleich nach dem Empfang dieſer Verfügung der zu dieſem Zwecke beſonders zu verſammelnden geſammten Einwohnerſchaft bekannt zu machen.

Außerdem liegt den Ortsvorſtehern ob:

a) die zu Frohnen von der in Art. 1 des Geſetzes über Frohn-Ablöſung bezeichneten Art verpflichteten Einwohner der Gemeinde auf den Inhalt der Art. 18 und 19 dieſes Geſetzes,

b) die vormals gegen eine andere Gutsherrſchaft, als den Staat, die K. Hof-Domänenkammer oder eine Körperſchaft in Leibeigenſchafts-Verband geſtandenen, und hievon durch das zweite Edikt vom 18. November 1817 frei gewordenen Gemeinde-Einwohner auf den Art. 22 des Geſetzes über die Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, und

c) die ſämtlichen vormals leibpflichtigen Einwohner ohne Unterſchied der Gutsherrſchaft, welcher ſie angehörten, auf den Inhalt der Art. 29, 30 und 31 des ebenerwähnten Geſetzes

beſonders aufmerkſam zu machen.

Ueber die Vornahme dieſer Handlungen haben die Ortsvorſteher Protokolle aufzunehmen und an die ihnen vorgeſetzten Oberämter einzuſenden.

2) Die Oberämter haben den Vollzug der zu Ziffer 1 enthaltenen Vorſchrift zu überwachen, und die über denſelben aufzunehmenden Protokolle zu ſammeln und aufzubewahren. Insbeſondere werden dieſelben hiebei diejenigen Ortsvorſteher, in deren Gemeinden ſich vormals Leibpflichtige von der unter Ziffer 1, Buchſtabe b, bezeichneten Categorie befinden, hierauf aus den in den Jahren 1824—26 geſammelten Notizen über die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Gefälle der entſchädigungsberechtigten Gutsherrſchaften aufmerkſam machen.

Auf den Grund derſelben Notizen haben die Oberämter an die betheiligten Gutsherrſchaften, beziehungsweiſe deren Rentbeamtungen, beſondere Aufforderungen zu der in Artikel 22 des Geſetzes über die Leibeigenſchaft vorge-

Digitized by Google

ſehenen Anmeldung, unter gleichzeitiger Hinweiſung auf die Art. 29, 30 und 31 deſſelben Geſetzes, zu erlaſſen.

3) Aus den über die ſämtlichen Abgaben, auf welche die drei in Frage ſtehenden Geſetze ſich beziehen, ſchon früher, theils durch die K. Oberämter, theils durch die Cameralbeamtungen bearbeiteten Zuſammenſtellungen ſind den betreffenden Gemeinderäthen Auszüge desjenigen, was auf ihre Gemeinden oder einzelne Einwohner derſelben ſich bezieht, abgetheilt nach den verſchiedenen Gattungen von Abgaben, durch die K. Oberämter, welchen die Cameralämter hiebei mit den von ihnen geſammelten Notizen unterſtützend an die Hand zu gehen angewieſen ſind, mitzutheilen.

Die Gemeinderäthe haben die Richtigkeit und Vollſtändigkeit dieſer Auszüge ſorgfältig zu prüfen, und je nach dem Ergebniß ſie zu berichtigen oder Fehlendes nachzutragen.

4) Zur Beſchlußnahme über die Ablöſung perſönlicher Frohnen oder Frohn-Surrogate haben die Gemeindebehörden die in Art. 20 des Frohnablöſungsgeſetzes vorgeſehene Abſtimmung der Frohnpflichtigen zu veranſtalten. Es iſt hiebei die Geſamtzahl der in der Gemeinde vorhandenen Pflichtigen beſtimmt zu ermitteln, und dafür zu ſorgen, daß ſo viel möglich ſämtliche Pflichtige, mindeſtens aber zwei Drittheile derſelben, ihre Stimmen abgeben. Die Pflichtigen ſind vor der Abſtimmung über die Beſtimmungen, unter welchen das Geſetz die Ablöſung geſtattet, und über den Verluſt des Beitrags der Staatskaſſe zum Ablöſungs-Capital, welcher die Folge der über drei Jahre vom Tag der Verkündigung des Geſetzes an verzögerten Anmeldung der Ablöſung ſeyn würde, gehörig zu belehren.

5) Ruhen auf Grundſtücken oder Gebäuden in der Gemeinde dingliche Frohnpflichten, welche nach der Beſtimmung des Art. 21 des Geſetzes nur von einer Geſamtheit von Verpflichteten (nicht von jedem Grundbeſitzer einzeln für ſich) abgelöst werden können, ſo liegt es ebenfalls der Gemeindebehörde ob, zu einem Beſchluß der Pflichtigen über die Ablöſung die Veranſtaltung zu treffen. Hiebei iſt zuvörderſt der Geſamtbetrag der abzulöſenden Frohnleiſtung und der Beitrag jedes einzelnen Pflichtigen zu dieſer Leiſtung zu ermitteln. Nach-

Digitized by Google

dem ſofort die Pflichtigen über die Frage, ob abgelöst werden ſoll, vor der Gemeindebehörde ihre Stimmen abgegeben haben, ſo ſind, wenn letztere ſich theilten, die Beiträge der bejahenden und der verneinenden Stimmgeber zu der abzulöſenden Geſamtleiſtung zuſammen zu rechnen, um ermeſſen zu können, ob die Beiträge derjenigen, welche für die Ablöſung ſtimmten, zwei Drittheile der Geſamtleiſtung ausmachen, und ſomit die Ablöſung als beſchloſſen anzuſehen ſey.

Fällt der Beſchluß für die Ablöſung aus, ſo ſind die Pflichtigen zu veranlaſſen, eine oder mehrere Perſonen aus ihrer Mitte zu ermächtigen, ihr Intereſſe bei den Ablöſungs-Verhandlungen zu vertreten, namentlich eintretenden Falls im Namen der Geſamtheit über die Beſtellung eines Schiedsgerichts (Geſetz Art. 35) ſich zu erklären, zur Beſtellung einer Schätzungs-Commiſſion (Geſetz Art. 37—39) mitzuwirken, zu den vorgeſchlagenen oder durch Schätzung oder Erkenntniß feſtgeſetzten Bedingungen der Ablöſung ihre Zuſtimmung zu geben, oder aber den Rekurs an eine verſtärkte Schätzungs-Commiſſion oder an die höhere Staatsbehörde zu nehmen (Geſetz Art. 35, 36). Dieſe Vollmacht kann auch dem Gemeinderaths-Collegium ertheilt werden.

Sind es der Pflichtigen nur wenige, ſo daß ihre unmittelbare Theilnahme an den Ablöſungs-Verhandlungen keine bedeutende Beläſtigung verurſacht, ſo kann die Beſtellung von Bevollmächtigten ganz unterbleiben.

6) Auf gleiche Weiſe, und unter den gleichen Beſtimmungen, wie über die Ablöſung dinglicher Frohnpflichten, ſind von den Gemeindebehörden Abſtimmungen und Beſchlußnahmen der Pflichtigen über die Ablöſung der in dem Geſetz über Beeden und ähnliche ältere Abgaben Art. 5, Ziffer 1 und 2, aufgezählten Abgaben einzuleiten.

Eine beſondere Beſtellung von Bevollmächtigten hat bei der Ablöſung dieſer Abgabe-Gattungen zu unterbleiben, da nach Art. 5 des Geſetzes, wenn für die Ablöſung entſchieden iſt, in der Verhandlung über dieſelben die Pflichtigen, wie dieß auch bei perſönlichen Frohnpflichten der Fall iſt, von der Gemeindebehörde vertreten werden.

7) Die Stimmen über die Ablöſung werden in den unter Ziffer 4—6 aufgeführten Fällen von dem Ortsvorſteher, unter Beiziehung des Rathsſchreibers und zweier verpflichteten Urkundsperſonen, geſammelt. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Zahl der Abſtimmungs-Berechtigten, die einzelnen Stimmen und in den zu Ziffer 5 und 6 verhandelten Fällen den Geſamtbetrag der abzulöſenden Leiſtung und den hieran jedem einzelnen Stimmgeber obliegenden Antheil enthält.

Findet eine Vollmachtbeſtellung ſtatt, ſo wird dieſe gleichfalls mit den Stimmen, durch welche die Bevollmächtigten ernannt worden ſind, in das Protokoll eingetragen. Der Stimmgeber beurkundet ſeine Stimme durch Unterſchrift im Protokoll oder auch bei der Ernennung von Bevollmächtigten auf einem zu überreichenden Stimmzettel. Das Protokoll ſelbſt wird von dem Ortsvorſteher, dem Rathsſchreiber und den beiden Urkundsperſonen durch ihre Unterſchriften beglaubigt.

8) Iſt die Ablöſung beſchloſſen, ſo wird das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll unverweilt dem K. Oberamt überſendet, womit die Anmeldung der Ablöſung als geſchehen zu betrachten, und der Gemeindebehörde hierüber eine Beſcheinigung von dem Oberamt zuzufertigen iſt. Die Verhandlung über die Ablöſung leitet ſofort das Oberamt entweder ſelbſt ein, oder gibt, wenn ſie in der Zuſtändigkeit eines ſtandesherrlichen Bezirksamts liegt (Frohngeſetz Art. 31), dieſem hiezu durch Mittheilung des Protokolls Veranlaſſung.

9) Auch wenn der Beſchluß der Pflichtigen gegen die Ablöſung ausfallen ſollte, iſt hievon, ſo wie von den Anſtänden, welche einen entgegengeſetzten Beſchluß verhindert haben mögen, dem vorgeſetzten Oberamt Nachricht zu geben.

10) Von ſelbſt verſteht ſich's übrigens, daß ein ſolcher verneinender Beſchluß die Pflichtigen nicht hindert, zu jeder Zeit ſpäter dennoch auf die Ablöſung zurückzukommen, und die Gemeindebehörde iſt verpflichtet, eine erneuerte Abſtimmungs-Verhandlung vorzunehmen, ſo wie ſie deßhalb von mindeſtens dem fünften Theil der Pflichtigen angegangen wird, oder ſonſt Grund zu der

Digitized by Google

Vermuthung erhält, daß eine neue Abſtimmung ein verändertes Ergebniß liefern werde.

11) Ein dinglich Frohnpflichtiger, bei welchem die in Art. 21 des Frohngeſetzes vorgeſehenen Fälle nicht eintreten, der ſonach ſeine Frohnpflicht einzeln abzulöſen berechtigt iſt, kann die Ablöſung entweder bei der Gemeindebehörde des Grundſtücks, auf welchem die Frohnpflicht ruht, oder dem derſelben vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamt mündlich zu Protokoll oder in einer ſchriftlichen Eingabe anmelden. Ueber die geſchehene Anmeldung iſt ihm eine Beſcheinigung zuzuſtellen. Dieſelbe wird, wenn ſie vor der Gemeindebehörde geſchah, von dieſer unverweilt an das vorgeſetzte K. Oberamt übermacht, welches, wenn nach Maßgabe des Art. 31 des Frohngeſetzes ein ſtandesherrliches Bezirksamt für die Ablöſungs-Verhandlung zuſtändig iſt, die empfangene Anmeldung an das letztere überweist.

12) Von vier zu vier Monaten haben die Oberämter aus allen Gemeinden ihrer Bezirke, in welchen den geſammelten Notizen oder dem ſonſtigen Wiſſen der Oberämter zufolge die in den Geſetzen über Frohnen und Beeden für ablösbar erklärten Abgaben vorkommen, und aus denen die Ablöſung dieſer Abgaben oder einzelner derſelben noch nicht angemeldet iſt, Bericht über den Stand der Sache und die etwa vorliegenden Anſtände einzuziehen und zur Beſeitigung der letztern geeignet einzuwirken.

Das Ergebniß dieſer Berichtseinziehung hat jedes Oberamt der ihm vorgeſetzten Kreisregierung vorzulegen, welch letztere über den Fortgang des Ablöſungsgeſchäfts von vier zu vier Monaten Bericht an das Miniſterium erſtatten wird.

13) Zur Aufſtellung der im Art. 14 des Beedgeſetzes vorgeſchriebenen amtlichen Verzeichniſſe der in dieſem Geſetz für aufgehoben oder ablösbar erklärten Abgaben wird die Einleitung durch die oben zu Ziffer 3 vorgeſchriebene Maßregel getroffen. Weitere Vorſchriften hierüber werden den Behörden demnächſt zukommen.

Digitized by Google

14) In Betreff der nach Art. 22 des Geſetzes über die Leibeigenſchaft innerhalb neunzig Tagen nach der Verkündigung des Geſetzes an die Bezirks-Polizeiämter zu bringenden Anmeldungen, wird den betreffenden Ortsvorſtehern und Gemeinderäthen zur Pflicht gemacht, ſich die Wahrung der Intereſſen der vormals in der Leibeigenſchaft von entſchädigungsberechtigten Gutsherrſchaften geſtandenen Leibeigenen ihrer Gemeinden angelegen ſeyn zu laſſen, ſonach binnen der bemerkten Friſt die in ihren Gemeindebezirken beſtandenen und durch das zweite Edikt vom 18. November 1817 aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, für welche der vormalige Bezugsberechtigte Entſchädigung anzuſprechen hat, nach den Rubriken

a) jährliche Abgaben,

b) Abgaben bei der Verheirathung,

c) Abgaben bei Sterbfällen,

d) Frohnen, welche aus der Perſonal- oder Lokal-Leibeigenſchaft ſtammen,

vollſtändig zu verzeichnen und dem zuſtändigen Bezirks-Polizeiamt zu übermachen, auch hiebei anzugeben, ob in der Gemeinde Lokal-Leibeigenſchaft geherrſcht habe (ſo daß jeder Einwohner der Gemeinde derſelben verfallen war), oder aber nur einzelne Familien in perſönlicher, von einem beſtimmten Gutsbeſitz unabhängiger Leibeigenſchaft geſtanden ſeyen, und letzteren Falls dieſe Familien beſonders aufzuführen.

Die Uebermachung dieſer Verzeichniſſe an das Bezirksamt gilt als die vorgeſchriebene Anmeldung von Seiten der vormals Leibpflichtigen. Uebrigens ſteht auch jedem einzelnen der letzteren frei, ſein Intereſſe durch beſondere Anmeldung bei dem Bezirksamt zu wahren.

Ueber den Stand dieſer Sache hat jedes Bezirks-Polizeiamt nach Ablauf von vier Monaten an die ihm vorgeſetzte Kreisregierung Bericht zu erſtatten, welch letztere ſofort das Ergebniß hierüber von dem ganzen Kreiſe dem Miniſterium vorlegen wird.

Digitized by Google

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich nun die Kreisregierungen, Bezirks-Polizeiämter und die Gemeindebehörden genau zu achten.

Die Bezirks-Polizeiämter haben insbeſondere die gehörige Vollziehung deſſen, was den Gemeindebehörden aufgetragen iſt, wahrzunehmen, und dieſelben in Anſtandsfällen mit der nöthigen Belehrung zu verſehen.

Stuttgart den 30. Oktober 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Geſetze über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablöſung der Frohnen auf ſtandesherrliche Beſitzungen.

Unter Beziehung auf die dem Schluß der unter dem heutigen Tage verkündigten Geſetze, in Betreff

1) der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, und

2) der Ablöſung der Frohnen

beigefügten Clauſeln wird hiedurch zur Belehrung der Pflichtigen und der Staatsbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

I. daß von denjenigen Standesherren, denen in den Deklarationen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer Häuſer die in jenen Clauſeln erwähnte Zuſicherung ertheilt worden iſt, nachfolgende durch eine in dem Sitzungsprotokoll der Kammer der Standesherren vom 13. Juli d. J. niedergelegte Erklärung Ihre Zuſtimmung zur Anwendung der obgedachten Geſetze auf Sie und Ihre Standesherrſchaften abgegeben haben, nämlich

1) der Fürſt zu Hohenlohe-Kirchberg,

2) der Fürſt zu Hohenlohe-Langenburg,

3) der Fürſt zu Waldburg-Zeil-Trauchburg,

4) der Fürſt zu Waldburg-Zeil-Wurzach,

5) der Fürſt zu Waldburg-Wolfegg-Waldſee,

6) der Graf von Königsegg-Aulendorf, und

7) der Graf von Quadt-Isny, und

II. daß bei nachſtehenden ſtandesherrlichen Häuſern in den K. Deklarationen ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe die in den obenbemerkten Clauſeln erwähnte Zuſicherung nicht enthalten iſt, und daher auf dieſelben dieſe Clauſeln keine Anwendung finden, nämlich bei

1) dem fürſtlichen Haus Solms-Braunfels,

2) dem gräflichen Haus Pückler-Limpurg,

3) dem gräflichen Haus Waldek-Pyrmont, und

4) dem gräflichen Haus Yſenburg-Meerholz.

Stuttgart den $\frac{27}{28}$. Oktober 1836.

Schlayer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung in Betreff der neueſten Ablöſungsgeſetze.

Um die Vollziehung der unter dem $\frac{27}{28}$. Oktober d. J. ergangenen Gefäll-Ablöſungs-Geſetze vorzubereiten, werden den Staats-Finanzbehörden vorläufig folgende Weiſungen ertheilt:

1) Die K. Cameralämter haben zum Behuf der, nach Punkt 3 der Verfügung des K. Miniſterium des Innern vom 30. d. M., den K. Oberämtern zu machenden Mittheilung über die der Staats-Finanzverwaltung zuſtehenden Beeden und ähnlichen älteren Abgaben, welche nach dem Geſetz vom 27. Oktober d. J. theils der unentgeldlichen Aufhebung, theils der Ablöſung nach milderen Maßſtäben unterliegen, mit Benützung der in Folge Miniſterial-Dekrets vom 10. December 1828 ſchon früher aufgenommenen Notizen, vorerſt nach dem

Digitized by Google

dermaligen Stand der Abgaben und der nun eintretenden geſetzlichen Unterſcheidung ungeſäumt neue Verzeichniſſe der fraglichen Abgaben, nach Gemeinden abgeſondert, herzuſtellen, wozu ihnen Formulare durch die Kreis-Finanz-Kammern zukommen werden.

Die Kreis-Finanzkammern, an welche von den Cameralämtern die neu aufgenommenen Verzeichniſſe binnen dreißig Tagen vom Empfang der Formulare an unfehlbar einzuſenden ſind, haben dieſelben ſogleich zu prüfen, und mit einer überſichtlichen Darſtellung dem Finanz-Miniſterium vorzulegen, welches ſie ſofort zum weiteren Gebrauch zurückgehen laſſen wird.

2) In Anſehung der den K. Cameralämtern zuſtehenden Frohnen und Frohn-Surrogate ſind zur Mittheilung an die K. Oberämter diejenigen Verzeichniſſe zu benützen, welche hierüber ſchon früher in Folge des Finanz-Miniſterial-Dekrets vom 4. November 1831 aufgenommen worden ſind, ohne vorläufig eine nähere Unterſcheidung zwiſchen dinglichen und perſönlichen Frohnen eintreten zu laſſen, zu welchem Zweck den Behörden ſpäter die durch das K. Steuer-Collegium erhobenen Notizen über die im Steuer-Cataſter enthaltenen dinglichen Frohnen werden mitgetheilt werden.

Die vorgedachten im Jahr 1831—32 aufgenommenen Frohnverzeichniſſe ſind jedoch vor der Mittheilung an die K. Oberämter durch die Cameralämter nach dem dermaligen Stand durch Vormerkung derjenigen Veränderungen richtig zu ſtellen, welche ſich ſeit Aufnahme der Verzeichniſſe in den Frohn-Verhältniſſen ergeben haben.

3) Da es hin und wieder der Fall iſt, daß auch K. Cameralämter gegen Corporationen oder Privat-Grundherrſchaften zu Leiſtungen oder Abgaben verpflichtet ſind, welche nach den erwähnten Geſetzen nunmehr der Aufhebung oder Ablöſung unterliegen; ſo hat jedes Cameralamt entweder ein Verzeichniß über ſolche Paſſiv-Verbindlichkeiten oder eine Anzeige, daß bei ſeiner Verwaltung dergleichen nicht beſtehen, binnen vierzehn Tagen an die ihm vorgeſetzte Kreis-Finanzkammer einzuſenden, welche ſofort das Ergebniß dieſer Berichte dem Finanz-Miniſterium vorlegen wird.

Digitized by Google

Uebrigens bleiben die näheren Vorſchriften wegen des Vollzugs der Aufhebung oder Ablöſung der durch die neueſten Geſetze betroffenen Rechte und Gefälle, ſo wie die Anweiſung über die Mitwirkung der Staats-Finanzbehörden bei der den Privat-Berechtigten von Staatswegen geſetzlich zu leiſtenden Entſchädigung, auf die noch zu erwartende Haupt-Inſtruktion wegen Vollziehung jener Geſetze ausgeſetzt.

Stuttgart den 31. Oktober 1836.

Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerſtag den 10. November 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. — Bekanntmachung, betreffend die Beſtellung der Central-Commiſſion in Ablöſungsſachen. — Bekanntmachung, die Belobung des Oberamtmanns v. Gärttner und des Stadtſchultheißen Idler in Cannſtadt, und die Ertheilung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Gsell in Ober-Türkheim betreffend. — Verfügung in Betreff einer Abänderung der Preiſe-Vertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthſchaftlichen Feſte zu Cannſtadt. — Verfügung, betreffend die Cataſtrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler zum Behuf der Beiziehung derſelben zur Gewerbeſteuer. — Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Vereins-Zolltarifs. — Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken. — Verfügung, die K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtdiener betreffend.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 26. v. M. an den Ordens-Vice-Canzler, dem Erb-Land-Poſtmeiſter, Fürſten v. Thurn und Taxis, das Groß-Kreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone, und

dem Vice-General-Poſtdirektor v. Dörnberg zu Frankfurt am Main das Ritter-Kreuz dieſes Ordens gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. den Geheimen Legationsrath v. Rheinwald, ſeinem Anſuchen gemäß,

Digitized by Google

in Berückſichtigung ſeiner nachgewieſenen Kränklichkeit, unter dem Vorbehalte ſeiner Wiederanſtellung im Falle der Geneſung, in den Ruheſtand gnädigſt zu verſetzen, dabei übrigens zu geſtatten geruht, daß derſelbe, ſo weit es mit ſeinen Geſundheits-Umſtänden ſich vereinigen laſſen möchte, an den Arbeiten und Berathungen des Lehen-Raths noch Theil nehme.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. das erledigte Cameralamt Wieſenſteig dem bei der Finanzkammer des Donaukreiſes angeſtellten Regiſtrator Franck, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. das erledigte Oberamt Ulm dem ſeitherigen Univerſitäts-Ammann, Univerſitätsrath Haas zu Tübingen, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Regierungsraths, zu übertragen gnädigſt geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Clemm zu Stuttgart ſeinen Wohnſitz nach Urach verlegt hat, ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. November 1836. Schwab.

B) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Beſtellung der Central-Commiſſion in Ablöſungsſachen.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. die nach Art. 16 des Geſetzes vom 27. Oktober d. J., in Betreff der Beeden und

ähnlicher älteren Abgaben, Art. 35 des Geſetzes vom 28. Oktober d. J., in Betreff der Ablöſung der Frohnen, und Art. 25 des Geſetzes vom 29. Oktober d. J., in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, für die Anwendung der gedachten Geſetze zu beſtellende Commiſſion, welche die amtliche Benennung:

Königliche Central-Commiſſion in Ablöſungsſachen,

zu führen hat, in der Art zuſammengeſetzt, daß

1) zum Dirigenten derſelben der Ober-Tribunalrath v. Wächter,

2) zu Mitgliedern

a) aus dem Juſtiz-Departement:
die Ober-Tribunalräthe v. Gmelin und v. Feuerlein, und der Dirigent des Civil-Senats des Gerichtshofs für den Jaxtkreis, Ober-Tribunalrath Bezzenberger,

b) aus dem Departement des Innern:
der Ober-Regierungsrath Schumm,

c) aus dem Finanz-Departement:
der Oberſteuerrath v. Mayer,

gnädigſt beſtimmt wurden.

Stuttgart den 4. November 1836.

Schwab. Schlayer. Herdegen.

C) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Belobung des Oberamtmanns v. Gärttner und des Stadtſchultheißen Idler in Cannſtadt, und die Ertheilung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Gſell in Ober-Türkheim betreffend.

Da bei der im Laufe dieſes Jahrs vorgenommenen Viſitation des Oberamts Cannſtadt die Verwaltung deſſelben durch den Oberamtmann v. Gärttner in vorzüglichem Zuſtande gefunden worden iſt, und da auch bei dieſem Anlaſſe die Amtsführung

Digitized by Google

des Stadtſchultheißen Idler zu Cannſtadt ſich als ſehr geordnet gezeigt, und derſelbe während einer Dienſtzeit von acht Jahren ſich ſowohl durch Herſtellung einer muſterhaften Ordnung in dem Gemeindehaushalt, als durch mehrere nützliche Einrichtungen um ſeine Gemeinde ſehr verdient gemacht hat; ſo werden der Oberamtmann v. Gärttner und der Stadtſchultheiß Idler zu Cannſtadt auf höchſten Befehl Seiner Majeſtät des Königs hiemit öffentlich belobt.

Auch haben Seine Königliche Majeſtät dem Schultheißen Gſell zu Ober-Türkheim, in gnädigſter Anerkennung ſeiner verdienſtlichen Bemühungen um das Wohl ſeiner Gemeinde während ſeiner ſiebenzehnjährigen Amtsführung, die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht; was hiemit ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. Oktober 1836. Schlayer.

b) Verfügung, in Betreff einer Abänderung der Preiſe-Vertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthſchaftlichen Feſte zu Cannſtadt.

Es iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die bei dem jährlichen landwirthſchaftlichen Feſte in Cannſtadt für preiswürdig erkannten Pferde meiſtens bald nach der Preiſevertheilung durch Verkauf in das Ausland oder auf andere Weiſe der vaterländiſchen Pferdezucht entzogen werden, und daher in dieſer Beziehung die beſtehende Einrichtung ihrem Zwecke nicht genügt.

Zur Verbeſſerung dieſes Zuſtandes wird für angemeſſen erachtet, an der Stelle der bisher für

drei vierjährige Hengſte und
drei vierjährige Stutten

ausgeſetzten Preiſe künftig an dem landwirthſchaftlichen Feſte nur an die Beſitzer von Mutterſtutten mit Fohlen Preiſe auszutheilen; wobei übrigens vorbehalten wird, für Privatbeſchälhalter, welche ſich über eine zweckmäßige Verwendung ihrer Hengſte und tüchtige Erzeugniſſe derſelben auszuweiſen vermögen, ohne Verbindung mit dem landwirthſchaftlichen Feſte, beſondere Belohnungen abzureichen.

In Folge hievon wird mit höchſter Genehmigung vom 7. d. M. verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Bei dem landwirthſchaftlichen Feſte in Cannſtadt werden für die Zukunft als Preiſe für die Pferdezucht ausgeſetzt und zuerkannt:

Digitized by Google

a) als **Hauptpreiſe** den Eigenthümern der **drei beſten Mutterſtutten mit Fohlen**

20, 16, 12 Württembergiſche Fünfguldenſtücke in Gold;

b) als **Nachpreiſe** den Eigenthümern von **ſechs Mutterſtutten mit Fohlen**, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren **am nächſten ſtehen**,

je 8 Württembergiſche Fünfguldenſtücke in Gold.

2) Es werden nur ſolche Stutten Württembergiſcher Pferdezüchter zur Bewerbung zugelaſſen, welche der Eigenthümer entweder ſelbſt erzogen, oder am Tage des landwirthſchaftlichen Feſtes wenigſtens ſchon zwei Jahre im Beſitz hat.

3) Die **Hauptpreiſe** werden nur für Stutten im Alter von fünf bis acht Jahren einſchließlich bewilligt.

4) Ein **Hauptpreis** (von 20, 16 und 12 Goldſtücken) kann für dieſelbe Stutte nur einmal erworben werden, auch kann ein Pferdezüchter, der mit mehreren Stutten um Preiſe ſich bewirbt, in einem Jahre nur **einen Hauptpreis** erhalten. Hingegen kann mit einer Stutte, für welche ein Hauptpreis zuerkannt worden iſt, in jedem der der Erlangung des Hauptpreiſes nachfolgenden drei Jahre um einen Nachpreis ſich beworben werden.

5) Den Eigenthümern von Stutten, welche die Bewerbung um einen der vorſtehenden Preiſe beabſichtigen, wird angerathen, bei Gelegenheit der jährlichen Beſchälregulirung ihre trächtigen Pferde dem K. Land-Oberſtallmeiſteramt vorzuzeigen, welches den Eigenthümern von Stutten geringerer Gattung von der Preiſe-Mitbewerbung abrathen, die zu ſolcher Bewerbung geeigneten Thiere aber unter Zuziehung des betreffenden Oberbeamten und eines geprüften Thierarztes verzeichnen und zur Kenntniß des Miniſterium des Innern bringen wird, damit ſofort die verzeichneten Eigenthümer ſeiner Zeit zum Erſcheinen bei dem Feſte mit ihren Thieren aufgerufen werden können.

6) Die auf dieſen Aufruf bei dem Feſte mit Mutterſtutten ſamt Fohlen eintreffenden Pferdebeſitzer erhalten, wenn ſie keine Preiſe bekommen, einen Reiſe-Koſtenerſatz von 36 kr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von

Digitized by Google

Cannſtadt (ſtatt bisheriger 30 kr.), und eine Entſchädigung von 1 fl. 12 kr. (ſtatt bisher 1 fl.) für die Koſten des Aufenthalts an letzterem Orte.

7) Eigenthümer von Stutten, welche dieſelben bei der Beſchälregulirung nicht vorgezeigt haben, ſind von der Preisbewerbung keineswegs ausgeſchloſſen; ſie haben jedoch auf die ebengedachte Entſchädigung für Reiſe- und Aufenthalts-Koſten (Z. 6) keinen Anſpruch.

8) Bei ſämtlichen zur Preisbewerbung bei dem Feſte erſcheinenden Stutten und Fohlen iſt die Abſtammung, und zwar

a) im Falle der Abſtammung von Hengſten des K. Privatgeſtütts oder von Landbeſchälern durch ordnungsmäßige Beſchälſcheine,

b) im Falle der Abſtammung von Privatbeſchälern durch eine von dem privilegirten Beſchälhalter ausgeſtellte und von dem betreffenden Ortsvorſtand beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengſtes beſchreibt,

nachzuweiſen.

Der Mangel der ſo eben erwähnten Urkunde hat im Falle der Preiswürdigkeit des Thieres bei dem Zuſammentreffen mit Stutten von gleicher Tüchtigkeit, deren Abkunft aber gehörig erwieſen iſt, wenigſtens die Zurückſetzung gegen letztere zur Folge; auch wird den erwieſenermaßen von edeln Hengſten abſtammenden Thieren bei der Preiſezutheilung ein Vorzug vor den Nachkommen gemeiner Hengſte zuerkannt.

9) Mit den Dokumenten über Abſtammung iſt am Tage vor dem Feſte auch

a) eine Urkunde über die eigene Züchtung der Stutte oder über deren zweijährigen Beſitz, und

b) eine dergleichen über die Entfernung des Wohnorts des Preisbewerbers von Cannſtadt

vorzulegen.

10) Den preiswürdig erfundenen Mutterſtutten wird bei dem Feſte ein Hirſchhornzeichen als Beweis ihrer Vorzüglichkeit aufgebrannt.

Stuttgart den 31. Oktober 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

Digitized by Google

D) Des Departements der Finanzen.

Das Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Cataſtrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler zum Behuf der Beiziehung derſelben zur Gewerbeſteuer.

Nachdem durch das Finanzgeſetz vom 22. Juli 1836, Art. 4 (Reg. Bl. S. 284), die Acciſe vom Wein- und Getränke-Verkaufe mit Ausnahme der Wirthſchafts-Acciſe, ſodann die Acciſe vom Holzverkaufe mit Einſchluß der Floßholz-Acciſe (Acciſegeſetz vom 18. Juli 1824, §. 7, a und 9) aufgehoben und dagegen die Beiziehung des gewerbsmäßigen Wein- und Holzhandels zur Gewerbeſteuer angeordnet worden iſt; ſo werden zur Vollziehung der letzteren Beſtimmung nachſtehende, von Seiner Königlichen Majeſtät nach vorgängigem Gutachten des K. Geheimen Raths vermöge höchſter Entſchließung vom 15. l. M. genehmigte Vorſchriften als Nachtrag zu der Inſtruktion für die Reviſion des Gewerbeſteuer-Cataſters vom 13. December 1834 (Reg.Bl. S. 599) öffentlich bekannt gemacht, und die Behörden angewieſen, die hiernach vorzunehmenden Geſchäfte auf jede Weiſe zu beſchleunigen, damit die auf das Ergebniß derſelben ausgeſetzte definitive Umlage der Gewerbeſteuer von 1836—37 (Reg.Bl. S. 301) ſofort erfolgen kann.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Als gewerbsmäßiger Wein- oder Holzhändler, der nunmehr der Gewerbeſteuer zu unterwerfen iſt, wird angeſehen, wer notoriſch, ſey es mit oder ohne öffentliche Ankündigung, oder eine zum Zwecke einer Niederlaſſung ꝛc. vor der Behörde abgegebene Erklärung: daß er ſich mit dem Kaufe und Verkaufe eines oder mehrerer der in dem nachfolgenden Paragraphen benannten Gegenſtände befaſſe, einen ſolchen Handel mittelſt Einkaufs und Verkaufs betreibt, und zu dem Ende Vorräthe von dem Gegenſtande deſſelben unterhält.

Ein förmlich kaufmänniſcher Betrieb mit Buchführung iſt zu Begründung der Beſteuerung nicht erforderlich.

Digitized by Google

§. 2.

Die Cataſtrirung des Wein- (Getränke-) und Holzhandels umfaßt den bisher mit der Verkaufs-Accise belegt und dagegen von der Gewerbeſteuer befreit geweſenen Handel mit den in dem zweiten Satze des §. 9 der Inſtruktion von 1834 benannten Gegenſtänden, nämlich:

a) den Handel mit Wein und Weinmoſt, Obſtmoſt, Bier, mit Wein- und Bierhefe, Eſſig, Branntwein und Liqueuren, jedoch durchgehends nur inſoferne, als der Verkauf nach der Eichmaas geſchieht, ſodann

b) den Handel mit Holz auf dem Stamme oder in Scheitern, namentlich mit Brennholz, Reiſach-, Bau-, Kloß-, Handwerks- und ſonſtigem Nutzholze, Schnittwaaren aller Art, Faßtaugen, Pfählen, Teicheln, Reifſtangen, Reifen, Weiden, Schindeln, Rinde, Beſen, Abholz, Sägmehl, Lohe, Holz, Kohlen, Steinkohlen und Torf.

§. 3.

In Anſehung der Bier- und Eſſigbrauereien, ſo wie der Fabriken von Branntwein und Liqueuren, findet eine Erhöhung des nach der Inſtruktion von 1834, Abtheilung IV. B. §. 51 und ff., für den Verſchluß des eigenen Fabrikats normirten Gewerbeſteuer-Anſatzes nicht ſtatt; dagegen iſt dieſer Steueranſatz verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn die Beſitzer ſolcher Brauereien und Fabriken fremdes Fabrikat im Großen ein- und wieder verkaufen.

Ebenſo bleibt es bei den Steueranſätzen, welche nach der Inſtruktion von 1834, §. 5, 7, 8 und 20, wegen des Hauſirhandels mit Branntwein, Eſſig und Bierhefe regulirt worden ſind.

Für die Fabriken von mouſſirendem Wein hingegen, welche vom 1. Juli 1836 an bloß noch in Beziehung auf den Kleinverkauf den Wirthſchaftsabgaben unterliegen, während ſie bisher auch wegen des inländiſchen Verkaufs im Großen die Accise ſchuldig waren, iſt der nach der Inſtruktion von 1834, Beil. E und L, für Getränkefabriken normirte Cataſteranſatz verhältnißmäßig, jedoch nicht über ein Drittheil des bisherigen Anſatzes, zu erhöhen.

Wenn die Beſitzer ſolcher Fabriken auch mit fremdem Fabrikate Handel treiben, ſo iſt hiefür, wie bei den vorgedachten Getränkefabriken, ein verhältnißmäßiger Zuſatz zu machen.

Digitized by Google

§. 4.

Da Säg- und Lohmühlen nach §. 32 der Inſtruktion von 1834 nur als Kundenwerke ohne Rückſicht auf den Handel kataſtrirt worden ſind, ſo iſt den Säg- und Lohmüllern, welche mit Schnittwaaren oder Lohe handeln, nunmehr auch wegen dieſes Handels ein Gewerbeſteuer-Anſatz zu machen.

§. 5.

Bei den neu einzuſchätzenden, ſo wie bei den bereits eingeſchätzten Gewerbetreibenden iſt ſowohl das Gewerbs-Capital, als der Arbeitsverdienſt zu berückſichtigen (Inſtruktion von 1834, §. 25).

Auch wird bei denſelben nach der Größe des Gewerbs-Capitals (von 200 fl. oder weniger, Inſtruktion von 1834, §. 7 und 22) zwiſchen Kaufleuten und Kleinhändlern unterſchieden.

§. 6.

Zu dem Gewerbs-Capital (Inſtruktion von 1834, §. 25) gehört der Werth der dem Handel gewidmeten Vorräthe, der erforderlichen Geräthſchaften, und bei dem Weinhandel insbeſondere auch der Fäſſer, der für den Handelsbetrieb beſtimmte Geldvorrath, und die Handelsausſtände, inſoweit ſie noch nicht in verzinsliche Capitalien verwandelt ſind.

Die auf dem Gewerbe etwa haftenden Schulden werden von dem Gewerbs-Capitale nicht abgezogen.

§. 7.

Für die Beſteuerung des Arbeitsverdienſtes gelten die in der Inſtruktion von 1834, §. 25 lit B aa und bb, feſtgeſetzten Normen.

§. 8.

Bei der Einſchätzung derjenigen Wein- und Holzhändler, welche nach §. 5 den Kleinhändlern beizuzählen ſind, iſt die der Inſtruktion von 1834 unter lit. G Nr. 2, und bei der Einſchätzung der nach der eben erwähnten Abſcheidung zu den Kaufleuten gehörigen Wein- und Holzhändler die der gedachten Inſtruktion unter lit. H angehängte Claſſentafel mit den daſelbſt bezeichneten Steueranſätzen in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Hierbei iſt insbeſondere auch der Grad der Nuzbarkeit des Geſchäfts, der mehr oder minder geſicherte Abſaz und der hieraus folgende ſchnellere oder langſamere Umſaz des Gewerbs-Capitals gehörig zu berückſichtigen.

§. 9.

Was die gedachte Inſtruktion §. 28 wegen Vereinigung mehrerer Handelsgewerbe in einer Perſon, ſo wie wegen Behandlung bloßer Faktorien, und §. 29 für den Fall der Vereinigung verſchiedenartiger Gewerbe in einer Perſon, namentlich wenn Handwerker zugleich Krämerei treiben, enthält, das iſt auch bei der Beſteuerung des Wein- und Holzhandels auf geeignete Weiſe zu beachten.

B. Nähere Vollziehungs-Vorſchriften.

§. 10.

Sogleich nach Erſcheinung gegenwärtiger Verfügung ſind in jedem Orte von dem Rathsſchreiber die nach vorſtehenden Beſtimmungen zur Beſteuerung zu ziehenden Wein- und Holzhändler nach ihrem Geſchlechts- und Vornamen, mit Bemerkung ihres ſonſtigen Standes oder Gewerbes, in der Art aufzunehmen, daß zuerſt die Weinhändler und dann die Holzhändler mit Angabe der Gegenſtände ihres Handels, je in alphabetiſcher Ordnung, vorgetragen werden.

Hierbei ſind in Orten, wo Wein- und Holzhändler etwa ſchon bisher zu Amts- und Gemeinde-Anlagen beigezogen worden (ſ. Schlußſaz des §. 9 der Inſtruktion von 1834), jeden Falles dieſelben insgeſamt unter Anmerkung dieſes Verhältniſſes mit aufzuführen.

Dieſe Verzeichniſſe, welche von dem Rathsſchreiber zu beurkunden ſind, hat der Gemeinderath unter Zuziehung des Acciſers und Wein-Unterkäufers zu prüfen, je nach Umſtänden zu ergänzen und zu berichtigen, und mit ſeiner Beurkundung verſehen dem Oberamt vorzulegen, von dem ſie ſofort an das Steuer-Collegium einzuſenden ſind.

Von dieſem iſt die Einleitung zu treffen, daß, ſo weit es ausführbar iſt, der Betrag der von jedem jener Händler in den lezten drei Jahren bezahlten Acciſe berechnet, und dem Oberamt unter Zurückgabe der Verzeichniſſe und Beiſchluß der erforderlichen Anzahl Cataſtertabellen mitgetheilt wird.

Wenn ſich bei Fertigung der gedachten Berechnung ergibt, daß auch noch andere Perſonen, nach einem häufigeren und bedeutenderen Verkehre, den ſie während der

Digitized by Google

letzten drei Jahre in Getränken oder Holz gehabt haben, in die Verzeichniſſe zu gehören ſcheinen, ſo wird das Steuer-Collegium hievon das Oberamt gleichfalls in Kenntniß ſetzen, welches ſofort dem Gemeinderathe, Behufs näherer Erwägung über dießfällige Nachträge in den Verzeichniſſen, das Nöthige zu bemerken hat.

§. 11.

Die Einſchätzung ſelbſt iſt Sache der aus vier Schätzern zuſammengeſetzten ordentlichen Steuerſatzbehörde. Der Ortsvorſteher oder der Verwaltungs-Aktuar, je nachdem jener oder dieſer die Fertigung des Steuerſatzes beſorgt, leitet das Einſchätzungsgeſchäft, führt dabei das Protokoll, und hat im Falle der Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme.

Dieſer Behörde liegt es ob, die in den (nach §. 10) vom Rathsſchreiber gefertigten und von dem Gemeinderath berichtigten Verzeichniſſen enthaltenen Perſonen, in ſo fern ſie nicht als Kleinhändler zu behandeln ſind, und denmach nach den Beſtimmungen der §§. 20 und 21, lit. b, der Inſtruktion von 1834 eine Faſſion von ihrer Seite nicht voranzugehen hat, zu Uebergabe von Faſſionen, unter Anberaumung einer Friſt von acht Tagen, aufzufordern.

In die Cataſtertabellen ſind dieſe Perſonen nach Vorſchrift der Inſtruktion von 1834, §. 3 a, die weiteren Verhältniſſe aber und die Schätzungen

a) in Beziehung auf die Kleinhändler nach §. 21, lit. b, und
b) in Beziehung auf die als Kaufleute zu behandelnden Wein- und Holzhändler nach §. 30 jener Inſtruktion

einzutragen.

Jeder zur Faſſion Aufgeforderte hat das in ſeinem Handel befindliche Capital ſchriftlich auf ſeine Bürger- und Unterthanenpflichten zu fatiren, und eben ſo pflichtmäßig die Zahl ſeiner Gehülfen nach dem Stande des letzten halben Jahrs anzuzeigen.

Die Faſſionen werden von der Steuerſatzbehörde unter Zuziehung des Orts-Acciſers und Wein-Unterkäufers geprüft, und insbeſondere mit den Notizen verglichen, welche ihr (nach §. 10) über die von jedem Steuerpflichtigen in den letzten drei Jahren bezahlte Verkaufs-Acciſe durch das Oberamt mitzutheilen ſind. Wird hiebei von der Mehrzahl der Steuerſätzer eine Faſſion für zu niedrig erkannt, ſo wird eine angemeſſene Erhöhung vorgenommen, und ſo lange zu Grunde gelegt, bis der Steuer-

Digitized by Google

pflichtige durch ſeine Bücher und Waarenvorräthe, oder, wenn keine ordentliche kaufmänniſche Buchführung bei ihm ſtattfindet, auf andere zuverläßige Weiſe die Richtigkeit ſeiner Faſſion erwieſen haben wird.

Zu Führung dieſes Beweiſes iſt ihm von der Steuerſatzbehörde eine vom Tage der Eröffnung an laufende Friſt von vierzehn Tagen mit dem Präjudiz zu geben, daß nach Ablauf derſelben die Abſchätzung des Capitals für das laufende Etatsjahr nicht mehr geändert werde.

§. 12.

Da für die erſte Cataſtrirung der durch die Acciſe-Aufhebung erleichterten Wein- und Holzhändler die Acciſe-Regiſter eine Grundlage gewähren, und es ſehr daran gelegen iſt, daß dieſelben ſogleich auf eine genügende, dem Verhältniß gegen andere Gewerbtreibende entſprechende Weiſe eingeſchätzt werden; ſo wird um ſo mehr erwartet, daß die Steuerſätzer hiebei mit gewiſſenhafter Umſicht und Sorgfalt verfahren werden, als eine Vernachläßigung hierin lediglich den übrigen Gewerbeſteuerpflichtigen zum Nachtheil gereichen würde.

§. 13.

Die vollzogene Einſchätzung wird ſogleich nach deren Schluß den Betheiligten von der Schätzungsbehörde eröffnet, und dabei zu Vorbringung allenfallſiger Einwendungen eine Friſt von acht Tagen mit dem Bedeuten anberaumt, daß die Köſten einer Nacheinſchätzung auf den Reklamanten fallen, wenn dieſelbe kein der Reklamation entſprechendes Reſultat gewähre.

Läßt ſich ein Reklamant über ſeine Einwendung durch die Schätzungsbehörde nicht beruhigen, ſo wird nach vorgängiger Verſtärkung derſelben mit zwei weiteren Mitgliedern eine neue Einſchätzung vorgenommen.

Das eine dieſer neuen Mitglieder ernennt der Gemeinderath, das andere aber der Vorſitzer der Schätzungsbehörde, entweder aus dem Orte ſelbſt oder aus einer benachbarten Gemeinde. Sind ſolche Mitglieder als Steuerſätzer oder Schätzer früher noch nicht beeidigt worden, ſo ſind ſie vor dem Akte der Nacheinſchätzung von dem Vorſitzer der Schätzungsbehörde zu beeidigen, im andern Falle aber von demſelben bloß an ihre früher abgelegten Pflichten zu erinnern und auf gegenwärtige Inſtruktion zu verweiſen. Ueber die Verhandlung iſt ein, von ſämtlichen Schätzern zu beurkundendes

Digitized by Google

Protokoll zu führen, und das Ergebniß dieſer neuen Einſchätzung tritt ſodann in Ausführung; jedoch bleibt dem Reklamanten der Rekurs an das Steuer-Collegium vorbehalten, welchem die definitive Entſcheidung zuſteht (Inſtr. von 1834, §. 4a).

§. 14.

Demnächſt werden alle die Cataſtrirung betreffenden Akten dem Oberamt übergeben, welches, ſobald ſie von ſämtlichen Orten des Bezirks eingekommen ſind, eine Prüfungs-Commiſſion, beſtehend aus den für die Prüfung der Gewerbeſteuer-Cataſter von 1835 von der Amtsverſammlung gewählten Perſonen, nebſt dem damaligen Oberamtsſchätzer oder deſſen Stellvertreter, in die Oberamtsſtadt einberufen wird. Mit dieſer Commiſſion hat der Oberamtmann die neuen Einſchätzungen zu prüfen, und das, was darüber zu erinnern iſt, durch den Amtsverſammlungs-Aktuar zu Protokoll bringen zu laſſen, welches von ſämtlichen Anweſenden zu unterſchreiben iſt (Inſtr. von 1834, §. 4b).

Zum Behuf dieſer Prüfung ſind die den Kleinhändlern, wie den Handlungen und Fabriken, im Jahr 1835 gemachten Steueranſätze, namentlich ſolche, welche bei der zu dieſem Zwecke ſtattgehabten Conferenz der Kreis-Steuerkommiſſäre u. ſ. w. ſpeciell berathen wurden, mit den neueren Steueranſätzen der Wein- und Holzhändler ſorgfältig zu vergleichen, und es iſt hiernach zu bemeſſen, in wie ferne letztere mit jenen in ein richtiges Verhältniß geſetzt worden ſind.

§. 15.

Hierauf hat das Oberamt ſämtliche Einſchätzungsakten mit einer die Zahl und den Steueranſatz der Gewerbe

a) der Weinhändler, und

b) der Holzhändler

eines jeden Orts und des Oberamts im Ganzen angebenden Ueberſicht in doppelter Ausfertigung nebſt dem Prüfungsprotokolle dem Steuer-Collegium mit berichtlicher Aeußerung vorzulegen. Das Steuer-Collegium wird die gemachten Anſätze, die vom 1. Juli 1836 an laufen, definitiv feſtſetzen, und ſodann unter Hinzurechnung derſelben die Gewerbeſteuer-Umlage für das Etatsjahr 1836—37 richtig ſtellen, die rektificirten Akten aber den Oberämtern zum Zweck der Unteraustheilung zurückgeben.

Digitized by Google

§. 16.

Die Koſten der Notizen-Aufnahme, mit Einſchluß der zu 40 kr. zu berechnenden Taggelder des Acciſers und Unterkäufers (§. 10), werden von der betreffenden Gemeindekaſſe, dagegen die Koſten der Einſchätzung (§. 11 und 12), in ſo weit ſie nicht auf die Reklamanten fallen (§. 13), namentlich auch der Aufwand für die hierzu erforderlichen Cataſtertabellen und die Auszüge aus den Acciſe-Rechnungen, ſo wie die Belohnung des Oberamtsſchätzers für ſeine Theilnahme an der Geſamtprüfung (§. 14) auf die Staatskaſſe übernommen, die bei der Geſamtprüfung beſchäftigten Amtsverſammlungs-Deputirten aber von den betreffenden Amtspflegen belohnt.

Die Oberämter haben daher ihren Berichten über das Ergebniß der Einſchätzung (§. 15) hienach abgeſonderte, mit den von den Vorſitzern der Schätzungsbehörden zu beurkundenden Taggeldszetteln belegte Koſtenverzeichniſſe beizuſchließen.

Stuttgart den 26. Oktober 1836.

Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Vereins-Zolltarifs.

In Abſicht auf die Anwendung des nun verkündeten Vereins-Zolltarifs für die nächſtkünftigen drei Jahre (Reg.Bl. S. 541) wird hiemit bekannt gemacht:

1) daß durch die K. Zolldirektion die Zollverwaltungs-Behörden ſofort angewieſen werden, alle vom 1. Januar künftigen Jahrs an ſtattfindende Zollabfertigungen nach der Vorſchrift des neuen Tarifs zu bewirken,

2) daß zu gleichförmiger Anwendung des Tarifs im ganzen Vereinsgebiete bei der jüngſten General-Conferenz der Zollvereinsſtaaten ein amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif bearbeitet worden iſt, welches nicht nur den Zollbehörden zur Nachachtung zugeſtellt wird, ſondern auch im Wege des Buchhandels (mit dem Stempel der K. Zolldirektion verſehen) zu erhalten iſt.

Stuttgart den 3. November 1836.

Herdegen.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken.

Nachdem die zollverbündeten Staaten bis auf Weiteres übereingekommen ſind, daß der Tranſit, welcher von den Mainhäfen zwiſchen **Würzburg** und **Bamberg** (beide eingeſchloſſen) nach der ſüdlichen Grenzlinie des Vereinsgebiets von **Schuſterinſel**, unweit Eimeldingen in Baden, bis **Freilaſſing** in Bayern, und umgekehrt von dieſer Grenzlinie nach den gedachten Häfen geht, vom 1. Januar 1837 an, ſtatt des tarifmäßigen Durchgangszolls nur einer Controlegebühr von **fünf Kreuzern für den Centner** unterliegen ſoll; ſo wird dieß mit dem Anhang bekannt gemacht, daß künftig auch bei den in der Miniſterial-Verfügung vom 18. December 1835 (Reg.Bl. S. 487) aufgeführten Begünſtigungslinien ſtatt der bisherigen Endpunkte

Baſel und Mittenwald

die vorgedachten neu beſtimmten

Schuſterinſel und Freilaſſing

anzunehmen ſind.

Stuttgart den 3. November 1836.

Herdegen.

d) Verfügung, die K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtdiener betreffend.

Da die K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Revierförſter **Munding** in **Elchingen** und **Rojes** in **Hochſtadt**, im Forſtverwaltungsbezirk Neresheim, gegenſeitig verſetzt worden ſind; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. November 1836.

Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Penſionirung des Geheimen Legationsraths von **Rheinwald** iſt die etatsmäßige Stelle eines Collegial-Mitglieds bei dem K. Lehenrathe, womit 1800 fl. Gehalt verbunden ſind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Lehenrathe zu melden.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Univerſitäts-Amtmanns in **Tübingen**, mit welcher ein Gehalt von 1100 fl. nebſt freier Wohnung oder einer angemeſſenen Entſchädigung für Hausmiethe und die Ausſicht auf ein allmähliges Vorrücken in die zweite und erſte Beſoldungsklaſſe der Bezirksbeamten verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem akademiſchen Senate vorſchriftmäßig zu melden. Im Uebrigen wird in Beziehung auf die Verhältniſſe der Stelle auf die Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 27. April 1831 (Reg.Bl. S. 212) verwieſen.

3) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines **erſten Lehrers an der lateiniſchen Schule und eines evangeliſchen Stadtpfarrers in Mergentheim** haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden. Die Obliegenheiten dieſer vereinigten Stelle ſind: 21—22 Stunden wöchentlicher Unterricht in der oberſten Klaſſe der Lehranſtalt in den gewöhnlichen Fächern; an jedem Sonn- und Feſttage eine Predigt und Catechiſation, letztere auch an einigen Feiertagen; die Aufſicht über die evangeliſche Stadtſchule nebſt dem Religions-Unterricht in derſelben, und die Seelſorge einer gegen 300 Kirchengenoſſen begreifenden Gemeinde. Auch hat der evangeliſche Stadtpfarrer den Dekan in einzelnen Geſchäften mit dem K. Oberamte und Oberamtsgerichte zu vertreten. Das Einkommen der Stelle beſteht in 830 fl. Geld, wozu noch zwei Klafter Holz kommen. Eine freie Amtswohnung iſt nicht vorhanden.

4) Die Bewerber um die, bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Regiſtratorsſtelle, mit welcher der Normalgehalt von 800 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 15. November 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die öffentliche Fürſorge gegen die aſiatiſche Brechruhr.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Das Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die öffentliche Fürſorge gegen die aſiatiſche Brechruhr.

Bei der nahen Möglichkeit einer Verbreitung der aſiatiſchen Brechruhr über die Grenzen des Königreichs wird auf den Grund neuerer Erfahrungen, wornach Abſperrungen gegen dieſe Krankheit ſich als unausführbar und als unnütz beläſtigend darſtellen, unter Aufhebung der beiden Miniſterial-Verfügungen vom 8. Oktober 1831 (Reg.Bl. S. 477—518) in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 3. und 9. d. M. verfügt:

Digitized by Google

I. Von den vorbeugenden und den vorbereitenden Vorkehrungen.

§. 1.

Die Bezirks-Polizeiämter und die Ortsvorſteher haben im Allgemeinen Alles, was Furcht und Gemüthsunruhe in Beziehung auf die Krankheit verbreiten und eben damit die Empfänglichkeit für dieſelbe vermehren könnte, ſorgfältig zu vermeiden, und ihre Amts-Untergebenen bei Annäherung der Krankheit ſowohl, als nach Erſcheinung derſelben in dieſem Sinne zu belehren, zugleich aber ſich vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, durch eifrige und gewiſſenhafte Vollziehung der ihnen durch gegenwärtige Verfügung gegebenen Vorſchriften das Vertrauen in die Wirkſamkeit der gegen die Ausbreitung und für baldige Unterdrückung der Krankheit getroffenen Regierungs-Maßregeln zu befördern und zu befeſtigen.

Insbeſondere wird ſich zu den Ortsgeiſtlichen verſehen, daß ſie ſowohl ihre öffentlichen Vorträge, als ihre Privatſeelſorge dazu benützen werden, um auf die moraliſche Aufrechthaltung der Ortseinwohner und auf die Befeſtigung ihres Vertrauens in die obrigkeitliche Fürſorge zu wirken, und Beängſtigung der Gemüther zu beſeitigen.

§. 2.

Zu Beförderung der vorſtehenden Abſicht wird die möglichſte Verbreitung der Belehrung beitragen, welche von dem Medicinal-Collegium über die diätetiſchen Vorbeugungsmittel gegen die Brechruhr, über die Vorboten und Kennzeichen derſelben und über die erſten dagegen anzuwendenden Hülfsmittel verfaßt wurde, und welche den Bezirks-Polizeibehörden beſonders zugefertigt worden iſt.

Die Bezirks-Polizeibehörden haben dieſelbe durch die Bezirksblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die ihnen zukommenden beſonderen Abdrücke den Ortsgeiſtlichen, den weltlichen Gemeinde-Vorſtehern, den Schullehrern und dem geſamten ärztlichen Perſonal zuzuſtellen, und deren Verbreitung auf das Dringendſte zu empfehlen.

§. 3.

Eine geſteigerte Fürſorge iſt der öffentlichen Reinlichkeit und der geſunden Beſchaffenheit der Luft und der Nahrungsmittel zuzuwenden. Die Bezirks- und Orts-Polizeibehörden haben daher

1) auf die Entfernung aller, die Atmoſphäre mit unreinen Ausdünſtungen ſchwängernden Zuſtände den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen, insbeſondere

Digitized by Google

a) für die Verminderung der ſchädlichen Einflüſſe der Winkel und Kloake durch vermehrtes Reinigen derſelben,

b) für die Beſeitigung von Pfützen und überhaupt von ſtehenden faulen Waſſern, für Vermeidung aller ſolcher Arbeiten an Seen, Gräben, Waſſerleitungen, Waſſerbehältern ꝛc., welche, wie das Ablaſſen von Seen, Ausſchlagen von Schleim- und Kothmaſſen ꝛc., eine Verderbniß der Luft beſorgen laſſen,

c) für häufiges Ableeren der in der Nähe von Wohnungen, in Hofräumen ꝛc. befindlichen Düngerſtätten oder für Bedeckung derſelben, und

d) für fortwährende Reinerhaltung der Ortsſtraßen ꝛc. mit Eifer und Beharrlichkeit thätig zu ſeyn, und wo ſich bei dem von den Orts-Polizeibehörden von Zeit zu Zeit in den Straßen, in den Hofräumen und, ſo weit es nöthig iſt, auch in den Wohnhäuſern vorzunehmenden Augenſchein ergeben ſollte, daß im Wege der Ermahnung keine Abhülfe erfolge, das Erforderliche von Polizeiwegen vorzukehren,

2) dem Zuſtande der Nahrungsmittel und des Brunnenwaſſers eine geſchärfte Aufmerkſamkeit zu widmen, insbeſondere über die geſunde Beſchaffenheit der zum öffentlichen Verkauf kommenden Viktualien und Getränke, ſo wie über den guten Zuſtand der öffentlichen Brunnen mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu wachen, und ungeſunde Nahrungsmittel, namentlich verdorbenes Mehl, verdorbene Kartoffeln, ſaures Bier, ſchädlichen Moſt, ſchlechtes Fleiſch u. ſ. w., nach den deßhalb beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu beſeitigen.

§. 4.

Dem Uebermaß im Genuſſe geiſtiger Getränke iſt mit geſchärfter Aufmerkſamkeit zu ſteuern, und die Polizeiſtunde in den Wirthshäuſern mit Strenge zu handhaben.

§. 5.

Wo allzu viele Menſchen in enge Räume zuſammengedrängt wohnen, haben die Polizei-Behörden jetzt ſchon die Ausmittlung und Bereithaltung leerſtehender Räume ſich angelegen ſeyn zu laſſen, in welche die im Falle befindlichen Familien, ſobald die Krankheit in den angrenzenden Orten oder im Orte ſelbſt zum Ausbruch kommt, untergebracht werden können.

Digitized by Google

§. 6.

Die Abhaltung größerer herkömmlichen Verſammlungen, wie von Jahr- und Wochenmärkten, iſt, wenn nicht der allgemeine Wunſch der Orts-Einwohner ihre Einſtellung unzweideutig in Anſpruch nimmt, nicht zu hindern. Nur iſt, wo ſolche Verſammlungen bisher in allzu engen, der Luftreinigung weniger ausgeſetzten Räumen abgehalten wurden, auf Erweiterung der letzteren oder auf die Ausmittlung neuer und beſſer geeigneter Plätze Bedacht zu nehmen.

Auch haben die Polizei-Behörden darüber zu wachen, daß bei ſolchen Verſammlungen Ausſchweifungen im Eſſen und Trinken vermieden werden.

§. 7.

Die Aufſicht auf Bettler und Landſtreicher, auf erwerb- und vermögensloſe Fremde, und die Verweiſung derſelben in ihre Heimathen, iſt mit Strenge zu handhaben.

§. 8.

Eine beſonders thätige und hülfreiche Fürſorge haben die Bezirks- und Gemeinde-Behörden im Vereine mit den Bezirks- und Ortsleitungen des Wohlthätigkeitsvereins den Unterſtützungs-Bedürftigen jeder Claſſe zu widmen, und, inſofern eine zweckmäßige Hülfeleiſtung hierin als eines der wirkſamſten Mittel zur Vorbeugung, wie zur Unterdrückung der Krankheit anzuſehen iſt, die im Falle des Ausbruchs der Krankheit deßhalb zu nehmenden Maßregeln jetzt ſchon zu berathen und ihre Ausführung, ſo weit es ſeyn kann, vorzubereiten.

Die Fürſorge hat ſich dabei darauf zu erſtrecken:

1) daß auch bei den Armen und den Minderbemittelten die möglichſte Reinlichkeit in Wohnung und Kleidung ſtattfinde,

2) daß keinem Gemeinde-Angehörigen die zum Schutz ſeines Körpers erforderliche warme Bekleidung und das nöthige Brennholz fehle, und

3) daß endlich jedem derſelben täglich genügende warme Koſt geſichert ſey.

Dem letzteren Bedürfniß wird am zweckmäßigſten durch öffentliche Suppen-Anſtalten, welche den Armen unentgeldlich, anderen nicht ganz unbemittelten Hülfsbedürftigen aber gegen einen mäßigen Preis zwar einfache, aber geſunde warme Nahrung abreichen, entſprochen.

Digitized by Google

Zur Errichtung ſolcher Suppenanſtalten (worüber nähere Anleitungen den Gemeindebehörden durch die Bezirksämter zukommen werden) iſt daher überall, wo eine große Zahl von Hülfsbedürftigen vorhanden iſt, namentlich in allen Städten und größeren Gewerbeorten, vorbereitende Einleitung zu treffen, und die wirkliche Eröffnung derſelben, ſobald die Krankheit im Orte oder in der Nachbarſchaft zum Ausbruch kommt, zu verfügen.

In Hinſicht auf den von einer Gemeinde zu Ziffer 2 und 3 zu machenden Aufwand bleibt es den Gemeindebehörden unbenommen, zu Vermehrung der erforderlichen Mittel die öffentliche Mildthätigkeit bei den Einwohnern des Orts und des Bezirks in Anſpruch zu nehmen; ſo wie ſich überhaupt dieſe Behörden ſtets bereitwillig finden laſſen werden, für die richtige und zweckmäßige Verwendung der ihnen zukommenden, für einzelne Arme beſtimmten Privat-Unterſtützungen beſorgt zu ſeyn.

Für den unter Ziffer 1 bemerkten Zweck haben die Gemeindebehörden hauptſächlich durch ſtets ſich erneuernde Aufſicht, Belehrung und Ermahnung thätig zu ſeyn.

§. 9.

Wo die Anzahl und die Nahrungs- und Gewerbe-Verhältniſſe der Einwohner einer Gemeinde es erfordern, ſind für die Aufnahme ſolcher von der Brechruhr befallenen Kranken, welche nicht in Familien Unterkunft und Verpflegung finden, öffentliche Lokale auszumitteln, mit den erforderlichen Geräthſchaften auszurüſten, und bereit zu halten.

Die in größeren Orten beſtehenden, öffentlichen Krankenhäuſer und Spitäler ſind ebenfalls für die Aufnahme von Brechruhrkranken einzurichten, und in denſelben die nöthigen Erweiterungen vorzukehren.

Neben dieſen Spitälern iſt in großen Orten auf die Einrichtung von Filialſpitälern, ſo wie (zur augenblicklichen Unterbringung von Kranken) von Noth-Lokalen in den verſchiedenen Theilen des Orts Bedacht zu nehmen.

Zum Transport der Kranken in das Spital ſind die geeigneten Mittel in der erforderlichen Anzahl anzuſchaffen, und nach der Beſchaffenheit des Orts, in den verſchiedenen Bezirken vertheilt, zum allgemeinen Gebrauch aufzuſtellen.

Wider Willen ſoll jedoch Niemand, der bei einer Familie Unterkunft findet, in ein öffentliches Lokal gebracht werden.

Digitized by Google

§. 10.

Sowohl zur Verwendung in den öffentlichen Lokalen, Spitälern ꝛc., als zur Berathung der Familien iſt in jedem Orte eine möglichſt große Zahl von tüchtigen Krankenwärtern und Krankenwärterinnen zu beſtellen, und mit den erforderlichen Verhaltungs-Vorſchriften von den Amts- und Hülfsärzten zu verſehen.

Dieſe Krankenwärter müſſen, nach erfolgtem Ausbruch der Krankheit, dem Rufe eines jeden Ortseinwohners, ohne Ausnahme, Folge leiſten.

Die Namen und Wohnungen derſelben ſind der Einwohnerſchaft zur Kenntniß zu bringen. Die ihnen gebührende Belohnung iſt gleichzeitig zu beſtimmen und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 11.

Als ein weſentliches Mittel zur Milderung des Krankheits-Charakters der Brechruhr hat ſich der möglichſt frühe Gebrauch ärztlicher Hülfe bewährt. Es kommt daher darauf an, das Uebel ſo frühzeitig als möglich zu erkennen, und die ärztliche Behandlung deſſelben ſogleich zu beginnen.

Für dieſen Zweck ſind Gemeinden, in welchen ſich mehrere Aerzte und Wundärzte befinden, in Diſtrikte abzutheilen, und es iſt ſchon jetzt für jeden Diſtrikt ein Arzt oder Wundarzt zu beauftragen, ſobald ſich Anfälle von Brechruhr in dem Orte gezeigt haben, jede in ſeinem Diſtrikt wohnende Familie, welche weder von ſelbſt ſich ärztlich berathen läßt, noch ſich den Beſuch verbittet, täglich wenigſtens einmal, wo möglich aber zweimal zu beſuchen, ſich nach dem Geſundheitszuſtand aller Familienangehörigen, Dienſtboten und ſonſtiger Hausbewohner zu erkundigen, und, wo bei einer Perſon die Vorboten der Krankheit zu vermuthen oder bereits wahrnehmbar ſind, die ſchleunige Berufung des Hausarztes, oder, wenn die Familie keinen Hausarzt hat, diejenige des Amts- oder Hülfsarztes, wofern der Beſuchende nicht ſelbſt Arzt iſt, zu veranlaſſen, jedenfalls aber einſtweilen die dringendſten Mittel anzugeben.

In Orten, wo ſich nur ein Arzt oder nur ein Wundarzt befindet, hat dieſer (jedoch unbeſchadet der Berathung der Kranken) den täglichen Beſuch der Familien allein zu beſorgen.

Auf angemeſſene Verſtärkung des ärztlichen Perſonals in allen Orten, wo die Brechruhr zum Ausbruch kommt, wird von dem unterzeichneten Miniſterium ſchleunig Bedacht genommen werden.

Digitized by Google

Um die Wundärzte im Sinne der vorſtehenden Beſtimmung verwenden zu können, hat der Oberamtsarzt denſelben über die Kennzeichen und den Verlauf der Krankheit, über die dabei anzuwendenden dringendſten Hülfsmittel und über das dabei zu beobachtende Verfahren gründliche und umfaſſende Belehrung zu ertheilen. Zu dieſer Belehrung hat der Oberamtsarzt die Rundreiſen, welche ihm nach §. 13 aufgetragen werden, zu benützen, und ſoweit die Zeit dabei zu Erreichung des Zwecks nicht hinreicht, die ſämtlichen Wundärzte ſeines Bezirks noch zu ſich einzuberufen, und im Zuſammentritte mit denſelben ihre Unterweiſung zu ergänzen.

§. 12.

Endlich iſt in jeder Gemeinde für den Fall des Ausbruchs der Brechruhr eine eigene Commiſſion zu bilden, welche Alles, was die öffentliche Fürſorge gegen dieſe Krankheit ſowohl nach den gegenwärtigen Vorſchriften, als nach den beſonderen örtlichen Verhältniſſen fordert, wahrnehmen, die Erfüllung deſſelben veranlaſſen, und, wo es auf die Zuſammenwirkung verſchiedener Behörden ankommt, zu Abkürzung der Formen des gewöhnlichen Geſchäftsgangs dienen ſoll.

Dieſe Commiſſion beſteht

1) aus den Vorſtänden der im Orte befindlichen Polizeiſtellen, nämlich dem Schultheißen, und neben demſelben in Bezirks-Polizeiamtsſitzen dem Oberamtmann, beziehungsweiſe ſtandesherrlichen Amtmann, und in den Kreisſtädten dem Vorſtande der Kreisregierung,
2) in Garniſonsorten aus einem von der Militärbehörde hiezu beorderten Offizier, in der Univerſitätsſtadt aus dem Univerſitäts-Amtmann, einem vom akademiſchen Senat dazu abgeordneten Profeſſor und den Vorſtänden der beiden höheren theologiſchen Seminare; und in anderen Orten, wo ſich Seminare, Convikte, öffentliche Erziehungshäuſer, Strafanſtalten ꝛc. befinden, aus dem Vorſtande einer jeden ſolchen Anſtalt, ſodann in Orten, wo ein Salz- oder Hüttenwerk ſich befindet, dem Vorſtand deſſelben,
3) aus den übrigen Ortsgeiſtlichen,
4) dem Gemeindepfleger und dem Verwalter der Armenſtiftungen,
5) dem Obmann des Bürgerausſchuſſes und einem zweiten durch den Bürger-Ausſchuß aus ſeiner Mitte zu wählenden Mitglied,

6) aus zwei von der Ortsleitung des Wohlthätigkeitsvereins aus ſeiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, und

7) aus den öffentlichen Ortsärzten und insbeſondere denjenigen Aerzten oder Wundärzten, die mit dem täglichen Beſuch der Familien des Orts beauftragt ſind (§. 11).

Die Leitung der Commiſſion ſteht in den Kreisſtädten dem Regierungsdirektor, in den Bezirksſtädten dem Oberamtmann oder Amtmann, außerdem aber dem erſten Ortsgeiſtlichen und dem erſten weltlichen Ortsvorſteher zu.

In der Reſidenzſtadt Stuttgart bleibt es dem proviſoriſchen Departements-Chef vorbehalten, perſönlich an den Verhandlungen der Commiſſion Theil zu nehmen, ſo wie den Direktor oder einzelne Mitglieder des Medicinal-Collegiums zu derſelben abzuordnen.

Die Commiſſion hat ſich ſogleich zu konſtituiren, und ſich über die Stunde und den Ort, wo ſie ſich, wenn die Brechruhr im Orte ausbrechen ſollte, jeden Tag verſammeln würde, zu vereinigen.

In größeren Orten iſt es der Commiſſion unbenommen, einzelne angeſehenere Einwohner zur Theilnahme an ihren Berathungen und zur Mitwirkung einzuladen.

Eine Hauptaufgabe der Commiſſion iſt es, nach dem Ausbruche der Krankheit ſich durch ihre einzelnen Mitglieder der Unterſtützung ſowohl der Kranken, als der geſunden Armen und Nothleidenden anzunehmen, und ſich alle Mühe zu geben, daß es jenen an Berathung und Pflege, dieſen aber an der nöthigen Nahrung, Bedeckung und Brennholz nicht mangle.

§. 13.

Da die Brechruhr, wo ſie in einem Orte zum erſten Ausbruch kommt, ſich meiſtens aus einer der im Orte herrſchenden Krankheiten zu entwickeln pflegt, ſo iſt es angemeſſen, daß die Ober- und Unteramtsärzte, ſobald die Krankheit in die Nähe ihrer Bezirke gekommen iſt, ihre Bezirksorte bereiſen, und von dem Zuſtande der in denſelben befindlichen Kranken Kenntniß nehmen. Hiebei haben ſie zugleich die Art und Weiſe, wie die vorgeſchriebenen, vorbeugenden und vorbereitenden Maßregeln vollzogen worden, zu unterſuchen und von dem Erfunde das Oberamt in Kenntniß zu ſetzen.

Uebrigens wird der Zeitpunkt, in welchem dieſe Rundreiſen begonnen und vollzogen werden dürfen, für die einzelnen Oberamtsbezirke durch beſondere Erlaſſe des unterzeichneten Miniſteriums noch beſtimmt werden.

Digitized by Google

§. 14.

Sobald in einem Orte erſtmals ein Krankheitsanfall eintritt, welchen der etwa beigezogene Arzt für einen Anfall der aſiatiſchen Brechruhr erklärt, oder bei dem, auch wenn noch kein Arzt beigezogen worden iſt, ſich die Kennzeichen dieſer Krankheit ergeben, ſo hat der Ortsvorſteher dem Oberamt durch einen Eilboten hievon die Anzeige zu machen.

II. Von den Polizeimaßregeln nach dem Ausbruch der Krankheit.

§. 15.

Sobald die Krankheit in einem Orte zum Ausbruch gekommen iſt, ſind die in Gemäßheit der §§. 8, 11 und 12 vorbereiteten Maßregeln, nämlich

1) wegen der beſonderen Fürſorge für die Armen, insbeſondere wegen der Suppenanſtalt,

2) wegen des täglichen Beſuchs der einzelnen Familien durch einen Arzt oder Wundarzt,

3) wegen der Lokal-Geſundheits-Commiſſion

in volle Wirkſamkeit zu ſetzen, und das Bezirksamt hat ſich hievon am Orte des Amtsſitzes perſönlich, von auswärtigen Bezirksorten aber fortlaufend durch den Amts- oder Hülfsarzt ſichere Ueberzeugung zu verſchaffen.

§. 16.

Die ärztliche Behandlung der Kranken liegt, wie bei andern, der Staatsfürſorge unterliegenden Epidemien in Beziehung auf alle Familien, welche nicht auf eigene Koſten ſich ärztliche Hülfe verſchaffen, ſo wie hinſichtlich der in öffentlichen, nicht mit eigenen Aerzten verſehenen Lokalen (§. 9) untergebrachten Kranken von Amtswegen dem Oberamtsarzte und den ihn vertretenden Hülfsärzten ob.

In Oberämtern, wo neben dem Oberamtsarzt Unteramtsärzte angeſtellt ſind, treten dieſe in ihren Bezirken an die Stelle des Oberamtsarztes, und der letztere iſt auf ſeinen unmittelbaren Amtsbezirk beſchränkt.

§. 17.

Der Oberamts- oder Unteramtsarzt, beziehungsweiſe der ſie vertretende Hülfsarzt, haben auf die amtliche Anzeige von dem Ausbruch der Krankheit in einem ihrer auswärtigen Bezirksorte dieſen ſogleich, und ſodann ſo lange die Krankheit in einem Orte epidemiſch herrſcht, in der Regel jeden Tag zu beſuchen.

Digitized by Google

§. 18.

Wenn die Krankheit gleichzeitig in mehreren Bezirksorten eines Ober- oder Unteramtsarztes ſo ſehr ſich ausbreitet, daß zu Beſorgung der Kranken die im Bezirke vorhandenen Aerzte nicht hinreichen, ſo hat das Oberamt nicht nur zum Behuf der Abhülfe ſchleunige Anzeige hievon an das Miniſterium des Innern zu erſtatten, ſondern auch einſtweilen den zunächſt wohnenden Ober- oder Unteramtsarzt des angrenzenden Bezirks durch ſein vorgeſetztes Oberamt mit der ärztlichen Berathung einzelner Orte fürſorglich zu beauftragen, oder wenn dieſer für ſeinen eigenen Bezirk durch Brechruhrkranke ſchon vollſtändig in Anſpruch genommen ſeyn ſollte, aus dem nächſten, von der Brechruhr noch nicht heimgeſuchten Bezirk einen ausübenden, oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, einen Unteramtsarzt zu berufen.

§. 19.

In Orten, wo kein Arzt ſich aufhält, iſt für die Zeit der Abweſenheit des Arztes wenigſtens ein Wundarzt mit der Behandlung der Kranken zu beauftragen, von dem Amtsarzt gehörig anzuleiten, und von Tag zu Tag mit den erforderlichen Vorſchriften zu verſehen.

§. 20.

In Gemeinden, in welchen keine Apotheken ſich befinden, iſt während der Dauer der Krankheit ein Nothvorrath von Arzneimitteln zu unterhalten. Die hiezu erforderlichen Arzneimittel ſind nach ärztlicher Verordnung ſchon ſo abgetheilt, und mit ſolcher Bezeichnung ihres Gebrauchs verſehen zu liefern, daß der in Abweſenheit des Arztes aufgeſtellte Wundarzt (§. 11 und 19) oder bei deſſen Verhinderung auch andere unterrichtete Perſonen im Stande ſind, nach gegebener ärztlicher Anleitung, in ſchnellen Erkrankungsfällen das Nöthige abzureichen. Für ihre Aufſtellung iſt ein angemeſſenes Lokal auszumitteln; der Nothvorrath ſelbſt aber iſt in die Verrechnung des Hülfs- oder Wundarztes zu geben.

§. 21.

Wie überhaupt nach dem Ausbruch der Krankheit in einem Orte die zur Vorbeugung derſelben dienenden Maßregeln in ihrer vollſten Ausdehnung und mit verdoppelter Sorgfalt zu beobachten ſind, ſo haben die Polizei-Behörden insbeſondere auf die Entfernung aller Luft-Verunreinigungen in den Wohnhäuſern, Hofräumen und Straßen in erhöhtem Grade Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Namentlich iſt für Beſeitigung ſchädlicher Einwirkung der Exkremente durch Einwerfen ungelöſchten Kalks oder Eingießen von Chlorwaſſer, für Verbeſſerung der Luft in Schulen und anderen Gebäuden, wo ſich viele Menſchen verſammeln, durch Räucherungen mittelſt Chlordämpfen oder Wachholderholzes oder Eſſigs ununterbrochene Sorge zu tragen.

Die genannten Räucherungen ſind hauptſächlich auch in allen Gebäuden, wo ſich Kranke befinden, häufig vorzunehmen. Dabei ſind alle, nicht zum täglichen Gebrauch nöthigen Kleider, Pelzwerk, Federbetten ꝛc. aus der Nähe der Kranken zu entfernen, und die Kleider, Betten, Weißzeug und andere Gegenſtände, mit welchen ein Kranker in unmittelbare Berührung kam, ſind nach dem Gebrauch ſorgfältig zu reinigen, oder, wenn ſie werthlos ſind, zu vernichten.

Auf die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften hat insbeſondere die Orts-Geſundheits-Commiſſion ihre ſorgfältige und ununterbrochene Wachſamkeit zu richten.

§. 22.

Größere Verſammlungen von Menſchen, wie die Abhaltung von Meſſen und Märkten ꝛc., ſollen auch nach erfolgtem Ausbruch der Brechruhr in der Regel keine Unterbrechung erleiden, und nur unter der im §. 6 bemerkten Vorausſetzung eine Ausnahme hievon ſtattfinden.

Insbeſondere darf die Abhaltung der öffentlichen Schulen nicht eingeſtellt werden.

Wenn jedoch einzelne Eltern, während der Dauer der Brechruhr im Orte und mit Rückſicht hierauf, ihre Kinder von der Verbindlichkeit zum Schulbeſuch befreit wiſſen wollen, ſo iſt ihnen die Erfüllung dieſes Wunſches nicht zu erſchweren.

§. 23.

Den Leichenſchauern iſt ſtreng einzuſchärfen, bei an der Brechruhr verſtorbenen Perſonen ihre Obliegenheiten wegen des bei dieſer Krankheit häufig eintretenden Scheintodes mit geſteigerter Sorgfalt zu vollziehen, und ſich vor Uebereilungen hierin zu hüten. Die Beerdigung ſolcher Verſtorbenen iſt möglichſt einfach, ohne auffallende Abweichung von den gewöhnlichen Gebräuchen, am frühen Morgen oder ſpäten Abend vorzunehmen.

III. Von der Bezirksaufſicht und dem Geſchäftsgang.

§. 24.

Von den Bezirks-Polizeiämtern wird erwartet, daß ſie für die Vollziehung und Handhabung der vorſtehenden Vorſchriften die größte Thätigkeit und Wachſamkeit

Digitized by Google

bewähren, und auf Alles, was ſonſt den Zweck derſelben zu unterſtützen und zu beför-dern geeignet iſt, mit allem Eifer von ſelbſt bedacht ſeyn werden.

Insbeſondere haben ſie ſich zu bemühen, unter ſteter Mitwirkung des Oberamts-Arztes den vorgeſchriebenen, vorbeugenden und vorbereitenden Maßregeln den zweck-mäßigſten Vollzug zu verſchaffen, die Ortsbehörden über Einleitung und Ausführung der Vorſchriften zu belehren, und ſie nach Maßgabe der ihnen bekannten lokalen Ver-hältniſſe zu den den letzteren entſprechenden beſonderen Vorkehrungen zu veranlaſſen.

Inſofern die dießfälligen Vorkehrungen großentheils mit der Fürſorge für die Armen zuſammenhängen, werden die Oberämter nach Beſchaffenheit der Umſtände und in den dazu geeigneten Fällen nicht bloß an die Schultheißenämter, ſondern an die gemeinſchaftlichen Unterämter ſich wenden und dieſen die erforderlichen Aufträge ertheilen.

§. 25.

Binnen fünfzehn Tagen nach dem Empfang der gegenwärtigen Verfügung hat jedes Oberamt darüber, was hinſichtlich jeder in den §§. 1 bis 12 enthaltenen Vor-ſchriften in ſeinem Bezirke geſchehen ſey und etwa noch weiter vorbereitet werde, ob und welche Anſtände dabei ſich ergeben haben ꝛc., an die Kreisregierung umfaſſen-den Bericht zu erſtatten.

§. 26.

Sobald in einem Oberamtsbezirk ſich ein Krankheitsfall ergibt, der nach dem Urtheil des Oberamtsarztes als aſiatiſche Brechruhr anzuſehen iſt, hat das Oberamt an das Miniſterium des Innern und an die Kreisregierung, und zwar an das Miniſte-rium durch Eilboten, hievon Anzeige zu erſtatten.

Gleichzeitig hat das Oberamt den Oberamtsarzt, oder wenn der Ort zum Bezirk eines Unteramtsarztes gehört, den letzteren an Ort und Stelle abzuordnen, welcher nach Berathung des Kranken ſich von dem Stande der in dieſem Ort getroffenen Vorbeugungs- und Vorbereitungs-Maßregeln Ueberzeugung zu verſchaffen und den Erfund dem Oberamt mitzutheilen hat.

Sollten ſich hiebei Verſäumniſſe oder Verzögerungen herausſtellen, ſo hat der Oberamtmann ſogleich einzuſchreiten, und wenn es ihm nach dem Umfang deſſen, was noch geſchehen ſoll, nach den beſonderen örtlichen Verhältniſſen, nach der Perſönlichkeit der Ortsvorſteher ꝛc. nöthig erſcheint, ſich ſelbſt in den Bezirksort zu begeben, und

Digitized by Google

nicht nur für die zu treffenden Polizeimaßregeln zu ſorgen, ſondern auch nach Befund der Umſtände die ſäumigen Ortsvorſteher zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 27.

Die Ober- und Unteramtsärzte, ſo wie die Hülfsärzte haben überhaupt bei ihren täglichen Beſuchen in den von der Brechruhr heimgeſuchten Orten den Vollzug der durch gegenwärtige Verfügung vorgeſchriebenen Polizeimaßregeln, ſo weit es bei Gelegenheit ihrer Berufsgeſchäfte und unbeſchadet derſelben geſchehen kann, wahrzunehmen, und Alles, was ihnen hierin mangelhaft erſcheint, alsbald dem Oberamte Behufs ungeſäumter Abhülfe anzuzeigen.

§. 28.

Die Oberamtsärzte benehmen ſich mit dem Oberamtmann auf dem kürzeſten Wege ſoviel möglich perſönlich und mündlich.

§. 29.

Jeder Amts- oder Hülfsarzt hat nicht nur die Ortsbehörden von dem Stande und Gange der Krankheit fortwährend in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch dem Oberamt von deſſen Wohnort täglich, von den auswärtigen Bezirksorten aber alle zwei Tage eine ſummariſche Ueberſicht der Zahl der Erkrankten, Geneſenen und Geſtorbenen zu übergeben, alle acht Tage aber und nach Umſtänden noch häufiger einen Bericht über die Krankheits-Erſcheinungen, über die Art ihrer Entwicklung und Geſtaltung je nach den einſchlagenden örtlichen Verhältniſſen, über das eingehaltene Heilverfahren und über die hiebei gemachten Erfahrungen zu erſtatten.

Zu letzterem Zwecke wird auch den ausübenden Aerzten hinſichtlich der von ihnen behandelten Kranken, ſo wie den Militärärzten, Seminarärzten ꝛc. hinſichtlich der von ihnen von Amtswegen behandelten Kranken zur Obliegenheit gemacht, den Amtsärzten täglich die erforderlichen Notizen mitzutheilen.

§. 30.

Die Oberämter haben ſich in allen die Behandlung der Brechruhr und deren Unterdrückung betreffenden Angelegenheiten, welche ſich bei anderen der unmittelbaren Staatsfürſorge unterliegenden Krankheiten zur Berichterſtattung an das Medicinal-Collegium eignen, an das Miniſterium des Innern unmittelbar zu wenden.

Insbeſondere haben ſie an daſſelbe zu berichten:

1) den erſtmaligen Ausbruch der Krankheit im Oberamtsbezirke (§. 23),

Digitized by Google

2) den Ausbruch derſelben in jedem weiteren Bezirksorte,

3) alle zwei Tage die Zahl der in jedem Orte Erkrankten, Geneſenen und der Geſtorbenen,

4) alle ſechs bis höchſtens acht Tage die Art der Entwicklung und Geſtaltung der Krankheit, das eingehaltene Heilverfahren und die hiebei gemachten Erfahrungen, und

5) ſo oft es ſich von Vermehrung des ärztlichen Perſonals im Bezirke handelt.

An die Kreisregierungen haben die Oberämter zu erſtatten:

1) die Berichte über den Vollzug der vorbeugenden und Vorbereitungs-Maßregeln, und

2) wöchentliche Anzeige von dem Stande der Erkrankten, Geneſenen und Geſtorbenen.

§. 31.

Wenn in Fällen, worüber die gegenwärtige Verfügung eine beſtimmte Vorſchrift nicht enthält, ſchleuniges Einſchreiten von den Umſtänden geboten iſt und ſomit nicht ohne Nachtheil auf die Einholung höheren Beſcheids ausgeſetzt werden kann, ſo haben die Bezirks-Polizeiämter ſogleich nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen das Erforderliche vorzukehren und das, was ſie verfügt haben, unverweilt anzuzeigen und zu rechtfertigen.

IV. Von den Koſten.

§. 32.

Die Staatskaſſe trägt zwei Drittheile der Koſten nicht nur von demjenigen, was durch die beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen (§. 33 der Miniſterial-Verfügung vom 14. Oktober 1830) hiefür bezeichnet iſt, ſondern analog auch

1) von den Rundreiſen des Oberamtsarztes, beziehungsweiſe des Unteramtsarztes (§. 13),

2) von der Einberufung der Wundärzte zu dem Oberamts- und Unteramtsarzt für den Zweck ihrer Belehrung über die Krankheit (§. 11),

3) von der beſonderen Entſchädigung der Hülfsärzte und der aus benachbarten Gemeinden oder Bezirken berufenen Aerzte oder Wundärzte (§§. 16—18),

4) von der Unterhaltung eines Vorraths von Arzneimitteln (§. 20), ſo weit nicht für die den bemittelten Ortseinwohnern abgereichten Arzneien die Erſatzleiſtung den Empfängern obliegt,

5) von der Belohnung der mit den täglichen Beſuchen der Familien beauftragten Aerzte oder Wundärzte (§. 11).

Digitized by Google

§. 33.

Die Koſten derjenigen Arzneien, Nahrungsmittel und Getränke, welche einem Zahlungs-Unfähigen von einem ausübenden Arzte verordnet werden, den derſelbe aus eigenem Antriebe berufen hat, werden unbedingt zu zwei Drittheilen ebenſo auf die Staatskaſſe übernommen, wie diejenigen, die der Amts- oder Hülfsarzt verordnet.

§. 34.

Alle übrigen nicht auf die betheiligten Einzelnen fallenden Koſten, die durch obige Vorſchriften veranlaßt werden, liegen, ſo weit nicht die zu erwartenden Zuflüſſe der öffentlichen Wohlthätigkeit die erforderlichen Mittel dazu gewähren, den betreffenden Gemeindepflegen ob, vorbehaltlich der herkömmlichen oder von den Verwaltungsbehörden beſonders beſchloſſenen Theilnahme der Stiftungs- und anderer Körperſchaftskaſſen.

§. 35.

Die Entſchädigung der Hülfsärzte und der aus der Nachbarſchaft berufenen Wundärzte (§§. 16, 17, 18) für die vorübergehende Veränderung ihres Wohnſitzes wird auf nachſtehende Weiſe feſtgeſetzt:

1) Ein Hülfsarzt hat täglich für ſeine dießfallſigen Auslagen . 2 fl.
und
für den entgehenden anderwärtigen Erwerb, ſo lange nicht die tägliche Belohnung für die Krankenbeſuche das Doppelte des Taggelds erreicht . . . . 1 fl. 30 kr.
Zuſammen —:· 3 fl. 30 kr.
anzuſprechen.

2) Einem Wundarzt gebührt für ſeine Auslagen . . . . . . 1 fl.
für den entgehenden anderwärtigen Erwerb, unter gleicher Vorausſetzung wie bei dem Hülfsarzt . . . . 48 kr.
Zuſammen —:· 1 fl. 48 kr.

§. 36.

Hat ein Hülfsarzt außerhalb ſeines Wohnſitzes Orte zu bereiſen, ſo darf er hiefür, da er keine Pferderation bezieht, ein Zehrungs- und Reiſekoſten-Averſum von 4 fl. 30 kr. auf einen ganzen, und von 3 fl. auf einen halben Tag neben dem Taggelde anrechnen. Bei dieſer Anrechnung fällt jedoch die allenfallſige Entſchädigung

Digitized by Google

wegen vorübergehender Wohnſitz-Veränderung (§. 35), je nachdem die Abweſenheit einen ganzen oder einen halben Tag gedauert hat, ganz oder zur Hälfte weg.

§. 37.

Die Belohnung des in Abweſenheit des Amts- oder Hülfsarztes zu Berathung der Kranken aufgeſtellten Wundarztes (§. 19) für ſeine Krankenbeſuche wird für die vorliegende Krankheit auf ein tägliches Averſum von 48 kr. bei einem bis zehn Kranken, von 1 fl. 36 kr. bei eilf bis zwanzig, von 2 fl. bei mehreren beſtimmt.

§. 38.

In allen anderen Beziehungen gibt die erneuerte Medicinal-Taxe Ziel und Maß über die Größe der Anrechnungen von Seite des ärztlichen Perſonals. Namentlich wird der mit den täglichen Beſuchen der Familien beauftragte Arzt oder Wundarzt nach den Beſtimmungen belohnt, welche zu Bemeſſung der Belohnung eines Arztes oder Wundarztes in Epidemie-Fällen gegeben ſind.

§. 39.

Die Belohnung des Hülfs- oder Wundarztes, dem eine Nothapotheke in Verwahrung gegeben wird (§. 20), für die dießfallſigen Beſorgungen einſchließlich der Verrechnung gegen die Ortsbehörde und gegen den Apotheker, der die Arzneimittel lieferte, wird auf die jeweiligen Anträge der Ortsbehörde und die Ermäßigung der höheren Behörde nach Beſchaffenheit des einzelnen Falls ausgeſetzt.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind nun von den Bezirks-Polizeiämtern, den Ober- und Unteramtsärzten, den geiſtlichen und weltlichen Gemeindevorſtehern gewiſſenhaft zu beobachten und beziehungsweiſe zu handhaben.

So wie Verſäumniſſe und Unthätigkeit hiebei einer ſtrengen Rüge unterliegen werden, ſo wird dagegen auch allen öffentlichen und Privatperſonen, welche ſich aus Anlaß der in einem Orte ausgebrochenen Brechruhr durch edle Hingebung, durch erfolgreiche Thätigkeit u. ſ. w. auszeichnen, und ſich um das Heil ihrer Mitbürger verdient machen, die gebührende öffentliche Anerkennung zu Theil werden.

Stuttgart den 11. November 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 19. November 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung des K. fürſtl. Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichts-Aktuars Schefold. — Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1837. — Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Diſtanz-Beſtimmungen für die neu errichtete Relais-Poſthalterei zu Wellendingen, Oberamts Rottweil. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte und Ermächtigung eines praktiſchen Aeztes zur Ausübung der Chirurgie. — Vertheilung der akademiſchen Preiſe. — Bekanntmachung, betreffend eine Preiszuerkennung für die inländiſche Bereitung von Oelſeife. — Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Cameral-Bezirks-Eintheilung.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. auf die erledigte Stelle eines finanzkammerlichen Bau-Inſpektors zu Bietigheim den Bau-Inſpektor Rieffer, von Balingen, ſeinem Anſuchen gemäß gnädigſt verſetzt, auch

Digitized by Google

den Oberbaurath v. Barth, ſeiner Bitte gemäß, des Bau-Referats bei dem K. Bergrath gnädigſt enthoben, und daſſelbe dem Baurath v. Gros dahier übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. das Oberamt Gaildorf dem ſeitherigen Verweſer deſſelben, Lindenmayer, und

die Stelle eines Oberamtsarztes zu Reutlingen dem Oberamtsarzte Dr. v. Springer zu Spaichingen gnädigſt übertragen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Neukirch, Dekanats Rottweil, dem Pfarrer Hauber zu Großheim, Dekanats Spaichingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Kolbingen, Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrverweſer Hugger zu Baindt, Dekanats Ravensburg, ſo wie

die erledigte katholiſche Pfarrei Weilen unter den Rinnen, Dekanats Spaichingen, dem Caplan Schoeb in Rottweil gnädigſt verliehen, und

dem Profeſſor Hering an der Thierarzneiſchule die von ihm ſeither in proviſoriſcher Weiſe verſehene Stelle eines techniſchen Mitglieds der Landgeſtüts-Commiſſion und eines zweiten Thierarztes an dem Landbeſchälerſtalle definitiv zu übertragen gnädigſt geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 10. d. M. das erledigte Gerichts-Notariat des Oberamts Stuttgart dem Gerichts-Notar Schleicher in Spaichingen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. das erledigte Cameralamt Schorndorf dem Cameralverwalter v. Cloß in Wiblingen gnädigſt übertragen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät der Uebertragung der neu errichteten Relais-Poſthalterei zu Wellendingen, Oberamts Rottweil, an den Gaſtwirth Johannes Widmaier daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen gnädigſt geruht.

An demſelben Tage erhielt der von dem Fürſten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg auf die erledigte katholiſche Pfarrei Reichenhofen, Oberamts und Dekanats Leutkirch, patronatiſch ernannte Pfarrer Bentele zu Zeil, ſo wie

der von dem Freiherrn v. Welden-Klein-Laupheim auf die katholiſche Pfarrei Schwörzkirch, Oberamts und Dekanats Ehingen, patronatiſch ernannte Caplan Haßler zu Oberdiſchingen die landesherrliche Beſtätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung des K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichts-Aktuars Schefold.

Der Aktuar bei dem K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichte in Scheer, Schefold, iſt ſeinem Anſuchen gemäß in gleicher Eigenſchaft nach Obermarchthal verſetzt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. November 1836. Schwab.

b) Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1837.

Es werden hiedurch die mit dem Einzuge der Abonnements-Gebühren für das Regierungsblatt in den Oberamtsbezirken beauftragten Stellen, ſo wie die K. Poſtämter aufgefordert, dieſe Gebühren im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1837, oder, wenn das Regierungsblatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe verlangt wird, im Betrag von vier Gulden, im Laufe des Monats December an die Juſtiz-Miniſterial-Caſſe einzuſenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieſer Gebühren ſich verzögern ſollte, wird wenigſtens erwartet, daß dieſelben noch vor dem 1. Januar 1837 der Juſtiz-Miniſterial-Caſſe von der für die Oberamtsbezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Freiexemplare der K. Amtsſtellen) Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derſelben Zeit die Abonnements-Gebühren zu berichtigen, und es ſteht ihnen, ſo wie allen Privat-Abonnenten frei, für den ganzen Jahrgang 1837, oder nur für das erſte Semeſter deſſelben zu pränumeriren.

Stuttgart den 15. November 1836. Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Diſtanz-Beſtimmungen für die neu errichtete Relais-Poſthalterei zu Wellendingen, Oberamts Rottweil.

Nachdem zu Wellendingen, Oberamts Rottweil, eine Relais-Poſthalterei errichtet und die Stations-Beſtimmungen zwiſchen dieſer und den benachbarten Poſtſtationen auf nachſtehende Weiſe, nämlich zwiſchen Wellendingen und

1) Aldingen auf ½ Poſt,
2) Balingen auf 1¼ Poſten,
3) Rottweil auf ½ Poſt und
4) Spaichingen auf ¾ Poſt

regulirt worden ſind; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. November 1836. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte und Ermächtigung eines praktiſchen Arztes zur Ausübung der Chirurgie.

Nach erſtandener Prüfung iſt der Doktor der Medicin und Chirurgie, Gottlieb Friedrich Silber, von Kirchheim, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, der Doktor der Medicin und Chirurgie, Conrad Walther, von Rothenacker, Oberamts Ehingen, zur Ausübung der Medicin, und der praktiſche Arzt Dr. Johann Conrad Lachenmayer, von Niedernhall, Oberamts Künzelsau, zur Ausübung der Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 7. November 1836. Wächter.

3. Des Kanzleramts der Univerſität zu Tübingen.

Vertheilung der akademiſchen Preiſe.

Bei Vertheilung der akademiſchen Preiſe, welche geſtern ſtattfand, erhielten die nachgenannten Studierenden Preiſe.

Digitized by Google

Bei der evangeliſch-theologiſchen Fakultät erhielt den wiſſenſchaftlichen Preis:

Friedrich Schelling aus München, Zögling des evangeliſch-theologiſchen Seminars;

den erſten Predigerpreis:

Gottlob Chriſtoph Jonathan Hoffmann aus Kornthal, im evangeliſchen Seminar;

den zweiten Predigerpreis, deſſen die beiden Seminariſten,

Georg Steinbeis, von Ilsfeld, und

Carl Gottlieb Häfner aus Nürtingen

für würdig erkannt wurden, der Erſtere, für welchen das Loos entſchied;

den erſten katechetiſchen Preis:

Paul Lang aus Aldingen, Seminariſt,

den zweiten katechetiſchen Preis:

Carl Gottlieb Häfner aus Nürtingen, Seminariſt.

Bei der katholiſch-theologiſchen Fakultät wurde für eine Abhandlung über die wiſſenſchaftliche Aufgabe dem

Franz Joſeph Munding von Ehingen, Theol. stud. im Wilhelmsſtifte,

der Preis zu Theil.

Den erſten Predigerpreis erhielt:

Ignaz Schuſter, von Ellwangen, Zögling des Wilhelmsſtifts,

(der zweite Predigerpreis wurde nicht ausgegeben);

den erſten katechetiſchen Preis:

Eduard Vogt, von Ehingen;

den zweiten:

Aloys Lichtenſtein, von Zeil.

Bei der mediciniſchen Fakultät erhielt den wiſſenſchaftlichen Preis:

Eduard Walſer aus Ulm;

den chirurgiſchen Preis dagegen:

Carl Friedrich Hubbauer, von Ludwigsburg, Chir. stud., Aſſiſtent am Clinikum.

Digitized by Google

Den von der **Fürſt-Biſchof** von Speier'ſchen Stiftung ausgeſetzten Preis erhielt:

Auguſt **Bomback** aus Weil der Stadt, Theol. stud. im K. Wilhelmsſtifte.

Bei der **juridiſchen** und **ſtaatswirthſchaftlichen** Fakultät kamen keine Bearbeitungen der von denſelben gegebenen Preisaufgaben ein, und den Verfaſſern der Abhandlungen, welche der **philoſophiſchen** Fakultät und der Verwaltung der **freiherrl. v. Palm**'ſchen Stiftung überreicht wurden, konnte ein Preis nicht zuerkannt werden.

Tübingen den 7. November 1836.

Wächter.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend eine Preiszuerkennung für die inländiſche Bereitung von Oelſeife.

Um den, in Folge höchſter Entſchließung Seiner **Königlichen Majeſtät** durch die Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 8. Oktober 1831 (Reg.Bl. S. 523) auf die inländiſche gewerbsmäßige Bereitung einer Seife, durch welche die Einfuhr von Oliven-Oelſeife den inländiſchen Fabriken entbehrlich gemacht würde, ausgeſetzten Preis von tauſend Gulden ſind in der feſtgeſetzten Friſt neun Bewerber aufgetreten. Unter dieſen haben nach dem, auf Prüfung der Fabrikate und längere Beobachtung des Gangs und Abſatzes der Fabrikation gegründeten Gutachten der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins der Beſitzer einer chemiſchen Fabrik, Friedrich Michael **Münzing** zu Heilbronn, und der Seifenſieder Friedrich **Gruner** zu Calw die Aufgabe in der Art gelöſt, daß ihnen der Vorzug vor den übrigen Bewerbern zuerkannt und die Preisſumme unter ſie dermaßen vertheilt worden iſt, daß Münzing achthundert, Gruner zweihundert Gulden an derſelben erhalten hat; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. Oktober 1836.

Schlayer. Herdegen.

Digitized by Google

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Cameral-Bezirks-Eintheilung.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 31. Oktober d. J. iſt die Ueberweiſung der Orte

Granheim, Kirchen, Lautrach mit den vier Parzellen: Laufemühl, Neuburg, Reichenſtein und Thalheim; Obermarchthal mit den vier Parzellen: Datthauſen, Gütelhofen, Luppenhofen und Mittenhauſen; Rechtenſtein mit Brühlhof; Untermarchthal und der Staatsdomäne Mochenthal

von dem Cameralamte Zwiefalten an das Cameralamt Ehingen genehmigt worden; wonach künftig das Cameralamt Ehingen den gleichnamigen Oberamtsbezirk vollſtändig umfaßt. Dieſe Bezirksveränderung, welche mit dem Anfange des nächſtkünftigen Etatsjahres, 1. Juli 1837, in Wirkung tritt, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. November 1836. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichts-Notariat Spaichingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Die in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamtsarztes zu Spaichingen iſt mit einem Gehalte von 350 fl. aus der Staatskaſſe und mit einem weiteren Gehalte von 100 fl. aus Körperſchaftskaſſen, neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreib-Materialien-Averſum verbunden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Präceptorsſtelle in Brackenheim haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath zu melden. Da neben einem Präceptor und Collaborator noch ein eigener Reallehrer angeſtellt iſt, welcher neben dem Unterricht in der Sonntags-Gewerbeſchule in 28 Wochenſtunden deutſche und franzöſiſche

Digitized by Google

Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geographie, Naturlehre und Naturgeſchichte, Zeichnen und Schönſchreiben zu lehren hat, ſo ſind die Lehrpenſen des Präceptors, gleichfalls in 28 Wochenſtunden, Religion, die drei alten Sprachen, allgemeine und vaterländiſche Geſchichte. Das Einkommen der Stelle berechnet ſich, neben freier Wohnung, mit Inbegriff des Schulgelds, zu 567 fl.

4) Die katholiſche Pfarrei Moosheim, Oberamts und Dekanats Saulgau, hat im Pfarrorte und in ſechs Weilern 561 Pfarrgenoſſen, zwei Schulen, und ein jährliches Einkommen von 1100 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren.

5) Die katholiſche Pfarrei Gündringen, Oberamts und Dekanats Horb, zählt im Pfarrorte und in dem Filial Unterſchwandorf, ſo wie in einigen außerordentlichen Filialien 811 Pfarrgenöſſen. Zu den Obliegenheiten des Pfarrers gehört auch, in dem 1¼ Stunde vom Pfarrſitze entfernten Filial Unterſchwandorf wöchentlich einmal den katholiſchen Kindern von Unterſchwandorf und den umliegenden Orten den Religions-Unterricht vorſchriftmäßig zu ertheilen. Das Einkommen dieſer Pfarrſtelle aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren beträgt 750 fl.

6) Die katholiſche Pfarrei Muthlangen, Oberamts und Dekanats Gmünd, hat im Pfarrdorfe und in zwei Filialweilern 660 Pfarrgenoſſen, und iſt mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 600 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren verbunden.

Die Bewerber um dieſe drei katholiſchen Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines finanzkammerlichen Bau-Inſpektors zu Balingen, mit welcher die Normal-Beſoldung von 800 fl. nebſt 350 fl. Reiſekoſten-Averſum verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

8) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Wiblingen haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 59.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 23. November 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Wein-Urkunden für Wirthe (nebſt Formular)
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. die erledigte Lehrſtelle an dem oberen Gymnaſium in Heilbronn dem Lehrer an dem dortigen mittleren Gymnaſium, Profeſſor Eyth,

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes erledigte Sekretärsſtelle dem bisherigen Canzlei-Aſſiſtenten bei dem evangeliſchen Conſiſtorium, Steinheil,

die erledigte katholiſche Caplanei zu St. Jodok in der Oberamtsſtadt Ravensburg dem Pfarrer Fees zu Oedheim, Dekanats Neckarſulm,

die erledigte katholiſche Pfarrei Schmiechen, Dekanats Ehingen, dem Stadtpfarr-Amtsverweſer Reihing zu Leutkirch,

die erledigte katholiſche Pfarrei Hornfiſchbach, Dekanats Biberach, dem Pfarrverweſer Merk zu Laimnau, Dekanats Tettnang, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Laimnau, Dekanats Tettnang, dem Caplanei-Verweſer Schweizer in Saulgau gnädigſt übertragen, auch

Digitized by Google

dem für den Unterricht im Schönſchreiben und in der Arithmetik am Gymnaſium und an der Realanſtalt in Ulm widerruflich angeſtellten Real-Lehramts-Candidaten Scharpf den Titel eines Präceptors in Gnaden zu verleihen, und

den Pfarrer Keinath in Linſenhofen, Dekanats Nürtingen, ſeinem Anſuchen gemäß, Altershalber in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 17. d. M. die erledigte Rathsſtelle bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals dem Ober-Juſtizrath Freiherrn v. Breitſchwert, von Ellwangen, zu übertragen, und

den Referendär erſter Claſſe Carl Guſtav Breuning aus Beſigheim unter die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Horb zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. dem außerordentlichen ärztlichen Mitgliede des Strafanſtalten-Collegium und Vorſtande des Catharinen-Hoſpitals, Dr. Cleß, den Titel und Rang eines Ober-Medicinal-Aſſeſſors in Gnaden zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung in Betreff der Wein-Urkunden für Wirthe (nebſt Formular).

Um die für Getränke-Verſendungen an Wirthe längſt vorgeſchriebenen Frachtbriefe oder Ladſcheine (geſtempelte Wein- oder Weinmoſt-Urkunden) zugleich auch den Zoll-Control-Vorſchriften (K. Verordnung vom 6. Juni 1836 und Miniſterial-Verfügung vom 12. September 1836, Reg.Bl. S. 233 und 459) entſprechend einzurichten, wird ſtatt der bisherigen zweierlei Formulare, Beilagen Nr. 2 und 5 zur Vollziehungs-Inſtruktion über das Wirthſchafts-Abgabengeſetz von 1827 (Reg.Bl. S. 546), das nachſtehende einfache Formular zum künftigen Gebrauch mit dem Anfügen vorgeſchrieben, daß

1) dieſe Ladſcheine, wie bisher in Gemäßheit des §. 6 der kaum gedachten Inſtruktion, über die unter der Kelter verkauften Weine (Weinmoſt) durch die

Digitized by Google

Kelterſchreiber, und über die aus dem Keller verkauften Weine durch die Unterkäufer gegen die geſetzliche Gebühr auszuſtellen, in beiden Fällen aber, nach §. 2 der K. Verordnung vom 6. Juni 1836, der Zoll- oder Acciſeſtelle des Abſendungsorts zum Viſiren vorzulegen ſind, und daß

2) dieſer Begleitung mit Ladſcheinen, wie bisher, alle Getränke-Verſendungen an Wirthe, mithin auch diejenigen unterliegen, welche unter einem Centner betragen.

Stuttgart den 11. November 1836. **Herdegen.**

Formular.

Ladſchein und Frachtbrief
über

— . . . Eimer . . . Imi . . . Maas Wein(moſt),
welchen Fuhrmann . . . .
für . . . .
in nachſtehenden Fäſſern geladen und den . . . in . . . .
abzuliefern hat.

Verkäufer oder Abſender des Weins.	Gewächs von dem		Preis dem Eimer nach	Faß Nr.	Quantum.		
	Ort	Jahr			Eimer.	Imi.	Maas.

Abſendungsort den

Geſehen von Ausgeſtellt von

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen iſt eine Rathsſtelle erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Das Einkommen der erledigten Helfersſtelle zu Blaubeuren berechnet ſich nach geſchehener Verwandlung der ungeeigneten Theile deſſelben nach den Sportelpreiſen auf 744 fl. Neben den gewöhnlichen Helferatsgeſchäften in der Stadt hat der Helfer die eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Weiler mit 242 Kirchengenoſſen und eigener Schule zu verſehen, und daſelbſt je den zweiten Sonntag, Vormittags, eine Predigt, mit einer des Sommers anzuhängenden Kinderlehre, viermal des Jahrs das Nachtmahl nach vorangegangener Vorbereitungspredigt und Beicht, und alle Caſual-Gottesdienſte zu halten. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Nach geſchehener Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile des erledigten Diakonats Sulz werden die Bewerber um dieſe Stelle aufgefordert, ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Mit derſelben iſt ein Einkommen von 647 fl. nach Sportelpreiſen verbunden. Neben den gewöhnlichen Diakonats-Geſchäften hat der Diakon die eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Holzhauſen zu verſehen, und in der dortigen Kirche jede Woche einen Wochen-Gottesdienſt und alle Caſual-Gottesdienſte, und je den zweiten Sonntag eine Predigt ſamt Kinderlehre zu halten und viermal jährlich das Nachtmahl zu reichen.

4) Die Bewerber um die durch das Abſterben des Kanzlei-Aſſiſtenten Kühnlen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle, mit welcher der Normalgehalt von 600 fl. verbunden iſt, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Am 10. d. M. iſt der Scribent Wolfram in Ellwangen zum Tagſchreiber bei dem K. Gerichtshofe daſelbſt ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 60.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Dienſtag den 29. November 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Verleihung einer goldenen Civilverdienſt-Medaille betreffend. — Verfügung, die Reinlichkeits-Polizei in der Reſidenz betreffend. — Ergebniß der im Oktober d. J. ſtattgefundenen katholiſch-theologiſchen Dienſtprüfung zur Anſtellung auf Kirchenſtellen.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 21. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Oberſten v. Lützow, Commandanten des dritten Reiterregiments, die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, das ihm von des Königs von Dänemark Majeſtät verliehene Commandeurkreuz des Danebrog-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Dekrete vom 20. und 25. d. M. die nach dem jüngſten Normal-Etat der Kreis-Gerichtshöfe neu errichteten acht, ſo wie die bei den Gerichtshöfen in Ellwangen und Ulm in Erledigung gekommenen weiteren drei Rathsſtellen nachſtehenden Dienern gnädigſt zu übertragen geruhet:

1) bei dem Gerichtshofe in Eßlingen,

dem bisherigen Aſſeſſor des Ober-Tribunals, Ober-Juſtizrath Pfizer, und

dem Ober-Juſtizaſſeſſor Freiherrn v. Wächter, bisher in Eßlingen.

Digitized by Google

2) bei dem Gerichtshofe in Tübingen,

dem Ober-Juſtizaſſeſſor Wieſt, bisher daſelbſt,

3) bei dem Gerichtshofe in Ellwangen,

dem Oberamtsrichter Williardts in Vaihingen,

dem Oberamtsrichter Knapp in Neuenbürg,

dem Ober-Juſtizaſſeſſor Steinheil, bisher in Ellwangen,

dem Ober-Juſtizaſſeſſor v. Schott in Eßlingen, und

dem proviſoriſchen Pupillenrath, Ober-Juſtizaſſeſſor Neidhardt, bisher in Ellwangen,

4) bei dem Gerichtshofe in Ulm,

dem Oberamtsrichter Bockshammer in Neckarſulm,

dem Oberamtsrichter Freiherrn v. Linden in Kirchheim,

dem Ober-Juſtizaſſeſſor Pfaff in Eßlingen.

Zugleich haben Höchſtdieſelben

dem Oberamtsrichter Hahn in Tübingen, und

dem Geheimenraths-Sekretär, Ober-Juſtizaſſeſſor Mohl,

den Titel und Rang eines Ober-Juſtizraths in Gnaden zu verleihen, und

den Ober-Juſtizaſſeſſor Jordan, von Eßlingen,

zu dem Gerichtshofe in Ellwangen gnädigſt zu verſetzen geruht.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät unter dem 21. d. M. dem Hauptmann zweiter Claſſe im K. Ehren-Invaliden-Corps, v. Endreß, den Titel eines Hauptmanns erſter Claſſe, und

dem vormaligen Guide Glück den Titel als Unterlieutenant ertheilt, auch

den dem ſechsten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Kechler in gleicher Eigenſchaft zum achten Infanterie-Regiment verſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die Revierförſter Netzer zu Amtzell, Forſtamts Weingarten, und Brenner zu Donauſtetten, Forſtamts Alpeck, ihrem Anſuchen gemäß gegenſeitig verſetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. den Kreis-Medicinalrath Dr. Endreß in Ulm, auf ſein Anſuchen, wegen vorgerückten Alters und geſchwächter Geſundheit, unter Bezeugung Höchſt-Ihrer Zu-

Digitized by Google

friedenheit mit ſeinen treu geleiſteten Dienſten, mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen, und

den Pfarrer Kreußer in Pfärrich, Dekanats Wangen, auf die erledigte Pfarrei Weiler in den Bergen, Dekanats Gmünd, zu verſetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Verleihung einer goldenen Civilverdienſt-Medaille betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. aus Anlaß der Viſitation des Oberamts Gaildorf dem Stadtſchultheißen Pantlen zu Gaildorf, wegen ſeiner ausgezeichneten Amtsführung überhaupt, und namentlich wegen ſeiner vielfachen Verdienſte um den dortigen Gemeindehaushalt, die goldene Civilverdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht; welche ehrenvolle Auszeichnung eines verdienſtvollen Ortsvorſtehers hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 21. November 1836. Schlayer.

b) Verfügung, die Reinlichkeits-Polizei in der Reſidenz betreffend.

Zu Beförderung der öffentlichen Reinlichkeit in der Reſidenzſtadt Stuttgart wird im Intereſſe des Geſundheitszuſtandes der Einwohner nach Maßgabe höchſter Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs verfügt:

1) die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, welche nach der K. Verordnung vom 6. Auguſt 1811, §. 3 (Reg.Bl. S. 453) bisher an drei Tagen in jeder Woche vorzunehmen war, hat künftig an jedem Werktage zu geſchehen;

2) die Vorſchrift der erwähnten K. Verordnung vom 6 Auguſt 1811, §. 46, wornach die Kloake in wohlgeſchloſſenen Käſten geführt und fleißig gereinigt werden müſſen, iſt mit Strenge zu handhaben. Namentlich iſt die Ableitung der Kloake in unterirdiſche Kanäle und Dohlen fernerhin nicht mehr zu dulden, und daher, wo dieſe zur Zeit noch ſtattfindet, den Hauseigenthümern die Herſtellung des vorſchriftmäßigen Zuſtandes binnen einer für die Ausführung der erforderlichen Einrichtungen hinreichenden Friſt aufzugeben, und der rechtzeitigen Befolgung dieſer Aufgabe ſich gebührend zu verſichern;

Digitized by Google

5) die mit Vollziehung vorſtehender Beſtimmungen beauftragte Stadtdirektion Stuttgart wird zugleich angewieſen, die in Anſehung der Reinlichkeits-Polizei in der Reſidenz beſtehenden Vorſchriften von Neuem zur Kenntniß der hieſigen Einwohner zu bringen.

Stuttgart den 25. November 1836. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Ergebniß der im Oktober d. J. ſtattgefundenen katholiſch-theologiſchen Dienſtprüfung zur Anſtellung auf Kirchenſtellen.

In Folge der am 11. Oktober d. J. und an den folgenden Tagen mit achtzehn Candidaten der katholiſchen Theologie dahier vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung (Anſtellungsprüfung) wurden von Seiten des K. katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats zu Pfarrſtellen für fähig erkannt, die Prieſter:

Ackermann, Sebaſtian, von Rottweil.
Edelmann, Fidel, von Rottenburg.
Freymann, Peter, von Weilderſtadt.
Hafner, Johann, von Leutkirch.
Henkel, Vincenz, von Egelſee.
Hohenſtein, Anton, von Weilderſtadt.
Karl, Franz, von Steinbach bei Hall.
Kuonz, Joſeph, von Obermarchthal.
Lemmenmaier, Lorenz, von Welfensberg in der Schweiz.
Letzgus, Xaver, von Rottenburg.
Ott, Alois, von Michelberg.
Rom, Johann, von Wangen.
Schilling, Joſeph, von Unterkirchberg.
Schwegler, Anton, von Unterwaldhauſen.
Uhl, Anton, von Zöbingen.
Welte, Benedikt, von Ratzenried.
Zett, Vinzens, von Schemmerberg.
Zimmerle, Alois, von Ellwangen.

Stuttgart den 15. November 1836. Soden.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem K. Ober-Tribunal iſt die Stelle eines in gleichem Range mit den Räthen der Kreis-Gerichtshöfe ſtehenden Aſſeſſors, und

2) bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen die Stelle eines Pupillenraths, bei deren Beſetzung vorzugsweiſe auf einen zugleich zum Richteramte befähigten Diener Rückſicht genommen werden wird, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um jede dieſer beiden Stellen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Eßlingen ſind zwei Aſſeſſors-Stellen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelben haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

4) Die drei ſämtlich in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehenden Oberamtsrichters-Stellen in Neckarſulm, Vaihingen und Kirchheim ſind erledigt worden. Die Bewerber um die beiden erſteren haben ſich bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen, die um die dritte bei dem K. Gerichtshofe in Ulm innerhalb drei Wochen zu melden.

5) Durch den Tod des Oberamtmanns Weihenmajer iſt das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Künzelsau in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei der K. Regierung des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

6) Die Bewerber um die, mit einem Gehalt von 900 fl. verbundene erledigte Stelle eines Medicinalraths bei der Regierung des Donaukreiſes werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei gedachter Regierung ſich zu melden.

7) Bei dem K. evangeliſchen Conſiſtorium iſt eine Canzlei-Aſſiſtentenſtelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 600 fl. verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig einzureichen.

8) Die katholiſche Pfarrei Unterkochen, Oberamts Aalen und Dekanats Hofen, welche in dem Pfarrdorfe und in vielen Weilern und Höfen 1458 Pfarrgenoſſen begreift, zwei Schulen hat, und nach Abzug von 365 fl. für einen ſtändigen Vikar ein fixirtes Einkommen von 954 fl. von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capital-

Digitized by Google

Zinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren, ohne die bedeutenden Nebeneinnahmen, gewährt, wird in Verbindung mit dem Schul-Inſpektorat für den Dekanatsbezirk Hofen wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden, und ſich hiebei insbeſondere auch über ihre Fähigkeit zu Bekleidung des Schul-Inſpektoratamts auszuweiſen.

Es werden wieder beſetzt werden:

9) die katholiſche Pfarrei Röhlingen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche im Pfarrorte und in ſieben Filialweilern 1297 Pfarrgenoſſen hat, und nach Abzug einer jährlichen Abgabe von 30 fl., nebſt den abnehmenden Zinſen an einem derzeit noch 2560 fl. betragenden Proviſoriums-Capital, ein jährliches beſtändiges Einkommen von 965 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren gewährt, wozu noch ziemlich bedeutende Einnahmen von der Stole und von Ortsnutzungen ꝛc. kommen;

10) die katholiſche Pfarrei Bühlerthann, Oberamts und Dekanats Ellwangen. Solche hat in dem Pfarrorte und in vielen Dörfern, Weilern und Höfen 1974 Pfarrgenoſſen, vier Schulen, nämlich im Pfarrorte, in Fronroth, Kottſpiel und Winzenweiler, und gewährt nach Abzug von 365 fl. für einen ſtändigen Vikar ein jährliches beſtändiges Einkommen von 742 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren. Zur Obliegenheit des Pfarrers gehört derzeit auch, in dem ¾ Stunden vom Pfarrorte entfernt liegenden Filialdorfe Kottſpiel bis zur Wiederbeſetzung der dortigen Caplanei, oder bis zu deren Erhebung zu einer eigenen Pfarrei, wöchentlich zwei geſtiftete Meſſen zu leſen, wofür er jedoch eine beſondere, von dem Pfarrei-Einkommen unabhängige Belohnung erhält;

11) die katholiſche Pfarrei Geislingen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche in dem Pfarrdorfe und in einem Filialweiler 397 Pfarrgenoſſen begreift, und mit einem jährlichen Einkommen von 625 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren verbunden iſt.

Die Bewerber dieſer drei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Am 28. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat September ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 61.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 2. December 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 26. v. M. den der K. Bundestags-Geſandtſchaft bisher proviſoriſch beigegebenen Canzlei-Aſſiſtenten Treffz, von Tübingen, zum Canzliſten bei dieſer Geſandtſchaft gnädigſt zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben unter dem 28. v. M. den Artillerie-Train-Commandanten Major v. Boſe ſeinem Anſuchen gemäß in das K. Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen,

dem Oberlieutenant v. Willmar des vierten Infanterie-Regiments die nachgeſuchte Entlaſſung aus den K. Militärdienſten ertheilt, und

den dem vierten Infanterie-Regiment aggregirten Oberlieutenant v. Watter bei dieſem Regiment eingetheilt, auch

dem der K. Leibgarde zu Pferd zugetheilten Wachtmeiſter Grafen v. Leutrum den Titel eines Unterlieutenants gnädigſt ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen.

Um einestheils den Schwierigkeiten auszuweichen, welchen bei der bisherigen Verkaufsweiſe des Holzes aus Staatswaldungen nach regulirten oder ſogenannten Revierpreiſen die jeweilige Beſtimmung dieſer Preiſe nach den örtlichen und Verkehrs-Verhältniſſen, ſo wie die durch die Forſtbehörden ſtattfindende Vertheilung des Holzes ſelbſt unterliegt, und anderntheils, unter Beſeitigung jeder dießfälligen Willkürlichkeit, eine angemeſſene Verwerthung des Forſtertrags zu erzielen, wird hiemit nach höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 28. d. M. Folgendes verfügt:

1) In Zukunft geſchehen die in Staatswaldungen vorkommenden Holzverkäufe in der Regel im öffentlichen Aufſtreich, nach vorhergegangener Bekanntmachung deſſelben.

2) Neben dem eigenen Bedarf der Staats-Finanzverwaltung zu Gerechtigkeits-Abgaben und Beſoldungen, ſo wie für die K. Eiſenwerke, Salinen und Holzgärten, wird von der Verſteigerung ausgenommen:

a) dasjenige Brennholz, welches von dem verkäuflichen Erzeugniß aus benachbarten Staatswaldungen an Gemeinden, denen es an eigenen Waldungen oder an näherer Gelegenheit zur Beholzung fehlt, im Ganzen gegen Zahlungshaftung der Gemeindepflege für den von der höheren Forſtbehörde zu beſtimmenden Preis, zur Vertheilung unter ihre unbemittelten Angehörigen überlaſſen wird;

b) das Bauholz für den eigenen Bedarf von Revier-Inſaſſen, wenn oder ſo weit ſie denſelben nicht aus eigenen oder Gemeindewaldungen erhalten können;

c) das Werkholz oder Handwerksholz zur Selbſtverarbeitung für Wagner, Küfer, Drechsler, Siebmacher, Pfeifenmacher und dergl., inſofern es nicht

Digitized by Google

aus den Waldungen der Gemeinden, welchen die Handwerker angehören, bezogen werden kann;

d) das Stock- oder Stumpen- und Wurzelholz, und geringere Reiſach, deſſen Aufbereitung auf Staatsrechnung nicht angemeſſen erſcheint.

Auch bleibt es hinſichtlich der Abgabe der Gerberrinde bei den beſtehenden Beſtimmungen (Reg.Bl. v. 1835, S. 49).

3) Die Forſtämter werden dafür ſorgen, daß die Holzverkäufe bald nach der Aufnahme der Schläge im Frühjahr fortlaufend ſo vorgenommen werden, daß nicht mehrere Aufſtreiche, die einander ſtören könnten, auf einen Tag fallen, weßwegen benachbarte Forſtämter ſich mit einander in's Einverſtändniß zu ſetzen haben.

4) Die Verſteigerung wird von dem Förſter und Cameralamts-Buchhalter des Bezirks auf dem Holzſchlag ſelbſt, oder in der Nähe deſſelben, damit der Gegenſtand des Verkaufs beaugenſcheinigt werden kann, unter Führung eines nach den forſtamtlichen Holzaufnahms-Regiſtern zuvor angelegten Protokolls vorgenommen.

5) Sowohl Nutz-, als Brennholz iſt in kleineren Mengen, welche bei letzterem bis auf ½ Klafter herabgehen können, zum Verkauf zu bringen, und den vorgegangenen Einzelverkäufen keine Geſamtverſteigerung mehr nachfolgen zu laſſen.

6) Wird der, nach der Beſtimmung der höhern Forſtbehörde, bei dem Verkauf als Anbot zum Grunde gelegte Preis durch den Aufſtreich erreicht oder überſchritten, ſo erfolgt ſogleich der Zuſchlag an den Meiſtbietenden, ohne Genehmigungs-Vorbehalt. Im andern Fall iſt das Ergebniß der höheren Behörde zur Verfügung vorzulegen.

7) Bei der Verſteigerung erhält der Käufer über jede ihm zugeſchlagene Partie ſogleich einen, die Nummer des Holzaufnahms-Regiſters, den Holzſchlag, den Preis und den Tag und Ort des künftigen Geld-Einzugs bezeichnenden Kaufzettel, welchen er mit einem darin bereits ausgedrückten, etwa auf ein Zwanzigſtel des Holzwerths zu beſtimmenden baaren Aufgeld auszulöſen hat.

8) Von dem Zeitpunkt der Einhändigung des Kaufzettels an ſteht das erkaufte Holz auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Schlag; das K. Forſtper-

Digitized by Google

ſonal wird zwar die Hütung deſſelben fortſetzen, es iſt aber auch den Holzkäufern freigeſtellt, bis zur Abfuhr des Holzes für die Hütung deſſelben durch vertraute Männer noch beſonders zu ſorgen.

9) In den erſten Wochen nach Vollziehung der Verſteigerungen hat der Cameral-Verwalter an den vorausbeſtimmten Tagen und Orten den Geld-Einzug vorzunehmen, wobei ſämtliche Holzkäufer mit ihren Kaufzetteln zu erſcheinen, und nach Abrechnung des vorgeſchoſſenen Aufgelds entweder baare Zahlung zu leiſten, oder für den Reſt durch Privat- oder gemeinderäthliche Bürgſchafts-Urkunden Sicherheit zu geben haben, gegen welche, wenn ſie der Cameralbeamte genügend findet, längſtens bis zu Ende des laufenden Calenderjahrs Vorgfriſt ertheilt wird.

10) Die geleiſtete Bezahlung oder verwilligte Borgfriſt wird auf dem Kaufzettel bemerkt, und es ſteht nun der Abfuhr des Holzes auf den feſtgeſetzten Tag gegen Abgabe des Zettels an den aufgeſtellten Forſtdiener kein weiteres Hinderniß im Wege.

11) Wird hingegen die Leiſtung baarer Bezahlung oder genügender Sicherheit auf den beſtimmten Tag verſäumt oder nicht aufgebracht, ſo iſt das bezahlte Aufgeld der Cameralkaſſe verfallen, und über das, mit der zugleich von ſelbſt eintretenden Auflöſung des Kaufs, dem Cameralamt zurückfallende Holz anderwärts zu verfügen, in welcher Beziehung jenes dem Revierförſter ungeſäumt Nachricht zu geben hat.

Indem vorſtehende Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, haben die K. Forſt- und Cameralämter in Abſicht auf die Anordnung der Verkäufe, von welchen auch den Forſtdienern die regulirten Diäten bewilligt werden, ſo wie wegen Einrichtung der Protokolle und Verrechnung von den Kreis-Finanzkammern noch nähere Vorſchriften zu erwarten.

Stuttgart den 30. November 1836. Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 62.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 14. December 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November 1836. — Bekanntmachung, betreffend die unentgeldliche Abgabe der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen an ſämtliche Gemeinden des Königreichs. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Thorſperrgelder. — Bekanntmachung, betreffend die Durchgangszölle rechts der Oder.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 16. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Großherzoglich Baden'ſchen Geheimen-Rath v. **Duſch**, Miniſter-Reſidenten bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

Digitized by Google

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 30. v. M. dem der K. Leibgarde zu Pferd zugetheilten Unterlieutenant, Fürſten Felix v. Hohenlohe-Oehringen den gebetenen Abſchied als Rittmeiſter zweiter Claſſe ertheilt, auch

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Tettnang dem bisherigen Unteramts-Arzt Dr. Dihlmann zu Friedrichshafen gnädigſt übertragen, ſodann

vermöge höchſten Dekrets vom 1. d. M. den Ober-Juſtizaſſeſſor Pfaff, von Ulm, in ſeiner bisherigen Eigenſchaft zu dem Gerichtshofe in Eßlingen gnädigſt zu verſetzen, und

die erledigte Gerichtsnotarsſtelle in Tettnang dem Oberamtsgerichts-Aktuar v. Mayr in Riedlingen, vorerſt in widerruflicher Eigenſchaft, ſo wie

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Freudenſtadt dem Referendär erſter Claſſe Miller, von Ulm, zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. das erledigte Oberamt Göppingen dem Miniſterial-Aſſeſſor im Miniſterium des Innern, Regierungsrath Widenmann, unter Vorbehalt ſeines bisherigen Titels und Rangs, auf ſein Anſuchen gnädigſt übertragen, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Göttingen-Alpek, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Baur in Ettlenſchieß, Dekanats Heidenheim,

die erledigte Helfersſtelle in Pfullingen, Dekanats Reutlingen, dem Pfarrer Memminger in Endingen, Dekanats Balingen, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Wittershauſen, Dekanats Sulz, dem Pfarrverweſer Martin in Heuchlingen, Dekanats Heidenheim, gnädigſt verliehen.

Am 23. v. M. erhielt der, von dem Grafen v. Rechberg zu Donzdorf auf die katholiſche Stadtpfarrei Weiſſenſtein, Oberamts Geislingen und Dekanats Eybach, ernannte katholiſche Stadpfarrer Ritz in Reutlingen die landesherrliche Beſtätigung.

Die patronatiſche Nomination des Pfarrgehülfen Heuſer, von Schmalfelden, zu der evangeliſchen Veſperpredigerſtelle zu Neuenſtein, Dekanats Oehringen, iſt den 29. v. M. beſtätigt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November 1836.

Auf die Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 226) haben ſich die hienach in alphabetiſcher Ordnung aufgeführten ſechs Referendäre zur zweiten Dienſt-Prüfung angemeldet, und ſind in Folge dieſer am 29. d. M. vorgenommenen Prüfung zu Referendären erſter Claſſe beſtellt worden:

1) Anton Boſcher, von Ober-Marchthal,
2) Joſeph Dellefant, von Böhmenkirch, Oberamts Geißlingen,
3) Carl Friedrich Philipp Eſſig, von Nürtingen,
4) Adolph Kaufmann, von Cannſtadt,
5) Carl Kloz, von Stuttgart,
6) Georg Römer, von Stuttgart.

Stuttgart den 30. November 1836.

Schwab.

b) Bekanntmachung, betreffend die unentgeldliche Abgabe der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen an ſämtliche Gemeinden des Königreichs.

Da die bisher aus den Gemeinde-Caſſen beſtrittenen Koſten für Anſchaffung der, das Staats-Intelligenzblatt bildenden Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen vom 1. Januar 1837 an auf die Caſſe des Regierungsblatts werden übernommen, und von da an jenes Blatt an ſämtliche Gemeinden des Königreichs unentgeldlich wird abgegeben werden, ſo wird ſolches hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. December 1836.

Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Thorſperrgelder.

Da die in dem geſetzlich ſanktionirten Zollvereinigungs-Vertrage mit der Krone Preußen ꝛc. vom 22. März 1833, Art. 13 (Reg.Bl. von 1833, S. 419) ausgeſprochene Aufhebung der Thorſperrgelder der Verabredung unter den Vereinsſtaaten zufolge bis zum 1. Januar 1837 vollſtändig zu bewirken, und hiernach auch durch das K. Miniſterium des Innern die erforderliche Einleitung getroffen worden iſt; ſo wird dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. December 1836. Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Durchgangszölle rechts der Oder.

Zu Ergänzung des erſten Abſchnitts der dritten Abtheilung des durch die K. Verordnung vom 17. Oktober d. J. (Reg.Bl. S. 541) für die Jahre 1837, 1838 und 1839 verkündigten Vereins-Zoll-Tarifs werden hiemit die bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder ſeewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) eingehen, deßgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerſt eingehen, und rechts der Oder auf eben genannten Wegen ausgehen, zu erhebenden Tranſitabgaben in Folgendem bekannt gemacht:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürſtenbinder-, Eiſen-, Glas- und Holzwaaren (3 c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35 b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen				

Digitized by Google

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.);				
a) inſofern die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht . .	4	.	6	46¼
b) auf anderem Wege	2	.	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	26¼
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	17½
4) Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1		1	40
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20 (16)	1	8¾
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelſäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5. Anmerkung); Muſchel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	.	10 (8)	.	34
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eiſenvitriol (5. e.); Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5. l.); rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büſten, Kaminen	.	5 (4)	.	17

8) Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polniſchen Salz-Adminiſtration unter Controle der Königlich Preu-

ßiſchen Salz-Adminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
9) Von Heringen (25. I.) . . . . Anmerkung. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.	.	10 (8)	.	35

10) Von Weizen und andern unter No. 11 nicht beſonders genannten Getreidearten, deßgleichen von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . 3 Sgr.

11) Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . . . 2 Sgr.

Dieſe Ermäßigung der Durchgangsabgaben kann in beſonderen Fällen auch bei den zu Lande auf der Linie von der Oſtſee bei Memel bis zur Weichſel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten unter den näher vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen zugeſtanden werden.

Stuttgart den 9. December 1836.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm erledigte Aſſeſſorsſtelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgericht Riedlingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

3) Bei dem Miniſterium des Innern iſt die Stelle eines Miniſterial-Aſſeſſors mit dem Titel und Rang eines Regierungsraths und einem Gehalte von 1500 fl. in Erledigung gekommen, bei deren Wiederbeſetzung vorzugsweiſe auf einen Mann, welcher mit einer tüchtigen wiſſenſchaftlichen Bildung gründliche theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe im Rechnungs- und Steuerweſen verbindet, Rückſicht genommen werden wird. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei dem Miniſterium des Innern vorſchriftmäßig einzureichen.

4) Durch den Tod des Oberamtmanns v. Fiſcher iſt das in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamt Nürtingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Malmsheim, Dekanats Leonberg, werden hiemit aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. — Das Einkommen, deſſen ungeeignete Theile nach Maßgabe der beſtehenden Normen in Geld verwandelt worden ſind, beläuft ſich, abzüglich zum Beſoldungsverbeſſerungs-Fonds gezogener 40 fl., auf 922 fl. nach Sportelpreiſen. Die Pfarrei zählt 846 Seelen; es befindet ſich kein Filial bei der Parochie, und hat der Pfarrer alle gottesdienſtlichen Verrichtungen allein zu beſorgen.

Digitized by Google

6) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförſters Gaus in Erledigung gekommene Revierförſtersſtelle zu Lichtenſtern, Forſtamts Reichenberg, mit welcher die Beſoldung zweiter Claſſe nebſt Pferdsration verbunden iſt, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 65.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 20. December 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. — Bekanntmachung, die Eintheilung und Beſetzung der Straßenbau-Inſpektionen betreffend. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung, betreffend die Blutegel-Taxe. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die Aushebung von 1837.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. auf das durch den Tod des Forſtraths v. Grüter erledigte Forſtamt Altenſteig den Oberförſter Freiherrn v. Seutter, von Kapfenburg, deßgleichen

auf das erledigte Cameralamt Cannſtadt den Cameralverwalter Krieger, von Weil im Schönbuch, ſeinem Anſuchen gemäß gnädigſt verſetzt,

das hiedurch erledigte Cameralamt Weil im Schönbuch dem quiescirenden Ober-Zoll-Inſpektor Cronberger, von Enzberg, und

die erledigte Revierförſtersſtelle zu Schwarzenberg, Forſtamts Freudenſtadt, dem bei dem Forſtkarten-Bureau beſchäftigten Forſt-Geometer Koſtenbader gnädigſt übertragen, auch

den Kanzliſten Winter von der Ober-Rechnungskammer mit dem Titel eines Sekretärs zur Kanzlei des K. Steuer-Collegium, und dagegen

den Kanzliſten Burnitz von der Finanzkammer in Ludwigsburg zur Ober-Rechnungskammer gnädigſt verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben unter demſelben Tage den Oberlieutenant Roſchmann des Artillerie-Trains zum Hauptmann zweiter Claſſe, und

die Unterlieutenants der Artillerie: Englert, Reichenbach und Vetter zu Oberlieutenants befördert, und

den bisher der Artillerie aggregirten Unterlieutenant v. Bayer bei derſelben eingetheilt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. die erledigte Stelle eines katholiſchen Dekans und Stadtpfarrers in Riedlingen dem Dekan und Pfarrer Schöninger in Zwiefalten, ſo wie

vermöge höchſten Dekrets vom 15. d. M. das erledigte Gerichts-Notariat Urach dem Gerichts-Notar Glocker in Münſingen zu übertragen, und

den Referendär erſter Claſſe Johann Friedrich Nagel, von Balingen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Balingen zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. iſt der durch den Landesbiſchof erfolgten Ernennung des Prieſters Ignaz Longner, aus Friedrichshafen, auf die durch die Beförderung des vormaligen Domkaplans Aigner erledigte, mit einem Lehramte an der lateiniſchen Schule in Rottenburg verbundene Domkaplanei die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Am 9. d. M. erhielt der von dem Fürſten von Waldburg zu Zeil und Trauchburg auf die Kaplanei in Vollmaringen, Oberamts und Dekanats Horb, ernannte Georgskaplan Haßl in Ehingen die landesherrliche Beſtätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Claſſe, welche zu Erſtehung der zweiten Dienſtprüfung befähigt ſind und die Zulaſſung zu derſelben beabſichtigen, hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche auf die vorgeſchriebene Weiſe und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts bis zum 15. Januar 1837 bei dem K. Juſtiz-Miniſterium um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von der nächſtbevorſtehenden Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieſer Prüfung zugelaſſenen Referendären werden ſodann von der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Stuttgart die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugeſtellt werden.

Stuttgart den 13. December 1836. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, die Eintheilung und Beſetzung der Straßenbau-Inſpektionen betreffend.
(Mit einer Beilage.)

Nachdem in Folge der wachſenden Länge der Staatsſtraßen die Zahl der Straßenbau-Inſpektionen um drei vermehrt, und hienach unter Abänderung der durch die Verfügungen vom 12. April und 14. Juni 1819 (Reg.Bl. S. 163 und 338) und vom 18. Oktober 1825 (Reg.Bl. S. 667) feſtgeſetzten Eintheilung eine neue Eintheilung der Straßenbau-Inſpektionsbezirke getroffen worden iſt; ſo wird dieſelbe, nebſt der durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 8. d. M. erfolgten Beſetzung der Straßenbau-Inſpektorsſtellen, in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. December 1836. Schlayer.

Beilage.

Ueberſicht

der durch höchſte Entſchließung vom 8. December 1836 genehmigten Eintheilung und Beſetzung der Straßenbau-Inſpektionen.

Benennung der Straßenbau-Inſpektionen und des Amtsſitzes.	Bezirks-Umfang nach Oberämtern.	Straßenbau-Inſpektoren.
I. Neckarkreis.		
1) Stuttgart.	Böblingen, Cannſtadt, Eßlingen, Leonberg, Stuttgart, Stadt, Stuttgart, Amt, Waiblingen.	Wolff, bisher in Ludwigsburg.
2) Ludwigsburg.	Backnang, Beſigheim, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Vaihingen.	Knoll, bisher in Stuttgart.
3) Heilbronn.	Brackenheim, Heilbronn, Neckarſulm, Weinsberg.	Hauptmann v. Eyb, bisher daſelbſt.
II. Schwarzwaldkreis.		
4) Reuttlingen.	Nürtingen, Reuttlingen, Tübingen, Urach.	Böheim, bisher Miniſterial-Bauaſſiſtent in Stuttgart.
5) Balingen.	Balingen, Horb, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen.	Proviſoriſch; v. Seeger, bisher Kreis-Bauaſſiſtent in Ludwigsburg.

Digitized by Google

Benennung der Straßenbau-Inſpektionen und des Amtsſitzes.	Bezirks-Umfang nach Oberämtern.	Straßenbau-Inſpektoren.
6) Nagold.	Calw, Freudenſtadt, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Rottenburg.	Claß, bisher in Ravensburg.
III. Jaxtkreis.		
7) Ellwangen.	Crailsheim, Ellwangen, Neresheim.	Cloß, bisher Kreis-Bauaſſiſtent und Inſpektionsverweſer daſelbſt.
8) Gmünd.	Aalen, Gaildorf, Gmünd, Hall, Heidenheim, Schorndorf, Welzheim.	Döring, bisher in Hall.
9) Künzelsau.	Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim, Oehringen.	Ober-Lieutenant Bäumlein, bisher in Ellwangen.
IV. Donaukreis.		
10) Ulm.	Blaubeuren, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Ulm.	Haußer, bisher Inſpektions-Verweſer in Biberach.
11) Biberach.	Biberach, Leutkirch, Saulgau, Waldſee.	Ober-Lieutenant Albert, bisher in Ulm.
12) Ravensburg.	Ravensburg, Tettnang, Wangen.	Proviſoriſch; Ober-Lieutenant Kraft, bisher Inſpektions-Verweſer in Rottweil.

Digitized by Google

Benennung der Straßenbau-Inſpektionen und des Amtsſitzes.	Bezirks-Umfang nach Oberämtern.	Straßenbau-Inſpektoren.
15) Ehingen.	Ehingen, Münſingen, Riedlingen, Wiblingen.	Dieſch, bisher Kreis-Bauaſſiſtent und Inſpektions-Verweſer in Ulm.

Zur Beglaubigung:

Miniſterial-Sekretär:
Vogt.

2. Des Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung, betreffend die Blutegel-Taxe.

In Gemäßheit der Verfügung des K. Miniſterium des Innern vom 6. Auguſt 1834 (Reg.Bl. S. 468), betreffend die Taxe der Arzneimittel, wird bekannt gemacht, daß die Taxe der Blutegel für die nächſten ſechs Monate auf acht Kreuzer vom Stück feſtgeſetzt ſey.

Stuttgart den 13. December 1836. Wächter.

C) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die Aushebung von 1837.

Den 1. Februar 1837 wird in ſämtlichen Oberamtsbezirken Behufs der Rekruten-Aushebung vom Jahr 1837 das Loos gezogen.

Sodann wird in den verſchiedenen Oberamtsbezirken die Muſterung, nämlich die Unterſuchung der Dienſttüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

den 4. Februar:

Cannſtadt, Eßlingen, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Nagold, Künzelsau, Riedlingen, Ulm;

Digitized by Google

den 6. Februar:

Beſigheim, Böblingen, Freudenſtadt, Nürtingen, Mergentheim, Schorndorf, Geißlingen, Saulgau;

den 8. Februar:

Brackenheim, Calw, Sulz, Urach, Gerabronn, Gmünd, Göppingen, Ravensburg;

den 10. Februar:

Marbach, Neuenbürg, Oberndorf, Reutlingen, Aalen, Crailsheim, Kirchheim, Tettnang;

den 13. Februar:

Maulbronn, Balingen, Tuttlingen, Gaildorf, Heidenheim, Oehringen, Münſingen, Wangen;

den 15. Februar:

Neckarſulm, Vaihingen, Rottenburg, Spaichingen, Hall, Neresheim, Ehingen, Leutkirch;

den 17. Februar:

Backnang, Leonberg, Weinsberg, Rottweil, Tübingen, Ellwangen, Blaubeuren, Waldſee;

den 20. Februar:

Heilbronn, Stuttgart Amt, Waiblingen, Herrenberg, Horb, Welzheim, Biberach, Wiblingen.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklaſſe im Jahr 1837 die Reihe der Aushebung iſt, nämlich ſämtliche im Jahr 1816 geborene Jünglinge, unter den im Rekrutirungsgeſetz vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechtsnachtheilen, hierdurch vorgeladen; wobei zu ihrer Belehrung Folgendes bemerkt wird:

1) Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looſes nicht erſcheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.

2) Wer bei der Muſterung nicht erſcheint, wird im Zweifel für dienſttüchtig angenommen, und nach Maßgabe ſeiner Loosnummer zum Contingent bezeichnet.

Ueberdieß treffen den Nichterſcheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungs-Geſetzes beſtimmten Strafen.

Digitized by Google

5) Wer eine Befreiung wegen Familienverhältniſſen oder wegen Berufs anſpricht, hat ſolche bei Verluſt derſelben bei dem Rekrutirungsrath des betreffenden Oberamtsbezirks geltend zu machen, welcher ſich unmittelbar nach der Ziehung des Looſes verſammelt.

Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anſpricht, erinnert, ſolche noch vor der Ziehung des Looſes dem betreffenden Oberamte anzuzeigen, damit dieſes den Befreiungsgrund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anſpricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweiſe die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 15. December 1836. Göriz.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichts-Notariat Münſingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Bei der Regierung des Donaukreiſes iſt eine etatsmäßige Regiſtrators-Stelle mit dem Normalgehalte zweiter Claſſe von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorſchriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hauptlehrers der fünften Claſſe des Gymnaſiums in Heilbronn haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. Der Hauptlehrer dieſer fünften Claſſe hat 12—14jährige Knaben in zwei Jahres-Curſen zu unterrichten und denſelben wöchentlich 26 Stunden, vornehmlich in Religion, in den alten Sprachen, in Geſchichte und Geographie zu geben; außerdem hat er auch zwei Stunden Religions-Unterricht in der Realanſtalt zu übernehmen. Mit Inbegriff eines derzeit auf etwa 95 fl. ſich belaufenden Antheils an den Claßgeldern berechnet ſich ſein jährliches Einkommen auf 934 fl. Eine Amtswohnung iſt nicht vorhanden.

4) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Forſtamt Kapfenburg haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 64.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 24. December 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille an einen Ortsvorſteher betreffend. — Verfügung, betreffend die oberamtliche Verzeichnung der durch das Geſetz in Betreff der Beeden ꝛc. vom 27. Oktober 1836 für aufgehoben oder ablösbar erklärten Abgaben. — Bekanntmachung, die Verleihung der ſilbernen Civilverdienſt-Medaille an einige Ortsvorſteher im Oberamtsbezirk Vaihingen betreffend. — Bekanntmachung der Verleihung einer goldenen und einer ſilbernen Civilverdienſt-Medaille. — Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. die bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Regiſtratorsſtelle dem bei dieſer Kammer angeſtellten Canzlei-Aſſiſtenten Rübling, wie auch

die erledigte Revierförſtersſtelle zu Wieſenſteig, Forſtamts Kirchheim, dem Forſt-Aſſiſtenten Bullinger, von Neuenbürg, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. die erledigte Stelle eines Univerſitäts-Amtmanns mit dem in der ſiebenten Stufe ſtehenden Range eines Bezirksbeamten dem Rechts-Conſulenten Riecke, von Stuttgart, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille an einen Ortsvorſteher betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. dem Schultheißen Merkle zu Weblingen, in gnädigſter Anerkennung ſeiner um die Gemeindeverwaltung ſeines Orts erworbenen Verdienſte und insbeſondere auch ſeiner Bemühungen um Verbeſſerung der Landwirthſchaft des Orts, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht; welche Auszeichnung eines verdienten Ortsvorſtehers hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. December 1836.

Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die oberamtliche Verzeichnung der durch das Geſetz in Betreff der Beeden ꝛc. vom 27. Oktober 1836 für aufgehoben oder ablösbar erklärten Abgaben.

Unter Beziehung auf §. 13 der Miniſterial-Verfügung vom 30. Oktober 1836, betreffend die Einleitungen zur Vollziehung der Ablöſungsgeſetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, werden über die Aufſtellung der nach Art. 14 des Geſetzes über Beeden und ähnliche ältere Abgaben anzufertigenden Verzeichniſſe folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Die in dem ebengenannten Geſetze theils für aufgehoben, theils für ablösbar erklärten Abgaben ſind, unter Benützung der in den Jahren 18$\frac{42}{32}$ geſammelten Notizen, nach dem dermaligen Stand dieſer Abgaben und der nunmehr eintretenden geſetzlichen Unterſcheidung von den Oberämtern aufzunehmen und zu verzeichnen.

2) Die Grundlage dieſer Verzeichniſſe bilden die von den Berechtigten theils ſchon dargelegten, theils noch darzulegenden Titel ihrer Berechtigung, und die einzuziehenden Erklärungen der Berechtigten und der Verpflichteten.

3) Um ſich der vollſtändigen Beibringung der zu verzeichnenden Notizen zu verſichern, haben die Oberämter die Erklärungen ſämtlicher Inhaber gutsherrlicher Rechte, ſo wie der Vorſteher ſämtlicher Gemeinden und Gemeinde-Parzellen ihrer Bezirke zu erheben.

4) Der Entwerfung der Verzeichniſſe ſind zunächſt die Angaben der Berechtigten zu Grund zu legen. Ueber die einſchlagenden Gefälle der Staats-Finanz-Verwaltung werden den Oberämtern von den Staats-Finanzbehörden in Folge der Verfügung des K. Finanz-Miniſterium vom 31. Oktober 1836, §. 1 (Reg.Bl. S. 583) die benöthigten Notizen in tabellariſcher Form zugeſtellt werden. Es bleibt den Oberämtern anheimgeſtellt, die übrigen Berechtigten, beziehungsweiſe deren Beamten, zur Abgabe ihrer Erklärungen in derſelben Form zu veranlaſſen.

5) Ueber die hienach entworfenen Verzeichniſſe ſind die Erklärungen der Pflichtigen beizubringen.

6) Die oberamtlichen Verzeichniſſe werden gemeindeweiſe nach dem hienach unter Lit. A. angefügten Formular abgefaßt.

Von den Gemeinden oder Ortſchaften, in welchen die betreffenden Abgaben nicht vorkommen, ſind Fehlanzeigen zu der Sammlung der Verzeichniſſe zu bringen.

7) Die Aufſtellung der Verzeichniſſe, mit Inbegriff der vorgeſchriebenen Vernehmungen der Betheiligten, iſt binnen ſechs Monaten von der Erſcheinung des Geſetzes an, ſonach vor dem 27. April 1837, zu erledigen, worüber die Kreis-Regierungen Vollziehungsberichte einzuziehen und dem Miniſterium des Innern vorzulegen haben.

Ueber das hienach eintretende weitere Verfahren werden die erforderlichen näheren Beſtimmungen durch die Haupt-Inſtruktion zu den Ablöſungsgeſetzen getroffen werden.

Stuttgart den 19. December 1836. Schlayer.

Digitized by Google

Formular Lit. A.

Oberamt

Ver

der Abgaben, welche nach dem Geſetz in Betreff der Becden ꝛc.

Gemeinde

Namen der		Benennung der Abgaben und Anzeige, worauf ſie haften, auch ob ſie (Art. 9 des Geſetzes) mit andern Gefällen vermiſcht oder unvermiſcht ſeyen.	Verfall-Termin und Beſtandtheile (Art. 12 des Geſetzes) der Abgabe.
Berechtigten.	Pflichtigen.		

Digitized by Google

N. N.

zeichniß

vom 27. Oktober 1836 der Aufhebung oder Ablöſung unterliegen.

N. N.

Jahrswerth der Abgaben, und zwar der nach dem Geſetze aufzuhebenden Art. 1 und 4.		mit dem zehnfachen Betrag abzulöſenden Art. 2.		mit dem zehnfachen Betrag abzulöſenden Art. 5, Pkt. 1.		mit dem ſechzehnfachen Betrag abzulöſenden Art. 5, Pkt. 2.		Gegenleiſtungen (Art. 10. des Geſetzes).	Belege und deren Ziffern.	Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, die Verleihung der ſilbernen Civilverdienſt-Medaille an einige Ortsvorſteher im Oberamtsbezirk Vaihingen betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M., aus Anlaß der Viſitation des Oberamts Vaihingen, den Schultheißen

Stähle zu Eberdingen,
Hahn zu Weiſſach, und
Gärttner zu Sersheim,

in gnädigſter Anerkennung ihrer Verdienſte um das Wohl ihrer Gemeinden, die ſilberne Civilverdienſt-Medaille zu verleihen geruht; welche ehrenvolle Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. December 1836.

Schlayer.

d) Bekanntmachung der Verleihung einer goldenen und einer ſilbernen Civilverdienſt-Medaille.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 16. d. M., aus Anlaß der Viſitation des Oberamts Nürtingen,

1) dem Amtspfleger Burck zu Nürtingen, in Rückſicht auf die auf ſeiner gegenwärtigen Stelle mit Treue, Eifer und Gewiſſenhaftigkeit bereits hingebrachte Dienſtzeit von 48 Jahren, die goldene, und

2) dem Schultheißen Eberhardt zu Linſenhofen, in Rückſicht auf die von ihm während einer 28jährigen Amtsführung für ſeine Gemeinde geleiſteten manchfachen nützlichen Dienſte, die ſilberne Civilverdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht haben; ſo wird dieſe ehrenvolle Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. December 1836.

Schlayer.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Das Finanz-Miniſterium.

Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M., aus Anlaß der Herausgabe der topographiſchen Karte des Königreichs, in gnädigſter Anerkennung der gelungenen Leiſtungen der K. lithographiſchen Anſtalt, dem Inſpektor der letztern, Fleiſchmann, die goldene Civilverdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 14. December 1836.

Herbegen.

Dienſt-Erledigungen.

Es werden wieder beſetzt werden:

1) die katholiſche Pfarrei Unterböbingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, welche in Unter- und Oberböbingen und in drei Höfen 702 Pfarrgenoſſen hat, und an Gütertrag, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 702 fl. gewährt;

2) die katholiſche Pfarrei Stuppach, Oberamts und Dekanats Mergentheim, welche im Pfarrdorf und zwei Filialweilern 733 Pfarrgenoſſen begreift, und von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren 660 fl. beſtändiges Einkommen hat;

3) die katholiſche Catharina-Caplanei in der Oberamtsſtadt Saulgau. Dieſelbe iſt im Pfarrſprengel zur Aushülfe beſtimmt, zugleich aber hat der jeweilige Caplan bis zu Errichtung einer Pfarrei in dem Ort Boms die Verbindlichkeit, von Saulgau aus in Boms an allen Sonn- und Feiertagen, Vor- und Nachmittags, vollſtändigen pfarrlichen

Digitized by Google

Gottesdienſt zu halten, und die daſelbſt und in drei dazugehörigen Weilern wohnenden 241 Pfarrgenoſſen zu paſtoriren, auch den Religions-Unterricht in der Schule zu Boms vorſchriftmäßig zu ertheilen. Das beſtändige Geſamteinkommen von der Caplanei und für die Pfarrverweſerei in Boms beträgt 730 fl. an Gütertrag, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren;

4) die katholiſche Stephans-Caplanei in der Oberamtsſtadt Rottweil, womit neben den allgemeinen Dienſt-Obliegenheiten eines Caplans die beſondere Obliegenheit verbunden iſt, in wöchentlich ſechs Stunden vier Knaben den Geſang-Unterricht zu ertheilen oder ertheilen zu laſſen. Das beſtändige Einkommen beträgt 720 fl. von Zehnten, Grundgefällen und Capitalzinſen;

5) die katholiſche Caplanei in dem Pfarrort Friedingen, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, womit die gewöhnlichen Dienſt-Obliegenheiten eines Caplans verbunden ſind, und welche von eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinſen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von jährlich 453 fl. gewährt.

Die Bewerber dieſer fünf Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 20. d. M. iſt für die bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Canzlei-Aſſiſtentenſtelle der mit der Herrſchaft Weißenau übernommene, quiescirende Rentamts-Sekretär Löwenthal, vorbehältlich der ihm zuſtehenden Gehalts-Anſprüche, beſtimmt worden.

Am 22. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Oktober ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 65.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 30. December 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorſchriften. — Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Koſt- und Heizungspreiſe für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. — Bekanntmachung eines Patents für eine verbeſſerte Einrichtung der Lohmühlen. — Den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Stations-Diſtanz zwiſchen Ochſenhauſen und Wurzach. — Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. — Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. — Bekanntmachung, die Verleihung der ſilbernen Civilverdienſt-Medaille betreffend.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 22. d. M. den Oberamtsrichter Hammer in Beſigheim auf die erledigte Oberamtsrichters-Stelle in Ulm zu verſetzen, und demſelben den Titel und Rang eines Ober-Juſtizraths zu ertheilen geruht.

Der Cameral-Verwalter Keyl zu Beutelsbach iſt vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. wegen vorgerückten Alters und geſchwächter Geſundheit auf ſein Anſuchen in den Penſionsſtand geſetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz und des Innern.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorſchriften. (Nebſt Beilage: Formulare Lit. A—F.)

Zur Ergänzung und Erläuterung der Miniſterial-Verfügung vom 3. December 1832, in Betreff der Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher (Reg.Bl. S. 471 f.), werden unter Benützung der bisher gemachten Erfahrungen, beziehungsweiſe in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 3. Januar v. J., folgende weitere Vorſchriften ertheilt:

1) Zu §§. 1, 2 der gedachten Miniſterial-Verfügung.

Bei der Auflage zur neuen Herſtellung oder Ergänzung von Güterbüchern ſind die ökonomiſchen Kräfte der Gemeinden, beſonders dann, wenn die Güterbücher ſchon bisher ſorgfältig geführt worden ſind und der Aufwand für dieſelbe durch bedeutende Erhöhung der Gemeinde-Umlagen aufgebracht werden müßte, möglichſt zu berückſichtigen.

Uebrigens liegt es in dem eigenen, wohlverſtandenen Intereſſe der Gemeinden, die Ergebniſſe der neuen Vermeſſung aus den Primär-Cataſtern baldmöglichſt in die Güterbücher übertragen, oder, wo letztere unbrauchbar oder gar nicht vorhanden ſind, neue Güterbücher anlegen zu laſſen, weil mit jeder Verzögerung das Geſchäft je länger je mehr erſchwert und der Aufwand vergrößert wird.

2) Zu §§. 4, 6, 10.

Es ſind nunmehr von den Kreis-Gerichtshöfen und Kreisregierungen die vorgeſchriebenen Ueberſichten über ſämtliche Gemeinden des Kreiſes, in welchen neue Güterbücher herzuſtellen oder die vorhandenen zu vervollſtändigen ſind, zu erſtatten, wogegen die bisher von jedem einzelnen Falle einer Güterbuchs-Erneuerung oder Ergänzung an die beiden unterzeichneten Miniſterien erſtatteten Anzeigeberichte künftig unterbleiben.

Digitized by Google

Ueber den Fortgang des Geſchäfts ſind je auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober von den Bezirksgerichten an die betreffenden Kreis-Gerichtshöfe nach dem angeſchloſſenen Formular Lit. A. Succeßberichte zu erſtatten, welche mit einer Haupt-Ueberſicht nach dem Formular Lit. B. dem K. Juſtiz-Miniſterium vorzulegen ſind.

3) Zu §§. 5, 6, 8.

Die mit der Anfertigung von Gemeinde-Güterbüchern beauftragten Geſchäftsmänner dürfen zur Fertigung von Abſchriften und für andere etwa vorkommende minder wichtige, mehr mechaniſche Arbeiten auch ungeprüfte, um geringere Belohnung arbeitende Gehülfen gebrauchen. Sie ſind jedoch für die Arbeiten ſolcher Gehülfen unmittelbar verantwortlich. Auch haben ſie ſich jedenfalls der Anlegung des Güterbuchs ſelbſt in eigener Perſon zu unterziehen.

Uebrigens iſt bei Abſchließung der Akkorde über ſolche Arbeiten auf die nach vorſtehender Beſtimmung mögliche Koſten-Verminderung gebührende Rückſicht zu nehmen.

4) Zu §. 15 ff.

Bei der Errichtung neuer oder bei der Ergänzung der vorhandenen Güterbücher ſind die Gebäuderollen (Gebäude-Steuerbuch, Gebäude-Cataſter), welche die für die Güterbücher vorgeſchriebenen Notizen nicht enthalten, nach den für dieſe ertheilten Vorſchriften zu ergänzen, ſo daß die Gebäuderollen als die erſte Abtheilung des Güterbuchs angeſehen und benützt werden können. Sollte dieſes wegen der Beſchaffenheit der betreffenden Gebäuderollen nicht zuläßig ſeyn, ſo ſind die Gebäude in das neu anzulegende oder zu ergänzende ordentliche Güterbuch aufzunehmen.

5) Zu §. 20.

Wenn auf mehreren, an verſchiedenen Stellen des Güterbuchs vorkommenden Grundſtücken gemeinſchaftliche, nicht auf jede Gutsparzelle beſonders ausgeſchiedene Laſten ruhen, ſo ſind dieſe Laſten nur bei Einem der Grundſtücke vollſtändig zu beſchreiben, und bei den übrigen iſt auf dieſe Beſchreibung hinzuweiſen.

6) Zu §. 22.

Da die meiſten Servituten von der Art ſind, daß ſie eine umſtändlichere Beſchreibung erfordern, und ihr Eintrag in die Güterbücher und die nachherigen, bei Beſitz-

Digitized by Google

ſtands-Veränderungen vorkommenden Ueberſchreibungen viele Mühe und Zeitaufwand verurſachen, auch die Güterbücher dadurch allzuſehr ausgedehnt werden, ſo erſcheint in ſolchen Gemeinden, wo viele und verſchiedenartige Servituten vorkommen und das Güterbuch nach der Perſonal-Ordnung angefertigt iſt, die Anlegung eines beſonderen Servitutenbuchs zweckmäßig, auf welches im Güterbuche bei den betreffenden einzelnen Grundſtücken durch einfache Allegation hinzuweiſen iſt, ohne daß es eines Nachtrags der Beſitzveränderungen im Servitutenbuche bedarf. Die Einrichtung eines ſolchen Servitutenbuchs zeigt das Formular Lit. C.

7) Zu §§. 31, 33, 34.

Wegen der in einzelnen Gemeinden vorwaltenden beſonderen Verhältniſſe, wohin z. B. ein größerer oder weniger wechſelnder Güterbeſitz, die bisherige Gewohnheit ꝛc. gehören, kann die Anlegung der Güterbücher in der durch die Markungskarten und die Primär-Cataſter vorgezeichneten Reihenfolge der Grundſtücke, wobei in Veränderungsfällen die Grundſtücke nicht von dem einen auf den andern Beſitzer zu übertragen, ſondern nur die Namen der letzteren zu ändern ſind (Güterbücher nach der Realordnung), ausnahmsweiſe geſtattet werden. Es wird jedoch hiebei vorausgeſetzt, daß auch in die Güterbücher nach der Realordnung alle diejenigen weſentlichen Notizen, welche in der Miniſterial-Verfügung vom 3. December 1833 für die Perſonal-Ordnung vorgeſchrieben ſind, aufgenommen werden.

Ueber die Einrichtung eines Güterbuchs nach der Realordnung gibt das Formular Lit. D. das Nähere an.

8) Zu §. 81.

Für die Anfertigung der Steuer-Vermögensregiſter, welche bei Anwendung von Güterbüchern nach der Realordnung etwas ausführlicher, als nach der gewöhnlichen Form auszuarbeiten ſind, um eine allgemeine Ueberſicht über den Grundbeſitz jedes Ortsangehörigen zu erhalten, welche Ueberſicht die Güterbücher nach der Realordnung nicht gewähren, werden die Formulare Lit. E. und Lit. F. vorgeſchrieben. Beide Formulare unterſcheiden ſich vorzüglich darin, daß nach dem einen die im Beſitze der Steuerpflichtigen befindlichen Grundſtücke, nebſt dem Meßgehalte, kurz vorgemerkt werden, während nach dem andern dieſe Bezeichnung unterbleibt, und nur der Steueranſchlag aufgeführt wird.

Digitized by Google

Je nachdem nun die betreffende Gemeinde größer oder kleiner, und der Boden mehr oder weniger vertheilt, mithin der Güterbeſitz der Ortsangehörigen ſchwerer oder leichter zu überſehen iſt, kann nach dem Ermeſſen der Gemeindebehörden, unter Zuſtimmung der Bezirksſtellen, das eine oder das andere Formular gewählt werden.

9) Ueber die Frage, ob bei der Herſtellung eines neuen Güterbuchs nach den vorwaltenden beſonderen Verhältniſſen die Realordnung gewählt werden ſolle, haben die Gemeindebehörden zu berathen und einen Beſchluß zu faſſen, welcher mit der gutächtlichen Aeußerung der Bezirksbeamten dem zuſtändigen K. Gerichtshofe und der K. Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen iſt.

Bei einer Verſchiedenheit der Anſicht dieſer letzteren Stellen iſt an die K. Miniſterien der Juſtiz und des Innern Bericht zu erſtatten.

10) Zu §§. 47, 48.

Die hier ertheilten Vorſchriften hinſichtlich der ſich etwa ergebenden Anſtände über die Privatrechts-Verhältniſſe eines Grundſtücks ſind nicht ſo zu verſtehen, als ob über derlei ſtreitige Anſprüche ein förmliches Verfahren, eine Art Liquidations-Verhandlung mit der Anlegung des Güterbuchs zu verbinden wäre; es genügt vielmehr, wenn in dieſer Beziehung nur alle diejenigen Notizen, welche ſchon in den Akten der Gemeindebehörden, und ſo wie ſolche in denſelben liegen, in das Güterbuch eingetragen werden.

Stuttgart den 6. December 1836. Schwab. Schlayer.

B) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Koſt- und Heizungspreiſe für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen.

Nachdem ſeit der Bekanntmachung vom 30. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 561) die Preiſe des Feuerungsmaterials ſich vielfältig geändert haben, ſo wird vom 1. Januar 1837 an das Heizungsgeld für die Bezirksgefängniſſe auf jeden Ofen und für jeden Tag in folgender Art feſtgeſetzt:

Digitized by Google

I. Neckar-Kreis.

Bei den Bezirksſtellen zu

Stuttgart auf	—:·	vierzehn Kreuzer,
Brackenheim, Cannſtadt, Eßlingen auf	—:·	dreizehn Kreuzer,
Beſigheim, Böblingen, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarſulm, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg auf	—:·	zwölf Kreuzer,
Backnang auf	—:·	eilf Kreuzer.

II. Schwarzwald-Kreis.

Bei den Bezirksſtellen zu

Herrenberg, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen auf	—:·	zwölf Kreuzer,
Balingen, Calw, Horb, Neuenbürg, Nürtingen, Sulz, Urach auf	—:·	eilf Kreuzer,
Freudenſtadt, Nagold, Oberndorf, Rottweil auf	—:·	zehn Kreuzer,
Spaichingen, Tuttlingen auf	—:·	neun Kreuzer.

III. Jaxt-Kreis.

Mergentheim auf	—:·	dreizehn Kreuzer,
Hall auf	—:·	zwölf Kreuzer,
Gerabronn, Gmünd, Künzelsau, Oehringen, Schorndorf, Welzheim, Bartenſtein, Pfedelbach, Niederſtetten auf	—:·	eilf Kreuzer,
Heidenheim, Neresheim auf	—:·	zehn Kreuzer,
Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf auf	—:·	neun Kreuzer,

IV. Donau-Kreis.

Göppingen, Ulm auf	—:·	zwölf Kreuzer,
Geißlingen, Kirchheim, Münſingen auf	—:·	eilf Kreuzer,
Blaubeuren, Ehingen, Wiblingen, Obermarchthal auf	—:·	zehn Kreuzer,
Biberach, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Wangen auf	—:·	neun Kreuzer,
Leutkirch, Waldſee, Buchau, Scheer auf	—:·	acht Kreuzer,

Digitized by Google

Hinſichtlich der Bekoͤſtigung der Gefangenen bei den Bezirksſtellen verbleibt es bei dem, nach der Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. (Reg.Bl. S. 74) feſtgeſetzten Koſtpreiſe von taͤglichen eilf Kreuzern.

Stuttgart den 16. December 1836.

Schwab. Schlayer. Herdegen.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung eines Patents fuͤr eine verbeſſerte Einrichtung der Lohmuͤhlen.

Nachdem Seine Koͤnigliche Majeſtaͤt durch hoͤchſte Entſchließung vom 14. d. M. dem Mechanikus Koch zu Eßlingen auf die von ihm verbeſſerte Einrichtung der Lohmuͤhlen das nachgeſuchte Erfindungspatent fuͤr die Dauer von ſechs Jahren gnaͤdigſt ertheilt haben; ſo wird ſolches, unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, hiemit zur oͤffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. December 1836. Schlayer.

b) Den Beſuch der Landes-Univerſitaͤt betreffend.

Am Anfang des gegenwaͤrtigen Winterhalbjahrs befanden ſich auf der Univerſitaͤt Tuͤbingen Studirende:

1) der evangeliſchen Theologie	133
2) der katholiſchen Theologie	71
3) der moſaiſchen Theologie	3
4) der Rechtswiſſenſchaft	101
5) der Medicin und Chirurgie	147
6) der Philoſophie	156
7) der Cameral-Wiſſenſchaften	53
Zuſammen —	664.

Stuttgart den 22. December 1836. Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, die Erhöhung der Stations-Diſtanz zwiſchen Ochſenhauſen und Wurzach betreffend.

Die Beſtimmung der Entfernung zwiſchen den Poſtſtationen Ochſenhauſen und Wurzach iſt von einer einfachen auf 1¼ Poſt erhöht worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 23. December 1836. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe.

Ueber die im Jahre 1834 (Reg.Bl. v. 1835, S. 7) den deutſchen Schullehrern aufgegebene Preisfrage, den Anſchauungs-Unterricht betreffend, ſind bei der dießjährigen Synode fünfzehn Abhandlungen eingekommen, worunter nur wenige ganz ungenügend geweſen ſind; die meiſten haben den Gegenſtand auf eine gründliche Weiſe und mit ſichtbarer Liebe behandelt, nur fehlte es bei manchen an der nöthigen Schärfe der Begriffe, der genauen Abgrenzung des Umfangs, und theilweiſe ſelbſt an der orthographiſchen Richtigkeit. Vergleichungsweiſe die beſten und am meiſten befriedigend ſind die folgenden, welche theils des Preiſes, theils des Lobes würdig erkannt wurden:

1) Nr. XV mit dem Motto: „Nisi fundamenta fideliter jeceris, quidquid superstruxeris corruet,“ des erſten Preiſes von fünf Dukaten.

2) Nr. IV mit dem Motto: „Euch iſt es gegeben, zu wiſſen das Geheimniß des Reichs Gottes; den andern aber in Gleichniſſen,“ des zweiten Preiſes von drei Dukaten.

3) Nr. III mit dem Motto: „Ich jauchze, daß ich ſehen kann, und hören und empfinden,“ des dritten Preiſes von zwei Dukaten.

Bei Eröffnung der verſiegelten Zettel fanden ſich als Verfaſſer:

zu 1) Schulmeiſter Kaiſer in Neuenbürg, welchem im Jahr 1832 der zweite Preis zuerkannt worden war;

zu 2) Lehrgehülfe Supper in Unterjettingen, Dekanats Herrenberg, jetzt Lehrgehülfe in Tübingen, welcher das letzte Mal den erſten, und im Jahre 1830 den dritten Preis erhalten hatte;

zu 3) Schulamtsverweſer, jetzt Schulmeiſter Wörnle in Rohracker, Diöceſe Cannſtadt.

Digitized by Google

Einer öffentlichen Belobung wurden für würdig erkannt die Abhandlungen Nr. XI und II, wovon jene den Schulgehülfen Troſt in Calw, dieſe den Schulgehülfen Frohnmaier in Weiler zum Stein, jezt Privatlehrer in Lichtenſtern, zum Verfaſſer hat.

Die neue Preisaufgabe iſt:

Ueber den Unterricht in der bibliſchen Geſchichte,

mit Beantwortung folgender Fragen:

1) Welche Wichtigkeit hat derſelbe in der Volksſchule theils an und für ſich, theils als vorbereitend auf den Unterricht in der Glaubens- und Pflichtenlehre?
2) Welche Grundſätze ſollen den Lehrer in der Auswahl der bibliſchen Abſchnitte leiten?
3) Wie muß dieſer Unterricht beſchaffen ſeyn, wenn er für die Belebung religiöſer Geſinnungen fruchtbar werden ſoll?
4) In welcher Stufenfolge iſt derſelbe zu ertheilen?

Die Abhandlungen müſſen ſpäteſtens am 1. Mai 1838 mit einem den Namen des Verfaſſers enthaltenden verſiegelten Zettel, auf welchem das Motto der Abhandlung beigeſezt iſt, an das evangeliſche Conſiſtorium eingeſchickt werden; die nach dem Termin einlaufenden ſind von der Preisbewerbung ausgeſchloſſen.

Stuttgart den 12. December 1836. Mohl.

3. Des Studienraths.

Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten.

Die nächſte Prüfung der Univerſitäts-Candidaten wird am 22. und 23. Februar 1837 vorgenommen werden. Zu derſelben ſind, wie bisher, Livius, Xenophons Memorabilien, Plato's Phädon und Criton mitzubringen.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung müſſen mit den in der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19, Nr. 1 bis 5) bezeichneten Angaben und Zeugniſſen verſehen und ſpäteſtens vor dem 24. Januar 1837 eingelaufen ſeyn. Mangelhafte oder nach dem Termin einlaufende Eingaben werden nicht mehr berückſichtigt werden.

Stuttgart den 24. December 1836. Flatt.

Digitized by Google

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Civilverdienſt-Medaille.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 19. d. M. dem bisherigen Cameral-Kaſtenknecht Traub in Ludwigsburg, in gnädigſter Anerkennung ſeiner 54jährigen treugeleiſteten Dienſte, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 22. December 1836. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamtsrichters-Stelle in Beſigheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Das Einkommen des erledigten Diakonats Murrhardt belauft ſich nach geſchehener Verwandlung der ungeeigneten Theile deſſelben auf 622 fl. nach Sportel-Preiſen. Die Parochie umfaßt 6237 Kirchengenoſſen, wovon 2315 in der Stadt, die übrigen in 72 Filialorten wohnen, unter welchen nur Einer eine Kirche, zehn aber eigene Schulen haben. Die Vormittags-Predigten an Sonn- und Feſttagen hat der Stadtpfarrer zu halten, mit Ausnahme je des vierten Sonntags, wo derſelbe in dem Filial Fornsbach, welches er ausſchließlich als Pfarrer verſieht, die Predigt und Chriſtenlehre zu halten hat. An dieſem vierten Sonntag hat der Helfer die Morgenpredigt, an den übrigen Sonntagen Nachmittags Chriſtenlehre, oder an Feſt- und Communiontagen die Abendpredigt zu halten. Ebenſo kommen ihm ſämtliche Feiertagspredigten zu, mit Ausnahme der Fälle, wenn eine dem Stadtpfarrer ohnehin zukommende Predigt auf einen ſolchen Feiertag fällt; die Betſtunden hat er allein, die Vorbereitungs- und Bußtagspredigten abwechſelnd mit dem Stadtpfarrer zu verſehen. Die Taufen, Leichpredigten und Copulationen wechſeln nach Wochen ab, und derjenige

Digitized by Google

Geiſtliche, welcher das Geſchäft verſieht, hat die Gebühr dafür zu beziehen. Von der nächſten Erledigung der Stadtpfarrei an hat der Helfer das Tauf- und Eheregiſter, der Stadtpfarrer aber das Todten- und Familienregiſter zu führen. Die Auszüge aus dieſen Büchern hat derjenige, welchem die Führung obliegt, zu fertigen und die Gebühren dafür einzunehmen. Die Protokollführung bei dem Kirchenkonvent, und die Abfaſſung der Bevölkerungs-Liſte mit dem dafür ausgeſetzten Emolument kommt dem Helfer zu, letztere jedoch nur bis zu dem ebengedachten Zeitpunkt, von wo an ſie an den Stadtpfarrer übergeht. Der Stadtpfarrer hat die Oberaufſicht über ſämtliche Schulen der Parochie und das Lehrerperſonal, er hat die Berichte an die Behörden zu erſtatten, und an den Prüfungen Theil zu nehmen, auch bleibt die Schule zu Fornsbach ausſchließlich unter ſeiner Aufſicht.

Die übrigen Schulen der Parochie hat der Helfer zunächſt zu überwachen und den Religionsunterricht in denſelben den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu ertheilen. Die Anmeldungen zum Nachtmahl, die Krankenbeſuche, die Privat-Communionen und den Konfirmanden-Unterricht beſorgt Jeder bei ſeinen Beichtkindern. Im Allgemeinen iſt beiden Geiſtlichen zur Pflicht gemacht, in ſolchen Fällen, wo ſich die Geſchäfte häufen, namentlich wenn einer an einem Tag, an welchem der andere keine kirchliche Verrichtung hat, zwei Predigten zu halten hätte, einander gegenſeitig zu unterſtützen.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich nun vorſchriftmäßig binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

3) Nachdem die ungeeigneten Theile des Einkommens der erledigten evangeliſchen Pfarrei Dürrmenz-Mühlaker, Dekanats Knittlingen, in Geld verwandelt worden ſind, berechnet ſich daſſelbe auf 1135 fl. nach Sportelpreiſen. Die Pfarrei zählt 2151 Kirchengenoſſen. Die Bewerber werden aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem K. evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Das Einkommen der erledigten Pfarrei Reinerzau, Dekanats Freudenſtadt, welche 350 Kirchengenoſſen zählt, beträgt nach geſchehener Verwandlung der ungeeigneten Theile deſſelben 658 fl. nach Sportelpreiſen. Die Bewerber werden aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem K. evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 23. d. M. iſt der bisher bei der Zolldirektion angeſtellte Reviſions-Aſſiſtent Klaiber zum Canzlei-Aſſiſtenten bei derſelben ernannt, und

unter dem 24. d. M. iſt die bei dem K. evangeliſchen Conſiſtorium erledigte etatsmäßige Canzlei-Aſſiſtentenſtelle dem vormaligen Oberamts-Aktuar und ſeitherigen proviſoriſchen Canzlei-Aſſiſtenten Kinzelbach, von Stuttgart, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Formular Lit. A.

..... Kreis.

Bezirksgericht ....

Ueberſicht

über den

Fortgang des Geſchäfts der Herſtellung der Gemeinde-Güterbücher.

Digitized by Google

Bezirksorte.	Art des Geſchäfts.				Tag des Erlaſſes	Zahl der Güter-Parzellen	Namen des Geſchäftmanns.
	Herſtellung neuer		Ergänzung der vorhandenen		a) der Legitimation des Gerichtshofes und der Kreisregierung,		
	Güterbücher nach der				b) der Genehmigung des Belohnungs-Akkords.	Blattgehalt des Güterbuchs.	
	Perſonal-	Real-	Perſonal-	Real-			
	Ordnung.		Ordnung.				

Anmerk. Für jede Gemeinde, in welcher die neue Herſtellung oder Ergänzung des Güterbuchs beſchloſſen worden, iſt zum fortlaufenden Eintrag der Notizen über den Fortgang des Geſchäfts nach deſſen vorausſichtlicher Dauer ½, ¼ oder 1 ganzes Blatt zu beſtimmen.

Digitized by Google

Belohnung, entweder a) nach Tagen, oder b) im Akkord, und c) ganzer Koſtenbetrag.	a) Anfang des Geſchäftes, b) muthmaßliche Dauer, c) Ende deſſelben.	**Tage** a) der vom Bezirksrichter vorgenommenen Prüfungen, b) der Solennisation.	Fortgang des Geſchäfts und ſonſtige Bemerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Lit. B.

..... Kreis.

Haupt=Ueberſicht

über den

Fortgang des Geſchäfts der Herſtellung der Gemeinde=Güterbücher.

Auf den 1ſten .....

Digitized by Google

Gerichts-Bezirke.	Zahl aller Gemeinden im Bezirke.	Zahl der Gemeinden, in welchen						Betrag der Koſten von den beendigten Geſchäften.	
		die Herſtellung neuer Güterbücher angeordnet worden iſt nach der		die Ergänzung der vorhandenen Güterbücher angeordnet worden iſt nach der		das Geſchäft im Fortgang begriffen iſt.	das Geſchäft beendigt iſt.		
		Perſonal-Ordnung.	Real-Ordnung.	Perſonal-Ordnung.	Real-Ordnung.			fl.	kr.

Digitized by Google

Formular Lit. C.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Servituten-Buch.

(Beilage zu dem Gemeinde-Güterbuch.)

Angelegt im Jahr .....

Digitized by Google

Akten-Nachweiſung.	Güter-buch.	Beſchreibung der herrſchenden und dienenden Grundſtücke.	Beſchreibung und Entſtehungsart der Servituten.
Lagerbuch ꝛc. 1785. S. 127.	Thl. I. Bl. 6.	Aecker B. $\frac{1}{2}$ M. — II. 177. in der Erzgrube, zwiſchen Philipp Mader und Theodor Ammer.	Vermöge oberamtsgerichtlichen, auf das Lagerbuch ſich gründenden Erkenntniſſes vom 25. Februar 1832 haben die Beſitzer der Aecker Nr. 177, 178 das Recht, über die Aecker Nr. 179, 180 ein- und auszufahren in der Art, daß ein Rad des Wagens auf dem Acker Nr. 180 und das andere Rad auf den Aeckern Nr. 177, 178, 179 gehen muß. Auch haben die Aecker Nr. 177, 178, 179 das ſogenannte Trapprecht (das Recht, den Pflug umzuwenden) auf dem Gut Nr. 180.
	V. 15.	$\frac{3}{4}$ M. 3 R. II. 178. ebendaſelbſt, neben Georg Schreiber und Philipp Wagner.	
	III.401.	— 47,3 R. II. 179. ebendaſelbſt, neben Theodor Ammer und dem Erzgrubenweg.	
	II. 88.	1 M. — II. 180. am Berg, neben Bernhard Wider und den Aeckern Nr. 177, 178, 179.	

Situations-Riß.

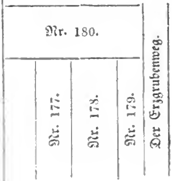

Formular Lit. D.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Gemeinde-Güterbuch.

Angelegt im Jahr .....

Bemerkungen.

Die in dem Formular Lit. A. zu der Miniſterial-Verfügung vom 3. December 1832 (Reg.Bl. S. 506, 507) enthaltenen Vorbemerkungen ſind beziehungsweiſe auch hieher anwendbar.

Die Einträge der Grundſtücke in das Güterbuch geſchehen nach der Ordnung der Markungskarten, ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Culturarten.

Je nach den Verhältniſſen der einzelnen Orte, namentlich nach dem mehr oder minder häufigen Wechſel in dem Beſitzſtand, ſind entweder nur ein- oder zwei Grundſtücke auf ein Blatt des Güterbuchs einzutragen.

Die beſonderen Eigenthums-Verhältniſſe der Grundſtücke, z. B. ihre Eigenſchaft als hinterfällige Güter der Kinder ꝛc., ſind bei dem Namen des Beſitzers zutreffenden Falls zu bemerken.

Digitized by Google

Akten-Nachweiſung.	Nummer der Markungskarten.	Parzellen-Nummer.	Beſchreibung des Guts.	Steuer-Verhältniſſe, insbeſondere Steuer-Anſchlag.	Pfandverhältniſſe. Unterpfands-Buch Bd.	Bl.	Löſchung im Jahr
a. G. B. I. 76. St. E. P. v. 1829. Bl. 53. Lagerbuch v. 1785 S. 43.	I.	175.	¼ M. 1 Rthe. Garten mit einer unüberbauten Hofſtätte, neben I. 174 u. 176. Zinst dem Hoſpital in Eßlingen jährlich —:· 20 kr.	pr. St. A. —:· 60 fl.			
a. G. B. II. 113. St. E. P. v. 1829. Bl. 143. Lagerbuch v. 1785. S. 110.	I.	726.	1 M. 3,4 Rthn. Acker, A. im Kirchweg, zwiſchen I. 725, 727. Zinst jährlich zur Heiligenpflege —:· 45 kr. Ueberfahrtsrecht über den Acker I. 730. laut gemeinderäthlichen Erkenntniſſes vom 2. Mai 1819.	pr. St. A. —:· 10 fl. neuſteuerbar	II.	16.	1823.

Beſitzer und Art der Erwerbung.

Akten-Nachweiſung.		Akten-Nachweiſung.	
C. B. S. 12.	1824. Früh, Peter, Schuſter, erkauft von Georg Stoll.		
J. Nr. 36.	1820. Maier, Carl; als Heirathgut von Peter Früh. Beibringen der Ehefrau Roſine, g. Früh.		
C. B. S. 14.	1824. Klein, Franz, durch Kauf.		

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Lit. E.

Neckar=Kreiß.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Steuer=Vermögens=Regiſter.

Angelegt im Jahr . . . .

Bemerkungen.

Der Grundbeſitz eines jeden Steuer=Contribuenten (nach alphabetiſcher Ordnung oder nach der Ordnung der Haus=Nummern) wird hier eingetragen, und von Jahr zu Jahr nach dem wirklichen Stand richtig geſtellt. Eben dieſes iſt rückſichtlich des Gewerbe=Steuer=Cataſters der Fall. Iſt keine Veränderung eingetreten, ſo bleibt die vorige Summe unverändert ſtehen.

Das ſteuerbare Vermögen und das Gewerbe eines jeden Contribuenten wird nach dem Steuer=Capital, und wo Steuerſimplen eingeführt ſind, zugleich nach ſolchen bei dem jährlichen Steuerſatze berechnet. Sind keine Steuerſimplen eingeführt, ſo fallen die betreffenden Columnen in dem Regiſter hinweg, was namentlich bei dem Gewerbeſteuer=Anſatz, welcher in ſolchen verhältnißmäßig kleinen Summen erſcheint, daß dieſer Anſatz ſelbſt als Steuerſimplum betrachtet werden kann, der Fall iſt.

Kommen neben alt= und neu=ſteuerbarem Vermögen (zu allen Anlagen oder nur zu Staatsanlagen beitragspflichtig) auch Grundſtücke vor, welche nur zu Gemeinde= und Amts=Körperſchafts=Anlagen beizutragen haben, ſo iſt der Steueranſchlag von

Digitized by Google

ſolchen Gütern zwar unter dem altſteuerbaren Vermögen einzubringen; es iſt jedoch dieſes beſonderen Steuer-Verhältniſſes unter der Columne „Bemerkungen“ und bei der Hauptſumme des Steuer-Capitals des betreffenden Steuer-Contribuenten ſowohl, als bei dem Zuſammentrage der Geſamtſumme des Steuer-Capitals ausdrücklich Erwähnung zu thun.

In der Columne „übertragen“ wird das Blatt, auf welches und von welchem ein veräußertes Steuer-Objekt übertragen worden iſt, bezeichnet.

Die Columne „Bemerkungen“ hat außer den eben erwähnten Steuerverhältniſſen überhaupt alle einzelnen Notizen kurz aufzunehmen, welche ſich auf die Steuer-Objekte und die Veränderungen des Steuer-Capitals des Einzelnen beziehen, und zum Behuf der Ueberſicht über den Grundbeſitz zu wiſſen nöthig ſind.

Bei jedem Namen der einzelnen Steuer-Contribuenten iſt nicht nur nach jeder Steuerquelle, ſondern auch nach dem Zuſammentrage ſeines Steueranſchlages verhältnißmäßiger Raum zu Nachträgen und Abänderungen offen zu laſſen, und es ſind zu dieſem Ende jedem Steuer-Contribuenten bei größerem Papierformate, welches zum Zweck eines längern Gebrauchs unumgänglich nothwendig erſcheint, wenigſtens zwei, bei ſtärker begüterten aber, zumal wenn die Güter ſehr zerſtückelt ſind, verhältnißmäßig noch mehr Seiten zu widmen.

Digitized by Google

Früh, Peter, Schuſter.

Nachweiſung: Häuſer-Rolle	Nachweiſung: Güterbuch		Nachweiſung: Gewerbe-Rolle	Nachweiſung: Uebertragen oben / unten	Bezeichnung der Steuer-Objekte.	Steuer-Verhältniſſe: Gebäude und Güter: Steuer-Anſchlag alt-	Steuer-Anſchlag neu-	Steuer-Simplum alt-		Steuer-Simplum neu-		Gewerbe: Catäſter altſteuerbar.		Bemerkungen.
						ſteuerbar.		ſteuerbar.						
Bl.	Bd.	Bl.	Bl.	Bl.		fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
					Gebäude.									
26	.	.	.	.	I. 175. Wohnhaus bei der Kirche	600	.	1	.	.	.	.	.	½ Eigenthum der Kinder.
29	.	.	.	12	~~I. 199. Scheuer am Weg~~ . .	~~100~~	.	.	~~10~~	.	.	.	.	1835 verkauft.
					Güter.									
	II.	150	.	.	I. 726. 1 M. 3,4 Rtn. Acker A. im Kirchweg	100	.	.	.	.	.	.	.	1834 verpfändet.
	II.	145	.	.	I. 733. 1 M. 0,2 Rtn. Acker A im Thal	.	80	.	.	.	.	.	.	
	IV.	197	.	.	II. 1203. 1 M. 5 Rtn. Wieſen beim Weiher	250	.	.	.	.	.	.	.	nur zu Corporations-Anlagen pflichtig.
	I.	6	.	7	I. 34¼ M — Garten beim Schloß	90	.	.	.	.	.	.	.	1835 erkauft.
					Gewerbe.									
			4	.	Schuſterei	.	.	.	.	.	.	~~2~~ 3	~~36~~ .	1835 erhöht.
					Zuſammen.									
					Gebäude: 1833	700	.	1	10	.	.	.	.	
					1835	600	.	1	.	.	.	.	.	
					Güter: 1833	350	80	.	.	.	.	.	.	Von dem altſteuerbaren Gutsanſchlag ſind 250 fl. nur zu Corporations-Anlagen ſteuerbar.
					1835	440	80	.	.	.	.	.	.	
					Gewerbe: 1833	.	.	.	.	.	.	2	36	
					1835	.	.	.	.	.	.	3	.	

Digitized by Google

Formular Lit. F.

Neckar=Kreis.

Köngen,

Oberamts Eßlingen.

Summariſches Steuer=Vermögens=Regiſter.

Angelegt im Jahr . . . .

Vorbemerkungen.

Der Grundbeſitz eines jeden Steuer=Contribuenten (nach alphabetiſcher Ordnung oder nach der Ordnung der Hausnummern) wird hier ſeinem Steueranſchlage nach eingetragen, und von Jahr zu Jahr nach dem wirklichen Beſitzſtande richtig geſtellt.

Eben dieſes iſt rückſichtlich des Gewerbeſteuer=Cataſters der Fall. Iſt keine Veränderung eingetreten, ſo bleibt die vorige Summe unverändert ſtehen.

Das ſteuerbare Vermögen und das Gewerbe eines jeden Contribuenten wird nach dem Steuer=Capital, und wo Steuerſimplen eingeführt ſind, zugleich nach ſolchen, mit Unterſcheidung des alt= und neuſteuerbaren Vermögens, bei dem jährlichen Steuerſatze berechnet. Sind keine Steuerſimplen eingeführt, ſo fallen die betreffenden Columnen in dem Regiſter hinweg.

Kommen neben alt= und neuſteuerbarem Vermögen auch Grundſtücke vor, welche nur zu Gemeinde= und Amts=Corporations=Anlagen beizutragen haben, ſo iſt der Steueranſchlag von ſolchen Gütern zwar unter dem altſteuerbaren Vermögen einzubringen, es iſt jedoch dieſes beſonderen Steuerverhältniſſes unter der Columne „Bemerkungen" und bei der Hauptſumme des Steuer=Capitals des betreffenden Steuer=Contri=

Digitized by Google

buenten ſowohl, als bei dem Zuſammentrage des Geſamtbetrages des Steuer-Capitals, ausdrücklich Erwähnung zu thun.

In der Columne „Uebertragen" wird das Blatt, auf welches und von welchem ein veräußertes Steuer-Objekt übertragen worden iſt, bezeichnet.

Die Columne „Bemerkungen" hat außer den oben erwähnten Steuerverhältniſſen überhaupt alle einzelnen Notizen kurz aufzunehmen, welche ſich auf die Veränderung des Steuer-Capitals des Einzelnen beziehen.

Bei jedem einzelnen Steuer-Contribuenten iſt nicht nur nach jeder Steuerquelle, ſondern auch nach dem Zuſammentrag ſeines Steueranſchlags ꝛc. verhältnißmäßiger Raum zu Nachträgen und Abänderungen offen zu laſſen, und es ſind zu dieſem Ende jedem Steuer-Contribuenten bei größerem Papierformat, welches zum Zwecke eines längeren Gebrauchs unumgänglich nothwendig erſcheint, wenigſtens zwei, bei ſtärker begüterten aber, zumal wenn die Güter ſehr zerſtückelt ſind, verhältnißmäßig noch mehr Seiten zu widmen.

Digitized by Google

Früh, Peter, Schuhmacher.

Nachweiſung.						Steuer-Verhältniſſe.												Bemerkungen.
Häuſer-Rolle.		Güterbuch.		Gewerbe-Rolle.	Uebertragen oben / unten	Steuer-Anſchlag der Gebäude		Steuer-Anſchlag der Güter				Steuer-Anſchlag der Gewerbe		Steuer-Simplum				
						alt- / neu- ſteuerbar.		alt-		neu- ſteuerbar.		altſteuerbar.		alt-		neu- ſteuerbar.		
Bd.	Bl.	Bd.	Bl.	Bl.	Bl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
II.	26	.	.	.	.	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	½ Eigenthum der Kinder.
III.	29	.	.	.	12	~~100~~	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18$\frac{34}{35}$ verkauft.
		II.	130	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
		III.	145	.	.	.	.	.	.	80	.	.	.	.	.	.	.	
		IV.	197	.	.	.	.	250	.	.	.	.	.	.	.	.	.	bloß zu Amts- und Gemeindeanlagen beitragspflichtig.
		I.	6	.	7	.	.	90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18$\frac{34}{35}$ erkauft.
.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	~~25~~ 40	. .	. .	. .	. .	. .	1835 erhöht.
Zuſammen im Jahr 1833				.	.	700	.	350	.	80	.	19	.	für die Gebäude . für die Güter . für die Gewerbe .	. . .	. . .	. . .	Von dem altſteuerbaren Gutsanſchlag ſind 250 fl. nur zu Amts- und Gemeinde-Anlagen ſteuerbar.
Zuſammen im Jahr 1835				.	.	600	.	440	.	80	.	25	.	für die Gebäude . für die Güter . für die Gewerbe .	. . .	. . .	. . .	

Digitized by Google

Digitized by Google

Regiſter

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1836.

I.

Chronologiſches Verzeichniß der im Jahrgang 1836 des Regierungs-Blatts enthaltenen Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1835.

14. Ober-Hofrath. Bekanntmachung einer erneuerten Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlöſch-Ordnung. 13.

23. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergiſchen Confirmationsbuchs, des Württembergiſchen Spruchbuchs und der Württembegiſchen Kinderlehre. 31.

24. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Egelfingen, Oberamts Riedlingen. 4.

— Ebend. Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 4.

— Ebend. Ergebniß der dießjährigen zweiten Dienſtprüfung bei dem Miniſterium des Innern. 7.

— Ebend. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. 7.

31. Juſtiz-Miniſterium. Das Reſultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monat December 1835 betreffend. 5.

— Ebend. Die Beſtellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. 3.

— Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den aus Bietigheim gebürtigen, zu Riga etablirten Kaufmann Jeſſer. 11.

Digitized by Google

Januar 1836.

3. Königliche Verordnung, die Einberufung der Ständeverſammlung betreffend. 9.
7. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Apologie des Chriſtenthums, von Ober-Conſiſtorialrath Stirm. 29.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Parochial-Verhältniſſe der evangeliſchen Pfarreien Aiſtaig und Wittershauſen, Dekanats Sulz, und die Erhebung des evangeliſchen Pfarrvikariats in Oberndorf, deſſelben Dekanats, zur Stadtpfarrei. 29.
8. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend. 28.
— Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend die Termine für die Prüfungen der evangeliſchen Proviſoren und der Schulamts-Lehrlinge. 30.
9. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsbefreiung zwiſchen dem Zollvereinsgebiete, dem Herzogthum Naſſau und dem landgräflich Heſſiſchen Amte Homburg. 32.
11. Ebend. Verfügung in Betreff der Beſoldung des Cameralamts Tettnang. 33.
— Iſraelitiſche Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines iſraelitiſchen Spruchbuchs. 37.
12. Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulſtandes. 31.
15. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten. 46.
16. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der Ertheilung eines Patents. 36.
17. Ebend. Ernennung des Regierungsdirektors, Kammerherrn, Freiherrn v. Holzſchuher zum lebenslänglichen Mitgliede der erſten Kammer der Stände des Königreichs. 37.
18. Ebend. Bekanntmachung der Haupt-Reſultate der ökonomiſchen Verwaltung der Amts-Körperſchaften und Gemeinden in den Jahren 1832—1835. 77.
19. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, die evangeliſch-theologiſche Candidaten-Prüfung betreffend. 37.
23. Gerichtshof für den Donaukreis. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche im Donaukreis ihren geſetzlichen Wohnort haben. 45.
— Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung. 38.
26. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Herzogthum Naſſau über deſſen Beitritt zu dem deutſchen Zollverein. 51.
— Finanz-Miniſterium. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille. 49.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Diäten des Forſtperſonals. 49.
27. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung des Ergebniſſes der mit dem Architekten Bruckmann von Ulm vorgenommenen Prüfung. 108.
28. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff des Vereins für Vaterlandskunde. 75.

Digitized by Google

29. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 74.
— Miniſterium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. 46.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff einer Veränderung in der Zutheilung der Forſt-Gefäll-Verrechnung. 49.
31. Ebend. Verfügung, betreffend die Revier-Eintheilung der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungsbezirke. 93.

Februar.

3. Miniſterium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. 79.
— Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer Prüfung im Baufache. 103.
9. Ebend. Verfügung, betreffend die Sperrung der öffentlichen Waſſerſtraßen. 79.
10. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgeldes. 102.
11. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Univerſal-Lexikons der Handelswiſſenſchaften, von Schiebe. 82.
12. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung des Koſtgeldes für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 74.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung der bisherigen Umgelds- und Acciſe-Viſitatoren. 94.
13. Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität für das nächſte Sommerhalbjahr angekündigt ſind. 84.
16. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. 83.
18. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Columbus, ein Leſe- und Sprachbuch für gehobene Volksſchulen, von Dr. Riecke. 98.
19. Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Anſtellungsprüfung der Candidaten des Predigtamts. 83.
25. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: die Geſchichte des Mittelalters, von Profeſſor Dr. Friedrich Kortum. 99.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg. 99.
— Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 100.
26. Geſetz, betreffend die Aufhebung des Verbots des ſechsten Zinsguldens. 105.
— Regierung des Neckarkreiſes. Verbot der Druckſchrift: „Wally, die Zweiflerin, von C. Gutzkow." 107.

Digitized by Google

März.

8. Miniſterium des Innern. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brand-Verſicherungskaſſe für das Jahr 1834—35. 118.

— Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung einer milden Stiftung. 129.

— Katholiſcher Kirchenrath. Dienſtprüfung der katholiſchen Schullehrer und Proviſoren. 110.

— Ebend. Bekanntmachung, die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen, betreffend. 111.

— Ebend. Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. 112.

10. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Vernehmung der Vormundſchafts-Behörden über nachgeſuchte Minderjährigkeits-Diſpenſationen. 152.

— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener auf das Jahr 1834—35. 112.

11. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten verbeſſerten Auflage von Dr. Beckers Leitfaden für den erſten Unterricht in der deutſchen Sprachlehre. 110.

15. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung des Verzeichniſſes der flüchtig gewordenen Angeſchuldigten und Verbrecher. 160.

16. Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 153.

— Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungsanſtalt für die Vagantenkinder in Weingarten. 129.

17. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der vierten vermehrten und verbeſſerten Auflage der Schrift: „Pſalter und Harfe von Spitta." 129.

18. Commiſſion für Verbeſſerung der Leinwandgewerbe. Bekanntmachung, betreffend die Ausſetzung von Flachsprämien auf den Flachsmärkten zu Tübingen, Weilheim und Liebenzell. 176.

19. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zu dem deutſchen Zollverein. 131.

24. Miniſterium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. 153.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 169.

— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der freien Stadt Frankfurt in den Zollverein. 154.

25. Ebend. Verfügung, betreffend die durch den Beitritt des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt veranlaßten Abänderungen im Zolltarif. 154.

28. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit dem Herzogthum Naſſau und der freien Stadt Frankfurt. 156.

29. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung einer milden Stiftung. 181.

Digitized by Google

April.

2. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. 172.

5. Ehegerichtlicher Senat des Ober-Tribunals. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsſtand von Militärperſonen in Eheſachen. 198.

— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ausſetzung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes. 173.

6. Katholiſcher Kirchenrath. Einberufung zu der Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. 175.

7. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die im Laufe des Jahrs 1835 vorgegangenen Veränderungen in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung betreffend. 174.

— Iſraelitiſche Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines iſraelitiſchen Geſangbuchs. 182.

8. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff der Beſetzung der K. Gräfl. v. Neipperg'ſchen Forſtverwaltung. 178.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Nachricht von dem Zuſtande des Unterſtützungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Martini 1834. 188.

9. Juſtiz-Miniſterium. Termin zu Vornahme der nächſten Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre. 180.

— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents auf eine Maſchine zur Backſteinbereitung. 181.

12. Civil-Senat des Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis. Bekanntmachung, die Beſtätigung des Gräfl. v. Biſſingen'ſchen Familienvertrags betreffend. 194.

13. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Fürſtl. Hohenlohe-Langenburgiſche Forſtverwaltung. 185.

14. Ebend. Verfügung in Betreff der Prüfung von Cameraldienſt-Candidaten und Candidaten für Buchhalterſtellen. 182.

15. Ebend. Verfügung in Betreff der Ausgleichungsabgaben im Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt. 183.

21. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Strafkoder für die Württemb. Ortsvorſteher ꝛc, herausgegeben vom Rechts Conſulenten Finckh zu Stuttgart.“ 187.

22. Regierung des Neckarkreiſes. Verbot der Druckſchriften: „Briefe aus Paris von Ludwig Börne, 1830—1832 und 1833—1834.“ 195.

25. Strafanſtalten-Collegium. Verfügung, betreffend die Mittheilung der Heimaths- und Militärverhältniſſe der Strafgefangenen an die Strafanſtalten-Verwaltungen. 198.

28. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Beſchränkung des Hauſirhandels im Grenzbezirk. 199.

Digitized by Google

28. **Miniſterium des Innern.** Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Der Menſch. Für gebildete Leſer, von Dr. Burdach." 199.

29. **Regierung des Neckarkreiſes.** Verbot der Druckſchrift: „Wanderungen durch den Thierkreis, von Ludolph Wienbarg, Hamburg 1835." 200.

Mai.

2. **Ober-Rekrutirungsrath.** Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. 201.

4. **Miniſterien der Juſtiz und des Innern.** Verfügung, betreffend die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanſtalten geborenen Kinder an ihre Heimathgemeinde. 208.

— **Miniſterium des Innern.** Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille. 199.

— **Commiſſion für die Erziehungshäuſer.** Bekanntmachung, betreffend die Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waiſenhäuſern. 227.

— **Finanz-Miniſterium.** Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern. 202.

5. **Miniſterium des Innern.** Bekanntmachung, die Herabſetzung der Extrapoſttaxe betreffend. 200.

18. **Juſtiz-Miniſterium.** Reſultat der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai 1836. 207.

19. **Miniſterium des Innern.** Privilegium gegen den Nachdruck der ſiebenten gänzlich umgearbeiteten Auflage des Werks: „Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen, von Walter." 209.

— **Finanz-Miniſterium.** Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille. 209.

20. **Regierung des Neckarkreiſes.** Verbot der Druckſchrift: „Reiſe-Novellen von Heinrich Laube." 215.

21. **Juſtiz-Miniſterium.** Verfügung, betreffend die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten auf den den Cameralämtern zu übergebenden Unterſuchungskoſten-Rechnungen. 208.

— **Katholiſcher Kirchenrath.** Den Stand des Interkalar-Fonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1834 betreffend. 216.

24. **Kriegs-Miniſterium.** Bekanntmachung, die den Geſuchen beurlaubter Soldaten um Heiraths-Erlaubniß, Urlaub in das Ausland u. ſ. w. beizulegenden Urkunden und Zeugniſſe betreffend. 222.

27. **Geſetz,** die Aushebung für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend. 241.

28. **Regierung des Neckarkreiſes.** Verbot der Druckſchrift: „Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde, mit einer Vorrede von Carl Gutzkow." 215.

Juni.

1. **Juſtiz-Miniſterium.** Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend. 226.

Digitized by Google

1. Miniſterium des Innern. Erlöſchung eines Einführungs-Patents. 238.

2. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend das für den Dienſt des Landjäger-Corps beſtehende Fahndungsblatt. 227.

— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend. 238.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Chriſtliche Gedichte, von Chr. G. Barth.“ 239.

3. Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Concursprüfungen der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen, ſo wie der israelitiſchen Lehrgehülfen. 239.

— Katholiſcher Kirchenrath. Ergebniß der im April d. J. ſtattgefundenen katholiſch-theologiſchen Dienſtprüfung zur Anſtellung auf Pfarrſtellen. 252.

6. Königliche Verordnung, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenſtände im Binnenlande. 233.

9. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Worin iſt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre begründet ꝛc., von Profeſſor Dr. Rau.“ 243.

10. Ebend. Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für 1836—37. 243.

— Ebend. Vertheilung der Preiſe für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen, und wiederholte Ausſetzung ähnlicher Preiſe. 249.

— Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme einer Prüfung im Fache des Hochbauweſens, ſo wie des Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſens. 244.

— Katholiſcher Kirchenrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd. 253.

— Ebend. Ernennung katholiſcher Schul-Inſpektoren. 253.

13. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Blutegel-Taxe. 251.

— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar, 3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien, 4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar 253.

14. Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals. Bekanntmachung, die Einreichung der Rekursſchriften betreffend. 258.

15. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend den Verlag der neu abgefaßten Wand- und Handfibel, ſo wie der Anweiſung zum Gebrauch derſelben für die evangeliſchen Volksſchulen. 261.

16. Miniſterium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 258.

17. Katholiſcher Kirchenrath. Die Vertheilung der Prämien für die katholiſchen Schullehrer betreffend. 265.

20. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß der in Folge des Geſetzes vom 25. April 1828 angeſtellten Rabbinen. 264.

Digitized by Google

25. Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille an den penſionirten Hofſchauſpieler Pauli. 260.

28. Regierung des Neckarkreiſes. Verbot der Druckſchrift: „Der Salon von H. Heine.“ 260.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1834. 268.

30. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die fernere Vollziehung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 264.

— Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortſchaften. 273.

Juli.

2. Juſtiz-Miniſterium. Das Reſultat der Concursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monat Juni 1836 betreffend. 256.

— Ebend. Die Beſtellung von ſieben geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. 256.

— Ebend. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend. 257.

4. Miniſterium des Innern. Ergebniß der dießjährigen Dienſtprüfung bei dem Miniſterium des Innern. 265.

5. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Verbindlichkeiten der Bewohner von Staatsgebäuden. 274.

8. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Helfersſtelle in Schwenningen. 268.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Ergebniß der zweiten evangeliſch-theologiſchen Dienſtprüfung in den Monaten April, Mai und Juni. 279.

9. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Curatel-Beſtellung für Geiſteskranke, welche einer Staats-Irrenanſtalt anvertraut werden. 277.

14. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten verbeſſerten Auflage von Langs Lehrbuch des Juſtinianeiſch-Römiſchen Rechts. 278.

15. Ebend. Verfügung, betreffend die polizeiliche Fürſorge für Geiſteskranke. 279.

— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Termins für die Frühlings-Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. 281.

16. Geſetz, betreffend die verlängerte Dauer der, einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leiſtenden Unterſtützung. 307.

18. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Diſpenſation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlaſſung der Verlobten. 276.

— Ebend. Die Beſtellung eines geprüften Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Claſſe betr. 276.

Digitized by Google

18. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend eine Ergänzung der Vorſchriften wegen der Schutzpocken-Impfbücher. 322.
19. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betr. die theilweiſe Rückvergütung der Preußiſchen Rheinzölle. 281.
22. Finanzgeſetz für die drei Jahre 1836—39. 283.
— Geſetz, die Abänderungen einiger Beſtimmungen über die Beſteuerung der Aktiv-Capitalien und Beſoldungen betreffend. 294.
— Geſetz, in Betreff einiger Abänderungen des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes. 295.
— Geſetz, betreffend einige Abänderungen des proviſoriſchen Geſetzes über die Notariatsſporteln. 297.
— Geſetz, betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen. 308.
— Geſetz, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe. 312.
— Proviſoriſches Geſetz wider den Büchernachdruck. 313.
— Gerichtshof in Tübingen. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Schwarzwaldkreiſe ihren geſetzlichen Wohnort haben. 315.
23. Miniſterium des Innern. Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 316.
— Evangeliſches Conſiſtorium. Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren. 319.
25. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betr. die Auflöſung des Salinengerichts zu Hall. 315.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juni 1836 über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen. 316.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Vollziehung des proviſoriſchen Geſetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juni 1836. 318.
26. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf das Jahr 1836—37. 300.
30. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und Elementarlehrer. 326.

Auguſt.

3. Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung. 383.
— Evangeliſches Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1835. 340.
8. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung über die Vergütung der einquartierten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung. 347.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für die Etatsjahre 1836—39 zugewieſenen Einnahmen. 330.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des K. Landjägerkorps in dem Etatsjahre 1835—36. 345.
9. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Benennung des Schloſſes zu Harthauſen, Oberamts Oberndorf, betreffend. 339.

Digitized by Google

10. **Miniſterien der Juſtiz und des Innern.** Verfügung, betreffend die Zurücknahme erlaſſener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge. 338.

12. **Regierung des Jartkreiſes.** Milde Stiftung des verſtorbenen Stadtpfarrers zu Lauchheim, geiſtlichen Raths Beſilin. 347.

13. **Behörde für die K. Thierarzneiſchule.** Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneiſchule für das nächſte Schuljahr 1836—37 betreffend. 379.

15. **Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen.** Verfügung, betreffend die Vollziehung des Notariatsſportel-Geſetzes, mit angehängtem Notariatsſportel-Tarif und einem Formular Lit. A. 350.

— **Ebend.** Verfügung in Betreff einer Abänderung des allgemeinen Sporteltarifs. 363.

— **Miniſterium des Innern.** Weitere Bekanntmachung in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. 359.

— **Rektoratamt der Univerſität Tübingen.** Verzeichniß der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität Tübingen in dem Winterhalbjahre 1836—37 gehalten werden. 370.

18. **Finanz-Miniſterium.** Verfügung, betreffend die nach dem neuen Finanzgeſetze eintretenden Acciſe-Erleichterungen. 363.

19. **Ebend.** Verfügung in Betreff der Capital- und Beſoldungsſteuer 365.

20. **Ebend.** Verfügung, betreffend einige Abänderungen des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes. 367.

23. **Miniſterium des Innern.** Ertheilung eines Patents. 370.

— **General-Direktion der K. Württembergiſchen Poſten.** Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung der Stations-Entfernungen zwiſchen Klein-Engſtingen und den benachbarten Poſtſtationen. 455.

27. **Juſtiz-Miniſterium.** Bekanntmachung, betreffend eine Inſtruktion über die Beſchäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erſtehung des Dienſt-Probejahrs zugetheilten Referendäre. 446.

— **Finanz-Miniſterium.** Verfügung in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derſelben, und deren Uebergabe an die neuen Bewohner. 440.

28. **Kriegs-Miniſterium.** Bekanntmachung des Prüfungstermins für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanſtalt zu Ludwigsburg. 439.

29. **Miniſterium des Innern.** Privilegium gegen den Nachdruck der zehnten verbeſſerten Auflage von Hirzels franzöſiſcher Grammatik und der neunzehnten verbeſſerten Auflage der „Stunden der Andacht." 438.

30. **Juſtiz-Miniſterium.** Ermächtigung des Rechts-Candidaten Mützel zu Ausübung der Rechts-Praxis. 438.

— **Evangeliſches Conſiſtorium.** Bekanntmachung, die Prüfung der evangeliſchen Schul-Gehülfen betreffend. 439.

Digitized by Google

31. Miniſterium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes zu Canſtadt betreffend. 381.

— Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, die Vergütungs-Taxe bei Militär-Vorſpannen für 1836—39 betreffend. 459.

— Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Vornahme einer Prüfung im Forſtfache betreffend. 443.

September.

2. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung einer Abänderung in der Claſſifikation der Gemeinde Neckarweihingen, Oberamts Ludwigsburg. 454.

5. Gerichtshof für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Neckarkreis ihren geſetzlichen Wohnort haben. 451.

7. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend eine dem interimiſtiſchen Cenſor des Beobachters zu erkennen gegebene Mißbilligung. 451.

8. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechaniker Schönherr zu Schneeberg, im Königreich Sachſen, für ſeine Webe- und Schlichtmaſchine. 465.

9. Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requiſitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen und Vergehen. 461.

10. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend. 455.

— Studienrath. Bekanntmachung der in das Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge. 457.

12. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenſtände im Binnenlande. 459.

13. Evangeliſche Synode. Stand der Geiſtlichen-Wittwenkaſſe auf Martini 1834. 521.

14. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Verleihung einer ſilbernen Verdienſt-Medaille betreffend. 466.

— Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff des Dungſalz-Verkaufes. 466.

15. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung in Betreff der Beſtimmung des Geſchlechtsnamens unehelich Geborener. 471.

16. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Entlaſſung des Aktuars bei dem K. Fürſtl. Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichte Obermarchthal, Widmann. 471.

17. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Beſetzung der K. Fürſtl. Thurn und Taxis'ſchen Forſt-Verwaltersſtelle zu Buchau. 473.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Perſonalbeſetzung der neu gebildeten Reviere der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſt-Verwaltungs-Bezirke. 474.

19. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1834 bis 30. Juni 1835. 520.

20. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. 473.

Digitized by Google

21. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 479.

23. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 484.

26. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der Ertheilung eines Erfindungs-Patents für eine Verbeſſerung der ſogenannten Sauter'ſchen Schwebmaſchine zur Heilung von Beinbrüchen. 484.

— Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg betreffend. 485.

— Direktion des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts. Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts. 532.

— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betr. Abänderungen in der Cameral-Bezirkseintheilung. 487.

29. Königliches Geſetz, betreffend die Volksſchulen. 491.

— Königliche Verordnung, betreffend das Beſetzungsrecht zu den für ſich beſtehenden Stellen der Meßner, Organiſten u. ſ. w. 517.

— Iſraelitiſche Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung, das Reſultat der im Monat Auguſt d. J. vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. 532.

30. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1837 betreffend. 487.

Oktober.

3. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. 521.

4. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung der zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen. 530.

6. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Gehalte des Forſtperſonals. 532.

7. Studienrath. Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademiſchen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge. 524.

8. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zu Annahme einer Domherrnſtelle. 529.

11. Evangeliſches Conſiſtorium. Ernennung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Crailsheim. 530.

— Katholiſcher Kirchenrath. Aufnahme in das Wilhelmsſtift in Tübingen. 531.

15. Juſtiz-Miniſterium. Termin zu Vornahme der nächſten Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre. 529.

17. Königliche Verordnung, betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif. 541.

21. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Beglaubigung der Pfandſcheine. 529.

22. Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Weinleſe. 536.

26. Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Umgelds-Commiſſariate. 537.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Cataſtrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler zum Behuf der Beiziehung derſelben zur Gewerbeſteuer. 597.

Digitized by Google

27. Geſetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben. 545.
28. Geſetz in Betreff der Ablöſung der Frohnen. 555.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Geſetze über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablöſung der Frohnen auf ſtandesherrliche Beſitzungen. 587.
— Ebend. Bekanntmachung, die Belobung des Oberamtmanns v. Gärttner und des Stadt-Schultheißen Idler in Cannſtadt, und die Ertheilung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Gſell in Ober-Türkheim betreffend. 593.
— Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend eine Preiszuerkennung für die inländiſche Bereitung von Oelſeife. 628.
29. Geſetz in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen. 570.
30. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung der Geſetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, wegen der Beeden und ähnlichen älteren Abgaben, wegen Ablöſung der Frohnen, und wegen Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen. 580.
31. Ebend. Verfügung in Betreff einer Abänderung der Preiſevertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthſchaftlichen Feſte zu Cannſtadt. 594.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der neueſten Ablöſungsgeſetze. 588.

November.

3. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Vereins-Zoll-Tarifs. 604.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken. 605.
4. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Beſtellung der Central-Commiſſion in Ablöſungsſachen. 592.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Diſtanz-Beſtimmungen für die neu errichtete Relais-Poſthalterei zu Wellendingen, Oberamts Rottweil. 626.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, die K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtdiener betreffend. 605.
— Ebend. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Cameral-Bezirkseintheilung. 629.
7. Kanzleramt der Univerſität Tübingen. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 626.
11. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die öffentliche Fürſorge gegen die aſiatiſche Brechruhr. 607.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Wein-Urkunden für Wirthe. 632.
12. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung des K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichts-Aktuars Schefold. 625.

Digitized by Google

15. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1837. 625.

— Katholiſcher Kirchenrath. Ergebniß der im Oktober d. J. ſtattgefundenen katholiſch-theologiſchen Dienſtprüfung zur Anſtellung auf Kirchenſtellen. 638.

21. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Verleihung einer goldenen Civilverdienſt-Medaille betreffend. 637.

25. Ebend. Verfügung, die Reinlichkeits-Polizei in der Reſidenz betreffend. 637.

30. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre im November 1836. 647.

— Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff des Holzverkaufes in den Staatswaldungen. 642.

December.

2. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die unentgeldliche Abgabe der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen an ſämtliche Gemeinden des Königreichs. 647.

6. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorſchriften. 670.

— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Thorſperrgelder. 648.

9. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Eintheilung und Beſetzung der Straßenbau-Inſpektionen betreffend. 655.

— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Durchgangszölle rechts der Oder. 648.

12. Evangeliſches Conſiſtorium. Preisvertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 676.

13. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die bevorſtehende Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre. 655.

— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille an einen Ortsvorſteher betreffend. 662.

— Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Blutegel-Taxe. 658.

14. Finanz-Miniſterium. Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille. 667.

15. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Verleihung der ſilbernen Civilverdienſt-Medaille an einige Ortsvorſteher im Oberamtsbezirke Vaihingen betreffend. 666.

— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die Aushebung von 1837. 658.

16. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Koſt- und Heizungspreiſe für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 673.

— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung eines Patents für eine verbeſſerte Einrichtung der Lohmühlen. 675.

17. Ebend. Bekanntmachung der Verleihung einer goldenen und einer ſilbernen Civilverdienſt-Medaille. 666

Digitized by Google

19. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die oberamtliche Verzeichnung der durch das Geſetz in Betreff der Beeden ꝛc. vom 27. Oktober 1836 für aufgehoben oder ablösbar erklärten Abgaben. 662.
22. Ebend. Den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend. 675.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Civilverdienſt-Medaille. 678.
23. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Erhöhung der Stations-Diſtanz zwiſchen Ochſenhauſen und Wurzach betreffend. 676.
24. Studienrath. Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. 677.

II.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

A.

Abgaben, ſ. Beeden, Steuern.
Ablöſungsgeſetze. Verfügung des Miniſterium des Innern, betreffend die Einleitung der Vollziehung der Ablöſungsgeſetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836. 580. Verfügung des Finanz-Miniſterium in Betreff dieſer Geſetze 588. S. auch Beeden, Frohnen, leibeigenſchaftliche Leiſtungen.
Ablöſungsſachen. Beſtellung der Central-Commiſſion in Ablöſungsſachen. 592.
Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten. Verfahren dabei. 46.
Accise. Verfügung, betreffend die nach dem neuen Finanzgeſetz eintretenden Accise-Erleichterungen. 363.
Adel. Beſtätigung des gräflich v. Biſſingen'ſchen Familienvertrags. 194. Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels, in beſonderer Beziehung auf den Freiherrn v. Hayn. 264. Deßgl. auf den Grafen Reuttner v. Weyl. 316. S. auch Standesherren.
Aerzte. Aufnahme von ſolchen, ſ. Prüfungen bei dem Medicinal-Collegium.
Amtswohnungen. Uebernahme derſelben von den abtretenden Bewohnern und Uebergabe an die neuen Bewohner. 440.
Arbeiten, öffentliche. Verfahren bei Abſendung der Strafſchuldner zu ſolchen. 46.
Ausgleichungs-Abgaben. Im Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt. 183.
Aushebung. Repartition der Contingente von 1836. 38. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente ſchließen. 201. Geſetz, die Aushebung für die Jahre 1837, 1838

Digitized by Google

und 1839 betreffend. 241. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1837 betreffend. 487. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung. 658.

Ausländer. K. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requiſitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen. 461.

Auslieferung, ſ. Ausländer.

Auswanderer. Weitere Bekanntmachung in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. 339.

Auswärtige Verhältniſſe; mit

Frankfurt. Vertrag mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zu dem deutſchen Zollverein. 131. Zeit des Eintritts des zollfreien Verkehrs. 154. Verfügung in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben. 183.

Heſſen-Homburg. Verkehrsbefreiung zwiſchen dem Zollvereinsgebiete und dem Amte Homburg. 32.

Naſſau. Verkehrsbefreiung zwiſchen dem Zollvereins-Gebiete und dem Herzogthum Naſſau. 32. Vertrag über den Beitritt Naſſaus zu dem deutſchen Zollverein. 51.

B.

Bau-Conceſſionszinſe. Ablöſung derſelben. 548. Art. 5. Auflegung von Abgaben auf neue Gebäude. 549. Art. 7.

Beeden. Geſetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben. 545. Von den verſchiedenen mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zuſammentreffenden Cameralabgaben. 546. Art. 1—3. Von anderen wahrſcheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt herfließenden Abgaben. 547. Art. 4—7. Beſtimmungen, welche auf beiderlei Abgaben ſich beziehen. 549. Art. 8—13. Beſtimmungen über das Verfahren. 552. Art. 14—21. Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung dieſes Geſetzes. 580. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung dieſes Geſetzes auf ſtandesherrliche Beſitzungen. 587. Verfügung des Finanz-Miniſterium in Betreff dieſes Geſetzes. 588. Verfügung, betreffend die oberamtliche Verzeichnung der durch das Geſetz in Betreff der Beeden ꝛc. für aufgehoben oder ablösbar erklärten Abgaben. 662.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 4. 238. Belobung des Oberamtmanns v. Gärttner und des Stadtſchultheißen Idler in Cannſtadt. 593.

Beſoldungen. Abänderung einiger Beſtimmungen über die Beſteurung derſelben. 204. Verfügung in Betreff der Beſoldungsſteuer. 365.

Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche. Stand deſſelben auf Georgii 1834. 268. Deßgl. auf Georgii 1835. 340.

Blutegel-Taxe. 251. 658.

Brandverſicherungs-Anſtalten. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungskaſſe für das Jahr 1834—35. 118. Brandſchadens-Umlage für 1836—37. 243.

Brechruhr, aſiatiſche. Verfügung, betreffend die öffentliche Fürſorge gegen dieſelbe. 607.

Digitized by Google

Büchernachdruck. Proviſoriſches Geſetz wider denſelben. 313. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 318.

C.

Cameral-Abgaben, ſteuerartige, ſ. Beeden.
Cameralämter. Verſetzung des Cameralamts Tettnang in die erſte Beſoldungsklaſſe. 33. Veränderung in der Zutheilung der Forſtgefäll-Verrechnung. 49. Abänderungen in der Cameral-Bezirkseintheilung. 487. 629.
Capitalien. Abänderung einiger Beſtimmungen über die Beſteuerung derſelben. 294. Verfügung in Betreff der Capitalſteuer. 365.
Cenſurweſen. Bekanntmachung, betreffend eine dem interimiſtiſchen Cenſor des Beobachters zu erkennen gegebene Mißbilligung. 451.
Central-Commiſſion in Ablöſungsſachen. Beſtellung derſelben. 592.
Civilverdienſt-Medaille, ſ. Verdienſt-Medaille.
Cholera, ſ. Brechruhr.
Confirmationsbuch. Verpachtung des Verlags deſſelben. 31.
Conſuln. Ernennung des Kaufmanns G. F. Schmid zu Hamburg zum K. Conſul daſelbſt. 107.
Convikte. Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte. 455. Deßgl. in die höheren. 531.
Curatel. Curatel-Beſtellung für Geiſteskranke, welche einer Staats-Irrenanſtalt anvertraut werden. 277.

D.

Dekanate. Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg. 99.
Diäten. Verfügung, betreffend die Diäten des Forſtperſonals. 49.
Dienſte, Dienſtgelder, ſ. Frohnen.
Dispenſationen. Dispenſation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlaſſung der Verlobten. 276. Dispenſationen von der Mittwochshochzeit und von dem Verbot der Abhaltung einer feierlichen Hochzeit am Montag. 36.
Domherrnſtellen. Erlaubniß zu Annahme einer ſolchen. 529.
Druckſchriften. Verbot der Druckſchrift: „Wally, die Zweiflerin, von C. Gutzkow." 107. Deßgl. der Druckſchriften: „Briefe aus Paris, von Ludwig Börne, 1830—32 und 1833—34." 195. Deßgl. der Druckſchrift: „Wanderungen durch den Thierkreis, von Ludolph Wienbarg." 200. Deßgl. der Druckſchrift: „Reiſe-Novellen, von Heinrich Laube." 215. Deßgl. der Druckſchrift: „Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde, mit einer Vorrede von Carl Gutzkow." 215. Deßgl. der Druckſchrift: „Der Salon, von H. Heine." 260.
Dungſalz. Verfügung, den Verkauf deſſelben betreffend. 466.
Durchgangszölle, ſ. Zollweſen.

Digitized by Google

E.

Eheſachen. Gerichtsſtand der Militärperſonen in Eheſachen. 198.
Erziehungsanſtalt für Vagantenkinder. Aufnahme neuer Zöglinge in dieſelbe. 129.
Extrapoſt-Taxe. Herabſetzung derſelben. 200.

F.

Fabriken. Erlangung und Wirkung der Fabrik-Conceſſion. 419. Art. 116—120.
Fabrikzeichen. 387. Art. 6.
Fahndungsblatt. Verfügung, betreffend das für den Dienſt des Landjägerkorps beſtehende Fahndungsblatt. 227.
Fallleben. Ablösbarkeit einer dinglichen Frohn ohne gleichzeitige Eigenmachung des Lehens. 562. Art. 21.
Familiennamen der unehelich Geborenen. 471.
Familienverträge. Beſtätigung des gräflich v. Biſſingen'ſchen Familienvertrags. 194.
Fideikommiß-Verband. Wahrung deſſelben bei Ablöſung der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben. 554. Art. 21. — Bei Ablöſung der Frohnen. 563. Art. 45. — Bei Entſchädigung für die leibeigenſchaftlichen Leiſtungen. 579. Art. 33.
Finanzgeſetz für die drei Jahre 1836—39. 283.
Flachs. Ausſetzung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes. 173. Ausſetzung von Flachsprämien auf den Flachsmärkten zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell. 176.
Forſtweſen. Verfügung, betreffend die Diäten des Forſtperſonals. 49. Veränderung in der Zutheilung der Forſtgefäll-Verrechnung. 49. Reviereintheilung der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungs-Bezirke. 93. Perſonalbeſetzung dieſer Reviere. 474. Beſetzung der K. gräflich v. Neipperg'ſchen Forſtverwaltung. 178. Bekanntmachung, betreffend die fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſche Forſtverwaltung. 183. Beſetzung der K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltersſtelle zu Buchau. 473. Verfügung, betreffend die Gehalte des Forſtperſonals. 532. Verſetzung zweier K. fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtdiener. 605.
Frachtbriefe für Getränke-Verſendungen an Wirthe. 632.
Frohnen. Geſetz in Betreff der Ablöſung der Frohnen. 555. Allgemeine Beſtimmungen. 556. Art. 1—3. Beſtimmung der Eigenſchaft und des Jahreswerths der Frohn. 556. Art. 4—13. Vollziehung der Ablöſung. 560. Art. 14—28. Bemeſſung ungemeſſener Frohnen. 563. Art. 29. Beſtimmungen über das Verfahren. 564. Art. 30—45. Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung dieſes Geſetzes. 580. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung dieſes Geſetzes auf ſtandesherrliche Beſitzungen. 587. Verfügung des Finanz-Miniſterium in Betreff dieſes Geſetzes. 588.

G.

Gebäude. Auflegung von Abgaben auf ſolche. 549. Art. 7.
Gebäude-Steuer, ſ. Steuer.
Geburtshülfe. Geſetz, betreffend die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe. 312.

Digitized by Google

Gefäll-Steuer, ſ. **Steuer**.

Gefangene. Herabſetzung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 74. Deßgl. für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 74. Regulirung der Koſt- und Heizungspreiſe für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 673. S., auch **Strafgefangene**.

Geiſteskranke. Curatelbeſtellung für Geiſteskranke, welche einer Staats-Irrenanſtalt anvertraut werden. 277. Verfügung, betreffend die polizeiliche Fürſorge für Geiſteskranke. 279.

Geldſtrafen. Verfahren bei dem Abverdienen derſelben. 46.

Gemeinden. Geſetz, betreffend die Verbindlichkeiten derſelben hinſichtlich der Geburtshülfe. 312. Uebernahme der bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile der Schullehrer auf die Gemeindepflegen. 504. Art. 37.

Gemeinde-Bezirkseintheilung. Veränderungen in derſelben. 174. Abänderung in der Claſſification der Gemeinde Neckarweihingen. 454.

Gemeindelaſten. Befreiung des Schullehrers von ſolchen. 505. Art. 41.

Gemeinde-Nutzungen. Theilnahme des Schullehrers an denſelben. 504. Art. 40.

Gemeinde-Verwaltung. Bekanntmachung der Haupt-Reſultate der ökonomiſchen Verwaltung der Amtskörperſchaften und Gemeinden in den Jahren 1832—35. 77.

Gerichtsbarkeit. Von den wahrſcheinlich aus derſelben herfließenden Abgaben. 547. Art. 4 ff.

Gerichtsſtand der Militärperſonen in Ehesachen. 198.

Geſangbuch. Bekanntmachung in Betreff eines iſraelitiſchen Geſangbuchs. 182.

Geſchlechtsnamen. Beſtimmung des Geſchlechtsnamens unehelich Geborener. 471.

Geſellen. Verhältniſſe derſelben bei zünftigen Gewerben. 394. Art. 27—44. Prüfung derſelben. 398. Art. 46. 399. Art. 48. 49. Aufhebung der Beſchränkungen der Meiſter in der Annahme von Geſellen. 401. Art. 56.

Gewerbe. Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung. 385. Zünftige Gewerbe. 388. Art. 10—115. Verzeichniß der zünftigen Gewerbe. 435. Unzünftige Gewerbe. 420. Art. 121—130. Verfahren in Gewerbe-Streitigkeiten. 433. Art. 161—163. Aufhebung der mit dem Betriebe gewiſſer Gewerbe noch verbundenen Rekognitionsgelder. 547. Art. 4.

Gewerbe-Steuer. Verfügung, betreffend die Cataſtrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler zum Behuf der Beiziehung derſelben zur Gewerbeſteuer. 597. S. auch **Steuer**.

Grenzbezirk. Beſchränkung des Hauſirhandels im Grenzbezirk. 199.

Grund-Steuer, ſ. **Steuer**.

Güterbücher. Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung derſelben ertheilten Vorſchriften (nebſt Formularen). 670.

H.

Handelsſachen. Handelsbefugniſſe der zünftigen Handwerker. 401. Art. 60—62. — der Fabrikanten. 429. Art. 119. — der unzünftigen Gewerbe. 422. Art. 129. — der Strumpfſtricker. 434. Art. 164.

Digitized by Google

Handfibel. Verlag derſelben. 261.
Hauſirhandel. Beſchränkung deſſelben im Grenzbezirk. 199. Beſtimmungen in Betreff des Hauſirhandels in der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung. 423. Art. 131—140.
Hebammen. Geſetz, betreffend die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe. 312.
Heirathsgeſuche. Bekanntmachung, betreffend die den Geſuchen beurlaubter Soldaten um Heiraths-Erlaubniß, Urlaub in das Ausland u. ſ. w. beizulegenden Urkunden und Zeugniſſe. 222.
Heizungspreiſe. Regulirung der Heizungspreiſe für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 673.
Hof-Feuerpolizei- und Feuerlöſch-Ordnung. 13.
Holz. Verfügung in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen. 641.
Holzhändler, ſ. Gewerbeſteuer.
Hülfsbeamte. Geſetz, betreffend die verlängerte Dauer der, einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leiſtenden Unterſtützung. 307.

J.

Jagdfrohnen. Beſtimmung in Betreff der Berechnung derſelben. 558. Art. 10.
Impfbücher. Ergänzung der Vorſchriften wegen der Schutzpocken-Impfbücher. 322.
Interkalarfonds. Stand deſſelben am 31. März 1834. 216.
Irren-Anſtalten. Curatelbeſtellung für Geiſteskranke, welche einer Staats-Irrenanſtalt anvertraut werden. 277.
Iſraelitiſche Schulen. Beaufſichtigung derſelben. 515. Art. 74.
Juſtizbehörden, ſ. Rechtspflege.

K.

Kaufmänniſches Gewerbe. Beſondere Verhältniſſe deſſelben. 416. Art. 105—115.
Kinderlehre. Verpachtung des Verlags derſelben. 31.
Kirchendienſte. K. Verordnung, betreffend das Recht zu Beſetzung der niederen Kirchendienſte. 517.
Kirchen-Convent. Beiziehung der Schulmeiſter zum Kirchen-Convent. 515. Art. 75.
Kirchenweſen, evangeliſches. Veränderung der Parochial-Verhältniſſe der Pfarreien Aiſtaig und Wittershauſen, und Erhebung des Pfarrvikariats in Oberndorf zur Stadtpfarrei. 29. Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg. 99. Stand des Unterſtützungsfonds für evangeliſche Geiſtliche an Martini 1834. 188. Errichtung einer Helfersſtelle in Schwenningen. 268. Stand des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf Georgii 1834. 268. Desgl. auf Georgii 1835. 340. S. auch Dekanate, Pfarrſtellen, Prüfungen.
Kirchenweſen, katholiſches. Errichtung einer Pfarrei in Egelfingen. 4. Stand des Interkalar-Fonds am 31. März 1834. 216. Bekanntmachung der zur Prieſterweihe zugelaſſenen Theologen. 530. S. auch Pfarrſtellen, Prüfungen.
Kirchenweſen, iſraelitiſches. Herausgabe eines iſraelitiſchen Spruchbuchs. 37. Verfügung in Betreff eines iſraelitiſchen Geſangbuchs 182. S. auch Prüfungen bei der iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde.

Digitized by Google

Koſtpreis. Herabſetzung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 74. 675. Deßgl. für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 74.

L.

Ladſcheine für Getränke-Verſendungen an Wirthe. 632.

Landjägerkorps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 4. 258. Verfügung, betreffend das für den Dienſt des Landjägerkorps beſtehende Fahndungsblatt. 227. Dienſtthätigkeit des K. Landjägerkorps in dem Etatsjahre 1835—36. 345.

Land- und forſtwirthſchaftliches Inſtitut. Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge desſelben. 532.

Landſtände, ſ. Ständeverſammlung.

Landwirthſchaftliches Feſt. Feier desſelben. 381. Abänderung der Preiſevertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthſchaftlichen Feſt. 594.

Lehensverband. Wahrung des Lehens- und Fideikommiß-Verbandes bei Ablöſung der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben. 554. Art. 21. — bei Ablöſung der Frohnen. 569. Art. 45. — bei Entſchädigung für die leibeigenſchaftlichen Leiſtungen. 579. Art. 33.

Lehrlinge. Verhältniſſe derſelben bei zünftigen Gewerben. 389. Art. 13—26. Prüfung der Lehrlinge. 394. Art. 26. Aufhebung der Beſchränkungen der Meiſter in der Annahme von Lehrlingen. 400. Art. 55.

Leibeigenſchaftliche Leiſtungen. Geſetz in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen. 570. Hauptgrundſatz für die Entſchädigung. 571. Art. 1. Gegenſtand der Entſchädigung. 571. Art. 2. Ausſcheidung der Entſchädigungs-Objekte. 571. Art. 3. Berechnung der Entſchädigungsſumme. 572. Art. 4—18. Leiſtung der Entſchädigung. 575. Art. 19—21. Vollziehungsbehörden und Verfahren. 576. Art. 22—34. Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung dieſes Geſetzes. 580. Verfügung des Finanz-Miniſterium in Betreff dieſes Geſetzes. 588.

Leinwandweberei. Theilweiſe Unzünftigkeit des Gewerbs der Leinwandweberei. 405. Art. 72.

M.

Marder. Verfügung, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortſchaften. 273.

Meiſter, Meiſterrecht. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meiſterrechts. 398. Art. 45—52. Wirkungen des Meiſterrechts. 400. Art. 53—62. Verluſt desſelben. 402. Art. 63—65. Meiſterswittwen, Kinder und Erben. 403. Art. 66—69.

Meßner. K. Verordnung, betreffend das Beſetzungsrecht zu den für ſich beſtehenden Stellen der Meßner ꝛc. 517.

Militärperſonen. Gerichtsſtand derſelben in Eheſachen. 198.

Militärpflichtige, ſ. Aushebung.

Militärvorſpannen. Vergütungstaxe bei ſolchen. 459.

Digitized by Google

Minderjährigkeits-Diſpenſationen. Vernehmung der Vormundſchafts-Behörden über nachgeſuchte Minderjährigkeits-Diſpenſationen. 152.

Muſterreiſende. Beſtimmungen in Betreff derſelben. 426. Art. 159.

N.

Nachdruck. Proviſoriſches Geſetz wider denſelben. 313. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 318.

Namen. Verfügung in Betreff der Beſtimmung des Geſchlechtsnamens unehelich Geborener. 471.

Namens-Veränderungen. Benennung des Schloſſes zu Harthauſen. 339.

Notariats-Sporteln. Geſetz, betreffend einige Abänderungen des proviſoriſchen Geſetzes über die Notariats-Sporteln. 297. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 350. Notariats-Sporteltarif. 355. Formular eines Sportelverzeichniſſes. 362.

Notariatsweſen. Anordnung der Prüfungen der Notariats-Candidaten. 45. 315. 451.

O.

Ober-Schulbehörde. 516. Art. 78.

Oelſeife. Preiszuerkennung für die inländiſche Bereitung von Oelſeife. 628.

Offiziers-Bildungsanſtalt. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in dieſelbe. 439.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone. 1. 2. 43. 81. 106. 205. 225. 337. 477. 483. 591. 645. Deßgl. des Friedrichs-Ordens. 1. 477. Deßgl. des Militärverdienſt-Ordens. 2. 478. Erlaubniß zu Annahme fremder Orden. 97. 242. 635.

Organiſten. K. Verordnung, betreffend das Recht zu Beſetzung der Organiſtenſtellen. 517.

P.

Patente. Ertheilung eines Patents an Stedmann, Whitwell und Joſeph Sarton für eine verbeſſerte Einrichtung der Preſſen für Buch-, Kupfer- und Steindruck. 36. Deßgl. an J. Ernſt Bihl für eine Maſchine zur Backſteinbereitung. 181. Deßgl. an den Fabrikanten Schutzenbach für eine verbeſſerte Art der Zuckerbereitung aus Runkelrüben. 370. Deßgl. an die Mechaniker Schönherr für eine Webe- und Schlichtmaſchine. 465. Deßgl. an den Schloſſer Erb für eine Verbeſſerung der Sauter'ſchen Schwebmaſchine. 484. Deßgl. an den Mechanikus Koch für eine verbeſſerte Einrichtung der Lohmühlen. 675. Allgemeine Beſtimmungen in Betreff der Erfindungs- und Einführungs-Patente. 427. Art. 141—160. Erlöſchen des dem Schullehrer Maurer verliehenen Einführungs-Patents auf eine Feder zum Zudrücken der Thüren. 238.

Penſions-Anſtalt. Rechnungs-Ergebniß von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener auf das Jahr 1834—35. 112.

Pfandſcheine. Verfügung, betreffend die Beglaubigung derſelben. 529.

Pfarrſtellen. Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Egelfingen. 4. Veränderung der Parochial-Verhältniſſe der evangeliſchen Pfarreien Aiſtaig und Wittershauſen, und Erhebung des evan-

Digitized by Google

geliſchen Pfarrvikariats in Oberndorf zur Stadtpfarrei. 29. Verlegung des Dekanats Wildbad nach Neuenbürg und Vereinigung dieſer Stelle mit der Stadtpfarrei Neuenbürg. 99. Errichtung einer Helfersſtelle in Schwenningen. 268.

Erledigte Pfarrſtellen in:

Aiſtaig. 344. Bartholomä. 158. Beilſtein, Präzeptorat und Diakonat. 116. Biberach. 40. Binzwangen. 323. Blaubeuren, Diakonat. 634. Bothnang. 95. Brackenheim, Diakonat. 116. Bühlerthann. 640. Bühlerzell. 282. Cannſtadt, Diakonat. 323. Dewangen. 245. Dornſtadt. 192. Drackenſtein. 211. Dürrmenz-Mühlacker. 679. Ebenweiler. 95. Egelfingen. 158. Eybach, Dekanat und Pfarrei. 245. Feckenhauſen. 324. Friedingen, Caplanei. 668. Geißlingen, O.A. Ellwangen. 640. Geradſtetten. 170. Gmünd, Caplanei daſelbſt. 76. Göttingen-Alpeck. 534. Gundelsheim, Caplanei. 192. Gunningen. 8. Gündringen. 630. Haberſchlacht. 116. Harthauſen. 282. Hirrlingen. 8. Hornfiſchbach. 476. Jggingen. 211. Kirchheim, Diakonat. 379. Kolbingen. 444. Laimnau. 476. Ludwigsburg, Garniſonspfarrei. 40. Malmsheim. 651. Mergentheim, evangeliſche Stadtpfarrei. 606. Moosheim. 630. Murrhardt, Diakonat. 678. Muthlangen. 630. Neuenbürg, Stadtpfarrei. 348. Neuenhaus. 130. Neukirch. 444. Nuſplingen. 96. Oberbettringen. 324. Oberkochen. 324. Oberndorf, evangeliſche Stadtpfarrei. 75. Oberſtenfeld. 210. Orlingen. 158. Pfullingen, Stadtpfarrei. 33. — Diakonat. 534. Primisweiler. 8. Ravensburg, St. Jodoks-Caplanei. 476. Reichenbach. 246. Reinerzau 679. Riedlingen, katholiſche Stadtpfarrei und Dekanat. 452. Ringingen. 33. Röhlingen. 640. Rottum. 211. Rottweil, Caplanei 95. 668. Satteldorf. 211. Saulgau, katholiſche Caplanei. 667. Schmiechen. 476. Schuſſenried, Caplanei. 192. Schwarzenbach. 158. Schwarzenberg. 348. Seitingen 245. Simringen. 444. Stetten. 240. Stöttlen. 41. Stuppach. 667. Stuttgart, Garniſonspfarrei. 40. — Stadtdekanat und Hoſpitalpredigerſtelle. 80. — Helfersſtelle an der Hoſpitalkirche. 170. Sulz, Diakonat. 634. Thumlingen. 211. Tiefenbach. 192. Tübingen, katholiſche Stadtpfarrei. 76. Ulm, erſte Helfersſtelle. 262. — zweite Helfersſtelle. 444. Unlingen, Caplanei. 8. Unterailingen, Caplanei 96. Unterböbingen. 667. Unterkochen. 639. Urlau. 41. Waldſtetten. 158. Weil die Stadt, Stadtpfarrei. 95. Weilen unter den Rinnen. 444. Weinsberg, Dekanat und Stadtpfarrei. 266. Wiblingen, Dekanat. 41. Wildbad, Stadtpfarrei. 379. Wittershauſen. 534. Wüſtenroth. 184.

Pferdezucht. Abänderung der Preiſevertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthſchaftlichen Feſte zu Cannſtadt 594.

Pfuſcherei. Beſtrafung derſelben 406. Art. 74 und 75.

Pocken, ſ. Schutzpocken.

Poſtweſen. Herabſetzung der Extrapoſt-Taxe. 200. Feſtſetzung der Stations-Entfernungen zwiſchen Kleinengſtingen und den benachbarten Poſtſtationen. 455 Regulirung der Diſtanz-Beſtimmungen für die neu errichtete Relais-Poſthalterei zu Wellendingen. 626. Erhöhung der Stations-Diſtanz zwiſchen Ochſenhauſen und Wurzach. 676.

Digitized by Google

Preiſe. Ausſetzung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes. 173. Ausſetzung von Flachsprämien auf den Flachsmärkten zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell. 176. Vertheilung der Preiſe für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen, und wiederholte Ausſetzung ähnlicher Preiſe. 249. Vertheilung der Prämien für die katholiſchen Schullehrer. 265. Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts. 532. Abänderung der Preisvertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthſchaftlichen Feſte. 594. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 626. Preiszuerkennung für die inländiſche Bereitung von Oelſeife. 628. Preisvertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisausgabe. 676.

Prieſter-Seminar. Aufnahme in daſſelbe. 485.

Prieſterweihe. Bekanntmachung der hiezu zugelaſſenen katholiſchen Theologen. 530.

Privilegien. Verleihung eines ſolchen gegen den Nachdruck der Schrift: „Neue Bibliothek des Frohſinns ꝛc. von Profeſſor Dr. Braun." 7. — der fünften verbeſſerten Auflage der „Betrachtungen über ſämtliche Evangelien der Faſten ꝛc. von Profeſſor Dr. Hirſcher." 7. — des „Handwörterbuchs der geſammten Chirurgie und Augenheilkunde von den Profeſſoren Walther, Jäger und Radius." 7. — der „Muſterpredigten der jetztlebenden ausgezeichneteren Kanzelredner ꝛc. von Dr. Schott." 8. — des Werks: „Apologie des Chriſtenthums, von Ober-Conſiſtorialrath Stirm." 29. — der „Allgemeinen Geſchichte der Staaten und Religionen, von Profeſſor L. Bauer." 46. — der „vollſtändigen Anleitung zur franzöſiſchen und deutſchen Converſationsſprache von M. Fries." 46. — der Schrift: „Enchiridium medicum etc. von C. W. Hufeland." 79. — der zweiten Auflage des Werks: „Handbuch zum Erkennen und Heilen der Kinderkrankheiten ꝛc. von Dr. J. C. G. Jörg." 79. — des „Univerſal-Lexikons der Handelswiſſenſchaften von Schiebe." 82. — der Schrift: „Columbus ꝛc. von Dr. Riecke." 98. — der „Geſchichte des Mittelalters, von Profeſſor Dr. Friedr. Kortum." 99. — der zweiten Auflage von „Dr. Beckers Leitfaden für den erſten Unterricht in der deutſchen Sprachlehre." 110. — der vierten Auflage der Schrift: „Pſalter und Harfe von Spitta." 129. — der „Theorie des Conkurs-Prozeſſes ꝛc. von Dr. H. Bayer." 153. — der ſiebenten Auflage von „Beckers Weltgeſchichte, neu bearbeitet von J. W. Löbell ꝛc." 153. — „Ruſts Helkologie." 153. — des „Handwörterbuchs der Chirurgie von E. Blaſius." 153. — des Werks: „Strafkodex für die Württembergiſchen Ortsvorſteher ꝛc., herausgegeben von dem Rechtskonſulenten Finckh." 187. — des Werks: „Der Menſch ꝛc. von Dr. Burdach." 199. — der ſiebenten Auflage des Werks: „Lehrbuch des Kirchenrechts ꝛc. von Walter." 209. — der Schrift: „Chriſtliche Gedichte von Chr. G. Barth." 239. — der Schrift: „Worin iſt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre begründet ꝛc., von Profeſſor Dr. Rau" 243. — der zweiten Auflage von „Langs Lehrbuch des Juſtinianeiſch-römiſchen Rechts." 278. — der zehnten Auflage von „Hirzels franzöſiſcher Grammatik," und der neunzehnten Auflage der „Stunden der Andacht." 438.

Digitized by Google

Prüfungen.

A) Im Juſtiz-Departement.

Reſultate der Conkurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 3. 256. Deßgl. der Referendäre. 207. 647. Prüfungen der Notariats-Candidaten. 45. 315. 451. Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 172. 521. Deßgl. der Referendäre. 226. 655. Termine zu Vornahme der Semeſter-Prüfungen der Referendäre. 180. 529.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Bei dem Miniſterium des Innern:

Ergebniſſe der zweiten Dienſtprüfung. 7. 265.

Bei dem Medicinal-Collegium:

Reſultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 153. 251. 323. 326. 626.

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium:

Termine für die Prüfungen der evangeliſchen Proviſoren und der Schulamts-Lehrlinge. 30. 439. Deßgl. der Zöglinge des Schulſtandes. 31. Prüfung der Candidaten der evangeliſchen Theologie. 37. Termine für die Anſtellungsprüfung der Candidaten des Predigtamts. 83. Ergebniſſe der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 169. 484. Termine für die Prüfungen der evangeliſchen Schullehrer und Lehrgehülfen, ſo wie der iſraelitiſchen Lehrgehülfen. 239. Ergebniß der zweiten theologiſchen Dienſtprüfung. 279.

Bei dem katholiſchen Kirchenrathe:

Bekanntmachung, die Anſtellungsprüfung für Kirchendienſte betreffend. 83. 475. Termine für die Dienſtprüfung der Schullehrer und Proviſoren. 110. Einberufung zu den Anſtellungs-Prüfungen der Geiſtlichen. 175. Ergebniſſe dieſer Prüfung. 252. 638. Ergebniß der erſten Dienſtprüfung (für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar). 485.

Bei dem Studienrathe:

Termine für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. 253. 677. Reſultate dieſer Prüfung. 100. 479. 524. Termine zu den Prüfungen a) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte, b) — in das niedere evangeliſche Seminar, c) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien, d) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar. 253. Verlegung des Termins für die Frühlingsprüfung der Univerſitäts-Candidaten. 281. Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und Elementarlehrer. 326. Bei der iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde. Reſultat der zweiten Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten. 532.

C) In den Departements des Innern und der Finanzen.

Ergebniß einer Prüfung im Baufache. 103. Ergebniß der mit dem Architekten Bruckmann von Ulm vorgenommenen Prüfung. 108. Anordnung einer Prüfung im Fache des Hochbauweſens, ſo wie des Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſens. 244.

D) Im Kriegs-Departement.

Prüfungstermin für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanſtalt. 439.

Digitized by Google

E) Im Finanz-Departement.
Bei dem Finanz-Miniſterium:
Anordnung einer Prüfung von Cameraldienſt-Candidaten und Candidaten für Buchhalterſtellen. 182. Termine für die Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen. 443.

Q.

Quartierkoſten. Feſtſetzung der Vergütung dafür. 347.

R.

Rabbinen. Rangverhältniß derſelben. 264.
Rang, der Rabbinen. 264.
Rechts-Conſulenten. Wohnſitz-Veränderungen derſelben. 151. 438. 592.
Rechtspflege. Verzeichniß der flüchtig gewordenen Angeſchuldigten und Verbrecher. 160. Ueberſichten über die Geſchäftsthätigkeit der Juſtizbehörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1834 bis 30. Juni 1835. 520.
Rechtspraxis. Ermächtigung des Rechts-Candidaten Mützel zu Ausübung derſelben. 438.
Rekognitionsgelder. Aufhebung derſelben. 547. Art. 4.
Referendäre. Beſtellung von Juſtiz-Referendären zweiter Claſſe. 3. 256. 276. Uebertritt ſolcher Referendäre von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten. 28. 257. Inſtruktion über die Beſchäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erſtehung eines Probejahrs zugetheilten Referendäre. 446. S. auch Prüfungen im Juſtiz-Departement.
Regierungsblatt. Aufforderung zur Einſendung der Gebühren für daſſelbe. 625.
Reinlichkeit. Preiſe für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen. 249. Verfügung, die Reinlichkeits-Polizei in der Reſidenz betreffend. 637.
Rekrutirung, ſ. Aushebung.
Rekursſchriften. Bekanntmachung des Criminal-Senats des Ober-Tribunals, die Einreichung der Rekursſchriften betreffend. 248.
Requiſitionen. Verfahren bei Requiſitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen. 461.
Rheinzölle. Verfügung, betreffend die theilweiſe Rückvergütung der Preußiſchen Rheinzölle. 281.
Ruhegehalte. Von den Ruhegehalten der Schullehrer. 509. Art. 54—60. Von den Penſionen der Wittwen und Waiſen derſelben. 513. Art. 66—70.

S.

Salinengericht. Auflöſung des Salinengerichts zu Hall. 315.
Salz. Verfügung in Betreff des Dungſalz-Verkaufs. 466.
Schießen. Verfügung, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortſchaften. 273.
Schriften, ſ. Druckſchriften.

Digitized by Google

Schulen, ſ. Volksſchulen.

Schulgeld. 498. Art. 21.

Schullehrer. Von der Zahl, der Abſtufung und den Gehalten der Lehrer. 500. Art. 27—42. Von der Bildung der Volksſchullehrer. 505. Art. 43—46. Von der Anſtellung und Entlaſſung der Schullehrer. 507. Art. 47—51. Von der Unterſtützung der Volksſchullehrer wegen unverſchuldeter Dienſt-Untüchtigkeit. 508. Art. 52—60. Von der Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der Volksſchullehrer. 511. Art. 61—71.

Schullehrer-Conferenz-Direktoren. Beſtellung von ſolchen in den Diöceſen: Nürtingen, Hall, Freudenſtadt, Waiblingen, Künzelsau. 319. — in der Diöceſe Crailsheim. 530.

Schulſchriften. Verlag der neu abgefaßten Wand- und der Handfibel. 261.

Schulweſen, evangeliſches. Preisvertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 676. S. auch Prüfungen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Schulweſen, katholiſches. Anmeldungsfriſt für diejenigen, welche ſich dem Schullehrerſtande widmen wollen 111. Deßgl. für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd. 112. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in dieſes Seminar. 253. Ernennung von Schul-Inſpektoren 253. Vertheilung der Prämien für die katholiſchen Schullehrer. 265. S. auch Prüfungen bei dem katholiſchen Kirchenrath.

Schulweſen, iſraelitiſches. S. Prüfungen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Schutzpocken-Impfbücher. Ergänzung der Vorſchriften in Betreff derſelben. 322.

Schutz- und Schirmgeld, ſ. Beeden.

Seife, ſ. Oelſeife.

Seminare. Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Schönthal. 457. Deßgl. in dasjenige zu Tübingen. 524.

Soldaten, beurlaubte. Bekanntmachung, betreffend die den Heirathsgeſuchen derſelben, ſo wie den Geſuchen um Urlaub in das Ausland u. ſ. w. beizulegenden Urkunden und Zeugniſſe. 222. Bekanntmachung über die Vergütung der den einquartierten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung. 347.

Sonntagsſchulen. 492. Art. 3 493. Art. 6.

Sporteln. Sporteln bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlaſſung der Verlobten. 276. Aufhebung der Sporteln für Dispenſationen von der Mittwochs-Hochzeit und vom Verbot der Abhaltung einer feierlichen Hochzeit am Montag. 299. 363.

Spruchbuch. Verpachtung des Verlags des Württembergiſchen Spruchbuchs. 31. Herausgabe eines iſraelitiſchen Spruchbuchs. 37.

Staatsgebäude. Verbindlichkeiten der Bewohner derſelben. 274. Verfügung in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derſelben, und deren Uebergabe an die neuen Bewohner. 440.

Staatsſchulden-Zahlungskaſſe. Verfügung, betreffend die derſelben für die Etatsjahre 1836—39 zugewieſenen Einnahmen. 330.

Digitized by Google

Staatswaldungen. Holzverkauf in denſelben. 642.
Standesherren. Anwendbarkeit der Ablöſungsgeſetze auf die ſtandesherrlichen Häuſer. 554. 569. 580. Bekanntmachung derjenigen ſtandesherrlichen Häuſer, auf welche die Geſetze über Beeden ꝛc. und über Ablöſung der Frohnen Anwendung finden. 587.
Standesherrliche Beſitzungen. Reviereintheilung der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungs-Bezirke. 93.
Standesherrliche Diener. Beſetzung der K. Gräflich v. Neipperg'ſchen Forſtverwaltung. 178. — der Fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſchen Forſtverwaltung. 183. Entlaſſung des Aktuars bei dem K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichte Obermarchthal. 471. Beſetzung der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltersſtelle zu Buchau. 473. Perſonalbeſetzung der neugebildeten Reviere der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungs-Bezirke. 474. Verſetzung zweier K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtdiener. 605. Verſetzung des K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichts-Aktuars Schefold. 625.
Ständeverſammlung. Einberufung derſelben auf den 30. Januar 1836. 9. Ernennung des Regierungs-Direktors, Freiherrn v. Holzſchuher zum Mitgliede der erſten Kammer. 37.
Steckbriefe. Verfügung, betreffend die Zurücknahme derſelben nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge. 338.
Steuern. Abänderung einiger Beſtimmungen über die Beſteuerung der Aktiv-Capitalien und Beſoldungen. 294. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf das Jahr 1836—37. 300. Verfügung in Betreff der Capital- und Beſoldungsſteuer. 365. S. auch Beeden.
Stiftungen, milde. Stiftung des verſtorbenen penſionirten Ober-Steuerraths Weißer. 129. — des verſtorbenen Pfarrers Johann Nepomuk Küchle. 181. — des verſtorbenen Stadtpfarrers und geiſtlichen Raths Beſtlin. 347.
Strafgefangene. Mittheilung der Heimaths- und Militär-Verhältniſſe derſelben an die Strafanſtalten-Verwaltungen. 198. Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanſtalten geborenen Kinder an ihre Heimathgemeinde. 208.
Straf-Rekurſe. Bekanntmachung, die Einreichung der Rekursſchriften betreffend. 248.
Straßenbau-Inſpektionen. Eintheilung und Beſetzung derſelben. 655.
Strumpfſtricker. Handelsrecht derſelben. 434. Art. 164.
Stuttgarter Allgemeine Anzeigen. Unentgeldliche Abgabe derſelben an ſämtliche Gemeinden des Königreichs. 647.

T.

Taubſtummen- und Blinden-Inſtitut. Aufnahme in dieſes Inſtitut und Feſtſetzung des Koſtgelds. 102.
Thierarzneiſchule. Eröffnung eines neuen Lehrkurſes. 379.

Digitized by Google

Thierärzte. Aufnahme eines ſolchen. 200.

Thorſperrgelder. Aufhebung derſelben. 648.

Trauung. Diſpenſation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlaſſung der Verlobten. 276.

U.

Umgelds-Commiſſariate. Eintheilung und Beſetzung derſelben. 537.

Umgelds- und Acciſe-Viſitatoren. Künftige Benennung derſelben. 94.

Unehelich Geborene. Verfügung in Betreff der Beſtimmung des Geſchlechtsnamens derſelben. 471.

Univerſität. Bekanntmachung der Vorleſungen. 84 370. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 100. 479. 524. Beſuch der Landes-Univerſität. 238. 675. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 626.

Unterpfandsweſen. Geſetz, betreffend die verlängerte Dauer der, einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leiſtenden Unterſtützung. 307. Verfügung, betreffend die Beglaubigung der Pfandſcheine. 529. S. auch Güterbücher.

Unterſtützungsfonds für evangeliſche Geiſtliche. Nachricht von dem Zuſtande deſſelben auf Martini 1834. 188.

Unterſuchungskoſten. Verfahren bei dem Abverdienen derſelben. 46. Verfügung, betreffend die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten auf den Unterſuchungskoſten-Rechnungen. 208.

Unzuchtvergehen. Geſetz, betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen. 308. Verfügung, die Vollziehung dieſes Geſetzes betreffend. 316.

Urlaubsgeſuche. Bekanntmachung, betreffend die den Geſuchen beurlaubter Soldaten um Urlaub in das Ausland beizulegenden Urkunden und Zeugniſſe. 222.

V.

Vagantenkinder. Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungsanſtalt für Vagantenkinder. 129.

Verbrecher. Verzeichniß der flüchtig gewordenen Verbrecher. 160. K. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requiſitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen. 461.

Verdienſt-Medaille. Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille an den Kaufmann Jeſſer. 11. Deßgl. an den Förſter Hahn. 49. Deßgl. an den Schultheißen Bareiß. 199. — Deßgl. an den Revierförſter Renner. 209. Deßgl. an den penſionirten Hofſchauſpieler Pauli. 260. Deßgl. an den Stadtſchultheißen Pautlen. 637. Deßgl. an den Schultheißen Merkle. 662. Deßgl. an den Amtspfleger Burk. 666. Deßgl. an den Inſpektor Fleiſchmann. 667.

Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Walſer. 466. — an den Schultheißen Gſell. 595. — an die Ortsvorſteher Stähle, Hahn und Gärttner. 666. — an den Schultheißen Eberhard. 666. — an den Cameral-Kaſtenknecht Traub. 678.

Digitized by Google

Vereine. Bekanntmachung in Betreff des Vereins für Vaterlandskunde. 75.

Vereins-Zolltarif, ſ. Zolltarif.

Vogteiliche Abgaben, ſ. Beeden.

Volksfeſt, ſ. Landwirthſchaftliches Feſt.

Volksſchulen. Geſetz, die Volksſchulen betreffend. 491. Von der Aufgabe der Volksſchulen. 492. Art. 1—3. Von der Verbindlichkeit zum Beſuche der Volksſchulen. 492. Art. 4—9. Von der Errichtung und Unterhaltung der Volksſchulen. 494. Art. 10—23. Von dem Privatunterricht. 499. Art. 24—26. Von den Schullehrern. 500. Art. 27—71. Von der Aufſicht über die Volksſchulen. 515. Art. 72—78.

Vormundſchaftsweſen. Vernehmung der Vormundſchafts-Behörden über nachgeſuchte Minderjährigkeits-Dispenſationen. 152.

Vorſpannen, ſ. Militär-Vorſpannen.

W.

Waiſenhäuſer. Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waiſenhäuſern 227.

Wandfibel. Verlag derſelben. 261.

Waſſerſtraßen. Verfügung, betreffend die Sperrung derſelben. 79.

Wein. Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern. 202.

Weinhändler, ſ. Gewerbeſteuer.

Weinleſe. Verfügung in Betreff derſelben. 536.

Weinurkunden. Verfügung in Betreff derſelben (nebſt Formular). 632.

Wilhelmsſtift. Aufnahme in daſſelbe. 531.

Wirthe. Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern. 202.

Wirthſchafts-Abgabengeſetz. Geſetz in Betreff einiger Abänderungen deſſelben. 295. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 367.

Wittwenkaſſen. Errichtung einer Wittwenkaſſe für Schullehrer. 511. Art. 61—71. Stand der Geiſtlichen Wittwenkaſſe auf Martini 1834. 421.

Wundärzte. Aufnahme von ſolchen. 153. 323. 626.

Z.

Zinſen. Aufhebung des Verbots des ſechsten Zinsguldens. 105.

Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839. Beilage zu S. 541. Verfügung, betreffend die Anwendung deſſelben. 604.

Zollweſen. Verkehrsbefreiung zwiſchen dem Zollvereins-Gebiete, dem Herzogthum Naſſau und dem Landgräflich Heſſiſchen Amte Homburg. 32. Vertrag mit dem Herzogthum Naſſau über

Digitized by Google

deſſen Beitritt zu dem deutſchen Zollverein. 51. Vertrag mit der freien Stadt Frankfurt über deren Beitritt zu dem deutſchen Zollverein. 131. Zeit des Eintritts des freien Verkehrs mit Frankfurt. 154. Verfügung, betreffend die durch den Beitritt des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt veranlaßten Abänderungen im Zolltarif. 154. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Naſſau und Frankfurt. 150. Verfügung in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt. 183. K. Verordnung, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenſtände im Binnenlande. 233. Verfügung, den Vollzug dieſer Verordnung betreffend. 459. Verfügung, betreffend die theilweiſe Rückvergütung der Preußiſchen Rheinzölle. 281. Verkündigung eines neuen Vereins-Zolltarifs. 541. Verfügung, betreffend die Anwendung deſſelben. 604. Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken. 605. Bekanntmachung, betreffend die Durchgangszölle rechts der Oder. 648.

Zunftweſen. Verzeichniß der zünftigen Gewerbe. 388. Art. 10. 435. Bedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbs. 389. Art. 12. Von den Zunftgenoſſen. 389. Art. 13—69. Zunftzwang. 404. Art. 70—75. Innere Organiſation der Zünfte. 406. Art. 76—104. Unzünftige Gewerbe. 420. Art. 121—130.

III.

Perſonen-Regiſter.

Abele 175. 252.
v. Ackermann 454.
Ackermann 638.
Graf v. Adelmann 28.
Aigner 96. 654.
Albert 657.
v. Alberti 44.
Amthor 279. 520.
Andreä 276.
Aßfalg 471.
Auch 232.
Autenrieth 97.
v. Baldinger 206. 464.
Balz 199.
Bantlin 528.
Bardili 44. 478.
Bareiß 199.
v. Barth 624.
Barth 180. 239. 520.
Bauer 46. 464. 485.
Baumann 172. 175. 252. 253.
v. Baumbach 74.
Bäumlein 657.
v. Baur 98. 470.
Baur 153. 534. 646.
v. Bayer 654.
Bayer 153.
Becher 460.
Bechter 478.
Beck 194.
Becker 110. 155.
Beerſtecher 246.
Belſer 29. 46.
Benedikter 249.
Beutele 624.
Berger 186. 265.
Bertſch 100.
Beſtlin 11. 547.

5

Digitized by Google

Bettenmann 176. 252. 538.
Beurlin 54. 151.
Bezzenberger 471. 593.
Bihl 181.
v. Bilfinger 314.
Bilfinger 542.
Binder 98. 263. 279.
Graf v. Bismark 1.
Graf v. Biſſingen 194.
Blank 474. 485.
Blaſius 153.
Blum 539.
Blumenſtetter 117.
Bockshammer 484. 636.
Bögel 36.
Böheim 636.
Boller 380.
v. Bolley 349.
Bolley 250. 543.
Bombach 628.
Bonhöfer 237.
Böcklen 483.
Börne 195.
v. Boſe 641.
Brackenhammer 279.
v. Brandenſtein 470.
Braun 7. 35. 320. 471. 484.
Breitinger 82.
v. Breitſchwert. 632.
Brenner 636.
v. Breuning 179.
Breuning 632.
Breunlin 152.
Breyer 484.
v. Bruckmann 444.
Bruckmann 108.
Brukmann 226.
Bubeck 186.
v. Buck 186. 206.
v. Bühler 178.
Bühler 538.
Bullinger 263. 661.
v. Bünau 268.
Bunz 559.
Bueb 533.
Burck 666.
Burdach 199.
Burger 265.
Burkhardt 194. 242.
Burnitz 654.
Buſch 256.
Buſchle 483.
Butſcher 44.
Butterſack 255. 530.

Camerer 549.
Claß 657.
Clemm 542. 592.
Cleß 632.
v. Cloß 624.
Cloß 103. 657.
Cnobloch 79.
Cotta 278.
v. Crailsheim 185. 194.
Cronberger 653.

Dauer 250.
Dederer 540.
Deigendeſch 538.
Deißler 478.
Denkinger 263.
Denzel 484.
v. Deſchler 464.
v. Deitz 225.
Dieſch 658.
Dieterich 118.
Dihlmann 646.
Dillenius 7. 369.
Dinkelmann 186.
Döring 657.
Dorn 171.
v. Dörnberg 591.
Dumreicher 205.
Duncker 153.
Dünger 103.
Dürr 484.
v. Duſch 645.

Eberhardt 666.
Eberle 10.
Edelmann 638.
Edinger 118.
Eggel 484.
Eggſtein 475.
v. Egloffſtein 196.
Ehrmann 82. 470.
Ehrle 485.
Eifert 279.
Eipper 325.
Eiſenbach 519.
v. Eiſendecher 519.
Elſenhans 250.
v. Ellrichshauſen 194.
Elwert 520.
Emer 453.
Emhardt 77.
Emmert 251.
v. Endreß 636.
Endreß 636.
Endtner 484.
Englert 654.
Enslin 153.
v. Entreß 118. 636.

Digitized by Google

Erb 484.
Erhard 28. 261.
Erhardt 470.
Eſenwein 249.
v. Eſchenmaier 437.
Eßig 484.
Etter 484.
Eyel 103.
v. Eyb 434. 529. 656.
Eyth 631.

v. Faber du Faur 479.
Faber 170. 250.
Fallati 543.
Fackler 465.
Fees 631.
Fehleiſen 535.
Feuerbach 157.
v. Feuerlein 593.
Feuerlein 36. 477. 484.
Finckh 187. 526.
v. Finkh 193. 212.
v. Fiſcher 651.
Fiſcher 243. 470.
Fiſchinger 176. 252.
Flarland 279.
Fleiſchmann 667.
Feichtigg 263.
v. Forſtner 243.
Fortenbacher 259.
Franck 592.
Frankfurter 632.
Fraſch 539.
Frey 453.
Freymann 638.
Friedrich 74.
Fries 46.

Frieſe 129.
Friſch 186.
Friſoni 153.
Fritz 7.
Friz 265.
Fröhlich 176. 252.
Frohnmaier 677.
Fuchs 453.
Fuchtmann 268.

v. Gaisberg 437. 477.
v. Gärttner 593.
Gärttner 666.
Gaus 535. 652.
v. Gemmingen-Bonfeld 477.
Georgii 44.
Gern 474.
Gerock 118. 484.
Geß 454.
Geßler 250.
Geyer 117.
Giebel 247.
Glaſer 527.
Glaß 539.
Glecker 654.
Glöggler 10.
Glück 321. 636.
v. Gmelin 593.
Gock 477.
Göller 528.
Gönner 475.
v. Göriz 477.
v Göz 1.
Göz 187. 478.
Graf 265.
Greiß 539.
Greißing 109.

v. Grell 539.
v. Gres 624.
Gres 543.
Groß 212 478.
Gruber 176. 252.
Gruner 628.
Grüninger 204.
v. Grüter 653.
Grütter 478.
Gſell 593.
v. Gundlach 82.
Günzler 327.
Gutzkow 107. 215.

Haackh 279. 484.
v. Haas 2.
Haas 250. 592.
Habisreutinger 27.
Hack 265.
Hafner 638.
Häfner 484. 627.
Hahn 49. 265. 636. 666.
Hähnle 265.
Häkl 474.
Halder 171.
Hallberger 37. 182.
Haller 176. 252.
Hammer 73. 669.
Hardegg 268.
v. Harling 193.
Harpprecht 206. 520.
Harrer 485.
Harriſch 265.
Hartmann 170. 445.
v. Harttmann 2. 314.
Hartwig 486.
Haſelmaier 214.

Digitized by Google

Haßl 654.
Haßler 175. 252. 543. 624.
Hauber 172. 242. 624.
Hauff 538.
Haug 214.
Hauſchel 253.
Haußer 657.
Haußmann 154. 528.
Haur 468.
v. Hayn 264.
Heerbrandt 535.
Hefele 478.
Hehl 75. 275.
Heid 110.
Heigelin 184. 470. 478.
Heine 260.
Heinzmann 54. 130. 465.
Helferich 250.
Helfferich 539.
Henkel 638.
Henner 280.
Herbert 454. 478.
v. Herda 1.
Hering 624.
Herlikofer 540.
Hermann 110.
Herre 525.
Herrlinger 7.
v. Herrmann 469.
Herrmann 484.
Hertſch 82.
Herzog 28.
Herzog von Effingen 45.
Heſchel 249.
Hetzel 520.
Heuſer 280. 646.
v. Heyd 44.
Heyd 465.
Hilberich 176. 252.
Hillenbrand 486.
Hiller 98. 180.
Hinſinger 212.
Hirſcher 2. 7.
Hirzel 438.
Hochreiſen 109.
Hochſtetter 485.
v. Hoff 478.
Hoffacker 118.
Hoffmann 159. 179. 327. 485. 627.
Höflinger 474.
Hofmann 540.
Fürſt von Hohenlohe-Oehringen 646.
Hohenſtein 638.
Hohl 486.
Höhn 265.
Holbein 253.
Holder 250.
Holderried 10.
v. Holz 81 (2). 185. 194 (2).
Holzſchuh 338.
v. Holzſchuher 37.
Hopfenzitz 82.
Hörger 265.
Hörmann 478.
Hornung 338.
Hubbeuer 627.
Huck 187.
Hufeland 79.
v. Hufnagel 2. 226.
v. Hügel 28. 186. 268. 477.
Hugger 176. 252. 624.
Humblot 153.
Jacker 265.
v. Jäger 117.
Jäger 2. 7. 265. 321. 542.
Idler 249. 593.
Graf v. Jeniſon-Wallworth 475.
Jenni 99.
Jeſſer 11.
v. Jfflinger 470.
Jonas 79.
Jordan 98. 636.
Jörg 79.
Jung 280.

Kaiſer 676.
Kalbfell 32.
Kalteiſen 250.
Kapff 485. 530.
Karl 638.
Karr 180.
v. Kausler 479.
Kaußler 315.
v. Kechler 636.
Keicher 265.
Keinath 632.
Keller 7.
Kern 98.
Keppler 159. 266. 280. 555.
Kettner 540.
Keyl 669.
Kiefer 539.
Kielmaier 248.
Kies 130.
Kinſelmann 538.
Kinzelbach 680.
Kläger 176. 252.
Klaiber 680.
Klemm 159.

Klett 2. 186.
Klingenmaier 107.
Klotz 464.
Klüpfel 82. 280.
Knapp 197. 454. 636.
Knoll 636.
v. Kober 185.
Kober 532.
Koch 540. 675.
Köhler 7. 27. 110.
Keller 475.
v. König 479.
König 172.
Graf v. Königsegg-Aulendorf 477.
v. König-Warthauſen 44.
Kortum 99.
Koſtenbader 654.
Köſtlin 170. 248. 464.
Kraft 657.
Kränzle 486.
Kratz 280.
Krauch 519.
Krauß 280. 478. 528.
Kräutle 266.
Kreußer 657.
Krieger 653.
Kübler 485.
Küchle 181. 486.
Kühlwein 266.
Kuhn 262.
Kühner 7.
Kühnlen 634.
Kulmbach 549.
Kunkel 44.
Kunz 176. 252.
Kuonz 638.
v. Kurz 2.
Kurz 338. 543.
Lächelin 186.
Lachenmayer 626.
Laiblin 265.
Landerer 280.
Lang 151. 278. 485. 539. 627.
Laub 176. 252.
Laube 215.
Laupp 7.
Lebret 327.
Lemmenmaier 658.
Lempp 255.
Le Prêtre 465.
Letzgus 638.
Leube 528.
v. Leutrum 641.
Leypold 465.
Lichtenſtein 486. 627.
v. Linden 636.
v. Lindenau 187.
Lindenmajer 180. 624.
Link 193.
Lipp 266. 268.
Graf von der Lippe 1.
Löbell 153.
Löchner 197.
Longner 654.
Looſe 280.
Lorenz 266.
Löwenthal 107. 668.
v. Ludwig 543.
Lutz 275.
v. Lützow 635.
Luz 249.
Magenau 7.
Mährlen 540.
Maichel 249.
Mak 545.
Malblanc 478.
v. Malchus 527.
Graf v. Mandelsloße 1.
Mann 10. 262. 540.
Manſer 486.
Mäntler 280.
Manzius 212.
Markus 209.
Märklin 206.
v. Martens 465.
Martin 646.
Matthauer 486.
Maurer 258.
v. Mayer 593.
v. Mayersbach 73.
v. Mayr 646.
Mayr 109.
Memminger 646.
Mennel 486.
Menzel 153.
Merk 631.
Merkel 527.
Merkle 280. 662.
Meßerſchmid 214.
Metzger 130.
Meyer 107.
Michling 45.
Mieg 226. 485.
v. Milkau 193.
Millauer 194.
Miller 646.
v. Milz 2.
Mittler 54. 471.
Mohl 464. 636.
Mohn 453.
Moll 474.
Mönch 538.

Moſer 338.
Prinz v. Montfort 478.
Graf v. Mülinen 477.
Müller 193. 197. 204. 266. 485. 538.
v. Münchingen 483.
Munding 475. 486. 605. 627.
Münzing 628.
Mutſchler 280. 338.
Mützel 438.

Nachbauer 176. 252.
Nagel 82. 97. 117. 453. 654.
Nagler 249.
Nanz 170.
Naſt 243. 280.
Negele 486.
Neidhardt 186. 636.
Netzer 527. 636.
Neubrand 263.
v. Neubronn 194.
v. Neubronner 98. 478.
Neuer 253.
Neuffer 35. 280.
v. Nick 117.
Nieffer 623.
v. Niethamer 214.
Nübling 661.

Obermüller 104. 452.
Oechslen 315.
v. Oertzen 82.
Oßwald 247.
v. der Oſten 479.
Oſtertag 280.
Ott 638.

v. Pahl 477.
Palm 240.
Palmer 210. 280.
Pantlen 637.
Pauli 260.
Paulus 7. 170.
Pauly 75.
Pfaff 2. 636. 646.
Pfizer 635.
Pfizmaier 2.
Pflegbaar 486.
Pfleiderer 265.
Plieninger 73. 542.
Poppe 478.
Praßler 2.
Pregizer 485.
Preißle 266.
v. Probſt 36.
Pröhl 485.

Raach 98.
Radius 7.
Rampacher 186.
v. Ramſchwag 470.
Rapp 265.
Rau 243. 319. 485.
Rauſcher 247.
Rauter 232. 478.
Redwiz 249.
Reibel 107.
Reichenbach 654.
Reiff 280.
Reihing 651.
Rein 250.
Reinhard 486.
v. Reinhardt 520.
Reinhardt 28.

v. Reiſchach 44. 186.
v. Reizenſtein 268.
Rembold 248.
Remlinger 266.
Remppis 280.
Renner 209. 266. 319.
Renz 2.
Rettich 535.
Rettinger 486.
Reuchlin 206.
Reuß 542.
Graf Reuttner v. Weyl 516.
v. Rheinwald 591. 605.
Riecke 99. 661.
Rieckher 196.
Riedmüller 176. 252.
Rieger 528.
Riehmann 483.
Ritz 646.
v. Röder 437.
Rojes 475. 605.
Rom 638.
Römer 107. 170.
Rominger 7.
Roos 470.
Roſchmann 654.
Rößlen 170.
Roth 520.
Ruckhäberle 539.
Rucz 465.
Rümelin 44. 485.
v. Rummel 2.
Rummel 28.
Ruoff 117. 254.
Rupf 74.
Ruſt 153.

Digitized by Google

Sadler 255. 262.
v. Sattler 214.
v. Sallwürk 486.
v. Salviati 81.
Sarwey 478.
Sauerländer 46. 438.
Sauerwein 437.
Sauter 187.
Sarton 56.
Schaal 249.
v. Schad 206.
Schäffer 469.
Schall 44. 107. 172.
Scharffenſtein 159.
Scharpf 632.
Schazmann 231.
Schefold 625.
Scheid 170.
Scheiffele 151.
Schelling 627.
Schenk 319.
Schertlin 43. 50.
Schick 280. 486.
Schickardt 464.
Schickhardt 213.
Schiebe 82.
v. Schiller 196.
v. Schilling 267.
Schilling 638.
Schilt 474.
Schimmele 206.
Schleebuſch 532.
Schlegel 539.
Schleicher 624.
Schleiermacher 215.
Schlette 532.
Schlipf 77.
Schlüz 265.
Schlotterbeck 44.
v. Schlümbach 74. 81. 206.
Schmalenberger 454. 470.
Schmid 107. 486. 528.
Schmidt 268. 538.
Schmitt 176. 252.
v. Schmitz-Grollenburg 28.
Schmoller 184.
Schnaufer 109.
v. Schneider 267.
Schneider 109. 186. 266.
Schneiderhan 483.
Schöb 172.
Schoeb 624.
Schöllkopf 280.
Schöninger 73. 654.
Schönherr 465.
Schönweiler 44. 179.
Schöpfer 73.
v. Schott 28. 186. 636.
Schott 2. 7. 206. 319.
Schradin 52.
Schuh 465.
Schumann 82.
Schumm 454. 460. 595.
Schupp 176. 252. 486.
Schüßler 438.
Schuſter 486. 627.
Schutzenbach 370.
Schüz 240.
Schwab 445.
Schwarz 250 (2).
Schwegler 638.
Schweickhardt 214.
Schweizer 35. 631.
v. Seeger 656.
Seeger 186.
Seel 249.
Seibold 176. 252.
Setz 486.
v. Seutter 653.
Seyerlen 186.
Sichler 11.
Siebold 528.
Sigel 98. 263. 470.
Silber 626.
v. Silbernhorn 186.
Singer 315.
Soltesz 532.
v. Speidel 2.
Spitta 129.
v. Springer 624.
v. Spröſſer 470. 540.
Sprößer 478.
Stahl 248.
Stähle 250. 666.
Staib 98. 280.
v. Stain 339.
Stängel 528.
v. Starkloff 186. 470.
Stäuble 176. 252.
Staudenmaier 250. 280.
Stavenüter 107.
Stedmann 36.
Stegherr 45.
Steigmaier 11.
Steinbeis 485. 627.
Steinhardt 478.
Steinhäuser 2.
Steinheil 631. 636.
Steinkopf 239.
Stelzle 266.
Stetten 154.
Stetter 7.
Steudel 369. 528.
Stieff 274.

Digitized by Google

Stiglitz 464.
Stirm 29.
Stirner 45.
Stockmaier 184.
v. Stockmayer 248.
Straub 214.
Ströbele 179. 251.
Strodtbek 470.
Strölin 178.
Supper 676.
Süskind 256.

Graf v. Taube 543.
Teichmann 478.
Fürst v. Thurn und Taxis 591.
Thrän 103.
Thumb 248.
Traub 95. 678.
Treffz 641.
v. Trembley 106.
Trettenbach 514.
Trißler 194.
Trost 677.
Tröb 486.

Uebelen 75.
Uhl 338. 638.
Unold 11.
Uz 486.

v. Valois 186. 470.
v. Varnbüler 524.
v. Veihelmann 185.
Vellnagel 478.
Vetter 654.
Visel 539.

Vogel 265. 539. 540.
v. Vogelmann 213.
Vogt 319. 486. 627.
Vöhringer 154.
Völter 485.

Wachter 50.
v. Wächter 2. 452. 454. 519.
593. 635.
Wagner 453.
Waizsäcker 485.
Wahl 11.
Walcher 214.
Waldraff 257.
Wall 250.
Wally 107.
Walser 523. 466. 627.
v. Walsleben 185.
Walter 209.
v. Walther 261.
Walther 7. 626.
Walzmann 153.
Walz 525. 533.
Wassermann 532.
v. Watter 641.
v. Weber 1. 479.
Weber 153. 214. 320. 486. 543.
Weckherlin 36. 170.
Weihenmaier 528.
Weihenmajer 639.
Weil 171.
Weimer 250.
Weiß 206. 242.
Weitbrecht 380. 485.
Weitzel 528.
Welte 638.
Wennagel 232. 538.

Wenz 485.
Wenzelburger 237. 280.
Wepfer 2.
Wergo 251.
v. Werner 2.
Werner 280.
v. Werthes 267.
Werthes 519.
Weygand 7.
Weyßer 129.
Wezel 485.
Whitwell 36.
Widenmann 10. 187. 326. 445.
478. 646.
Widmaier 624.
Widmann 280. 471.
Wienbarg 200.
Wiest 636.
Wigand 215.
Wild 237.
Williards 636.
v. Willmar 641.
Winter 654.
v. Wirsing 118.
Wirth 179.
Wittich 225.
Wohnhaas 250.
Wolff 280. 656.
Wolfram 634.
Wörner 470.
Wörnle 486. 676.
Wörz 200. 206.
Wüst 280.
Wuttig 7.

Zeiler 486.
v. Zeller 107.

Digitized by Google

Zeller 194. 206. 485. 542.
Zepf 338.
Graf v. Zeppelin 44. 118.
Zett 658.
v. Ziegeſar 118.
Ziegler 56. 520.
Zimmer 280. 478.
Zimmerle 638.
Zirkler 478.
v. Zwerger 454.

IV.

Orts-Regiſter.

Aiſtaig 50. 520.
Aldingen 626.
Alpirsbach 528.
Altdorf 54. 117.
Altenſteig 655.
Amſtetten 175.
Amtzell 527. 636.
Aſch 204. 266.
Auerheim 110.
Aulendorf 82. 110.

Bach 338.
Balingen 538. 626. 680. 656.
Bartholomä 197.
Bebenhauſen 224.
Beilſtein 116. 194.
Bergatreuthe 11.
Bernsfelden 212. 452.
Beſigheim 543. 678.
Bettingen 471.
Beutelsbach 487.
Biberach 40. 109. 214. 539. 657.
Bieringen 338.
Bietigheim 623.
Binzwangen 465.
Böblingen 129.
Boll 30. 240.
Bollſtern 474.
Bonlanden 28.
Bopfingen 533.
Botnang 172.
Brackenheim 186. 368. 528. 629.
Braunenweiler 187.
Braunsbach 237.
Bremelau 474.
Buchau 473.
Bühlerzell 453.

Calw 45. 109.
Cannſtadt 453. 487. 544. 663.
Collbach 175.
Crailsheim 539.
Creglingen 49. 50. 117.

Deuchelried 470.
Dewangen 338.
Dietenheim 437.
Dietmanns 175.
Dirgenheim 483.
Donauſtetten 636.
Dornſtadt 247.
Dornſtetten 538.
Dörzbach 243.
Drakenſtein 263.
Dürmentingen 474.

Ebenweiler 172.
Eberſpiel 175.
Egelfingen 4. 214.
Eglingen 11.
Ehingen 253. 336. 470. 540. 629. 658.
Eibach 453.
Elchingen 93. 475. 605.
Ellwangen 35. 76. 98. 559. 151. 657.
Engeratshofen 11.
Eßlingen 483. 487.

6

Fekenhauſen 465.
Freudenſtadt 534. 646.
Friedlings 175.
Friedrichshafen 34. 130.

Gaildorf 624.
Gerabronn 104. 187.
Geradſtetten 225.
Giengen 528.
Gmünd 41. 109. 214. 265. 539. 657.
Gönningen 535.
Göppingen 348. 540. (2) 543. 646.
Göttingen-Alpeck 646.
Granheim 110.
Gundelsheim 247.
Gunningen 77.

Haberſchlacht 186.
Hall 315. 348. 539. 545.
Hänweiler 175.
Harthauſen 338. 453.
Heidenheim 539.
Heilbronn 454. 526. 538. 631. 656. 660.
Herrenthierbach 520.
Hirrlingen 107.
Hirſchlatt 117.
Hochſtatt 93. 475. 605.
Horb 10.
Hornfiſchbach 631.

Jebenhauſen 118.
Iggingen 265.
Illerrieden 315.

Kapfenburg 660.
Kehlen 10.
Kirchberg 2.
Kirchhauſen 44.
Kirchheim 10. 116. 187. 490. 528. 533. 540. 639.
Kleebronn 535.
Klein-Engſtingen 321.
Kolbingen 624.
Kraftſtein 175.
Künzelsau 348. 543. 639. 657.

Laimnau 631.
Langenburg 104. 183. 187.
Lauchheim 347.
Leonberg 368. 528. 538.
Leutkirch 45. 237.
Lichtenegg 338.
Lichtenſtern 652.
Lorch 266. 464. 490.
Ludwigsburg 98. 348. 489. 538. 543. 656.

Marbach 73. 210. 470.
Marchthal 474.
Maſelheim 180.
Menelzhofen 338.
Menzlis 173.
Mergentheim 28. 44. 49. 104. 187. 539. 606.
Münſingen 10. 660.

Nagold 130. 214. 538. 657.
Neckarſulm 639.
Neckarweihingen 454.
Nellingen 487.
Neresheim 93. 98. 178. 248.
Neuenhaus 194.
Neuenſtein 646.
Neuffen 184. 242.
Neukirch 624.
Neuenbürg 73. 99. 519.
Niedernhall 95. 180.
Nietheim 93. 475.
Nürtingen 73. 196. 454. 631.
Nuſplingen 172.

Oberbettringen 465.
Obergriesheim 10.
Oberkochen 465.
Obermarchthal 625.
Oberndorf 50. 139. 539.
Ober-Schwarzach 175.
Oberſtenfeld 50. 171. 263.
Ochſenhauſen 253. 676.
Oehringen 108. 539. 543.
Oellingen 197.
Ottenbach 11.

Pfullingen 107. 646.
Primisweiler 82.

Ravensburg 254. 345. 540. 631. 657.
Reichenbach 338.
Reichenhofen 181. 624.
Reutlingen 28. 50. 151. 380. 539. 624. 656.
Riedlingen 540. 651. 654.
Ringenweiler. 11.

Digitized by Google

Rißriſſen 45.
Roßfeld 44.
Rottenburg 157. 179. 206. 253. 539. 654.
Rottum 263.
Rottweil 172. 626.

Satteldorf 255.
Schelklingen 118.
Schmiechen 631.
Schnaith 104. 212.
Schorndorf 482. 487. 539. 624.
Schrozberg 533.
Schuſſenried 204. 247.
Schwaigern 178.
Schwarzenbach 206.
Schwarzenberg 520. 540. 654.
Schwendi 82.
Schwenningen 268.
Schwörzkirch 624.
Seitingen 337.
Siebeneich 175.
Sießen 474.
Sigmarswangen 30.
Spaichingen 10. 626. 629 (2).
Stetten 325.
Stödtlen 109.
Stuttgart 44. 98. 108. 118. 159. 179. 186. 193. 197. 210. 261. 349. 380. 453. 454. 460. 538. 624. 656. 489.
Sulmentingen 474.

Teinach 240.
Tettnang 33. 179. 344. 460. 475. 527. 646 (2).
Tiefenbach 226.
Thummlingen 256.
Trugenhofen 94. 475.
Tübingen 76. 348. 445. 539. 543. 606.
Tuttlingen 95. 157. 180. 214.

Ulm 253. 262. 338. 460. 528. 534. 540. 592. 657. 669.
Unlingen 77.
Unterailingen 172.
Untereſſendorf 483.
Unterkochen 42. 117.
Untermarchthal 11.
Urach 130. 213. 344. 470. 533. 654.
Urlau 109.
Urſendorf 474.
Urſpring 130. 237.
Uttenweiler 474.

Vaihingen 538. 639.
Vollmaringen 654.

Waiblingen 36. 487.
Waldenburg 528.
Waldhauſen 246.
Waldſee 43. 44.
Waldſtetten 206.
Wangen 224. 454. 540.
Weikersheim 49.
Weil der Stadt 194.
Weilen unter den Rinnen 624.
Weiler in den Bergen 637.
Weil im Schönbuch 653.
Weingarten 214.
Weinsberg 369.
Weiſſenau 170. 232.
Weiſſenſtein 646.
Weitingen 44.
Wellendingen 624. 626.
Welzheim 224. 349.
Wiblingen 453. 630.
Wieſenſteig 468. 534. 592. 661.
Wieſenſtetten 338.
Wildbad 99. 520.
Willmandingen 245. 528.
Wittershauſen 30. 646.
Wurzach 676.
Wüſtenroth 226.

Ziegelhütte 175.
Ziegolz 175.
Zwiefalten 74. 629.

In den Nummern 37 und 44 des Regierungsblatts ſind je am Ende der Blätter Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google